

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

176
R54

Verfassung

Verwaltung und Staatshaushalt

des

Königreichs Württemberg.

von

Dr. Karl Viktor Riedke

Wirklichem Staatsrat, lebenslänglichem Mitglied der Kammer der Standesherrn.

Zweite, stark vermehrte Auflage.

Stuttgart.

Druck und Verlag von W. Kohlhammer.

1887.

$$\frac{11474}{5 \mid 1191} \text{ B}$$

Vorwort.

Der ersten Auflage dieser Schrift schickte ich im Juli 1882 folgende Bemerkungen voraus:

„Die vorliegende Schrift ist der besondere Abdruck des vierten Buchs „Der Staat“ in der von dem königl. statistisch-topographischen Bureau gegenwärtig neu herausgegebenen Beschreibung des Königreichs Württemberg. Den Mitarbeitern an diesem letztern Werk wurde die Aufgabe gestellt, „eine den Anforderungen der heutigen Wissenschaft und Bildung entsprechende, wohlgeschriebene, übersichtliche Schilderung von Land, Volk und Staat Württemberg zu liefern“. Der Leserkreis, vor welchem man mit demselben treten will, ist als ein weiterer, die Freunde der Vaterlandskunde überhaupt umfassender gedacht.

„Als ich im Jahre 1873 zur Leitung des königl. statistisch-topographischen Bureau berufen wurde, hatte ich als ein, wenn schon nicht gerade nahes Ziel auch die neue Ausgabe der Landesbeschreibung in das Auge zu fassen. Meinen unmittelbaren Anteil an dieser musste ich dabei vermöge meiner Berufsbildung und meiner Berufslaufbahn vorzugsweise in denjenigen Abschnitten suchen, welche auf das staatliche Leben sich beziehen. Und so haben meine Arbeiten, so weit ich mir solche selbst zu wählen berechtigt war, in den 7 1/2 Jahren, während deren ich dort thätig

sein dürfte, bald hauptsächlich nach jenem Gebiete hin ihre Richtung genommen. Mit der letzten Sichtung und Ausarbeitung des hiefür gesammelten, in einzelnen Abhandlungen teilweise auch schon durch mich veröffentlichten Materials war ich beschäftigt, als mir im November 1880 ein anderes Amt übertragen worden ist, in dessen sparsamer bemessenen Mußezeiten die Arbeit vollends zu Ende geführt wurde.“ —

„In seiner jetzigen Anlage bildet das gedachte vierte Buch ein in sich abgeschlossenes, auch für sich allein bestehendes Werk; man darf es deshalb wagen, solches gleichzeitig in einer Sonderausgabe anzubieten. Ihr wurde, dem Inhalte entsprechend, der Titel „Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg“ gegeben. Soll und darf ich die Schrift mit verwandten Arbeiten anderer vergleichen, so möchte ich „„Württemberg's Staatshaushalt““ von Chr. Herdogen als dasjenige Buch bezeichnen, welchem das meinige, auch nach der darin eingehalteneu geschichtlich-statistischen Behandlungsweise, vielleicht am nächsten steht.“ —

Die hier erscheinende zweite Auflage darf schon nach ihrem Umfang als eine stark vermehrte, — sie kam aber überhaupt fast als eine neue Arbeit bezeichnet werden.

Schon in der äußern Anordnung ergab sich die Änderung, daß, im Hinblick auf § 62 der Verfassung, der den Gemeinden und Amtskörperschaften gewidmete Abschnitt unmittelbar nach dem über die Staatsbürger eingereicht wurde, daß ferner auch die auf das Verhältnis des Staats zu Kirche und Schule sich beziehenden Abschnitte eine andere Stellung erhielten, durch welche ihr Zusammenhang mit der Staatsverwaltung, namentlich mit der des Kultdepartements, deutlicher zum Ausdruck kam.


Namentlich aber konnte das Finanzwesen eine viel eingehendere Behandlung finden, — statt früher in einem, jetzt in vier Abschnitten: für Kammergut, Steuern, Staatsschuld und Staatshaushalt.

Zum Theil war die Verbindung, in welcher die Schrift in der ersten Auflage noch mit der Landesbeschreibung stand, die Ursache der früheren kürzern Fassung. Bei der Darstellung der Forstverwaltung, des Hütten- und Salinenwesens, der Verkehrsanstalten hatte hierauf Rücksicht genommen werden müssen. Bevölkerungs- und Berufs-Statistik u. and. blieben aus dem gleichen Grunde dort ganz unberührt. Jetzt, wo jene Verbindung gelöst ist, konnten die Lücken ergänzt, das Buch vervollständigt werden. Welche Beachtung dem topographischen und persönlichen Element geschenkt ist, zeigen z. B. Abschnitt I, dann die Seiten 89 f., 128 ff., 134 f., 138 ff., vor allem das angefügte Personen- und Ortsregister.

Für eine Dankespflicht erfülle ich, wenn ich zum Schluß der freundlichen Unterstützung gedenke, der ich mich durch den Freund und früheren Kollegen im statistischen Landesamt, Professor Dr. Julius Hartmann, auch bei der Herausgabe dieses Buchs erfreuen durfte.

Stuttgart, den 15. April 1887.

Riedle.



Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Litteratur	1
Erster Abschnitt. Das Staatsgebiet.	3
<p>Litteratur S. 3. Stammburg. Älteste Besitzungen der Grafen S. 3. Wömpelgard S. 5. Besitzungen der Grafen im Jahr 1419, Teilung 1441 und Wiedervereinigung 1482 S. 5. Familiengesetze und Hausverträge zu Sicherung der Unteilbarkeit 1473—1492. Herzogsbrief 1495. Erwerbungen unter Herzog Ulrich. Tübinger Vertrag 1514. Österreichische Herrschaft 1522—1534. Schlacht bei Lauffen 1534 S. 6. Reformation. Herzog Christoph. Kammergut. Oberrheinische Besitzungen S. 7. Kammererschreibereigent S. 8. Kriegszeiten im 17. und 18. Jahrhundert. Erbvergleich 1770 S. 8. Verlust der oberrheinischen Besitzungen. Neuwürttemberg. Württemberg — ein Königreich 1806 S. 9. König Wilhelm S. 11. König Karl S. 11. Württemberg — ein Bestandteil des Deutschen Reichs S. 12.</p> <p>Geographische und topographische Verhältnisse S. 12. Politische Einteilung. Landesvermessung. Kartenwerke S. 13.</p>	
Zweiter Abschnitt. Die Verfassung.	14
Litteratur	14
1. Die Verfassung unter den Grafen und Herzogen	14
<p>Leonberger Landtag 1457. Münsinger Vertrag 1482 S. 15. Tübinger Vertrag S. 16. Prälaten und Landschaft. Landtage. Landeskompaktate S. 17. Ständische Steuerkasse. Ständischer Ausschuß S. 18. Landschaftsadvokaten. Geheime Truhe S. 19. Erbvergleich 1770 S. 20.</p>	
2. Die Verfassung unter den Königen	20
<p>Die verfassungslöse Zeit S. 21. Der Verfassungskampf S. 22. Die Verfassung vom 25. September 1819 S. 24. Der Staatsgerichtshof S. 28. Garantien der Verfassung S. 30.</p>	
Dritter Abschnitt. Die Gesetzgebung und die Verwaltung.	31
1. Unter den Herzogen und unter König Friedrich	31
<p>Herzog Christoph S. 31. Gesetzgebung. Verwaltungsorganisationen S. 32. Land ob und unter der Steig S. 33. König Friedrich S. 33.</p>	

2. Die Gesetzgebung und Verwaltung unter König Wilhelm	35
Organisationsedikte von 1817 und 1818 S. 36. Gesetzgebung vor und nach 1819 S. 37. Staatsgrundgesetze. Gesetze über Staats- und Schuldienst. Grundentlastung. Justizgesetze S. 38. Schutz des geistigen Eigentums. Regiminalgesetze. Gesetze für die Medizinalpolizei, über volkswirtschaftliche Gegenstände, über die Verhältnisse der Gemeinden und Amtsförperschaften S. 39. Kirchen- und Schulgesetze. Militärgesetze. Gesetze, betreffend die Verkehrsanstalten, den Staatshanshalt, die Steuern S. 40. Staatsschuldschatut. — Organisation der Staatsverwaltung S. 41.	
3. Die Gesetzgebung und die Verwaltung unter König Karl	43
Staats- und Reichsgesetzgebung S. 43. Staatsgrundgesetze S. 44. Gesetze über Staats- und Schuldienst. Justizgesetze S. 45. Regiminalgesetze S. 46. Kirchliche Gesetze. Schulgesetze S. 47. Gesetze, betreffend die Verkehrsanstalten, den Staatshanshalt, das Steuerwesen und die Staatsschuld S. 48. — Neue Organisationen in der Verwaltung S. 49.	
Vierter Abschnitt. Der König und das Königliche Haus	52
1. Der König — das Haupt des Staats	52
2. Persönliche und Ehrenrechte des Königs	55
Unverletzlichkeit. Gerichtsstand. Kirchengebet S. 55. Freiheit von Steuern und Gebühren. Titel. Anrede. Wappen. Wahlspruch. Landesfarben. Verleihung von Titeln, Orden und Standeserhöhungen S. 56. Rangordnung und königliche Orden S. 57.	
3. Das Königliche Haus	59
4. Der königliche Hofstaat	60
Hof-Ehrenämter S. 60. Hofställe. Oberhofrat. Königl. Adjutantur. Hoftheaterintendant. Kabinett des Königs S. 61. Hofstaat der Königin, der königlichen Prinzen und Prinzessen S. 62.	
5. Zivilliste, Krondotation, Hofdomänenkammer	62
6. Die Bezüge der Mitglieder des königlichen Hauses	65
Fürstliche Nebenlinien S. 65. Apanagen S. 66. Soutenationen. Mitgaben. Wittume S. 67. Besondere Bestimmungen. Donativgelber S. 68. Mathildenstift S. 69.	
Fünfter Abschnitt. Die Staatsbürger	70
1. In Altwürttemberg	70
2. Die Staatsbürgerlichen Rechte nach der Verfassung von 1819	75
3. Die Württemberger — Angehörige des Deutschen Reichs	78
Der Deutsche Bund. Grundrechte des Deutschen Volks S. 78. Reichsverfassung von 1871 S. 80.	
4. Der Adel	83
Vasallen der Grafen. Reichsunmittelbare Ritterschaft S. 83. Hof-, Militär- und Dienst-Adel. Hof-Erbämter S. 84. Die Mediatifirten. Deutsche Bundesakte von 1815 Art. 14 S. 85. Der Adel unter König Wilhelm S. 86. Standesherren S. 89. Ritterschaft. Gesamtzahl der geborenen Adelligen S. 90. Personaladel S. 91.	
5. Die Juden	91
6. Die heutige Bevölkerung	93
Literatur S. 93. Abstammung. Ortsanwesende. Dichtigkeit der Bevölkerung. Verhältnis der Geschlechter S. 94. Altersaufbau S. 95.	

Familienstand. Haushaltungen S. 96. Wohnplätze. Wohnhäuser. Religionsverhältnis [vergl. noch S. 241] S. 97. Staatsangehörige. Militärpersonen. Wohnbevölkerung S. 98. Bewegung der Bevölkerung: Gheschließungen S. 98. Geburten S. 99. Sterbfälle, Kindersterblichkeit S. 100. Wanderungen S. 101.

Sechster Abschnitt. Die Gemeinden und Amtskörperschaften 103

Litteratur. Die Gemeinden — die Grundlage des Staatsvereins. Gemeindebürger S. 103. Gemeinde- und Amtskörperschaftsverband. Amtskörperschaft. Armenverbände S. 104. Geschichtliche Entwicklung des Gemeinbeweßens. Die Städte. Gericht und Rat. Magistrat. Vogt, Schultheiß, Bürgermeister. Heimbürger. Stadt- und Amtschreiber S. 105. Büttel. Waisengerichte. Bürgeraufnahmen und Auswanderern. Gemeindegewiden. Herbstfas. Feldsteufler. Zünfte. Törfer mit Marktgerechtigkeit. Kommunordnung von 1758 S. 106. Stadt und Amt. Jetzt gültige Gesetze S. 107. Einteilung der Gemeinden. Deren Organe: Schultheiß, Gemeinderat S. 108. Bürgerauschuß. Ratschreiber, Gemeindepfleger, Verwaltungsaktuar. Stiftungsrat, Kirchenkonvent. Ortsarmenbehörden S. 109. Ortsschulbehörde. Amtsversammlung. Oberamtspfleger. Landarmenbehörden. Leistungen der Gemeinden S. 110, der Amtskörperschaften S. 111. Vermögen der Gemeinden und Amtskörperschaften. Gemeinde- und Amtschaden S. 112. Bürger- und Wohnsteuer S. 113. Örtliche Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas S. 114. Bürgermünzungen. Das Vermögen der örtlichen Stiftungen S. 115.

Siebenter Abschnitt. Die Landstände 117

Beruf der Stände. Die zwei Kammern S. 117. Allgemeine Erfordernisse eines Ständemitglieds S. 118. Wahl der Abgeordneten S. 119. Ausübung des Stimmrechts. Wahlperiode. Austritt. Legitimation. Geschlußfähigkeit S. 120. Ständeeide. Präsidium. Geschäftsordnung. Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung S. 121. Abgabenverwilligung S. 122. Schutz der Ständemitglieder. Eröffnung, Entlassung, Vertagung und Auflösung der Ständeverammlung. Der ständische Ausschuß S. 123. Das ständische Amtspersonal S. 125. Ständische Kasse S. 126. Die Bezüge der Ständemitglieder S. 126. Die Befeldungen der ständischen Beamten S. 127. Der Aufwand für die Landstände. Die bisherigen Landtage. Prääsidenten und hervorragende frühere Mitglieder beider Kammern S. 128.

Achter Abschnitt. Die Staatsdiener 131

1. Zur Geschichte des Staatsdieners 131

Unter den Grafen, Herzogen und unter der absoluten Monarchie S. 131. Der altwürttembergische Schreiber S. 132. Aus dem fürstlichen Dienerbuch S. 134. Der Staatsdienst unter König Wilhelm S. 135. Bestimmungen der Verfassungsurkunde S. 135. Dienstpragmatik von 1821 S. 137. Der Staatsdienst unter König Karl. Beamtengesetz von 1876. Die Minister und Departementschefs seit 1816 S. 138.

2. Die Rechtsverhältnisse der Beamten 139

Statistik des öffentlichen Dienstes (Staatsbeamte, Angestellte an Latein- und Realschulen, Volksschullehrer, Lehrer an höheren Mädchen Schulen,

Diener der Kirchen) S. 140. Allgemeine Bestimmungen: Ernennung, Entlassung, Titel, Rang, Dienstkleidung, Dienstzeit, Pflichten, Beschränkungen und Rechte der Beamten S. 141. Urlaub, Versetzung, Dienstkündigung, Stellvertretung, zeitliche Versetzung in den Ruhestand S. 142. Disziplinarstrafen und Disziplinarverfahren. Ordnungsstrafen S. 143. Entfernung vom Amt. Entlassung der auf Kündigung und Widerruf angestellten Beamten. Vorläufige Dienstenthebung S. 144.	
3. Die Gehalte der Beamten	144
Unter König Friedrich S. 144. Gebote von 1817. Gehaltsaufbesserungen seit 1858 S. 145. Festige Gehaltsätze der Beamten S. 146, der Professoren S. 148. Keine Wohnungsgelohnzuschüsse. Dienstwohnungen. Gebühren und Nebenbezüge S. 148. Gesamtaufwand für Gehalte. Politische Bedeutung einer angemessenen Regelung der Gehalte der Beamten S. 149. Gehalte der Volksschullehrer S. 150, der Kirchendiener S. 151.	
4. Fürsorge für die Beamten im Falle ihrer Dienstunfähigkeit	152
Pfarrvikariatium von 1559. IX. Gebot von 1817. Dienstpragmatik Abschn. IV. Beamtengesetz von 1876 Abschn. III. Fürsorge für Kirchen- und Schuldiener S. 152. Zahl der Pensionäre S. 154. Gesetzesbestimmungen S. 154. Aufwand für Pensionen S. 156.	
5. Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten	156
Die geistliche Witwenkasse. Die Witwen- und Waisenpensionskasse der Zivilstaatsdiener, der Volksschullehrer, der Lehrer an niederen Latein- und Realschulen S. 156. Zahl der im Pensionsgenuss stehenden Witwen und Waisen, der für ihre Hinterbliebenen Pensionsberechtigten S. 157. Leistungen der Witwen- und Waisenpensionskassen S. 158. Pfarrgratualien. Eigene Einnahmen der Kassen S. 159. Staatszuschüsse S. 160. Vermögen der Kassen S. 161.	
6. Die Gratualien. Weitere Fürsorge für Angestellte, welche dienstunfähig geworden sind, und für die Hinterbliebenen öffentlicher Diener	161
Gratualien S. 161. Pensionen der Landjäger, der Offiziere, Friedensinvaliden und Invaliden aus den Kriegen vor 1870 S. 162. Verwandte Ausgaben in den Etats des Kammerguts. Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung. Unterstützungskasse für Angestellte der Verkehrsanstalten [König-Karlsstiftung, Postillonshilfskasse u. s. w. s. S. 181]. Unterstützungskasse der niederen Diener der Steuerverwaltung. Soldnieneralmientierungsfonds. Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche. Besoldungsverbesserungsfonds für die evangelischen Geistlichen S. 163. Der katholische Interkalarfonds. Beteiligung bei Lebensversicherungen, bei Militärdienstversicherung. Karl-Olgastiftung S. 164.	
7. Die Sorge für die dauernde Erhaltung eines tüchtigen Beamtenstandes	164
Ökonomie der Ämter S. 164. Prüfungswesen. Vorbildung S. 165. Frequenzverhältnisse in den einzelnen Fächern S. 166 [vergl. noch S. 268].	
Neunter Abschnitt. Die Staatsbehörden	167
Litteratur	167
1. Das Staatsministerium und der Geheime Rat, mit den diesen unmittelbar untergeordneten Behörden	167

	Geheimer Rat. Staatsministerium S. 167. Bevollmächtigte zum Bundesrat. Verwaltungsgerichtshof S. 169. Disziplinarhof und Kompetenzgerichtshof S. 170.	
2. Das Departement der Justiz		173
	Justizministerium. Gerichtsverfassung S. 173. Reichsgericht. Oberlandesgericht S. 174. Landgerichte. Schwurgerichte. Amtsgerichte S. 175. Schöffengerichte. Gerichts- und Amtsnotariate. Ortsvorsteher. Gemeindegerichte S. 176. Gerichtsvollzieher. Staatsanwaltschaft. Rechtsanwaltschaft. Strafanstalten S. 177. Regierungsblatt. Dolmetscher. Statistik und Aufwand S. 178.	
3. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten		179
	Ministerium, zugleich für das königliche Haus. Politische Abteilung. Gesandte. Archivdirektion S. 179. Aufwand S. 180.	
	Abteilung für die Verkehrsanstalten. Rat, Beirat der Verkehrsanstalten. Vorbildung. Unterrichtskurse. Prüfungswesen. Gemeinschaftliche Institute: Montierungsverwaltung, Druckerei und Drucksachenverwaltung, Dienstwohnungen in Stuttgart mit Waschk- und Badanstalt, Zentralbibliothek, Amtsblatt, Unterstützungsverein, Sterbekasse, Betriebskrankenkasien S. 180. Ferner Bankrankenkasse, König-Karl-Stiftung, Stiftung des Postrats Clej, Postillonshilfskasse S. 181. Die Direktivbehörden:	
	I. Generaldirektion der Staatsbahnen und der Bodenseedampfschifffahrt	181
	II. Generaldirektion der Posten und Telegraphen	181
	Statistik	183
4. Das Departement des Innern		184
	Ministerium S. 184. Oberregierung. Dienstprüfungen. Archiv des Innern. Kreisregierungen S. 185. Oberämter. Gemeinschaftliche Oberämter [vergl. noch S. 265]. Oberamtsärzte. Oberamtsgeometer. Oberamtsvermeister zc. zc. Straßenwärter. Hafendirektor in Friedrichshafen. Arbeitshäuser S. 186. Landjägerkorps S. 187. Besondere Organe für einzelne Verwaltungszweige:	
	1. Kommission für die Adelsmatrikel	187
	2. Adeliges Fräuleinstit in Oberitenfeld	187
	3. Oberrekultierungsrat	188
	4. Medizinalkollegium. Staatsirrenanstalten S. 188. Landeshebammen- schule. Oberamtsärzte. Zentralimpfartz. Approbierte Ärzte, Tier- ärzte, Apotheker. Krankenhäuser. Staatsaufwand für Zwecke des Medizinal- und Veterinärwesens	189
	5. Zentraleitung des Wohlthätigkeitsvereins, Württembergische Sparkasse und Armenkommission	190
	Berein für Arbeiterkolonien. Blätter für das Armenwesen. Na- tionalindustrieanstalt	191
	Bezirksparkassen. Städtische Sparkassen. Pfennigsparkassen	191
	6. Ablösungskommission	191
	Durch deren Vermittlung bezahlte Entschädigungskapitale	192
	7. Gebäudebrandversicherungsanstalt	192
	Versicherte Gebäude. Brandversicherungsausschlag. Ungelegte Brand- schäden. Zentralkasse für das Feuerlöschwesen. Der Landesfeuerlösch- inspektor	193

	Seite
8. Oberbergamt, Bergamt, Markscheider	193
9. Forstdirektion, Abteilung für Körperschaftswaldungen	193
10. Zentralstelle für Landwirtschaft. Landwirtschaftlicher Verein. Bezirksvereine. Gauverbände S. 193. Wochenblatt. Wanderlehrer. Volksfest	194
11. Landgestüt. Stammgestüt. Gestütschöfe. Kommissionen	194
12. Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Handels- und Gewerbekammern. Landesgewerbemuseum u. Gewerbeblatt. Wanderlehrer. Webeschulen. Nahrungswesen. Fabrikinspektoren	195
13. Ministerialabteilung für Hochbau	196
14. Ministerialabteilung für Straßen- und Wasserbau. Pflastergelder. Flußbaufonds. Neckarschiffahrtfonds. Flößerei	196
15. Staatstechniker für das öffentliche Wasserversorgungswesen. Abwasser- versorgung	197
Statistik und Gesamtaufwand für das Departement	197
5. Das Departement des Kirchen- und Schulwesens	198
Ministerium. Abteilung für Gelehrtens- und Realschulen. Das evangelische Konsistorium und der Synodus. Die Generalsuperintendenten S. 198. Dekane. Gemeinschaftliche Oberämter. Bezirkschulenaufseher. Feldpropst. Befoldungsverbesserungsfonds. Unterstützungsfonds. Geistliche Witwenkasse. Schullehrerseminare. Lehrerinnenseminar. Schullehrerkonferenzen. Bezirkschulversammlungen. Der katholische Kirchenrat. Konvikte. Interkalarfonds S. 199. Bezirkschulenaufseher. Schullehrerseminare. Dekane. Gemeinschaftliche Oberämter. Kämmerer. Israelitische Oberkirchenbehörde. Zentralkirchenfonds. Die Unterrichtsanstalten [i. Abschn. XI] S. 200. Kommission für gewerbliche Fortbildungsschulen. Kommission für höhere Mädchenschulen. Kommission für Erziehungshäuser. Direktion der wissenschaftlichen Sammlungen. Öffentliche Bibliothek. Münz- und Medaillen-, auch Kunst- und Altertümer-Sammlung S. 201. Naturaliensammlung. Kommission zu Beratung des Ministeriums in Angelegenheiten der bildenden Künste. Kunstschule. Kunstsammlungen. Konservatorium der vaterländischen Kunst- und Altertümerdenkmale S. 202. Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertümerdenkmale. Privatvereine für Wissenschaft und Kunst. Jubiläumstiftung S. 203. Gesamtaufwand für das Departement S. 204.	
6. Das Departement des Kriegswesens	204
Ministerium S. 204. Oberrekrutierungsrat S. 205. Zeugnisse über Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Korpsintendantur S. 206. Staatsstärke S. 207.	
7. Das Departement der Finanzen	207
Ministerium. Oberfinanzkollegium. Oberfinanzkammer S. 207. Finanzarchiv. Die Mittelstellen: Domänendirektion. Forstdirektion. Bergamt (Münzamt). Steuerkollegium (Katasterbureau. Lithographische Anstalt. Oberamtsgeometer). Katasterkommission. Staatskassenverwaltung (Staatshauptkasse, Obereinnehmer, Oberzahlmeisterei). Ministerialkassen. Oberrechnungskammer. Statistisches Landesamt (Staatshandbuch, Württemberg. Jahrbücher, Oberamtsbeschreibungen, Landesbeschreibung, Meteorologie, Wetterprognosen, Karten) S. 209. Statistik und Aufwand. Die Bezirks- und Lokalbehörden: Kameralämter, Hauptsteueramt Stuttgart	

§. 210. Umgebungscommissäre. Ortsstenerbeamte, Hauptzollämter und Zollämter. Stenerwache. Hochbauämter. Wildbad. Weißenau. Forst- ämter und Revierämter §. 211. Forstwache. Holzverwaltung. Dorf- meisterei. Hütten- und Salinenämter. Statistik und Aufwand §. 212.	
Die landständische Staatsschuldenzahlungskasse	213
Dehnter Abschnitt. Staat und Kirche	214
Litteratur	214
1. Kirchliche Verhältnisse vor der Reformation	214
2. Die Reformation in Württemberg	217
3. Die Entstehung des altwürttembergischen Kirchenguts.	220
4. Die altwürttembergische Kirchenverfassung (Religions-Rever- salien §. 223)	222
5. Die Vereinigung des altwürttembergischen Kirchenguts mit dem Staatskammergut.	225
6. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 25. Sep- tember 1819 über das Verhältnis der Kirchen zum Staat	229
Die reformierten Kirchengemeinden §. 230.	
7. Die evangelisch-lutherische Kirche	230
Der evangelische Landesherr als summus episcopus §. 230. Mini- sterium des Kirchen- und Schulwesens. Religions-Reversalien. Konsiste- rium. Kirchliche Fonds §. 231. Synodus. Generalsuperintendenten. Defane. Ortsgeistliche §. 231. Vertretung der Kirchengemeinde §. 233. Pfargemeinderäte. Diözesansynode. Landesynode §. 234. Kirchengemeinde und Synodalordnung. Statistik 235.	
8. Die katholische Kirche	237
Bisum Tottenburg — ein Teil der oberrheinischen Kirchenprovinz §. 237. Verhältnis der Staatsgewalt zur katholischen Kirche nach dem Gesetz von 1862 §. 238. Konvikte. Priesterseminar. Weistliche Orden §. 240. Interkalarfonds. Stellung zu den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils von 1870 §. 241.	
Griechisch-russische Kirche. Anglikanische Kirche	241
9. Die religiösen Dissidenten	241
Statistik der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis	241
Methodisten. Brüdergemeinden. Der württembergische Pietismus	242
10. Die israelitische Kirche.	242
Elfter Abschnitt. Staat und Schule	241
Litteratur	241
1. Geschichte (Vanderhamen, Klosterschulen und Stitt §. 246. Collegium illustre. Karlschule §. 247)	245
2. Statistik	253
Universität Tübingen §. 253. Staatsstivenden. Unterstützungen zu wissenschaftlichen Reisen §. 254. Landwirtschaftliche Anstalt in Heben- heim §. 255. Tierarzneischule. Ackerbaukschulen. Weinbaukschule. Land- wirtschaftliche Winter- und Fortbildungskschulen. Wanderlehrer § 256. Haushaltungsschulen. — Polytechnikum §. 257. Baugewerkschule. Ge- werbliche Fortbildungsschulen §. 258. Frauenarbeitsschulen. Zeichen- unterricht. — Kunstschule §. 259. Kunstgewerkschule. Konservatorium	

für Musik. — Gelehrte Schulen S. 260. Realschulen. Bürgerschule in Stuttgart. Elementarschulen S. 261. Turnwesen. Das höhere Mädchen-
schulwesen S. 262. Volksschulwesen S. 263. Schullehrerseminare S. 265.
Lehrerinnenseminar. Arbeitsschulen S. 266. Erziehungsanstalten: Waisen-
häuser. Kinderrettungsanstalten. Taubstimmens- und Blindenanstalten.
Unterricht für schwachsinrige Kinder S. 267. Wissenschaftliche Samm-
lungen S. 268.

Statistik der Abiturientenprüfungen an den Gymnasien S. 268.

Zwölfter Abschnitt. Des Staats-Kammergut	269
Literatur. Geschichte S. 269. Staatsrechtliche Verhältnisse S. 271. Bestandteile. Die Kredotation S. 272. Grundstücksverwaltung. Er- träge S. 273.	
I. Die Domänen	274
1. Bei den Kameralämtern	274
Landwirtschaftlich benützte Güter. Badanstalten in Wildbad. Staats- gebäude. Aus Hoheitsrechten.	
2. Die Staatsforste	275
Literatur. Waldfläche S. 275. Forsteinrichtung S. 276. Verwertung der Walderzeugnisse S. 277. Torfjnungung S. 276. Waldstreu und Weide. Holzrechte. Waldfeldbau, Wiesen und Steinbrüche S. 279. Ein- richtung des Forstbienstes S. 280. Holzgärten. Langholzflößerei. Jagd S. 282.	
3. Die Berg-, Hütten- und Salzwerke. Die Münze	283
Eis- und Appreturanstalt Weissenau	287
II. Die Verkehrsanstalten	287
1. Die Staatsseisenbahnen. Literatur	287
Ihre Geschichte S. 288. Statistik S. 296.	
2. Die Posten und Telegraphen. Literatur	299
Ihre Geschichte S. 300. Statistik S. 305.	
Die Bestimmungen der Reichsverfassung über Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen	307
3. Bodenseedampfschiffahrt	309
III. Auf Zinsen angelegte Grundstocksgelder	309
Berechnung des Werts des Staats-Kammerguts	310
Dreizehnter Abschnitt. Die Steuern	311
Literatur. Verfassungsbestimmungen S. 311. Erträge S. 312.	
A. Direkte Steuern	313
1. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	313
Geschichte S. 313. Katastergesetz von 1873. Steuerpflichtige Gegen- stände S. 315. Grund- und Gefällkataster S. 316. Gebäudesteuerkataster. Gewerbesteuerkataster S. 320. Ergebnisse der Katastrierung 1877 S. 321. Anfang, Umlage und Erhebung der Steuer S. 324. Gesamtkosten der neuen Kataster S. 326. Ergebnisse der Katastrierung 1886 S. 326.	
2. Steuern von Apanagen, von Kapitalkien- und Rentenein- kommen, von Dienst- und Berufseinkommen	332
Geschichte S. 332. Gesetz von 1852 S. 333. Statistische Ergebnisse S. 335.	

Steuerbefreiungen bei den direkten Steuern überhaupt	337
Verhältnis der Steuern zum Einkommen. Kritik des Steuersystems	338
B. Indirekte Steuern	340
1. Gebührenartige Steuern und Verkehrssteuern	342
a) Accise. Liegenschaftsaccise S. 342. Lotterieaccise. Von Theatern und ausgestellten Seltenheiten S. 343.	
b) Abgabe von Hunden. c) Sporteln und Gerichtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer S. 344.	
* Frühere Abgabe von nicht eingereichten Kriegsdienstpflichtigen S. 348.	
2. Die Wirtschaftsabgaben	348
Geschichte S. 348. * Gesetz von 1827 S. 350. Zahl der Wirte, Bierbrauer, Branntweimbrenner und Kleinverkäufer S. 351.	
a) Weinsteuer (Umgeb) S. 351. b) Biersteuer (Malzsteuer) S. 353.	
c) Abgaben von Branntwein S. 354. Verhältnis der Getränkesteuern zu einander S. 358. Ergebnisse der Branntweinsteuer S. 359, der Wirtschaftsabgaben in ganzen S. 360.	
Strafbestimmungen. Strafverfahren. Angefallene Strafjelder (für die Unterstützungskasse der niederen Steuerdiener) S. 361.	
Anhang zu dem dreizehnten Abschnitt. Die Berufs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der württembergischen Bevölkerung . . .	362
1. Die Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882 . . .	362
Erwerbsthätige, Dienende für häusliche Dienstleistungen, Angehörige und Berufslose S. 362. Berufsabteilungen S. 363. Berufsgruppen S. 364. Selbständige und Gehilfen. Soziale Bevölkerungsklassen S. 365. Nebenerwerb. Gesamtzahl aller Berufe S. 366. Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Gewerbe. Verhältnis der dienst- und berufs-einkommenspflichtigen Bevölkerung S. 367. Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst und freie Berufsarten. Abtheilung der Berufslosen S. 368.	
2. Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse.	368
A. Das Volksvermögen S. 369.	
B. Das Volkseinkommen S. 371.	
Vierzehnter Abschnitt. Die Staatsschuld	374
Literatur. Ältere Schulden S. 374. Staatsschuld nach der Verfassung und dem Statut. Allgemeine Schuld S. 375. Eisenbahnschuld. Verhältnis der Schuld zum Grundstocksvermögen S. 376. Schuldweine auf den Inhaber. Zinsfuß S. 377. Anlehensaufnahmen von 1866 bis 1887 S. 378. Verzinsung dieser Anlehen. Begebnungsformen S. 381. Begebnungskurse. Tilgungsweisen S. 382. Ausblicke in die Zukunft S. 388. Laufende Ausgaben auf die Staatsschuld S. 389. Könen ihrer Verwaltung. Schatzamweisungen S. 390. Renten. Gutschädigungen. Staatsgarantie für Kettenschiffahrt auf dem Neckar S. 391.	
Fünftehnter Abschnitt. Der Staatshaushalt	392
Literatur S. 392.	
1. Die Staatswirtschaft und die Rechnungskontrolle	392
Gdichte von 1817. Verfassung von 1819 S. 392. Hauptetat. Finanzperiode. Staatsjahr. Rechnungsstermin. Einnahme. Ausgabe S. 393.	

	Seite
Nettobudget. Laufendes. Reste. Grundstücksveränderungen. Restvorbehalte. Grüßbrüggenen S. 394. Übertragungen S. 395. Überschreitungen. Ständische Kontrolle S. 397. Rechnungsergebnisse. Oberrechnungskammer S. 398.	
2. Die laufende Verwaltung seit 1820	399
Staatsbedarf. Ertrag. des Kammerguts. Deckungsmittel. Finanzgesetz S. 399. Geschichte des Staatshaushalts von 1819 bis 1887 S. 400. Etatsentwurf für 1887/88 S. 405. Statistik S. 409.	
3. Die Restverwaltung, die Grundstücksverwaltung und der außerordentliche Dienst	411
Anhang (Sechzehnter Abschnitt). Die Beziehungen zum Deutschen Reich . .	416
Personen- und Orts-Register	423

Litteratur.

N. L. Meyser, Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Stuttgart und Tübingen 1828 ff., und zwar

Band I—III Staatsgrundgesetze, herausgegeben und geschichtlich eingeleitet von Meyser;

Band IV—VII Gerichtsgesetze, herausgegeben von Chr. H. Riecke und Kappler;

Band VIII—X Kirchengesetze, herausgegeben und geschichtlich eingeleitet von Eisenlohr und Lang;

Band XI Schulgesetze, herausgegeben und geschichtlich eingeleitet von Eisenlohr und Hirzel;

Band XII—XV Regierungsgesetze, herausgegeben von Zeller und Mayer;

Band XVI—XVIII Finanzgesetze, herausgegeben und geschichtlich eingeleitet von Hoffmann und Moser;

Band XIX Kriegsgesetze, herausgegeben und geschichtlich eingeleitet von Kapff;

Anhang: Sammlung der württembergischen Gesetze in Betreff der Israeliten von F. J. Mayer. Tübingen 1847; Sammlung der württembergischen Gesetze in Betreff des Post- und Landbotenwesens von F. J. Mayer. Tübingen 1847.

N. L. Meyser, Publizistische Versuche. Stuttgart 1832.

Ludwig Timotheus Freiherrn von Spittlers vermischte Schriften über württembergische Geschichte, Statistik und öffentliches Recht. 2 Bände. Stuttgart und Tübingen 1837; bilden den XII. und XIII. Band der von Karl Wächter herausgegebenen Sammlung der Werke Spittlers.

Karl Georg Wächter, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts. Erster Band, auch unter dem Titel: Geschichte, Quellen und Literatur des Württembergischen Privatrechts. Erste Abteilung. Stuttgart 1839. Zweite Abteilung. Stuttgart 1842.

Robert von Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Zweite Auflage. 2 Bände. Tübingen 1840.

Christoph Friedrich Stälin, Württembergische Geschichte. 4 Teile. Stuttgart und Tübingen 1841—1873.

N. L. Meyser, Württembergische Geschichte und Überblick seiner Verfassung und Gesetzgebung (aus Weiskes Rechtslexikon abgedruckt). Leipzig 1861.

Rümelin, Altwürttemberg im Spiegel fremder Beobachtung. Württemb. Jahrbücher 1864 S. 262 ff. — jetzt im Auszug neu überarbeitet in „Reden und Aufsätze“ II S. 406 ff. unter dem Titel: „Altwürttembergisches“.

Geschichte der Verfassung Württembergs. Im Auftrage des ständischen Ausschusses verfaßt von Karl Viktor Fricker und Theodor von Geßler. Stuttgart 1869.

Paul Friedrich Stälin, Geschichte Württembergs. Erster Band. Erste Hälfte. Gotha 1882.

Vöyer, Regierung und Stände in Württemberg. Stuttgart 1882.

D. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Zwei Bände. Tübingen 1883.

A. L. Reyscher, Erinnerungen aus alter und neuer Zeit. Freiburg i. Br. und Tübingen 1884.

L. Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Freiburg i. Br. und Tübingen 1884.

Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat, herausgegeben von dem königl. statistisch-topographischen Bureau (Königl. Statistisches Landesamt). Drei Bände. Stuttgart 1882—1886.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Württemberg. Jahrgang 1885;

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. 1887;

Die Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde;

Die württ. Vierteljahrshefte;

alle diese letztgenannten Schriften herausgegeben von dem königl. Statist. Landesamt.

Vielfach wurden sobann benützt: die von Regierungsdirektor Müller und von Regierungsdirektor R. Gaupp besorgten 2 Handausgaben der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819.

Endlich darf der Verfasser, als auf Vorarbeiten für das Folgende, noch verweisen auf die von ihm an verschiedenen Orten veröffentlichten Arbeiten und Aufsätze: Altwürttembergisches. Stuttgart 1886. Ferner: Die Entstehung des württembergischen Staatsgebiets (Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1879 S. 1), Verfassung und Landstände (Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1879 S. 1); — beide Aufsätze unter dem Titel: „Beiträge zur Staats- und Verfassungsgeschichte Württembergs“ auch in einer Sonderausgabe 1879 vereinigt; — Die Gesetzgebung Württembergs im 19. Jahrhundert (Jahrb. 1875 I S. 41), Die Gesetzgebung Württembergs seit dem Regierungsantritt des Königs Karl (Jahrb. 1880 I S. 209, 1881 I S. 497), Die Statistik des öffentlichen Dienstes (Jahrb. 1873 I S. 18), Die Württembergischen Finanzen (Jahrb. 1861 S. 2), Die Ergebnisse der Finanzverwaltung von 1820 bis 1870 (Jahrb. 1872 II S. 68), Die Verwaltung der sog. Wirtschaftsabgaben (Jahrb. 1871 S. 165), Die direkten Steuern (Jahrb. 1879 I S. 71), Der Württembergische Staatshaushalt (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausgegeben von G. Schmoller, VII. Jahrg. S. 193 ff.), Die württembergische Staatsschuld, eine Budgetstudie, Das württembergische Branntweinsteuergesetz vom 18. Mai 1885 (beide letzteren im Finanzarchiv II. Jahrg. 2. Band); endlich Das evangelische Kirchengut des vermaligen Herzogtums Württemberg (Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1876 Nr. 7, 9 und 11) und Die Statistik der Universität Tübingen (Württ. Jahrb. 1877 III).

Erster Abschnitt.

Das Staatsgebiet.

Litteratur, außer den im Eingang erwähnten Werken und außer den hieher gehörenden Artikeln der Allg. Deutschen Biographie:

H. Friedr. Haug, Die älteste Grafschaft Württemberg als Gaugrafschaft. Tübingen 1831.

Jr. Ludw. Baumann, Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben. Stuttgart 1879.

Ab. Eugen Adam, Das Unteilbarkeitsgesetz im Württemb. Fürstenthume. (Württ. Vierteljahrsheste 1883 S. 161).

Adam, Mömpelgard und sein staatsrechtliches Verhältnis zu Württemberg. (Württ. Vierteljahrsheste 1884 S. 181 ff., 278 ff.)

„Auf einem rebenumkränzten Bergvorsprunge bei dem Dorfe Rothenberg über dem fruchtbaren Neckarthal zwischen Eßlingen und Cannstatt erhob sich die Burg, von der sich die Grafen von Württemberg benannten“ (C. F. Stälin). Stammverwandte aller Wahrscheinlichkeit nach der ober-schwäbischen Geschlechter der Grafen von Nellenburg und von Beringen, erscheinen sie zuerst gegen das Ende des elften Jahrhunderts zugleich mit den Herren von Bentelsbach.

Die ältesten Besitzungen waren: das Stammschloß auf dem Reiben Berg, dann Cannstatt, Stuttgart, Waiblingen, Bentelsbach, Schorndorf, Waldbausen, Neckarrens, Leonberg. — Dies die alte Grafschaft Württemberg, wohl ein Teil der noch älteren Neckargaugrafschaft (Baumann, F. Stälin), wenn nicht, wie H. Fr. Haug früher als denkbar bezeichnete, ein Erbe des Remsthalgaus; — sodann einzelne Güter in Wöppingen, Eßlingen, Bezenrieth, in Frache bei Asperg, Essingen. Als württembergische Moner vogteien werden zuerst genannt die über Lorch und Denkendorf. Dazu die gegenwärts zur Ausstaltung der Grünmger Linie verwendeten ober-schwäbischen Besitzungen in den Oberämtern Niedlingen, Eßlingen, Laupheim mit den Burgen Grünmgen, Bünien, Landau, der Burg und Grafschaft Balzheim, den Höfen Marbach, Walebauern, Warmthal, ferner der Ort Altshausen, D. A. Zaulgau; die Burg Altweringen, wader behen-

zollerisch. Die Grüninger gelten als Mithifter des Klosters Heiligkreuzthal. Sie erloschen um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Österreich unter dem Namen der Herren von Landau.

„Wie geringen Umfang aber auch der ursprüngliche Besitz des württembergischen Hauses im Neckar- und Remsthal haben mochte, so reichte sich doch eine Erwerbung um die andere als glücklicher Zuwachs an denselben an. Viel wirkte hierbei kluger Haushalt, politischer Verstand, Ansehen beim kaiserlichen Hofe, welcher durch Gunstbezeugungen der Unabhängigkeit der Grafen sich versicherte, sodann die Übernahme einträglicher Vogteien, Sparsamkeit in Schenkungen an die Geistlichkeit, wie denn in der ganzen hohenstaufischen Zeit keine Klostergründung und nur eine einzige geistliche Stiftung, das Stift zum heiligen Kreuz in Beutelsbach, lange Zeit württembergisches Erbbegräbniß, von ihnen ausging“ (C. F. Stälin). Mit den Hohenstaufen neigte es sich zum Ende: Friedrich II. starb 1250, Konrad IV. 1254, Konradin 1268; andere große Herrengeschlechter in Schwaben: die Herzoge von Teck, die Pfalzgrafen von Tübingen, die Grafen von Calw, von Urach u. a. waren im Erlöschen oder genöthigt, ihrer Besitzungen sich zu entäußern, — als stetig und sicher der Stern des Hauses Württemberg emporstieg. Einundeinhalb Jahrhunderte, von 1238—1392, dauerte die Regierungszeit der ersten sechs Grafen, von denen vier, Ulrich I. der Stifter, mit dem Dammen, 1238(?)—1265, Eberhard I. der Erlauchte, 1265—1325, Ulrich III., 1325—1344, und Eberhard II. der Greiner oder der Raufschbart, 1344—1392, starke Mehrere des Landes waren, die beiden anderen überhaupt nur als Mitregenten neben ihren bedeutenderen Brüdern aufgetreten und bald von Schauplatz wieder verschwunden sind. Eberhard I. erlebte nicht weniger als sieben römische Könige, darunter Rudolf von Habsburg. Des ersten Grafen, Ulrichs des Stifters, Urenkel Eberhard der Greiner schloß unter Vermittlung des Kaisers Karl IV. mit seinem Bruder Ulrich IV. am 3. Dezember 1361 den Nürnberger Vergleich, das erste Hausgesetz über die Theilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes; — 5 Jahre nach der goldenen Bulle, welche den gleichen Grundsatz für die Kurfürstentümer enthielt.

Die Grafen von Württemberg hatten ursprünglich über ihre Vasallen die Rechte des Lehensherrn, über die Ministerialen die Rechte des Dienstherrn, über die Hörigen und die Hintersassen nach ihren verschiedenen Verhältnissen und Abstufungen die Rechte des Leihherrn, Vogtherrn (im alten Sinne des Wortes) und Grundherrn, über die freien Landsassen, sowie über alle Zujassen überhaupt die von Kaiser und Reich abgeleiteten Rechte des Grafen, namentlich Gerichtsbarkeit und Heerbann. Ihre wenigen Beamten waren Hausdiener, ihre Räte bestanden aus Vasallen oder anderen Rittern und Edlen und aus Geistlichen, die sie in ihren persönlichen Dienst nahmen oder die sich eben an ihrem Hof aufhielten. Die Abgaben, die sie erhoben, waren, außer den

auf den Heerbann, die Gerichtsbarkeit und Schutz und Schirm sich beziehenden und einigen vom Kaiser eingeräumten nutzbaren Regalien, privatrechtliche Leihungen oder freiwillige Gaben (K. G. Wächter).

Auf Eberhard II. den Greiner folgte als siebenter Graf dessen Enkel, Eberhard III. der Milde, 1392—1417, welcher durch den am 13. November 1397 abgeschlossenen Ehevertrag seines damals erst zweijährigen Sohnes, Eberhards IV., mit Henriette von Wömpelgard dem Hause Württemberg in der Freigrafenschaft am Jura ein reiches Erbe erwarb, den einzigen bedeutenderen Besitz, der durch Heirat an Württemberg gekommen ist. Nach dem frühen Tode Eberhards IV. im Jahr 1419 übernahm Henriette die Vormundschaft. Ein aus dieser Zeit herrührendes Verzeichnis der württembergischen Lehen- und Eigenbesitzungen giebt ein Bild davon, welche Ausdehnung bis dahin der württembergische Besitz schon erlangt hatte.

Neben der Grafschaft zu Württemberg selbst, mit Stuttgart, Cannstatt, Leonberg, Waiblingen und Schorndorf, gehörten dazu: das Herzogtum Teck, die Pfalzgrafschaft Tübingen, die Grafschaften Michelberg, Neuffen, Urach, Calw, Baihingen, Asperg — die Herrschaften Magenheim, Waldhausen, Nagold, Irslingen u. s. w. — überhaupt ein Gebiet, dessen Grenze im Remsthal über Schorndorf hinaus, im Jilssthal über Göppingen hinaus reichte, dann über Weilheim und Kirchheim der Neckarseite der Schwäbischen Alb sich zuwandte, dieser bis Tübingen folgte, dann den Schönbuch noch umfassend, vom Schwarzwald Nagold, Javelstein, Calw, Wildbad, Neuenbürg in sich begriff, über Baihingen a. G. ins Zabergäu hinüberreichte, und über das Vottwarthtal und den Welzheimer Wald zum Ausgangspunkt zurückkehrte. Vorgehobene Posten bildeten am unteren Neckar Lauffen, im Remsthal Lauterburg und der Rosenstein, zwischen Rems und Jils der Hohenstaufen, auf der Alb Münsingen und Lichtenstein, an der Südseite der Alb Sigmaringen, ferner auf der Wasserseibe Öbingen, im Nordwesten der Alb Balingen, dann Rosenfeld, Oberndorf, im Süden Tuttlingen, im Schwarzwald Dornhan, Schiltach, im Breisgau Speneck, jenseits des Rheins außer Wömpelgard Reichenweier u. s. w.

Zu den Jahren 1441 und 1442 kam es, glücklicherweise nur vorübergehend, zu einer Teilung. Von den Söhnen Eberhards IV. erhielt der jüngere Ulrich V. der Vielgeliebte, 1419—1480, den Neuffener oder Stuttgarter Teil, Ludwig I., 1419—1450, den Uracher Teil, einzelnes blieb gemeinschaftlich. Die Trennung währte nur 41 Jahre. Das Verdienst, sie wieder aufgehoben, das Getrennte vereinigt zu haben, gebührt dem zweiten Sohn Ludwigs, Eberhard im Bart, welcher 1445 geboren, als Graf der fünfte seines Namens war, dann für Württemberg den Herzogshut erlangte, und im Liede heute noch als der durch die Liebe und Treue seines Volks „reichste Fürst“ gefeiert ist, 1450 bis 1496, — unvergessen auch als Stifter der Universität Tübingen. Die wichtigen unter Eberhard im Bart zu stande gekommenen Familiengesetze und Hausverträge, durch welche die Theilbarkeit des Landes eingeführt

wurde, waren der Uracher Vertrag vom 12. Juli 1473, der Reichenweier Vertrag vom 26. April 1482, vor allem der Münsinger Vertrag vom 14. Dezember 1482, dann der Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485, der Frankfurter Entscheid vom 30. Juli 1489 und der Eßlinger Vertrag vom 2. September 1492. Der Münsinger Vertrag insbesondere, zwischen Eberhard im Bart und seinem Vetter Eberhard dem Jüngeren, Ulrichs des Vielgeliebten Sohn, bestimmte, daß beider Grafen Land von nun an in ewige Zeiten ungeteilt als ein Wesen und ein Land bleiben sollen. Der Herzogsbrief vom 21. Juli 1495, zugleich unverbrüchliches Reichsgezet für die Unteilbarkeit des Landes, brachte bestimmter das Erstgeburtsrecht (welches Adam a. a. D. schon aus dem Münsinger Vertrag glaubt nachweisen zu können).

Des Reiches Abgang an Herzogtümern zu ersetzen, erhob Kaiser Maximilian I. den Grafen Eberhard zum Herzog, erklärte damit aber auch Württemberg zu einem Reichsmannlehen. Und als nun nach dem Tode Eberhards I. (1496) und nach der erzwungenen Entfagung seines gleichfalls kinderlosen Vetzters, jenes Eberhard des Jüngeren, 1498 der Herzogshut an den Enkel des Grafen Ulrich des Vielgeliebten von dessen zweitem Sohne Heinrich, an Herzog Ulrich, gelangt war, da schien es bald im Haus und Land Württemberg schlimm zu stehen. Wohl gewann dieser Herzog, 1498—1550, im Anfang seiner Regierung, bald nachdem er mündig gesprochen war, durch kühne Eroberungen rasch große Bezirke, — mehr als die württembergischen Grafen und sonstigen Herzoge überhaupt in Kriegszügen für die Vergrößerung ihres Landes erreichten:

Die Herrschaft Heidenheim — unter Altwürttemberg bis zulezt ein isolierter Besitz; die Schutzherrschaft über die Klöster Anhausen, Herbrechtingen und Königsbronn; die Städte und Ämter Wöckmühl, Neuenstadt, Weinsberg, die Stadt Beßingheim, die Grafschaft Löwenstein, das Schloß Stettenfels mit Gruppenbach und fast den ganzen Zehnten in Heilbronn, die Lehensherrschaft über Gochsheim und die Schutzherrschaft über Kloster Maulbronn; zu Wömpelgard die angrenzende Herrschaft Blament; dann auf friedlichem Weg, zu den Besitzungen im Elsaß, Hirschweiler, Niederhofen und Dietersweiler; endlich neben anderen kleineren Besitzungen Hohentwiel im Hegau.

Dann aber mußte Ulrich, durch den Aufstand des „Armen Konrad“ und durch Schulden hart bedrängt, unter kaiserlicher und anderer Vermittlung sich zum Abschlusse des Tübinger Vertrags vom 8. Juli 1514 gegenüber von Prälaten und Landschaft verstehen, und wenige Jahre später, 1519, durch den Schwäbischen Bund vertrieben, im Jahr 1522 das Herzogtum dem Erzherzog Ferdinand von Österreich, dem Bruder Karls V., überlassen. Zwar wurde Ulrich infolge der Schlacht von Lauffen am 13. Mai 1534 wieder Herr seiner Erblande, die er übrigens nach dem Vertrag von Raaden vom 29. Juni 1534 zunächst nur als Pfsterlehen

von Österreich zurück erhielt. Er erwarb auch später noch einige kleine Besitzteile zu den alten Landen. Seine unglückliche Beteiligung an dem Schmalkaldischen Kriege gefährdete jedoch aufs neue das Ganze ernstlich, und sein Sohn, Herzog Christoph, hatte nach des Vaters Tode, 1550, große Mühe, sich nur in jener Form durch den Passauer Vertrag vom 6. August 1552 das Herzogtum zu erhalten. Erst Herzog Friedrich I. gelang es 50 Jahre später, in dem Prager Vertrag vom 24. Januar 1599, das Lehensverhältnis durch die Einräumung eines Anwartschaftsrechts auf das Herzogtum an Österreich zu beseitigen. Von weitgehender Bedeutung war noch, daß Ulrich, der während seiner Verbannung Protestant geworden, sofort nach seiner Rückkehr in das Herzogtum hier die Reformation einführte.

Aus den den Grafen vom Kaiser verliehenen Rechten und ihrem schutzherrlichen und patrimonialen Verhältnisse hatten sich allmählich immer mehr Herrscherrechte entwickelt; die Besitzungen und Erwerbungen des Württembergischen Hauses bildeten nun einen Staat, den zuletzt schon die Grafen und dann die Herzoge mit den Rechten eines Monarchen regierten. Nur waren sie beschränkt auf der einen Seite durch die Landstände, auf der anderen Seite durch das Verhältnis zu Kaiser und Reich. Dagegen hatte der Herzog als Reichsstand auch wieder zwei Stimmen auf der Fürstentbank, eine Stimme auf der schwäbischen und einen Anteil an zwei Stimmen auf der fränkischen Grafenbank.

Nach Ulrich kam es in der herzoglichen Periode zu größeren Gebietsveränderungen nicht mehr. Auf Herzog Ulrich folgten Christoph mit seiner grundlegenden Thätigkeit in Verfassung und Verwaltung, Kirche und Schule, 1550—1568, Ludwig, 1568—1593, Friedrich I., der Sohn des Grafen Georg von Mümpelgard, der Gründer von Freudenstadt, 1593—1608. Staats- und Familiengut waren in dieser ganzen Zeit noch ungetrennt. Das Gesetz der Untheilbarkeit, Unveräußerlichkeit, der Vererbung nach dem Erstgeburtsrecht galt auch für das Kammergut. Einer ausnahmsweisen Behandlung unterlagen nur die überrheinischen Besitzungen (vergl. übrigens Adam a. a. O. S. 193 ff.). Auch verblieben neue Erwerbungen und deren Ertrag dem Herzog zu seiner freien Verfügung, solange sie nicht dem Lande und dem Kammergut inkorporiert waren.

Derartige Inkorporierungen werden zuerst im Anfang des 17. Jahrhunderts unter Herzog Johann Friedrich, 1608—1628, ausdrücklich erwähnt. Andere Besitzungen blieben aber schon damals in dem Privateigentum des regierenden Herrn zurück. Als dann die durch den dreißigjährigen Krieg verursachte Entwertung des Grundeigentums Herzog Eberhard III., 1628—1674, Gelegenheit gab, zahlreiche Erwerbungen zu machen, wurde von diesen nur ein Teil der Landschaft einverleibt. Den größeren Teil vereinigte Eberhard zu einem fideikommissarischen Komplex, dem soge-

namten Kammerſchreibereigut, das nun als reines Privateigentum der fürſtlichen Familie angeſehen und bewirtſchaftet wurde. Eine beſondere Stiftungsurkunde liegt nicht vor. Das Wort „Kammerſchreiberey“ findet ſich zuerſt in dem vierten Punkt des Teſtaments von Eberhard III. aus dem Jahr 1664. Die fideikommiſſariſche Beſtimmung deſſelben und das Nutzungsrecht des Regenten aus dem fürſtlichen Hauſe läßt ſodann Punkt 3 des Kodizills von 1674 erſehen.

Eberhard III. erlitt während des dreißigjährigen Kriegs das gleiche Schickſal, welches ſchon ſeine Ahnen, den Grafen Eberhard den Erlauchten von 1311 bis 1345 und den Herzog Ulrich von 1519 bis 1534, getroffen hatte: er mußte von 1634 bis 1638 im Exil leben. Doch ging dem fürſtlichen Hauſe und dem Lande in dieſer ſchlimmen Zeit, während welcher Württemberg, nur von 1628 an gerechnet, einen Schaden von nahezu 120 Millionen Gulden erlitten haben ſoll, auch nicht ein Bauernhof verloren, und in ſeinem Teſtament von 1664 konnte Eberhard III. ein weiteres Grundgeſetz für die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Herzogtums¹, des Kammerguts und des Kammerſchreibereiguts, ſowie für die Vererbung nach der Erſtgeburt hinterlaſſen.

Der Nachfolger Eberhards III., Wilhelm Ludwig, regierte nur von 1674 bis 1677.

Die Verheerungen und Brandſchätzungen unter dem „Mordbrenner“ Melac 1688 und unter dem Dauphin 1693, ſpäter im ſpaniſchen Erbfolgekrieg und durch Villars im Jahr 1707 brachten dem Lande gleichfalls wieder großen Schaden, und viel war außerdem zu tragen unter der verſchwenderiſchen und gewaltthätigen Regierung der Herzoge Eberhard Ludwig, 1677—1733, Karl Alexander 1733—1737, und Karl Eugen, 1737—1793. Aber ſelbſt in dieſen oft ſehr ſchweren Zeiten iſt doch von dem Landesterritorium nie etwas weggegeben worden; im Gegenteil wurde immer wieder einiges dazu erworben, auch 1704 die zweite Reſidenzſtadt Ludwigsburg gegründet. Das Teſtament Karl Alexanders von 1737 ſtellte Kammergut und Kammerſchreibereigut aufs neue ſicher. Von größerer Bedeutung für die Verfaſſung des Landes aber war der Erbvergleich zwiſchen Herzog Karl und den Ständen vom 21. Februar und 2. März 1770, mit welchem nun auch eine der glücklichſten Zeiten für das Herzogtum angebrochen iſt. Der fürſtbrüderliche Vergleich vom 11. Februar 1780 endlich zwiſchen Herzog Karl Eugen und ſeinen beiden Brüdern und Regierungsnachfolgern befeſtigte abermals die Rechtsverhältniſſe des Kammerguts und des Kammerſchreibereiguts.

Auf Karl Eugen folgte deſſen Bruder Ludwig Eugen, 1793—1795. Während der gleichfalls kurzen Regierung des dritten der Brüder, Friedrich Eugen, 1795—1797, begannen die neuen Heimſuchungen Württem-

bergs durch die Franzosen unter Moreau, sowie durch die österreichischen Einquartierungen, und in dem am 7. August 1796 erkaufenen Frieden gingen die überrheinischen Besitzungen Württemberg's verloren.

Karl Alexander war in Wien als kaiserl. Feldmarschall zur katholischen Konfession übergetreten und zu dieser bekamen sich dann auch seine Söhne. Sein Enkel Friedrich Eugen war einziger Stammhalter des zu anderen Zeiten weit verzweigten württembergischen Fürstenhauses. Dessen Ehe mit einer Nichte Friedrich's des Großen von Preußen war jedoch mit 8 Prinzen und 4 Prinzessen gesegnet und diese wurden nun auch sämtlich wieder in der evangelischen Konfession erzogen.

Am 23. Dezember 1797 gelangte der älteste Sohn aus dieser Ehe, Friedrich II., zur Regierung. Derselbe mußte im Frühjahr 1800 einem neuen Einfall der Franzosen weichen und kehrte erst nach Abschluß des Lincolner Friedens vom 9. Februar 1801, welcher die Verluste jenseits des Rheins besiegelte, in die Heimat zurück. Die geplante Auflösung des Herzogtums abzuwenden, schloß Friedrich am 20. Mai 1802 zu Paris einen besonderen Vertrag mit Frankreich und erlangte darauf nach dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in dem sogenannten Neuwürttemberg Ersatz für die gehaltenen Verluste und zugleich die Kurwürde.

Schon drei Jahre später, mit dem 1. Januar 1806, wurde Württemberg ein Königreich mit neuem Gebietszuwachs in den oberösterreichischen und fränkischen Landesteilen, auf Grund des Brünnener Staatsvertrags vom 12. Dezember, eines von Schönbrunn aus datierten Tagesbefehls Napoleons vom 19. Dezember und des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805. Und weitere für Württemberg meist vorteilhafte Territorialveränderungen bewirkten darauf noch die Rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806, Staatsverträge mit Bayern vom 13. Oktober und mit Baden vom 17. Oktober und 13. November 1806, ein Tagesbefehl Napoleons vom 24. April 1809, der Wiener Frieden vom 14. Oktober 1809, der Vertrag zu Compiègne vom 24. April und der Staatsvertrag mit Bayern vom 18. Mai 1810.

Am 30. Dezember 1805 wurde die alte Verfassung aufgehoben, Alt- und Neuwürttemberg unter dem Scepter der unumschränkten Gewalt vereinigt, am 2. Januar 1806 das evangelische Kirchengut Altwürttemberg's mit dem Staatskammergut unter einer Verwaltung vereinigt und am 18. März 1806 eine neue Organisation des Landes verkündigt. Hiedurch wurde Württemberg in einen modernen Staat mit Ministerien, Zentral- und Bezirksbehörden nach der Weise anderer Länder umgewandelt.

Vergl. Rümelin, König Friedrich von Württemberg und seine Beziehungen zur Landesuniversität, Litterar. Beil. des Staatsanzeigers 1883, S. 17 ff.

Friedrich hatte über ein Land von nicht 200 Quadratmeilen und etwa 650 000 Einwohnern die Regierung angetreten; bei seinem Tod umfaßte der Staat ca. 350 Quadratmeilen mit 1 400 000 Einwohnern. Faßt man die Erwerbungen von 1803 an in das Auge, so vereinigten sie in sich die verschiedenartigsten politischen Zustände. Freie Reichsstädte, Landstädte mit sehr freier Verfassung (z. B. die Donaustädte), geistliche Herrschaften, Klöster, Besitzungen einzelner Reichsritter, theils nach beschränkenden Verfassungen, theils, soweit es der deutsche Reichsverband zuließ, unbeschränkt regierte Fürstentümer und Grafschaften u. s. w. kamen, größtenteils mit den früheren Herren selbst, unter württembergische Herrschaft. Das vormalig so gut als ausschließlich evangelische Land erhielt mit den neuen Landesteilen bis zu einem Drittel Katholiken.

Erworben wurden insbesondere bleibend: Von Österreich: die obere und untere Grafschaft Hohenberg, die Landvogtei Altdorf, die Stadt und Herrschaft Ehingen, Schelllingen, die fünf Donaustädte: Munderkingen, Riedlingen, Mengen, Saulgau und Walbsee; — von Bayern: 1806 Wiesensteig, Wiblingen; 1810 Tettnang, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Sölingen, Geislingen, Alpeck, Crailsheim, die Stadt Ulm u. s. w., überhaupt alle Besitzungen und Rechte, welche weislich einer vom Bodensee bis zur Markung Waldmannshofen O. A. Mergentheim gezogenen Grenzlinie liegen; — von Baden: die ehemalige Reichsstadt Piberach mit Gebiet, die Herrschaft Reuzenberg im Oberamt Tuttlingen u. s. w.; — vom Johanniter-Orden: die Komtureien Affaltrach und Hall, Tübingen und Rohrdorf, Rottweil, Hemmendorf und Rezingen; — vom Deutsch-Orden: am Neckar die Ämter Gundelsheim, Heilbronn, Henschlingen, Kirchhausen, Neckarsulm und Stockberg, ferner die Kommenden Kapfenburg und Altshausen, endlich die Ämter Mergentheim, Neuhaus, Wachbach und, soweit nicht an Baden gekommen, Balbach.

Weiter wurden einverleibt: 1803 die gefürstete Propstei Ellwangen, die Reichsabtei Zwiefalten, die Frauenklöster Heiligkreuzthal, Kottenmünster und Margrethenhausen, das Ritterstift Kumburg, die Abtei Schönthal, das adelige Damenstift Oberstiefeld; sodann die 9 Reichsstädte Hall, Rottweil, Gmünd, Gßlingen, Reutlingen, Heilbronn, Alen, Weil die Stadt, Giengen; — 1806 die Hohenlohe'schen Fürstentümer mit Ausnahme von Schillingsfürst (1810 von Bayern nach Hohenlohe-Kirchberg), die Besitzungen der Fürsten und Grafen Truchseß von Waldburg, ein Teil der Besitzungen des Fürsten und Grafen Thurn und Taxis, die noch nicht württembergischen Teile der Grafschaft Limpurg; ferner die ehemaligen Reichsstifte Ochsenhausen, Weingarten, Schussenried, Weiskenan, Roth, Entenzell (dem Grafen Förring zugeteilt), Heggbach und Baidt; — sodann die Herrschaft Warthausen u. s. w. der Grafen von Stadion, die Grafschaft Königsegg-Mulendorf, die Herrschaften des Fürsten von Fürstemberg in Gundelslingen O. A. Münstingen und Neutra O. A. Riedlingen, die auf der linken Seite der Jagst gelegenen Besitzungen von Salm-Krautheim, die Grafschaft Gglofs O. A. Wangen des Fürsten von Windischgrätz, die Grafschaft Isny, früher Reichsstadt und Abtei, jetzt dem Grafen Duadt-Isny zugefallen, die Herrschaft Thannheim, O. A. Leutkirch, dem Grafen Schaesberg gehörig, die Herrschaft Mietingen und Sulmingen der Grafen von Plettenberg im O. A. Laupheim, früher bei der Abtei Heggbach; die Herrschaft Neutravensburg O. A. Wangen der Fürsten von Dietrichstein, vormalig dem Kloster St. Gallen gehörig.

Zu diesen Erwerbungen kamen endlich die sämtlichen Besitzungen der im Umkreis des jetzigen Königreichs begüterten Reichsritterschaft.

Dagegen wurden abgetreten an Bayern das Oberamt Weitingen; an Baden Sponed im Breisgau, die Stadt Gochsheim, Unterwisheim, die Pflanz

Speier, das ganze vormalige Oberamt St. Georgen, mit Ausnahme von Ketzengrün und Bühligen, die Städte Hornberg und Schiltach, Königshausen und andere Teile des früheren Oberamts Hornberg, einzelne Ortschaften und Höfe aus den Oberämtern Alpirsbach, Neuenbürg, Güglingen, Maulbronn, Tuttlingen.

Nach dem Jahre 1810 sind weitere Gebietsveränderungen kaum mehr zu verzeichnen. König Friedrich, welcher 1811 Friedrichshafen gründete, erwarb noch 1813 von Hohenzollern die Herrschaft Hirschlatt.

Der durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Art. 6, und die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 begründete Deutsche Bund veränderte den Umfang des Staatsgebietes des Königreichs Württemberg nicht weiter.

Unter Friedrichs Sohn, König Wilhelm, wurden dann nur noch einige Kondominate einverleibt, gegen Abtretung anderer kleiner Gebiete an Baden.

Über König Wilhelm vergl. u. a. P. Stälin, Zum Gedächtnis König Wilhelms von Württemberg 27. September 1881 (am Säkulartage) in der literar. Beilage des Staatsanzeigers 1881 S. 337 ff., und von demselben Schriftsteller: König Wilhelm von Württemberg — in der Zeitschrift für Allgemeine Geschichte 1885 Heft V u. VI.

Die von König Wilhelm mit den Ständen vereinbarte Verfassungs-urkunde vom 25. September 1819 enthält über das Staatsgebiet folgende Bestimmungen:

Nach § 1 sind und bleiben sämtliche Bestandteile des Königreichs zu Einem unzertrennlichen Ganzen und zur Teilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt; nach § 2 soll ferner ein etwaiger neuer Landeszuwachs, welchen das Königreich in der Folgezeit durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erhalten würde, in die Gemeinschaft der Staatsverfassung gleichfalls aufgenommen werden, wogegen, wenn ein unabweisbarer Notfall die Abtretung eines Landesteils unvermeidlich machen möchte, wenigstens dafür zu sorgen wäre, daß den Eingewohnten des getrennten Landesteils eine hinlängliche Frist gestattet würde, um sich anderwärts im Königreich niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

Der weisen, versöhnlichen Regierung des Königs Wilhelm, welche nach dem Urteil von Karl Georg Wächter eine auffallende Parallele zu den Zeiten des Herzogs Christoph bildet, ist es beschieden gewesen, unter möglichster Schonung der Stammeseigentümlichkeiten die Gegensätze allmählich auszugleichen, die bei der gewalttätigen Vereinigung der neuen Gebietsteile mit Altwürttemberg von vornherein sich bilden mußten und leicht sich hätten verbittern können.

Zu gleichem Geist und Sinne wirkt seit dem 25. Juni 1864 die milde, den Frieden liebende Regierung des Königs Karl, im Einverständ-

nisse mit den Landständen, welche in ihren Verhandlungen den Verhältnissen Rechnung zu tragen, Schroffheiten überall zu vermeiden wissen. Noch heute gilt darum der alte Spruch: „Die gut Württemberg allweg!“

Und auch die Stellung zu Deutschland ist in unsern Tagen aufs neue gefunden worden. Am 6. August 1806 hatte Kaiser Franz auf die deutsche Wahlkrone verzichtet; der am 8. Juni 1815 errichtete Deutsche Bund war am 10. Juni 1866 durch den Austritt Preußens gelöst worden; die Verträge vom 13. August 1866 und 8. Juli 1867 hatten erst nur eine Anlehnung an die anderen deutschen Staaten, noch nicht wieder eine wahrhaft organische Verbindung mit denselben gebracht; — da beschleunigte der große Krieg mit Frankreich, während dessen Württemberg „furchtlos und treu“ seine Verpflichtungen gegen das große deutsche Vaterland erfüllt hat, in den Verträgen vom 21. und 25. November 1870 den Beitritt zu dem mit dem 1. Januar 1871 beginnenden neuen Deutschen Bund, der am 18. Januar 1871 als Deutsches Kaiserreich feierlich proklamiert ward. Nach Art. 1 der mit Reichsgesetz vom 16. April 1871 verkündeten Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich bildet das Königreich Württemberg einen integrierenden Bestandteil des deutschen Bundesgebiets.

Das Königreich Württemberg liegt zwischen $25^{\circ} 52' 20''$ und $28^{\circ} 9' 36''$ nördlicher Länge von Ferro, und zwischen $47^{\circ} 34' 48''$ und $49^{\circ} 35' 17''$ nördlicher Breite. Sein Flächeninhalt beträgt 19 503,7 Quadratkilometer oder 1 950 369 ha, wobei vom Bodensee nichts eingerechnet ist (vergl. v. Sarwey, Staatsrecht I S. 25 Anm. 1, v. Martitz, Die Hoheitsrechte über den Bodensee in den Annalen des Deutschen Reichs 1885 S. 278 ff.), aber alle Enklaven und Exklaven berücksichtigt sind. Württemberg ist darnach der 28. Teil des Deutschen Reichs, der 503. von Europa, der 26 140. der Erdoberfläche. 95,2% der Fläche kommen auf die Pflanzendecke, 2,3% auf Straßen und Wege, 0,6% auf Gewässer, ebensoviel auf Gebäude und Hoffstätten, 1,3% auf Steinbrüche, Thon-, Sand- und Mergelgruben, öde Flächen. Der Umfang des Königreichs beträgt 1 796 km, wovon auf die bayerische Grenze 679 km, auf die badische 696 km, auf die hohenzollerische 383 km, auf den Bodensee 23 km, auf die hessische Grenze 15 km kommen.

Württembergische Exklaven sind in Baden: der Weiler Bowieden und das Pfarrdorf Denbach mit dem Hof Saittheim im Oberamt Mergentheim, die ehemalige Festung Hohentwiel samt Bruderhof im O. Tuttlingen; in Hohenzollern: das Dorf Zettkofen und Wirnsweiler im O. A. Saulgau, die Pfarrdörfer Mägerkingen und Hausen und das Dorf Bronnen nebst der Anstalt Mariaberg im O. A. Reutlingen.

Enklaven in Württemberg aber sind von Baden: Schluchtern bei Heilbronn, Anhof und Tepsenhardt bei Ravensburg, Abelsreute bei Tettnang; von Hohenzollern: Wilslingen bei Rottweil, Langenenslingen und Billaslingen bei Niedlingen; ferner als Halbenklave das hessische Wimpfen.

Kondominat mit Preußen endlich ist Burgau O. A. Riedlingen.

Der höchste zugleich westlichste Punkt des Landes ist der Katzenkopf der Hornsgründe im Schwarzwald 1 151 m, darauf folgt mit 1 118 m der Schwarze

Grat in der Aalegg; der höchste Punkt der Schwäbischen Alb ist der Lemberg mit 1014 m bei Gosheim, dann der Oberhohenberg mit 1010 m bei Teilingen, beide im O.N. Spaichingen. Der tiefste Punkt des Landes ist Böttingen, wo der Neckarspiegel noch 135 m über dem Meer liegt. Der Bodenseepegel hat 394 m, der Neckar bei Gammstatt 212,5 m. (Normalnull 37 m unter dem Normalhöhenpunkt der Berliner Sternwarte, gleich dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels.)

Die europäische Wassertheide durchzieht Württemberg vom Allgäu im Südosten quer durch Oberschwaben bis zum bairischen Schwarzwald und von den Quellen des Neckars an der Nordkante der Alb hin bis zum Ries in Bayern. 30% der Gesamtfläche fallen in das Wassergebiet der Donau, 70% in das des Rheins, davon 57,2% in das des Neckars, 7,2% in das des Bodensees.

Die Gesamtfläche, früher in 5, 6, auch 11 natürliche Bezirke eingeteilt, wurde in der neuesten Landesbeschreibung „Das Königreich Württemberg“ I S. 238 ff. in 4 natürliche Gruppen gebracht: im Westen der Schwarzwald, mitten durch das Land von Südwesten nach Nordosten ziehend die Alb, in und vor dem großen Dreieck zwischen beiden das Neckarland samt dem Tauberland, endlich südlich der Alb und des Donauhals Oberschwaben. Mit diesen 4 natürlichen Gruppen deckt sich die politische Einteilung in 4 Kreise: den Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis, nirgends. Die Schwarzwaldgruppe umfaßt lange nicht den ganzen Kreis dieses Namens, die Gruppe Oberschwaben füllt den Donaukreis lange nicht aus. Dagegen setzt sich die Gruppe Alb aus Bestandteilen sämtlicher 4 Kreise zusammen und Neckarland begreift gleichfalls fast den ganzen Neckarkreis, ebenso fast den ganzen Jagstkreis, ziemlich viel vom Schwarzwaldkreis und noch etwas vom Donaukreis. (Das Königreich Württemberg an vielen Orten des I. Bandes.)

Über die Landesvermessung vergl. Kohler, Die Landesvermessung des Königreichs Württemberg. Stuttgart 1858. K. F. Gehring, Das Vermessungswesen in Württemberg und Vorschläge zur Reorganisation desselben. Stuttgart 1885. Der letzteren Schrift ist die Darstellung des württemb. Vermessungswesens unverändert einverleibt, welche Gehring für das größere Werk von Jordan und Steppes, Das Deutsche Vermessungswesen. Stuttgart 1882. II. Band S. 301 ff. geliefert hatte. Endlich Schleich, Die württembergische Landesvermessung, ein Vortrag auf der XIV. Hauptversammlung des Deutschen Geometervereins in Stuttgart 1885 (Zeitschrift für Vermessungswesen Bd. XIV).

Auf der Landesvermessung beruhende Kartenwerke, herausgegeben von dem K. statist.-topogr. Bureau, jetzt K. Statistisches Landesamt: 1. Der topographische Atlas, 55 Blätter im Maßstab von 1:50 000; 2. die 64 Karten der Oberamtsbezirke im Maßstab von 1:100 000; 3. die (Mittnachtische) Generalkarte in 4 Blättern im Maßstab von 1:200 000; 4. die (Pantuschke) Übersichtskarte in 1 Blatt im Maßstab von 1:400 000; 5. die letztere Karte jetzt neu bearbeitet von Oberlieutenant von Zind 1885. Alle diese Karten lithographiert. Neu in Angriff genommen und in Kupferdruck ausgeführt: 6. die (Zindische) Generalkarte in 6 Blättern im Maßstab von 1:200 000; 7. als Teil der Deutschen Militärkarte im Maßstab von 1:100 000 20 Sektionen, den größten Teil von Württemberg umfassend. Von Zind 6 und 7 sind bis jetzt erst einige Blätter erschienen.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfassung.

Litteratur, außer der im Eingang erwähnten :

Uebelen, Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogtums Württemberg. Leipzig 1818.

Spittler, Entwurf einer Geschichte des engeren landschaftlichen Ausschusses. Sämmtliche Werke XIII S. 15 ff.

Robert Mohl, Teilnahme Friedrichs des Großen an den Streitigkeiten zwischen Herzog Karl von Württemberg und den Ständen des Landes. Tübingen 1831.

J. G. Pfister, Geschichte der Verfassung des Württembergischen Hauses und Landes, herausgegeben von Jäger. Heilbrunn 1838.

Robert von Mohl, Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819. Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1850. S. 49 ff.

C. B. Fricker, Die Entstehung der württembergischen Verfassung von 1819. Tübinger Zeitschrift etc. 1862 S. 172 ff.

C. B. Fricker, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819 mit dem officiellen Auslegungsmaterial herausgegeben. Tübingen 1865.

Albert Eugen Adam, Freiherr Karl Oerhard Friedrich Varnbüler von und zu Hemmingen. Stuttgart 1885.

Wilhelm Lang, Auswärtige Politik der württembergischen Landstände — in dessen: „Von und aus Schwaben“ II. Heft 1886.

1. Die Verfassung unter den Grafen und Herzogen.

„Württemberg wiegt nur leicht im Gleichgewicht der Mächte, aber sehr anziehend ist die Geschichte dieses Landes. Keines von den Gemeinwesen alter oder neuerer Zeiten, mit deren Namen wir so viele Begriffe von Volksfreiheit verbinden, genoss einer glücklicheren Regierungsverfassung als das herzogliche Württemberg, und seine wenig bekannten Annalen sind nicht unwert, den Bänden, worin der Ursprung der Freiheiten der Nieder-

lande, der Schweiz, Englands oder Amerikas aufgezeichnet ist, zur Seite gestellt zu werden. — Einst äußerte Fox, es gebe in Europa nur zwei Konstitutionen, die britische und die württembergische.“ (Zeitgenossen IV. Band, 1818: Friedrich, König von Württemberg, aus dem Edinburgh Review N. 58 übersetzt, S. 165, 168.)

Eine gewisse Wahrheit kommt diesem Ausspruche eines Fremden immerhin zu. Bereits in den Zeiten der Grafen von Württemberg begegnet man den Keimen einer ständischen Verfassung. Spittler bemerkt schon 1787: „In wenigen deutschen Staaten kann man die ganze Landesverfassung in ihre ersten Bestandteile so historisch genau auflösen, das ganze Verhältnis zwischen Landesherren und Ständen so ruhig beleuchten und das Verhältnis der Stände unter einander selbst so klar machen, als in dem Staatsrechte des Herzogtums Württemberg.“

Als in den Zeiten der Grafen die ersten Hausverträge zum Abschlusse kamen, hatte sich die Gruppierung der Bevölkerung in Adel, Klöster und Landschaft bereits vollzogen. Den Adel bildeten die Lehens- und Dienstknechte, welche man in der Umgebung, dem Rat, dem Kriegsgefolge der Grafen frühe findet. Die Klöster waren im Besitze von Land und Leuten und vermochten sich schon aus diesem Grunde der Schirmvogtei, der Jurisdiktion, Aufsicht und Besteuerung, zuletzt überhaupt der Landeshoheit jener Grafen nicht zu entziehen. Den weitaus größten Bestandteil der gräflichen Herrschaft aber und den mächtigsten durch die Vereinigung in einer Hand bildete die Landschaft. Je eine Stadt war mit den umliegenden Dörfern zu einem selbständigen Körper (Stadt und Amt) verbunden. So umfaßte das ganze Land von vornherein eine feste Organisation, der sich auch der Regent gegenüber gestellt sah.

Auf diesen Elementen beruhte die erste Teilnahme einer Art von Ständen schon bei verschiedenen wichtigeren Regierungsakten im 14. und noch mehr im 15. Jahrhundert, zu denen namentlich Vormundschaftsstreitigkeiten die Veranlassung gegeben hatten, so z. B. bei dem Leonberger Landtag 1457. „Man rief Bögte der angesehensten Kammerämter, man rief Deputierte der angesehensten Stadtmagistrate“ (Spittler). Den Münstinger Vertrag vom 14. Dezember 1482, durch welchen das geteilte Württemberg wieder vereinigt und Unteilbarkeit, Unveräußerlichkeit und Erbfolge grundgesetzlich bestimmt wurde, schlossen die beiden Grafen mit Rat und Prälaten, Ritterschaft und Landschaft. Aber nur die letztere leistete auch Erbhuldigung.

Am 21. Juli 1495 wurde Württemberg zu einem Herzogtum erhoben. Im März 1498, zwei Jahre nach dem Tode des ersten Herzogs, Eberhard im Bart, konnten Landhofmeister, Kanzler, Räte, Prälaten, Ritter und Landschaft es wagen, dem unfähigen Eberhard II. die Regie-

ring aus der Hand zu nehmen und einen Regierungsrat zu errichten, bestehend aus dem Landhofmeister und je 4 Vertretern der Prälaten, der Räte und der Landschaft.

Ein Jahrzehnt aber, nachdem Herzog Ulrich die Regierung selbst übernommen hatte, handelte es sich abermals um die Erledigung und Abstellung einer großen Zahl von Beschwerden. Es wurde ebenso über die große Verschwendung am herzoglichen Hofe, als die überschwengliche Schuldenlast und schlechte Wirtschaft im ganzen Klage geführt. Der infolge dessen erhöhte „Landschaden“ und das neu eingeführte „Ungeld“ mit Verringerung von Maß und Gewicht bei Fleischern, Bäckern, Müllern und Weinschenken wurden beanstandet. Endlich war gegenüber von dem Aufstand des „Armen Konrad“ Stellung zu nehmen. Abgeordnete von 14 Städten des Landes unter der Steig versammelten sich zu Marbach und bereiteten dort 41 Artikel zur Vorlegung auf den nächsten Landtag vor. Dieser ward in Gegenwart einer kaiserlichen Gesandtschaft und im Beisein von Abgeordneten benachbarter Reichsstände zu Tübingen abgehalten. Dabei waren 15 Prälaten und je 2 Abgeordnete von 52 Städten, je einer vom Gericht, einer von der Gemeinde, anwesend. Die Ritterschaft aber fehlte. Im Streben nach der Reichsunmittelbarkeit, die sie dam im Augsburger Religionsfrieden von 1555 und, speziell die fränkische und schwäbische Ritterschaft, vermöge der kaiserlichen Privilegien vom 26. Juli und 9. August 1559 wirklich erlangte, und bei ihrer Abueigung gegen die Übernahme von Steuern glaubte dieselbe schon hier sich zurückhalten zu können. Durch den gütlichen Spruch der beigezogenen Vermittler kam am 8. Juli 1514 zwischen dem notgedrängten Herzog einerseits und den Prälaten und der Landschaft andererseits jener Tübinger Vertrag, „die Grundsäule der württembergischen Landesfreiheiten“ (Stälin), nebst Nebenabschied zu stande, in welchem die Grundzüge der altwürttembergischen Verfassung gegeben waren:

Zwischen dem Herzog und dem Volk ein Vertragsverhältnis; Erbthronung durch letzteres erst, wenn der Herzog die Grundgesetze und Rechte des Landes geschworen hatte; Verpflichtung der Unterthanen nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam. Der Württemberger konnte nur durch Urteil und Recht und nur von dem ordentlichen Richter verhaftet und gestraft werden; das Eigentum war unverleßlich; Monopole sollten nicht bestehen; die Gemeinden hatten den freien Salzhandel; nur die mit den Ständen verabschiedeten Steuern durften bezahlt, nur die gesetz- und lagerbuchmäßigen Forderungen geleistet werden; jeder Bürger hatte das Recht, Waffen zu tragen, durfte aber zum Waffenbienst nur mit Bewilligung der Stände und auf die Dauer des Kriegs ausgehoben werden; im Frieden bestand die bewaffnete Macht nur aus geworbenen Freiwilligen; unbeschränkte Auswanderungsfreiheit für alle, selbst die Leibeigenen; eine freie Gemeindeverfassung. Und als Hort dieser Rechte die Landschaft. (Robert Mehl.)

Nach dem Ausscheiden der Ritterschaft und nachdem es dem Kloster Zwiefalten gelungen war, sich unabhängig zu behaupten, bestand die Landschaft noch aus den Prälaten von 14 württembergischen Klöstern (Uelberg, Alpirsbach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, Herbrechtingen, Herrenalb, Hirzau, Königsbronn, Lorch, Maulbronn, Murrhardt und St. Georgen) und aus den Abgeordneten von 5 Tuzend Städten und Ämtern.

Die Prälaten, „dieses Fürstentums Kleinod“, wie sie wiederholt genannt werden, bekleideten jetzt neben dem kirchlichen Auftrage auch ein landesherrliches Amt. Im Landtage aber vertraten sie zugleich die Klosterhinterfassen und hießen deshalb auch wohl „der andere Landstand“ (Abschied von 1565).

Der zweite Bestandteil der altwürttembergischen Volksvertretung, die Landschaft im engeren Sinn, — die Abgeordneten der Städte und Ämter wurden nicht direkt vom Volk, sondern von den Amtsversammlungen aus der Mitte der Stadtmagistrate gewählt. Meist waren es die Bürgermeister selbst, und auch die fürstlichen Amtleute kürzere Zeit hindurch zugelassen. Aus jeder Amtsstadt kam ein Abgeordneter, später erschienen auch wohl aus der einen oder anderen, namentlich von Stuttgart und Tübingen, 2, welche jedoch zusammen nur eine Stimme führten. Die Abgeordneten waren an die Instruktionen ihrer Amtsversammlungen gebunden. Sie bezogen auch Gehalt von ihren Bezirken, ebenso wie die Prälaten ihre Landtagsdiäten aus dem Kirchengut erhielten. Diese Ausgabe wurde für die ärmeren und kleineren Ämter oft drückend und gab dann zu Stimmenübertragung oder auch zum Wegbleiben der Abgeordneten Anlaß.

Die Landtage verliefen in der Regel einer wie der andere: Geld wurde gefordert und auch bewilligt, jedoch sine praejudicio und meist unter der Bedingung der Beseitigung der fast ständigen Landesgravamina. Schließlich kam in den Landtagsabschied der Inhalt dessen, worüber man sich verständigt hatte. Es bildeten sich die sog. Landeskompaktaten, welche, in vielen, früher sehr geheim gehaltenen Urkunden zerstreut, zusammen die Landesverfassung ausmachten.

Die Steuerbewilligung war schon durch den Tübinger Vertrag als Recht der Stände anerkannt. Wohl hatte der Herzog zunächst sein Kammergut und sollte mit dessen Ertrag nicht bloß für die eigenen Bedürfnisse und diejenigen seines ganzen Hofhalts, sondern auch für die Kosten der Verwaltung des Landes, die Gehalte der Räte u. s. w. aufkommen. Bald jedoch war dies nicht mehr möglich, für das Fehlende, das zunächst durch Schuldenaufnahme gedeckt worden war, mußte zu Steuerumlagen geschritten werden, und hier begegnete man nun seit dem Tübinger Vertrag

von 1514 dem Rechte der Stände zur Steuerbewilligung, welche aber insbesondere auch dem Betrage nach eine bestimmt begrenzte blieb. Die vom Herzog aufgenommenen Schulden wurden von der Landschaft übernommen, zu deren Deckung Steuern bewilligt. Hieraus entwickelte sich das Selbstbesteuerungsrecht des Landes und die ständische Steuerkasse. Bis 1565 wurden die Einnehmer der Steuerkasse von den Ständen gemeinschaftlich mit dem Herzog, seit jener Zeit von den ersteren allein bestellt und entlassen. Die Steuer ruhte im wesentlichen auf Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben. Sie wurde zuerst auf die einzelnen Ämter, innerhalb dieser auf die einzelnen Orte und hier auf die einzelnen Besitzer umgelegt; der landschaftlichen Steuerkasse hafteten dafür allein die Ämter. Als weitere, indirekte, Steuer floß sodann seit Beginn des 17. Jahrhunderts noch die Accise in jene Kasse, als Extraordinarimittel für die Landesdefension, wogegen die übrigen indirekten Abgaben, insbesondere das Ungeld oder Umgeld, zum Vermögen des Kammerguts gehörten.

Der Schwerpunkt der ständischen Vertretung wurde indes auch in Württemberg bald in den ständischen Ausschuß verlegt, und zwar begegnet man den ersten Schritten in dieser Richtung schon 1521 in der österreichischen Zeit. In feste Form aber wurde das Ausschußwesen unter Herzog Christoph, dem Sohne Ulrichs, durch den Ausschußstaat vom 8. Januar 1554 gebracht. Es sollte ein kleiner oder engerer Ausschuß bestehen, gebildet aus 2 Prälaten und 6 Abgeordneten, — frommen, tapferen, verständigen Männern aus der Landschaft, die zuverlässlich zu dem Fürstentum eine Neigung haben und vorhin zu den Landtagen gebraucht, der Landschaft anliegender Händel und Sachen erfahren, auch eines solchen Ansehens und Vermögens seien, daß sie der Landschaft Sachen anhangen mögen. Dieser Ausschuß hatte das Selbstergänzungsrecht, wobei die Bestimmung, daß ein Ausschußmitglied zu den Landtagen vorhin schon gebraucht gewesen, bald in Vergeßlichkeit geriet. Der engere Ausschuß zunächst hatte die Verwaltung der landschaftlichen Steuerkasse innerhalb der Verabschiedung und die Sorge für die richtige Bezahlung der vom Lande übernommenen herzoglichen Schulden. Er hatte das Recht, an den Herzog Anbringen zu machen, und die Pflicht, für das allgemeine Wohl, auch während der Landtag nicht versammelt war, einzustehen. Selbst eines der wichtigsten Rechte der Landstände, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, wurde in seine Hände gelegt. In wichtigeren Fällen konnte der engere Ausschuß auf die Einberufung des gesamten Landtags oder auch des größeren Ausschusses antragen. Der letztere, der große oder weitere Ausschuß, bestand aus den Mitgliedern des engeren und aus weiteren 2 Prälaten und 6 Abgeordneten. Er konnte aber nötigenfalls noch durch mehr Mitglieder verstärkt werden. Das fühlbare Bedürfnis, einen Rechts=

gelehrten zur Seite zu haben, führte schon unter Herzog Christoph zu der nachher ständig gewordenen Beiziehung eines Landschaftsadvokaten.

Die Ausschüßsitzungen fanden anfänglich auf dem Rathaus zu Stuttgart statt, bis die Landschaft 1564 dem Kammersekretär Franz Kurz sein Anwesen abkaufte — den Komplex, auf welchem noch heute die ständischen Gebäude stehen. Im Hof befand sich noch zu Anfang dieses Jahrhunderts die Landschaftsküche, in den Nebengebäuden wohnten die landschaftlichen Einnehmer, Konsulenten und Sekretäre und waren Stallungen für die Pferde.

Selbst während des Landtags dauerte der Ausschuß fort und wurde auf demselben in der Regel als einzige Kommission benützt, ja ganz gewöhnlich — der kleine oder der große Ausschuß — von einzelnen Müttern mit dem Abgeordnetenmandate selbst betraut. Je seltener dann die Landtage überhaupt berufen wurden, um so mehr wuchs thatsächlich die Bedeutung des Ausschusses, namentlich die des engeren; denn solange man bloß zum Zuschuß gehörte, saß man nach einer Bemerkung Spittlers noch im Vorhof der Heiden.

„Die jahrelange geheimnisvolle Thätigkeit des engeren Ausschusses, — lesen wir in der Geschichte der Verfassung von Frider und Geßler S. 133 — die Macht, die er seit Friedrich I. durch die „„geheime Truhe““ in der Hand hatte, gaben ihm ein steigendes Übergewicht über den Landtag selbst, der zu Ende des 18. Jahrhunderts nach vielen Zeugnissen auch in seinen Mitgliedern in der Regel höchst unbedeutend gewesen zu sein scheint. Hiezu kommt endlich noch die Bedeutung der Beamten des Ausschusses, des Landschaftsadvokaten, der Konsulenten und Sekretäre. Sie alle hatten im Ausschuß die eigentliche Geschäftsbehandlung einschließlich der Kassenleitung in der Hand und sie waren zugleich die Beamten der vollen Ständeversammlung. Namentlich eignete sich zuletzt der Landschaftsadvokat die Leitung und Beherrschung des Ganzen an; einen (gewählten) Präsidenten gab es nicht, die Präsidialgeschäfte verteilten sich unter diese Beamten und der Landschaftsadvokat nahm das Wichtigste an sich. So darf es nicht Wunder nehmen, wenn innerhalb der ständischen Organisation nicht geringere Mißbräuche sich festsetzten, als bei der Regierung; wußte man sich nur mit dieser zu einigen, so war kein Hindernis im Wege. Die Verwaltung der ständischen Kasse diente hiezu vor allem. Eine wirkliche Kontrolle fehlte ganz. Der Ausschuß wurde zur engherzigen Familienaristokratie, die oft in selbstsüchtigster Weise über die Mittel in ihrer Hand verfügte.“

Diese Macht des Ausschusses, der Mangel einer bestimmten Landtags-, Wahl- und Steuerperiode, der Mangel der Öffentlichkeit waren nun allerdings politische Fehler von größter Bedeutung, wozu noch die Wahl der Abgeordneten durch die Amtsversammlungen aus der Mitte der

sich selbst ergänzenden Magistrate hinzukommt. „Von Herzog Christoph bis zu König Friedrich — sagt Kümelin in dem Aufsätze: *Württemberg im Spiegel fremder Beobachtung*. Württ. Jahrb. 1864 S. 343 — trägt die innere Entwicklung des Württembergischen Staats und Volks den Charakter der Stagnation, sie zeigt uns das System einer gegenseitigen Lahmlegung der leitenden Kräfte. Man sucht vergeblich nach einer staatsrechtlichen Fortentwicklung der gegebenen Grundlage.“

Gleichwohl würde man Unrecht haben, wenn man der Verfassung Württembergs unter den Herzogen jeden Wert bestritte. In dieser Beziehung wird in der „Geschichte der Verfassung“ S. 134 f. und 141 gesagt: „Es darf doch nicht vergessen werden, daß trotz allem und allem die ständische Organisation allezeit kräftig und fähig blieb, der Willkür der Regenten mit Macht und Zähigkeit entgegenzutreten. Der Absolutismus konnte doch niemals zur Ruhe und Anerkennung gelangen; sein Gang war immer begleitet von Kampf, und die ständische Organisation, so vollkommen sie war, hat doch immer wieder dem Absolutismus Niederlagen bereitet und dem Lande seine Verfassung gerettet. Zum leeren Worte ist diese nie herabgesunken, und sie konnte auch, sobald ein frischerer Geist das Volk erfüllte, etwas Tüchtiges leisten, wie denn noch in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts diese selbe unveränderte Organisation zum Instrument eines neuen politischen Geistes geworden ist.“

Als die letzte ausführlichere Bestätigung der Landesverfassung unter den Herzogen kam der Erbvergleich vom ^{27. Februar}/_{2. März} 1770 zwischen Herzog Karl und den Ständen gelten. Nach den sechs Klassen der vorgebrachten Beschwerden ordnete dieser Erbvergleich aufs neue die Landes- und die Kirchenverfassung, das Militärwesen, die Verwaltung des Kammerguts, das Forst- und Jagdwesen, und suchte derselbe endlich in Klasse VI auch den sog. vermischten Beschwerden, z. B. in Hinsicht auf die Selbständigkeit der Gemeinden, gerecht zu werden.

Daß in die Verfassungsurkunde von 1819 abermals Einrichtungen, wie die ständische Staatsschuldenverwaltung, die Steuererhebung durch körperschaftliche Organe, die Oberamtspfleger, und, wenn schon in modifizierter Form, doch wieder die beiden ständischen Ausschüsse, sowie die besondere ständische Sustentationskasse haben Aufnahme finden können, — dafür wird in dem Vorstehenden schon eine Erklärung gegeben sein. Die Verfassungskämpfe im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts drehten sich zum großen Teil auch um diese Fragen.

2. Die Verfassung unter den Königen.

Die von 1803 bis 1805 gemachten Erwerbungen waren dem Lande zunächst nicht einverleibt, sondern zu einem besonderen Staatsganzen unter

dem Namen Neuwürttemberg vereinigt worden. Die Regierung des letzteren war eine absolute. Als dann der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805 Württemberg die Königswürde und volle Souveränität brachte, ließ König Friedrich am 30. Dezember 1805 die Kassen und das Archiv der Stände in Beschlag nehmen, die Ämter zur unbedingten Unterordnung unter die Organe der Regierung und zur Ablieferung der Steuern an dieselben anweisen. Damit war die altwürttembergische Verfassung gewaltsam aufgehoben. Durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 wurde Alt- und Neuwürttemberg zu Einem „Reiche“ vereinigt. Wie im Anfange, so änderte sich jetzt auch gar manches in den inneren Verhältnissen. Bei der Nothwendigkeit, die großen Verschiedenheiten zwischen den nunmehr vereinigten Landesteilen zu einer Ausgleichung zu bringen, war vorübergehend eine Diktatur nicht zu vermeiden. Schon nach einem Jahrzehnt aber drängte alles zu verfassungsmäßigen Einrichtungen hin. Indessen dauerten die darüber geführten Verhandlungen doch volle 4½ Jahre, vom 28. März 1815 bis 25. September 1819.

Auf dem Wiener Kongreß noch hatte Württemberg gegen die nachher in Art. 13 der Bundesakte übergegangene Bestimmung, nach welcher in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden soll, energisch Widerspruch erhoben. Gleichwohl war König Friedrich einer der ersten unter den deutschen Fürsten, welche die Einführung einer ständischen Verfassung in ihren Staaten zu bewerkstelligten suchten. Wenige Tage nach seiner frühzeitigen Rückkehr von Wien erließ er eine Bekanntmachung (11. Januar 1815) des Inhalts: Von dem Augenblicke an, da gebietsriiche politische Verhältnisse die Staatsveränderung vom Jahr 1806 herbeigeführt haben, sei es sein fester Entschluß gewesen, sobald ein fester Stand der Dinge eingetreten sein werde, dem Königreich eine den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessene Repräsentation zu geben; dieser Zeitpunkt sei nun gekommen; er finde sich daher bewogen, seinem Volke die ihm bestimmte Wohlthat nicht länger vorzuenthalten und dadurch den öffentlichen Beweis abzulegen, wie nicht eine äußere Nothwendigkeit oder eine gegen andere übernommene Verpflichtung, sondern die Überzeugung von dem Bedürfnisse einer ständischen Verfassung für das Interesse des Staats und der Wunsch ihn geleitet habe, auch hiedurch das Glück seines Volkes für die künftigen Generationen dauernd zu begründen. — Auf diese Bekanntmachung folgte den 29. Januar 1815 ein Reskript des Staatsministeriums, worin mit Beziehung auf den bevorstehenden Zusammentritt einer allgemeinen Ständeversammlung näheres über die Zusammensetzung der letzteren und über die Wahlen der Abgeordneten des dritten Standes erlassen wurde (vergl. das Mitgliederverzeichnis in den Württ. Jahrbüchern 1879 I S. 35 ff.). Wirklich ward

unter der unmittelbaren Aufsicht und Einwirkung des Königs eine Verfassungsurkunde ausgearbeitet und den auf den 15. März einberufenen Ständen als ein Geschenk von königlicher Guld mitgeteilt.

Eine solche Regelung des Verfassungswerks befriedigte jedoch nach keiner Seite hin, weder an sich, noch nach dem Inhalte der einzelnen Bestimmungen. „Das altwürttembergische Volk,“ bemerkt Mümelin a. a. D. S. 354, „hätte den ausgeprägtesten Grundzug seines Charakters, seine ganze Vorgeschichte verleugnen müssen, wenn es nicht auch bei der Gründung des neuen Verfassungswerks vor allem an der Forderung der Rechtskontinuität und der Vertragsform festgehalten hätte.“ — Ob aber „die neue Verfassung ihrem Inhalte nach dadurch gewonnen hat, daß man immer auf rückwärts liegende Vorgänge und Anschauungen blicken mußte und von dem privatrechtlichen Charakter eines Landschaftsrechts sich nicht löstrennen konnte“, ob nicht „eine tabula rasa und ein Blick in die Zukunft statt in die Vergangenheit“ in mancher Beziehung förderlicher gewesen wäre, solche Fragen dürfen mit Recht aufgeworfen werden.

Näheres über den Verfassungskampf ist nachzulesen bei Fricker und Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs. 1869. S. 150—239.

„Nur nach langen Verhandlungen, während deren Dauer mehr als einmal die Erreichung des Ziels sehr in Frage gestellt war, kam das Verfassungswerk zu seinem endlichen befriedigenden Abschluß.“ Drei Abschnitte lassen sich unterscheiden:

„1. Die Zeit vom Januar 1815 bis zum 28. Juli (beziehungsweise 15. Oktober) 1815. Der König, entschlossen, dem Lande eine Verfassung von sich aus — ohne Nötigung von außen, insbesondere durch Beschlüsse des Wiener Kongresses — zu geben, erließ eine Verfassung als ein abgeschlossenes Ganzes, gegenüber von welcher die auf Grund derselben berufene Ständeversammlung nur das Recht haben sollte, Änderungen als Wünsche dem Könige vorzutragen. Diese Verfassung war nicht eine Wiederherstellung der altständischen überhaupt oder derselben mit den durch die eingetretenen politischen Änderungen, insbesondere durch den Zutritt Neuwürttembergs gebotenen Modifikationen, sondern beinahe durchaus auf neue Grundlagen gebaut.

„Das Vorgehen in dieser Weise fand fast allseitigen Widerspruch, insbesondere von der Ständeversammlung selbst, welche in ihrer ersten Sitzung die alte Verfassung als noch zu Recht bestehende Grundlage verlangte.

„Wurden Versuche zur Erzielung eines gemeinschaftlichen Einverständnisses durch Aufstellung königlicher und ständischer Kommissäre gemacht, so konnte doch eine Einigung über die von ständischer Seite aufgestellten sechs Präliminarpunkte nicht erreicht werden.

„Die Unterhandlungen erfuhren einen vollkommenen Abbruch, als seitens der Regierung eine Vertagung der Ständeversammlung für angemessen erachtet wurde und beide Teile sich nicht über die Art der Vertretung der Stände während der Zeit der Vertagung einigen konnten.

„Der König hielt die von ihm erlassene Verfassung als eine auch für die Zukunft verbindliche fest; ein Anerkenntnis derselben als solcher durch die Stände war aber nicht gegeben.

„2. Der Zeitraum vom 15. Oktober 1815 bis 5. Juni 1817. Die Regierung, welche sich die Einberufung der Ständeversammlung nach stattgehabter Unternehmung der über die Staatsverwaltung erhobenen Beschwerden vorbehalten hatte, näherte sich nach wieder erfolgter Einberufung insoweit der Auffassung der Ständeversammlung, als jene die neu gegebene Verfassung nicht mehr als ohne weiteres verbindlich geltend machte, die innere Gültigkeit der alten Landesverträge für Altwürttemberg nicht in Zweifel zog und für den Fall der Nichteinigung mit den Ständen die alte Verfassung mit ihrer herkömmlichen Repräsentation für das Stamm-land, eine auf wahrhafte Nationalrepräsentation gegründete, die früheren Verhältnisse berücksichtigende Verfassung für die neuen Lande in Aussicht stellte. Die Regierung bezeichnete auch 14 Punkte als Fundamentalphunkte für die Verhandlungen.

„Nach längeren Erörterungen fertigte ein von den Ständen niedergesetztes Instruktionskomite den Entwurf einer Verfassung, welchem der am 30. Oktober 1816 zur Regierung gelangte König Wilhelm einen Entwurf gegenüberstellen ließ.

„Eine Kommission der Stände legte für fünf Hauptpunkte: die Verantwortlichkeit der Staatsdiener, die Form der Repräsentation, die Permanenz derselben, die Sicherstellung der Stände bei Erfüllung ihres Berufs, die Finanzrechte der Stände, — ihre wesentlich abweichende Auffassung dar. Die Regierung bewilligte hinsichtlich dieser Punkte einige Änderungen ihres Entwurfs, verlangte aber binnen acht Tagen von Eröffnung ihrer Entschliessung an endliche Beschlußfassung über die Annahme des so geänderten Entwurfs.

„Mit 67 gegen 42 Stimmen beschloß die Versammlung Ablehnung des Entwurfs, und erfolgte sofort die Auflösung der Ständeversammlung.

„3. Der Zeitraum vom 5. Juni 1817 bis 25. September 1818. Der König erteilte dem Verfassungsentwurf, soweit derselbe sich nicht auf eine landständische Repräsentation bezog, sofortige Wirksamkeit und gab auch die Annahme des Entwurfs durch die Amtsversammlungen oder Magistrate anheim. Von mehreren derselben wurden Erklärungen in solchem Sinne abgegeben, allein eine Annahme konnte hierauf nicht gestützt werden. Eine umfassende Thätigkeit in Gesetzgebung wie Verwal-

tung trat von seiten der Regierung ein. Der in der Einberufung einer neuen Ständeversammlung auf den 13. Juli 1819 kundgegebene Entschluß des Königs, das Verfassungswerk zur Vollendung zu bringen, fand ein williges Entgegenkommen der Stände. Der Zusammentritt von beiderseitigen Kommissarien erfolgte am 22. Juli und führte am 2. September zu dem Abschlusse eines gemeinsamen Entwurfs. Die Verhandlungen der Stände ergaben nicht viele und nicht tief eingreifende Änderungen, über welche die königliche Entschließung am 22. September mitgeteilt wurde. Die Versammlung erklärte sich am 23. desselben Monats einstimmig für die Annahme der Verfassung; der König und die Versammlung bestätigten dieselbe in feierlicher Sitzung am 25. September 1819.“

Begreiflich gehen die Urteile über das Verhalten der Parteien in diesem langen Verfassungskampf sehr auseinander. Während bei den Zeitgenossen namentlich Ludwig Uhland in seinen Liedern vom alten guten Recht die Auffassung der Mehrheit der Stände mit Erfolg vertrat und ein anderes einflußreiches Mitglied der letzteren, Vizepräsident Dr. Zahn, in der Skizze einer Geschichte des Verfassungswerks, Württ. Jahrbücher 1820 und 1821 S. 254 ff., deren Standpunkt rückblickend nochmals gerechtfertigt hat, bekannte sich schon im Jahr 1817 unser berühmter Landsmann Hegel in den Heidelberger Jahrbüchern in sehr entschiedener Weise zu der entgegengesetzten Ansicht. Die letztere hat in neuerer Zeit wenigstens bei Nichtwürttembergern die Oberhand gewonnen, so bei Gerwinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts II S. 446—484, bei Treitschke, Historische und politische Aufsätze 1865 S. 214 ff. über Karl August von Wangenheim, S. 301 ff. über Ludwig Uhland, und Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, 2. Theil, an verschiedenen Stellen, wo allerdings Württemberg gegenüber bedauerlicherweise nicht selten einer Auffassung Raum gegeben ist, die als unbefangenen kaum mehr anerkannt werden kann.

Aber auch diese Kritik der außer den Verhandlungen Stehenden und der Nichtwürttemberger sucht die Erklärung für das Verhalten der Stände teils in der Reaktion gegen den Druck der vorangegangenen zehn Jahre eines überaus harten Regiments, teils überhaupt in dem Wesen des schwäbischen Volks, welches an einmal gewohnten Einrichtungen festhält, gegen Neues zunächst kritisch und eher ablehnend sich verhält und Mißtrauen namentlich dann zeigt, wenn ihm das Neue durch Fremde, wie den Thüringer Wangenheim, entgegengebracht wird. Für das Zutreffendste mag das Urteil gelten, welches in der Geschichte der Verfassung, 1869, S. 238 ausgesprochen wird: „Diese Verhandlungen tragen entschieden das Gepräge des Charakters des schwäbischen Volksstammes. Die Form derselben schreitet allmählich von dem schwerfälligen,

schleppenden Gang des Vorlesens geschriebener Reden, des Wechsels von Schriften, der weitläufigen ins Kleinliche ausgezogenen Erörterungen fort zu freier Diskussion, zu kürzeren sachgemäßen Berichterstattungen, zu einer Beschränkung auf das für eine Verfassung Wesentliche. Das starre Festhalten an dem Alten, das Mißtrauen gegen neue Grundsätze, die ängstliche Gewissenhaftigkeit, welche über dem Bestreben nach der möglichsten Vollkommenheit sich nicht zur Annahme eines Theils entschließen kann, weicht einem weiteren Blicke, welcher die Verschiedenheit der nunmehr zu lösenden Aufgabe erkennt und sich von Einseitigkeiten befreit. Das Vertrauen zu den neuen Grundsätzen steigt in dem Maße, als ein Teil derselben, bereits in das Leben getreten, sich durch die Erfahrung erprobt und hier, wie sonst, ein ernüchterter Wille des Regenten sich bethätigt hat, die Verwaltung im Geiste einer Verfassung zu führen, deren leitender Grundsatz Redlichkeit, deren Charakter Öffentlichkeit ist. Die Pflichttreue erkennt als geboten an, das zur Zeit Erreichbare, auch wenn dasselbe nicht das ganze Ziel der Wünsche ist, nicht zurückzuweisen, dasselbe vielmehr, auch wenn es nur einen Keim der Fortentwicklung für jenes Ziel bilden kann, zu achten und zu pflegen. — Gewiß war für Regierung wie Stände und mittelbar auch für das Volk dieser Zeitraum eine tüchtige Schule der politischen Erziehung, welche dem Lande neben der reiferen Frucht einer Verfassung zugleich auch insoweit Gewinn brachte.“ (Vergl. auch A. Rümelin, Ludwig Uhland. Stuttgart 1887. Verschiedenes Neue über diese Verhandlungen, insbesondere auch über die Stellung des Adels zu denselben, bringt ferner die im Eingang zu diesem Abschnitt angeführte Schrift Adams über den Freiherrn Karl Oberhard Friedrich Varnbüler.)

Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 ist nicht nach einer bestimmten konstitutionellen Schablone abgefaßt. Bereits oben wurde nachgewiesen, wie einzelne ihrer Bestimmungen aus der altwürttembergischen Verfassung herübergenommen und somit historisch zu erklären sind. Robert von Mohl hat weiter ausgeführt, wie andere Bestimmungen auf den Erfahrungen und Einrichtungen der Versammlungen seit 1815 beruhen, wieder andere darauf berechnet sind, die Wiederkehr derjenigen Regierungsmaßregeln und Härten zu verhindern, welche die Regierung des Königs Friedrich zu einer so schweren Zeit für Württemberg gemacht hatten, wie endlich ein allerdings bedeutender Rest der Bestimmungen unmittelbar aus der Theorie der Einherrschaft mit Volksvertretung herrührt, so wie sich diese durch die französische Charte von 1814 ausgebildet hatte.

Die neue Verfassung wurde von allen Seiten mit aufrichtiger Freude begrüßt und mit frohen Hoffnungen aufgenommen. Selbst Uhland hielt mit seiner Anerkennung nicht zurück:

— Mitten in der wild verworruen Zeit
 Ersteht ein Fürst, vom eignen Geist bewegt,
 Und reicht hochherzig seinem Volk die Hand
 Zum freien Bund der Ordnung und des Rechts.
 Heil diesem König, diesem Volke Heil!

Die Verfassung von 1819 hat sich, im großen und ganzen genommen, auch erprobt und ebenso die Stürme von 1848 und 1849 überdauert, wie der Neugestaltung der Verhältnisse im Deutschen Reich sich eingefügt. Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Ständen von solcher Bedeutung, daß sie entweder Minister zum Rücktritt oder die Abgeordnetenkammer zur Auflösung gebracht hätten, traten nur in seltenen Fällen hervor. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1849, betreffend die Einberufung einer verfassungsberatenden Versammlung, sollte allerdings zu einer durchgreifenden Umgestaltung der Verfassung von 1819 der Weg gebahnt werden. Nach dem Scheitern aller hierauf gerichteten Versuche aber verkündete die Königl. Regierung am 6. November 1850 die Auflösung der dritten zu diesem Behufe berufenen Landesversammlung mit dem Vorbehalt, auf die Revision zurückzukommen, sobald es die Umstände erlauben würden, worauf am 19. März 1851 eine Neuwahl von Abgeordneten wieder nach den Bestimmungen der Verfassung von 1819 angeordnet wurde. (Vergl. Reyscher, Erinnerungen S. 178 ff.) Reformen einzelner Bestimmungen und Abschnitte der Verfassungsurkunde haben jedoch seither allerdings stattgefunden und sollten nach der Thronrede vom 20. Juni 1874 im Wege stetigen und besonnenen Fortschritts auch fernerhin durchgeführt werden.

Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 zerfällt in zehn Kapitel:

- I. Von dem Königreiche (§§ 1—3);
- II. Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung (§§ 4—18);
- III. Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger (§§ 19—42);
- IV. Von den Staatsbehörden:
 - A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 43—53);
 - B. Von dem Geheimen Rat und den Verwaltungs-Departements (§§ 54 bis 61);
- V. Von den Gemeinden und Amtskörperschaften (§§ 62—69);
- VI. Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staat (§§ 70—84);
- VII. Von der Ausübung der Staatsgewalt (§§ 85—101);
- VIII. Von dem Finanzwesen (§§ 102—123);
- IX. Von den Landständen (§§ 124—194);
- X. Von dem Staatsgerichtshof (§§ 195—205).

Im Lauf der Zeiten erlitt dieselbe folgende Abänderungen. Die Verfassungsurkunde bestimmt in dieser Beziehung in § 176: Wenn von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern notwendig. Ferner in § 15: Jede während

einer Reichsverweisung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunkts gilt nur für die Dauer der Regentschaft.

Verfassungsänderungen unter König Wilhelm:

in § 97 (Begnadigungs- und Abolitionsrecht) durch Art. 366 der Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843;

in § 115 (Umlage der freiwilligen Steuern) wenigstens mittelbar (vergl. v. Sarwey a. a. O. I S. 11 Anm. 26) durch Art. 11 des Gesetzes über die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämtliche Teile des Staatsgebiets vom 18. Juni 1849 (s. R. Gaupp, Handausgabe der Verf. Art. 1881 S. 91);

in § 27 Absatz 2 und § 135 durch das Gesetz, betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse, vom 31. Dezember 1861;

in § 72 durch das Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Januar 1862, Art. 1, — während Art. 5 dieses Gesetzes zugleich

die §§ 47 und 48, sowie konsequenterweise den § 59 Ziff. 2 der Verfassungsurkunde für katholische Kirchenbienen außer Kraft setzte (vergl. übrigens v. Sarwey a. a. O. I S. 11 Anm. 26).

Zahlreicher sind die Abänderungen der Verfassungsurkunde unter der Regierung von König Karl.

Ausdrücklich als Verfassungsgesetze wurden bezeichnet die beiden Gesetze vom 26. März 1868 und 23. Juni 1874, betr. einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde (s. o.), das erstere ergänzt durch die Gesetze, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag, vom 26. März 1868 und 16. Juni 1882;

ferner das Verfassungsgesetz vom 1. Juni 1876, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums, durch welches die §§ 38, 54, 56, 58, 59 Ziff. 1 u. 4, 126, 160, Abf. 2. u. 4, 172 Abf. 2 abgeändert wurden.

Der Entwurf eines vierten Verfassungsgesetzes über den Staatsgerichtshof, eingebracht am 25. Januar 1876, scheiterte am Widerspruch der Kammer der Standesherren (22. Juni 1876).

Endlich ist hier noch zu erwähnen das Gesetz vom 20. März 1886, betreffend die Kosten der Stellvertretung für Beamte, welche Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind.

Mehrfach berührt wird sodann die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 durch die abweichenden Bestimmungen der Reichsverfassung vom 16. April 1871 und durch einzelne Reichsgesetze, welche nach Art. 2 der Reichsverfassung den Landesgesetzen überall vorgehen, so in den §§ 3, 19, 23, 28, 30–35, 44, 62, 70, 92, 99–101 (s. hierüber Abschnitt III).

Eudlich haben auch einzelne Bestimmungen der Landesgesetze Abänderungen der Verfassungsurkunde noch zur Folge gehabt:

in den §§ 46–49, dann in § 59 Ziff. 2 (Verlesung, Suspension, Entlassung der öffentlichen Diener), — das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen, vom 28. Juni 1876; — ferner das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877;

in § 57 Abf. 2 und 3 (Pensionen der Minister und Geheimeratsmitglieder) — zunächst das Gesetz vom 7. September 1849 Art. 4 und 5, dann das Gesetz vom 29. März 1865 Art. 3, jetzt das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 Art. 48;

in § 59 Ziff. 3 (Entscheidung von Kompetenzkonflikten) — zunächst die Strafprozeßordnung vom 17. April 1868, dann Art. 3 des Gesetzes vom 4. März 1879, betreffend die Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung, endlich das Gesetz, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, vom 25. August 1879;
 in § 60 Ziff. 1 und 2 — das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876;
 in § 107 Abs. 3 — das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Lehenverbandes, vom 8. Oktober 1874.

Nach der Thronrede, mit welcher im Auftrag des Königs der Königl. Prinz Wilhelm am 12. März 1886 den neuen Landtag eröffnete, beabsichtigt die Königl. Regierung, jetzt mit der Vorlegung eines umfassenderen Verfassungsgesetzes im Vertrauen auf allseitiges Entgegenkommen den erneuten Versuch zu machen und insbesondere zu einer Verständigung über eine veränderte Zusammensetzung beider Kammern der Ständeversammlung zu gelangen.

Zum Schutze der Verfassung hat die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 in Kapitel X den

Staatsgerichtshof

vorgesehen. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

§ 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

§ 196. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher vom König aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammenritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt — und zwar zufolge des Gesetzes vom 6. Juni 1855 mit relativer Stimmenmehrheit. — Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Ständemitgliedes erforderlichen Eigenschaften haben.

§ 197. Sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justizbeamten nur durch Urteilspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu sein, kann aber von der Ständeversammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom König ernanntes Mitglied aus dem Gericht, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§ 198. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justizminister kontrafignierten Befehl des Königs oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält. — Das Gericht löst sich auf, wenn der Prozeß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

§ 199. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshof wegen der oben (§ 195) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementschefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener als Minister und Departementschefs können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Übertretung der in § 53 enthaltenen Vorschrift ¹⁾ — Anklage und Verteidigung geschieht öffentlich. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§ 200. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räten der Kriminalgerichte.

§ 201. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter, so muß der Korreferent ein ständischer sein, und umgekehrt.

§ 202. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Zahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend sein. Doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn sein. — Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstige Meinung.

§ 203. Die Strafbefugnis des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amt, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landständschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurteilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

§ 204. Wegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 205. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurteilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederaufstellung das

¹⁾ Zunächst wird in § 52 der Verfassungsurkunde bemerkt, daß jeder Departements-Minister oder -Chef für dasjenige verantwortlich ist, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt. Darauf heißt es in § 53 weiter: „Auf gleiche Weise sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten. — Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag erteilt, dazu kompetent sei, so haben sie darüber bei ihren vorgesetzten Behörden anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höheren Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachteiligen Verzögerung der verfügenden Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrenden Besweides aber die Verfügung zu befolgen.“

Verfehlungen gegen diese Bestimmungen des § 53 der Verfassungsurkunde fallen übrigens unter den § 199 selbstverständlich nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 195 zutreffen sollten.

gerichtliche Erkenntnis einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

Seit dem Bestehen der Verfassung von 1819 kam der Fall einer Anklage vor dem Staatsgerichtshof nur ein einzigesmal vor, im Jahr 1850, wo namens der zweiten verfassungberatenden Landesversammlung die Entfernung des provisorischen Chefs des Departements der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Wächter-Spittler wegen Verletzung des § 85 der Württembergischen Verfassung ¹⁾ gefordert, in der Sitzung vom 9. September 1850 aber das Urtheil dahin verkündet worden ist, daß die erhobene Klage als unbegründet verworfen sein solle. (Verhandlungen des Staatsgerichtshofes des Königreichs Württemberg in Betreff der Anklage der II. außerordentlichen Landesversammlung gegen den Staatsrat Freiherrn v. Wächter-Spittler u. s. w. wegen Verfassungsverletzung. Stuttgart 1850; vergl. auch Reysher, Erinnerungen u. s. w. S. 190 f.)

Unter den Garantien der Verfassung ist früher neben dem Staatsgerichtshof noch das Verhältnis Württembergs zum Deutschen Bund angeführt worden (vgl. Mohls Staatsrecht I. S. 822).

Die Reichsverfassung (Gesetz vom 16. April 1871) bestimmt jetzt in dieser Beziehung nach Artikel 76 Abs. 2 folgendes:

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theils der Bundesrat gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

¹⁾ Durch Unterzeichnung des Beitritts der württembergischen Staatsregierung zu dem Wiener Vertrag vom 30. September 1849 über Errichtung einer neuen provisorischen Centralgewalt des Deutschen Bundes und zu der Münchener Übereinkunft vom 27. Februar 1850 über Grundzüge für eine neue deutsche Verfassung.

Dritter Abschnitt.

Die Gesetzgebung und die Verwaltung.

1. Unter den Herzogen und unter König Friedrich.

Die erste für die Gesetzgebung bedeutsame Periode in der vaterländischen Geschichte ist die Regierungszeit des Herzogs Christoph (6. November 1550 bis 28. Dezember 1568). Unter den Grafen hatte man zwar mit der Aufzeichnung einzelner Stadt- und Dorfrechte begonnen und aus den Tagen der ersten Herzoge datieren schon einzelne Ordnungen: die ersten Landes- und Hofgerichtsordnungen, die erste Zollordnung, die ersten Wirtschaftsabgabengesetze u. a. Unter Herzog Christoph aber ward die politische und kirchliche Verfassung des alten Herzogthums in der Weise fest begründet und ausgebildet, wie sie sich bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts erhalten hat. Herzog Christoph war der Schöpfer des einheitlichen Landrechts, welches die Dorf- und Stadtrechte, die alten Weistümer der einzelnen Landesteile u. s. w. zu ersetzen bestimmt war und im übrigen seine Ergänzung in dem gemeinen Römischen Rechte fand. Er zuerst sorgte für gleiches Maß und Gewicht im Herzogtum. Der Unterstützung Christophs erfreute sich die Landwirtschaft, der Weinbau, die Forstverwaltung, Jagd und Fischerei, Bergbau und Schifffahrt. Seine eingehende Fürsorge für Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei bekunden die von ihm erlassenen Landesordnungen. Unvergesslich für alle Zeiten bleibt, was er für Kirche und Schule gethan hat. Die vom Vater begonnene Kirchenreformation führte Christoph in schonenderen Formen durch. Seine Große Kirchenordnung vom 15. Mai 1559 erlangte fast symbolisches Ansehen. Seiner Gewissenhaftigkeit und edlen Uneigennützigkeit allein ist die Erhaltung des aus den Lokalfarrdotationen und Klostergütern gebildeten großen Kirchenguts zu danken. Er ordnete in allen Gemeinden deutsche,

in allen Städten lateinische Schulen an, gab den aufgehobenen Klöstern die Bestimmung als Anstalten für die Vorbildung zu Dienern der evangelischen Kirche und erweiterte das von Herzog Ulrich gegründete theologische Stift bei der Landesuniversität.

Von den Gesetzen der auf Christoph folgenden Herzoge sind hervorzuheben: das dritte Landrecht von 1610, die Forstordnung von 1614, die Landesordnung von 1621, die Hofgerichtsordnung von 1654, die Bauordnung von 1654, die Ehe- und Ehegerichtsordnung von 1687, die Handwerkerordnungen und die Kommunalordnung von 1758, die Wechselordnung von 1759, die in dem Sammelwerk „Allerhand Ordnungen“ zuerst 1654 und in der IV. Ausgabe 1767 wieder herausgegebenen Zehnt-, Wiltberer- u. s. w. Ordnungen, die Zoll-, Umgelbs-, Accise-, Tagordnungen u. s. w. Großenteils wieder abgedruckt in der Seite 1 erwähnten Gesetzesammlung Keyßers. Dazu eine Masse von Generalerlassen, deren Zahl am Schlusse des 18. Jahrhunderts sich auf 14 000 belaufen haben soll. Im ganzen gilt aber von der ganzen Herzoglichen Periode nach Christoph die Bemerkung C. G. Wächters: „Die Gesetzgebung stagnierte bald und von einer aus wahren Interesse für Befestigung des Rechts und für umsichtige Vervollkommnung und Sicherung des rechtlichen Zustandes hervorgehenden Thätigkeit finden sich nur wenige Spuren. Soweit eine gesetzgeberische Thätigkeit doch sich äußerte, ging dieselbe von einer übergroßen, der freien Entwicklung der Privatrechte des Bürgers ungünstigen polizeilichen Überwachung und Bevormundung der Unterthanen aus, die, mehr einem patriarchalischen Regimente angemessen, in einem Rechtsstaate in dieser Art nicht hätte bestehen und durchgeführt werden sollen.“

Auf dem Gebiet der Verwaltung waren die Organisationen Christophs grundlegend. Unter ihm erhielt der ständische Ausschuß eine feste Gestalt, trat, wenn auch nicht dem Namen nach, als oberste Staatsbehörde der Geheime Rat, bestehend aus Landhofmeister, Kanzler, Vizekanzler und bald auch einem vierten Rat, in Thätigkeit, wurde die dreiteilige Kanzlei: der Oberrat (später auch Regierungskollegium oder Regierungsrat genannt, Regierungs- und Justizbehörde zugleich), die Rentkammer (an Stelle des früheren Landschreibers) und der Kirchenrat (die Visitation) gebildet. Selbst ein Kabinettschef, Kammersekretär, fehlte nicht. Beweis dafür, welchen unmittelbaren persönlichen Anteil Herzog Christoph fortgesetzt an der Verwaltung genommen hat, sind die vielen noch vorhandenen Randbemerkungen von seiner Hand in den Akten aus jener Zeit.

Der Landhofmeister war stets von Adel, doch wurde die Stelle von 1668 an nicht mehr besetzt, nur der Titel lebte zu den Zeiten der Grävenitz wieder auf. Umgekehrt bekleidete die Stelle eines Kanzlers mit ganz wenigen Ausnahmen ein Bürgerlicher. Seit 1668 hatte der Kanzler den Vorsitz im Oberrat, welchen er aber im 18. Jahrhundert an den adeligen Regierungspräsidenten abgeben mußte. Zu einer bleibenden Institution wurde der Geheime Rat im Jahr 1629 mit der Aufgabe, nicht bloß der Herrschaft, sondern auch der allgemeinen Landschaft Nutzen zu schaffen und Schaden zu wenden; zuerst unter dem Präsidium des Landhofmeisters, später unter einem eigenen Geheimratspräsidenten. In der Kanzleiordnung von 1660 kommt erst-

mals der Name des Tutelarrats vor. Im Jahre 1698 wurde der Kirchenrat oder die Visitation in Konsistorium und Kirchenrat (für die Verwaltung des Kirchenguts) getrennt. 1704 und später wieder 1737 ward der Kriegsrat, 1734 das Sanitätskollegium errichtet. Daneben standen anderen Verwaltungszweigen besondere Deputationen vor. Justiz und Verwaltung blieben ungetrennt. Nur in der Appellationsinstanz fungierte neben dem Kanzleigericht als reine Justizbehörde noch das 1514 nach Tübingen verlegte Hofgericht.

Je Stadt und Land zusammen bildete schon unter den Grafen die politische Einheit der Bezirke. Dem Bezirk stand der Vogt oder Amtmann vor, zugleich Vorstand des Stadtgerichts, zu dem im übrigen Beisitzer vom Handwerkerstand, Weingärtner u. dgl. zählten, und bei dem infolge dessen bald der Stadtschreiber die Hauptperson wurde. Die Obervögte wurden als überflüssig im J. 1755 aufgehoben. Im 16. Jahrhundert begegnet man zuerst dem Titel Oberamtmann, der dann von 1759 an allgemein gebraucht wurde. Die Finanzbeamten der Bezirke hießen Keller und, soweit sie dem Kirchenrat untergeordnet waren, geistliche Verwalter, Stifts- und Klosterverwalter. Die Forstverwaltung besorgten die Förster und Oberforstmeister. Früh schon ward auch unterschieden zwischen dem Land ob der Steig und unter der Steig.

Abgeordnete von 14 Städten des Landes unter der Steig berieten zu Marbach die 41 Artikel, welche für den Tübinger Vertrag von 1514 die Grundlage wurden. Für die Durchführung der Reformation in seinem wiedergewonnenen Herzogtum berief 1534 Herzog Ulrich in das Land ob der Steig den Ambrosius Blarer von Konstanz, in das Land unter der Steig den Heilbronner Erhard Schnepf von Marburg. Dort hatte der Pädagogarch von Tübingen, hier der von Stuttgart die Visitation der Lateinschulen zu besorgen. Ebenso war das Medizinalvisitationswesen abgeteilt. Oberhöfe für Berufungen in Untergangssachen waren für das Ober- und das Unterland die Stadtgerichte Tübingen, beziehungsweise Stuttgart; diese überhaupt für die Städte ob und unter der Steig Appellationsinstanz. Ut tacet, sagt Breyer in den *Elementa juris publ. W.* § 56, alterum carnificem Stuttgartiae, alterum Tübingae locatum esse. Die Grenze bildeten die Berge bei Stuttgart: Bopfer, Hasenberg, Weinsteige, daher der Name. Eine eigentliche Teilung in zwei Verwaltungsbezirke lag jedoch der Unterscheidung des Landes ob und unter der Steig nicht zu Grunde.

Am 23. Dezember 1797 folgte seinem Vater Friedrich Eugen als der letzte Herzog Friedrich II. in der Regierung, 1803 Kurfürst, mit dem 1. Januar 1806 als Friedrich I. der erste König von Württemberg. Als Herzog und Kurfürst war Friedrich auf dem Gebiete der Gesetzgebung noch nicht so thätig wie später als König; zu erwähnen aus dieser früheren Zeit sind nur ein Hausgesetz und Maßregeln für Gleichstellung der Rechte der verschiedenen Glaubensbekenntnisse und wider die Intoleranz gegen die nicht-lutherischen Religionsgenossen. Mit Aufhebung der ständischen Verfassung Altwürttembergs am 30. Dezember 1805 aber

fiel der wesentliche Grund weg, weshalb zwischen inkorporierten und nicht inkorporierten Landesteilen, weshalb seit 1803 zwischen Alt- und Neuwürttemberg unterschieden worden war, und konnte das ganze Land, jetzt ein Königreich, unter gleiches Recht und Gesetz gebracht, unter dieselben Zentralbehörden gestellt, nach gleichen Grundsätzen regiert werden. Von 1806 bis 1814 sollen denn auch nicht weniger als 2342 Gesetze, Verordnungen, Instruktionen, Normalien u. s. w. erlassen worden sein. Zwischen Alt- und Neuwürttemberg trat Freizügigkeit ein. Der Grundsatz der Gleichheit der staatsbürgerlichen Pflichten und Lasten für alle Unterthanen fand insbesondere in Hinsicht auf die Steuern und Kriegsdienste rücksichtslose Durchführung. Auch den drei christlichen Konfessionen, den beiden evangelischen Kirchen und der katholischen Kirche, wurden durch das Religionsedikt vom 15. Oktober 1806 gleiche Rechte eingeräumt. Das Privatrecht, das in Altwürttemberg galt, wurde in ganzen „Reiche“ eingeführt. Das Schulwesen erhielt manche Verbesserungen. Die Bestimmung von gleichem Maß und Gewicht, die Vermehrung und Verbesserung der Land- und Bizinalstraßen, die Anordnung von Ortstafeln und Stundensteinen, die Übernahme der Post in Staatsbetrieb, die Anlegung und Erweiterung von Hüttenwerken, einer Gewehrfabrik u. s. w. sind Zeichen der schaffenden und ordnenden Thätigkeit Friedrichs auf dem wirtschaftlichen Gebiete. „Der Geist aber, welcher die Gesetzgebung leitete, wenn auch von einer Seite zu rühmen, war doch, nach C. G. Wächter, im ganzen mit den Anforderungen des wahren Rechts und der dem Bürger zu gewährenden Freiheit nicht im Einklang, und das, was geschah, keineswegs geeignet, den auf Förderung des Wohls seiner Unterthanen gerichteten Wünschen des kräftigen Regenten zu entsprechen. Die eine Seite war, die Rechte aller möglichst gleich zu machen; allein — und dies war der Geist, der das Ganze zu durchdringen schien, — während alle, welche den Namen Unterthanen trugen, auf möglichst gleiche Stufe gestellt und gegenüber von einander gesichert und geschützt werden sollten, wurden alle in gleiche unbedingte Abhängigkeit gebracht und der Freiheit aller möglichst enge Schranken gezogen.“

Auch die Staatsverwaltung erfuhr unter König Friedrich eine vollständige Umgestaltung. Schon 1803 hatte derselbe aus drei Geheime-
räten — für Neuwürttemberg ¹⁾, für die auswärtigen Angelegenheiten und

¹⁾ Neuwürttemberg hatte im Jahre 1803 seine Organisation erhalten. Es wurden 3 Landvogteien gebildet: Ellwangen, Heilbronn und Rottweil, welche in Oberämter und Stabsämter zerfielen. Eine Oberlandesregierung, eine Hofkammer und ein Forstdepartement hatten den Sitz in Ellwangen. Die geistliche Gerichtsbarkeit, Kirchenoberaufsicht und Kirchenpolizei in der evangelischen Kirche wurde einem Oberkonsistorium in Heilbronn übertragen. Die katholische Kirche stand unter den

für das Kriegsweſen — ein Staatsminiſterium beſtellt, im übrigen aber den Geheimen Rat für Altwürttemberg fort dauern laſſen. Im Jahr 1806 aber wurde der letztere aufgehoben und nun als oberſte Staatsbehörde das Staatsminiſterium eingefetzt, mit den Chefs der Departements und weiteren von dem König ernannten Perſonen als Mitgliedern. Es wurden 6 Departements gebildet: für die auswärtigen Angelegenheiten, das Innere, die Juſtiz, den Krieg, die Finanzen und, als ſechſtes, das geiſtliche Departement. Dazu kam ſpäter noch das Polizeiminiſterium. Die drei großen Finanzkörper der herzoglichen Zeit: die Rentkammer (oder Landſchreiberei), den Kirchenkaſſen (die Verwaltung des Kirchenguts) und die landſchaftliche Steuerkaſſe vereinigte man. Eine neue Organifation brachte das Jahr 1811 in dem Staatsrat, der, in 10 Sektionen geteilt, zur Beſatſchlagung über allgemeine, das Ganze umfaſſende Staatsangelegenheiten oder ſonſtige wichtige Gegenſtände, die in einzelne oder mehrere Departements zugleich einſchlagen, beſtimmt war, übrigens kaum zehnmal berufen worden ſein ſoll. Neben dieſem Staatsrat dauerte das Konſeil der aktiven Miniſter fort. Unter König Friedrich kam es wenigſtens für die oberen Inſtanzen zur Trennung von Juſtiz und Verwaltung; das Kanzleigericht wurde aufgehoben, als höchſter Gerichtshof ein Obertribunal in Tübingen, als nächſte Inſtanz unter ihm ein Oberjuſtizkollegium in Stuttgart eingefetzt. Die althergebrachte, hiſtoriſch begründete Bezirks-einteilung nach Oberämtern erhielt ſich in beſchränkterer Zahl und gleichmäßigerer Abrundung der letzteren. Der Oberamtmann war erſter Juſtiz-, Polizei- und Verwaltungsbeamter zugleich in dem Bezirk und außerdem noch der unmittelbare Vorſtand der Oberamtsſtadt. Je mehrere Oberämter zuſammen bildeten die Kreiſe, ſeit 1812 die Landvogteien, im ganzen 12.

2. Die Geſetzgebung und Verwaltung unter König Wilhelm.

König Wilhelm, welcher den Thron am 30. Oktober 1816 beſtieg, fand manche Wunden zu heilen, welche bei der rückſichtsloſen Durchführung der Aſſimilierung der verſchiedenen Beſtandteile des Königreichs, und überhaupt unter dem harten Regimente ſeines durch keine Verfaſſung beſchränkten Vorgängers dem Volkswohlſtande und mitunter ſelbſt dem Rechte geſchlagen worden waren. „Eine der erſten Sorgen des Königs war, Klarheit und Ordnung in die Finanzen des Staats zu bringen, die Ausgaben zu beſchränken, die Abgaben zu mindern, Härten in Strafgeſetzen

Ordinariate Würzburg, Worms, Speier, Augsburg und Konſtanz. Juſtiz und Verwaltung waren in allen Inſtanzen ungetrennt. In Beziehung auf Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden wurde die altwürttembergiſche Kommunalordnung previſoriſch rezipiert. Staatlich war Neuwürttemberg im Verhältnis zu Altwürttemberg Anſtand.

der verflossenen Periode zu mildern und eine umfassende Strafgesetzgebung vorzubereiten, Beschränkungen des Volkes, welche die vergangene Zeit eingeführt oder geschärft hatte, wieder aufzuheben, das drückende Militärsystem zu mildern, den Klagen über die Jagdmißbräuche zu steuern, den Gebrechen im Schreibereiwesen abzuhelpfen, die Verwaltung in Grundsätzen und Formen zu reformieren, die Gerichte besser zu organisieren, dem Bürger wohlfeil und rasch Recht zu verschaffen und vor allem durch einen Vertrag mit seinem Volke die Grundverhältnisse des Staats zu ordnen“ (C. G. Wächter).

Schon 1816 wurde der Geheime Rat wieder hergestellt. Am 3. März 1817 erhielt die zu Beratung einer Verfassung noch unter König Friedrich berufene Ständeversammlung einen neuen Verfassungsentwurf, dessen auf freisinnigen Grundlagen beruhende Bestimmungen, soweit sie nicht die Landstandtschaft berühren, für gesetzeskräftig erklärt wurden, nachdem die Verhandlungen darüber mit der Ständeversammlung ergebnislos geendet hatten. Am 18. November 1817 sodann erließ König Wilhelm von sich aus eine auf Veränderung und Umbildung der Grundsätze und Formen der Staatsverwaltung abzielende königliche Verordnung, welcher die elf Organisationsedikte von diesem Datum angehängt waren:

- I. über Abänderungen in dem Abgabewesen,
- II. über die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaftsgefälle und die Ablösung der sog. Zehndallast,
- III. über die Verstärkung des Tilgungsfonds für die Staatsschuld,
- IV. über die Einteilung des Königreichs in vier Verwaltungsbezirke (die 4 Kreise),
- V. über die Anordnung der neuen Verwaltungsformen und über die Ressortverhältnisse für den Geheimen Rat, das Justizdepartement, für das Departement des Innern und der Finanzen,
- VI. über die Konstituierung einer Staatskontrolle,
- VII. bezugleich einer Oberrechnungskammer,
- VIII. über die Besoldungen der Staatsdiener,
- IX. über die künftige Pensionierung derselben,
- X. über die Aufräumung der Retardate,
- XI. über das Ausstandsweisen.

Eine zweite Hauptorganisation, die der Gemeinde- und Bezirksverwaltung, folgte unterm 31. Dezember 1818 mittels weiterer fünf Edikte, durch welche die Gemeinde- und die Oberamtsverfassung, die Verwaltung der Stiftungen, die Verwaltung der Rechtspflege in den unteren Instanzen und die Verhältnisse der Bezirksbeamten geordnet wurden.

Diese Organisationsedikte von 1817 und 1818, welche, von einem erleuchteten staatsmännischen Sinne eingegeben, in einheitlichem Geiste durchgeführt, nach Inhalt und Form gleich ansprechend, in klarer Übersicht die Organisation der Verwaltung und der von letzterer auch in der Bezirksinstanz getrennten Rechtspflege, die wesentlichen Grundsätze eines geordneten

Staatshaushalts und die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener darlegen, — waren in der That epochemachend, und man wird daher auch das Verdienst, welches König Wilhelm durch dieselben um sein Land sich erworben hat, kaum geringer anschlagen dürfen, als dasjenige, welches ihm wegen Verleihung der Verfassung am 25. September 1819 vorzugsweise zuerkannt zu werden pflegt.

In die vorkonstitutionelle Zeit dieses Königs fallen noch eine Reihe weiterer wichtiger Gesetze, z. B. über Pressfreiheit (30. Januar 1817), Gemeindevertretende (7. Juni 1817), Wildschaden (13. Juni 1817), Auswanderungsrecht (15. August 1817), Schreiberwesen (20. August und 10. September 1817), Umzugskosten der Beamten (28. Februar 1818), Militärpensionen (13. September 1819), Verfahren bei den höheren Gerichten (22. September 1819); ferner die Deklarationen über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn vom 8. und 25. August, sowie vom 22. September 1819.

Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 bestimmt nun in §§ 88 und 89: „Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nötige vorzukehren.“

Nach dem Inslebentreten dieser Grundsätze kam die Gesetzgebung bald in einen regelmäßigen, ruhigen Gang und in feste Formen; ergiebiger wurde dieselbe erst, als im Jahr 1848 „der Sturm in die Zeit gefahren“ war, um mit Aufhebung der 1819 auf äußere Nötigung wieder eingeführten Zensur, mit Gesetzen über Volksbewaffnung und Volksversammlungen, über Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten eine Ära von Gesetzen der eingreifendsten Wirkung für die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Landes zu eröffnen. Wohl ist hierbei nicht überall das wünschenswerte Maß eingehalten worden und die rückläufige Bewegung der folgenden Jahre, in ihrer Art gleichfalls da und dort das Ziel überschießend, hat manches auszugleichen gehabt. Unbestreitbar aber bildet das Jahr 1848 den Markstein, von welchem ein großer Fortschritt im politischen, ein entschiedener Aufschwung im wirtschaftlichen Leben den Ausgang genommen hat. Bis zum Jahr 1855 dauerte die Fruchtbarkeit der Gesetzgebung, dann sank die Summe der erlassenen Gesetze unter den Durchschnitt der ganzen Periode.

Die Zahl der von 1820 bis 1847 erlassenen Gesetze beträgt 155; die Zahl der Gesetze von 1848 bis 1855 107, von 1856 bis 1864 44.

Dazu kommen noch 12 von dem Frankfurter Parlament in den Jahren 1848 und 1849 beschlossene Reichsgesetze, einschließlich Grundrechte, Reichsverfassung, Wahlgesetz, Wechselordnung.

Ihrem Inhalte nach gruppieren sich die in die Jahre 1820 bis 1864 fallenden 306 Landesgesetze wie folgt:

Die Verfassung wurde durch dieselben nur in einzelnen wenigen, bereits im zweiten Abschnitt bezeichneten Punkten abgeändert, in anderen vollzogen: hinsichtlich der Zivilliste des Königs (1820), der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses (1828), der Bezüge der Ständemitglieder, der Verhältnisse der ständischen Beamten und Diener, der Zulässigkeit des größeren Ausschusses und des Modus der gemeinschaftlichen Wahlen (1821, 1849, 1855).

Die Rechtsverhältnisse der Staats- und Schuldienere wurden im ganzen und für einzelne Klassen derselben geordnet (1821, 1824, 1828, 1836, 1839, 1842, 1849, 1853, 1855, 1862).

Das große Werk der Grundentlastung, die Ablösungsgesetzgebung, fällt nächst 1817 bis 1819 auf die Jahre 1821, 1836, 1848 und 1849, hat aber erst unter König Karl durch das Gesetz vom 19. April 1865, betreffend die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke, einen für die vormaligen Gefällberechtigten versöhnenden Abschluß finden können.

Justizgesetze sind das Gesetz vom 26. Juni 1821, in Betreff der Strafrekurse, die Novelle vom 15. September 1822, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betreffend, das Strafbüch vom 17. Juli 1824, die Strafgesetzgebung von 1839, 1849 und 1853, das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen vom 5. September 1839, das Polizeistrafgesetz vom gleichen Jahre mit den Abänderungen von 1852 und 1853, die provisorische Strafprozeßordnung von 1843 und 1852, die auf die Geschworenengerichte bezüglichen Gesetze von 1849, die Gesetze vom 14. April 1855, betreffend Änderungen hinsichtlich des Maßes und Vollzugs der Freiheitsstrafen, und vom 5. Mai 1857, betreffend die Aufhebung des Erfordernisses der Befähigung zum Richteramt bei den Vorstehern der bürgerlichen Strafanstalten, das Gesetz vom 19. November 1858, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht nach erlassener Strafe;

ferner die beiden Gesetze von 1849 über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtbarkeit und der besreiten Gerichtsstände;

die Pfand-, Prioritäts- und Exekutionsgesetzgebung von 1825, 1827, 1828 und 1855, das Gesetz vom 28. November 1833, betreffend das bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder erforderliche Maß von Sicherheit;

die Gesetze, aus Anlaß des Übergangs zu einem leichteren Münzfuß, vom 21. April 1842 und 10. Dezember 1858; das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Verbots des sechsten Zinsguldens, vom 26. Februar 1836; die 1849 eingeführte, 1864 abgeänderte Deutsche Wechselordnung; die Gesetze, betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen, vom 6. Mai 1852, bezüglich der Gewährleistung bei einigen Arten von Haustieren, vom 26. Dezember 1861;

das Gesetz über Gerichtsferien vom 30. Mai 1858;

das Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843.

Auf das Ehe recht beziehen sich die Gesetze vom 18. Mai 1842, vom 1. Mai 1855 (Einführung der Ziviltrennung für gewisse Fälle) und vom 23. Januar 1862 (Dispensation von den Ehehindernissen der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen).

Den Schutz des geistigen Eigentums bezwecken Gesetze von 1836, 1838, 1845, 1858, 1861 und 1862. Ein Gesetz über Erfindungs- und Einführungsrechte erging am 29. Juni 1842.

Regiminalgesetze sind das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, die Gesetze vom 6. Juli 1842 und 12. April 1855, betreffend Abänderungen in der Begrenzung der Oberamtsbezirke, das vom 12. April 1843, betreffend die Polizeiverwaltung von Sultgart und Tübingen, das schon erwähnte Gesetz vom 6. Juli 1849, betreffend die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und -Polizeiverwaltung; ferner die auf die Presse bezüglichen, später in Folge von Bundesbeschlüssen teilweise wieder aufgehobenen Gesetze von 1849, die Gesetze über Volksversammlungen, Volksbewaffnung, Bürgerwehren, Schützengesellschaften von 1848, 1849 und 1853, das vom 28. August 1849, betreffend das Verfahren bei dem Aufgebot der bewaffneten Macht gegen Zusammenrottungen und Aufruhr, sowie die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für in Folge von Zusammenrottungen und Aufruhr entstandenen Schaden, die beiden Gesetze von 1855, betreffend die Erweiterung der oberamtlichen Straßbefugnis (24. Januar) und die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen (13. November).

Die Medizinalpolizei berühren zwei Gesetze von 1824 und 1836.

Auf volkswirtschaftlichem Gebiete bewegen sich das Schäfergesetz vom 9. April 1828, die Gesetze über Beseitigung der bei Liegenschaftsveränderungen, insbesondere bei der Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche, vom 23. Juni 1853, über Feldwege, Trepp- und Überfahrtsrechte, vom 26. März 1862, über den Schutz des Waldeigentums, über das Jagdwesen, je von 1849 und 1855, die Gewerbeordnungen von 1828, 1836 und — die Gewerbefreiheit bringend — von 1862,

dam

die Gesetze, betreffend die Aufhebung des Zwangs im Verkehr mit Lumpen als Stoffen der Papierbereitung, vom 7. Januar 1834, über Bannrechte und dingliche Gewerbeberechtigungen mit Ausschließungsbefugnis, vom 8. Juni 1849,

betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betrieb von Wirtschaftsgewerben, vom 3. November 1855,

betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts und den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht, vom 28. Januar und 6. April 1859,

betreffend die Baulast an Brücken, welche Teile von Staatsstraßen bilden, vom 11. Dezember 1833, und

betreffend die Benützung der Kunststraßen durch Zubrücke, vom 14. Juli 1839, endlich die auf die Versicherung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens bezüglichen Gesetze von 1828, 1830, 1852 und 1853.

Auf die Verhältnisse der Gemeinden und Amtsförperschaften beziehen sich die Gesetze von 1828, 1833 und 1852, von 1849 über die Ausdehnung des Amtes und Gemeindeverbands auf sämtliche Teile des Staatsgebiets, sowie ferner über die Abänderung und Ergänzung der Gemeindeordnung, das Gesetz vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesezten Gemeinden, das vom 24. Januar 1855, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, die Gesetze von 1849, 1853 und 1858 über die Verteuerung des Einkommens, der Amtswohnungen und Besoldungsgüter für Zwecke der Gemeinden und Amtsförperschaften.

Von Kirchengesetzen fällt in diesen Zeitabschnitt nur dasjenige vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Ein verwandtes Gebiet berühren die Gesetze in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, vom 25. April 1828, und betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse, vom 31. Dezember 1861.

Schulgeseze ergingen hinsichtlich der Universität (1828), der Gelehrten- und Realschulen (1842 und 1861), der Volksschulen (1836, 1855 und 1858).

Militärangelegenheiten haben zum Inhalt zunächst die 24 Gesetze über die Aushebung der einzelnen Jahrgänge, sodann das Rekrutierungsgesetz vom 10. Februar 1828, die Gesetze über die Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht, von 1833 und 1852, das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 22. Mai 1843 nebst Zusatz von 1853, die Gesetze von 1849, betreffend die Abschaffung der körperlichen Züchtigung beim Militär, vom 22. Januar, und betreffend die Aufhebung der den standesherrlichen Familien bisher zugestandenen Ausnahme von der Kriegsdienstpflicht und der Stellvertretung bei Erfüllung derselben, vom 30. März, — das letztere 1852 und 1853 zurückgenommen; ferner die Gesetze von 1855 und 1859, betreffend die Aufbringung des Bedarfs an Pferden für den Fall einer Mobilmachung des Königl. Truppenkorps, das Gesetz vom 21. März 1861, betreffend einige Bestimmungen über die Stellvertretung im Kriegsdienste, endlich das Gesetz vom 18. Juni 1864, — wenige Tage vor dem Tode des Königs Wilhelm vollzogen, — betreffend die militärische Einquartierung und ähnliche Leistungen für die königlichen Truppen.

Für die neu geschaffenen Verkehrsanstalten wurden erlassen die Gesetze, betreffend den Bau von Eisenbahnen, vom 18. April 1843, ferner betreffend die gerichtliche Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden, sowie die Verwaltung der Eisenbahnpolizei, letztere beide vom 2. Oktober 1845; sodann das Gesetz vom 17. Dezember 1849, betreffend die Aufhebung des zwischen dem Staate und dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis bestehenden Lehensverbandes hinsichtlich der Posten.

Weitere Gesetze, betreffend die Eisenbahnen, datieren von 1851, 1855, 1857, 1858, 1862; betreffend die Unterstützungs-kasse der Angestellten bei den Verkehrsanstalten, von 1849 und 1858.

Den Staatshanshalt haben zum Gegenstand vor allem die Abgabengesetze, die Gesetze, betreffend die Forterhebung der Steuern und die Finanzgesetze, im ganzen 34 an der Zahl.

Sodann sind zu nennen die Gesetze, betreffend

die Zuweisung verschiedener Fonds an die Finanzverwaltung, vom 22. Juni 1820, die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände, vom 17. Juli 1824 (berührt vorwiegend die Gemeindefinanzverhältnisse), die Berichtigung von Gehaltsreklamationen aus der Zeit der vorigen Regierung, vom 18. Juli 1824, die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze, vom 2. Oktober 1839, die Aufhebung des Kalendermonopols, vom 19. August 1849.

Ferner die Steuer-gesetze:

Gesetz, die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters betreffend, vom 15. Juli 1821, und
Gesetz über die Landesvermessung und das definitive Grundsteuerkataster vom 4. April 1828.

Gesetze, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Besteuerung der Aktivkapitalien und Besoldungen, vom 22. Juli 1836, betreffend die Besteuerung des Einkommens aus schriftstellerischem Erwerb, vom 9. Juni 1849, die Beiziehung der Amtswohnungen zur Besoldungssteuer, vom 16. Juli 1849, über die Steuer vom Kapitalien-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, vom 19. September 1852 und 20. August 1861.

Zollgesetze von 1821, 1824, 1827, 1828, 1833, 1838, 1849.

Gesetze, betreffend die Accise von 1820, vom 18. Juli 1824 und vom 18. September 1852.

Gesetze, betreffend die Hundeaufgabe, von 1824, 1842 und 1852.

Wirtschaftsabgabengesetze von 1821 und 1824, vom 9. Juli 1827 und von 1836; und insbesondere Malzsteuergesetze von 1852 und vom 8. April 1856, Branntweinsteuergesetz vom 19. September 1852.

Sporelgesetze von 1821, 1828, 1842, 1852; Gesetze über Notariatsporteln von 1833, 1836, 1839 und 1842.

Weiter das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Anbringgebühren von Übertretungen gegen die Steuergesetze, vom 23. Juni 1853, und

die Gesetze, betreffend die Tabaksteuer und die Straßenkanabgabe, je von 1821 und 1824.

Das Staatsschuldenwesen wurde geordnet durch die Statute vom 22. Juni 1820 und 22. Februar 1837, mit Nachträgen vom 4. Juli 1842, 22. Juni 1843, 16. September 1852, 4. September 1853. Auch gehören hierher 2 Gesetze vom 18. Juli 1824, betreffend die Ordnung der von seiten der Staatsschuldenzahlungskasse erfolgenden Kapitalienauflündigung, sowie betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld, ferner ein Gesetz vom 26. April 1830, betreffend die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.

Vermehrt wurde die Staatsschuld, abgesehen von Eisenbahnbauten und militärischen Rüstungen, infolge der Gesetze wegen Übernahme von Schulden der neuen Landesteile, vom 14. März und 29. Juni 1821, 27. Juli 1824, 11. Juli 1827, 18. April 1830 und 14. November 1833; ferner infolge der Gesetze vom 30. Juni 1845 und 20. Juni 1849.

Staatspapiergeld wurde geschaffen durch Gesetz vom 1. Juli 1849, das ergänzt wird durch ein Gesetz vom 10. Mai 1850. Auf den Papiergeldeinlösungsfonds bezieht sich das Gesetz vom 17. September 1855.

Schließlich seien erwähnt das Gesetz vom 13. Februar 1864, betreffend die Verwilligung einer Anerkennung für den bisherigen Präsidenten der Kammer der Abgeordneten Staatsrat v. Römer, und die durch die außerordentlichen Zeitereignisse die Kriege in der Krim, in Italien, in den Erbherzogtümern, veranlaßten Gesetze von 1855, 1859 und 1864.

Die Organisation der Staatsverwaltung unter König Wilhelm nach dem 25. September 1819 beruhte im wesentlichen auf folgenden Grundzügen:

Oberste unmittelbar unter dem Könige stehende, ihrer Hauptbestimmung nach beratende Staatsbehörde — der Geheime Rat, dem auch die Minister als Mitglieder angehören. Derselbe ist zugleich letzte Instanz in Administrativrecursachen. Die Verwaltung selbst führen die sechs Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des königl. Hauses, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegswesens,

der Finanzen. Oberste Justizstelle — das Obertribunal in Stuttgart (seit 1. Juli 1805). Das Königreich eingeteilt in vier Kreise: den Neckar-, Schwarzwalz-, Jagz-, Donaufreis; jeder mit einem Gerichtshof, einer Regierung, einer Finanzkammer; innerhalb der Kreise die 64 Oberamtsbezirke je mit der Amtskörperschaft und den Gemeinden, mit Oberamtsgericht, Oberamt und Kameralamt, die Kameralämter allmählich, wenn schon nicht vollständig der Oberamtsbezirkseinteilung sich einfügend. Außerdem für die freiwillige Gerichtsbarkeit die Gerichts- und Amtsnotare, für das Hochbauwesen die Bauintpektoren, für die Forstverwaltung die Forstämter mit den ihnen untergeordneten Revierämtern, für die Wirtschaftsabgabeverwaltung die Ungeldskommissäre, für das Zollwesen die Haupt- und Nebenzollämter.

Außer den Kreisbehörden fungieren als Mittelstellen: im Departement der Justiz das Strafanstalten-Kollegium (21. Dezember 1824); im Departement der auswärtigen Angelegenheiten der Lehenrat und die Archivdirektion (V. Edikt von 1817 § 80); im Departement des Innern das Medizinalkollegium (6. Juni 1818) und neben diesem seit 1834 die Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten, ferner die Landgesundheitskommission (15. September 1817), die Armenkommission (27. Juni 1818) und die Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins (1817), in Verbindung mit dieser die Württemb. Sparkasse (gegründet 1818); im Departement des Kirchen- und Schulwesens das evangelische Konsistorium (B.-Urk. § 75), der katholische Kirchenrat (B.-Urk. § 79), die israelitische Oberkirchenbehörde (Gesetz vom 25. April 1828), der Studientrat (V. Edikt von 1817 § 33); im Departement des Kriegswesens das Oberkriegsgericht und der Oberrekrutierungsrat; im Finanzdepartement die Oberrechnungskammer (VII. Edikt von 1817), mit ihr seit 1818 die Staatskontrolle (VI. Edikt) verbunden, der Bergrat (V. Edikt von 1817 § 44 und 70), das Steuerkollegium (V. Edikt § 44, 46, 70), die Zolldirektion (14. Februar 1828, Zollvereinsvertrag vom 22. März 1833 Art. 28), letztere später, nach den k. Verordn. vom 21. November 1849 und 9. Dezember 1850 mit dem Steuerkollegium vereinigt, endlich die Staatshauptkasse (V. Edikt § 53, 54) und das statistisch-topographische Bureau (28. November 1820). Unter der Leitung der Stände wird verwaltet die Staatsschuldenzahlungskasse (Verf. Urk. § 119 - 123, 188).

Nach 1848 traten in dieser Organisation weitere Änderungen ein, indem bei dem Ministerium des Innern zufolge k. Verordnung vom 30. November 1848, unter Entbindung der Kreisregierungen von der betreffenden Zuständigkeit, eine Abteilung für den Straßen- und Wasserbau, ferner im gleichen Departement vermöge höchster Entschliessung vom 8. Juni 1848 eine eigene Zentralstelle für Gewerbe und Handel errichtet und nach höchster Entschliessung vom 19. Juni 1848 die im Jahr 1817 gegründete Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins in die k. Zentralstelle für die Landwirtschaft umgebildet wurde. Neben letztere trat, infolge des Gesetzes vom 26. März 1862 über Feldwege, Trepp- und Überfahrtsrechte, die Zentralstelle für Landeskultursachen. Durch das Gesetz vom 14. März 1853 ward der Verwaltungsrat für die seit 1772 bestehende Gebäudebrandversicherungsanstalt eingesetzt. Die Ablösungskommission, die Kommission zu Vereinigung des Amts- und Gemeindeverbands wurden veranlaßt durch die Gesetzgebung von 1848 und 1849; beide hatten nur vorübergehende Dauer. — Weitere Organisationsänderungen ergaben sich im Departement der Finanzen. Die Kreisfinanzkammern, an welche im Jahr 1827 auch die Geschäfte des vormaligen Forstrats (V. Edikt von 1848 § 44) übergegangen waren, wurden durch k. Verordnung vom 21. November 1849 in die eine Oberfinanzkammer zu Stuttgart vereinigt, letztere aber zunächst in die drei Abteilungen für Domänen, für Forste und für Bauten gegliedert, zu denen als vierte und fünfte Abteilung hinzutraten der Bergrat

(31. August 1850) und die Zentralbehörde für die Verkehrsanstalten (17. Juli 1851), diese wieder aus den drei Sektionen: Eisenbahnkommission, Postkommission und Telegraphenamt, zusammengesetzt. Durch K. Verordnung vom 8. November 1858 sodann wurden die Abteilungen der Oberfinanzkammer neu gebildet als Domänen-direktion, Forstdirektion, Berg-rat, Zentralbehörde für die Verkehrsanstalten, — letztere aber vierteilig: Eisenbahnbaukommission, Eisenbahndirektion, Postdirektion, Telegraphendirektion. Auch hier von vorübergehender Dauer eine Ablösungsvollzugskommission für die das Staatskammergut berührenden Grundentlastungen, bereits am 1. Juli 1855 aufgehoben, und eine Ablösungskassenkommission für die Verwaltung der Gefäll- und Zehntab-lösungskassen. Endlich erhielt infolge königlicher Entschliessung vom 2. Juni 1856 das statistisch-topographische Bureau eine neue Einrichtung und ein Statut.

3. Die Gesetzgebung und die Verwaltung unter König Karl.

So Vieles und Großes nun aber in Gesetzgebung und Verwaltung unter König Wilhelm geschehen ist, die nächstfolgende Regierungsperiode, welche mit der Thronbesteigung des Königs Karl am 25. Juni 1864 ihren Anfang nahm, sollte als eine nicht minder fruchtbare sich erweisen.

Insbeyondere hat der Beitritt Württembergs zu dem als Deut-sches Reich rasch sich ausgestaltenden neuen deutschen Bunde mit dem 1. Januar 1871 dem Lande eine unfaßende Gesetzgebung auf allen Ge-bieten des nationalen Lebens gebracht und hiedurch schon eine weitere lebhafteste Thätigkeit auch der Landesgesetzgebung veranlaßt.

Unter Herzog Christoph hatte es gegolten, den Stamm-landen gleiches Recht zu geben.

Unter den beiden ersten Königen war die Gleichheit herzustellen zwischen dem altererbten Besitz und den neu erworbenen Gebietsteilen.

Zu der Gegenwart handelt es sich jetzt um das Ein-leben in eine höhere, die überwiegende Mehrzahl der deut-schen Stämme umfaßende Ordnung gemeinsamer Gesetz-gebung, auf welche Zollvereine und Münzkonventionen, Konferenzen über Handels- und Wechselrecht, Eisenbahnvereine und Postkongresse, sowie manche sonstige Beratungen und Vereinbarungen vorbereitet hatten und für welche nunmehr im Zusammenwirken von Bundesrat und Reichstag, der Vertretung der Einzelstaaten und des deutschen Volks im ganzen, die dem bundesstaatlichen Verhältnisse entsprechende Form gefunden ist.

Umfang und Richtung der neuen Reichs-gesetzgebung, soweit die selbe auf Württemberg Anwendung findet, mag die folgende Übersicht zeigen. Bis zum Schluß des Jahres 1885 sind in Württemberg 338 Reichsgesetze in Kraft getreten. Davon waren 16 Grundgesetze, welche die Reichsver-fassung, die Verhältnisse der Reichsbeamten u. dergl. zum Gegenstand hatten, 11 betrafen die Verhältnisse von Elsaß-Lothringen, 6 sollten das Reich gegen Gefahren im Innern sichern, 1 bezweckte die Gewinnung einer Verufs-

statistik für das ganze Reich. In Gemäßheit von Art. 4 der Reichsverfassung ergingen Reichsgesetze über

1. Freizügigkeit, Heimatrecht, Gewerbebetrieb	20
1a. Kranken- und Unfallversicherung	5
2. Zoll und Handel, Reichssteuern	37
3. Maße, Münzen, Gewicht, Papiergeld	15
4. Bankwesen	5
5. Erfindungspatente	1
6. Schutz des geistigen Eigentums	5
7. Seeschifffahrt und Konsulatwesen	23
8. Eisenbahnwesen	1
9. Flößerei und Flußschifffahrt	1
10. Post- und Telegraphenwesen	8
11. Gegenseitige Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse	1
12. Beglaubigung von Urkunden	1
13. Rechtsgesetzgebung	45
14. Militär und Marine	19
15. Medicinal- und Veterinärpolizei	6
16. Presse und Vereinswesen	1

Dazu 2 Gesetze zum Schutz gegen die Reblauskrankheit, 77 Gesetze, welche auf den Reichshaushalt Bezug haben, 31 Gesetze, veranlaßt durch den Krieg mit Frankreich und die französische Kriegsschädigung.

Zu Vollziehung dieser Reichsgesetze wurde auch die Landesgesetzgebung wiederholt in Anspruch genommen, insbesondere wegen des Unterstützungszwangsbeses, der Krankenversicherung der Arbeiter, wegen der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, wegen der Presse, wegen des Impfwesens, der Bekämpfung von Viehseuchen und der Reblaus, wegen Ordnung der Verhältnisse des Oberhandelsgerichts und der württembergischen Notenbank.

Unter den in dieser Periode sonst verabschiedeten Landesgesetzen jedoch stehen in erster Reihe die im einzelnen bereits in dem vorhergehenden Abschnitt aufgeführten 6 Gesetze, durch welche die Landesverfassung abgeändert und in den Bestimmungen für die gewählten Abgeordneten weiter ausgebildet worden ist. An dieselben reihen sich an die Gesetze vom 1. August 1864 und 7. Februar 1874, betreffend die Zivilliste des Königs, vom 20. Februar 1877 und 8. März 1886, betreffend die Anpanage und Ausstattung des dem Throne nächststehenden Agnaten. Endlich ist hier zu erwähnen eine Änderung in der Einteilung der Oberämter, indem der Weiler Kirchenhardthof durch Gesetz vom 6. Juni 1882 aus dem Oberamtsbezirk Waiblingen in den Oberamtsbezirk Marbach versetzt wurde.

Die weiteren Gesetze dieser Periode lassen sich ihrem Inhalte nach in folgendem zusammenfassen :

Vielfacher Fürsorge hatte sich zu erfreuen die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten und der Lehrer, der Angestellten an den Latein- und Realschulen, der Volksschullehrer, der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, insbesondere durch die Gesetzgebung von 1865 und, nach verschiedenen zu Gunsten einzelner Klassen von Beamten verabschiedeten Gesetzen von 1868 und 1873, durch die neuen umfassenden, die Grundsätze des Reichsbeamtengesetzes berücksichtigenden Gesetze von 1876 und 1877.

Besonders ergiebig und vielfach umgestaltend war die Thätigkeit auf dem Gebiet der Justizgesetzgebung, zunächst in Beseitigung der Reste von Rechtsinstituten und rechtlichen Anschauungen einer jetzt hinter uns liegenden Zeit: so die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke, der sogenannten Komplexkassen (1865), die Aufhebung des Lehenverbandes (1874), die Gesetze, betreffend den Erwerb und Besitz von liegenden Gütern im Inland durch Ausländer (1865), betreffend die Aufhebung von Vorrechten des Jütis und anderer gesetzlich begünstigter Personen (1873), des Verbots der Trammg im Ausland (1872), sowie einiger im Vormundschafts- und Zivilprozessrecht bestehenden Beschränkungen Auswärtiger (1876), dann der Personalexekution in Wechselsachen (1869), und die Abschaffung der körperlichen Züchtigung (1868). Dahin kann man auch noch rechnen die wiederholte Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit (1865 und 1873).

Zeit längerer Zeit, teilweise seit Jahrzehnten vorbereitet, kamen jetzt zum Abschlusse und zur Einführung die Neue Allgemeine Bauordnung (1872), das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in Verbindung mit der Handelsgerichtsordnung (1865), das Gesetz, betreffend die Kreditverhältnisse der Studierenden der Landesuniversität (1865).

Die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen wurden berührt durch ein Gesetz vom 13. August 1864, diejenigen der religiösen Dissidentenvereine durch ein solches von 1872.

Bereits überholt durch die neuere Gesetzgebung sind die 1865 und 1868 ergangenen Gesetze über den Sachverständigenbeweis in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ferner über die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren, Wechseln u. s. w.

Auf das Eingreifendste mußte die zweimalige Änderung der Gerichtsverfassung und der Prozessordnungen in den Jahren 1868 und 1879 wirken. Die erste Änderung brachte mit dem 1. Februar 1869 das öffentlich-mündliche Verfahren (Nachtrag von 1873), die zweite, auf der Reichsjustizgesetzgebung von 1877 beruhend, erstreckte sich neben der Gerichtsverfassung, dem Zivil- und Kriminalprozeß, auch auf die Kontursordnung. Nachdem sodann schon im Jahre 1871 die Einführung des Reichsstrafgesetzes mehrfache Änderungen im Landes-Strafrecht und -Polizeistrafrecht, sowie in der 1866 erlassenen Strafprozessordnung zur Folge gehabt hatte, ergab sich durch die Reichsjustizgesetzgebung von 1877 die weitere Nötigung zu einer abermaligen Änderung des Landes-Polizeistrafgesetzes und zugleich zu einer Änderung des Verfahrens bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen. Gleichzeitig wurden, im August 1879, die Gesetze erlassen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche, ferner betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden und betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. Die Reichsjustizgesetzgebung unmittelbar regelte die Rechtsverhältnisse der Anwälte bei den Gerichten und die Gebühren für die Gerichtskosten. Außerdem gab sie noch Anstoß zu den Landesgesetzen, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze (beide vom 25. August 1879), endlich zu dem Forststrafgesetz vom 2. und dem Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879, hiedurch

eine Materie regelnd, in welcher man sich bis dahin mit 2½ Jahrhunderte alten Vorschriften hatte behelfen müssen.

Einem künftig zu erlassenden Strafvollzugsgesetze sollte vorgearbeitet werden durch das Gesetz vom 15. Dezember 1865, betreffend die Einführung der Zellenhaft für weibliche Strafgefangene. Dasselbe trat aber nie in Wirksamkeit; die vorgesehene Königl. Verordnung ist nicht erschienen.

Nach Einführung der Reichsmarkrechnung waren durch Gesetz vom 18. Juni 1875 die Geldstrafen in der neuen Währung festzustellen.

Auf die Führung der Güterbücher und die sonstigen Bücher zur Sicherung von Privatreechten haben Bezug Gesetze von 1873 und 1874.

Zu erwähnen ist hier auch das Gesetz über die Notariatsporteln vom 8. Juni 1883.

Auf dem Gebiet der inneren Verwaltung äußerte sich nach dem Regierungsantritt des Königs Karl eine freiere Richtung; der Zwang zum Visieren der Reisepässe wurde aufgehoben, Presse und Vereinswesen von den seit 1855 eingeführten Beengungen befreit. Im übrigen beschränkte sich hier die Gesetzgebung bis 1870 auf wenig: die Aufhebung der Kommission zur Vereinigung des Gemeindeverbandes, die Ausdehnung der Brandversicherung auch auf den durch Explosionen entstandenen Schaden. Das Fischereiwesen wurde 1865 (und 1885), die Frage der Entschädigung für Haustiere, welche aus Anlaß der Rinderpest getötet werden, 1868 gesetzlich geordnet. In das letztere Jahr fallen auch 3 Gesetze, welche zugleich das Departement des Kriegswesens berühren: sie betrafen die Rekrutenaushebung für 1868 bis 1870, die Verpflichtung zum Kriegsdienst, die Erhebung einer Abgabe von nicht eingereichten Kriegsdienstpflichtigen.

Nach dem Jahr 1871 war das Ministerium des Innern vor allem durch die Ausführung der Reichsgesetze in Anspruch genommen. Veranlassung dazu gaben insbesondere: das Reichsgesetz vom 9. November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst und die weiteren durch die Militärverfassung bedingten Reichsgesetze, sodann die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und deren spätere Abänderungen, das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in seiner Rückwirkung auf das Landespolizeistrafrecht. Die Landesgesetzgebung hatte ferner, wie schon erwähnt, mit einzutreten 1873 bei Vollziehung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, 1874 bei Vollziehung des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai gleichen Jahres, 1875 in Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874, 1881 bei Vollziehung des Reichsgesetzes über Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1884 bei Vollziehung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, 1885 bei Vollziehung des Reblausgesetzes vom 3. Juli 1883.

Das Landesgesetz, betreffend die Errichtung einer Notenbank, vom 24. Juli 1871, erlitt, in Folge des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875, in einigen Punkten Abänderungen durch das Gesetz vom 27. Juni gleichen Jahres. Die Einführung der Reichsmarkwährung in eben diesem Jahr gab Veranlassung, in dem Bürgerrechtsgesetz, sowie in dem Gesetz über die allgemeine Brandversicherungsanstalt gleichfalls einzelnes zu ändern. Ebenso ist auf die Novelle vom 1. Juli 1883 zur Reichsgewerbeordnung zurückzuführen das Gesetz, betreffend das Hufbeschlaggewerbe, vom 28. April 1885.

Aber auch ohne eine besondere Anregung von Seiten des Reichs, aus dem eigenen Bedürfnisse des Landes heraus ergingen, neben der schon unter den Justizgesetzen aufgeführten Bauordnung vom 6. Oktober 1872:

das Gesetz, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, vom 16. Dezember 1876;
das Vergesetz vom 7. Oktober 1874;

die Gesetze, betreffend die Ausübung und Ablösung der Weidrechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie die Ablösung der Waldweide-, Waldgräferei- und Waldstreurechte, vom 16. März 1873; — ferner betreffend die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, *E*ntungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften, vom 16. August 1875; — betreffend die Farrenhaltung, vom 16. Juni 1882; — betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, vom 7. Juni 1885; — das Selbstvereinigungs-gesetz vom 30. März 1886; sodann:

das Gesetz, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, vom 4. Juli 1874;

das Gesetz, betreffend die Übernahme einer Staatsgarantie für eine Aktiengesellschaft zu Errichtung der Ketten- und Kabelschiffahrt auf dem Neckar, vom 1. Juli 1876;

die Gesetze, betreffend die Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen, vom 23. Juli 1877, und betreffend die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden, vom 23. Juli 1877 und 8. März 1881;

endlich

die Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885;

und

das Gesetz, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885,

dieses letztere als der Vorläufer weiterer wichtiger Gesetze, zunächst einer neuen Gemeindeordnung.

Auf der Grenze zwischen den Gebieten von Staat und Kirche steht, wenn auch nicht staatsrechtlich, so doch seinem Inhalte nach, das Gesetz vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar gleichen Jahres. Innerhalb der evangelischen Landeskirche folgten die kirchlichen Gesetze, betreffend die Verkündigung und Trauung der Ehen von Mitgliedern der evangelischen Kirche, vom 23. November 1875, und betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Eheverkündigungen, vom 18. Juni 1878, ferner das kirchliche Gesetz, betreffend die Verlegung des Reformationsfestes in der evangel. Landeskirche, vom 15. Juni 1886. Von weiteren kirchlichen Gesetzen, den Anschlüssen der autonomen Gesetzgebung der durch Kirchenregiment und Landessynode vertretenen evangelischen Kirche, bestrafen 3 die Dienstalterszulagen an geringer besoldete Geistliche, je 2 die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen, die Gehaltsverhältnisse der Predigamtscandidaten, dann 1 die Stellvertretung für erkrankte Geistliche. Im Einklang mit dem neuen Beamtenrechte steht das Pensionsstatut vom 5. März 1878. Eine Kirchengemeinde- und Synodalordnung wurde im Frühjahr 1878 zwischen den kirchlichen Organen durchberaten; deren Einführung ist jetzt noch von einem entsprechenden Vorgehen der staatlichen Organe abhängig, zu welchem Behufe nach dem Scheitern des ersten Versuches im Jahr 1884, am 18. Mai 1886 ein neuer Entwurf, betreffend die Vertretung der evangel. Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, eingebracht wurde. Ein zweiter Entwurf bezweckt dieselbe Ordnung für die katholischen Pfarrgemeinden.

Das kirchliche Gebiet berührt ferner das staatliche Gesetz, betreffend die Aufhebung der israelitischen Personalsteuer, vom 23. Dezember 1873 (vergl. Art. 59 des Israelitengesetzes von 1828).

Das erstmals im Jahr 1858 in einzelnen Bestimmungen abgeänderte Volksschulgesetz vom 29. September 1836 erlitt in den Jahren 1865, 1872, 1874 und 1877 weitere, namentlich auch die Einkommensverhältnisse der Lehrer günstiger ge-

staltende Änderungen. Ein Gesetz vom 1. Juli 1876 regelt die Aufsicht über die Gelehrten- und Realschulen, ein solches vom 30. Dezember 1877 ordnet die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über diese Schulen.

Die ausgedehnte Fürsorge für die Entwicklung der Verkehrsanstalten bekunden (bis Ende 1885) 26 Gesetze, namentlich in Betreff der Fortführung des Eisenbahnbaues, der Beschaffung außerordentlicher Mittel für die Bedürfnisse der Postverwaltung und die weitere Ausbildung des Telegraphenwesens.

Eine lebhafteste Bewegung aber herrscht fortwährend auf dem Gebiet der Finanzgesetzgebung. wie nicht bloß die 27 Finanzgesetze im engeren Sinn (mit Einschluß der Nachträge, Gesetze über die Forterhebung der Steuern oder den Staatshaushalt im allgemeinen), sondern gleichzeitig auch zahlreiche Steuerreformgesetze zeigen: insbesondere das Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz vom 28. April 1873, Gesetze von 1872, 1875 und 1883, betreffend die Abänderung des Einkommenssteuergesetzes von 1852, das Gesetz von 1875 und ein zweites vom gleichen Jahr, zugleich die durch Einführung der Markrechnung bedingten Abänderungen auch anderer Steuern mit enthaltend; — dann die Gesetze bezüglich der Abgabe von Hundeu von 1874 und 1875, betreffend die Abgabe von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malz und die Abgabe vom Branntweinkleinverkauf, vom 21. August 1865, — betreffend die teilweise durch die neue Maß- und Gewichtsordnung veranlaßte Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirtschaftsabgabengesetze, vom 12. Dezember 1871, das Gesetz über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, ferner das Allgemeine Sportelgesetz und das Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, — diese 3 vom 24. März 1881; das letzte mit einem Nachtrag vom 3. April 1885; — ferner das Gesetz, betreffend die Abgabe von Branntwein, vom 18. Mai 1885; — Gesetze betreffend die Notariats-, Erbschafts- und Vermächtnisporteln von 1871, 1875, 1883; endlich ein Gesetz vom 13. März 1881, betreffend die Einführung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Accisegesetzes, des Wirtschaftsabgabengesetzes und des Hundeabgabengesetzes.

Zölle, Rübenzuckersteuer und Abgabe von Salz — bis 1867, dann mit Einschluß der Tabaksteuer wenigstens nach der Art ihrer Verkündung auch noch bis 1870 auf Landesgesetzen beruhend, sind seit 1871 mit verschiedenen Stempelsteuern und der statistischen Gebühr Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden.

Das Staatspapiergeld, am 16. Juli 1871 auf den doppelten Betrag vermehrt, mußte 1875, dem Reichsgesetze gemäß, ganz zurückgerufen werden. Ein Gesetz vom 20. März 1881 bewirkte einzelne Änderungen im Statut der Staatsbank. Das Defizit der Ablösungskassen wurde eventuell auf die Staatskasse übernommen am 16. Januar 1871.

Der Krieg von 1866 endlich hat 4, derjenige von 1870/71 und die Verwendung der französischen Kriegsentzädigung 19 Landesgesetze veranlaßt.

Im ganzen sind von dem Regierungsantritt des Königs Karl an bis Mitte des Jahrs 1886 202 Landesgesetze und daneben 11 kirchliche Gesetze der evangelischen Landeskirche verkündigt worden. Jene 202 Landesgesetze lassen sich gruppieren als:

Staatsgrundgesetze	11
Beamtengesetze und zwar:	
allgemeine	3
für Angehörige des Justizdepartements	1
für Angehörige des Departements des Innern	1
für Schuldiener	10
ferner:	
Gesetze zu Vollziehung von Reichsgesetzen	10
Justizgesetze	43
Gesetze, betr. die Verkehrsanstalten	26
Regiminalgesetze	25
Kirchengesetze	1
Schulgesetze	1
Finanz- und Steuergesetze	47
Gesetze aus Anlaß und infolge der beiden Kriege von 1866 und von 1870/71	23
	202

Die an neuen Gesetzen fruchtbarsten Jahre waren: 1873 (22), 1874 (19), 1879 (19), 1865 (18), 1868 (17), 1871 und 1875 (je 15) u. s. w. Nur in den Jahren 1878 und 1880 ergingen überhaupt keine neuen Landesgesetze. Dazu die 337 Reichsgesetze bis Ende 1885.

Auch an neuen Organisationen in der Verwaltung war diese Zeit eine fruchtbare.

Als höchste Staatsbehörde trat mit dem 1. Juli 1876 das Staatsministerium in Wirksamkeit, gebildet durch die Minister oder Chefs der Verwaltungsdepartements unter dem Vorsitz eines aus deren Zahl durch königliche Entschliessung ernannten Präsidenten. Der Geheime Rat besteht daneben noch fort, aber mit wesentlicher Beschränkung seines Wirkungskreises. Dem Staatsministerium sind untergeordnet die Bevollmächtigten zum Bundesrat (Reichsverf. 1871 Art. 6), der Verwaltungsgerichtshof (1876), der Disziplinarhof (1876) und seit 1879 der Kompetenzgerichtshof. Im Departement der Justiz traten im Dezember 1865 das Oberhandelsgericht mit 4 Handelsgerichten ins Leben, welche aber als eigene Behörden anlässlich der Gerichtsorganisation vom 1. Februar 1869 wieder aufgehoben wurden. Durch diese wurden an Stelle der 4 Kreisgerichtshöfe 8 Kreisgerichte und außerdem noch 3 Kreisstrafgerichte errichtet. Von den letzteren ging eines 1872, das zweite 1873 ein, auch das dritte überlebte die Dauer dieser Organisationsperiode nicht und ihr Schicksal teilte das im Jahr 1871 erst wieder geschaffene Landesoberhandelsgericht. Nach der Gerichtsverfassung von 1879 bildet jetzt die oberste richterliche Instanz für Württemberg das deutsche Reichsgericht in Leipzig. Ein privilegium de non evocando oder de non appellando giebt es nicht mehr. Es folgen das Oberlandesgericht in Stuttgart, die 8 Landgerichte und 64 Amtsgerichte, auf jeder Stufe mit der entsprechenden Staatsanwaltschaft, dem Oberstaatsanwalt, den Staatsanwälten, Hilfsstaatsanwälten und Amtsanwälten; dann, mit einer Anwaltskammer, die Rechtsanwälte, endlich die

inmatrikulierten Notare. Bei dem Landgericht Stuttgart besteht eine eigene Kammer für Handelsfachen. Auch die gerichtlichen Strafanstalten erhielten in Gemäßheit der Bestimmungen des Reichsstrafrechts eine neue Einteilung.

Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten hat mit dem 1. Juli 1875 der Lehenerat aufgehört. Dagegen wurden in dieses Departement im Oktober 1864 die Verkehrsanstalten eingereiht. An Stelle der Zentralbehörde für die Verkehrsanstalten trat im Juni 1875 eine Generaldirektion, an die der letzteren aber 1881 das Ministerium d. a. N., Abteilung für die Verkehrsanstalten, mit dem „Rat der Verkehrsanstalten“ zur Seite, ihm untergeordnet die beiden Generaldirektionen 1. der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt, 2. der Posten und Telegraphen. Außerdem besteht noch seit 1881 ein „Beirat der Verkehrsanstalten“, gebildet von gewählten Vertretern des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft, welchem 1878 ein aus gleichen Elementen zusammengesetzter beratender Ausschuß vorangegangen war.

Als neue Kollegialstellen im Departement des Innern treten auf: die Ministerialabteilung für das Hochbauwesen (1872), das 1877 wieder aufgehobene Landesamt für das Heimatwesen (1873), das Oberbergamt (1874) und die Forstdirektion, Abteilung für Körperschaftswahlungen (1875). Der zugleich unter dem Kriegsministerium stehende Oberreferutierungsrat erhielt infolge der Ereignisse von 1870 und 1871, die Kreisregierungen erhielten infolge der Reichsgewerbeordnung und des Landesgesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, das Medizinalkollegium und die Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten erhielten 1880 neue Einrichtungen. Den Ärzten, Tierärzten und Apothekern wurden in Landes- und Bezirksvereinen eigene Vertretungen ihrer Interessen bewilligt (1876). Auch die Zentralstellen für Gewerbe und Handel (1875) und für Landwirtschaft (1877, Abteilung für Feldbereinigungen 1886), die Handels- und Gewerbekammern (1874), der landwirtschaftliche Verein (1877), durften sich einer Neugestaltung erfreuen. Eine Württemberg eigentümliche Schöpfung endlich ist das Institut des Staatstechnikers für das öffentliche Wasserversorgungswesen (1869).

Der evangelischen Kirche wurde 1867 in der Landessynode eine Vertretung der Gesamtgemeinde gegenüber von dem Kirchenregiment gegeben, nachdem 1851 das Institut der Pfarrgemeinderäte und 1854 die Diözesansynoden eingeführt worden waren. — Auf dem Gebiet der Schule ist hervorzuheben die Umwandlung des Studienrats in die Subministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen (1866), die Verlegung des forstlichen Unterrichts von Hohenheim nach Tübingen (1881), die Einführung neuer Ordnungen und Organisationen in allen Zweigen und Stufen der Unterrichtsanstalten, die weitere Entwicklung des Fortbildungswesens, die stete Sorge für die Vervollständigung der Staatssammlungen.

Das Kriegsdepartement erlitt eine Umgestaltung infolge der Militärkonvention von 1870.

Das Finanzdepartement verlor 1873 die Ablösungskassenkommission, und bekam dagegen gleichzeitig die Katasterkommission zu Durchführung des Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetzes. Die letztere wurde 1877 behufs der Katastrierung der nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Objekte um 2 Mitglieder vom Departement des Innern verstärkt. 1875 erfolgte in Stuttgart die Aufstellung eines Hauptsteueramts neben dem Kameralamt und dem Hauptzollamt. Durch die Justizgesetzgebung von 1879 wurde den Finanzbehörden ein namhaft stärkerer Anteil an dem Untersuchungs- und Strafwesen wegen der Verfehlungen gegen die Steuergesetze, thatsächlich, wie man wohl sagen kann, dieses mit wenigen Ausnahmen im vollen Umfange zugeschrieben, andererseits aber die Abriingung der Forstdiebstähle, Forstbeschädigungen und des unbefugten Weidens in Waldungen an die Gerichte überwiesen.

Die in dem Finanzdepartement eingetheilte Zentralbehörde für Statistik, Topographie, Meteorologie und Landeskunde überhaupt erhielt durch höchste Entscheidung vom 9. November 1885 die Bezeichnung als „Statistisches Landesamt“.

Auch die Beziehungen zum Deutschen Reich haben sodann noch zu Errichtung einiger neuen Behörden und Kommissariate Veranlassung gegeben, wegen derer auf den Anhang zu verweisen ist.

Es ist nicht zu leugnen, eine solche Ergiebigkeit der Gesetzgebung, eine solche Menge von Organisationen, wie sie die letzten 1½ Jahrzehnte gebracht, hat für die Zeitgenossen etwas Unbehagliches, um nicht zu sagen Bemühendes und Aufregendes. Wohl war auch dies schon öfters da in der vaterländischen Geschichte und wurde dadurch, im Hinblick auf die Stimmung über die Reformen in der Zeit Herzog Christophs, Karl Georg Wächter zu der Bemerkung veranlaßt, es lasse nicht leicht jemand gerne von dem, in was er sich hineingelebt hat und worin er aufgewachsen ist, und das Alte erscheine vielen schon deshalb in einem besonders freundlichen Lichte, weil sie, als sie es sich angewöhnten, jung gewesen. Immerhin aber hat es wohl in weiten Kreisen befriedigt, als in der königlichen Thronrede vom 4. Februar 1880 ausgesprochen ward: „Die Reichsgesetzgebung hat durch die in den letzten Jahren ergangenen zahlreichen und tief eingreifenden Gesetze den vollziehenden Organen des Staats wie der ganzen Bevölkerung die große und schwierige Aufgabe gestellt, sich in umfassende Neuerungen einzuleben. Mit Rücksicht hierauf wird die Landesgesetzgebung in der nächsten Zukunft auf solche Reformen im Staats- und Rechtsleben sich zu beschränken haben, die als dringend erscheinen.“

Bierter Abschnitt.

Der König und das Königliche Haus.

1. Der König — das Haupt des Staates.

Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus (Verfassungs-Urkunde § 4 Abs. 1).

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden König, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug giebt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein (Verf.-Urkunde § 7). Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe voraus (Verf.-Urkunde § 8).

Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen (Verf.-Urkunde § 5).

Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahr ein (Verf.-Urkunde § 9). Ist der König minderjährig oder aus einer anderen Ursache an der Ausübung der Regierung verhindert, so tritt eine Reichs-Verweisung ein. In beiden Fällen wird die Reichs-Verweisung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden sein, so fällt die Regentenschaft an die Mutter und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite (Verf.-Urkunde §§ 11 und 12). Für die Fälle sodann, wo sich

entweder bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede, oder aber bei dem König selbst eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen würde, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen müßte, ist durch § 13 der Verfassungs-Urkunde vorgeforgt.

Über Stellvertretung des vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten — vergl. *Mittnacht* in der *Deutschen Vierteljahrsschrift* 1864 II. 2 S. 222 ff.

Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, in Ermanglung einer von dem (verstorbenen) König getroffenen und von dem Geheimen Rat bekannt gemachten Anordnung, der Mutter, und, wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite, eventuell dem aus den Mitgliedern des Geheimen Rates unter dem Vorsitz des Reichsverweyers gebildeten Vormundschaftsrate, der bei Feststellung des Erziehungsplans unter allen Umständen mitzusprechen hat (Verf. Urkunde § 16).

Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn derselbe in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat. Der Reichsverweyer hat ebenso, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern (Verf. Urkunde §§ 10, 14).

Der König hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen. Nur vom Könige können ausgehen Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben. Die mit den Landständen verabschiedeten Gesetze erlangen erst mit der Sanktionierung und Verkündigung durch den König Gültigkeit (Verf. Urkunde § 172).

Der König beruft, eröffnet und entläßt die Ständeversammlung. Auch steht ihm zu, dieselbe zu vertagen oder ganz aufzulösen (Verf. Urkunde §§ 127, 160, 186).

In Vertretung des außerhalb Landes weilenden Königs eröffnete am 12. März 1886 der Königl. Prinz Wilhelm die Ständeversammlung (30. Landtag).

Der König hat ferner das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nötige vorzunehmen (Verf. Urkunde § 89).

Die Staatsdiener werden durch den König ernannt (Verf. Urkunde § 43). Insbesondere ernennet und entläßt der König die Minister und Departementschefs, sowie die übrigen Mitglieder des Geheimen Rates nach eigener freier Entschliessung (Verf. Urkunde § 57; Gesetz vom 1. Juli 1876 Art. 2).

Zum Staatsgerichtshof ernennt der König aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte den Präsidenten, sowie aus den Mitgliedern dieser Gerichte sechs Richter (Verf.-Urkunde § 195).

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs durch kollegialisch gebildete Gerichte (abgesehen jetzt von den Amtsgerichten) in gesetzlicher Instanzenfolge verwaltet (Verf.-Urkunde § 92). Dem König steht zu, Straferkenntnisse vermöge des Begnadigungsrechts auf erforderlichen und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Auf gleiche Weise kann, wenn nach dem Gutachten des Justizministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem König zustehenden Abolitionsrechtes alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niederge schlagen werden. Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen als des anderen Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde (Verf.-Urkunde § 97). Eine weitere Beschränkung des königl. Abolitions- und Begnadigungsrechts bei den vor dem Staatsgerichtshof anhängigen Fällen enthält § 205 der Verfassungs-Urkunde.

Dem König gebührt das obersthöheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen (Verf.-Urkunde § 72).

Daß auch auf dem Gebiet der inneren Verwaltung und des Finanzwesens dem König die oberste Aufsicht und Leitung gebührt, folgt aus der Natur der Sache und den §§ 4, 90, 102 der Verfassungs-Urkunde zweifellos. Selbst gegenüber von der durch ständische Beamte verwalteten Staatsschuldenzahlungskasse hat der König das Oberaufsichtsrecht und das Recht der Bestätigung ihrer von den Ständen gewählten Beamten (Verfassungs-Urkunde §§ 120, 122).

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Württembergischen Armeekorps erfolgt durch den König, diejenige des Höchstkommmandierenden für das Armeekorps nach vorheriger Zustimmung des Kaisers. Der König genießt als Chef seiner Truppen die ihm zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse samt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht gegen Angehörige des Armeekorps aus (Art. 5 der Militärkonvention vom 21./25. November 1870).

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Teil des Staatsgebiets und Staatseigentums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben und keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden (Verf.-Urkunde § 85).

Das Recht der Vertretung des Staats gegen außen ist allerdings wesentlich beschränkt durch die Art. 11 und 56 der Reichsverfassung vom 16. April 1871. Darnach steht zunächst die völkerrechtliche Vertretung des Deutschen Reichs dem Kaiser zu, welcher im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu empfangen und zu beglaubigen hat. Nur ist zur Erklärung des Kriegs im Namen des Reichs die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet erfolgen würde. Das aktive und passive Gesandtschaftsrecht der einzelnen Bundesstaaten auch bei außerdeutschen Staaten sodann dauert fort. Dagegen steht das gesamte Konsulatswesen des Deutschen Reichs jetzt unter der Aufsicht des Kaisers und dürfen in dem Amtsbezirk der deutschen Konsule neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Württembergische Handelskonsule giebt es demzufolge jetzt nur noch in einzelnen deutschen Staaten und Städten.

Der Sitz der Regierung kann in keinem Fall außerhalb des Königreichs verlegt werden (Verf. Urkunde § 6). Thatsächlich ist die Residenz seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts mit wenigen Unterbrechungen Stuttgart.

Alle vom König ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Departements-Chef kontrahigiert werden, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird (Verf. Urkunde § 51).

2. Persönliche und Ehrenrechte des Königs.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich (Verf. Urkunde § 4 Abs. 2).

Der Mord und der Versuch des Mords, welche an dem eigenen Landesherrn oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaat an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden, sind Hochverrat (Deutsches Strafgesetzbuch vom 20. Februar 1876 § 80). Des Hochverrats macht sich ferner schuldig, wer es außer diesen Fällen unternimmt, einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen (§ 81 Ziff. 1). Auf den Fällen des § 80 steht Todesstrafe, auf denen des § 81 Ziff. 1 lebenslängliches Zuchthaus oder lebenslängliche Festungshaft. Thätlichkeiten und Beleidigungen gegen den Landesherrn oder die übrigen Bundesfürsten sind mit entsprechenden Strafen bedroht (§§ 94, 95, 98, 99 des Strafges. Buchs).

Das Staatsoberhaupt kann vor Gericht nicht als Zeuge aufgerufen oder vernommen werden (Gesetz vom 4. März 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung und Gesetz vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung, je in Art. 2). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das königliche Privatvermögen oder die königliche Zivilliste betreffen, giebt der König Recht vor dem Oberlandesgericht (Ges. v. 18. August 1879 Art. 1).

Bei jedem regelmäßigen Gottesdienst wird des Königs im Kirchengebet gedacht. Die wichtigen Ereignisse seines Lebens geben Anlaß zu

besonderen kirchlichen Feiern. Dem König gebühren bestimmte militärische Ehrenbezeichnungen. Bei seinem Tod tritt allgemeine Landestrauer ein.

Das Staatsoberhaupt ist frei von Steuern und Gebühren.

Die Zollabgaben und die statistische Gebühr von Gegenständen, welche für den König und die königliche Hofhaltung eingeführt wurden, werden auf Rechnung der Staatskasse rückvergütet (Zollgesetz vom 15. Mai 1838 Art. 23). Von der Acciseabgabe ferner sind alle Veräußerungen aus dem unmittelbaren Eigentum des Königs ausgenommen (Gesetz vom 18. Juli 1824 Art. 3). Das Staatsoberhaupt ist frei von Sporteln und Gerichtsgebühren, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Gesetze v. 24. März 1881). Auch eine Kapital-Einkommenssteuer oder eine Hundesabgabe wird von dem Könige nach den Motiven zu den betreffenden Gesetzen von 1852 nirgends erhoben. Von der städtischen Gassteuer endlich ist der Verbrauch für Zwecke der Zivilliste befreit (Gesetz v. 23. Juli 1877 Art. 20); desgleichen von den städtischen Bier- und Fleischsteuern der Verbrauch der königl. Hofhaltung in Stuttgart und in Friedrichshafen (s. d. Ordnungen von 1879).

Auch auf dem Gebiet der Verkehrsanstalten ist das Staatsoberhaupt mehrfach gebührenfrei erklärt, so z. B. durch die Reichsgesetze vom 5. Juni 1869 und 9. Mai 1872, betr. die Portofreiheiten, durch die Kais. Verordnung vom 2. Juni 1877 in Betreff der gebührenfreien Beförderung von Telegrammen, — in beiden Fällen unter Ausdehnung der Befreiung auch auf die Gemahlinnen und Witwen der regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, und in der letzt erwähnten Kaiserl. Verordnung unter noch weiterer Ausdehnung der Gebührenfreiheit auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrag der genannten Herrschaften von den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Auslieferung gelangen.

Der König führt die Titulatur „Von Gottes Gnaden König von Württemberg“. Im mündlichen und schriftlichen Verkehr ist derselbe mit „Königliche Majestät“ anzureden. Auf der Adresse von schriftlichen Eingaben ist zu setzen: „An den König“. (Verordnung vom 30. Oktober 1816.) Die Schlußformel in solchen Eingaben lautet: „Ehrfurchtsvoll“.

Das königliche Wappen besteht in einem von oben nach unten getheilten Schild, wovon die eine Hälfte das alte Wappen von Württemberg: drei schwarze liegende Hirschstangen in goldenem Felde, die andere, in ebenfolchem Feld drei Löwen, das Zeichen des frühern schwäbischen (hohenstauffischen) Herzogtums enthält. Auf dem Schild ruht ein vorwärts gestellter goldener Helm, über diesem die Königskrone, bedeckt mit einem blau und goldenen Reichsapfel. Ein gekrönter schwarzer Löwe und ein goldener Hirsch sind Schildhalter. Unter dem Schild auf einem vorn purpurnen, hinten schwarzen Band steht in goldenen gotischen Lettern der Wahlspruch: „Furchtlos und treu“. (Verordnung vom 30. Dezember 1817.) Die Landesfarben sind: „Schwarz und Rot“ (Verordnung vom 26. Dezember 1816); vergl. auch Stälin in den Württemb. Vierteljahrsheften 1886 S. IV).

Der König verleiht Titel und Rang, Ordensauszeichnungen und Standeserhöhungen. Verleihungen dieser Art, welche einem württember-

gischen Staatsbürger von einem anderen Staate zu teil werden, bedürfen zur Anerkennung innerhalb des Königreichs der königlichen Erlaubnis.

Nach dem Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 Art. 3 werden die Vorschriften über Titel und Rang der Beamten im Verordnungsweg erlassen. Die überwiegende Mehrzahl der Titel ist direkt mit einem Amt verbunden. Doch kommen bei Beamten auch Verleihungen von höheren Titeln und bei Nichtbeamten gleichfalls Titelverleihungen zu besonderer Auszeichnung vor. Bloße Titel sind z. B. Geheimer Hofrat, Hofrat, Kommerzienrat, Ökonomierat; ferner Justizrat, Rechnungsrat, Kanzleirat. Der Titel: „Geheimer Rat“ sollte nach der Verordnung vom 24. Dezember 1816 nur wirklichen Mitgliedern des Geheimen-Rats-Kollegiums zukommen, wurde aber neuerdings in einzelnen Fällen auch anderen hohen Staats- und Hofbeamten zu teil.

Die Rangordnung datiert vom 18. Oktober 1821, und hat seither zahlreiche Nachträge erhalten (vergl. Hof- und Staatshandbuch 1881 S. 639, 1887 S. 648). Sie zählt 10 Rangstufen. Mit den beiden ersten, welche die Minister, die obersten Hofbeamten, den Ordenskanzler, die Generale und Generallieutenante, die Geheimen Räte, den Staatssekretär und die Staatsdamen der Königin begreifen, ist das Prädikat „Exzellenz“ verbunden. In der dritten Rangstufe stehen die Generalmajore, der Landesbischof, der Präsident des Oberlandesgerichts und die Präsidenten der Landeskollegien, sowie die Staatsräte. Die vierte Stufe umfaßt die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, die Präsidenten der Landgerichte, den Oberstaatsanwalt, die Direktoren der Landeskollegien, die Generalsuperintendenten (Prälaten), den Domdekan und Generalvikar, die Hofmarschälle der königl. Prinzen und Prinzessen, die Kammerherren und Obersten. Bis hierher geht der Personaladel. In der fünften Stufe folgen die Ministerialräte, die Räte des Oberlandesgerichts, die Direktoren der Landgerichte, Kanzler und Rektor der Landesuniversität, die Oberstlieutenante u. s. w. Wer zu besonderer Auszeichnung den Titel einer wirklichen Dienststelle erlangt, ohne diese selber zu bekleiden, erhält dadurch den Rang in der dem Amt angewiesenen Stufe, jedoch nach den in dieser selbst Aufgeführten.

Die königlichen Orden sind:

1. Der Orden der Württembergischen Krone, am 23. September 1818 gestiftet unter Vereinigung der beiden Orden des goldenen Adlers und des Zivilverdienstes, bestehend aus drei Klassen: Großkreuzen, Kommenthuren und Rittern. Durch K. Verordnung vom 22. Dezember 1864 hat das Ordenszeichen und Band derjenigen Großkreuze, welche Mitglieder des königl. Hauses oder anderer regierender Häuser sind, eine Abänderung erhalten. Durch weitere K. Verordnung vom 19. September 1870 wurde sodann die Klasse der Ritter in zwei Unterabteilungen geteilt: Ritter erster und zweiter Klasse; jetzt, in Gemäßheit der K. Verordnung vom 30. August 1886, mit der abgeänderten Bezeichnung: Ehrenritter und Ritter. Auch kann zu Belohnung militärischer Verdienste der Orden in seinen sämtlichen Klassen „mit Schwertern“ versehen werden. Endlich bildet in Gemäßheit der K. Verordnung vom 22. Dezember 1864 eine besondere Auszeichnung einzelner Ritter erster Klasse, jetzt der Ehrenritter, die Verleihung des Ordens mit einer darüber angebrachten goldenen „Krone“.

2. Der Militärverdienstorden ist aus dem von Herzog Karl 1759 gestifteten Militär-Marks-Orden den 6. November 1806 von König Friedrich geschaffen, von König Wilhelm durch Statut vom 23. September 1818 bestätigt und modifiziert, zuletzt im Jahr 1870 hinsichtlich der Form durch König Karl abgeändert worden. Dieser Orden hat 3 Klassen: Großkreuze, Kommenthure und Ritter. Mit dem Orden sind, aus den Einkünften des Johanniterordens, Präbenden verbunden,

in deren Genuß die (staatsangehörigen) Mitglieder nach der Anciennität eintreten, und zwar für 2 Großkreuze je 2 000 fl., für 4 Kommenthuren je 1 200 fl., für 12 Kommenthuren je 1 000 fl. und für 52 Ritter je 300 fl., zusammen jährlich 36 400 fl. (62424 *M.* Hauptfinanzetat Kap. 4 Tit. 2).

Die Orden der Württembergischen Krone, mit Ausnahme der Ritter II. Klasse (K. Verordnung vom 28. Dezember 1870), jezt der Ritter im Gegensatz zu den Ehrenrittern (s. oben), und der Militärverdienstorden haben den Personalkabel zur Folge.

An den Bändern beider Orden werden auch goldene und silberne (Zivil- und Militär-) Verdienstmedaillen verliehen.

3. Der Friedrichs-Orden, zur Erinnerung an König Friedrich und dessen große Verdienste um das königliche Haus und den Staat am 1. Januar 1830 durch König Wilhelm zunächst in einer Klasse gestiftet, besteht seit 3. Januar 1856 aus Großkreuzen, Kommenthuren I. und II. Klasse, und Rittern. Die Klasse der Ritter zerfällt seit 19. September 1870 in zwei Unterabteilungen: Ritter I. und II. Klasse. Zu Belohnung militärischer Verdienste wird seit der gleichen Zeit der Friedrichs-Orden in seinen sämtlichen Klassen auch „mit Schwertern“ verliehen.

4. Der Olga-Orden, von König Karl am 27. Juni 1871 gestiftet zum Gedächtnis der nach dem Vorbilde der Königin Olga während des Kriegs von 1870/71 bethätigten freiwilligen anspornenden Nächstenliebe, ist bestimmt zur Anerkennung besonderer Verdienste auf dem Felde der freiwillig helfenden Liebe im Krieg oder Frieden. Er hat nur eine Klasse, welche ohne Unterschied Männer, Frauen und Jungfrauen erhalten können.

5. Die Adelsdekoration hat König Friedrich gestiftet für die adeligen Gutsbesitzer und Familienältesten adeliger Familien.

Besondere militärische Auszeichnungen sind: die Dienstehrenzeichen für Offiziere und ihnen im Rang gleichstehende Militärbeamte nach 25 jähriger, für Unteroffiziere und Soldaten nach 20 jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit, die Dienstauszeichnungen für eine vollendete Dienstzeit von 15 bezw. von 9 Jahren, die Landwehrdienstauszeichnungen für freiwillige außerordentliche Leistungen von Offizieren und anderen Personen des Verurlaubtenstandes, endlich die Kriegsbenediktionsmünze für alle, welche im württembergischen Dienst einen Feldzug mitgemacht und keine entehrende Strafe erlitten haben.

Für hervorragende Leistungen in Kunst und Wissenschaft, Verdienste um Landwirtschaft und Gewerbe bestehen große und kleine goldene Medaillen.

Der Kron-Orden, der Militärverdienst-Orden und der Friedrichs-Orden haben jeder sein Ordenskapitel, welches sich versammelt, wenn der König dasselbe beruft.

Sämtliche Orden haben einen Ordenskanzler, welchem bei dem Militärverdienst-Orden ein Offizier des Kriegsministeriums, bei den übrigen Orden der älteste Sekretär als Ordenssekretäre zur Seite stehen.

Die Ernennung der Ordensmitglieder hängt allein vom König ab, kann mithin, nach den Ordensstatuten zum Kronorden und Friedrichsorden, während der Minderjährigkeit des Königs nicht von Regentchaftswegen geschehen. Nach der Verfassungs-Urkunde § 15 kann der Reichsverweser keine neuen Ritterorden errichten und keine Standeserhöhungen vornehmen.

Durch die Verbindung des Personenadels mit gewissen amtlichen Stellungen höheren Ranges und mit zwei Orden ist die Erteilung des Adels in Württemberg nichts Seltenes (nach einer Auszählung vom Dezember 1886 beträgt die Zahl der durch die beiden Orden geadelten Württemberger rund 350), wogegen die Verleihung des erblichen Adels weniger häufig vorkommt. Doch wurden noch in den letzten Jahren

zwei Herzoge (von Urach und von Teck), mehrere Fürsten (die nachgeborenen Söhne der genannten), Grafen und Freiherren freiert, auch sonst einzelne Erhebungen in den Adelsstand vorgenommen.

Hier sei endlich noch des Feuerwehrdienstehrenzeichens gedacht, durch Entschliessung Sr. Majestät des Königs Karl vom 20. Dezember 1885 für diejenigen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren gestiftet, welche in einer Feuerwehr 25 Jahre lang ununterbrochen und vorwurfsfrei gedient haben. Die Verleihung der Ehrenzeichens ist dem Ministerium des Innern übertragen.

Sporteln für Standeserhöhungen s. Nr. 71 des Sporteltarifs von 1881; für die Einweisung in die Militärverdienstordens-Pension ebendort Nr. 54; für die Erlaubnis, einen fremden Orden tragen, von einer durch einen fremden Souverän vorgenommenen Standeserhöhung im Königreich Gebrauch machen, einen Titel von einem solchen annehmen zu dürfen, a. a. O. Nr. 54, 71, 75.

3. Das königliche Haus.

Der König ist das Oberhaupt des königlichen Hauses. Als Mitglieder bilden dasselbe a) die Gemahlin des Königs, b) die königlichen Witwen, c) alle Prinzen und Prinzessen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des königlichen Hauses aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen Ehe abstammen, und zwar die Prinzessen, solange sie nicht außer dem königlichen Hause standesmäßig vermählt sind, d) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehelichten Gemahlinnen der Prinzen des königlichen Hauses und die Witwen der letzteren (Königl. Hausgesetz vom 8. Juni 1828¹⁾ Art. 1). Der älteste Sohn des Königs heißt „Kronprinz“. Alle von König Friedrich abstammenden Prinzen und Prinzessen heißen „königliche Prinzen und Prinzessen“. Die Prinzen und Prinzessen der Nebenlinien heißen „Herzoge und Herzoginnen von Württemberg“. Die Gemahlin des Königs und die königlichen Witwen führen den Titel: „Majestät“, die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses den Titel: „königliche Hoheit“ (Hausgesetz Art. 2—4, Königl. Verordnung vom 13. September 1865).

Die Mitglieder des königlichen Hauses führen das württembergische Wappen, die Gemahlinnen der Prinzen unter Beifügung ihres angeborenen Familienwappens (H. G. Art. 5). Der Rang der Prinzen und Prinzessen bestimmt sich durch das nähere Recht zur Thronfolge (Art. 6). Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahr ein (Art. 15). Alle Glieder des königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Königs untergeben; als Haupt des Hauses übt derselbe eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus. Vermöge dieser steht dem König überhaupt zu, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses angemessenen Maßregeln zu nehmen (Art. 9 und 10). Ein besonderer Gegenstand der Aufsicht des Königs sind die Vormundschaften

¹⁾ Vergl. jetzt auch: Das königlich württembergische Hausgesetz vom 8. Juni 1828 unter der Einwirkung der Reichsgesetze, von Amtsrichter Baur in Stuttgart. Württemb. Gerichtsblatt, herausgegeben von Mühl 1883 S. 325.

und die Erziehung aller Prinzen und Prinzessen des königlichen Hauses (Art. 11—14). Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehmigung des Königs in einem fremden Staat den Aufenthalt nehmen. Doch wird diese Genehmigung ohne besonders dringende Rücksichten nicht versagt werden, wenn Prinzen des königlichen Hauses im Auslande mit bedeutenden Gütern angesetzt sind (Art. 16). Die Prinzen und Prinzessen des königlichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung des Königs vermählen. Eine nicht hausgesetzmäßig geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheirateten Gatten und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder. Ebenso wenig können daraus auf Staatserbfolge, Apanage, Mitgaben u. s. w. Ansprüche abgeleitet werden. Alle Eheverträge, welche die Prinzen und Prinzessen des königlichen Hauses abschließen würden, ohne von dem König deren Genehmigung und Bestätigung eingeholt zu haben, sind nichtig. (H.G. Art. 18—20).

Die Prinzen und Prinzessen des königlichen Hauses treten nach erlangter Volljährigkeit in die selbständige Verwaltung ihres Privatvermögens, in das Recht, ein eigenes Haus zu bilden, und überhaupt in die Befugnis ein, jede Art von rechtlicher Handlung nach den bestehenden Gesetzen gültig vorzunehmen. Bei Verfügungen über ihr Privatvermögen, sowie bei der Erbfolge in dasselbe, kommen die bestehenden bürgerlichen Gesetze in Anwendung (H.G. Art. 62, 63).

Die Mitglieder des königlichen Hauses haben dem König von der getroffenen Wahl der zu ihrem Hofstaat bestimmten Personen Anzeige zu erstatten (H.G. Art. 21).

Der Gerichtsstand der Mitglieder des königlichen Hauses ist nach den neuesten Prozeßgesetzen (von 1879) bei dem Oberlandesgericht. Art. 67 des königlichen Hausgesetzes von 1828 ist dadurch aufgehoben. Gegenüber von Thätlichkeiten oder Beleidigungen genießen dieselben den besonderen durch die §§ 96, 97, 99 und 101 des Deutschen Strafgesetzbuchs bestimmten Rechtsschutz.

Gehzwilfigkeiten sind an den König zu bringen (H.G. Art. 65). Für wichtige Fälle anderer Art, wo es sich nicht um Entscheidung bürgerlicher oder ehelicher Rechtsverhältnisse handelt, steht dem Könige zu, einen Familienrat unter Beiziehung der Mitglieder des Geheimen Rats niederzusetzen (Art. 66).

Die Führung der Standesregister des königlichen Hauses liegt dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten als Minister der Familienangelegenheiten des königlichen Hauses ob.

Auf Grund der Reichsgesetzgebung sind die Mitglieder des königlichen Hauses befreit von der Wehrpflicht, der Quartierleistung, der Vorspannleistung im Frieden bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde, und von der Pferdestellung für den Kriegsfall (Gaupp, Staatsrecht S. 40).

4. Der königliche Hofstaat.

Der Hofstaat des Königs zerfällt in die erblichen Hof-Chrenämter und in die Hofställe.

Jene bestehen aus den vier von König Friedrich errichteten Kron-Erb-ämtern: dem Reichs-Erb-Marschall — aus dem fürstlichen Hause Hohenlohe, dem Reichs-Erb-Oberhofmeister — aus dem fürstlichen Hause Waldburg, dem Reichs-Erb-Oberkammerherrn — aus dem fürstlichen Hause Löwenstein, und dem Reichs-Erb-Fanner — Grafen von Zeppelin (= Nischhausen). Diese

Erb-Kronämter haben nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten zu fungieren. Ihre Inhaber umgeben alsdann mit ihren Insignien: Schwert, Krone, Szepter und Fahne den königlichen Thron und treten dem Könige im Gehen von einem Teil der Residenz zum anderen unmittelbar vor (Statut vom 1. Januar 1809). Aus der ersten Zeit des Herzogtums unter Herzog Ulrich noch stammen die beiden Erbämter des Erbkämmerers — Freiherr von Gültlingen, und des Erbmarschalls — Freiherr Thumb von Neuburg; — ohne besondere Funktionen im Hofdienste, mit dem Rang der königlichen Kammerherren (Bekanntmachung vom 15. April 1826 und 23. Mai 1828).

Die Hofstäbe sind: 1. der Obersthofmeisterstab mit dem persönlichen Dienst, dem Hof- und Ökonomieamt, der Schloß- und Kronmobilienvverwaltung, ferner mit der Bau- und Gartendirektion, sowie der K. Hofbibliothek und den mit derselben verbundenen Instituten; — 2. der Oberstkammerherrnstab mit den königlichen Kammerherren und Kammerjunkern; — 3. der Oberstallmeisterstab mit dem Marstall. Daneben noch das Hofjägermeisteramt mit dem Hofjagdpersonal.

Die Zentralstelle für den gesamten Hofstaat bildet der Oberhofrat, unter einem Präsidenten und zusammengesetzt aus den obersten Hofbeamten, zu welchen auch der Hofdomänenkammer-Präsident zu zählen ist, dann aus dem Hofrichter und dem Oberhofkassier (Ungedruckte Dekrete vom 15. November 1816 und 14. August 1817; gedruckte Instruktion vom 16. Mai 1817, königliche Verordnung vom ^{29. November} 8. Dezember 1817). Zu dem Geschäftskreis des Oberhofrats gehören, neben der Oberaufsicht über die ihm unmittelbar untergeordneten Behörden, als: die Hofkirche mit der Hofgeistlichkeit, das Hofgericht und das hofärztliche Personal, — einestheils die Vorbereitung und Ausführung aller die Gesamtheit des Hofes berührenden Einrichtungen, andernteils die Erhaltung der Ordnung und Beförderung eines zweckmäßigen Zusammenwirkens der einzelnen Teile der Hofhaltung. Zu den K. Ministerien steht der Oberhofrat in einem koordinierten Verhältnisse. Maßgebend für die Hofdiener ist in gewissem Sinne noch die Hofordnung vom 10. Juni 1818.

Als zum königlichen Hofstaat gehörig ist thatsächlich auch zu betrachten die Adjutantur des Königs und die Schloßgardekompanie, welche im übrigen nach den Dienstverhältnissen der einzelnen Personen dem Militäretat beizuzählen sind.

Die Hoftheaterintendanz mit dem Hoftheater steht in finanzieller und administrativer Beziehung unter der Hofdomänenkammer (s. Ziff. 5).

Dem Kabinet des Königs liegt die formelle Erledigung sämtlicher an denselben unmittelbar gelangenden Geschäftsgegenstände ob. Das K. Karten- und Plankabinet ist dem Kabinet des Königs untergeordnet.

Der Hofstaat der Königin ist zusammengesetzt aus dem Obersthofmeister, einem dienstthuenden Kammerherrn, sodann aus den Staatsdamen und den Hofdamen Ihrer Majestät, dem Secrétaire des commandements und dessen Kanzleipersonal. Die Hofstaaten des königlichen Prinzen Wilhelm, der königlichen Prinzessen und der Herzogin Vera sind den Verhältnissen entsprechend eingerichtet.

Zum königlichen Hofstaat zählen in runder Summe 600 Personen, die obersten Hofbeamten und die 76 Personen des Ehrendienstes inbegriffen. Die gleichfalls eingerechnete niedere Hofdienerschaft beziffert sich in runder Zahl auf 300.

5. Zivilliste, Grunddotation, Hofdomänenkammer.

„Ich trete in meiner Eigenschaft als Besitzer des engeren Familienfideikommisses für mich und meine Nachfolger in die Reihe der Privatgüterbesitzer. Ich entsage dem Gemisse der damit verbunden gewesenen Hoheitsrechte. Ich unterwerfe diese meine Privatgüter der Staatssteuer. Das größere Familienfideikommiß — das Kammergut — diene als Eigentum des Regentenhauses zunächst zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, dann erst zur Bestreitung eines Theils des Regierungsaufwands. Der früher rechtlich unbestimmte Anteil der Regentenfamilie an den Einkünften aus dem Kammergut soll in einen bestimmten umgewandelt und es soll der ganze übrige Betrag lediglich zu reinen Staatszwecken verwendet werden. Die Verwaltung desselben, die ehemals für die Stände in Dunkel gehüllt war, wird durch die Bestimmungen der künftigen Verfassung zur vollen Öffentlichkeit gebracht“ — diese Worte der königlichen Thronrede bei Wiedereröffnung der Ständeversammlung am 3. März 1817 leiten wohl am besten über zu den Bestimmungen über die Zivilliste und das Hoffammergut.

Die Verfassungsurkunde sagt in § 104: Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs eine teils in Geld, teils in Naturalien bestehende Zivilliste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem König zu benennende Verwaltungsstelle abgegeben wird.

Für dieselbe hat nach § 103 das Staatskammergut, d. i. eben jenes ehemalige größere Fideikommiß, in erster Linie zu haften.

Nach den Gesetzen vom 20. Juni 1820 und 1. August 1864 bestand die Zivilliste in 777 800 fl. Geld und in verschiedenen Naturalien, welche in dem erstgedachten Gesetze zusammen zu 72 200 fl. Geldwert veranschlagt, in dem zweiten Gesetze nach dem Gewicht bestimmt wurden: 4 500 Ztr. Dinkel, 1 250 Ztr. Roggen, 768 Ztr. Gerste, 11 200 Ztr. Haber; ferner jetzt nach dem neuen Maß: 4 740,46 Raummeter buchenes, 2 708,83 Raummeter tannenes Scheiterholz. Diese Naturalien sind entweder in

Natur abzugeben oder in den laufenden Preisen zu berechnen. An dem Gelbbetrag der Zivilliste sind in den 3 Verwaltungsjahren vom 1. Juli 1848 bis 30. Juni 1851 durch freie Entschließung des Königs jährlich je 200 000 fl. nachgelassen worden. Durch Gesetz vom 7. Februar 1874 wurde der in Geld bestehende Teil der Zivilliste auf jährlich 1 600 000 *M.* festgesetzt.

Das Grundvermögen der Zivilliste bildet die Krondotation, ein bestimmter Komplex teilweise früher zum Familienfideikommiß gehöriger, teilweise nach dem Tod des Königs Friedrich vom Staat erworbener Grundstücke, Gebäude, Rechte, Juwelen, Silberzeug, Kunstgegenstände, Bücher, Karten und Mobilien, deren Gemiß dem Könige zusteht. Von der Zivilliste sind alle für die Erhaltung und Unterhaltung der Krondotation erforderlichen Ausgaben zu bestreiten. Sie ergänzt oder ersetzt jeden Abgang oder Schaden, mit Ausnahme eines zufälligen Schadens oder eines völligen, durch unabwendbare nicht gewöhnliche Ereignisse entstehenden Untergangs eines Bestandteils. Alle auf Kosten der Zivilliste vorgenommenen Meliorationen an Grundstücken, Gebäuden und Mobilien wachsen, ohne jeden Ersatz vom Staat, der Krondotation zu (K. Reskr. vom 20. Januar 1819).

Das letztere war z. B. mit dem Königsbau, der Wilhelma, dem Gebäude für die Hofdienerwohnungen der Fall. — Die Staatskasse hat für die Krondotation neben einigen kleineren Renten für zur Kronausstattung gezogene Güter u. s. w. zu bestreiten: die Kosten der Brandversicherung, dann die Amts- und Gemeindesteuern aus den zur Krondotation gehörigen Gebäuden und Grundstücken, — eine Jahresausgabe früher von 27 000—30 000 *M.*, seit den baulichen Veränderungen und Anbauten am Hoftheater aber von 42 200 *M.*; während diese Grundstücke und Gebäude samt Zugehör von der Staatssteuer frei sind (Gesetz vom 28. April 1873 Art. 2. I. 1). In den Erläuterungen zum Hauptfinanzetat pro 1885/87 S. 99 wird der Brandversicherungsanschlag der Krongebäude zu 7 494 475 *M.*, der des Hoftheatergebäudes zu 1 419 300 *M.*, der versicherte Wert der Kronmobilien zu 1 555 527 *M.*, der Kronjuwelen zu 1 419 300 *M.*, der Theaterrequisiten zu 300 000 *M.* angegeben.

Im Hauptfinanzetat für 1885/87 ist der Aufwand der Staatskasse für die Zivilliste veranschlagt zu 1 813 426,23 *M.* (Kap. 1), woneben in Kap. 5 Tit. 3 als Leistungen für Teile der Kronausstattung die oben erwähnten 42 200 *M.* vorgesehen sind.

Von der Zivilliste sind, ohne weitere Anforderung an die Staatskasse, zu bestreiten: a) das Erfordernis für die Dispositionskassen des Königs und der Königin; b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der königlichen Kinder; c) die Kosten des Hofstaats des Königs und der Königin; d) der gesamte Aufwand für die hieher gehörige Verwaltung, und zwar:

1. Die Gehalte sämtlicher zu den verschiedenen Zweigen der Verwaltung gehörigen Beamten und Diener der höheren und niederen Kategorie, sowie die Pensionen an die Beamten und übrigen Diener der Zivilliste und ihre Witwen und Waisen;
2. der gesamte Aufwand für die Hofhaltung nebst der Unterhaltung des Inventars;
3. die Kosten der Hofjagd mit der Unterhaltung der Tiergärten, Parke und Kasanerien;
4. der Bauaufwand auf sämtliche zur Krondotation gehörige Gebäude, Gärten, Parke, Tiergärten, Kasanerien und Anlagen;
5. der Gesamtaufwand für den Marjall nebst der

Unterhaltung des Inventars; 6. der Aufwand für die zur Krondotation gehörigen Institute, die Hofbibliothek, das Karten- und Plantabinett und die Kunst-Gallerie; 7. der Aufwand für das Hoftheater und Orchester; 8. — seit 1. Juli 1850 — der Aufwand für das Kabinett des Königs (Gesetz vom 1. August 1864 Art. 3).

Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Zivilliste bestritten (Verf. Urk. § 106).

Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch die königl. Verordnung vom 12. Septbr. 1817, das Verbot von Requisitionen für die Zivilliste betreffend: „Bei der Bestimmung einer Zivilliste ging meine Absicht dahin, daß dagegen alle weiteren Prästationen der Staatskassen für die Hofbehörden cessieren sollten. Ich habe jene auch unumwunden ausgesprochen, muß aber jetzt in Erfahrung bringen, daß ihr nicht von allen Seiten her gemäß gehandelt wird. Ich verfüge daher: 1. Es ist jedem Hofstaat untersagt, Requisitionen an Staatsbehörden zu machen und 2. den letzteren verboten, jenen zu entsprechen“ u. s. v.

Das Hofdomänen-Kammergut ist nach § 108 der Verfassungsurkunde ein Privateigentum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benützung dem Könige zusteht. Der Grundstock desselben darf nicht vermindert werden. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert das Hofdomänen-Kammergut seinen Beitrag, und zwar, soweit es früher steuerfrei war, gleich anderen derartigen Gütern.

Das Hofdomänen-Kammergut besteht vorwiegend aus Grundbesitz. Zu demselben gehören nach dem Staatshandbuch von 1887 55 Domänen von verschiedener Größe, ferner nach den neuesten forststatistischen Übersichten 5737,2 ha Waldungen. Sein Ertrag wurde im Jahr 1819 auf ungefähr 200000 fl. jährlich festgesetzt (Wohl, Staatsrecht I. S. 274). Davon gingen seither ab die Zehnten und anderen Gefälle, wogegen andrerseits der Ertrag der allerdings erheblich unter dem wahren Wert gebliebenen Ablösungskapitalien und sodann die größere Ergiebigkeit der Waldungen den Ausfall jetzt wieder ersetzt haben dürften. — Einen weiteren Anhaltspunkt zu Bemessung des annähernden Ertrags des Hofdomänen-Kammerguts gewährt die Bestimmung in Art. 70 Ziff. 1 des königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828, zufolge welcher jeder Thronfolger aus der Nachkommenschaft des Königs Friedrich verbunden ist, den Privaterben seines Vorgängers die Summe von 175000 fl. (300000 M.), vom Todestag des letzteren an zahlbar, für ihre Ansprüche auf die als reine Einkünfte zu betrachtenden Vorräte des Hofdomänen-Kammerguts zu entrichten, wogegen jene Privaterben auf alle weiteren Ansprüche hinsichtlich jener Vorräte, etwaiger Ausstände und der noch nicht bezogenen Früchte des letzten Jahrs Verzicht zu leisten haben.

Die obere Verwaltungsbehörde für das Hofdomänen-Kammergut und zugleich die kontrollierende Stelle bei der Verwaltung der königlichen Zivilliste ist die Hofdomänenkammer. Ihr Verhältnis zu den verschiedenen Staatsbehörden ist ein den Ministerien koordiniertes. In dem gleichen Verhältnis steht sie zu dem Oberhofrat und den Oberhofstabsbeamten. Das der Hofdomänenkammer untergeordnete Oberhofkassenamt verwaltet teils die Hauptkasse und Kellerei jenes Kammerguts, teils die Kasse und die Naturalienvorräte der Zivilliste. Die unter der Hofdomänen-

kammer stehenden fünf Hofkammerämter haben in Beziehung auf das Hofkammergut denselben Wirkungskreis, welchen die Staatskammerämter in Beziehung auf die königlichen Staatsdomänen haben, nur daß jene auch die Verwaltung der hofkammerlichen Forste in ihren Bezirken besorgen. (K. Verordnung vom ^{19. November} 8. Dezember 1817). Unter der Hofdomänenkammer steht endlich die Hofrankenpflege mit der im Jahr 1559 errichteten Hofapothek.

Die bei der Hofdomänenkammer angestellten Beamten werden hinsichtlich der Entlaßbarkeit vom Dienst behandelt wie die Staatsdiener (K. Verordnung vom 27. April 1817).

In Beziehung zur Hofdomänenkammer stehen die königlichen Privatgestützte Weil und Scharnhaußen, die königliche Hofbank und die Karl-Olga-Stiftung, die letztere errichtet von Ihrer Majestät der Königin Olga im Andenken an das 25jährige Ehejubiläum Ihrer Majestäten am 13. Juli 1871 zur Unterstützung einer Anzahl unverhehlchter Töchter solcher verstorbenen württembergischen Beamten, welche sich verdient gemacht haben.

6. Die Bezüge der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittume können nie in liegenden Gründen erteilt werden, sondern werden immer von der Staatskasse und zwar, mit Ausnahme der Mitgaben, in gleichen Raten vierteljährlich in Geld ausbezahlt. Eine möblierte Wohnung hat nur der Kronprinz, die Witwe eines Königs oder die Witwe eines Kronprinzen anzusprechen (Kön. Hausgef. Art. 23). Alle Apanagen, Sustentationsgelder, Donativgelder und Wittume können nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden (Art. 24). Von ihren Apanagen und Sustentationsgeldern haben die Prinzen des königlichen Hauses den ganzen Unterhalt ihres Hauses, mit Einschluß der Wohnung und der Nadelgelder ihrer Gemahlinnen, — wo dafür, wie beim Kronprinzen, nicht ausdrücklich etwas ausgesetzt ist, — sowie die Erziehung und Unterhaltung ihrer Descendenz zu bestreiten, sofern nicht für letztere besondere Sustentationsgelder gesetzlich zugesichert sind (Art. 26). Die Apanagen und Sustentationsgelder der Prinzen und Prinzessen können von deren Gläubigern nur zu einem Drittel in Anspruch genommen werden (Art. 25).

Der Bildung von fürstlichen Nebenlinien und der Ausstattung der nachgeborenen Söhne der regierenden Fürsten mit Grundbesitz wurde erst durch das Testament Eberhards III. und dann noch bestimmter durch dasjenige von Karl Alexander vorgebeugt (vergl. Adam, Das Anteilbarkeitsgesetz im württ. Fürstenhause. Württ. Vierteljahrshefte 1883 S. 204 ff.). Der Vater Eberhards III., Johann Friedrich, hatte sich 1608 mit

vier Brüdern abfinden müssen, von welchen nach dem fürstbrüderlichen Vergleich vom 28. Mai 1617 der älteste, also zweitgeborene, die Grafschaft Mömpelgard nebst Horburg und Reichenweier erhielt, der dritte Bruder in die neuerworbenen Güter Weiltungen und Brenz, vorbehältlich der Oberherrlichkeit Johann Friedrichs, angewiesen wurde, die beiden jüngsten Brüder aber mit erblichen Gelddeputaten nebst angemessenen Residenzen sich begnügen mußten. Die Mömpelgarder Linie erlosch 1723 wieder (vergl. Adam, Württ. Vierteljahrshfte 1884 S. 199 f. 278 ff.), und auch die Weiltungische dauerte nur bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts. Die von der letzteren abgezweigte Schlesijsche Linie hatte kein Besitztum von Württemberg. Deren letzter Sprosse starb 1792, nachdem er sein Allodialvermögen als ein Fideikommiß dem Herzog Friedrich Eugen, einem der Brüder des Königs Friedrich, bestimmt hatte. — Die direkten Nachkommen des regierenden Herzogs Johann Friedrich selbst sodann, Eberhard III. und seine Brüder, bildeten zusammen die Stuttgarter Linie des Regentenhauses. Aus dieser aber schieden sich gleichfalls zwei Nebenlinien aus, die Neuenstädter Linie auf Grund des fürstbrüderlichen Vergleichs vom 27. September 1649 mit einer Dauer bis 1742, und die Winnenthaler Linie nach dem Kodizill Eberhards III. von 1674, mit dem zweiten Sohne des letzteren, Friedrich Karl, beginnend und mit dessen Sohne Karl Alexander 1733 an die Regierung gelangt, in deren Besitz sie noch ist. Die Benennungen der beiden zuletzt gedachten Linien sind lediglich von den Residenzen ihrer ersten Glieder hergenommen.

A. Apanagen. Eine Apanage ist das von der Staatskasse zu bezahlende und vererbare standesmäßige Einkommen eines vaterlosen Prinzen (Mohl). Neue Apanagen können nur noch durch die Apanagierung nachgeborener Söhne oder Enkel eines Königs bei dessen Tod entstehen. (Hausges. Art. 21). Die Größe der Apanage eines nachgeborenen Sohnes des Königs ist 40 000 fl., wenn nicht mehr als zwei nachgeborene vorhanden sind, sonst 30 000 fl. Dasselbe gilt bei dem Tode des Großvaters für die nachgeborenen Söhne eines vor dem Vater gestorbenen Kronprinzen (Hausges. Art. 30). Die nachgeborenen Söhne des Königs und diejenigen des vor dem Vater verstorbenen Kronprinzen werden in diesem Falle zusammengezählt (Art. 31).

Die Apanagen vererben sich auf die männliche Descendenz des Apanagierten zu gleichen Teilen (Art. 27).

Da jedoch, wo ein Prinz die ihm ursprünglich ausgesetzte Apanage nur auf einen einzigen Sohn oder auf männliche Descendenten eines solchen vererbt, wird bei diesem ersten Abgange bloß die Hälfte der ursprünglichlichen Apanage in Erbgang gebracht. Ebenso, wenn bei ursprünglicher Aussetzung einer Apanage der nächstberechtigte Prinz bereits gestorben ist und denselben ein einziger Sohn oder die männlichen Descendenten eines solchen repräsentieren (Art. 28).

Sollte durch Erbgang eine Apanage sich so sehr vermindern, daß sie nicht mehr die Summe von fünftausend Gulden gewährt, so wird sie bis zu diesem Betrag als

persönliche Sustentation des apanagierten Prinzen ergänzt, wenn derselbe das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat; vorher nur auf die Hälfte jener Summe (Art. 33).

Hinterläßt ein apanagierter Prinz keine männliche Descendenz, aber unvermählte Töchter, so vererbt sich eine ursprüngliche Apanage zur Hälfte, eine durch Erbgang auf den Verstorbenen gekommene zum vollen Betrag in der Weise, daß daraus jeder überhaupt vorhandenen Tochter ihr Teil berechnet, dieser aber nur den unvermählten wirklich gewährt wird. Das Minimum einer so vererbten Apanage einer Prinzessin beträgt 3000 fl., vor dem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr 1500 fl. (Art. 34).

Alle Prinzen, welche im Wege des Erbgangs zu einer Apanage gelangt sind, erhalten bei ihrer erstmaligen hausgesetzlichen Vermählung als Aversalbeitrag zur häuslichen Einrichtung und Bestreitung der Vermählungskosten eine den dritten Teil ihrer Apanage erreichende Summe. (Vergl. übrigens das unten erwähnte Gesetz vom 8. März; 1886.) Auch die Söhne dieser Prinzen erhalten, wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters in eine solche Ehe treten, diesen Aversalbeitrag, bestehend in dem dritten Teil derjenigen Apanage, welche sie präsumtiv nach dem Stand der Familie zur Zeit ihrer Vermählung zu hoffen haben (Art. 32).

B. Sustentationen. Eine Sustentation ist — im Gegensatz zu der Apanage — das von der Staatskasse zu bezahlende nicht vererbbare standesmäßige Einkommen eines Mitglieds der königlichen Familie, und zwar unterscheidet man die Sustentationen der Söhne und Enkel söhne eines regierenden Königs und die Sustentationen elternloser nicht apanagierter Prinzessen (Wohl).

Der Kronprinz erhält von zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahr an, neben einer standesmäßig möblierten Wohnung, so lang er unverheiratet ist, 30 000 fl., von seiner Vermählung an 66 000 fl., außerdem die Kronprinzessin 8 000 fl. Nadelgeld jährlich. Die jährliche Sustentation der nachgeborenen Söhne eines Königs beträgt von deren Volljährigkeit an bis zu ihrer Einsetzung in den Genuß der Apanage je 30 000 fl.; die der Söhne des Kronprinzen von jenem Zeitpunkt an zunächst je 20 000 fl. Hinterlassene minderjährige Kinder eines Kronprinzen erhalten, wenn es nicht mehr als zwei sind, zusammen jährlich 20 000 fl., wenn es mehr sind, zusammen jährlich 30 000 fl. (S. G. Art. 36—42).

Jeder Tochter des regierenden Königs wird nach erlangter Volljährigkeit (nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr) zu Bestreitung ihrer standesmäßigen Bedürfnisse die Summe von 10 000 fl. jährl. vom Staat abgereicht. Verliert sie zu Lebzeiten ihrer leiblichen Mutter den Vater, so erhöht sich die Sustentation auf 15 000 fl.; nach dem Tod beider Eltern auf 20 000 fl. Ebenso erhalten die Töchter eines Kronprinzen je 6 000 fl., 9 000 fl., beziehungsweise 12 000 fl. (S. G. Art. 44 und 45). Diejenigen unvermählten Prinzessen, welche Vater und Mutter verloren haben, während die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist, empfangen als Sustentation die Hälfte derjenigen Summe, welche, wenn die Apanage unter sämtlichen Kindern zu teilen gewesen wäre, auf jede Tochter gefallen sein würde, mindestens aber 3 000 fl., wenn die Prinzessin das sechzehnte Lebensjahr zurück legt hat, und bis zu diesem Zeitpunkt 1 500 fl. Alle den Prinzessen ausgesetzte Sustentationsgelder fallen bei deren Vermählung oder Ableben an die Staatskasse zurück (S. G. Art. 41—48).

C. Mitgaben der Prinzessen des königlichen Hauses. Bei ihrer Vermählung erhalten die Töchter des Königs 100 000 fl., die Töchter des Kronprinzen 80 000 fl., die übrigen, wenn sie den Vater vor der Thronbesteigung verloren haben, und die übrigen Enkelinnen des Königs 10 000 fl., die übrigen Prinzessen 33 000 fl. als Mitgabe aus der Staatskasse (S. G. Art. 49—52).

D. Wittme. Ein Anspruch auf Wittum wird nur durch eine hausgesetzliche

Ehe und durch den Tod des Gemahls begründet, und erlischt nach dem Ableben der Witwe oder deren Wiedervermählung (H.G. Art. 53).

Eine königliche Witwe erhält neben einer staubesmäßig möblirten Residenz und einem anständig möblirten Lustschlosse zum Sommeraufenthalt, ferner neben einer Aversalfumme von 25000 fl. zu Bestreitung der Kosten der ersten Einrichtung ihres Hofhalts und ihrer Equipagen, jährlich 100000 fl.; eine verwitwete Kronprinzessin neben einer anständig möblirten Wohnung jährlich 36000 fl. als Wittum aus der Staatskasse (H.G. Art. 54, 55).

Die übrigen Prinzessen erhalten im Witwenstande entweder Wittum allein, — im Betrag der halben Apanage oder Sustentation des verstorbenen Ehegatten bis zu einem Mindestbetrag von 4000 fl., sofern die Witwe kinderlos ist oder keine minderjährigen Kinder hat, deren Staats Einkommen sie nutznießlich beziehen könnte, — oder dieselben treten in die Nutznießung der Apanagen oder Sustentationen ihrer minderjährigen Kinder, so lang diese Bezüge wenigstens die Hälfte der Bezüge des verstorbenen Gatten und mindestens den Betrag von 4000 fl. erreichen. Wenn und soweit die Nutznießung niedriger wäre oder würde, tritt der entsprechende Teil des Wittums ergänzend hinzu (H.G. Art. 53—61).

E. Besondere Bestimmungen. Die bereits infolge früherer Abfindungen und Verträge oder infolge des Nachtrags zu dem königlichen Hausgesetz von 1808 in dem Genuße von Apanagen und anderen Leistungen stehenden Mitglieder des königlichen Hauses bleiben bis zu ihrem Ableben in Ansehung des Maßes und der Bestandteile in vollem Genuße derselben (H.G. Art. 71). Sämtliche am 8. Juni 1828 am Leben sich befindenden Mitglieder des königlichen Hauses werden noch nach den Bestimmungen des Nachtrags zum königlichen Hausgesetz von 1808 in den erst künftig eintretenden Fällen behandelt (H.G. Art. 72, Abs. 1). Die Gemahlinnen aber, welche die bereits am Leben befindlichen Prinzen erst wählen werden, erhalten ihr Wittum nach den Bestimmungen des Hausgesetzes von 1828 (Art. 72 Abs. 2). Desgleichen wird für die erst nach Erscheinung dieses letzten Gesetzes in das Leben tretenden Prinzen das Vererbungssystem der Apanagen rückwärts in der Art hergestellt, daß angenommen wird, als wären die in diesem Gesetz bestimmten Apanagensummen ausgesetzt und so von ihren Vätern genossen und in Erbgang gebracht worden (H.G. Art. 73 Abs. 2).

Von diesen besonderen Bestimmungen trifft bei den heute noch gewährten Apanagen und Wittume keine mehr zu. Eine ausnahmsweise Regelung erfuhren in Gemäßheit der Stattsverabschiedung von 1864/67 die Apanage des nur einen Monat nach Erlassung des K. Hausgesetzes von 1828 geborenen Herzogs Wilhelm (von 5000 fl. auf 10000 fl. erhöht), sodann die Apanage des Prinzen Wilhelm, des dem Throne nächststehenden Agnaten, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1877 aus Anlaß seiner Vermählung statt in dem hausgesetzlichen Betrage von 34285 *M* 71 Pf. auf 100000 *M* jährlich festgesetzt, und der Beitrag zur Bestreitung der Einrichtungskosten, welcher diesem Prinzen auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1886 aus Anlaß seiner zweiten Vermählung mit $\frac{1}{3}$ des Betrages seiner Apanage ausgesetzt wurde.

F. Donativgelder. Die Donativgelder wurden im Jahr 1753 dem Herzog Friedrich Eugen aus Anlaß seiner Vermählung mit einer Nichte Friedrichs des Großen für sich und seine hochfürstliche Deszendenz verwilligt. Sie betragen jährlich im ganzen 25000 fl. und vererben sich stammgutsweise. Der auf den König entfallende Anteil (3125 fl.) bleibt faktisch unerhoben.

Wie einst Herzog Friedrich I., so war auch Friedrich Eugen der Stammhalter der Regentenfamilie, er wie der erste Stammhalter aus der

Zeit der Herzoge, Graf Heinrich von Mömpelgard, gest. 1519, zuerst für den geistlichen Stand bestimmt. Mit seinem Vater Karl Alexander war ein katholischer Herzog zur Regierung gelangt. Bei dem Mangel successionsfähiger Nachkommenschaft von den beiden älteren Brüdern Karl Eugen und Ludwig Eugen mußte die Vermählung von Friedrich Eugen zumal mit einer protestantischen Prinzessin, der Nichte Friedrichs des Großen, im Lande große Freude wecken, die unter anderem in der Erhöhung der Apanage um 25 000 fl. ihren Ausdruck fand — solange die von Gott zu verhoffende hochfürstliche Descendenz nach Gottes Willen dauern wird. 8 Prinzen und 4 Prinzessen sind aus dieser Ehe hervorgegangen und sämtlich in der evangelischen Konfession erzogen worden, eine der Prinzessen später Kaiserin von Rußland und Mutter unserer Königin Katharina, auch Großmutter Ihrer Majestät der Königin Olga von Württemberg (vergl. Stark, Fürstliche Personen des Hauses Württemberg und ihre bewährten Diener im Zeitalter Friedrichs des Großen, Württ. Jahrbücher 1875 S. 3 ff.). Seine Majestät der König und alle jetzt lebenden Agnaten des königl. Hauses, ein königlicher Prinz und 7 Herzoge von Württemberg, haben Friedrich Eugen zum Stammvater.

Bei den Bezügen der Mitglieder des königlichen Hauses ist endlich noch zu erwähnen:

G. Der Anteil am Mathildenstift. — E. Mohls Staatsrecht I. S. 440. Sarweys Staatsrecht I. S. 293.

Der Aufwand der Staatskasse für die hausgesetzlichen Leistungen an die Mitglieder des königl. Hauses hat in den letzten 60 Jahren im Maximum (1850/51) 408 928 fl., im Minimum (1875/76) 157 969 fl. (270 804 M.) betragen. Für 1885/87 sind jährlich 298 274,33 M. vorgesehen, darunter für Unterhaltung der Apanagenschlösser 24 652 M., denen aber wieder eine Einnahme mit 8 400 M. gegenübersteht. In dem Wechsel dieser Zahlen von Jahr zu Jahr spiegelt sich vielfach ab, was bald an Freud bald an Leid unser Regentenhaus getroffen und mit diesem auch die Herzen des Württembergischen Volkes teilnehmend bewegt hat.

Fünfter Abschnitt.

Die Staatsbürger.

1. In Schwürttemberg.

Zu verhältnismäßig früher Zeit war der Schwürttemberger in den Besitz einer größeren Summe von staatsbürgerlichen Rechten gelangt. Auf den Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 insbesondere, in welchem diese Rechte bereits in bestimmter Formulierung und weiter umgrenzt, als wohl in irgend einem anderen deutschen Territorialstaat, verbrieft erscheinen, konnten unsere Väter als auf die Grundsäule ihrer Landesfreiheiten mit Stolz hinweisen. Nicht nur, daß sie nach diesem Vertrag keine anderen Steuern, als welche die Landschaft bewilligt hatte, zu zahlen brauchten, nicht nur ferner, daß der Herzog sogar Hauptkriege zu Rettung von Land und Leuten oder zur Handhabung seiner Oberherrlichkeit nur mit Wissen und Rat der Landschaft, andere Kriege aber überhaupt nur mit Zustimmung und Willen der Landschaft sollte unternehmen dürfen; sondern es wurde auch sämtlichen Untertanen, seit Herzog Christophs Erläuterung des Vertrags von 1551 selbst den Leibeigenen, freier Zug, d. i. Auswanderungsfreiheit, zugestanden, — frei von jedem (Vermögens-)Abzug und jeder Nachsteuer; es ward weiter anerkannt, daß in peinlichen Sachen, da es Ehre, Leib und Leben betrifft, niemand ohne Urteil und Recht dürfe gestraft und getötet werden, es wäre denn in den von den kaiserlichen Rechten bestimmten Ausnahmefällen oder bei öffentlichen Aufständen und Empörungen wider die Herrschaft und Ehrbarkeit, ferner im Fall des Dienstungehorsams der Kriegsmannschaft oder endlich bei Übertretung des Friedensgebots. Dieser Habeas-Corpus-Akte waren noch ältere Privilegia de non evocando vorhergegangen, welche dem Schwürttemberger seinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten sicherten. Im Erbvergleich von 1770 ward ihm der Schutz des Eigentums und anderer wohlervorbener Rechte aufs neue

gewährleistet, wurden ältere feierliche Versprechungen erneuert, daß kein Landeskind gegen seinen Willen, außer in Nothfällen, zu Kriegsdiensten verpflichtet sei.

Als Kontrahenten des Tübinger Vertrags standen dem Herzog von Württemberg nur gegenüber die ehrwürdigen und ehrsamten Prälaten und die gemeine Landschaft, des Fürstentums Verwandte und Unterthanen. Der Adel hatte dabei als Stand nicht mitgewirkt. In Konsequenz des Augsburger Religionsfriedens von 1555 errang im Jahr 1559 die Schwäbische Ritterschaft sogar die volle Reichsunmittelbarkeit. In der altwürttembergischen Verfassung hatte so von vornherein der Adel als politischer Stand keine besonderen, namentlich keine ständischen Rechte. Wohl aber zog der Hof- und Staatsdienst, später auch der Militärdienst fortgesetzt immer wieder viele Adelige herbei, theils aus der Reichsritterschaft der nächsten Kantone, theils auch aus dem ferneren deutschen und außerdeutschen Auslande. Allmählich bildete sich auch ein eigener landsässiger Adel. In jenen Dienstverhältnissen nun genossen allerdings die Adelige doch mancherlei Begünstigungen vor den Bürgerlichen. Im Geheimen Rath, im Regierungsrat, beim Hofgericht bestand neben der Gelehrtenbank eine adelige Bank; einzelne Stellen waren den Adelige ausschließlich vorbehalten, bei der Besetzung anderer Stellen, namentlich später bei Offiziersstellen, wurden diese gerne bevorzugt und, wenn die Stelle an einen Adelige gelangte, derselbe noch überdies in Rang und Gehalt oft günstiger behandelt.

Wie für den Adel als politischen Stand, so ließ auch für die Katholiken das altwürttembergische Staatsrecht keinen Raum. Nach Einführung der Reformation bildete die evangelisch-lutherische Konfession die Staatsreligion mit dem Charakter völliger Ausschließung gegen alle Andersdenkenden; in diesem Sinne ward sie förmlich unter den Schutz der Landesverfassung gestellt und diese durch eine Rücksicht auf konfessionelle Verschiedenheiten nirgends beengt.

Eine abge sonderte politische Stellung der Geistlichkeit jedoch war kaum mehr vorhanden. Das große Kirchengut kam unter die Verwaltung des Kirchenrats, einer Staatsbehörde; vom Herzog wurden in den Klosterorten die Klostersvögte oder Stabsamtleute, die Klosterverwalter u. s. w. eingesetzt; die Klosterhintersassen wurden den übrigen Unterthanen gleich gestellt. Im Landtag wurden die Klosterhintersassen allerdings durch die Prälaten vertreten, aber auch die sonstigen Landesangehörigen wählten ihre ständischen Vertreter nicht selbst, welche vielmehr von den Amtsversammlungen aus den Stadtmagistraten berufen wurden; und die Prälaten behaupteten im Landtag zwar äußerlich, wenn man so will, eine abge sonderte, privilegierte Stellung, thatsächlich aber bestand zwischen ihnen, die selbst aus dem bürgerlichen Stand hervorgegangen waren, und dem bürgerlichen

Elemente der Landschaft kein wirklicher Unterschied und kein innerer Gegensatz.

Städtebürger und Bauern waren rechtlich gleich. In der Gerichts- und Gewerbeverfassung genossen jene wohl einige Vorzüge; auch mußten sie ihre Feldgüter von Frohnen und sonstigen Lasten eher frei zu erhalten. Im ganzen aber teilten Bürger und Bauern gleichmäßig Gutes und Nachteiliges. In einzelnen Gesetzen wurde die „Ehrbarkeit“, später der „Honoratiorenstand“, besonders genannt, ohne daß man jedoch zu einem bestimmten juristisch faßbaren Begriff gelangt wäre, wer oder was darunter eigentlich zu verstehen sei. Als eine Art von Gegensatz dazu begegnet man dann den „armen Leuten“, diese aber an anderen Stellen gleichbedeutend mit „Bauern“ oder auch nur mit „Leibeigenen“. „Eigene Leute“ endlich werden die zu vogteilichen Leistungen verpflichteten Schutzgenossen der Gutsherrn genannt. Aber in den politischen Rechten bestand hier kein Unterschied. Selbst die Leibeigenschaft machte zu Bekleidung von Staats- und Gemeindeämtern an sich nicht unfähig. Die Unterthanen insgesamt nennt freilich noch ein Herzog Christoph in dem ersten Landrecht von 1555 „einfältige“ (und der Rechte unerfahrene) Leute, — ein Prädikat, welches später in dem zweiten Landrecht von 1567 in „mehrenteils“ und in dem dritten Landrecht von 1610 in „teils“ einfältige Leute abgeschwächt wurde. Und wie hier nach der intellektuellen, so noch nach anderen Seiten hin zeigt gerade Herzog Christoph eine weniger hohe Meinung von den Anlagen seiner Landesangehörigen, wenn er, ebenso dem kurz zuvor gegebenen Beispiele der österreichischen Regierung in Württemberg (s. Litterarische Beilage des Staatsanzeigers f. W. 1876 S. 35) und überhaupt dem Geiste der Zeit, als der eigenen Neigung zur Bevormundung folgend, die kirchliche, sittliche und politische Führung seiner Beamten und Unterthanen einer steten Beaufsichtigung durch die „politische Visitation“ und die über derselben stehende „Landesinspektion“ zu unterwerfen für geboten hielt und hiebei sogar vor einem geheimen Ausforschungsz- und Denunziationsystem durch die sog. „Rüger“ ebenso wenig zurückgeschreckt ist, als hundert Jahre später, nach der durch den dreißigjährigen Krieg bewirkten allgemeinen Verwilderung der Sitten, Johann Valentin Andrea bei der ersten Einrichtung der Kirchenkonvente (vgl. Württ. Jahrbücher 1864 S. 273 Die sog. Corycaei).

Werfen Erscheinungen, wie diese, immerhin einigen Schatten auf das vorhin nur in allgemeinen Umrissen gezeichnete Bild von den vertragsmäßigen Landesfreiheiten der Altwürttemberger, so verdunkelt sich dasselbe in noch stärkerem Grade, wenn nun auch die schweren Lasten in Erinnerung gebracht werden, mit welchen weniger Gesetze, als bloßes Herkommen, unvorsichtig eingegangene Privatverträge, ja nur zu häufig

einfache Willkür den Grund und Boden in der Form von Frohnen, leib-eigenschaftlichen und vogteilichen Gefällen, Abgaben von Lehen- und Zinsgütern, Zehnten u. s. w. getroffen haben, — manche dieser Abgaben, wenn auch in privatrechtlicher Form, in Wahrheit eine Doppelbesteuerung neben den von der Landschaft ungelegten ordentlichen und außerordentlichen Landessteuern. Als weitere Schwälerungen des Grundeigentums wirkten außerdem die oft peinlichen Bestimmungen der Forst- und Jagd-, Schafweide- und Fischerei-Ordnungen. Und nicht genug damit, es gab Zeiten, namentlich im vorigen Jahrhundert, in welchen nach dem Recht überhaupt häufig nicht mehr viel gefragt worden ist. Die Rücksicht auf das jagdbare Wild war oft eine höhere, als diejenige auf das Wohl der Unterthanen. Neben den Landesfreiheiten konnte eine Kabinettsjustiz bestehen, als deren Opfer der Landschaftskonsulent Johann Jakob Mojer, der Tübinger Oberamtmann Huber, der zuvor allgewaltige Oberst Kieger, der Dichter Schubart u. a. ja bekannt genug sind. Trotz jener Freiheiten war ein Soldatenhandel möglich, welcher dem letzteren zu dem Kaplied, welcher Schiller zu dem zweiten Akt von „Kabale und Liebe“ Stoff und Anlaß gab, — konnte ferner ein weit hinaus demoralisirender schmutziger Unterhandel lange Zeit hindurch sein Wesen treiben. Es gab mit einem Wort, nach dem eigenen Anerkenntnis der Regierung in dem Erbvergleich von 1770, kein die öffentlichen und die Privatrechte der Unterthanen währendes Gesetz, das nicht in der dem Vergleich vorangegangenen Periode empfindlich gekränkt worden wäre, und es hat sich somit auch in Altwürttemberg das Gleiche bestätigt, was über die englische Magna Charta einst der Genfer de Lolme geäußert hat: die Engländer wären von diesem Augenblick an ein freies Volk gewesen, läge nicht eine so große Kluft zwischen dem Geben der Gesetze und ihrer Beobachtung.

Indessen muß man sich hier doch hüten, zu rasch abzurteilen. Fast will es scheinen, als ob die Mehrzahl der Zeitgenossen über Vorgänge, wie die angedeuteten, weniger streng gedacht habe, als man dies heut zu thun geneigt ist. Truppenverkäufe kamen damals auch sonst in Deutschland vor, und, so wenig gewiß die Sache selbst entschuldigt oder vertheidigt werden soll, so sieht sie sich doch um einen Grad weniger schlecht an, wenn man berücksichtigt, daß von dem Handel nicht in der heutigen Art ausgehobene Landeskinder, sondern vielmehr angeworbene, und zwar ad hoc, freilich oft in schönester Weise, angeworbene Leute betroffen wurden. Was sodann die Opfer der Kabinettsjustiz jener Zeit betrifft, so war allerdings die Befreiung derselben und ihre Wiedereinsetzung in die früheren Verhältnisse meist ein Akt der gleichen Willkür, wie deren frühere Gefangensetzung. Immerhin wirft es ein eigenes Licht auf die Zeit, wenn man liest, wie z. B. Schubart nach zehnjähriger Haft gleich im ersten freien

Monat zum Herzog berufen und von diesem mit dem Versprechen empfangen wird, daß er ihm das Leben von nun an leicht und angenehm machen wolle. „Er bestellte einige lateinische und deutsche Inschriften, die ich als Hofpoet — versteht sich — sogleich verfertigte. Ich habe nun keine Instanz, als diesen meinen gnädigen Herrn, gegen den nun aller Groll wie Nachtgewölk weggeschwunden ist.“ So schrieb im ersten Gefühl der wieder erlangten Freiheit der leichtbewegliche Schubart über seinen Herzog. Aber auch von dem als Charakter höher stehenden Huber besitzen wir in dem Schriftchen: „Etwas von meinem Lebenslauf“ S. 152 das milde Wort: „Karl hinterließ bei weitem den größten Teil seiner Unterthanen als seine Freunde. Ich habe gesehen, wie leicht es einem verständigen Fürsten wird, alle Fehler einer langen unregelmäßigen Regierung durch die Ordnung, Stille und Gelindigkeit einiger weniger nachfolgenden Regierungsjahre so gänzlich auszulöschen, daß ihrer nimmer gedacht wird.“

Mit dem völligen Verluste seiner verfassungsmäßigen Landesfreiheiten mußte am 1. Januar 1806 der Altwürttemberger die Erhebung seines Landes zu einem Königreich bezahlen. Neue Elemente: ein hoher und niederer Adel, die vormaligen Unterthanen desselben, die Hinterlassen der gleichzeitig säkularisierten geistlichen Herrschaften und Klöster, die Bürger bis dahin freier Reichsstädte, — zahlreiche Katholiken gesellten sich zu den fast ausschließlich bürgerlichen, fast ausschließlich protestantischen Angehörigen des alten Herzogtums.

Bei dem Bestreben, die Rechte dieser verschiedenen Elemente thunlichst gleich auszugestalten, gelangte man schließlich dahin, der Freiheit aller möglichst enge Schranken zu ziehen. „Von der Macht der Besteuerung und der militärischen Aushebung wurde ein übergroßer Gebrauch gemacht, das Recht des freien Zugs, das früher sogar jedem Leibeigenen zugestanden hatte, wurde allen Bürgern entzogen, das Auswandern unbedingt verboten, der Besuch fremder Universitäten untersagt, selbst das Reisen in das Ausland ohne höhere Erlaubnis nicht zugegeben. Dem Volk wurden die Waffen abgenommen, das Recht, Waffen zu tragen, auf die Staatsdiener und wenige andere Personen, wie z. B. die Jagdberechtigten, beschränkt; selbst Reisende und Bewohner einzelner Höfe durften kein Schießgewehr führen; Gutsherren, welche ihre Jagd verpachteten, mußten die Gewehre abgeben. Der Verkehr wurde vielfach gehemmt und durch Staatsmonopole beeinträchtigt; die niederen Regalien und die Ansprüche des Staats auf Frohnen wurden auf drückende Weise ausgeübt und oft über Gebühr ausgedehnt; besonders hart lastete auf den Unterthanen das Jagd- und das Postregal“ (K. G. Wächter).

Erst in den letzten Regierungsjahren des Königs Friedrich trat, unter

dem Einfluß der neueren politischen Verhältnisse, eine Wendung zum Besseren ein. Die Verfassungsurkunde von 1815 sollte manche Schäden beseitigen, manche Härten mildern. Die auf die Rechte der Unterthanen in dieser Richtung sich beziehenden Bestimmungen erhielten Gesetzeskraft, als die Verhandlungen über das Verfassungswerk selbst sich in die Länge zu ziehen begannen.

Das freundlichere Abendrot, mit welchem so die Regentenlaufbahn Friedrichs abschloß, war dann auch der Vorläufer des schönen Morgens, welcher unter König Wilhelm für Württemberg und die Württemberger anbrechen sollte.

2. Die staatsbürgerlichen Rechte nach der Verfassung von 1819.

König Wilhelm säumte nicht, nach seinem Regierungsantritt seinem Volke staatsbürgerliche Rechte und Freiheiten in größerem Umfange zu verleihen und zuzugestehen. Die Leibeigenschaft wurde aufgehoben, der Jagdunfug abgestellt, das große Werk der Grundentlastung ernstlich in Angriff genommen. Wesentliche Milderung erfuhr das Verbot des Waffentragens; die Auswanderungsfreiheit wurde wiederhergestellt. Und während in den herzoglichen Zeiten, zuerst im 16. und 17. Jahrhundert, bei der Universität Tübingen eine theologische, zuletzt auch eine politische Zensur bestanden hatte, gab König Wilhelm am 30. Januar 1817 ziemlich unbeschränkte Preßfreiheit.

In der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 handelt das dritte Kapitel von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger. Die einzelnen Bestimmungen, ihrer Mehrzahl nach noch heute gültiges Recht, sind folgende:

§ 19. Das Staatsbürgerrecht wird teils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, teils durch Aufnahme erwerben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Besitz-Rechts erhalten habe. Außerdem erfolgt durch eine Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienzeit. [Gegenüber von Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten sind die beiden letzten Fälle außer Wirkung gesetzt in Folge der §§ 7 und 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.]

§ 20. Der Huldigungsseid ist von jedem geborenen Württemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Annahme abzulegen.

§ 21. Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und ebenso sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Teilnahme an den Staatslasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausserordentliche Ausnahme enthält; — auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

§ 22. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§ 23. Die Verpflichtung zur Verteidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienst ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andern, als die durch die Bundesakte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen statt [— jetzt, in Gemäßheit des Reichsgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, § 1, nur noch zu Gunsten der Mitglieder regierender, sowie der Mitglieder der mediatisirten, vormalig reichsfürstlichen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht].

Über das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben [vgl. Verordn. vom 23. Januar 1817, Gesetze vom 1. April 1848, betr. die Volksbewaffnung, vom 3. Oktober 1849, betr. die Bildung der Bürgerwehr, und jetzt Gesetz vom 1. Juni 1853, betr. den Besitz und Gebrauch von Waffen, sowie die Errichtung von Schützenvereinigungen und Bürgerwachen].

§ 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigentums und Auswanderungsfreiheit.

§ 25. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben. [II. Edikt vom 18. November 1817, Ablösungsgesetz vom 29. Oktober 1836; — vgl. Württ. Jahrb. 1872 I S. 108.]

§ 26. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger, als einmal 24 Stunden über die Ursache seines Verhaftes in Ungewißheit gelassen werden.

§ 27. Jeder ohne Unterschied genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit.

Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. [Gesetz vom 31. Dezember 1861.]

§ 28. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze. [Vgl. das Gesetz über die Pressefreiheit vom 30. Januar 1817; das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 und das zu dessen Ausführung erlassene Landesgesetz vom 27. Juni 1874; endlich, was den Buchhandel betrifft, die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 14 und § 43.]

§ 29. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen [vgl. R. Verordnung vom 17. Juni 1818 § 2; ferner in Gemäßheit der Reichsgewerbeordn. vom 21. Juni 1869 die Verf. vom 26. Februar 1876, betreffend das Tentamen physicum, und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1869 über die ärztlichen Prüfungen; endlich das Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 2 — S. auch Württ. Jahrb. 1877 III S. 30.]

§ 30. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, als nachdem der Wehime Rat über die Notwendigkeit entschieden hat und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigentümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug ausbezahlen. [— Mit dieser Bestimmung der Verf. Urk.

steht in innerem Zusammenhang Art. 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Feldwege, Trepp- und Überfahrtsrechte vom 26. März 1862; ferner das Feldbereinigungsgesetz vom 30. März 1886 in den Artikeln 1, 12, 16 und 24; dann das Berggesetz vom 7. Oktober 1874 in Art. 126 bis 135; auch betrifft einen verwandten Gegenstand das Reichsgesetz über Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 §§ 25 bis 27, sowie § 28 der württembergischen Vollziehungsverfügung zu letzterem Gesetz, vom 16. November 1876. Art. 6 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes vom 18. April 1843 erklärt obigen § 30 auch anwendbar auf die Abtretung von Grundeigentum an Privatunternehmer von Zweigeisenbahnen.]

§ 31. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zufolge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Bestimmung der Stände erteilt werden. [Durch § 7 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wurden die bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben, durch § 10 die Verleihung neuer verboten.]

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlicher Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen. [Jetzt ist maßgebend das Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877.]

§ 32. Jedem Staatsbürger steht frei, aus dem Königreich, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesezten Beamten die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und ebenso lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzug erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§ 33. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder. — Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

[Zu den §§ 32 und 33 ist zu vgl. die Kön. Verordn. vom 15. August 1817, betreffend die gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderung; ferner das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 §§ 13 ff. Durch die §§ 15 und 17 des letzteren ist § 32 der Verf. Urkunde, soweit derselbe die Bedingungen der Auswanderung feststellt, außer Wirkung gesetzt.]

§ 34. Wer ohne einen ihm zugestandenem Vorbehalt des Staatsbürgerrechts in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

§ 35. Wer in einem fremden Staat seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein Württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

[Die Bestimmungen der §§ 34 und 35 der Verf. Urk. sind durch § 13 Ziff. 3 und § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 abgeändert worden, wonach die Staatsangehörigkeit erst durch 10-jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande verloren geht.]

§ 36. Jeder hat das Recht, über geset- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesezten Behörde schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§ 37. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesezten Behörde ungegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urteils zu belehren.

§ 38. Staubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten

Staatsbehörde nicht berubigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem königlichen Geheimen Rat [— jetzt von dem königlichen Staatsministerium —] die nötige Auskunft über den Gegenstand zu erteilen.

Ferner § 95. Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

3. Die Württemberger — Angehörige des Deutschen Reichs.

Die freisinnige Richtung, in welcher sich die Regierung des Königs Wilhelm in den ersten Jahren bewegte und welche insbesondere in der Verfassung von 1819 und in deren Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Rechte einen deutlichen Ausdruck gefunden hatte, vermochte sich auf die Dauer nicht zu behaupten. Anstöße von außen her, namentlich die Beschlüsse der von Metternich beeinflussten Bundesversammlung zu Frankfurt a. M., waren es, die hier Halt geboten und die Ursache wurden, daß sogar einzelne der soeben mit den Ständen vereinbarten Verfassungsbestimmungen, wie z. B. diejenigen über die Pressefreiheit, unausgeführt bleiben mußten. Es genügt, an die Karlsbader Konferenzen vom August 1819, an den die dortigen Verabredungen bestätigenden Bundesbeschluß vom 20. September 1819, an die Wiener Schlußakte vom 8. Juni 1820, dann an die weiteren Beschlüsse des Bundestags vom 27. Oktober 1831 und 28. Juni 1832 zu erinnern. — Wieder äußere Anstöße waren es, welche im Jahr 1848 die Umkehr in freiere Bahnen mit Freiheit der Presse, der Volksversammlungen, des Waffentragens u. s. w. ermöglicht haben. Ein Gesamtbild von den um jene Zeit überhaupt herrschenden Anschauungen über die Rechte, welche einem deutschen Staatsbürger gebühren, bieten die vom Deutschen Parlament beschlossenen, von der provisorischen Zentralgewalt am 27. Dezember 1848 verkündeten, dann auch in die Frankfurter Verfassung des Deutschen Reichs übernommenen Grundrechte des deutschen Volks. Deren wesentlichste Bestimmungen waren folgende:

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. — Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszyweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prezesrechte machen. — Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Alle Titel, insoweit sie nicht

mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben. Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. — Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsgesetz sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft. — Das Briefgeheimnis ist gewährleistet.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Über Preßvergehen wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. — Das Unterrichts- und Erziehungs- wesen steht unter der Oberaufsicht des Staats. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. — Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbe- schulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unter- richtsanstalten freier Unterricht gewährt werden. — Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; sie haben das Recht, Vereine zu bilden.

Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden. — Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf. — Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere der Zehnten, sind ablösbar. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden. — Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Familienidealkommissionen sind aufgehoben. Über die Familienidealkommissionen der regierenden kaiserlichen Häuser bleiben die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vorbehalten. — Aller Lebensverband ist aufzuheben. — Die Strafe der Vermögensentziehung soll nicht stattfinden. — Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staat aus. — Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden. — Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburteilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand. — Das Gerichtsver- fahren soll öffentlich und mündlich sein. —

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der letzteren verantwortlich. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushalts; auch hat sie, — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich, —

das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reichs.

Nach dem Scheitern des Frankfurter Verfassungswerks mußte der wieder beginnenden rückläufigen Bewegung bald auch die Gesetzeskraft der deutschen Grundrechte zum Opfer fallen. Ein Beschluß der wieder eingesetzten Bundesversammlung vom 23. August 1851 erklärte sie ausdrücklich für aufgehoben.

Das ernstliche Wiedereintreten in freiere Bahnen datiert von dem Regierungsantritt des Königs Karl. In diesem Sinn war es entschieden eine politische That, daß am 24. Dezember 1864 aus der eigensten Initiative der K. Regierung heraus die vom Bundestage veranlaßten beschränkenden besonderen Verordnungen über Vereinswesen und Presse einfach außer Wirkung gesetzt und die früheren Landesgesetze, namentlich das alte württembergische Preßgesetz vom 30. Januar 1817, wieder in Kraft gesetzt wurden.

Auf einen breiteren Boden jedoch sind die staatsbürgerlichen Rechte der Württemberger gestellt und in der einen oder anderen Richtung auch sonst erweitert worden bei Gründung des Deutschen Reichs durch die Reichsverfassung vom 16. April 1871 und die daran sich anschließende Reichsgesetzgebung¹⁾. Die Staatsangehörigkeit in einem der deutschen Bundesstaaten begründet nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 zugleich die Bundesangehörigkeit, mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit erlischt auch die Bundesangehörigkeit. Jeder Württemberger ist daher zugleich Angehöriger des Deutschen Reichs, Reichsbürger, und schuldet dem deutschen Vaterland die gleiche Treue wie seiner eigenen Heimat. Das Verhältnis ist ein so enges, daß es nicht möglich ist, den Pflichten gegen das Reich diejenigen gegenüberzustellen, welche mit dem Bürgerrecht im Heimatstaat verknüpft sind. Auch läßt sich scharf gar nicht die Linie oder der Punkt angeben, wo die Pflichten gegen das Reich beginnen, diejenigen gegen das engere Vaterland aufhören. Die reichsbürgerlichen Rechte sind ja im Grunde nichts anderes, als die gewöhnlichen staatsbürgerlichen Rechte, nur innerhalb der dem Reich zugewiesenen Kompetenz und über die Grenzen des Einzelstaats hinaus wirksam im ganzen Gebiete des Deutschen Reichs.

Als den besonderen Inhalt des Reichsbürgerrechts kann man daher nur hervorheben die Ansprüche der Bundesangehörigen

a) auf Schutz im Auslande (Reichsverf. Art. 3 letz. Abs.);

¹⁾ Vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Tübingen 1876. I. Band S. 130 ff.

- b) auf Schutz im Inlande: Kein Bundesangehöriger kann aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; jeder Bundesangehörige hat vielmehr das Recht, an jedem Orte des Bundesgebiets sich aufzuhalten (Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 § 1; vergl. jedoch das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 § 2; ferner das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 § 22); — ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht ausgeliefert werden (Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 § 9); — im Falle einer Justizverweigerung liegt dem Bundesrat ob, auf ergangene Beschwerde die gerichtliche Hilfe bei der betreffenden Bundesregierung zu erwirken (Reichsverf. Art. 77);
- c) auf Anteilnahme am Verfassungsleben des Reichs: der über 25 Jahre alte Württemberger männlichen Geschlechts kann sein Wahlrecht zum Reichstag innerhalb des ganzen Deutschen Reichs ausüben; der wahlberechtigte Württemberger ist im ganzen Deutschen Reich zum Reichstag wählbar; im Königreich Württemberg selbst werden zum Reichstag dormalen 17 Abgeordnete gewählt (Reichsverf. Art. 20; Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 §§ 1 u. 4).

Die Absätze 1 u. 2 des Art. 3 der Reichsverfassung bestimmen sodann über das deutsche Indigenat, wie folgt:

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan. Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zu Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaats beschränkt werden.

- Die unmittelbar praktische Bedeutung dieser Bestimmung geht dahin:
1. die in einzelnen deutschen Staaten bestehenden Gesetze, nach welchen Fremde ungünstiger behandelt werden, als die eigenen Landesangehörigen, sind in Ansehung der Angehörigen anderer Bundesstaaten aufgehoben;
 2. kein deutscher Staat darf künftig im Weg der Gesetzgebung oder der Verwaltung Anordnungen treffen, durch welche rechtliche Ungleichheiten zwischen seinen und den Angehörigen der übrigen deutschen Staaten begründet würden;
 3. auch die Reichsgesetzgebung selbst könnte derartige Ungleich-

heiten fernerhin nur auf dem für die Verfassungsänderungen vorgezeichneten Wege neu einführen.

Mehr aber, als dies, besagt der Art. 3 der Reichsverfassung nicht. Derselbe schafft in den angedeuteten Materien noch kein einheitliches, in ganz Deutschland gleichmäßig wirksames, sachlich gleiches Recht, läßt vielmehr jedem Einzelstaat sein Recht und seine Autonomie, indem nur innerhalb der Rechtsgrenzen jedes Einzelstaats eine etwaige ungünstigere Behandlung der Bundesangehörigen verglichen mit den Einheimischen ausgeschlossen ist. Positives Recht enthält also der Art. 3 der Reichsverfassung noch nicht viel und ist derselbe insofern den Grundrechten von 1848 verwandt, die, um eine greifbare Gestalt zu gewinnen, gleichfalls erst im Weg der Gesetzgebung weiter hätten ausgebildet werden müssen.

Bei der Reichsverfassung von 1871 ist überhaupt darauf verzichtet worden, weitere derartige Grundrechte aufzustellen. Um so mehr ist dagegen für die wirklich praktische Bearbeitung eines positiven Rechts auf fast allen einschlägigen Gebieten seitens der Reichsgesetzgebung schon jetzt geschehen, welcher durch Art. 4 der Reichsverfassung ein weites Feld in dieser Beziehung gelassen ist. Die Gesetze über Freizügigkeit, Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Konfessionen, über den Unterstützungswohnsitz und die Beseitigung der Doppelbesteuerung, dann die Gesetze über den freien Gewerbebetrieb und, anknüpfend an die Zollgesetzgebung, über den freien Verkehr im Innern des Bundesgebiets, das Patentgesetz, die Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums, eine große Zahl der Bestimmungen der Justizgesetze, das Preßgesetz, das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste u. s. w. — sie alle umschreiben thatsächlich den weitaus größten Teil der in den Grundrechten von 1848 behandelten Materien, haben dieselben damit praktisch für das Rechtsleben der Nation ausgestaltet; und vergleicht man nun diese Gesetze im einzelnen mit jenen alten Grundrechten, so wird man, neben neuen, vielleicht nicht überall auf den ersten Griff glücklichen, Gesichtspunkten und Rechtsätzen, doch gerade auch mancher inneren Übereinstimmung mit den Grundrechten nicht bloß im Sinn und Geist, sondern selbst bis auf den Wortlaut hinaus begegnen. So sind also die deutschen Grundrechte von 1848, seiner Zeit von den einen als das Werk eines unfruchtbaren Doktrinarismus, von den anderen ihres zu freisinnigen Charakters wegen verworfen und bei Seite gelegt, jetzt, ihrem geistigen Gehalte nach und nur einzelner naiver Auswüchse entkleidet, doch in das Rechtsbewußtsein des deutschen Volks eingedrungen und damit wohl zu einem dauernden Erwerb auch für das öffentliche Recht in Deutschland geworden.

Die Grundrechte der Württemberger in einem etwas anderen Sinne handelt Sarwey in Band I seines Staatsrechts auf den Seiten 173 bis 284 ab, und Gaupp widmet ihnen die Seiten 26 bis 37 seines Buches über denselben Gegenstand. Der letztere zählt als solche Grundrechte auf:

1. die Pflicht des verfassungsmäßigen Gehorsams,
2. die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten,
3. den Schutz der Person im Genuß ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte,
4. das Recht der freien Bewegung im Reichs- und Staatsgebiet,
5. die Freiheit der Presse und des Buchhandels,
6. die Gewissensfreiheit,
7. das Vereins- und Versammlungsrecht,
8. das Recht der freien Wahl des Berufs und der freien Verwertung der Arbeitskraft,
9. die Berechtigungsfreiheit,
10. das Recht, Waffen zu tragen und die Wehrpflicht,
11. den Schutz des Eigentums gegen Eingriffe der Staatsgewalt (Zwangseignung),
12. das Petitions- und Beschwerderecht.

4. Der Adel.

Litteratur. Fürstl. Württembergisches Dienerbuch, herausgegeben von G. G. v. Georgii-Georgenau 1877; P. Lemke, Ein Blick in das herzoglich Württemb. Offizierskorps des vorigen Jahrhunderts, Württ. Vierteljahrshefte 1879 S. 34 n. 111; G. v. d. Becke-Klückhner, Der Adel des Königreichs Württemberg. Stuttgart 1879.

Bei der Teilung des Landes im Jahr 1442 kamen von den Vasallen der Grafen von Württemberg auf den Uracher Anteil 124, auf den Stuttgarter Anteil 139 Lehenträger. Diesen immerhin zahlreichen Adel hatten sein enges Verhältnis zu dem Fürsten, seine aus alten Zeiten her begründete Teilnahme an der Rechtspflege und Verwaltung, seine grundherrlichen Rechte und noch manches andere in jenen und den nächstfolgenden Zeiten zum einflussreichsten sozialen Elemente in der alten Grafschaft und in der ersten Periode des Herzogtums gemacht. Gleichwohl hat derselbe damals es mehr seinem Interesse entsprechend gefunden, sich von Württemberg zurückzuziehen und um die Mitte des 16. Jahrhunderts sich ganz reichsunmittelbar zu stellen. Der immer bestimmter hervortretenden Landeshoheit des württembergischen Regentenhauses wollte er sich nicht unterwerfen, an den Steuern und Abgaben, welche mit der Entwicklung Württembergs zu einem eigenen Staatswesen immer notwendiger sich ergeben mußten, nicht mehr seinen Teil auf sich nehmen. Die im Jahre 1559 von Kaiser Ferdinand I. für reichsunmittelbar erklärte schwäbische Ritterschaft gab sich 1560 ihre eigene, vom Kaiser im folgenden Jahr bestätigte Ritterordnung, bildete infolge dessen eine feste Korporation mit besonderem Gericht für die gegenseitigen Verhältnisse und schied damit

aus allen Beziehungen zu Württemberg aus, mit einziger Ausnahme des Lehenverbandes, wo ein solcher bestand. Eine ähnliche Ritterordnung nahm 1590 auch die fränkische Ritterschaft an. Der Adel übte in seinen ritterschaftlichen Orten die Rechte des Lehensherrn aus, verwaltete, freilich oft herzlich schlecht, die Justiz wenigstens in der unteren Instanz, erhob dort, oft auf die drückendste Weise, Abgaben und Steuern.

An Adelligen fehlte es darum doch dem württembergischen Hof-, Staats- und Militärdienste zu keiner Zeit. Es ist bereits erwähnt worden, daß aus den ersten Zeiten des Herzogtums herkommen die noch heute nachgeführten Hof-Erbämter des Erbkanzlers und des Erbmarschalls, von denen das erste seit Ulrich bei den Freiherren von Göltingen sich findet, das zweite 1507 zu Gunsten des Freiherrn Konrad Thumb von Neuburg errichtet wurde (Thumbische Chronik. Als Handschrift gedruckt 1885, Seite 73). Noch weitere solche Hofämter waren erblich in den Händen der Herren von Rippenburg als Erbschenken (1515), der Herren von Stetten im Remsthal als Erbtruchseßen (schon 1251 bis ins 16. Jahrhundert), und im Jahr 1736 liest man bei dem Namen des aus der Geschichte von Jud Süß bekannten Herrn von Köder die Bezeichnung Erboberstallmeister. Der höhere Hofdienst, bestehend aus Hofmarschall, Truchseß, Oberstallmeister, Stallmeister, Hofoffizieren und Kavaliern, Haushofmeister, Oberschenken, Kammer- und Hofjunkern, Oberjägermeister u. s. w., war ganz in den Händen des Adels. Auch im Staatsdienst bekleideten Adelige fast ausschließlich die höchste Stelle des Landhofmeisters, darunter die Fürstenberg, Hohenlohe, Öttingen, Waldburg, Leiningen, Reipperg, Stadion; — schon 1409 ein Göltingen. Statthalter in Mömpelgard war 1544—1550 Herzog Christoph von Württemberg selbst als Erbprinz, früher schon z. B. 1412 ein Herzog von Urslingen, 1470 der bekannte Ritter Georg von Ehingen. Unter den Geheimen Räten erscheint 1641 Johann Konrad Varnbüler von und zu Henningen. Im gleichen Jahrhundert dient in Württemberg ein Mamtenfel aus Pommeru und ein Bülow aus Mecklenburg, im folgenden kommt der Name Hardenberg bei verschiedenen Hof- und Staatsämtern vor und in unserem Jahrhundert zählte Württemberg unter seinen Generalen und Diplomaten auch einen Grafen von Bismarck. Als Württemberg vor bald 200 Jahren zuerst ein ständiges Militär erhielt, war es wieder der Adel, dem die Mehrzahl der Offiziersstellen zufiel. Eberhard Ludwig hatte eine Gardeeschwadron von berittenen Edelleuten. Aus allen Ländern Europas ergänzte sich das herzogliche Offizierkorps, „eines der buntesten aller Länder und Zeiten“, — „eine lange Reihe zum Teil stolzer und berühmter Namen, deren Träger, wie sie oft aus weiter Ferne hier auftauchten, so auch zumeist wieder vom schwäbischen Boden verschwunden sind.“

Die eingreifenden staatlichen Veränderungen in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts unterwarfen nun erst wieder einen großen Teil des ehemals reichsunmittelbaren Adels der württembergischen Herrschaft. Fürsten und Grafen, welche bis dahin für ihre jetzt in das Gebiet des Königreichs Württemberg fallenden Besitzungen die Reichs- oder Kreisstandschafft be-
 saßen hatten oder für den Verlust anderweitiger Besitzungen mit solchem Rechte auf dem linken Rheinufer durch die Einweisung in säkularisierte oder mediatisierte Gebietsteile innerhalb des jetzigen vergrößerten Württemberg entschädigt worden waren, — ferner die Angehörigen der vormaligen schwäbischen und fränkischen Reichsritterschaft innerhalb dieses Gebietsrahmens, — sie alle, bis dahin teils selbst Landesherren, teils wenigstens persönlich sehr unabhängig mit einer der landesherrlichen nahe kommenden Gewalt, mußten jetzt mit ihren ehemaligen Unterthanen ebenfalls in ein Unterthänigkeitsverhältnis zu Württemberg treten. Ein Vorrecht nach dem andern ging ihnen verloren; dem vormals reichsunmittelbaren Adel wurde sofort der landtäufige gleichgestellt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit und Steuerfreiheit hörten auf. Die Angehörigen der standesherrlichen Familien blieben von der Militärpflicht zwar frei, alle Edelleute aber, die nicht gleichwohl Kriegsdienste leisteten, erhielten im Jahr 1809 eine Extrakriegssteuer zum vierten Teil ihres Einkommens auferlegt. Die Einkünfte, welche Ausfluß landesherrlicher Gerechtsame waren, wurden den Rittergutsbesitzern selbstverständlich entzogen und sollten im Weg der Revenuen-Ausscheidung auch für die Standesherrn wegfallen. Während aber das Landrecht allgemein die Errichtung von Familienstatuten und Fideikommissen gestattete, sollte der Adel allein hinfort dieses Recht nicht mehr haben, sogar bereits getroffene Bestimmungen dieser Art sollten hinfällig sein und der Adel auch in der Wahl seines Wohn- und Aufenthaltsorts, sowie in der Eingehung von Ehen größeren Beschränkungen unterliegen als der Bürgerstand. In den Hof und in die höheren Stellen des Zivilstaatsdienstes wie des Militärs wurden mit Vorliebe fremde oder auch neu-
 geschaffene Adelige gezogen, mit einem bestimmten Dienstrang und mit dem Besitz des Civilverdienstordens der persönliche Adel „mit allen Rechten und Vorzügen“ verbunden. Als Vorrechte verblieben so dem eingeborenen Adel nur die Adelstitel, Kirchengebet und Trauergeläute, sowie ein privilegiertes Gerichtsstand. Die Ebenbürtigkeit des hohen Adels mit der Regentenfamilie aber wurde in dem Hausgesetze von 1808 § 17 nicht mehr anerkannt.

Erst die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 be-
 stimmte in Art. 14:

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichs-
 ständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in

allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

- a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bis daher damit verbundenen Begriff, verbleibt;
- b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;
- c) es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungeörtetem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere begriffen:

1. die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen;
2. werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge erhalten und ihnen die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.
3. Privilegierter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit, für sich und ihre Familie.
4. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besizung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene königlich bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Anteil der Begüterten an Landstandtschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

Unter König Wilhelm erhielten diese Bestimmungen der Deutschen Bundesakte ihre nähere Ausführung in Württemberg, zunächst durch das dem Verfassungsentwurf von 1817 angehängte Adelsstatut, dann auf den Grund vorheriger Verständigungen mit den Beteiligten über die vertragsmäßige Feststellung ihrer Rechte (Sarwey, Staatsrecht I 310, 327; Gaupp, Staatsrecht S. 43, 47) durch die Deklarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse der standesherrlichen Häuser Thurn und Taxis und Waldeck, sowie durch die allgemeine Deklaration vom 22. September

1819, welcher alsdann weitere Deklarationen für die Mehrzahl der einzelnen standesherrlichen Häuser folgten, und, was die Ritterschaft betrifft, durch die Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. Dezember 1821. Ein königliches Dekret vom 12. März 1823 erkennt allen Mitgliedern vormals reichsritterschaftlicher Familien mindestens den Freiherrntitel zu. Durch eine K. Verordnung vom 24. Oktober 1825 aber wurde die Deklaration vom 8. Dezember 1821 auch auf den altlandsässigen Adel, jedoch gegen Verzichtleistung auf die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizei, insoweit ausgedehnt, als die diesfälligen Ansprüche in dem Besitzstand vor dem 10. Mai 1809 begründet und nicht durch neuere Verträge oder sonstige Rechtstitel erlöschten waren.

Mehr aber als dies konnte der Adel unter König Wilhelm nicht erlangen, dessen gerechter und schlichter, bürgerfreundlicher Sinn weitere praktische Bevorzugungen des Adelligen vor dem Bürgerlichen, z. B. bei Anstellungen und Beförderungen, immer ausgeschlossen hat.

Und auch von jenen auf der Deutschen Bundesakte beruhenden Sonder- und Vorrechten ist im Lauf der Jahre, namentlich seit 1848, nach und nach einzelnes wieder hinweggefallen, so insbesondere 1849 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und -Polizeiverwaltung, mit Einschluß der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, sowie der befreite Gerichtsstand. Auch wurde 1849 dem standesherrlichen Adel die Befreiung von der Kriegsdienstpflicht entzogen, jedoch 1853 wieder zurückgegeben. Dieselbe ist jetzt durch das Reichsgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, § 1 lit. b auch von Reichswegen anerkannt worden, wogegen für Patrimonialgerichte und befreite Gerichtsstände, abgesehen von dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Reichsgesetze keinen Raum mehr haben.

Nach den heutigen Verhältnissen hat man bei dem württembergischen Adel 4 Kategorien zu unterscheiden:

1. den standesherrlichen Adel,
2. den ritterschaftlichen Adel,
3. den nicht in die Adelsmatrikel eingetragenen, begüterten und unbegüterten erblichen Adel und
4. den an einzelne Ämter (in den 4 ersten Stufen der Rangordnung) und Orden (den Kronorden mit Ausnahme des untersten Grads und den Militärverdienstorden) geknüpften Personaladel.

Während mit den beiden letzten Kategorien des Adels nur einzelne Ehrenrechte, die Hoffähigkeit u. s. w. noch verbunden sind, verleiht der standesherrliche Adel, welcher bedingt ist einerseits durch die rechtmäßige ebenbürtige Abstammung von einer ehemals mit dinglicher Reichsunmittelbarkeit versehenen fürstlichen oder gräflichen

Familie, andrerseits durch den Besitz von Gütern, auf welchen einst eine Reichstags- oder Kreistagsstimme geruht hatte und welche auch seither ununterbrochen in den Händen von Standesherrn geblieben sind (vgl. Golther, Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XVII S. 208 ff.) — zunächst den Anspruch auf den fürstlichen oder gräflichen Titel, auf das Prädikat „Durchlaucht“, oder „Erlauch“, auf die Zugählung zu dem hohen Adel Deutschlands und auf die volle Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern. Die Standesherrn haben ferner das Recht, Familienstatute und Hausgesetze zu errichten, ihren Beamten Titel bis zu dem eines Domänendirektors und eines Rats zu verleihen, in ihren Schlössern Ehrenwachen zu halten. Beim Verkehr mit ihnen haben die königlichen Behörden sich eines eigenen höflichen Kanzleizeremoniells zu bedienen. In Ausübung ihrer Kirchenpatronatsrechte und der Präsentation der Schullehrer sind die Standesherrn staatlich nicht beschränkt. Innerhalb des Gebiets der Standesherrschaft gebührt ihnen Erwähnung im Kirchengebet, eintretenden Falls auch Trauergelehte und öffentliche Trauer.

Die Standesherrn können das Bürgerrecht gleichzeitig in mehreren Staaten besitzen; sie genießen mögliche Freiheit in der Wahl des Aufenthalts und Wohnorts, sind mit Einschluß sämtlicher männlicher Familienmitglieder frei von der Wehrpflicht.

Die Häupter der fürstlichen und gräflichen Familien und die Vertreter der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichstags- oder Kreistagsstimme geruht hat, haben Sitz und Stimme in der Kammer der Standesherrn (Verf. Urk. § 129 Ziff. 2).

Als weitere Ehrenrechte des standesherrlichen Adels führt R. Gaupp in der Handausgabe der Verfassungsurkunde S. 96 noch an: die Exemption von der Gerichtsbarkeit der Ortsbehörden und Zuständigkeit vor dem Landgericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowohl für ihre Personen als für ihre immatrikulierten Güter; das Recht auf standesgemäße Kompetenz in Exekutions- und Gantfällen; das Recht der Autonomie durch Errichtung von Familienstatuten und Fideikommissen; das Recht, über Familienglieder Bornungenschaften zu bestellen, ohne Dispensation Privattrauungen, Taufen und Konfirmationen auf ihren Gütern vornehmen lassen zu dürfen; die Befreiung von der Quartierleistung im Friedenszustand und von der damit verbundenen Pflicht der Naturalverpflegung.

Ein Teil dieser Rechte (Autonomie, befreiter Gerichtsstand in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, standesmäßige Kompetenz, Kirchenpatronat, Kirchengebet u. s. w.) ist auch dem ritterschaftlichen Adel eingeräumt. Der ritterschaftliche Adel des Königreichs Württemberg wird gebildet aus dem ehemaligen reichsritterschaftlichen und dem altlandsässigen Adel, eventuell aus den durch königliche Verleihung in den Adelsstand erhobenen Familien. Vorausgesetzt wird außerdem der Besitz oder Besitzanteil an einem in die Adelsmatrikel eingetragenen Rittergut.

Die Verfassungsurkunde bestimmt:

§ 39. Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familie in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§ 40. Die Ausnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab. In Beziehung auf die Aufnahme adeliger Besitzer immatrikulierter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§ 41. Gedachte Statute erhalten auf eben die Art wie andere Landesgesetze verbindliche Kraft.

§ 42. Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im 14. Artikel der Bundesakte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgeteilt.

Ferner:

§ 133. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt: 1) aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden u. s. w.

§ 136. Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatrikulierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung des betreffenden Regierungspräsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

§ 145. Wer in mehreren Kreisen das Wahlrecht ausüben.

§ 151 Abs. 3. Bei den Wahlen der Ritterschaft sind die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder nicht wählbar.

[§ 146 Abs. 2. Zu Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer (§ 136) gewählt werden.]

Es möge nun noch eine gedrängte Übersicht über den Stand der adeligen Familien in Württemberg um Neujahr 1887 hier folgen:

I. Der standesherrliche Adel.

Im Besitze von Standesherrschaften in Württemberg sind

A. Die Fürsten

- | | |
|--|---|
| 1. Bentheim = Bentheim und Bentheim =
Steinfurt, als Nachfolger von Solms =
Braunfels. | 8. Löwenstein = Wertheim = Rosenberq. |
| 2. Fürstenberg. | 9. Löwenstein = Wertheim = Freudenberg. |
| 3. Hohenlohe = Langenburg. | 10. Sttingen = Wallerstein. |
| 4. Hohenlohe = Öhringen. | 11. Thurn und Taxis. |
| 5. Hohenlohe = Vartenstein. | 12. Waldburg = Wolfegg = Waldsee. |
| 6. Hohenlohe = Nagstberg. | 13. Waldburg = Zeil = Traudburg. |
| 7. Hohenlohe = Waldburg = Schilling = Fürst. | 14. Waldburg = Zeil = Wurzach. |
| | 15. Windischgrätz. |

B. Die Grafen

16. Wasbed = Pyrment, — die Standesherrschaft gegenwärtig im Besitze der Frau Gräfin Medtild, Witve des Grafen Karl Anton Ferdinand von Bentincf.
17. Königsegg = Alandorf.
18. Limpurg = Sontheim = Gaildorf, vertreten durch die Grafen von Bückler = Limpurg.
19. Stadt = Wulfradt = Isny.
20. Schaesberg = Thannheim.

Standesherrschaften, deren gegenwärtige Besitzer ihre persönliche standesherrliche Befähigung noch nicht nachgewiesen haben:

21. Törring = Gutenzell — in Händen des Grafen Clemens Maria Anton von Törring = Nettenbach;
22. Plettenberg = Mietingen — in Händen des Grafen Nikolaus Joseph Maria Hubert von Herbay = Galantha.

Standesherrliche Familien, die in Württemberg nur Rittergüter besitzen:

Die Grafen:

23. Neipperg,

24. Nechberg und Rothenlöwen,

diese beiden mit erblichem Sitz in der Kammer der Standesherrn;

25. Fürst von Salm-Neifferscheid-Dyck,

die Grafen:

26. Jügger-Kirchberg-Weißenhorn,

27. Stabion-Stabion-Thannhausen.

Kirchenpatronate haben noch die Standesherrn:

Der Fürst von Dettingen-Spielberg und der Graf von Erbach-Wartenberg-Roth.

II. Der ritterschaftliche Adel.

In die Adelsmatrikel sind eingetragen als Rittergutsbesitzer:

A. Die Grafen

Adelmann von Adelmansfelden, Berlichingen-Rossach, Beroldingen, Bisingen-Rippenburg, Degenfeld-Schonburg, Dillen, Leutrum-Ertingen, Linden, Maldeghem, Normann-Ghrenfels, Reischach, Reutner von Weyl, Soden, Urkull-Gyllenband, Zeppelin.

B. Die Freiherren

Berlichingen-Jagsthausen und -Rossach, Besserer von Thalsingen, Breitschwert, Breining, Brusselle-Schaubek, Bühler, Capler von Ledheim genannt Baug, Cotta von Cottendorf, Crailsheim, Ulrichshausen-Assumstadt und -Jagstheim, Enzberg, Eyb, Freyberg-Eisenberg-Allmendingen, Gaisberg-Helsenberg und -Schöcklingen, Gemmingen-Bonsfeld und -Fürfeld, Gütlingen, Hardt von Wöllenstein, Hayn, Herman, Hiller von Gärtringen, Hofer von Lobenstein, vom Holtz, Hornstein-Bußmannshausen und -Erieningen, Jßlinger von Granegg, Kechler-Schwandorf, Killinger, König von Königshofen, König zu Fachsenfeld, König von und zu Warthausen, Lang, Leutrum-Ertingen, Liebenstein, Linden, Massenbach, Maner, Münch, Ow, Palm, Pflummern, Pfull-Neppur, Podewils, Radnik, Raßler-Weitenburg und -Gamerschwang, Reischach, Saint-André, Schütz-Pflummern, Seckendorff-Gutten, Seutter, Speth Untermarchthal und -Schützberg, Stetten äußeres Haus und Buchenbacher Haus, Sturmfeber, Süßkind, Tessin-Rilchberg und -Hochdorf, Thannhausen, Thumb von Neuburg, Ulm-Erbach-Mittelbiberach, Varnbüler, Wächter zu Lautenbach, Wächter-Spittler, Wagner von Frommenhausen, Weiler, Wiederhold, Wöllwarth-Gßingen-Lanterburg.

C. Die Adelige (Herren von:)

Baldinger, Besserer von Thalsingen, Kauffmann, Kolb, Neubronner, von der Planitz, Schad von Mittelbiberach, Vischer zu Ihingen, Weidenbach, Werner von Kreit, Wölkern.

III. Zur Reichsritterschaft gehörten, werden auch als Kirchenpatrone noch aufgeführt, sind aber mit ihren Rittergütern in die Adelsmatrikel nicht eingetragen: die Grafen Haßfeld und Schenk zu Castell, die Freiherren von Adelsheim, Crailsheim-Rügland, Ferrier, Gemmingen-Horuberg auf Freschlingen, Pappus, Schenk von Stauffenberg, Seckendorff-Aberdar-Erdningen-Erkenbrechtshausen, Stözingen.

Geborene Adelige sind in Württemberg bei der Volkszählung im Jahr 1821 1736 ermittelt worden. Für 1841 wurde darnach ein Bestand von 1850 Adelige berechnet. Dagegen hat man bei Bearbeitung der Landesbeschreibung von 1863 die Zahl aller im Lande wohnenden Angehörigen adeliger Familien auf 1000—1200

veranschlagt. Eine auf die neuesten litterarischen Hilfsmittel sich stützende Zählung ergibt für 1880 eine Zahl von 2340 (1,2 Proz. der Gesamtbevölkerung), von denen 250 zum staubesherrlichen, 1065 zum ritterschaftlichen und 995 zum übrigen Adel gehören. 1120 sind männlichen Geschlechts, 540 Frauen oder Witwen, 680 unverheiratete Damen.

In den Personaladel verleihenden Graden des Kronordens standen im Jahr 1880 400 Inländer, darunter 60 Adelige von Geburt, den Militärverdienstorden besitzen 120 Inländer, davon die größere Hälfte, 71, bürgerliche. Nach einer neuen Auszählung im Jahr 1886 hatten durch den Kronorden oder den Militärverdienstorden überhaupt 350 Inländer den Personaladel erhalten. Es wird angenommen werden dürfen, daß die vermöge ihres Dienstgrades den Personaladel Besitzenden mit verzwindenden Ausnahmen schon unter dem Ordensadel inbegriffen sind.

5. Die Juden.

Während nach dem Vorstehenden der Adel in Württemberg eine gewisse Bevorzugung vor anderen Staatsbürgern noch heute genießt, ist dagegen die frühere staatsbürgerliche Zurücksetzung der Juden seit zwei Jahrzehnten als gesehlich beseitigt zu betrachten. Ein kurzer Rückblick auf dieses Verhältnis bietet indessen doch einiges Interesse.

Nachdem die Kirche im 11. Jahrhundert dem Kaiser die Juden mit Leben und Gut als seine Kammerknechte in die Hand gegeben hatte, kam es nicht selten vor, daß der Kaiser einerseits den Judenschutz mit dem Recht der Abgabenerhebung an einzelne Reichsstände weiter verlich, andererseits auch wohl zu Gunsten von solchen einfach einen Strich durch die Judenforderungen machte, wobei man nur nicht übersehen darf, daß die Juden ihr Privilegium, Zinsen zu nehmen, das sie vor den Christen voraus hatten, oft auch mißbraucht haben mögen. An die Grafen von Württemberg kam das Judenschutzrecht im 14. Jahrhundert; infolge dessen entstanden Niederlassungen von Juden in Stuttgart, Camstatt, Göppingen. Auch Tübingen hatte eine Judengasse, Kirchheim eine Synagoge. Doch bestimmte schon Eberhard im Bart durch Testament, daß seine Erben in der Herrschaft keine Juden mehr sesshaft wohnen, noch Gewerbe treiben lassen sollen. Demgemäß ward auch in der zweiten Regimentsordnung von 1498 festgesetzt, daß die „nagenden Würm“, die Juden, im Fürstentum nicht gehalten und auch die Nachbarn ersucht werden sollen, die Juden in ihren Gebieten nicht zu dulden. Fremde Juden sollen bloß das geliebene Kapital zu fordern haben. Unter Herzog Ulrich ging man zurück auf die Bestimmung der Landesordnung von 1495, daß man keinem Juden wegen Wucher (Zins) Recht ergehen lassen, auch keiner mit Verschreibung oder Versetzung seiner liegenden Güter sich an die Juden legen dürfe. Weitere strenge Verordnungen, die auch vollzogen wurden, bedrohten jeden Unterthan, der mit Juden sich einließ, ohne von seiner Schuld gegen diese den Amtleuten Anzeige zu machen, mit Landesver-

weisung. Und noch Herzog Christoph war gegen die Juden so sehr eingenommen, daß er deren Vertreibung aus ganz Deutschland bei dem Reichstag ernstlich, jedoch ohne Erfolg, in Anregung brachte. Von da an galt bis zum Schluß der herzoglichen Periode gesetzlich folgendes:

Im Lande durfte kein Jude wohnen und auch der Herzog durfte zum Zweck eines längeren Aufenthalts keinem Juden einen Schutzbrief erteilen. Dagegen konnten die fremden Juden auf Jahrmärkten, wenn sie das gebührende Geleit hatten, über Gegenstände des Marktverkehrs um bares Geld handeln. Jeder andere Vertrag aber, den ein württembergischer Unterthan mit den Juden schloß, sollte auch diesen ein Verkehr in Württemberg gestattet werden, — mußte dem Erkenntnisse der ordentlichen Obrigkeit des Christen unterworfen und konnte von ihr nur dann bestätigt werden, wenn der Vertrag nicht gegen die bestehenden Normen war und eine Vernachtheiligung des Christen nicht enthielt. Ohne eine solche nachgesuchte und ausgewirkte Bestätigung war der Vertrag null und nichtig, und den Württemberger trafen dann noch außerdem die in der Landesordnung festgesetzten schweren, auf den Verkehr mit den Juden gesetzten Strafen der Landesverweisung u. s. w. Endlich war noch jede Abtretung einer einem Juden gegen einen Christen zukommenden Schuldforderung, wenn sie an einen Christen geschah, ungültig (K. G. Wächter, Privatrecht I S. 189).

So nach den Gesetzen. In Wirklichkeit aber wurde es häufig doch anders gehalten. Herzog Friedrich I. nahm zuerst Juden in einen nichtinkorporierten Kammerort, Reidlingen, auf und sein Beispiel fand Nachahmung. Die Grävenitz bahnte dem ersten Hofjuden den Weg in die Residenz und ließ weitere Juden in die ihr zu Lehen gegebenen Orte Freudenthal und Gochsheim (jetzt badisch) ein. Unter Karl Alexander aber erlangte der Jude Süß als geheimer Finanzrat den größten Einfluß. Ihm wurde das Recht übertragen, Judenschutzbriefe auszustellen. Auch nach seinem Sturze wurden wohl einzelne seiner Glaubensgenossen ausgetrieben, ganz gelang dies aber nicht mehr und in den nicht inkorporierten Kammer- und Schreibereiertorten blieben sie ohnedies angezogen (zu Freudenthal, Gochsheim, Aldingen a. N., Hochberg, Zaberfeld).

Nach den staatlichen Veränderungen zu Anfang unseres Jahrhunderts zählte das Land im Jahr 1808 mit einmal 1134 Judenfamilien. Man konnte daher nicht wie früher weiter verfahren. Die religiöse Intoleranz machte sich ohnedies nicht mehr in dem Grade, wie in den vorangegangenen Jahrhunderten, geltend. Doch kam es vorerst nur zur Verleihung einzelner Rechte, denen alsdann auch die entsprechenden staatsbürgerlichen Lasten gegenüberstanden, — dies ohne Konsequenz und ohne ein bestimmtes System. Der Zweck, die Juden allmählich vom Schacherhandel abzuführen und sie zu tüchtigen Staatsbürgern heranzubilden, war auf diese Weise nicht zu erreichen. Erst mit dem Gesetze vom 25. April 1828, in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, wurde ein sorgfältig und planmäßig vorbereiteter neuer Weg mit Entschiedenheit be-

treten. Die im Königreich einheimischen Israeliten wurden damit in den Genuß der Rechte der württembergischen Unterthanen eingesetzt, soweit nicht das Gesetz noch eine Ausnahme begründete. Sie werden allen bürgerlichen Gesetzen unterworfen und sollen alle Pflichten und Leistungen der übrigen Unterthanen erfüllen. Jeder Israelite hat einen bestimmten Familiennamen für sich und seine Nachkommen anzunehmen. Jeder in dem Königreich einheimische Israelite muß einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören. Der Israelite ist gleich den christlichen Staatsgenossen berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, insbesondere auch den Künsten und Wissenschaften sich zu widmen und zu Erlernung derselben die Landesanstalten zu benutzen. Doch blieb der Jude nach dem Gesetze vom 25. April 1828 in Beziehung auf die Wahl und Ausübung des Berufs manchen Beschränkungen unterworfen, wurden namentlich die Schacherjuden von verschiedenen demütigenden oder wenigstens lästigen Bestimmungen noch getroffen u. s. w. Daß ein Israelite weder das aktive noch das passive Wahlrecht zur Ständeversammlung hatte, folgte schon aus den §§ 135 und 142 der Verfassungsurkunde von 1819.

Alle diese privilegia odiosa aber haben jetzt aufgehört. Nachdem durch Gesetz vom 31. Dezember 1861 die staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntnis erklärt worden sind, hat das Gesetz vom 13. August 1864 insbesondere noch bezüglich der im Königreich einheimischen Israeliten bestimmt, daß dieselben in allen bürgerlichen Verhältnissen den gleichen Gesetzen unterworfen sind, welche für die übrigen Staatsangehörigen gelten, daß sie demgemäß die gleichen Rechte genießen, die gleichen Pflichten und Lasten zu erfüllen und zu tragen haben. Alle entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes von 1828 wurden gleichzeitig aufgehoben.

Die Zahl der Israeliten in Württemberg war 1821 8892, 1838 11266, aber auch 1861 infolge der starken Beteiligung der Juden an der Auswanderung noch nicht mehr als 11338, 1871 12245, 1875 12881, 1880 13331, 1885 13173.

Die israelitische Bevölkerung hat seit einigen Jahrzehnten begonnen, sich von den Dörfern nach den Städten zu ziehen. Ihr Zuwachs ist nach den letzten Zählungen ein stärkerer, als der der Gesamtbevölkerung.

6. Die heutige Bevölkerung des Königreichs.

Litteratur: Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat II 1 1884, an verschiedenen Orten, nach den Ausführungen von Gustav Rümelin. Vergl. insbesondere die in dem Sonderabdruck „Die Bevölkerungsstatistik des Königreichs Württemberg“, Stuttgart 1884, vereinigten Abschnitte. —

Das Folgende giebt Auszüge daraus; unter Beifügung der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885.

„Die Württemberger sind ihrer **Abstammung** nach theils Schwaben, theils Franken. Ein kleiner Rest verteilt sich auf die Nachkommen einiger Kolonien von fremden Stämmen und auf die zerstreute jüdische Bevölkerung. Weitans der größte Teil der Einwohner, etwa sieben Achtel, sind Schwaben.“ Fremden Stammes sind die aus Oesterreich, Steiermark, Kärnten vertriebenen Protestanten, welchen Herzog Friedrich I. im Jahr 1599 in Freudenstadt, die Reichsstadt Ulm 1650 ff. in Wain Wohnsitz anwies, ferner die am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts infolge der Aufhebung des Edikts von Nantes und der Religionsverfolgungen in Piemont eingewanderten Hugenotten und Waldenser, denen in den Oberämtern Calw, Leonberg, Maulbronn, Brackenheim, Canstatt Grundstücke und Wohnplätze überlassen wurden, auch seit dem dreißigjährigen Krieg Tiroler und Schweizer in Oberschwaben, Schweden in der Baar und den angrenzenden Abgeenden.

Von der Gesamtbevölkerung sind 1050 000 auf 160 Quadratmeilen Altwürttemberger, 920 000 auf 195 Quadratmeilen Neuwürttemberger, während etwa 40 000 Altwürttemberger zu Anfang des 19. Jahrhunderts an Baden, zum kleinen Teil auch an Bayern kamen. Die Neuwürttemberger zerfallen nach annähernder Berechnung in: 300 000 Angehörige mediatisirter, standesherrlicher und ritterschaftlicher Gebiete, in 245 000 Angehörige von fremden theils noch fortbestehenden, theils untergegangenen Staatsgebieten, darunter insbesondere etwa 190 000 Vorderösterreicher, — ferner in 230 000 Angehörige ehemaliger Reichsstädte und reichsfreier Orte, — endlich in 145 000 Angehörige von säkularisirten geistlichen Besitzungen und Ordensgütern.

Die **ortsanwesende Bevölkerung** betrug, je am 1. Dezember, 1871: 1 818 539, 1875: 1 881 505, 1880: 1 971 118, 1885: 1 995 156. Nach der Zählung von 1880 war die württemb. Bevölkerung 4,357 Proz. von der des Deutschen Reichs; Württemberg gingen vor: Preußen mit 27,28, Bayern mit 5,28, Sachsen mit 2,97 Millionen. Auf den Quadratkilometer hatte Württemberg nach der Zählung von 1880 101,07 Einwohner, dagegen das Deutsche Reich im ganzen 81, Preußen 78,3, Bayern 69,7, Sachsen 198,3, Baden 104, Hessen 121,9, Elsaß-Lothringen 108. Mit 187 Einwohnern auf den Quadratkilometer gehört der Neckarkreis zu den bevölkertsten Landstrecken Europas. Im eigentlichen Unterland von Eßlingen bis an den Neckarausfluß wohnen sogar 300, und auch wenn man die Hauptstadt außer Betracht zieht, immer noch 220 Einwohner auf den Quadratkilometer, eine relative Bevölkerung, wie sie nur noch wenige Theile der Erde, in China, Vorderindien, dem ägyptischen Nillande, in der Lombardei, dem Mittel- und Niederrhein, in Belgien, in einzelnen Gegenden von England und Schottland ausweisen.

Unter den 1 995 046 Ortsanwesenden waren 960 800 männliche, 1 034 356 weibliche Personen, also 63 556 weibliche Personen mehr. Es kommen somit auf 1 000 männliche Erwachsene 1076 weibliche, mit Ausnahme von Ostpreußen, Posen, Schlesien, dann Hehenzollern und Waldeck das ungünstigste Verhältnis in Deutschland (Gesamtdurchschnitt 1 000 : 1039). „Die gesamte Einwohnerzahl des Landes stellt damit ein entsprechend geringeres Maß von Arbeits- und Wehrkraft dar und für viele Tausende von weiblichen Personen ist die Möglichkeit der Eheschließung ausgeschlossen.“ „Mit Ausnahme von 3 Bezirken, wo größere Garnisonen eine Abweichung begründen, haben auch sämtliche einzelne Oberämter eine weibliche Überzahl.“ „Selbst in Stuttgart wird eine starke Garnison, eine große Zahl von männlichen Gewerbegehilfen, Schülern, Sträflingen immer noch durch den Faktor der erdfremden Dienstmädchen so sehr auf-

gewogen, daß im ganzen das den Landesdurchschnitt noch überbietende Verhältnis von 1000 zu 1087 entsteht.“ Abweichend von sonst ist Johann in Württemberg „der weibliche Überschuß gleich in den ersten Lebensjahren vorhanden, steht bis zu den 60jährigen über dem deutschen Durchschnitt, fällt aber dann unter denselben und verschwindet in den höchsten Altersstufen, über 80 Jahren, ganz. Diese Anomalie ist wohl aus zwei verschiedenen Ursachen zu erklären, einmal aus der abnormen Kindersterblichkeit des ersten Jahres, durch welche, da sie die Knaben weit stärker dezimiert, als die Mädchen, der männliche Geburtsüberschuß gleich in den ersten Monaten aufgezehrt wird. Sodann aber scheinen in der That in Württemberg die Frauen die höchsten Altersstufen nicht im gleichen Maße wie die Männer zu erreichen, und der Grund hiervon ist wohl darin zu suchen, daß die zahlreichen Geburten in Verbindung mit der schweren Feldarbeit, die bei vorherrschender Kleinwirtschaft den Frauen auferlegt und in dem berg- und hügelreichen Land besonders anstrengend ist, die weiblichen Kräfte früher aufzehren.“ Bei den in den Jahren 1845 bis 1855 Geborenen macht sich auch der Einfluß jener Notjahre fühlbar; neben dem, daß auf diese Altersklassen noch die Kriegsverluste von 1866 und 1870 vorzugsweise fielen.

Tritt man Johann dem Altersaufbau der Bevölkerung näher, so findet man z. B. „daß je 100 in dem produktiven Alter von 15—70 Jahren Stehende außer für sich selbst noch zu sorgen und zu arbeiten hatten:

1867 für 51,5, 1871 für 55,8, 1875 für 60,3, 1880 für 64,3 Unmündige und wegen hohen Alters Unproduktive. Die entsprechenden Zahlen sind pro 1875 für Deutschland 59,5, für Frankreich 45,7. Wenn man bloß die unter und die über 15 Jahre alten Personen einander gegenüberstellt, so machten die Unmündigen in Württemberg 1867 noch 31,4 — 1880 aber 36,1 Prozent der Bevölkerung aus; in Frankreich 1875 27,1, im Deutschen Reich 34,8 (1880 35,6).“ Wenn man die Wehrkraft eines Volkes nach der Stärke der Altersklassen von 20—30 Jahren und des männlichen Anteils an denselben bemißt, so betrug sie für Württemberg auf je 1000 Einwohner für eine Jahresklasse zwischen 20 und 30 Jahren

1867: 8,24, 1871: 7,87, 1875: 6,99, 1880: 6,65.“

„Eine Million Einwohner enthält also jetzt 15900 Wehrfähige zwischen 20 und 30 Jahren weniger als vor 15 Jahren, eben infolge davon, daß in derselben 46600 mehr unmündige Personen enthalten sind, als früher.“

Aus der Stärke der Altersklassen kann man noch „nach Jahrzehnten die Zustände früherer Zeiten, die wechselnde Stärke und Schwäche der Geburtenzahlen, der Sterbfälle und Wanderungen“ erkennen. „Die große Schwäche der Klasse der 20 bis 30jährigen Männer, schrieb Rümelin 1884, wird sich im Laufe der achtziger Jahre verlieren, da viel stärkere Jahrgänge nachrücken. Es folgt daraus, daß in der letzten Zeit die Militärlaß, was die Quote der Auszubehenden betrifft, eine beträchtlich schwerere war, als in normalen Zeiten, und die Stärke einer ins Alter der Militärpflichtigkeit einrückenden Jahresklasse um 2—3000 zunehmen wird. Ebenso läßt aber auch die Überfüllung der nachrückenden Altersklassen eine noch gesteigerte Konkurrenz und Schwierigkeit des Erwerbsebens in Aussicht nehmen. Im schulpflichtigen Alter von 6—14 Jahren standen im Jahr 1867: 292257, 1870: 352898 Kinder, eine Differenz von 60641, die nicht verfehlen konnte auf das Bedürfnis von Lebenskräften und Schulkosten einzuwirken, und die sich auch in der nächst folgenden Zeit nicht vermindern wird.“ „An diesen Beispielen sieht man, daß aus der bloßen Zunahme der allgemeinen Einwohnerzahl noch keineswegs auf eine entsprechende Zunahme der Produktion und Konsumtion, der Arbeits- und Wehrkraft einer Bevölkerung geschlossen werden darf, daß man darüber erst urteilen kann, wenn man weiß, wie die Zunahme

sich auf die beiden Geschlechter, die verschiedenen Alters- und Berufsclassen und die Wohnplätze verteilt.“ In Württemberg scheint in der That „die rasche Zunahme und hohe Frequenz der Geburten nur einen beständigen Anlauf zu großer Volksvermehrung darzustellen, der an entgegenstehenden Hindernissen scheitert, so daß der Kraftaufwand für den Unterhalt zahlreicher Classen von Unmündigen vielfach ohne Erreichung des Zweckes verbraucht wird.“ Das Halbierungsalter der Gesamtbevölkerung, d. i. die Altersgrenze, welche diese genau in 2 gleich große Hälften teilt, war 1867: 25 Jahr 1 Monat, 1880: 23 Jahre 5 Monate; das mittlere Alter der Lebenden, d. h. das Alter, welches sich ergibt, wenn man die Summe aller bis zum Zählungstermin von den Gezählten durchlebten Jahre mit der Einwohnerzahl dividiert, betrug 1867: 29, 1880 27 $\frac{1}{2}$ Jahre.

Nach dem Familienstand gruppiert sich die Bevölkerung von 1885 wie folgt:

	männl.	weibl.	zusammen
Ledige . . .	597 402	621 120	1 218 522
Verheiratete . .	326 984	328 869	655 853
Verwitwete . . .	35 341	82 074	117 415
Geschiedene . . .	1 073	2 293	3 366
	960 800	1 034 356	1 995 156

oder 61,1 Proz. Ledige, 32,9 Proz. Verheiratete, 5,8 Proz. Verwitwete und 0,2 Proz. Geschiedene. Von den über 20 Jahre alten Personen waren 1880 29,1 Proz. aller Männer und 27,8 Proz. aller weiblichen, von den über 25 Jahre alten Männern nur 19,7 Proz. unverheiratet. „Verglichen mit der Zählung von 1867 wird jetzt allgemeiner und in jüngeren Jahren geheiratet.“ „Das 29. Lebensjahr der Männer, das 27. der Frauen kann man als das Alter der mittleren Verheiratungswahrscheinlichkeit bezeichnen.“ „Von den 40 bis 50 Jahre alten Personen waren 1867: 15,9 Proz. der Männer, 21,1 Proz. der Frauen unverheiratet, 1880 10,9 Proz. Männer, 16 Proz. Frauen. Diese letzteren Ziffern können zugleich als Surrogat für die nicht genau zu bestimmende Zahl derjenigen gelten, welche überhaupt ledig durchs Leben gehen und dabei die höheren Altersstufen erreichen.“

„Der Begriff der Familie ist für die Statistik sehr schwer zu formulieren und zu erfassen.“ „Für die Volkszählungen tritt an die Stelle dieses Begriffs der der Haushaltung.“ Am 1. Dezember 1885 wurden gezählt:

	männl.	weibl.	zusammen
selbständige einzeln lebende Personen . .	14 533	27 573	42 106
in 395 374 Haushaltungen von 2 und mehr Personen lebend	918 125	997 531	1 915 656
in 702 Anstalten lebende Personen . .	28 142	9 252	37 394

Nach der Zählung von 1864 hatten von 100 Haushaltungen von 2 und mehr Personen 84 einen männlichen, 16 einen weiblichen Vorstand. Unter den Anstalten zum Zusammenleben nahmen nach den Zählungen von 1880 und 1871 die erste Stelle ein diejenigen zu Zwecken der

	1880	1871
Landesverteidigung	59 Anst. mit 14 670 Pers.	30 Anst. mit 8 960 Pers.
Erziehung und des Unterrichts	123 „ „ 5 920 „	92 „ „ 4 794 „
ferner		
Gefängnisse	126 „ „ 4 171 „	67 „ „ 2 315 „
u. s. w.		

„Es gehört zu den Eigentümlichkeiten Württembergs, daß der Gegensatz von Stadt und Land mit dem Unterschied größerer und kleinerer, landwirtschaftlicher und

industrieller Wohnplätze nicht ganz in dem Maße zusammenfällt, wie dies im allgemeinen und anderwärts vorausgesetzt zu werden pflegt. In den ersten und größten unserer Mittelstädte ist Landwirtschaft noch ein ansehnlicher Teil des Gewerbes, insbesondere hatten die alten Reichsstädte der Regel nach umfangreiche Markungen; selbst die Landeshauptstadt hat noch einen sehr zahlreichen Weingärtnerstand. Ebenso werden aber auch auf dem Lande und wenigstens in den größeren Dörfern fast alle Handwerke betrieben, und in Stadt und Land hat der größte Teil aller Gewerbetreibenden zugleich einigen selbstbewirtschafteten Grundbesitz.“

Städte von 10000 Einwohnern und mehr

	1885		1880
	männl.	weibl.	zusammen
Stuttgart ¹⁾ . . .	60 025	65 881	125 906
Ulm	18 464	15 147	33 611
Heilbronn . . .	14 176	13 582	27 758
Esslingen . . .	10 049	10 815	20 864
Gamstadt . . .	8 502	9 529	18 031
Reutlingen . . .	8 164	9 155	17 319
Ludwigsburg . .	9 744	6 457	16 201
Gmünd	7 388	7 933	15 321
Tübingen	6 628	5 929	12 557
Wöppingen . . .	5 772	6 330	12 102
Mavensburg . . .	5 507	5 975	11 482
			10 550

Nach der Zählung von 1880 wohnten in 111 Ortschaften mit 2000 Einwohnern und mehr 35,3 Proz. der Gesamtbevölkerung, in den kleineren Wohnplätzen 64,7 Proz., ein Verhältnis, welches sich, abgesehen von einigen überwiegend agrarischen Kleinstädten, in Deutschland nur noch in Bayern überboten findet mit 27,7 : 72,3.

Von dem gesamten Bevölkerungszuwachs von 1861 bis 1880 von 250 410 kommen 53 Proz. auf die 25 Orte, welche 1880 über 5000 Einwohner zählten. Für Stuttgart beträgt der Zuwachs 91 Proz. der Volkszahl von 1861. Von der gesamten Bevölkerungszunahme Württembergs von 1880 bis 1885 aber mit 24 050 treffen allein auf die 27 Städte von 5000 Einwohnern und mehr 97,67 Proz. Dagegen ist die ländliche Bevölkerung nicht bloß stillgestanden, sondern sogar zurückgegangen, hat also deren Arbeits- und Wehrkraft abgenommen, namentlich, wenn man den relativ stärkeren Anteil des weiblichen Geschlechts und der unproduktiven Altersklassen noch berücksichtigen will (vgl. Staatsanzeiger 1886 S. 63).

Man zählte 1885: 291 108 bewohnte, 3 315 unbewohnte Wohnhäuser, 1 492 bewohnte, aber hauptsächlich oder gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude, 329 feststehende und 161 bewegliche sonstige bewohnte Baulichkeiten.

Nach dem Religionsbekenntnis war die Bevölkerung Württembergs am 1. Dezember 1885 zusammengesetzt aus

1 378 046 Evangelischen	69,07 Proz.
597 893 Katholiken	29,97 „
5 635 von anderen christlichen Bekenntnissen	0,28 „
13 173 Israeliten	0,66 „
409 von anderen Religionen	0,02 Proz.

1 995 156

¹⁾ nach der Zählung von 1885 unter den deutschen Großstädten die elite.

Die katholische Bevölkerung hat seit 1812 etwas langsamer zugenommen, als die der 3 übrigen Rubriken, wohl deshalb weil in den katholischen Landesteilen noch ein größerer und mehr geschlossener Grundbesitz sich befindet. Alle größeren Städte sind paritätisch. Im ganzen Land sind es nur 100 evangelische und 50 katholische Gemeinden, in welchen keine Befenner einer anderen Konfession sich finden. Doch herrscht im altwürttembergischen Land das evangelische Bekenntnis vor, die Altwürttemberger machen über $\frac{3}{4}$ der Evangelischen aus. Oberschwaben ist vorwiegend katholisch. Mehr als 98 Proz. evangel. Bewohner haben die Oberämter Maulbronn, Vaihingen, Stuttgart Amt, Neuenbürg, Urach, Schorndorf, Kirchheim; mehr als 90 Proz. Katholiken Spaichingen, Leutkirch, Kiebingen, Saulgan, Lettmann, Waldsee, Wangen. „Während die Katholiken noch kein Drittel der Bevölkerung ausmachen, fallen auf sie etwa zwei Fünftel des Arealis. Dagegen sind die fruchtbarsten und zugleich parzelliertesten Landesteile, insbesondere fast alle Bezirke des Weinbaus, in den Händen der evangelischen Bevölkerung. Der katholische Teil hat den Vorzug befriedigenderer Agrarzustände und größeren bäuerlichen Wohlstandes, der evangelische den der lebhafteren industriellen Entwicklung.“

Württemberg hat unter den süddeutschen Staaten die kleinste jüdische Bevölkerung und auch der Prozentsatz für das Deutsche Reich und für Preußen ist doppelt so hoch. „Bemerkenswert ist insbesondere der Zug der Juden vom Land in die Stadt, und von der kleinen Stadt in die große.“ Im Verhältnis der Geschlechter besteht bei ihnen fast Gleichgewicht, während bei der evangelischen Bevölkerung das Verhältnis wie 1000 : 1081, bei der katholischen wie 1000 : 1051 sich stellt.

„Wo ein Bekenntnis in dem Herrschaftsgebiete eines andern erit Fuß zu fassen hat, überwiegt das männliche Geschlecht.“

Nach der Staatsangehörigkeit wurden gezählt 1885 : 1 933 515 Württemberger, 50 362 Angehörige anderer Bundesstaaten, 11 279 Bundesausländer.

Die Zahl der Militärpersonen belief sich auf 18 014.

Unter den Ortsanwesenden befanden sich 15 573 nur vorübergehend Anwesende. Dagegen konnten 15 589 nur vorübergehend Abwesende nicht eingerechnet werden. Die Wohnbevölkerung war also nahezu die gleiche wie die der Ortsanwesenden.

Nun noch einige Mitteilungen über die Bewegung der Bevölkerung. „In den 67 Jahren vom 1. November 1813 bis 1. Dezember 1880 hat die ortsanwesende Bevölkerung Württembergs um 42,92 Proz. zugenommen, somit fürs Jahr um 0,53 Proz.“

	1872	1873	1877	1878	1882	1883
Geschließungen	19 503	18 211	14 387	13 364	12 523	12 208
Geborene . .	83 031	84 928	87 402	84 337	78 427	75 456
Gestorbene . .	60 411	61 591	61 865	59 593	56 542	53 597

oder auf 1 000 der mittleren Bevölkerung jeden Jahres

	1872	1873	1877	1878	1882	1883
Geschließungen	10,70	9,90	7,51	6,90	6,34	6,18
Geborene . .	45,47	46,15	45,64	43,56	39,71	38 17
Gestorbene . .	33,08	33,47	32,31	30,78	28,63	27,11

„Ob die Zahl der jährlichen Geschließungen eines Landes groß oder klein zu nennen, gesunken oder gewachsen ist, hängt davon ab, wie sie sich zu der Zahl der unverheirateten Männer heiratsfähigen Alters verhält.“ „Während die Gesamtbevölkerung von 1871 bis 1880 um 8,4 Proz. gestiegen, ist der Anteil der 25- bis 35-jährigen Männer an derselben um 8,3 Proz. gesunken. Dies ist aber die Folge des bereits erwähnten Umstands, daß die in der kritischen Zeit von 1846 bis 1855 Geborenen bei der Zählung von 1880 eben jene Altersklassen von 25 bis 35 Jahren aus-

machten und infolge der erniedrigten Geburtenzahlen und erhöhten Kindersterblichkeit überhaupt sehr schwache, insbesondere männliche Jahresklassen bildeten. Unter 10 000 Lebenden waren 1871: 741, 1875: 711, 1880: 626 25- bis 35jährige Männer; es ist dies ein Sinken um 13 Proz. Wenn nun aber die durchschnittliche Zahl der Eheschließungen in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre gegen die der ersten Hälfte nicht bloß um 13, sondern um 26 Proz. gefallen ist, so hat dies wieder einen doppelten Grund. Einmal hat die ganz abnorme Zahl von 1871 (mit 20 760 Eheschließungen) und auch die von 1872 nur den für das Jahr 1870 des Kriegs wegen anzunehmenden Ausfall nachgeholt. Sodann aber waren 1871 von den 25- bis 35jährigen Männern 46 Proz. noch unverheiratet, 1860 dagegen 40 Proz. Die verminderte Heiratsfrequenz ist hiernach für sich weder ein Anzeichen verminderter Volkswohlfahrt noch vermehrter Vorsicht und Überlegung, sondern die selbstverständliche Folge von eingetretenen Änderungen in den natürlichen Voraussetzungen, durch welche dieselbe bedingt ist."

Von den in dem 10jährigen Zeitraum von 1871 bis 1880 abgeschlossenen Ehen waren 80,8 Proz. erste Ehen für beide Teile, 12,5 zwischen Witvern und Mädchen, 4,6 zwischen Junggesellen und Witwen, 2,1 zwischen Witvern und Witwen, wobei die Geschiedenen mit den Verwitweten zusammengerechnet sind.

Von den 160 528 in jenem Zeitraum heiratenden Männern waren 68,85 Proz. evangelisch, 30,52 Proz. katholisch, 0,52 Proz. Juden. Nach dem Anteil an der Gesamtbevölkerung wären die Verhältniszahlen gewesen 69,07, 29,94, 0,66 Proz. Von den 110 512 evangelischen Männern heirateten 96 Proz. evangelische Frauen, dagegen von den 49 001 katholischen Männern nur 88,3 Proz. katholische Frauen. 6,3 Proz. aller Ehen waren gemischte, in 56,7 Proz. aller war der Mann katholisch, in 43,3 Proz. evangelisch. Nach der besonderen Verheirathungsstatistik von Stuttgart haben mehr als zwei Dritteile der katholischen Männer evangelische Frauen geheiratet.

„In den 68 Jahren 2 Monaten vom 1. November 1812 bis 31. Dezember 1880 sind in Württemberg 4 645 626 Kinder geboren worden, im Jahresdurchschnitt 68,14 und nahezu das Dreifache der mittleren Bevölkerung.“ „Die Geburtenzahl ist um 63 Proz. gestiegen, die Einwohnerzahl nur um 43 Proz.“ Auf 1 000 Einwohner wurden berechnet von 1813 bis 1817 37,7 Geburten, 1873 bis 1877 46,2 Geburten und 1878 bis 1880 42,5 Geburten. Diese Geburtsziffern gehören zu den höchsten, die bis jetzt in Deutschland und Europa ermittelt worden sind. Die Bezirke am Südrhang und in der Mitte der Alb, sowie im Donauthal; Blaubeuren, Münsingen, Ulm, Urach, Gdingen, Niedlingen nehmen mit Ziffern bis zu 50 per mille den ersten Platz ein. Am andern Ende stehen die fränkischen Ämter im Norden des Landes, sowie die oberschwäbischen, hochbäuerlichen mit Ziffern von 32 bis 35 auf 1 000.

„Die bekannte Thatsache, daß in Europa immer mehr Knaben, als Mädchen geboren werden und zwar in einem Verhältnis, das von der Proportion 106 : 100 nur um wenige Dezimalstellen abzuweichen pflegt, trifft auch für Württemberg zu.“ 1871-1880 war das Verhältnis 105,3 : 100 und bei den mehrbeliebten Geburten, gleichfalls wie anderwärts weniger, 102,5 : 100. Der Anteil der Totgeborenen an allen Geburten betrug im Deutschen Reich von 1872-1881 3,94 Proz., in Württemberg 3,71 Proz. Unter den Totgeborenen verhielten sich von 1872-75 die männlichen zu den weiblichen wie 132 : 100, in naher Übereinstimmung mit den hiefür geltenden allgemeinen Durchschnittsziffern. Württemberg gehört zu den Ländern mit einer sehr ansehnlichen Zahl von mehrbeliebten Geburten. Im Jahr 1861 war ein Fünftel aller Geborenen von mehrbeliebter Abkunft, „ein Verhältnis, das als Landesdurchschnitt in Europa kaum noch erreicht worden ist.“ 1877 dagegen 8,1,

1878 8,2, 1879 und 1880 je 8,5 und 1881 8,88 Proz., 1882 8,91, 1883 8,95 Proz. „Der Hauptgrund der Verminderung in der absoluten und relativen Zahl der unehelichen Geburten verglichen mit 1861 liegt in der großen Steigerung der Eheschließungen seit Ende der 60er Jahre und der entsprechenden Abnahme der ledigen Frauenzimmer im geschlechtsreifen Alter. Für dieses kann man die Jahresklassen vom vollendeten 18. bis 40. Lebensjahr als maßgebend ansehen, da die unehelichen Geburten außerhalb dieser Altersgrenzen zu den Ausnahmefällen zu zählen sind. Bei der Volkszählung von 1867 gab es in Württemberg 180 114 ledige weibliche Personen in den bezeichneten Altersgrenzen; auf diese kamen 1867 11 125 uneheliche Geburten, also 6,17 Proz. Im Jahr 1880 war jene Zahl auf 145 180 zurückgegangen, wovon die 6944 unehelichen Geburten 4,8 Proz. ausmachen.“ Die höchsten Zahlen unehelicher Geburten zeigten von 1876—80 Gaildorf mit 14,7, Blaubeuren mit 13, Heidenheim mit 12,9, Ulm mit 12,8, Gerabronn mit 12,6, Crailsheim mit 12 Proz. Tübingen mit 14,4 Proz. und Stuttgart Stadt mit 13,8 Proz. kommen wegen ihrer geburtsärztlichen Klinik nicht in Betracht. Die günstigsten Verhältnisse zeigen Böblingen 4,7, Spaichingen 5,1, Heilbronn 5,5, Cannstatt und Kirchheim 5,7. Der Jagstkreis hat 9,8, der Donaukreis 8,6, der Neckar-kreis 7,4, der Schwarzwaldkreis 7,1 Proz. Zwillingssgeburten kamen im Durchschnitt der Jahre 1873—78 jährlich 1 150 vor und 15 Drillingssgeburten, auch in den 6 Jahren im ganzen 2 Vierlingsgeburten. Von 10 000 Müttern starben 1877 und 1878 je 33 an der Geburt.

In den 68 Jahren 2 Monaten vom 1. April 1812 bis 31. Dezember 1880 starben in Württemberg 3 643 404 Personen oder 53 450 im Jahresdurchschnitt, und zwar auf 1 000 weibliche Todesfälle 1 049 männliche, in dem Durchschnitt der Jahre 1872—1880 aber 1 000 : 1 081.

Auf 1 000 Einwohner kamen Todesfälle 1833—37 (maximum) 35,9, 1823—27 (minimum) 29,2, im Durchschnitt von 1813—80 32,2, 1878—80 30,6. Jene mittlere Sterbeziffer von 32,2 und noch mehr die von 1868—80 mit 32,9 auf 1 000 gehört zu den höchsten unter allen deutschen und nicht deutschen Ländern, nur die slavischen und slavisch gemischten abgerechnet. Der Grund liegt in der ganz abnormen Kindersterblichkeit, besonders des ersten Lebensjahres.

In den 10 Jahren 1871—80 starben in Württemberg 614 673 Personen, auf 1 000 weibliche 1 079 männliche; davon waren Totgeburten 5,17 Proz. und zwar auf 100 weibliche 131 männliche. Es bleiben übrig 582 871 Todesfälle von Lebendgeborenen, auf 1 000 weibliche 1 067 männliche. Von dieser Zahl sind vor Ablauf des ersten Lebensjahrs 44,03 Proz. gestorben, auf 100 weibliche 132 männliche. Unter den Totgeborenen waren 9,95 Proz. uneheliche (8,9 Proz. der Geborenen), unter den Lebendgeborenen aber waren die im ersten Lebensjahr gestorbenen unehelich Geborenen 10,37 Proz. Mit Einschluß der Totgeborenen waren vor Zurücklegung des fünften Lebensjahrs gestorben 50,8 Proz. Von den Lebendgeborenen aber überleben in Württemberg nur $\frac{2}{3}$, in Deutschland $\frac{2}{3}$, in England, Frankreich und Belgien $\frac{3}{4}$ und in den skandinavischen Ländern $\frac{4}{5}$ das fünfte Lebensjahr. Die größte Kindersterblichkeit haben der Südbahng der mittleren Alb und das nördliche Oberschwaben, die geringste Mergentheim, Gerabronn, Künzelsau, Hall, — ferner Beigheim, Bradenbeim, Vaihingen, Waiblingen. — Kümelin hat sich a. a. O. S. 400 ff. der mühsamen Aufgabe unterzogen, eine Sterbetafel oder Mortalitätsstabelle für Württemberg aufzustellen. Bei einer oberflächlichen Vergleichung derselben mit der preussischen Sterbetafel hätte die preussische Bevölkerung einen Vorsprung bis zu den 50 jährigen und dann wieder von den 80 jährigen an. Anders stellt sich das Verhältnis dar, wenn man das erste Lebensjahr außer Betracht läßt. „Nach-

dem die Kinderwelt gleich an der Schwelle des Lebens in ganz außerordentlichem Maße dezimiert und gleichsam gesiebt worden ist, hat dieselbe der Gefährdung der nachfolgenden Kinder- und Jugendjahre eine entsprechend stärkere Widerstandskraft entgegenzusetzen.“

Nach dem Durchschnitt der Jahre 1876–80 kamen auf 1000 weibliche Sterbefälle 1068 männliche. „Da aber unter den Lebenden das Verhältnis der Geschlechter nahezu das umgekehrte ist und auf 1000 männliche Personen 1073 weibliche kommen, so ist die wirkliche Proportion der weiblichen Sterblichkeit zur männlichen 1000 : 1145 gewesen, was wieder ganz auf den größeren männlichen Anteil an der Sterblichkeit der Erstjährigen zurückzuführen ist.“

„Es wurden ferner 11624 Ehen durch den Tod getrennt, 54,9 Proz. durch den Tod des Mannes, 45,1 Proz. durch den Tod der Frau. Es gab aber im Mittel des 5jährigen Zeitraums 329135 stehende Ehen; es wurden also jährlich 3,53 Proz. derselben durch den Tod gelöst oder es kam auf je 28,3 Ehen eine solche Lösung.“ —

„Eine gewisse Wanderlust, ein unternormales Maß von Eßhaftigkeit ist schon zu den schwäbischen Stammeseigenschaften zu rechnen und durch die stetige Tendenz zur Übervölkerung noch begünstigt worden.“ In der Zeit von 1812 bis 1880 beträgt der Überschuf der Geburten über die Sterbefälle in Württemberg 1 Million; nach den Volkszählungen hat aber die Bevölkerung nur um nicht ganz 600000 sich vermehrt; etwas über 400000 sind daher abhanden gekommen. „Es sind zwei Arten von Wanderungen zu unterscheiden, die innere, die sich im Bereich des Staatsgebiets vollzieht, und die Visum nach außen.“ Im Jahr 1871 waren von je 100 Personen geboren: in Württemberg 97,18, davon 72,07 am Ort der Zählung, 25,11 an einem anderen Ort des Staatsgebiets; 2,18 in einem anderen deutschen Bundesstaat, 0,64 im außerdeutschem Ausland; dagegen

	am Ort der Zählung	an einem anderen Ort
in den Städten		Württemberg's
Stuttgart	35,03	54,5
Ulm	39,3	52,85
Ludwigsburg	30,06	65,6
Treudensstadt	85,5	13,3
in den Landbezirken		
Spaichingen	90	8,6
Stuttgart Amt	83,7	15,5
Ravensburg	56,7	36,5

Die Fremden aus dem Deutschen Reich sind von 1,6 auf 1000 Personen im Jahr 1871 bis zum Jahr 1880 gewachsen auf 2,2. Reichsausländer waren es im ganzen 1871: 10656, 1880: 11276.

Im Jahr 1871 lebten 58280 Württemberger in anderen Bundesländern (gegen 29274 nicht württembergische Deutsche in Württemberg).

„Über die im Reichsausland lebenden Württemberger ist nichts Sicheres ermittelt.“ Auch „ist es unmöglich, die aus dem Lande Weggezogenen in Ausgewanderte und nur vorübergehend Abwesende zu zerlegen; da es neben der in den gesetzlichen Formen erfolgenden Auswanderung eine faktische giebt, die nicht näher konstaterbar ist.“ Sichere und jedenfalls die sichersten Anhaltspunkte, um den Umfang der Wanderungen zu schätzen, giebt nur die Vergleichung des effektiven Bevölkerungszuwachses mit dem Überschuf der Geburten über die Sterbefälle innerhalb des gleichen Zeitraums. Dieser Ausfall berechnet sich für die Zeit von 1846–80 zu 334000 und ist in den Jahren 1881 und 1882 zum mindesten auf 350000 gestiegen. Wie viele davon zur

Zeit noch am Leben sind, ist völlig unbestimmbar. Da aber die Auswandernden zum größten Theil den jüngeren Altersklassen angehören, da Greise und erstfährige Kinder, kränkliche und gebrechliche Personen nur in Ausnahmefällen der Heimat den Rücken kehren, so ist jene Zahl der auswärts Gestorbenen nicht nach dem allgemeinen für ganze Bevölkerungen geltenden Maßstab zu messen. Es wird als eine vorsichtige Schätzung anzusehen sein, daß $\frac{2}{3}$ der obigen Zahl, also etwa 230 000 Personen noch am Leben sind. Von diesen dürften etwa 75 000 im Deutschen Reiche leben, 120 000 in den Vereinigten Staaten von Amerika (1880 wurden 108 223 geborene Württemberger dort gezählt), und 30 000 auf alle übrigen Länder kommen, wovon allein auf die Schweiz 25 000 zu rechnen sind. So wird man mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit sagen können, daß von allen zur Zeit lebenden, in Württemberg geborenen Personen etwa der achte Teil außerhalb des Landes lebt.

Unmittelbar vor dem Druck dieses Bogens veröffentlicht das statistische Landesamt durch den Staatsanzeiger für Württemberg vom 19. Januar 1887 die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 im Königreich Württemberg.

Die Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882 sollen in anderem Zusammenhange später mitgeteilt werden.

Sechster Abschnitt.

Die Gemeinden und Amtskörperschaften.

Litteratur: Mayer, Die Gemeinbewirtschaft, Stuttgart 1851. W. Camerer, Direkte Staatssteuern und Amts- und Gemeinbeanlagen in Württemberg im Statsjahr 1. Juli 1868—1869, Württ. Jahrb. 1868 S. 313 ff.; Derselbe, Gemeinde-, Stiftungs- und Amtskörperschafts-Verwaltung in Württemberg a. a. D. 1870 S. 174 ff.; Derselbe, Die Stiftungen in Württemberg, a. a. D. 1872 II. S. 79 ff. Bäckner, Der Einfluß der neuen Steuergesetzgebung auf die Unteraussteilung der Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindebesteuern und auf die Aufgaben der mit dieser beauftragten Behörden; Derselbe, Die Amtskörperschaftsverbände in Württemberg, ihre Entstehung und Ausbildung, ihre Aufgaben und Leistungen und die auf die Erreichung ihrer Zwecke verwendeten Mittel — beides im Amtsblatt des königl. Ministeriums des Innern 1878 S. 158 ff., 339 ff. und 356 ff.; — ferner Die Steuern der Amtskörperschaften und Gemeinden, Württ. Jahrb. 1879 S. 185 ff.; — endlich Beiträge zur Statistik der Vermögensverwaltung der Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen in Württemberg und die Besteuerung für Amtskörperschafts- und Gemeindezwecke, veröffentlicht vom königl. Ministerium des Innern, Württ. Jahrb. 1883 S. 187 ff.

Die Gemeinden sind, nach § 62 f. der Verfassungsurkunde, die Grundlage des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören. Die Aufnahme der Gemeindebürger hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Erteilung des Gemeindebürgerrechts den Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit, die letztere hinwiederum die vorläufige Zusicherung einer bestimmten Gemeinde voraus, daß sie gegebenen Falls ihr Bürgerrecht verleihen werde. Die durch die Gesetze vom 15. April 1828 und 4. Dezember 1833 geregelten besonderen Rechte der Gemeindebürger, z. B. auf häusliche Niederlassung und Gewerbebetrieb, auf Unterstützung

im Falle der Dürftigkeit, auf Wahlrecht und Wählbarkeit bei Besetzung der Ortsvorsteher- und der Gemeinderatsstellen und für den Bürgerauschuß, auf Wahlrecht bei der Landtagswahl u. s. w., sind nun allerdings theils durch neuere Landesgesetze, theils durch die Reichsgesetze über Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz, sowie durch die Reichs-Gewerbeordnung größtentheils verallgemeinert worden. Das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, ferner das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit haben auf unsere Bürgerrechtsgesetzgebung weiterhin abändernd eingewirkt. Auf diese Weise ist die Bedeutung des Ortsbürgerrechts nach der subjektiven Seite hin jetzt mehr in den Hintergrund getreten und haben sich als wesentliche Sonderrechte der Gemeindebürger nur erhalten: das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern und das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten, ferner der Schutz gegen die Ausweisung aus der Gemeinde, welche gegen Nichtgemeindeglieder in gewissen Straffällen verfügt werden kann, endlich die Berechtigung zur Teilnahme an den persönlichen Gemeindegemeinschaften, zu dem Genuß der Stiftungen und anderen Vermögensvorteilen, da wo solche gereicht werden (Gesetz, betreffend die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885).

Die Aufnahme in das Besitzrecht findet seit 1849 nicht mehr statt.

Auf der anderen Seite sind dagegen in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1849 alle Teile des Staatsgebiets, einschließlich der darauf betriebenen Realgewerbe, welche bisher nicht in dinglichem Gemeinde- und Amtskörperschafts-Verbande standen, in die bestehenden oder damals neu gebildeten Gemeinden und Amtskörperschaften aufgenommen worden, mit der Wirkung, daß dieselben von da an zu den Gemeinde- und Amtskörperschaftslasten, einschließlich der Amtsvergleichungskosten, in demselben Verhältnisse wie andere Besteuerungsgegenstände derselben Gemeinde beizutragen haben.

Die Amtskörperschaft besteht aus sämtlichen zu einem Oberamt gehörigen Gemeinden. Veränderung der Oberamtsbezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung (Verf. Urk. § 64).

Vergl. z. B. das Gesetz vom 6. Juni 1882, betreffend die Trennung des Weilers Kirshenhardtshof von dem Oberamtsbezirk Waiblingen.

Jede Gemeinde bildet in der Regel für sich einen Ortsarmenverband im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz § 3. Daneben bestehen eine Anzahl von Teilgemeinden, welche mit eigener Markung versehen sind und schon früher die Unterstützung notleidender Genossen für sich zu bestreiten hatten, als

besondere Ortsarmenverbände fort. Bis zu Konstituierung größerer Landarmenverbände versieht jeder Oberamtsbezirk die Funktionen eines solchen und es erfolgt die Verwaltung des Landarmenwesens nach Maßgabe der für die Verwaltung der Amtskörperschaften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (vergl. Bizer, Unsere Landarmenverbände, ihre Aufgabe und die Mittel zu deren Lösung, Staatsanzeiger für W. 1882 Nr. 241 Beil.; Antrag des Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, betr. Abänderung der bestehenden Armengesetzgebung, Verhandl. der Kammer der Standesherrn 1883 S. 6, 10—17, S. 195—201).

Zu übrigen bestimmt die Verfassungsurkunde in § 67: „Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze oder kraft der Legeberbücher oder anderer besonderer Rechtstitel verbunden sind“ — und in § 68: „Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden und Amtskörperschaften, sondern zur Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesamte Land verteilt werden.“

Die kräftigere Entwicklung der Städte beginnt in der Zeit der Hohenstaufen. „Die bedeutendsten Ortschaften bekamen Mauern und Stadtrechte, besonders solche, welche bereits an eine Burg sich anlehnten oder der Sitz königlicher Pfalzen waren. Die Einwohner bestanden teils aus sog. Gemeinen, meist Gewerbsleuten, teils aus Adelligen und Mittern. Von den eigentlichen Bürgern unterschied man die außerhalb der Stadt wohnenden, aber in ihr Bürgerrecht aufgenommenen Pfahlbürger. Die Stadtbürgerlichkeit enthielt gewisse Freiheiten und Rechte, eigene Verfassung und Verwaltung, das Marktrecht u. s. w.“ (Das Königreich Würtemberg I S. 19). — „Es übten die Landstädte, welche, im Besitz einer unter der Aufsicht der Grafen stehenden Selbstverwaltung, teils aus Hörigen, teils aus persönlich freien, aber vogteipflichtigen Bürgern bestanden, und von dem Ende des 13. Jahrhunderts an nach und nach auch Dörfer die Zivilgerichtsbarkeit gegen die in den Stadt- und Dorfsverband Gehörigen aus. Das Gericht bildeten Bürger der Stadt oder des Dorfs (7—12, in den Städten beinahe durchaus 12). Wie aber überhaupt Administration und Rechtssprechen nicht getrennt war, so bildete das Gericht auch die Verwaltungsbehörde der Stadt, nur daß es sich allmählich noch durch den Rat verstärkte, so jedoch, daß die Ratssverwandten, aus welchen meist das Gericht ersetzt wurde, stets eine untergeordnete Stellung gegen das Gericht und die Richtsverwandten bildeten. Das Ganze hieß später der Magistrat. Vorstände des Gerichts waren in den Dörfern der Amtmann oder Schultheiß, in den Städten ein vom Grafen gesetzter Schultheiß, Amtmann oder Vogt, neben welchem dann ein städtischer Schultheiß, der aber allmählich abkam, und an dessen Stelle später der Bürgermeister trat, das erste Mitglied des Magistrats bildete. Die spezielle Vermögensverwaltung der Gemeinde wurde einem oder zwei Magistratsmitgliedern übertragen, welche Stadtrechner oder Bürgermeister oder auch Heimbürger hießen. Aktuar des Stadtgerichts war ein vom Gericht gewählter Schreiber (der Stadt- oder Stadt- und Amtsschreiber). Übrigens wurden nicht alle Sachen vom ganzen Gericht entschieden. Geringere erledigte der Vogt allein oder mit Zuziehung von einzelnen Richtern, ja manche Rechtsfachen

wurden sogar zur Entscheidung an den Gerichtsbienner (Büttel) verwiesen (Sachen von 10 Schilling Heller und darunter, alle Händel zwischen leichtfertigen Personen). Die ersten Bestimmungen über die Waisengerichte, einen Ausschuß aus dem Ortsgerichte zur Beaufsichtigung der Vormünder, enthält die Pupillenordnung bei der V. und VI. Landesordnung von 1552 und 1567. Beide Landesordnungen geben auch nähere Bestimmungen über Bürgeraufnahmen. Während die V. Landesordnung das Recht der Bürgeraufnahme lediglich in das Ermessen vom Amtmann und Gericht stellte, wird in der VI. dem Herzog die Befugnis eingeräumt, wenn Streit oder Klage dabei vorkam, als Landesfürst zu entscheiden, somit eine Gemeinde zur Annahme eines Bürgers zu zwingen. Dabei wurde auch das Auswandern durch die Bestimmung erschwert, daß, wer zu diesem Zweck sein Bürgerrecht aufgebe, es mit der gleichen Summe, mit welcher es gekauft worden, aufzugeben müsse. Sodann beschränkte Herzog Christoph die Gemeinden und ihre Bürger sehr durch manche Bestimmungen über die Gemeindegewalten und setzte die Verwaltung des Gemeindevermögens unter eine genaue Aufsicht der Kanzlei. Zugleich sind beide Landesordnungen für den gehörigen Bau der Feldgüter sehr besorgt. Sie geben nähere polizeiliche Vorschriften über denselben (die V. führt den Herbstsaß ein) und über die den Feldsteuflern dabei zukommenden Obliegenheiten. Die letzteren waren Personen, die, aus der Mitte des Magistrats, zum Teil auch der Gemeinde, gewählt, die Aufsicht über den gehörigen Bau der Feldgüter führten, sowohl im Interesse der Güterbesitzer selbst, als aller derer, welche Leistungen aus den Gütern zu ziehen hatten. Bei Vernachlässigung des Baus (Unbau) konnten sie auf Strafe und Ersatz erkennen. Vereinigungen der Gewerbetreibenden in einzelnen Bruderschaften mit Korporationsrechten (Zunungen, Zünfte), welche ihre auf das Gewerbe sich beziehenden Angelegenheiten unter gewählten Vorständen selbst verwalteten, finden sich schon frühe auch in den württembergischen Städten. Nur erlangten die Zünfte in Hinsicht der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in den Landstädten nicht einen besondern Einfluß, und somit keine besondere politische Bedeutung. Die Handwerksordnungen suchten den Zunftzwang zu erhalten, d. h. das Recht, jeden in die Zunft nicht Aufgenommenen vom Gewerbe auszuschließen. Zugleich suchten die Städte, in welchen die meisten Gewerbetreibenden saßen, das Recht des Gewerbebetriebs auf ihre Mauern zu beschränken. Indessen gelang dies ihnen keineswegs. Viele Dörfer hatten Marktgerechtigkeit und mit dieser betrachtete man die Vorrechte der Städte, also namentlich das Recht verbunden, Handwerke und andere Gewerbe im Dorf treiben zu lassen. —

„Die Kommunalordnung des Herzogs Karl vom 1. Juni 1758 blieb sodann bis in die ersten Jahrzehnte der Regierung des Königs Wilhelm die Hauptquelle unseres Kommunalrechts. Sie schloß sich an das Bestehende an, giebt größtenteils den Inhalt älterer Verordnungen und dessen was sich durch Gebrauch gebildet hatte, setzt manches genauer fest, änderte aber auch einzelnes und fügte neues hinzu. Allerdings hatten die Städte und Dörfer noch eine auf dem alten freieren Grundgedanken ruhende Municipalverwaltung. Allein bei derselben waren die Gemeinden in ihren Privatangelegenheiten durch einen den Regierungsbehörden eingeräumten überproßen Einfluß unter eine zu weit getriebene Vermundschaft gestellt, welche bei der Unbestimmtheit der Gesetze nur gar zu leicht nach Willkür noch mehr ausgedehnt werden konnte“ und auch thatsächlich ausgedehnt wurde; ja es war beinahe kein Recht der Gemeinden, von welchem in dem Erbvergleich von 1770 die Regierung selbst nicht zugab, daß es von ihr oder ihren Beamten verletzt worden ist. Dazu kam noch, daß ein aristokratisches Gemeindegewalt die übrigen Gemeindeglieder von der Einwirkung auf die Gemeindeangelegenheiten beinahe ganz ausschloß. [— Das Vorstehende nach R. G. Wächter. —]

Unter König Friedrich endlich verloren die Gemeinden das Recht, ihre Beamten zu wählen, ganz und wurden noch mehr unselbständig gemacht, als sie es zuvor schon waren. Erst die letzten Jahre vor dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm brachten auch hier einige Besserung.

Schon in den Zeiten der Grafen von Württemberg bildete Stadt und Amt die politische Einheit der Bezirke, bei einem Teil jedenfalls infolge der Art und Weise, wie sie, die Stadt schon Mittelpunkt größerer oder kleinerer Herrschaften, an Württemberg gekommen sind (Übelen, Entstehung der Landstände u. s. w. S. 10 Anm.). Das Institut der Amtskörperschaften reicht gleichfalls bis in das 15. Jahrhundert zurück und wird z. B. bereits in der Amts- und Landschadensordnung von 1489 als bestehend vorausgesetzt, wo einzelne Leistungen benannt sind, welche den Gegenstand der Amtsvergleichung bilden sollen. Mit Recht hebt Bäkner es hervor, daß Württemberg schon längst nicht bloß eine auf dem Prinzip der Selbstverwaltung beruhende freisinnige Gemeindeverfassung, sondern in seinen Amtskörperschaften auch größere Verbände besitzt, welche sich unter allen Wandlungen der staatlichen Einrichtungen erhalten, den Kreis ihrer Wirksamkeit erweitert, in Friedens- wie in Kriegzeiten und Jahren allgemeiner Not sich als segensreiche Institute entwickelt haben und im wesentlichen alles das leisten, was durch die Bildung kommunaler Körperschaften anderwärts erst angestrebt wird.

Die Gesetze, auf denen die Verwaltung der Gemeinden und Amtskörperschaften hauptsächlich beruht, sind die unter Mitwirkung des Landchaftskonjulenten J. J. Moser bearbeitete Kommunalordnung des Herzogs Karl vom 1. Juni 1758, sodann die ersten drei Edikte vom 31. Dezember 1818, das fünfte Kapitel der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819, das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, das Gesetz vom 17. Juli 1824, betreffend die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände, die Gesetze vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf alle Teile des Staatsgebiets, und vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, weiter vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, und vom 24. Juni 1855, betreffend die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, endlich das Gesetz über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften, vom 16. August 1875.

Eine neue Gemeindeordnung und in Verbindung damit auch eine neue Bezirksordnung wird gegenwärtig vorbereitet, so daß beide wohl bald zur ständischen Verabschiedung sollten gebracht werden können.

Die Verfassungsurkunde bestimmt ferner in § 65: „Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäte unter geziemlicher Mitwirkung der Bürgerausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschriften der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.“ Dann in § 66: „Keine Staatsbehörde ist

befugt, über das Eigentum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintanziehung der Vorsteher zu verfügen.“ Endlich in § 69: „Sämtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind ebenso, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.“

Die Gemeinden werden nach ihrer Größe in drei Klassen geteilt, deren erste die Städte von mehr als 5000 Einwohnern, die zweite die Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern, endlich die dritte alle übrigen Gemeinden begreift. Doch hat diese Unterscheidung, abgesehen davon, daß die Ernennung der Ortsvorsteher in der ersten Klasse, auf Grund der vorangegangenen Wahlvorschläge der Gemeinde, dem Könige vorbehalten ist, abgesehen ferner von den Strafbefugnissen der Gemeindeorgane und dem Rahmen für das Recht der Gemeinderäte zu Veräußerung von Grundstücken oder Realrechten der Gemeinde, endlich abgesehen von dem Umfange der Zuständigkeit der Gemeindegerichte, keine weitere praktische Bedeutung.

Nach dem Stande von 1886 gab es 24 Gemeinden erster Klasse, 530 Gemeinden zweiter Klasse und 1357 Gemeinden dritter Klasse, zusammen 1911 Gemeinden; die Zahl der Wohnplätze betrug 10325, und zwar 144 Städte, 1293 Pfarrdörfer, 420 Dörfer, 119 Pfarrweiler, 3137 Weiler, 2631 Höfe, 2591 einzelne Wohnplätze.

Die Gemeindeverwaltung wird, unter der Aufsicht und Leitung des Oberamts, durch den Ortsvorsteher und den Gemeinderat besorgt.

Dem Gemeinderat kommt zu: die Ausübung der Ortspolizei, die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben, die Vermögensverwaltung, die Bestellung der Gemeindediener, die Vertretung der Gemeinden nach außen und gegenüber von den Staatsbehörden, endlich, auf Anordnung des Amtsgerichts, die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen. Er besteht, mit Einschluß des Vorstands, aus 5 bis 24 Mitgliedern, welche, mit Ausnahme des Vorstands, auf 6 Jahre in der Weise gewählt werden, daß alle 2 Jahre $\frac{1}{3}$ austritt. Die Annahme der Wahl ist das erstemal obligatorisch. Ein Gehalt ist mit der Stelle nicht verbunden, wohl aber der Bezug von verschiedenen Gebühren.

Der Vorstand des Gemeinderats ist der Ortsvorsteher (Schultheiß, Stadtschultheiß, — in Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Ludwigsburg, Neutlingen, Cannstatt und Gmünd dormalen mit dem persönlichen Titel Oberbürgermeister). Derselbe leitet die Beratungen des Gemeinderats und vollzieht dessen Beschlüsse; er hat zugleich im Namen der Regierung die Landespolizei zu handhaben, ist für seinen Gemeindebezirk der Vollstreckungsbeamte und in den Gemeinden, in welchen sich ein Ge-

richtsitz nicht befindet, der Zustellungsbeamte für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittels Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden sollen; er hat endlich überhaupt die zu Ausführung der bestehenden Gesetze und Verordnungen ergehenden Weisungen und Aufträge der Staatsbehörden zu vollziehen. Aus drei von den Gemeindebürgern gewählten Kandidaten ernimmt den Ortsvorsteher für Gemeinden erster Klasse der König, für die übrigen Gemeinden die Kreisregierung. Wenn jedoch einer der Vorge schlagenen zwei Dritteile sämtlicher abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so wird diesem immer der Vorzug vor den übrigen gegeben. Die Ernennung geschieht auf Lebenszeit. Ist der Ernante nicht schon zuvor Bürger der Gemeinde, so erlangt er hiedurch das Ortsbürgerrecht (Gesetz vom 16. Juni 1885 Art. 10 Abs. 1). In Absicht auf Entfernung vom Amte sind die Ortsvorsteher nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 der Verf. Urk. zu behandeln.

Dem Gemeinderat als der verwaltenden Gemeindebehörde steht als Vertreter der Bürgerschaft der Bürgerverschuß gegenüber. Seine Mitglieder werden auf 2 Jahre, jährlich zur Hälfte, gewählt. Er hat bei den ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde die Funktionen einer teils kontrollierenden, teils mitwirkenden Behörde. Die jährliche Feststellung des Etats, die Veränderungen im Gemeindevermögen, Käufe und Verkäufe, die Übernahme bleibender Leistungen erfordern seine Zustimmung; in anderen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde wird sein Gutachten eingeholt. Seine Beratungen leitet ein Obmann aus seiner Mitte.

In einer Reihe gesetzlich bestimmter Fälle bedürfen die Beschlüsse der Gemeindebehörden der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden.

Die weiteren ständigen Gemeindebeamten, außer dem Ortsvorsteher, sind der Ratschreiber und der Gemeindepfleger (früher Bürgermeister genannt). Der erstere hat die Sekretariatsgeschäfte zu besorgen, die Ratsprotokolle zu fertigen, die Registratur in Ordnung zu halten. Der Gemeindepfleger steht dem Massen- und Rechnungswesen vor. Wo und soweit derselbe hiezu nicht befähigt wäre, kann als Hilfsbeamter ein Verwaltungsaktuar aufgestellt werden.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß, außer dem Ortsvorsteher, auch andere Gemeindebeamte und Bedienstete, sofern sie die württembergische Staatsangehörigkeit besitzen, durch ihre Anstellung das Bürgerrecht erwerben (Gesetz vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit).

In Verbindung mit dem Ortsgeistlichen und dem Stiftungspfleger bildet der Gemeinderat den Stiftungsrat, welchem die Verwaltung der in der Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse anvertraut ist, ausgenommen die ausschließlich für die Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung bestimmten Stiftungen, welche in der Verwaltung der Ortsarmenbehörden stehen. Vorstand des Stiftungsrats ist der erste Ortsgeistliche. Als beständiger Auswärtiger des Stiftungsrats besorgt der Kirchenkonvent die laufenden Geschäfte, verwaltet die im allgemeinen genehmigten Ausgaben und Einnahmen im einzelnen und wacht zugleich über die Erhaltung der Sitten- und Kirchenpolizei.

Nach dem der ständischen Verabschiedung unterstellten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, würde künftig ein größerer Teil der Geschäftsaufgaben des Stiftungsrats, insbesondere die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an den Kirchengemeinderat übergehen. Ebenso würde nach dem weiteren Gesetzesentwurf, betreffend die Vertretung der katholischen Pfargemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, der katholische Kirchenstiftungsrat in einen Teil der bisherigen Funktionen des allgemeinen Stiftungsrats eintreten. (Weiteres unten im X. Abschnitt.)

Die Ortsschulpolizei handhabt die Ortsschulbehörde, unter Leitung des ersten Geistlichen und des Ortsvorstehers bestehend aus einem oder mehreren Lehrern und ebenso vielen gewählten Mitgliedern aus der Schulgemeinde. Daneben die sog. Studienkommission, als Ortsschulbehörde für diejenigen Gelehrten- und Realschulen einer Gemeinde, welche der Hauptsache nach nicht unmittelbar vom Staat unterhalten und nicht der Oberstudienbehörde unmittelbar unterstellt sind (Gesetz vom 1. Juli 1876).

Die Verwaltungsstelle der Amtskörperschaft, die Amtsversammlung, unter dem Vorsitz des Oberamtmanns, hat zu Mitgliedern die Ortsvorsteher sämtlicher Gemeinden und eine verhältnismäßige Anzahl weiterer Vertreter der größeren Gemeinden. Die laufenden Geschäfte besorgt ein Ausschuß, Kassier ist der Oberamtspfleger. Der von der Amtsversammlung für die laufenden Geschäfte der Landarmenpflege zu bestellende Ausschuß, die Landarmenkommission, ist durch 2 von jener gewählte, ihr nicht angehörige Mitglieder zu verstärken.

Die Gehalte, Taggelber, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener, sowie die Belohnungen der Verwaltungsaktuelle sind im Jahr 1875 neu geregelt worden. Darnach erhält z. B. ein Oberamtspfleger an Einzugsgebühren aus einem Betrag bis zu 120 000 *M.* $\frac{4}{5}$ und von den überschüssenden Beträgen $\frac{3}{5}$ Prozent, außerdem für 600 bis 1 000 *M.*, ein Ortsvorsteher bei Gemeinden unter 300 Einwohnern 90 bis 180 *M.*, bei solchen von 300 bis 450 Einwohnern 110 bis 120 *M.*, . . . bei Gemeinden von 1 751 bis 2 000 Einwohnern 860 bis 1 300 *M.*, . . . bei Gemeinden von 3 001 bis 4 000 Einwohnern 1 300 bis 2 100 *M.*, . . . bei solchen von 5 001 bis 10 000 Einwohnern 2 100 bis 3 500 *M.* Bei Gemeinden mit noch größerer Einwohnerzahl bleibt dem Ermessen der zuständigen Behörden überlassen, die Größe des Gehalts des Ortsvorstehers den jeweiligen Verhältnissen der betreffenden Gemeinden entsprechend zu bestimmen.

Die den Gemeinden gesetzlich obliegenden Leistungen erstreckten sich von vornherein nicht bloß auf die Kosten der örtlichen Verwaltung und Polizei, sondern auch in weiterem Umfange auf die Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse, soweit nicht privatrechtliche Verpflichtungen oder die vorhandenen und wenigstens in einzelnen Gemeinden sehr reichen Stiftungen in Anspruch genommen werden konnten. In den letzten zwei Jahrzehnten haben sich aber die Anforderungen an die Gemeinden noch ganz erheblich gesteigert. Allgemein bewirkte schon die eingetretene Geld-

entwertung eine Erhöhung aller Preise und Löhne. Auch das rasche Anwachsen der größeren Städte, die Zunahme der Bevölkerung mußte sich notwendig fühlbar machen. Dazu kommt die quantitative und qualitative Vermehrung der Gemeindeaufgaben infolge der neuen Reichs- und Landesgesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz, über die Beurkundung des Personenstandes, über das Impfwesen, die Quartierleistung, die Güterbuchführung, ferner infolge der Bauordnung, der Landesfeuerlöschordnung, der Gesetze über das Schulwesen und die Lehrergehälter u. s. w. In Stuttgart hat sich schon von 1870 bis 1876 der Aufwand für das Unterrichtswesen, ohne die Ausgaben für die Schulkolale, um 158 Proz. erhöht, derjenige für die Polizei um 156, für Brunnen- und Wasserleitungen um 144 Proz., für das Stadtpflaster um 135, für Besoldungen um 133, für das Armenwesen um 97 Proz., — dann insbesondere der Aufwand für die städtische Schuld um 167 Proz. und der Gesamtaufwand, in 6 Jahren, um 101 Proz. Und ähnliche Verhältnisse bestehen auch in den übrigen größeren Gemeinden des Landes.

Den Amtskörperschaften waren von den ihnen vor 1849 auferlegten Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke nach und nach einzelne abgenommen worden, andere aber verblieben, wie z. B. die Kosten der Erhebung und Ablieferung der älteren direkten Staatssteuern, die Kosten der Erhebung der Brandversicherungsbeiträge für die allgemeine Brandversicherungsanstalt, die Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängnisse, sowie die Verpflegung der Gefangenen in denselben, die Bestreitung der Kosten des Militär-Ersatzgeschäfts, soweit solche auf Zivilfonds fallen und nicht auf die Staatskasse übernommen sind. Als eigentliche körperschaftliche Aufgaben wurden ihnen neu zugewiesen die Landarmenpflege im Bezirk, die Leistung der Landlieferungen im Sinn des § 16 des Reichsgesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873, die Leistung von Hand- und Fuhrfronen beim Abräumen des Brandplatzes nach großen Brandfällen; — ausdrücklich ist gestattet die Übernahme einzelner zunächst den Gemeinden obliegenden Verbindlichkeiten, so des Aufwands für die öffentlichen Impfungen, für die Ausgleichung von Kriegisleistungen und von Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Die Mehrzahl der Amtskörperschaften hat jedoch ihre Thätigkeit noch weiter ausgedehnt auf den Bau und die Unterhaltung von Straßen, auf die Pflege landwirtschaftlicher Interessen, auf die Unterstützung von Bildungs- und gewerblichen Lehranstalten, auf die Gründung von Bezirkskrankenhäusern, Armenbeschäftigungsanstalten u. dal. Dazu endlich der Aufwand für die Zwecke der Verwaltung, für Beschaffung der Lokale, Besoldung der Angestellten, des Oberamtspflegers, Oberamtsmundarstes, der verschiedenen Techniker.

Nach den Mittheilungen bei Böhner a. a. O. Z. 358 haben nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 1873—76 die Ausgaben sämtlicher 63 Amtskörperschaften jährlich 1 891 660 *M.* betragen, wovon entfielen auf Straßenbau und -Unterhaltung 32 Proz., auf allgemeine Verwaltungskosten 12,50, auf Verzinsung und Tilgung der Passivkapitalien und die Steuern aus dem Kapitalvermögen 9,11, auf den Landpostverkehr 8,72, auf Medizinalzwecke 8,29, für den Landarmenverband 6,34 Proz. *cc.* Während im Durchschnitt auf 1 Bezirk 30 000 *M.* kamen, haben geleistet die Bezirke Leonberg 76 774 *M.*, Nalen 74 545 *M.*, Ehningen 68 021 *M.*, — dagegen Spaichingen 11 851 *M.*, Eттnang 13 327 *M.*, Wangen 13 727 *M.*

Zum Behuf der Deckung ihrer Ausgaben sind die Gemeinden und Amtskörperschaften zunächst auf den Ertrag ihres eigenen Vermögens verwiesen. Derselbe ist sehr verschieden. Doch reichte er 1875/76 noch in 231 Gemeinden für jenen Zweck vollständig aus.

Zu Anfang der sechziger Jahre besaßen die Gemeinden an **Grundeigentum** 735 722 Morgen (11,9 Proz. der gesamten Grundfläche des Königreichs), die Stiftungen 68 239 ²/₅ Morgen (1,1 Proz.), die Amtskörperschaften 21 ⁵/₅ Morgen, und zwar die Gemeinden und Stiftungen vorwiegend Waldungen. Den Wert des Grundbesitzes der Gemeinden berechnete darnach Camerer a. a. O. auf rund 95 Mill. Gulden, den Wert des Grundbesitzes der Stiftungen auf rund 10,6 Mill. Gulden, d. i. in Markwährung 163 Mill. und 18 Mill. *M.*

Im Jahre 1880 betragen die **Aktivkapitalien** der Gemeinden 29,17 Mill., der Amtskörperschaften 1,48 Mill., dagegen die Schulden der ersteren 37,12 Mill., der Schulden der Amtskörperschaften 2,37 Mill. *M.* Das Aktivvermögen der Stiftungen (nach Abzug der Schulden) wurde angegeben zu 58,4 Mill. *M.*, worunter 55,56 Mill. verzinsliche Kapitalien (Württemb. Jahrb. 1883 a. a. O.).

Bei einer Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens ist nach dem Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 §§ 25 ff. jede Gemeinde berechtigt, das Defizit der Gemeindeeinkünfte (den Gemeindefschaden) in erster Linie auf die steuerpflichtigen Grundstücke, Gefälle, Gebäude und Gewerbe nach dem Ortssteuerfuß unzululegen. Ebenso wird zu Deckung der Bedürfnisse der Amtskörperschaft der von der Amtsversammlung festgesetzte und von der Regierung genehmigte Amtsfchaden auf die einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirks nach Verhältnis ihrer steuerpflichtigen Grundstücke, Gefälle, Gebäude und Gewerbe umgelegt. Das erste Gesetz vom 23. Juli 1877 bezweckte die letzte Vereinigung der Markungs- und Steuergrenzen, das zweite Gesetz vom gleichen Tag in seinem ersten Abschnitt die Anwendung des Gesetzes vom 28. April 1873 auch auf die Besteuerung des Grundeigentums, der Gebäude und Gewerbe durch die Amtskörperschaften und die Gemeinden (s. darüber unten im XIII. Abschnitt). — Eine Ergänzung dieser Ertragssteuern bildet infolge der Gesetze vom 6. und 29. Juli 1849 und 15. Juni 1853 die Steuer von Apanagen, vom Kapitalien-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, welche in der Beschränkung auf 1 Proz. des für die Staatsbesteuerung (s. unten im XIII. Ab-

(schnitt) ermittelten steuerbaren Jahresertrags diejenigen Gemeinden erheben dürfen, die auch von Grundeigentum u. s. w. eine Steuer zu fordern genötigt sind. Die Besteuerung der Amtswohnungen und Besoldungsgüter öffentlicher Diener für Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden ist durch Gesetz vom 5. Oktober 1858 besonders geregelt worden. — Zu solchen Gemeinden, in welchen das bisher durch die Gemeindefschadensumlage gedeckte Defizit des Gemeindehaushalts größer ist, als der Betrag der in derselben Gemeinde erhobenen direkten Staatssteuer vom Grundeigentum, von Gebäuden und von Gewerben, dürfen, nach dem zweiten Abschnitt des zweiten Gesetzes vom 23. Juli 1877 und nach dem Gesetz vom 8. März 1881, auch noch örtliche Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas erhoben werden, vorbehältlich besonderer im Verordnungsweg zu erteilender R. Genehmigung. Die Gemeindesteuer vom Grundeigentum, von Gebäuden und Gewerben soll übrigens mit Hilfe der Verbrauchssteuern keinesfalls unter den hälftigen Betrag der Staatssteuer von jenen Objekten herabgedrückt werden. Die Vollmacht zu Erhebung solcher Verbrauchsabgaben geht nur bis zum 31. März 1887, ihre Erneuerung steht aber in Aussicht. Die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier wird, soweit möglich, mittels eines Zuschlags zur Malzsteuer oder zur Übergangsteuer von dem aus anderen Staaten eingeführten Bier aufgebracht. Sie soll im Höchstbetrage mit 65 Pf. vom hl Bier (2,50 M. von 100 kg Malz bei Annahme eines Verbrauchs von 26 kg Malz zu 1 hl Bier), die Fleischsteuer im Höchstbetrage mit 6 M. für 100 kg, die Gassteuer mit 4 Pf. für 1 em erhoben werden.

Eine alte, schon in der Kommunalordnung von 1758 begründete Gemeindesteuer ist endlich die Bürger- und Wohnsteuer, eine Personalsteuer.

Die Bürger- und Wohnsteuer hat nach dem Durchschnitt von 1860–63 im ganzen Land 600 000 M. eingebracht; im Jahr 1877/78 in sämtlichen Gemeinden über 4 000 Einwohner zusammen 345 194 M., darunter in Stuttgart 96 481 M., in Ulm 26 376 M., in Heilbronn 19 850 M., in Camptatt 13 934 M. u. s. w.; im Jahr 1880 in Stuttgart allein 100 000 M. Im ganzen Land hat ferner betragen:

in den Jahren:	der Amtschaden:	der Gemeindefschaden:
1819/20	757 192 fl.	690 879 fl.
1831/32	414 164 fl.	769 030 fl.
1868 69	637 973 fl.	2 885 034 fl.
darunter		
Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer	593 780 fl. (1 017 908 M.)	2 703 126 fl. (4 633 929 M.)
Einkommenssteuer	44 193 fl. (75 760 M.)	181 908 fl. (311 843 M.)
im Jahr 1877/78		
Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer	1 873 270 M.	10 105 628 M.
Einkommenssteuer (Amts- u. Gemeindefschad. zuj.)	787 366	

Amts- und Gemeindefschaden im ganzen also in diesem Jahre nahezu so viel, als die direkte Staatssteuer (12 $\frac{3}{4}$ Mill. *M.*), nur mit dem Unterschied, daß letztere sich auf sämtliche Gemeinden des Landes verteilt hat, ein Amts- und Gemeindefschaden aber in etwa einem Neunteil der Gemeinden (1875/76 12 Proz., 1877/78 in 204 Gemeinden) nicht umgelegt, und, wo die Umlage erfolgte, in sehr ungleichen Beträgen zum Ansatz gebracht worden ist. Im Jahr 1879/80 erhöhte sich der Amtschaden aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben auf 2 018 718 *M.*, der Gemeindefschaden aus denselben Steuerquellen auf 10 489 980 *M.*

Die Amts- und Gemeindeumlagen auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe betragen 1877/78 in denjenigen Städten, welche Verbrauchsabgaben eingeführt haben, 109,3 (Friedrichshafen) bis 353,4 (Aalen) Prozent der Staatssteuer — in Stuttgart 191, Ulm 141,7, Heilbronn 150, Gmünd 336 Proz. Überhaupt betragen in jenem Jahr, nach der Erhöhung der Staats-, Gebäude- und Gewerbesteuer und nach Einführung der örtlichen Verbrauchssteuern in einzelnen Gemeinden, jene Gemeindeumlagen

in 232 Gemeinden zwischen	1	und	50	Proz. der Staatssteuer			
„ 511	„	„	50	„	100	„	„
„ 465	„	„	100	„	150	„	„
„ 268	„	„	150	„	200	„	„
„ 130	„	„	200	„	250	„	„
„ 63	„	„	250	„	300	„	„
„ 32	„	„	300	„	400	„	„
„ 6	„	„	über 400	Prozent.			

„Bei mehr als der Hälfte der Zahl der Gemeinden und der Einwohner bewegt sich der Gemeindefschaden zwischen 50 und 150 Proz. der Staatssteuer und es trifft auf diese Gemeinden auch die Hälfte der Staatssteuer. Die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern legten, mit Ausnahme von Ravensburg, mehr als 100 Proz. der Staatssteuer an Gemeindefschaden um. Eine weitere Steigerung der Umlagen auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe ist in diesen Städten hauptsächlich durch die Einführung der örtlichen Verbrauchsabgaben vermieden worden,“ von welcher Befugnis bis jetzt allein Ludwigsburg keinen Gebrauch machte.

Diese örtlichen Verbrauchsabgaben haben im Etatsjahr 1879/80 für die 15 Gemeinden, in welchen sie erhoben wurden, nach Abzug der Steuerrückvergütungen 1 314 190,70 *M.*, im Jahre 1880/81 1 375 250,39 *M.* ertragen. Sie beliefen sich im Jahr 1880 in Heilbronn auf 33,3, in Ravensburg auf 31,7, in Reutlingen auf 29,4, in Stuttgart auf 28,3 Proz. der gesamten dort eingehenden Amtskörperschafts- und Gemeindefsteuern. Der jährliche Erhebungsaufwand hat im Jahr 1879/80 5,5 Proz., im Jahr 1880/81 4,7 Proz. des Abgabenertrags ausgemacht. In Prozenten der Staatssteuer betrug der pro 1879/80 umgelegte Amts- und Gemeindefschaden in Gmünd 382,8 Proz., die dortigen Verbrauchssteuern 111,1 Proz.; in Aalen jener 296, dieser 63,7 Proz.; in Stuttgart der Gemeindefschaden 184,1, die Verbrauchssteuern 87 Proz. der direkten Staatssteuern von Grund und Boden, Gebäuden und Gewerben.

Beim Beginn des Jahres 1887 war die Erhebung der Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas gestattet den städtischen Gemeinden: Stuttgart, Heilbronn, Eßlingen und Gmünd, die Erhebung der Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch den städtischen Gemeinden Aalen, Backnang, Calw, Cannstatt, Hall, Meringen, Ravensburg, Reutlingen und Ulm, die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Bier allein den Gemeinden Crailsheim, Degerloch, Ell-

wangen, Friedrichshafen, Langenau, Laupheim, Schramberg, Tübingen, Tuttlingen, Wangen und Weingarten.

Auf den Kopf der Bevölkerung (1885) entfallen von dem Hohertrag der Verbrauchsabgabe im Jahr 1885/86;

in Stuttgart 6,81 *M.*, Heilbronn 4,97 *M.*, Ömünd 4 *M.*, Eßlingen 2,55 *M.*;

ferner

in Ulm 5,75 *M.*, Hall 3,89 *M.*, Cannstatt 3,57 *M.*, Aalen 3,53 *M.*, Reutlingen 3,38 *M.*, Ravensburg 3,26 *M.*, Calw 2,76 *M.*, Backnang 2,08 *M.*, Weisingen 1,82 *M.*;

endlich

in Tuttlingen 2,76 *M.*, Ellwangen 2,22 *M.*, Laupheim 2,09 *M.*, Weingarten 1,95 *M.*, Langenau 1,90 *M.*, Crailsheim 1,72 *M.*, Tübingen 1,51 *M.*, Friedrichshafen 1,43 *M.*, Schramberg 1,11 *M.*.

Auch neben der Erhebung von Verbrauchssteuern betrug der Gemeindefschaden 1885/86 noch

100—125 Proz. der Staatssteuer in Friedrichshafen, Weisingen, Laupheim, Reutlingen;

130—160 " " " " Ravensburg, Ulm, Tuttlingen, Heilbronn, Backnang, Weingarten, Calw, Eßlingen, Ellwangen;

160—200 " " " " Tübingen, Ömünd, Cannstatt, Crailsheim, Langenau, Stuttgart;

200—242 " " " " Schramberg, Aalen, Hall.

Eine Anomalie bildet es immerhin, daß in vielen Gemeinden, welche Gemeindefschaden umlegen, unter dem Titel Bürgererzungen oft nicht unbeträchtliche Gaben an Holz, Gütergenuß, Obst u. dergl. zur Verteilung gebracht werden. Der Gesamtwert dieser Nutzungen im ganzen Land wurde im Jahr 1863 zu 7—800 000 fl. angeschlagen. Eine neuere Erhebung im Jahr 1875/76 ergab nach Z. 193 der Württ. Jahrb. von 1883 folgendes:

„Die hauptsächlichsten Bürgererzungen sind der Allmandgenuß und die Bürgerholzgaben. Von den 1911 Gemeinden gewähren Bürgererzungen in Allmandgenuß oder Bürgerholzgaben oder statt der letzteren Geldentschädigungen 895 Gemeinden. Der Sachwert der den Bürgern zur Nutznießung überlassenen Allmanden beträgt jährlich 1 504 281 *M.*, die Fläche dieser Allmanden 29 022,42 ha. Der Wert der bürgerlichen Holzgaben nach dem Revierpreis und der Betrag der Geldentschädigungen für solche berechnet sich auf 2 490 456 *M.*, zusammen also nahezu 4 Mill. *M.* In 679 Gemeinden werden die Allmanden nutznießlich verteilt. In 429 Gemeinden kommen Naturalholzgaben zur Verteilung, in 206 Gemeinden Geldentschädigungen hierfür. Von den 895 Gemeinden nun, welche Bürgererzungen in Allmand oder in Holz oder Holzzeldern gewähren, legten nur 180 keinen Gemeindefschaden um, während 715 dazu genötigt waren. Außerdem kommen noch vier Stremmungen in 322 Gemeinden, Allmandebß in 4, Torf in 6, Weidenutzungen in 36 Gemeinden. — Der Gesamtwert der Bürgererzungen kann rund zu 4 200 000 *M.* angenommen werden. Die Gegenleistungen der Nutznießer an die Gemeinden in Allmandzinsen, Holzmacherobst, ersatz u. s. w. sind sehr verschieden bemessen, in einer Mehrzahl von Gemeinden werden solche überhaupt nicht erhoben. Im ganzen betragen sie für Allmanden 181 466 *M.*, für Holzgaben 202 380 *M.*“

Der Wert des rentierenden Vermögens der örtlichen Stiftungen, d. h. aller der Stiftungen, welche gemäß § 120 des Verwaltungsgesetzes unter die Aufsicht der geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher gestellt sind, berechnet sich auf Grundbesitz 18,16 Mill. *M.* und Aktivkapitalien 55,56 Mill. *M.* (s. oben), zusammen auf 73,72

Mill. *M.* An Kapitalvermögen hat 1 Bezirk (Biberach) zwischen 3 und 4 Mill. *M.*, 4 Bezirke haben je zwischen 2 und 3 Mill. *M.* (Stuttgart, Rottweil, Ulm, Ellwangen, Ulm), 18 Bezirke zwischen 1 und 2 Mill.; weniger als 300 000 *M.* haben 9 Bezirke (darunter Stuttgart Amt). Den größten Grundbesitz hat Hall mit 6 468 Morgen, dann Biberach, Ulm, Rottweil, Rottenburg, Eßlingen, Gmünd, Kirchheim, Ravensburg und Heilbronn, diese 10 Städte, fast ausschließlich ehemalige Reichsstädte, zusammen 44,6 Proz. des Gesamtgrundbesitzes der Stiftungen des Landes. — Die Schulden der Stiftungen sind nicht bedeutend. Von deren Gesamtsumme mit 1 $\frac{1}{2}$ Mill. *M.* kommt mehr als die Hälfte auf Heilbronn. In 11 Bezirken haben die Stiftungen überhaupt keine Schulden. Von den Jahresausgaben der Stiftungen kamen 1863 nach der Berechnung von Camerer a. a. O. 53,2 Proz. auf Armenzwecke, 27,6 auf Kirchenzwecke, 17,1 auf Schulzwecke, 2,1 Proz. auf Familienstiftungen. Ganz unerheblich sind die Umlagen der Stiftungen für kirchliche Zwecke, 1879/80 im ganzen 154 675 *M.* und für die beiden christlichen Konfessionen bloß 130 531 *M.*

Weiteres statistisches Material über die ökonomischen Verhältnisse der örtlichen Stiftungen, das Vorstehende teils einfach bekräftigend, teils noch ergänzend, enthalten die Motive zu dem Seite 110 erwähnten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten. Drucksache I. 12 der Kammer der Abgeordneten von 1886/87 Seite 41—62.

Siebenter Abschnitt.

Die Landstände.

Von den Landständen handeln Kapitel IX der Verfassungsurkunde, zunächst die §§ 124 bis 126 derselben, und die Verfassungsgeetze vom 26. März 1868 und 23. Juni 1874.

§ 124. Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für notwendig erkannten Steuern zu verwilligen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern. —

§ 126. Das Staatsministerium [Gesetz vom 1. Juli 1876 Art. 8] — ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben. — [Der Hauptfinanzetat wird den Ständen durch den Finanzminister vorgelegt § 111.]

§ 127. Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (den Landtag) einberufen, und außerordentlicherweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist. — Auch werden bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

§ 128. Die Stände teilen sich in zwei Kammern.

§ 129. Die erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht:

1. aus den Prinzen des königlichen Hauses;
2. aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormalig eine Reichs- oder Kreisstags-Stimme geruht hat;
3. aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§ 130. Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen

im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen.

§ 131. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

§ 132. Die Zahl sämtlicher von dem Könige erblich oder auf Lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Teil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen. (Zur Zeit sind es 2 erblich, 7 lebenslänglich ernannte Mitglieder.) — [Ein von der Kammer der Standesherrn angenommener Antrag der K. Regierung in § 132 die Worte: „erblich oder“ zu streichen und als Absatz 2 beizufügen: „Die Zahl der von dem Könige erblich ernannten Mitglieder kann den vierten Teil der in § 129 Ziff. 2 genannten Mitglieder nicht übersteigen“ — fand auf dem Landtag von 1885/86 die Zustimmung der zweiten Kammer nicht. Begründet war der Antrag damit, daß während nach dem Inkrafttreten der Verfassung die Zahl der nach § 129 Z. 1 und 2 der ersten Kammer angehörenden Mitglieder 40 betragen habe, sie jetzt auf 26 gesunken sei und dem entsprechend auch die Zahl der vom Könige ernannten Mitglieder sich mindern mußte.]

§ 133. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt:

1. aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
2. aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten;
3. aus dem Landesbischof, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession;
4. aus dem Kanzler der Landes-Universität;
5. aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen — den sogenannten guten Städten (Verordn. v. 26. Januar 1811);
6. aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke.

§ 134. (vergl. mit Art. 15 Satz 1 des königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 und Art. 1 des Gesetzes vom 7. März 1873, betreffend die weitere Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit.) Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei dem Kronprinzen nach dem zurückgelegten 18., bei den königl. Prinzen und den übrigen erblichen Mitgliedern mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 135. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind [siet — vergl. das Gesetz vom 31. Dezember 1861, betreffend die Unabhängigkeitstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse, und das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868 Art. 1 und 4] folgende:

1. Dasselbe muß das württembergische Staatsbürgerrecht haben.
2. Dasselbe darf weder in eine Kriminal-Untersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntnis zur Dienst-Entsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurteilt worden sein.
3. Es darf kein Konkurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet sein; und selbst nach geendigtem Konkursverfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debitkommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Kompetenz von wenigstens zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4. darf ein Mitglied der Ständeversammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft stehen.

§ 136 und § 145. (Wahl der ritterschaflichen Mitglieder der zweiten Kammer) s. oben Abschn. V § 4 S. 88.

§ 137. Die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke (§ 133 Z. 5 und 6) werden durch diejenigen württembergischen Staatsbürger direkt gewählt, welche in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht nach § 142 ausdrücklich ausgeschlossen sind. — (Eine Statistik der Wahlen im Dezember 1876 verglichen mit den Reichstagswahlen im Januar 1877 s. in den Württemb. Jahrbüchern 1876 I Z. 8 ff.; eine Statistik der Wahlen vom Dezember 1882 s. ebendasselbst 1883, II Z. VI.)

§ 142. Von der Ausübung des aktiven Wahlrechts jeder Art sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, oder das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
2. Personen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben;
3. Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, Untersuchung verhängt ist, oder denen durch rechtskräftige Verurteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind;
4. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben.

§ 142 a. Die Wahlen erfolgen durch geheime Stimmgebung.

§ 143. Eine gültige Wahl kommt am ersten Wahltermine (vergl. § 153) nur durch die Abstimmung von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten zu Stande. — Im Fall des Nichterscheinens der erforderlichen Zahl sind mittels öffentlicher Bekanntmachung Ergänzungswahltermine so lange anzuberaumen, bis jene Zahl erreicht ist. Zu diesen Ergänzungswahlterminen sind die nicht erschienenen Wahlberechtigten speziell zu laden. — Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen, den Fall ausgenommen, wenn bei den Wahlen der Ritterschaft der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlort einzufinden.

§ 144. Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 146. Wählbar ist jeder, welchem die oben (§§ 134 und 135) vergebdrückenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden. — Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer (§ 136) gewählt werden. — Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubes [s. jetzt unten das Gesetz vom 20. März 1886, betreffend die Kosten der Stellvertretung für Beamte, welche Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind]. — Wenn ein gewähltes Kammermitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 147. Die Wahlmänner — sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderenwo im Königreiche

wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

§ 148. Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§ 151. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke werden durch ein Gesetz näher bestimmt. (s. jetzt das Wahlgesetz vom 26. März 1868; Instruktion dazu vom 20. April 1868; ferner das Gesetz vom 16. Juni 1882, betr. Änderungen des Gesetzes von 1868 und die Vollzugsverfügung dazu vom 6. November 1882.)

§ 153. Hat der Gewählte die Wahl nicht angenommen, oder keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist eine neue Wahl anzuordnen. In dem letzteren Fall ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 154. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung wird für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift der zu Feststellung des Wahlergebnisses gesetzlich berufenen Personen ausgefertigt.

§ 155. Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Ständeversammlung gebunden wäre, erteilt werden.

§ 156. Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer, oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumptiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen. — Dieses besondere Recht der Stimm-Übertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden. — In jedem Fall aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

§ 157. Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

§ 158. Während dieses sechsjährigen Zeitraums erfolgt der Austritt eines Mitglieds der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung — [abgesehen ferner von dem in § 146 Abf. 4 bezeichneten Falle] — nur dann, wenn

1. ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
2. wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§ 135) festgesetzten Eigenschaften verliert. —

§ 159. Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtags zu legitimieren. Die Legitimation geschieht bei dem ständischen Ausschusse (§ 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welche in dem (§ 156) erwähnten Falle der Stimmübertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet sein muß, und vermittelt der Wahlurkunde. —

§ 160. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Dritteln ihrer Glieder als vollständig

befest angesehen. — Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, sowie die Erledigung der noch übrigen Legitimationsstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. —

§ 161. Sollte bei Einberufung eines Landtags eine der beiden Kammern nicht in der nach § 160 erforderlichen Anzahl zusammen kommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

§ 163. — Der Ständeeid lautet so: „Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Überzeugung, treu und gewissenhaft zu beraten. So wahr mir Gott helfe!“ —

§ 164. Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben erübrt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (§§ 127 u. 190). — Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag. Der Vizepräsident wird von der ersten Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. — Die Kammer der Abgeordneten wählt durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten. — So lange für die betreffende Kammer weder ein Präsident noch ein Vizepräsident bestellt ist, sowie im Fall der Verhinderung derselben, vertritt in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Fall der Ablehnung seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über. — Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte.

§ 164 a. Jede Kammer regelt innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung.

§ 167. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen.

§ 168. Die Sitzungen werden geheim, teils auf das Begehren der Minister und königlichen Kommissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Äußerungen zu halten sind; teils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der ersten Kammer und von wenigstens zehn Mitgliedern in der zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

§ 169. Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Beratungen teilzunehmen. Sie können sich auch von anderen Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben oder sonst vorzügliche Kenntnis davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Kommissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Teilnahme zu. —

Für das Folgende ist zu erinnern an § 88: Ohne Bestimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden.

§ 172. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige, wie jeder der beiden Kammern zu. — Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatsbaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgegebene Ausgaben können nur vom Könige ausgehen.

Auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden. — Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen in der ersten Kammer von mindestens fünf, in der zweiten Kammer von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein. — Den Ständen bleibt unbenommen, auch im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen. — Der König allein sanktioniert und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Staatsministeriums und der erfolgten Zustimmung der Stände. —

Ferner ist auch hier zu wiederholen:

§ 85. Ohne Einwilligung der Stände kann durch Verträge mit Auswärtigen kein Teil des Staatsgebietes und Staatseigentums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben und keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden.

Sodann wird in Kap. IX der Verf.-Urk. fortgefahren:

§ 175. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben (§ 160) notwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

§ 176. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative sein kann, abgefaßt, so daß im Fall der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag giebt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern notwendig.

§ 177. Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. [Vergl. übrigens § 192 Abs. 2 und § 193 Abs. 2 und 4.] Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführung und Beschlußnahme, vereinigen.

§ 178. Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen, in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§ 179. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Beratung mitgeteilt. Nur zu Ausübung des Rechtes der Petitionen und Beschwerden, sowie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

§ 180. Die Kammer, an welche die Mitteilung geschieht, kann den Antrag der mitteilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modifikationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§ 181. Von der vorstehenden Regel macht die Abgaben-Verwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

1. Eine Abgaben-Verwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des § 110¹⁾ vorgenommenen Untersuchung, in Beratung ge-

¹⁾ § 110. Dem Ansuchen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen.

zogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§ 177) — [auf welche jedoch in der Regel verzichtet wird] Beschluß darüber in der zweiten gefaßt;

2. dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgeteilt, welche denselben nur im ganzen, ohne Änderung, annehmen oder verwerfen kann;

3. erfolgt das letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefäßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

§ 182. In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammeru nach gegenseitiger Mitteilung einverstanden sind, an den König gebracht und von dem König bestätigt werden können.

§ 183. Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständerversammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hiedurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugeworbenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige bloß anzuzeigen, woselbst sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen. — [Von dem letzteren, im konstitutionellen Staat immerhin eigentümlichen Auskunftsmittel ist noch nie Gebrauch gemacht worden.]

§ 184. Kein Mitglied der Ständerversammlung kann während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. — Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. — Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§ 185. Kein Ständemitglied darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in der Ausübung seines Berufs gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Ständerversammlung zur Verantwortung gezogen werden. — Dagegen hat, wenn ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, die betreffende Kammer dies zu rügen.

§ 186. Der König eröffnet und entläßt die Ständerversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister. (Vergl. oben S. 53.) — Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen. — Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hiezu eine neue Wahl der Abgeordneten nötig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

In demselben Kapitel IX der Verfassungsurkunde, welches von den Landständen handelt und die Mehrzahl der vorstehenden Paragraphen enthält, folgen sodann die Bestimmungen über den Ständischen Ausschuß.

§ 187. Solange die Stände nicht versammelt sind, besteht als Stellvertreter derselben ein Ausschuss für diejenigen Geschäfte, deren Beforgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes notwendig ist.

§ 188. In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuss ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Ständemitglieder in Kenntnis zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erfordernis der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständerversammlung zu bitten, welche in letzterem Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist. — Außerdem hat der Ausschuss am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre nach Maßgabe dessen, was in § 110 festgesetzt ist, die richtige der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verfloffenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahres mit dem Finanzministerium zu beraten. [— Beides ist außer Übung gekommen. Die Steuerverwendung prüfen jetzt für die Kammern selbst deren Finanzkommissionen. —] Auch steht dem Ausschusse [— und diese Aufgabe ist neuerdings mehr in den Vordergrund getreten, —] die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschuldenszahlungskasse zu. — Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Ständerversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Gesetzesentwürfe zur künftigen Beratung vorzubereiten, — [geschieht jetzt durch die betreffenden Kommissionen der beiden Kammern selbst] — und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§ 189. Dagegen kann sich der Ausschuss auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungsanträge, Steuererwilligungen, Schuldenübernahmen (vergl. Abschn. XIV) und Militäranshebungen, nicht anders als auf eine vorbereitende Weise eintassen.

§ 190. Der Ständische Ausschuss besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem König anzuzeigen. — Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend sein (d. i. der sog. engere Ausschuss). Die übrigen sechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

— In Vollziehung dieses § 190 der Verfassungsurkunde bestimmt ein Gesetz vom 20. Juni 1821, daß die gewöhnlich abwesenden Mitglieder des Ständischen Ausschusses einzuberufen seien (daß sich m. a. W. der weitere Ausschuss zu konstituieren habe):

1. so oft die anwesenden Mitglieder dafür halten, daß die Regierung um Einberufung einer außerordentlichen Ständerversammlung zu bitten sein möchte;
2. wenn nach Verfluß eines Etatsjahres das Finanzministerium dem Ständischen Ausschusse die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in jenem Etatsjahre nachweist und ihm seinen Etat für das folgende Jahr zur Beratung mitteilt [— außer Übung gekommen, s. oben —];
3. bei Abhör der Jahresrechnung der Schuldenszahlungskasse und der Subsistenzkasse [— gleichfalls nicht mehr praktisch —];

4. bei der Beratung des Rechnungsjahrsberichts; — in welcher Beziehung wieder die Verf.-Urk. in § 191 besagt: Bei jeder Ständeversammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritt beider Kammern — [faktisch in getrennter Verhandlung in jeder der beiden Kammern für sich auf Grund des Rechnungsjahrsberichts] — Rechnung abzulegen.

Zu Beziehung auf andere möglicherweise eintretende Fälle weist das Gesetz von 1821 die Frage von Einberufung der Abwesenden der verfassungsmäßigen Beurteilung der anwesenden Mitglieder des Ausschusses zu, wie z. B. der sog. weitere Ausschuß bei der Annahme von Staatsanleihen regelmäßig in Funktion tritt.

— Den Vorsitz in dem Ständischen Ausschuß führt der Präsident der Kammer der Standesherrn und bei kürzeren Verhinderungen desselben der Präsident der Kammer der Abgeordneten. Bestritten dagegen ist die Frage, ob bei länger dauernden Verhinderungsfällen des ersteren gleichfalls der letztere oder aber der Vizepräsident der Kammer der Standesherrn einzutreten hat, s. Mohls Staatsrecht I S. 742 Anm. 4.

Die Verfassungsurkunde fährt fort:

§ 192. Die Einrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtags auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung, wieder fortgesetzt. — Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet. — Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder [oder deren Stellvertreter], soferne sie zugleich Ständemitglieder sind, die Einrichtungen des Ausschußkollegiums wieder zu übernehmen.

Die Verfassungsurkunde bestimmt in § 149, daß die Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände gestellt sei, und ferner in § 120, daß die Schuldzahlungskasse nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände verwaltet werden solle. Teilweise mit Bezug hierauf heißt es in:

§ 193. Das ständische Amtspersonal besteht außer den Beamten der Schuldzahlungskasse für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Kanzlisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschusse das Sekretariat zu versehen. — Jede Kammer wählt ihren Registrator und Kanzlisten; die Beamten der Schuldzahlungskasse, sowie der Archivar werden von den hiezu vereinigten Kammern, und zwar nach dem Gesetze vom 6. Juni 1855 mit relativer Stimmenmehrheit, gewählt. — Dem König ist die Bestellung der Kassenbeamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen und von der Wahl der Kanzlisten Anzeige zu machen. — Die Dienstentlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im übrigen nach den deshalb bei den königlichen Beamten geltenden Gesetzen. — Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzleidiener hängt von den Präsidenten ab. — Das gesamte Amt- und Dienstpersonal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Be-

fehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amtsverweiser zu bestellen und ungetrene oder sonst sich verzeichende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

§ 194. Eine eigene ständische Kasse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanzetat zu verabschiedende Summe aus der Staatskasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand. — Hieher gehören die Taggelber und Reisekosten der Mitglieder der Ständerversammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschußmitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des Ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten überhaupt und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben. — Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besonderen ständischen Kommission probiert, in der Ständerversammlung zum Vortrag gebracht und von dieser jurifiziert. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Ansicht dieser Rechnung verlangen. — Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, so wie die Taggelber und Reisekosten der Ständemitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden. — Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reise gelber, wie die Ständemitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Kasse.

In Gemäßheit des vorstehenden § 194 der Verfassungsurkunde von 1819 sind durch ein Gesetz vom 20. Juni 1821 die Gehalte, Taggelber und Reisekosten der Mitglieder der Ständerversammlung und des Ausschusses, sowie der ständischen Beamten und Diener geregelt worden. Darnach erhält der Präsident der ersten Kammer eine Entschädigung, mit Inbegriff der Wohnung, von jährlich 7500 fl. (12857,14 *M.*), der Präsident der Kammer der Abgeordneten eine solche von 5000 fl. (8571,43 *M.*), und beiläufig mag hier erwähnt werden, daß durch ein besonderes Gesetz vom 13. Februar 1864 dem vormaligen Präsidenten der Kammer der Abgeordneten Friedrich Römer, einstigen Minister des Jahres 1848, vom Tag der Niederlegung des Präsidiums an auch eine Pension von jährlichen 3000 fl. aus der Staatskasse bewilligt wurde mit dem Beifage, daß bei dereinstiger Bemessung der Pension seiner Hinterbliebenen jene Pension von 3000 fl. gleichfalls zu Grund gelegt werde. Die Taggelber der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sodann sind nach dem erwähnten Gesetz vom 20. Juni 1821 auf 5 fl. 30 kr. (9,43 *M.*) bestimmt worden. Jedoch werden nach dem Gesetz vom 20. März 1886, betreffend die Kosten der Stellvertretung für Beamte, welche Mitglieder der Kammer der Abgeordneten sind, den in § 133 Ziff. 1, 5 und 6 der Verfassungsurkunde bezeichneten Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche Beamte im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes von 1876 sind, künftig je nur 7 *M.* verabsolgt, dagegen wird der weitere Betrag an die Staatshauptkasse abgeliefert werden, zu Bestreitung der Kosten, welche infolge der Einberufung der Beamten zur stän-

dijchen Thätigkeit für Stellvertretung in den betreffenden Ämtern aufzuwenden sind. Die wirklichen Kosten ihrer Stellvertretung haben zu ersetzen: die Professoren an der Landesuniversität, Lehrer, bei welchen die Lehrstellen mit geistlichen Kirchenämtern organisch verbunden oder die Lehrämter mit Kaplaneien persönlich vereinigt sind, Beamte, deren Amt bloß als Nebengeschäft übertragen wird, die auf Lebenszeit angestellten Volksschullehrer. Diese Bestimmungen treten sämtlich mit Beginn der nächsten Wahlperiode, d. i. 1889, in Wirksamkeit.

Von den standesherrlichen, sowie von den erblichen und den nicht in Stuttgart wohnenden lebenslänglichen Mitgliedern der Kammer der Standesherrn haben diejenigen, welche ihre Absicht, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, erklären, die gleichen Taggelder anzusprechen, wie die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten.

Diejenigen vier Mitglieder des Ausschusses, welche, außer den beiden Präsidenten, in Stuttgart anwesend sein müssen, erhalten eine jährliche Entschädigung von 1800 fl. (3085,71 *M.*), welche aber während der Dauer des Landtags aufhört. Soweit Mitglieder der Kammer der Abgeordneten Entschädigungsgehälte beziehen, werden dieselben künftig die wirklichen Kosten ihrer Stellvertretung selbst zu ersetzen haben.

Im Jahr 1875 wollte die k. Regierung die Taggelber der Ständemitglieder auf 12 *M.*, die Entschädigungsgehälte des Präsidenten der ersten Kammer mit Inbegriff der Wohnung auf 15000 *M.*, des Präsidenten der zweiten Kammer, einschließlich der Wohnung auf 10000 *M.*, der 4 ständig anwesenden Ausschußmitglieder je auf 3600 *M.* erhöhen, auch die Taggelber fortan den in Stuttgart wohnenden lebenslänglichen Mitgliedern der Kammer der Standesherrn gleichfalls bewilligen. — Diese Anträge scheiterten aber an dem Widerspruch der Kammer der Abgeordneten.

Die Befoldungen der ständischen Beamten und Diener sind durch die §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1821 festgesetzt worden, haben aber durch die neueren Etatsverabschiedungen mehrfache Änderungen erlitten. Allgemein gilt, daß die Gehälte des Archivars und der zwei Registratoren der Ständerversammlung, sowie des Kassiers, des Kontrolleurs und der Buchhalter der Schuldzahlungskasse nach den ersten fünf Jahren ihrer Dienstzeit um 100 fl. (jetzt 200 *M.*) und nach weiteren fünf Jahren um nochmals 100 fl. (200 *M.*) erhöht werden. Auf gleiche Weise können auch die Gehälte der Kanzlisten zweimal um je 50 fl. (jetzt 100 *M.*) verbessert werden. Das Gesetz vom 20. Juni 1821 schreibt sodann in § 6 noch vor: Wenn einem Mitgliede der zweiten Kammer oder des Ausschusses, einem ständischen Offizialen oder niederen Diener über deren ordentliche Gehälte oder Taggelber eine Zulage, Gratifikation und der gleichen aus der ständischen Sustentationskasse bewilligt werden will, so kann dieses nur auf dem Wege der Verabschiedung geschehen.

In den letzten 60 Jahren hat der Aufwand für die Landstände im Minimum 34 500 fl. (1834—35), im Maximum 234 266 fl. (401 600 *M.* 1875—76), dann 229 621 fl. 25 fr. (1848—49) betragen.

Für 1885—86 sind verwilligt unter der Voraussetzung eines dreimonatlichen Landtags 351 066,43 *M.*, und zwar

für die Landstände	224 011,77 <i>M.</i>
für die Verwaltung der Staatsschuld	121 160,69 „
Dispositionsfonds	1 000,00 „
	<hr/>
	346 172,46 <i>M.</i>

davon ab eigene Einnahmen (Insriptionsgebühren) 3 000,60 *M.*

Der Aufwand für die Landstände (11,2 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung) gliedert sich wieder in die Bezüge der Ständemitglieder selbst mit 126 958,57 *M.*, in die Gehalte der ständischen Beamten und Diener mit 16 700 *M.* und in den sonstigen Aufwand mit 80 353,20 *M.*, darunter Kosten der Stenographie 16 000 *M.*, Druckkosten einschließlich Korrekturen 38 200 *M.*

Seit Abschluß der Verfassung von 1819 wurden 29 Landtage abgehalten, dabei die drei Landesversammlungen von 1849 und 1850 mit eingerechnet. Der dreißigste Landtag wurde im März 1886 eröffnet, dann sofort vertagt, war dann im November und Dezember wieder beisammen, worauf er abermals vertagt wurde.

1. Vom 15. Januar 1820 - 26. Juni 1821,	Die drei Landesversammlungen:
2. " 1. Dezember 1823 - 9. Juli 1824,	16. vom 1.—22. Dezember 1849,
3. " 1. Dezember 1826 - 5. Juli 1827,	17. " 15. März — 3. Juli 1850,
4. " 18. Januar 1828 - 2. April 1828	18. " 4. Oktober — 6. November 1850.
(außerordentlicher Landtag),	
5. " 15. Januar 1830 - 7. April 1830,	Die Landtage:
6. " 15. Januar 1833 - 22. März 1833	19. vom 6. Mai 1851 - 20. August 1855,
(der sog. vergebliche Landtag),	20. " 20. Februar 1856 - 23. Dez. 1861,
7. " 20. Mai 1833 - 19. Dezemb. 1835,	21. " 3. Mai 1862 - 18. August 1865,
8. " 30. Januar 1836 - 18. Juli 1836,	22. " 23. Mai 1866 - 8. Juni 1866
9. " 16. Januar 1838 - 22. Okt. 1838	(außerordentlicher Landtag),
(außerordentlicher Landtag),	23. " 25. Sept. 1866 - 20. Febr. 1868,
10. " 1. Februar 1839 - 9. Juli 1839,	24. " 4. Dezemb. 1868 - 22. Okt. 1870,
11. " 23. Okt. 1841 - 10. April 1843,	25. " 19. Dezemb. 1870 - 20. Juni 1874,
12. " 1. Februar 1845 - 6. August 1845,	26. " 15. März 1875 - 4. Novbr. 1876,
13. " 5. Januar 1847 - 23. Febr. 1847	27. " 6. Febr. 1877 - 31. Januar 1880,
(außerordentlicher Landtag),	28. " 4. Februar 1880 - 7. Juni 1882,
14. " 22. Januar 1848 - 28. März 1848,	29. " 4. Januar 1883 - 9. März 1886,
15. " 20. Sept. 1848 - 11. August 1849	30. " 12. März 1886 -
(der sog. lange Landtag, vergl.	
Schwäb. Chronik 1878 Nr. 224).	

Vergl. Tricker, Budgetperiode und Landtagsperiode nach Württembergischem Staatsrecht in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswirtschaft 1861 XVII S. 288 ff. Anm.

In den Jahren 1821, 1823—24, 1828, sowie vom 29. Mai 1849 an auf dem langen Landtag war die erste Kammer nicht vertreten (Verf.-Artf. § 161).

Als Präsident der Ständeversammlung hat der Fürst Franz von Waldburg-Zeil-Trauchburg die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 unterzeichnet, außer ihm sämtliche Mitglieder jener Versammlung.

Seit Abschluß der Verfassung sodann haben das Präsidium geführt in der Kammer der Standesherrn: die Fürsten August von Hohenlohe-Öhringen (1820—1835, gest. 1853), Ernst von Hohenlohe-Langenburg (1835—1849, dann wieder 1851—1860, gest. 1860), Graf Albert von Rechberg und Rothenlöwen (1860—1874, gest. 1885) und seit 1874 Fürst Wilhelm von Waldburg-Zeil-Trachburg; in der Kammer der Abgeordneten: Weishaar (1820—1832, gest. 1834), Freiherr v. Gaisberg (1833—1839, gest. 1852), Kanzler Wächter (1839—1848, gest. 1880), Murschel (1848 und 1849, gest. 1869), Römer (1851—1863, gest. 1864), Weber (1863—1868, gest. 1874), Kanzler Geßler (1868—1870, gest. 1886), nochmals Weber (1871—1874), Hölder (1875—1881), und seit 1882 Hohl. Präsident der 3 verfassungberatenden Landesversammlungen (1849 und 1850) war Schoder, gest. 1852.

Von sonstigen hervorragenden Mitgliedern der beiden Kammern (vergl. das namentliche Verzeichnis in den Württ. Jahrb. 1879 I S. 37 ff.) mögen aus der Zahl derjenigen, welche nicht mehr unter den Lebenden weilen, folgende genannt werden; und zwar von Mitgliedern der Kammer der Standesherrn: der königliche Prinz Friedrich von Württemberg, gest. 1870, Prinz Karl von Öttingen-Wallerstein, gest. 1871, in der Kammer als Vormund des minderjährigen Fürsten Karl, Fürst Friedrich Karl Joseph von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, gest. 1871, und Fürst Friedrich Karl von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, gest. 1884; von lebenslänglichen Mitgliedern die Staatsmänner Freih. v. Maucel, gest. 1859, und Freih. v. Neurath, gest. 1876, die weiteren Staatsminister Graf v. Reischach, gest. 1834, Freih. von Wächter-Ewittler, gest. 1874, und Ernst Geßler, gest. 1884, die Juristen Harpprecht, gest. 1859, Bezzenberger, gest. 1866, und Freih. v. Holzschuher d. j., gest. 1878, der Präsident des evangel. Konsistoriums Mohl, gest. 1845, die Finanzmänner Gärtner, gest. 1861, und Sigel, gest. 1872, der auch in Fragen der Volkswirtschaft erprobte Generallieutenant von Baur, gest. 1882; — sodann von Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten: aus der Ritterschaft die beiden Freiherren Cotta von Cottendorf: Joh. Friedr., gest. 1832, Joh. Georg, gest. 1863, Freih. Hofer von Lobenstein, gest. 1885, Freih. v. Hornstein-Bußmannshausen, gest. 1855, Freih. Karl Friedrich Eberhard v. Barnbüler, gest. 1832, Freih. Runo v. Wiederhold, gest. 1885, Freih. Karl Ludwig Christian v. Wöllwarth, gest. 1867; dann die Prälaten Schmid, gest. 1828, Abel, gest. 1829, Pahl, gest. 1839, Pfister, gest. 1835, Kapff, gest. 1879, Dentinger, gest. 1876, Hauber, gest. 1883, und Beck, gest. 1886; der katholische Landesbischof Keller, gest. 1845, die Domdekanе Jaumann, gest. 1862, und Dehler, gest. 1879; der Kanzler der Landesuniversität Autenrieth, gest. 1835; endlich aus

den durch die Städte und Ämter gewählten: Ludwig Uhland, gest. 1862, Paul Pfizer, gest. 1867, Friedrich Notter, gest. 1884; die Universitätsprofessoren Friedrich List, gest. 1846, Robert Mohl, gest. 1875, Palmer, gest. 1875, Reyscher, gest. 1880, Robert Kömer, gest. 1879, Scheurlen, gest. 1850, und Widenmann, gest. 1844; die Gelehrten und Schriftsteller Chr. Frisch, gest. 1881, Wolfg. Menzel, gest. 1873, Ludwig Seeger, gest. 1864, D. F. Strauß, gest. 1874, W. Zimmermann, gest. 1878; die Schulmänner Th. Eisenlohr, gest. 1869, und Gustav Riecke, gest. 1883; die Geistlichen Süskind, gest. 1874, Mack, gest. 1885, und Lichtenstein, gest. 1866; die Professoren Baumgärtner, gest. 1881, Binder, gest. als Präsident der Kultministerialabteilung für die Gelehrten- und Realschulen 1883, Häppler, gest. 1873, und Schmid, gest. 1846; der Gründer von Korntal Hoffmann, gest. 1846; die Generale v. Theobald, gest. 1838, und v. Rüpplin, gest. 1867; die Minister Schlayer, gest. 1860, Scheurlen, gest. 1872, Zick, gest. 1881; der mehrjährige Leiter der Verkehrsanstalten Geheimer Rat Dillenius, gest. 1884; Staatsrat Bizer, gest. 1885; die Regierungsdirektoren Mofthaf, gest. 1850, Kummel, gest. 1863, Schwandner, gest. 1880, Waajer, gest. 1883; die Finanzkammerdirektoren Kober, gest. 1854, und Werner, gest. 1849, der als Präsident der Katasterkommission 1884 gestorbene Gustav Zeller; der nachmalige Direktor des Studienrats Knapp, gest. 1859; die Juristen Volley ¹⁾, gest. 1847, Camerer, gest. 1863, Ege, gest. 1854, Neizer, gest. 1885, Feuerlein, gest. 1850, Friedrich und Ludwig Gmelin, gest. 1847, 1855, Griesinger, gest. 1845, Hofacker, gest. 1866, Holzinger, gest. 1850, Huck, gest. 1859, Hufnagel, gest. 1848, Probst, gest. 1856, Friedrich Seeger, gest. 1868, Walz, gest. 1842, Weist, gest. 1861; die Gemeindebeamten Bayrhammer, gest. 1881, Grathwohl, gest. 1867, Gutbrod, gest. 1861, Jdler (später Oberamtmann), gest. 1878, Rhuen, gest. 1880, Rübel, gest. 1855, Rieckel, gest. 1879, Kettenmaier, gest. 1868, Wüst, gest. 1884; die Industriellen und Kaufleute Cavallo, gest. 1873, Conradi, gest. 1868, Deßner, Vater und Sohn, gest. 1846 und 1877, Dörtenbach, gest. 1870, Federer, gest. 1883, Goppelt, gest. 1875, L. Hartmann, gest. 1852, Karl Keller, gest. 1875, Gustav Müller, gest. 1875, Nägele ²⁾, gest. 1879, Senbold, gest. 1874, und Dr. Zahn, gest. 1830; die jeweiligen Oppositionsführer Schott, gest. 1861, Rödinger, gest. 1868, und Tafel, gest. 1874, Adolf Seeger, gest. 1864, und Pfeifer, gest. 1869, Stockmayer, gest. 1863, und Schnizer, gest. 1874.

¹⁾ „Stimmt wie Volley“ — d. h. wie der Vorredner Volley, sagt man noch heute von solchen, die ihr Betum ganz nach dem einer Autorität einrichten.

²⁾ „Nicht Doktors nicht gelehrte Geister, — ich wähle einen Schlossermeister“ — schrieb 1848 Julius Kerner.

Achter Abschnitt.

Die Staatsdiener.

1. Zur Geschichte des Staatsdienstes.

Die wenigen Beamten der Grafen von Württemberg waren im wesentlichen Hausdiener. Die Räte bestanden aus Vasallen oder anderen Rittern und Edlen, dann aus Geistlichen, welche sich am Hofe aufhielten. In Stadt und Amt war der gräfliche Vogt zugleich Gerichtsvorstand und Administrativbeamter. Für die Finanzverwaltung sorgte der Landschreiber mit den sog. Kellern. In der herzoglichen Periode gestaltete sich das Beamtenrecht, weniger durch Gesetz als im Wege der Observanz, so, daß wenigstens der höhere Beamte nicht willkürlich entlassen werden konnte, wie auch seiner Anstellung ein Kollegialvorschlag vorhergehen sollte. Ihm stand der freie Rücktritt aus dem Dienste zu. Ruhegehälter und Unterstützungen der Hinterbliebenen wurden als Sache der Gnade behandelt. Nächst den Bestallungsbriefen regelten „Staate“ und Kanzleiordnungen die Verhältnisse der Beamten. Herzog Christoph ließ solche zuerst ergehen, wie er denn auch überhaupt viel Interesse für den äußeren Gang des Dienstes zeigte, selbst viel las und schrieb und durch Randbemerkungen auf Berichten, ja durch Revisionsausstellungen auf Kostenzetteln unmittelbar in die Verwaltung eingriff. Zu einer ganz sichern rechtlichen Stellung der Beamten kam es übrigens auch in dieser Periode ebenso wenig, als zu einer Bewahrung der individuellen Freiheit der Landesangehörigen vor jeder Beamtenwillkür. Und noch übler gestalteten sich diese Verhältnisse während der Zeit der absoluten Monarchie.

Die Elemente, aus welchen seit Herzog Christoph die altwürttembergische Beamtenhierarchie sich zusammensetzte, waren der Adel, die Doktoren des Römischen Rechts und die Schreiber. Bei den letzteren aber,

den Routiniers oder Autodidakten, hat man wieder zu unterscheiden diejenigen, welche sich dem Finanz- und Rechnungswesen widmeten, solche, welche für den Dienst der innern Verwaltung sich ausbildeten, endlich die Kandidaten für die Stadt- und Amtschreibereien. Während Schreiber der beiden erstgenannten Klassen nicht selten bis in die höheren Finanz- und Regiminalstellen vorrückten und z. B. die Mehrzahl unserer Finanzminister keine andere Berufslaufbahn hinter sich hatte, bildeten wenigstens in den engeren Kreisen der Landstädte und Amtsbezirke die Stadt- und Amtschreiber förmliche Größen. Von dem angenehmen Leben eines solchen alten Stadtschreibers hat uns ja Frau Ottilie Wildermuth in den „Bildern und Geschichten aus Schwaben“ eine gar behagliche Darstellung geliefert. Nur darf man nicht vergessen, daß gerade diesem Institute die seit 1565 unter die Landesgravamina aufgenommene Klage über den Schreibereinfug vorzugsweise gegolten und deshalb König Wilhelm in seinen Bemühungen, dem letzteren ein Ende zu machen, zunächst bei den Stadt- und Amtschreibereien zu reformieren begonnen hat (1817). Daß übrigens auch andere Klassen von Schreibern ihre Stellung vielfach mißbrauchten, wissen wir aus der Jugendgeschichte von Friedrich Litz.

Der altwürttembergische Schreiber war nach K. G. Wächter meist ein bloßer Routinier ohne gründliche wissenschaftliche und insbesondere ohne akademische Bildung. Wenn man auch rechtsgelehrten Männern wie Bollen und Pfizer (dem Vater von Paul und Gustav Pfizer) als Amtschreibern begegnet, so waren dies seltene Ausnahmen. Zu 15. Lebensjahre trat der Schreiber als Inzipient in die Schreibstube meist eines Stadt- oder Amtschreibers ein, hatte da anfänglich vorzugsweise Rechnungen oder Akten abzuschreiben, bei Amtshandlungen zugegen zu sein und sich so allmählich durch Übung eine Kenntnis in der Handhabung der Geschäfte zu erwerben. Mitunter erhielt er von dem Prinzipal auch theoretischen Unterricht. In der Regel beschränkte sich jedoch das theoretische Studium auf das Lesen der Gesetze und Ordnungen, sowie einiger weniger Fachbücher von nur untergeordnet wissenschaftlichem Werte. Nach einigen Jahren wurde ihm die selbständigere Besorgung einzelner Geschäfte anvertraut, der Inzipient rückte zum Skribenten und Mittelskribenten, endlich wieder nach einiger Zeit und erstandener Prüfung zum Substituten vor, womit er zur Besorgung aller Schreibereigeschäfte als Gehilfe seines Prinzipals befähigt erklärt war. (Vergl. jetzt auch Reyher, Erinnerungen S. 43.) — In der Beurteilung unserer Verfassungsverhandlungen von 1815 und 1816 durch den Philosophen Hegel sodann wird u. a. gesagt: Konjulent Griesinger definiert die Schreiber, um die es sich hier handelt, als juristische oder kameralistische Praktiker, und setzt das Eigentümliche der württembergischen Schreiber darein, daß sie solche bloß unstudierte

Praktiker seien. Ihre Eigentümlichkeit bestehe jedoch in etwas anderem, darin, daß für jeden Amtsbezirk ein Stadt- oder Amtsschreiber vorhanden war und dieser das Monopol hatte, alles, was in dem Bezirk Gerichtliches und Amtliches zu rechnen und zu schreiben war, schreiben und rechnen zu lassen. Um das Monopol zu exerzieren, halten sie, die Stadt- und Amtsschreiber, nach Bedarf 10, 20 Schreibsubjekte, welche sie theils bei sich im Mittelpunkt behalten, theils in die Flecken und Dörfer ausschicken, um zu schreiben. Außer den Geschäften der Steuerrepartition seien es vornehmlich zweierlei Gegenstände, in denen der Druck und Auftrag der Schreiberei seinen Hauptsitz gehabt. Erstens hätten sie die Akte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, Verträge, Heiratspakte, Testamente, Inventuren, Erbschaftsteilungen u. s. w. ausschließlich gefertigt. Sodann aber sei ihnen auch die Fertigung aller Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, desgleichen die Prüfung und Probation der Kommunal- und Vormundschaftsrechnungen obgelegen. Dies aber sei für das Volk mit bedeutenden Kosten verknüpft gewesen; zwar das feste Einkommen, der Gehalt, der Stadt- und Amtsschreiber war klein, um so bedeutender die Nebeneinnahme. Jedes Geschäft beinahe mußte von den Beteiligten besonders bezahlt werden, theils nach der Zeit, die es in Anspruch nahm, theils nach der Zahl der Blätter, die dabei überschrieben wurden. Hieraus aber erwuchsen die übertriebensten Anforderungen, die Geschäfte wurden aufs äußerste ausgedehnt, um möglichst viele Zeit und möglichst viele Blätter anzurechnen zu können, und die von der Regierung festgestellten Taren blieben unbeachtet. Das was so jährlich an Schreibereverdiensten bezogen wurde, soll im Durchschnitt mehr als eine Jahressteuer, ja 6—7 Jahressteuern, das Schreibereinstitut selbst dem Lande ungefähr 600000 fl. gekostet haben. Mit dieser Praktik hänge alsdann das grelle Gemälde zusammen, das von den Sitten des Schreiberstandes, der Unwissenheit, Rohheit, Plumpheit, Arroganz derselben u. s. s. gemacht wurde. In der Hochachtung, die man von Zeit zu Zeit mit so vielem Recht einzelnen Individuen dieses Standes erzeigt, sei stillschweigend die Geringschätzung des Standes im ganzen gelegen. — König Wilhelm hat, wie bereits erwähnt, hier Abhilfe zu schaffen gesucht zunächst durch Aufhebung der ganzen Einrichtung der Stadt- und Amtsschreibereien, Ersetzung derselben durch die Gerichts- und Amtsnotare, die Verwaltungsaktuare u. s. w., sodann durch die Gründung einer staatswirtschaftlichen Fakultät bei der Landesuniversität (1817) und durch die Prüfungsvorschriften für die Kandidaten des Finanz- und Verwaltungsdienstes (1837). Ob man in der letzteren Beziehung, in der Beschränkung der bloß praktischen Vorbildung auf die untersten Stellen und der Forderung einer akademischen Laufbahn für alle übrigen nicht da und dort vielleicht etwas zu weit

gegangen ist, ob es ferner gerade geboten war, die zum größeren Teil ja auch jetzt nicht entbehrlichen Geschäfte der Stadt- und Amtschreiber unter vollständiger Aufhebung dieses Instituts an verschiedene Organe zu verteilen, damit aber auch die Bezahlung für jedes einzelne derselben zu zersplittern und so deren ökonomische Fundierung zu einer weniger genügenden und sicheren zu gestalten, ob es überhaupt gelungen ist, mit diesen Maßregeln auch den Schreibergeist mit seinem begrenzteren Gesichtskreise aus unserem Staats- und Gemeindeleben ganz zu bannen, — das sind Fragen, die man heutzutage auf Grund der Erfahrungen von mehr als einem halben Jahrhundert allerdings wohl aufwerfen könnte. (Vergl. u. and. Robert von Mohl, Über Bureaucratie in „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik“ II. Band S. 99 ff.)

Unter dem Titel eines fürstlich Württembergischen Dienerbuchs wird in dem königlichen Geheimen Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart ein im Jahre 1628 angelegtes, später von den Archivaren fortgeführtes und ergänztes Verzeichnis der auf den verschiedenen Stufen des herzoglichen Hof- und Staatsdienstes Angestellten aufbewahrt. Dasselbe, fast ein Hof- und Staatshandbuch der gesamten herzoglichen Periode, giebt nicht nur ein übersichtliches Bild von dem Behördenorganismus in seiner Entwicklung während jener Jahrhunderte, sondern es gewährt auch durch die Namen der einzelnen Stellenträger und durch manche kurze Bemerkungen dabei wertvolle Beiträge zur Geschichte des Staates, wie der einzelnen altwürttembergischen Familien. Allen Dank verdient es darum, daß neuerdings, 1877, Eberhard Emil von Georgii-Georgenau der Herausgabe dieses Dienerbuchs sich unterzogen hat, zu welchem wir aus dem Nachlasse Spittlers in dessen Geschichte des Geheimenrats-Kollegiums den besten Kommentar schon länger besitzen. In diesem Dienerbuch begegnet uns als erster Landhofmeister (1366) der Ritter Joh. Rothafft, als erster Kanzler Alt Eberhard, des Grafen Ulrich mit dem Daumen Retar, als Kanzler von Eberhard im Bart Dr. Joh. Ulrichs oder Haclerns. Wir finden darin die Mitarbeiter Christoph: die Landhofmeister Balthasar v. Güttingen und Hans Dietrich v. Pflüningen, den Kanzler Jößler und den Vizkanzler Gerhardt, den ersten wirklichen, allerdings noch nicht so benannten Geheimenrat Bertschin, den um Kirchenverfassung und Landrecht hochverdienten Kaspar Wild, nicht zu vergessen endlich den Kammerfchreiber Franz Kurz „mit dem Symbolum: Es gehet seltsam zu.“ Des letzteren Nachfolger unter den folgenden Regenten und schließlich adeliger Geheimen-Rat wurde Melchior Jäger, gestorben 1611, von welchem Spittler schreibt, daß nie vorher, nie nachher eine gleich große Gewalt einem einzelnen Manne von irgend einem regierenden Herzog übertragen worden sei. Weniger glücklich als dieser endete der unter Friedrich I. so einflußreiche Matthäus Enslin; bei dessen Namen steht die kurze Bemerkung: „1613 zu Urach auf dem Markt defollirt.“ Leuchtende Sterne in den sonst so trüben Jahren des 30-jährigen Kriegs sind die Geheimen Räte Jößler, Burkhardt und Johann Konrad Barmbüler, zu denen sich noch Dr. Jäger von Jägerberg gesellte, ein so menschenfreundlicher Herr, daß das Sprichwort aufkam, man müsse es dem Dr. Jäger klagen, wenn man in Not war. Auch einen Statthalter hatte Eberhard III. aus dem Exil mitgebracht, den Ferd. Geizkofler oder Geizkofler, in dessen Hände große Gewalt gelegt war, der auch manche Reformen durchsetzen sollte, den jedoch das Land nicht ertrug. Mit seinem

Beispiel warnt Spittler: „Kein Reformator, der rasch wirken will, wird in Württemberg glücklich sein.“ 1693 wird in der Person eines Herrn v. Drostien aus Pommern der erste Geheimratspräsident erwähnt, dazu aber schon 1696 der Beisatz gemacht: „zog wieder hin, woher er gekommen war.“ 1733 erscheint der Graf v. Grävenitz als Premierminister; 1763 in der gleichen Eigenschaft der Graf v. Montmartin. Keine freudigen Erinnerungen sind es, welche diese Namen wecken; aber es hat selbst in jenen schweren Zeiten, wo u. a. auch in Württemberg ein unfeliger Stellenhandel betrieben wurde, unserem Beamtenstande nicht an Männern gefehlt, welche, wie der Tübinger Oberamtmann Huber, eher das Amt und die Freiheit, als die beschworene Pflicht opfern wollten. Und Huber hinwiederum durfte noch in der größten Not sich in dem edlen Eberhard Friedrich von Gemmingen eines Freundes gestützen, der, ebenfalls Beamter, den Mut hatte, offen gegen jedermann und treu sich zum Freunde zu bekennen.

Von der staatsmännischen Erkenntnis geleitet, daß man vom Staatsdiener eine uneigennütige Pflichterfüllung und unparteiische Vollziehung der Gesetze um so sicherer erwarten dürfe, je mehr diesem selbst eine würdige von Willkür unabhängige rechtliche und wirtschaftliche Stellung gewährt würde, hat König Wilhelm sofort nach seinem Regierungsantritt der Beamtenfrage die volle Aufmerksamkeit zugewendet. Und zwar wurde die Frage gleichzeitig und gleichmäßig von den verschiedenen dabei überhaupt in Betracht kommenden Seiten aus erfaßt. Nicht bloß die Rechte und Pflichten der Beamten und ihre Gehalte wurden schon durch den königlichen Verfassungsentwurf von 1817 § 20 ff., dann durch das VIII. und IX. Organisationsedikt vom 18. November 1817, weiter durch das V. Edikt vom 31. Dezember 1818 im Zusammenhang geregelt, sondern auch der ebenfalls wichtigen Sorge für die Sicherung eines angemessenen vorgebildeten Beamtennachwuchses, sowie der Fürsorge für die durch Krankheit oder Alter dienstunfähig gewordenen Beamten und für die Hinterbliebenen von Staatsdienern hat König Wilhelm von vornherein sich keineswegs verschlossen. Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 enthält in ihrem vierten Kapitel über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener die nachstehenden Bestimmungen:

§ 43. Die Staatsdiener werden, sofern nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Kollegialverhältnisse ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Kollegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

§ 44. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuerst regelmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu sein. Landeseingeborene (und nach Art. 3 der Reichsverfassung Reichsangehörige) sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor den Fremden zu berücksichtigen.

§ 45. In den Diensteid, welchen sämtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

§. 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntnis seiner Stelle entsetzt, entlassen oder auf eine geringere versetzt werden.

§. 47. Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsbedienten statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auch, auf Kollegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Rats, die Dienstentlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Fall der Geheime Rat zuver die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Kollegialstelle nichts zu erinnern sei. — Nach diesem Grundsatz sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

§. 48. Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtseinkommens verbunden sind.

§. 49. Versetzungen der Staatsbedienten ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs verfügt werden. Staatsbedienten, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung.

§. 50. Für die Staatsbedienten, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, sowie für die Hinterbliebenen der Staatsbedienten ist durch ein Gesetz gesorgt [das IX. Edikt vom 18. November 1817; s. oben III. 2].

§. 51. Alle von dem König ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder -Chef kontrafigniert sein, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 52. Außerdem ist jeder Departements-Minister oder -Chef für Dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

§. 53. Auf gleiche Weise (§. 52) sind auch die übrigen Staatsbedienten und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten. — Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Antrag erteilt, dazu kompetent sei, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höheren Verfügung Anstände finden, solche, auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachteiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrlichen Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

Von den vorstehenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde sind die §§ 46 bis 49 durch das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 für die unter dieses Gesetz fallenden Staatsbeamten und Angestellten bei Latein- und Realschulen, ferner die §§ 47 und 48 durch das Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, vom 30. Januar 1862, für die Diener dieser Kirche, dann durch das Gesetz vom 30. Dezember 1877 für die Volksschullehrer außer Wirkung gesetzt worden. Infolge dessen gelten jetzt die §§ 47 und 48 nur noch für evangelische Geistliche, sowie für die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften, § 48 jedoch unter Beachtung von Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozessordnung vom 4. März 1879. Die §§ 46 und 49 der Verfassungsurkunde aber sind gegenstandslos geworden.

Von weiteren Paragraphen der Verfassungsurkunde, welche sich auf das Beamtenrecht beziehen, sind noch zu erwähnen die §§ 57 (Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Geheimen Rats), 74 (Ruhegehälter der Kirchen- und Schuldiener), 146 (daß Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, in die Kammer der Abgeordneten gewählt werden können), und 193 (daß die landständischen Beamten und Diener im wesentlichen den bei den königlichen Beamten geltenden Gesetzen unterliegen).

Zu der sog. Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 wurden darauf die Rechtsverhältnisse der Zivilstaatsdiener noch umfassender festgestellt, und es ist anzuerkennen, daß hiedurch, wie durch die um dieselbe Zeit zu einem vorläufigen Abschlusse gelangten Organisationen, der württembergische Beamtenstand politisch und wirtschaftlich eine den damaligen Bedürfnissen angemessene Ordnung erhalten hat. Auch blieben die Bestimmungen der Dienstpragmatik leitend, als es sich in den nächsten Jahrzehnten darum handelte, für die Rechte der Angestellten bei der Landesuniversität (1828), der Vorstände und Lehrer bei den lateinischen und Realschulen (1842), der Volksschullehrer (1836) u. s. w. gleichfalls das Maß und die Formen zu finden. Im übrigen zeigte sich allerdings der Eintritt in konstitutionelle Zustände für den Beamtenstand in Württemberg zunächst und geraume Zeit hindurch weniger günstig, nachdem die Opposition in der Ständeversammlung sofort auch ihrerseits den Kampf gegen das Schreiberunwesen aufgenommen, dann aber gegen Bureaucratie und Beamtentum überhaupt gerichtet hatte. So kam es unter den Einflüssen des Altliberalismus bald zu einzelnen Gehalts- und Personalreduktionen; bei dem Versuch, die Staatsdienerrechte weiteren Klassen mit akademischer Vorbildung zuzuwenden, gelangte man 1839 nur noch zu einer Halbheit, zu der eigentümlichen Schöpfung von Beamten mit eventuellen Pensionsrechten. Im Jahr 1849 aber wurde es noch schlimmer; die bis dahin mäßige Steuer von den Gehaltsbezügen der Staatsdiener wurde namhaft erhöht und zugleich die Pensionsgesetzgebung zu Ungunsten der Staatsdiener empfindlich geändert. Erst mit dem Jahr 1858 machte sich dann allmählich eine für die Beamten günstigere Auffassung geltend. Die Steuerlast konnte wieder ermäßigt, eine erste Aufbesserung der seit den zwanziger Jahren gleichgebliebenen Gehälter konnte durchgeführt werden. Über den Vorbereitungen für eine weitere Gehaltsaufbesserung und im wesentlichen für die Wiederherstellung der älteren Pensionsbestimmungen starb König Wilhelm (1864). Der Regierung seines Nachfolgers war es beschieden, beide Maßregeln zum Abschluß zu bringen und auch in der Folge wiederholt bald allgemein (1872 und 1873), bald zu Gunsten der Angehörigen einzelner Departements oder zu Gunsten einzelner Beamtenkategorien der steigenden Bewegung der Preise und dem sich erweiternden

Umfange der Lebensbedürfnisse durch entsprechende, dabei stets maßhaltende Regelungen der Besoldungen zu folgen. Nachdem sich ferner das Bedürfnis einer Zusammenfassung der nach und nach in zahlreichen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Beamten immer stärker geltend gemacht hatte, ist durch das Gesetz vom 28. Juni 1876 in umfassender Weise auch diesem Bedürfnisse Rechnung getragen worden, unter Berücksichtigung der lektvorangegangenen großen gesetzgeberischen Arbeit auf dem gleichen Gebiete, des Reichsbeamtengesetzes vom 30. März 1873, nicht minder aber auch unter möglichster Wahrung und Aufrechthaltung der eine Änderung an sich nicht erfordernden bewährten eigentümlichen Einrichtungen und Grundsätze des bestehenden Rechtes in Württemberg (s. unten 2).

Von den ersten Räten der Krone im dem laufenden Jahrhundert seien hier zunächst einige derjenigen hervorzuheben, welche nicht mehr unter die Lebenden zählen: Die im Amte selbst gestorbenen Minister des Inneren: Schmidlin (gest. 1830), Scheurlen (gest. 1872) und Sief (gest. 1881), der Kriegsminister Generallieutenant Wundt (gest. 1883), und die Finanzminister Jhr. v. Barubüler (gest. 1832), Herzog (gest. 1832) und Knapp (gest. 1861); sodann die 4 Staatsmänner, welche, jeder zu seiner Zeit, auf die Leitung des Staats im ganzen besondern Einfluß auszuüben vermocht haben: Jhr. v. Maucier (1818—1848), Schlayer (1832 bis 1848), Römer (1848 und 1849) und Jhr. v. Neurath (1851—1867). Zugleich als Schriftsteller haben sich einen Namen gemacht: Weckherlin (gest. 1828), Weishaar (gest. 1834), v. Malchus (gest. 1840), Herdegen (gest. 1861), Jhr. v. Wächter-Spittler (gest. 1874), Woltber (gest. 1876), G. Geßler (gest. 1884) und Th. Geßler (gest. 1886). Der allgemeinen deutschen Geschichte endlich gehören an: die vorübergehend auch auf württembergische Ministerposten berufenen Freiherr v. Waugenheim (gest. 1850) und Paul Pfizger (gest. 1867).

Seit dem 8. November 1816 waren überhaupt:

Geheime-Rats-Präsidenten: 1817—1821 von der Lübe, gest. 1836, 1821—1831 Otto, gest. 1836, 1831—1848 Freiherr von Maucier, gest. 1859, 1855 bis 1867 der seit 1851 mit dem Vorsiß betraute Freih. v. Neurath, gest. 1876. Den Vorsiß hatten ferner von 1867 bis 1870 Woltber, gest. 1876, 1870 Freiherr von Barubüler, von 1870 an Mittnacht: Der letztere ist seit 1. Juli 1876 Präsident des Staatsministeriums.

Justizminister und Departementschefs der Justiz: 1809—1817 von der Lübe, gest. 1836, 1817, 17 Tage lang, worauf er starb, der ältere von Neurath, 1818 bis 1831 Freih. v. Maucier, gest. 1859, 1831—1839 Schwab, gest. 1847, 1839—1848 von Prieser, gest. 1870, 1848—1849 Römer, gest. 1864, 1849—1850 Hänlein, gest. 1866, 1850—1856 von Klessen, 1856—1864 Freih. von Wächter-Spittler, gest. 1874, 1864—1867 Freih. von Neurath, gest. 1876, 1867—1878 Mittnacht, seit 1878, 21. Dezember, Jaber.

Minister des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: 1816—1819 Graf Ferd. Ludw. von Zeppelin, gest. 1829, 1819—23 Graf von Winkingerode, gest. 1856, 1823—1848 Graf von Beroldingen, gest. 1868, 1848 bis 1849 Staatsrat Moser, gest. 1861, 1849—1850 Freih. von Wächter-Spittler, gest. 1874, 1850—1851 Freih. von Linden (interimistisch), 1851—1854 Freih. von Neu-

rath, gest. 1876, 1854—1855 Freih. von Linden (interimistisch), 1855—1864 Freih. von Hügel, gest. 1870, 1864—1870 Freih. von Barnbüler, 1870—1871 Graf von Taube (interimistisch), 1871—1873 Freih. von Wächter, gest. 1879, seit 1873 Wittnacht.

Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens: 1816 bis 1817 Freih. von Wangenheim (Kultminister), gest. 1850, 1816—1817 Wächter, gest. 1829 (prov. Departementschef des Innern), ebenso 1817 Kerner, gest. 1840; 1817—1821 Otto (für beide Departements), gest. 1836, 1821—1830 Schmidlin, gest. 1830, 1831—1832 Kapff, gest. 1851, 1832 Weißhaar, gest. 1834, 1832—1848 Schlayer, gest. 1860. Sodann

Minister und Departementschefs des Innern: 1848—1849 Duvernoy, 1849 bis 1850 Schlayer, gest. 1860, 1850—1864 Freih. von Linden, 1864—1870 Ernst Geßler, gest. 1884, 1870—1872 Scheurle, gest. 1872, 1872—1881 Sid, gest. 1881, seit 1881 Hölder.

Minister und Departementschefs des Kirchen- und Schulwesens: 1848 Paul Pfizer, gest. 1867, 1848—1849 der jüngere Schmidlin, gest. 1869, 1849—1850, dann 1850—1856 Freih. von Wächter-Zwittler, gest. 1874, 1856—1861 Mümelin, 1861—1870 Goltzer, gest. 1876, 1870—1885 Theodor Geßler, gest. 1886, seit 1885 Zarwey.

Kriegsminister und Departementschefs des Kriegswesens: 1816—1829 Graf von Franquemont, gest. 1842, 1829—1842 Freih. von Hügel, gest. 1849, der Vater des nachmaligen Ministers des Äußern, 1842—1848 Graf von Zentheim, gest. 1860, 1848—1849 Freih. von Rüpplin, gest. 1867, 1849—1850 von Baur-Freitenfeld, gest. 1882, 1850—1865 von Miller, gest. 1866, 1865—1866 Freih. von Wiederhold, gest. 1885, 1866—1867 Hardegg, gest. 1877, 1867—1870 Freih. von Wagner-Frommenhausen, 1870—1874 von Endow, 1874—1883 Wundt, gest. 1883, seit 1883 Steinheil.

Finanzminister und Departementschefs der Finanzen: 1816—1817 Litz, gest. 1836, 1817—1818 Freih. von Malchus, gest. 1840, 1818—1827 Weckherlin, gest. 1828, 1827—1832 Freih. von Barnbüler, gest. 1832, der Vater des nachmaligen Ministers des Äußern, 1832 Herzog, gest. 1832, 1832—1844 Herdegen, gest. 1861, 1844—1848 Gärtner, gest. 1861, 1848—1849 Goppelt, gest. 1875, 1849—1850 nochmals Herdegen, 1850—1861 Knapp, gest. 1861, 1861—1864 Zigel, gest. 1872 seit 1864 Reimer.

2. Die Rechtsverhältnisse der Beamten.

Die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener wurden in Württemberg erstmals durch die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819, dann durch die Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 gesetzlich geregelt. Daran hat die Gesetzgebung von 1839, 1849, 1853 und 1865 Verschiedenes geändert. auch wurden allmählich durch eine ganze Reihe von besonderen Gesetzen Bestimmungen für einzelne Klassen von Staatsdienern, für die ständischen Beamten, die Kirchen- und Schuldiener je für sich erlassen. Das Bedürfnis einer Sammlung des zerstreuten Materials und der Wunsch, Ungleichheiten zu beseitigen, welche sich bei einem solchen Gange der Gesetzgebung leicht hatten einschleichen können, auch die Notwendigkeit, einzelne Lücken zu ergänzen, welche nach Ersetzung unseres Landesstrafrechts durch das Reichsgesetz vom 15. Mai 1871 entstanden waren, — endlich der

Vorgang des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, diese Erwägungen alle führten schließlich zu dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen, vom 28. Juni 1876. Die Begriffsbestimmungen und die äußere Anordnung des Reichsbeamtengesetzes wurden dabei thunlichst festgehalten, daneben aber die durch die Verfassungs-urkunde und andere Verhältnisse bedingten eigentümlichen Einrichtungen, namentlich solche, für welche, wie z. B. das Witwen- und Waisenspensionswesen, das Reichsgesetz von 1873 noch eine Lücke ließ, auch für die Zukunft gewahrt. Die in dem Beamtengesetz von 1876 gegebenen Normen bildeten sodann wieder eine Grundlage für die entsprechende neue Ordnung auch der Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, welche, im Anschlusse an die Volksschulgesetze von 1836, 1858, 1865, 1872 und 1874, in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877 ihren Abschluß erhalten hat. Ein zweites Gesetz vom gleichen Tage ordnete ebenso die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen. Auf Diener der evangelischen Kirche, die Generalsuperintendenten oder Prälaten, die Dekane, Pfarrer und Helfer, finden die für die Staatsdiener geltenden dienstrechtlichen Normen gleichfalls in der Hauptsache analoge Anwendung, während für die katholischen Kirchendiener das Gesetz vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, — für die israelitischen Kirchendiener das Israelitengesetz vom 26. April 1828 Art. 51 und 52 (vergl. auch Reg.Bl. 1831 S. 564) maßgebend geblieben ist.

Nach einer im Jahrgang 1873 der Württ. Jahrb. I S. 18 ff. veröffentlichten Statistik wurden damals gezählt: im Zivilstaatsdienst 3600, im höheren Schuldienst 960, im Volksschuldienst 3890 Angestellte; ferner 1030 evangelische, 950 katholische, 12 israelitische Kirchendiener; endlich 6350 Unterbedienstete aller Art; im ganzen also 16792 oder rund 16800 im öffentlichen Dienst des Staats, der Kirche und der Schule Angestellte oder 1 auf 110 Einwohner; außerdem rund 6000 Personen, welche als Landpostboten oder in Privatdiensten für die Post (1650), sowie bei den Staatsgewerben des Finanzdepartements (2400) und in der unteren Steuerverwaltung als Acciser meist mit Tantiemenbezug (1950) verwendet sind. Diese Zahlen sind allerdings ein wenig veraltet; in Ermanglung einer neueren Zählung dürften sie aber, als jedenfalls annähernd gültig, auch heute noch genügen.

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876. Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist nach Art. 1 jede Person, welche in dem Staats- oder öffentlichen Schuldienste durch den König oder durch eine höhere Staats- oder Schulbehörde angestellt, d. h. auf eine bestimmte Stelle ernannt oder auf solcher bestätigt worden ist. Diese Bestimmung gilt auch für das ständische Amtspersonal. Dagegen findet das Beamtengesetz keine Anwendung auf die bei dem Militär Angestellten, die Unteroffiziere des Landjägerkorps und die Landjäger. Die Volksschullehrer endlich fallen unter das Gesetz vom 30. Dezember 1877.

Bezüglich der Ernennung und Entlassung unterscheidet das Beamtengesetz in Art 2:

1. die Minister oder Departementschefs und die übrigen Mitglieder des Geheimen Rats, bei denen die eine wie die andere nach der eigenen freien Entscheidung des Königs erfolgt;
2. die auf Lebenszeit angestellten Beamten;
3. die unter dem Vorbehalt vierteljähriger Kündigung Angestellten;
4. die sonst auf Kündigung, auf bestimmte Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf Angestellten.

Auch im Volksschuldienst stehen die auf Lebenszeit angestellten ständigen Lehrern auf jederzeitigen Widerruf ernannten Schulamtsverwesern, Unterlehrern, Lehrgehilfen u. s. w. gegenüber.

Die Vorschriften über Titel, Rang und Dienstkleidung der Beamten, desgleichen über die dienstliche Verpflichtung derselben sind auf den Verordnungsweg verwiesen worden (Art. 3) — vergl. die Rangordnung nach dem neuesten Stand im Staatshandbuch 1887 S. 648, die kön. Verordn. über die Dienstkleidung 27. Okt. 1878.

Als allgemeine Pflichten eines Beamten sind hervorgehoben die gewissenhafte der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Wahrnehmung des Amtes und ein würdiges Verhalten in und außer Dienst (Art. 4) und die Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 5). Beschränkungen sind dem Beamten auferlegt in der Richtung, daß er vor Abgabe eines außergerichtlichen Gutachtens die Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen hat (Art. 6), daß er ohne vorgängige Anzeige bei dieser Behörde in eine eheliche Verbindung sich nicht einlassen darf (Art. 7), — ferner in der Übernahme eines Nebenamts oder einer mit fortlaufender Besorgung verbundenen Nebenbeschäftigung oder eines Gewerbebetriebs (Art. 8), in der Annahme von Titeln, Ehrenzeichen, Geschenken, Gehaltsbezügen oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen, in der Annahme von Geschenken in Bezug auf sein Amt oder von Amtsuntergebenen (Art. 9).

Dagegen hat jeder Beamte ein Recht auf eine Anstellungsurkunde (Art. 10), auf das mit dem Amte verbundene Dienst Einkommen: den Gehalt, etwaige Zulagen und Nebenbezüge, Entschädigung für Dienstaufwand oder Amtsemolumente (Art. 11), auf monatliche Vorauszahlung des Gehalts zc. (Art. 12). Ein Beamter kann seinen Anspruch auf die Zahlung von Dienst einkünften, Wartegeld, Ruhegehalt u. s. w. mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als dieselben gesetzlich der Beschlagnahme unterliegen (Art. 13). Maßgebend hierfür ist jetzt § 749 der Reichs-Zivilprozeßordn. vom 30. Januar 1877, wornach das Dienst einkommen der Beamten, Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einseitigen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnabengehalt erst von einem Mehrbetrag über jährliche 1500 M an und von diesem Mehrbetrag nur zum dritten Teil der Pfändung unterliegen (Z. 8 und Abs. 2, vergl. jedoch Abs. 4 wegen der Alimente der Ehefrau und der ehelichen Kinder). Einkünfte zur Bestreitung eines Dienstaufwands aber kommen hierbei überhaupt nicht in Betracht (a. a. O. letz. Abs.). Der Genuß der mit einem Amte verbundenen Wohnung verbleibt dem Beamten nach der Versetzung in den Ruhestand, den Hinterbliebenen von dessen Todestag an je noch 45 Tage. Nur die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Lokalitäten sind sofort zu räumen (Art. 14).

Bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb seines Wohnorts erhält der Beamte eine Vergütung der Mehrkosten über den gewöhnlichen Aufwand am Wohnort

und der Reisekosten nach dem im Verordnungsweg erlassenen Diätenregulativ vom 23. Juni 1875 (Art. 15). Wird durch andere Aufträge von Seiten der königlichen Regierung ein Beamter an der Versetzung seines ordentlichen Amtes gehindert, so hat die Staatskasse die Kosten eines Amtsverwesers zu tragen. Der Gehalt des Beamten selbst bleibt ungemindert, auch erhält er Ersatz des ihm durch jene Aufträge erwachsenden Aufwands. Dagegen erwirbt er in diesem Fall einen weiteren Anspruch ebenso wenig, als wenn er außerordentliche Aufträge neben seinem ordentlichen Amt zu besorgen hat (Art. 16). Besondere und hervorragende Leistungen eines Beamten kann aber die k. Regierung je nach Umständen durch außerordentliche Belohnungen anerkennen (Art. 17).

Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung sind durch k. Verordn. vom 18. Juli 1879 geordnet. Hält sich ein Beamter ohne Urlaub vom Amte fern oder überschreitet er denselben, so verliert er über die Zeit der unentschuldigtem Entfernung sein dienstliches Einkommen. In Krankheitsfällen ist ein Beamter zu den Kosten einer deshalb bestellten Amtsverweserei Beitrag zu leisten erst dann verpflichtet, wenn die Dienstverhinderung über sechs Monate dauert, und auch nur insoweit, als die Kosten der Stellvertretung den dritten Teil seines Diensteinkommens, oder eventuell den Betrag des ihm nach jenen 6 Monaten gebührenden Ruhegehalts nicht übersteigen. Selbst dann können ausnahmsweise die der Staatskasse zur Last fallenden Stellvertretungskosten ganz auf diese überwiesen werden (Art. 18).

Jeder auf Lebenszeit angestellte Beamte muß die Versetzung auf ein anderes seiner Berufsbildung und bisherigen Thätigkeit entsprechendes Amt von nicht geringerem Rang und ohne Verlust an Gehalt sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Für die unwillkürliche Versetzung von Nichtkern gelten einige besondere schützende Bestimmungen. Dem ohne sein Ansuchen versetzten Beamten, mag derselbe auf Lebenszeit angestellt sein oder nicht, sind die Umzugskosten [nach der k. Verordnung vom 28. Februar 1818 und vom 1. April 1887 an nach der k. Verordnung vom 9. November 1886] zu ersetzen (Art. 19). Die Dienstkündigung steht jedem Beamten mit Verzichtleistung auf Gehalt, Titel und Rang zu und darf ein solcher alsdann keinesfalls länger als ein Vierteljahr zurückgehalten werden. Hat derselbe zu seiner Ausbildung aus Staatsmitteln besondere Unterstützung erhalten, so muß er dafür Ersatz leisten (Art. 21).

Diese „Allgemeinen Bestimmungen“ des Beamtengesetzes finden im wesentlichen nach dem Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877 auch auf diese Anwendung mit den aus deren besonderen Verhältnissen sich ergebenden Abweichungen, z. B. hinsichtlich ihrer Einkommensverhältnisse (Art. 4), ferner daß ihr Gehalt zwar monatlich, aber nicht voranzuzahlen ist, — aus einer Hand, auch wo mehrere Klassen dazu beizutragen haben (Art. 5), daß bei Dienstwechseln das für einen Amtsverweser unentbehrliche Wohnungsgeld sofort geräumt werden muß (Art. 6), daß der im Genuß von Schulferien stehende Lehrer während eines Urlaubs die Kosten der Amtsverweserei zu übernehmen verpflichtet und daß in den 180 Tage überdauernden Krankheitsfällen der Teil der Stellvertretungskosten, welchen nicht der Lehrer selbst zu tragen hätte, durch die Schullehrerpenfionskasse zu bestreiten ist (Art. 7). Diese Bestimmungen gelten auch für die Lehrerinnen im Volksschuldienste (Art. 49). Nach denselben Grundsätzen werden in Gemäßheit des zweiten Gesetzes vom 30. Dezember 1877 die Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen behandelt.

Zu dem zweiten Abschnitt spricht das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 von der zeitlichen Versetzung in den Ruhestand oder von der Quiescierung.

Wenn infolge veränderter Gesetzgebung oder Staatsverabschiedung ein Amt aufhört, kann dessen Inhaber, vorausgesetzt, daß er auf Lebenszeit angestellt war, zeitlich in den Ruhestand versetzt werden (Art. 22). Das Wartegeld, welches er dabei erhält, beträgt, wenn der Beamte das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, 50 Proz. des Gehalts. Mit jedem weiteren angetretenen Lebensjahr bis zum zurückgelegten 70. steigt dasselbe um $1\frac{1}{3}$ Proz. von dem Gehalte, welcher 2400 *ℳ* und weniger beträgt, und um $1\frac{1}{6}$ Proz. von dem Teil, welcher 2400 *ℳ* übersteigt. Der Jahresbetrag eines Wartegeldes ist höchstens 6000 *ℳ* und mindestens 1200 *ℳ*, bei Volksschullehrern mindestens 1000 *ℳ* (Art. 23 des B.G., Art. 12 des Volksschuln.Ges.). Die Zahlung des Wartegelds erfolgt im voraus in derselben Weise, wie die des Gehalts (Art. 24). Ein zeitlich in den Ruhestand versetzter Beamter kann zu jeder Zeit wieder zum aktiven Dienst berufen werden durch Anstellung in einem seiner Berufsbildung angemessenen, von seinem früheren Dienstgrade nicht zu weit entfernt stehenden Amt, unter Befassung in dem früheren Rang und Gehalt (Art. 26). Wird die Wiederanstellung von dem Beamten abgelehnt, so hört der Bezug des Wartegelds auf. Das Gleiche ist der Fall nach der Berufung des Beamten auf eine pensionsberechtigte Stelle mit mindestens dem früheren Gehalt im Reichs-, Staats-, Kirchen- oder Schuldienst. Der Ruhestand kann ferner auch bleibend zur Ruhe gesetzt oder, unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Dienstes entlassen werden (Art. 27). Unter welchen Voraussetzungen das Wartegeld ruht, sagt Art. 28 des B.G. — In den Erläuterungen zum Hauptfinanzetat für 1885/87 werden acht Ruhebesetzungen aufgeführt mit zusammen 10329 *ℳ* Ruhebesetzungsgeltern. Seither hat deren Zahl weiter abgenommen. 1886 waren es noch 5 Personen mit zus. 6897 *ℳ*.

Endlich sind an dieser Stelle zu erwähnen die Bestimmungen über die Disziplinarstrafen und das Disziplinarverfahren im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes. — Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (Art. 4—9) verlegt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt (Art. 69). Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und in Entfernung vom Amte. Ordnungsstrafen sind Verweis, Geldstrafen bis zum Betrag eines Monatsgehalts, bei unbefoldeten Beamten bis zu 100 *ℳ*, — ferner Haft gegen Unterbedienstete (Art. 71), — bei Volksschullehrern noch weiter Aufstellung eines Hilfslehrers teilweise auf Kosten des Schuldienstes (Art. 39 des Ges. von 1877). Die Entfernung vom Amte kann bestehen in Strafversetzung und in Dienstentlassung. Die Strafversetzung erfolgt ohne Vergütung der Umzugskosten, durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Rang und ohne Gehaltsverlust, oder durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Rang mit Verminderung des Gehalts, höchstens um $\frac{1}{2}$. Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge (Art. 72). Welche dieser Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das ganze Verhalten des Angeschuldigten zu ermitteln (Art. 71).

Zur Verhängung der gesetzlichen Ordnungsstrafen sind die vorgesetzten Behörden und Beamten befugt (Art. 77; vergl. A. Verordn. v. 13. Febr. 1877 und 27. Sept. 1879). In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn das Gesetz von 1877 nach Art. 39 auch die Strafversetzung der Volksschullehrer ohne Gehaltsverlust noch als Ordnungsstrafe behandelt wissen will. Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten (Art. 78). Wegen die Verhängung der Ordnungsstrafen findet einmalige Beschwerde an die nächstobergesetzte Behörde, an den Verwaltungsgerichtshof (Ges. v. 16. Dez. 1876 Art. 73) oder das oberste Landesgericht

statt, ausgenommen die Strafverfügungen der beiden letzteren Behörden selbst, sowie diejenigen der Präsidenten der beiden Ständekammern oder des ständischen Ausschusses, endlich Strafverfügungen eines Kollegiums auf eine Geldstrafe von 50 *M.* oder weniger (Art. 79).

Die Vorschriften des B.G. über Ordnungsstrafen finden auch auf vormalige Beamte in Fällen der Verletzung der in den Art. 5 und 6 Abs. 2 bezeichneten Dienstpflichten Anwendung. Gegen einen bleibend in Ruhestand versetzten Beamten kann außerdem auf Verlust des Titels und des Ruhegehalts erkannt werden wegen solcher zur Zeit des aktiven Dienstes begangener Handlungen, welche, wären sie früher bekannt geworden, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätten (Art. 80).

Der Entfernung vom Amt, sowie der Entziehung des Ruhegehalts muß bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten ein förmliches Disziplinar-Strafverfahren vorhergehen (Art. 81) -- s. Abschnitt IX. Die Staatsbehörden 1 (Disziplinarhof).

Die Entlassung der unter dem Vorbehalt der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten erfolgt durch den König, wenn der Beamte durch königliche Entschliesung angestellt oder bestätigt worden ist, andernfalls durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt oder bestätigt hat, ohne ein Rekursrecht. Gegenüber den auf Kündigung angestellten Beamten kann in der vorbemerkten Weise wegen Vergehen gröberer Art die gleichbaldige Entlassung, wegen minder schwerer Verfehlungen die Strafverfezung oder eine Ordnungsstrafe verfügt werden. Gegen die vermögensrechtlichen Folgen der Entlassung oder Strafverfezung ist eine Beschwerde bis zum Verwaltungsgerichtshof zulässig. Auch bedarf es bei den auf Kündigung angestellten Beamten eines vorgängigen Gutachtens der vorgefezten Kollegialbehörde (Art. 20).

Die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) tritt ein:

1. kraft Gesetzes, wenn im gerichtlichen Verfahren die Verhaftung eines Beamten verfügt oder wenn gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht (Art. 108);
2. durch Verfügung des vorgefezten Ministeriums, bei richterlichen Beamten durch Verfügung des Disziplinarhofs, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt ist, oder auch erst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens (Art. 110);
3. durch Anordnung eines sonst hiezu nicht ermächtigten Vorgefezten, falls Gefahr im Verzuge ist, vorbehältlich der sofortigen Einholung der Entschliesung der hiefür zuständigen Behörde (Art. 114).

3. Die Gehalte der Beamten.

Bald nachdem unter König Friedrich eine große Zahl vordem reichsunmittelbarer Gebiete mit Altwürttemberg zu einem Königreich vereinigt worden war, sind in dem Dekret vom 28. Mai 1807 die Grundsätze bestimmt worden, nach welchen die Beamtengehalte festgesetzt werden sollten. Neben der Verabreichung von Holz an die Mehrzahl der Staatsdiener und der Verwilligung von Pferdsrationen an einzelne Klassen derselben, wurden nur noch Gehalte in Geld zugelassen.

Ein Minister, zuerst der aus kurhessischen Diensten übernommene Staatsminister von Jasmund, erhielt 7 500 fl. in Geld, 56 Meß Holz, 56 Scheffel Haber, zusammen einen Geldwert von 8 508 fl., ein Staatsrat, desgleichen ein Ministerialrat 2 000 fl. in Geld und 15 Meß Holz, zusammen einen Geldwert von 2 225 fl., ein Landvogt 2 000 fl. in Geld und 2 Pferdserationen, zusammen 2 264 fl. Geldwert; — ein Kanzlist 442 fl., ein Landvogteiaktuar 3—400 fl.

Nach dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm bedingte die neue Einrichtung der ganzen Staatsverwaltung auch eine neue Ordnung des Besoldungswezens. Das VIII. Edikt vom 18. November 1817 hat die Gehalte der Beamten bei den Ministerien, den Zentral- und Provinzialstellen, das K. Dekret vom 2. Dezember 1817 die Besoldungen der Minister, der Geheimenräte und der Angestellten bei dem Ministerium der äußeren Angelegenheiten geregelt. Das Edikt vom 31. Dezember 1818, die Organisation der Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern betreffend, brachte die Normen für die Bezahlung der bei der Bezirksverwaltung Angestellten. Als darauf mit den Ständen die Dienstpragmatik von 1821 verabschiedet wurde, hatte die Regierung die Absicht, gleichzeitig zu bestimmen, daß je der dritte Teil einer Beamtenbesoldung in Naturalien festgestellt, hiefür aber eine Entschädigung nach den laufenden Getreidepreisen gegeben werden solle. Der Widerstand der Besoldeten selbst ließ diesen Plan scheitern. In der Ständeversammlung aber machte sich jetzt, wie erwähnt, eine dem Beamtenstand überhaupt weniger geneigte Stimmung fühlbar, so daß schon der Normaletat von 1823 einzelne Besoldungssätze von niedrigerem Maße enthält, als die Edikte von 1817 und 1818. Doch wurden noch durch K. Verordnung vom 28. Juni 1824 die Besoldungen der Kameralbeamten, wie sich in der Folge zeigte — nicht zu deren Ungunsten, teilweise in Naturalien festgesetzt. Trotz der fortgesetzt steigenden Preise aller Lebensmittel und ohne Rücksicht auf die allmählich sich anbahnende Änderung in der ganzen Lebensweise blieben dann die Gehalte unverändert bis 1858, in welchem Jahre zuerst eine allgemeine Besoldungsaufbesserung zu stande kam, diese freilich noch in so mäßigem Betrage, daß durch die Maßregel im ganzen die Staatskasse zunächst noch nicht einmal mit einer halben Million Gulden jährlich mehr belastet worden ist. Weitere Aufbesserungen der Gehalte der Zivilstaatsdiener folgten mit dem 1. Juli 1864, dem 1. Januar 1872 und 1. Juli 1873, die letzte zugleich im Hinblick auf den bevorstehenden Übergang zur Markwährung mittels Umrechnung der Gehaltsätze in dem Verhältnisse von 1 Gulden = 2 *M*, was einer Erhöhung der Besoldungen um 16 $\frac{2}{3}$ Prozent entspricht. An die Gehaltsaufbesserungen zu Gunsten der Beamten und der diesen gleichgestellten Lehrer reihten sich sodann jedesmal binnen kurzem auch solche zu Gunsten

der Volksschullehrer und der Kirchendiener an. Seit 1874 aber sind noch erhöht worden die letztmals vorher im Jahr 1858 geordneten Ministergehälter (1875), die untere Gehaltsklasse der Staatsräte 1883, sowie die Befoldungen einzelner Angestellten des Justizdepartements (1879), der Verkehrsanstalten (1881) und die erste Gehaltsklasse der Bezirksbeamten (1879 und 1885).

Der Gehalt eines Ministers, welcher 1822 8868 fl. und noch 1873 9000 fl. oder 15204 *M.* betragen hat, ist seit 1875, neben freier Wohnung, auf 18000 *M.* erhöht. Der Minister der ausw. Angel. bezieht außerdem 5143 *M.* Entschädigung für Repräsentationsaufwand. Der Gehalt eines Präsidenten des obersten Landesgerichts, 1822 3600 fl., beträgt jetzt 9600 *M.*, der eines Präsidenten des evangel. Konsistoriums 8400 *M.*, der eines Präsidenten bei einer der Generaldirektionen der Verkehrsanstalten 7400 *M.* Dieselbe Höhe haben die Gehälter der Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, welche im Rang den Direktoren der Landeskollegien der übrigen Departements gleichstehen, sowie der Gehalt des dermaligen Direktors im Ministerium des Innern. 7400 *M.* und 7000 *M.* erhalten ferner in 2 Klassen die den gleichen Rang einnehmenden Landesgerichtspräsidenten und der Oberstaatsanwalt, dagegen die Kollegial-Direktoren in den übrigen Departements, 1822 2500 fl., jetzt in 2 Klassen 6800 und 6400 *M.* Für die Mitglieder des Geheimen Rats (Staatsräte) sind jetzt die etatmäßigen Gehälter: 9600 *M.*, 8000 *M.* und 7400 *M.* (gegen 4714 und 3000 fl. im J. 1822); für die Oberlandesgerichtsräte, Landgerichtsdirektoren, Ministerialräte des Justizdepartements: 6400, 6000 und 5600 *M.*; für die Ministerialräte der übrigen Departements (1822 2100 und 2300 fl.) 6000 und 5600 *M.* Wie im übrigen bei den Hauptkategorien der Zivilbeamten die Gehälter seit 1822 sich verändert haben, möge die nebenstehende Übersicht zeigen; dabei ist zu bemerken, daß, wo für eine Beamtenkategorie mehrere Gehaltsklassen bestehen, das Vorrücken von der niederen in die höhere bei der politischen Abteilung des Departements der ausw. Angel. und bei dem Kultdepartement je nach Ablauf bestimmter Zeitfristen, sonst dann erfolgt, wenn in der höheren Klasse ein Gehalt sei es infolge der Beförderung oder des Todes eines Vormanns frei wird. Das letztere Verfahren ist vom Standpunkt des Stats das einfachere, das andere empfiehlt sich vielleicht mehr im Interesse des Dienstes.

Von den Aufbesserungen des Jahres 1864 kamen auf die Befoldungen über 2000 fl. im ganzen nur 4,1 Proz., auf diejenigen von weniger als 500 fl. aber 53,9 Proz. — Die Gehaltsätze von 1873, d. i. mit einzelnen Ausnahmen die heutigen Gehaltsätze, verglichen mit denen von 1823, zeigen eine Erhöhung bei den Geheimen Räten um 19 Proz., den Direktoren um 49–59, den Ministerialräten um 52–55, den Kollegialräten um 51–60, den Vorständen der Bezirksämter um 38–59 Proz. Dagegen bei den Exeditoren um 75–98, den Kollegialassessoren um 104–162, den Revierförstern um 118–185, den zweiten Beamten der Bezirksämter um 130–204 Proz.

Die Gehälter der Gerichtsnotare sind von 700–1000 fl. auf 1225–1575 fl. oder 2100–2700 *M.*, diejenigen der Amtsnotare von 600 fl. auf 875–1108 fl. oder 1500–1900 *M.* erhöht worden. Die durch die neue Gerichtsverfassung bestimmten Landgerichtsschreiber erhalten in 3 Klassen 1800, 2000 und 2200 *M.*, die Amtsgerichtsschreiber in zwei Klassen 1400 und 1600 *M.* Die Verhältnisse der Beamten des äußeren Postdienstes (Praktikanten, Postassistenten, Postsekretäre, Postverwalter und Postmeister) sind jetzt so geordnet, daß dieselben allmählich aus
(Fortsetzung S. 148.)

Kategorien der Beamten.	Gehaltsätze in Gulden				Jetzige Gehalte	
	1822/34.	1858.	1864.	1872.	in Gulden.	in Mark.
Wirkl. Geheimrath	4714	—	4500	4800	5600	9600
Staatsrath	3000	3600	3700	4000	4667	8000
Direktor eines Landeskollegiums, abgesehen von den Gerichten	—	3000	3100	3400	4317	7400
	2500	2700	2900	3400	3967	6800
Ministerialrath, abgesehen von dem Justizdepartement	—	—	—	3200	3733	6400
	2300	2500	2700	3000	3500	6000
Kollegialrath, abgesehen von den Gerichten	2100	2300	2500	2800	3267	5600
	2000	2100	2300	2600	3033	5200
Kollegialassessor	1800	1900	2100	2400	2800	4800
	1600	1700	1900	2200	2567	4400
Kollegialassessor	800	1400	1500	1800	2100	3600
	—	1200	1300	1600	1867	3200
Kollegialassessor	—	1000	1100	1400	1633	2800
	1200	1400	1500	1700	1983	3400
„ niedrige Klasse	800	800	1000	1200	1400	2400
Kanzlist, höchste Klasse	800	900	950	1050	1225	2100
„ niedrige Klasse	600	700	750	850	992	1700
Kopist	500	600	650	800	933	1600
	400	—	—	750	875	1500
Kanzleidner	450	600	650	700	817	1400
Kanzleianwärter	300	400	450	525	612	1050
Verwand eines Bezirksamts (neben freier Wohnung)	1600	1700	1700	1900	2333	4000
	1300	1400	1500	1700	1983	3400
Zweiter Beamter eines Bezirks- amts (neben freier Wohnung)	1100	1200	1300	1500	1750	3000
	500	600	900	1300	1517	2600
„	—	—	700	1100	1283	2200
	—	—	—	900	1050	1800
Bauinspektor, höchste Klasse . .	1000	1200	1300	1700	2217	3800
„ niedrige Klasse	800	1000	1100	1100	1750	3000
Postrevierverwalter (Oberför- ster) höchste Klasse ¹⁾	730	1000	1200	1400	1865	3200
	450	800	900	1100	1400	2400
(neben freier Wohnung)						

¹⁾ Im Entwurf des Hauptmanzettel 1887/89 sind noch 2 weitere höhere Klassen vorgesehen von 3500 und 3800 Mk für die ältesten, vermöge ihrer Vorbildung und nach ihren Leistungen zu Bekleidung von Forstmeistersstellen befähigten Oberförster.

(Fortsetzung von S. 146.)

einem Taggelde von 3 *M.* und 3,40 *M.* in einen Gehalt von 1400 *M.* und dann je um 200 *M.* bis zu 3200 *M.* vorrücken können, woran sich alsdann die Oberpostmeister mit Gehältern von 3400 *M.* und 3800 *M.* anreihen. Ähnlich gliedern sich die Gehalte im äußeren Dienst der Staatseisenbahnen und zwar sowohl bei dem technischen, als bei dem Betriebspersonal. Nur ist der Maximalgehalt eines Betriebspersonals jetzt 4000 *M.*, der Minimalgehalt aber 3000 *M.* Der Maximalgehalt eines Lokomotivführers ist 1800 *M.*, der eines Zugmeisters 1300 *M.*, der eines Konduktors 1100 *M.*, daneben die Fahrdienstgebühren und bei den letzten 2 Kategorien auch freie Dienstkleidung. Die Gehalte von 655 d. i. des größten Theils der etatsmäßigen Postunterbediensteten steigen von 900 *M.* je um 50 *M.* bis 1300 *M.*, worüber nur noch einige wenige mit 1400 und 1700 *M.* im Etat erscheinen.

Die ordentlichen Professoren der Landesuniversität, welche im Rang den Kollegialräten gleich gestellt sind und an welche höhere Titel grundsätzlich nicht verliehen werden, sind in 3 Gehaltstklassen eingeteilt von 3600 *M.*, 4000 *M.* und 4400 *M.*, sie beziehen aber daneben nicht nur Kollegienelder, Honorare für Doktorpromotionen und Prüfungen, sondern in ihrer Mehrzahl jetzt auch persönliche Zulagen von zum Theil beträchtlicher Höhe aus dem mit jährlichen 133030 *M.* dotierten, mit jeder Finanzperiode sich steigenden Dispositionsfonds. So war 1877 der Maximalbetrag einer solchen Zulage 4629 *M.* und der damalige Maximalgehalt eines Universitätsprofessors mit Einrechnung der Zulage 8629 *M.* Bei dem Polytechnikum sind es 5 Gehaltstklassen von 3600—4400 *M.* und im allgemeinen keine Kollegienelder u. dgl., aber es waren auch hier aus einem Dispositionsfonds im J. 1884 zu Personalzulagen angewiesen 56169 *M.* Die Gehalte der Professoren der neu errichteten Kunstgewerbeschule sollen nach dem Etat für 1887—89 künftig 3200, 3500 und 3800 *M.* betragen, mit Pensionsberechtigung.

Die Direktoren der Stuttgarter Gymnasien beziehen einen Gehalt von 4600 *M.* neben freier Dienstwohnung oder Mietzinsentschädigung, die Professoren an den oberen Abteilungen 4000—4400 *M.*, diejenigen an den unteren Abteilungen 2500—3300 *M.* Außerdem sind zu (Lebens-)Alterszulagen für die Hauptlehrer an Gymnasien, Lyzeen, Realllyzeen, mit Oberklassen versehenen Realschulen und an den 4 niederen evangelischen Seminararien, sowie für den Rektor und die dem Volksschullehrerstande angehörigen Lehrer an der Bürgerschule in Stuttgart 44000 *M.* bestimmt. Im übrigen fließen die Gehalte der Lehrer an den Gymnasien, Lyzeen, Latein- und Realschulen ganz oder zum größeren Theil aus Gemeinde- oder Stiftungskassen.

Wohnungsgeldzuschüsse, wie für die Reichsbeamten, die Beamten in Preußen, Baden, jetzt auch in Bayern u. s. w., sind für die württembergischen Beamten bis jetzt nicht bewilligt. Im Jahr 1873 wurde aber ermittelt, daß von 10916 Angestellten 4222 im Genuße einer Dienstwohnung oder eines Mietzinsbeitrags sich befinden haben, darunter 2503 Unterbedienstete. Weitere Mietzinsentschädigungen sind seither in einzelnen Fällen noch bewilligt worden, werden auch im Betrag von durchschnittlich 600 *M.* eben jetzt in dem Hauptfinanzetat für 1887—89 zu Gunsten der Bauinspektoren vorgeschlagen.

Regel ist, daß die Beamten neben ihrem Gehalt nicht auf Gebühren und ähnliche Nebenbezüge verwiesen sein sollen. Ausnahmen wurden schon erwähnt; weitere treffen zu bei den Notaren, vorzugsweise aber bei der großen Mehrzahl der in der unteren Steuerverwaltung Angestellten, den Accisern. Doch ist auch bei den letzteren da, wo das Gehühreneinkommen ein größeres würde, mit der Anstellung der Beamten auf ihren Gehalt der Gefahr etwaiger Mißbräuche begegnet.

Die Gehaltserhöhungen für die Beamten des Zivilstaatsdienstes und des höheren und mittleren Schuldienstes verursachen der Staatskasse, verglichen mit früher, einen jährlichen Mehraufwand

seit 1858 von	437 102 fl. 30 fr.
„ 1864 „ weiteren	647 821 „ 20 „
„ 1872 „ „	872 274 „ „ „
„ 1873 „ „	1 240 543 „ 46 „
zusammen von	3 197 741 fl. 36 fr.

oder von nahezu $5\frac{1}{2}$ Mill. *M.*

Der Gesamtaufwand der Staatskasse an Befoldungen und Befoldungsbeiträgen für diese Beamten mit Ausnahme der Ministergehälter, der Bezüge der Ortssteuerbeamten, Oberamtsgeometer, der bei den Staatsgewerben als Gehilfen oder Arbeiter Beschäftigten, wurde nach der letzten allgemeinen Aufbesserung von 1873 auf 8 683 806 fl. d. i. auf nahezu 15 Mill. *M.* berechnet, woran es getroffen hat das Departement der Justiz mit 13,2 Proz., das des Innern mit 16 Proz., des Kirchen- und Schulwesens mit 14,4 Proz., der Finanzen mit 19,4 Proz., die Verkehrsanstalten mit 35,2 Proz. Ungefähr dürften diese Zahlen auch jetzt noch zutreffen.

Die verschiedene Regelung der Gehaltsverhältnisse für einzelne Beamte sonst gleicher Kategorien in den verschiedenen Departements und die ungleiche Bedeutung einzelner Titulaturen, wie Prääsidenten, Direktoren, Professoren u. s. w., für die Rangstellung ist an sich kein Vorzug unseres Beamtensystems. Ein Vergleich der vorstehenden Gehaltsätze mit denjenigen, welche den Reichsbeamten, den preussischen Beamten und den Angestellten der anderen deutschen Mittelstaaten gewährt sind, läßt die württembergischen Gehaltsätze ferner als die niedrigsten erscheinen, ganz abgesehen von einem Vergleich mit denjenigen Einkommen, auf welche die Angehörigen anderer Stände von derselben sozialen Stellung in der Regel mit Sicherheit rechnen können und nach welchen diese ihre Lebensgewohnheiten einzurichten pflegen. Daß in Württemberg besondere mit Geldaufwand verbundene soziale Anforderungen, mit anderen Worten auf irgend welche Repräsentation, an den Beamten nicht gemacht werden, ist eher ein weiterer Vorwurf gegen das System. Denn es besagt dies nichts anderes, als daß die Beamten von dem Verkehr mit den Angehörigen anderer Stände von gleicher Bildungsstufe mehr und mehr sich zurückhalten müssen, was doch auch ihrem amtlichen Wirken nicht zum Vorteil ge- reichen kann.

Zwar ist trotzdem neuerdings der Andrang zu dem Universitätsstudium ein starker geworden und wird sich infolge dessen in den nächsten Jahren das Angebot von Kräften für den Staatsdienst sicher noch mehren. Allein solange der Staat seinen Angestellten ein für die angemessene Unterhaltung einer Familie ausreichendes Einkommen nicht zu bieten genügt ist, wird ein solches gesteigertes Angebot schwerlich ein nachhaltiges bleiben, dagegen selbst ein vorübergehendes die Zahl der Unzufriedenen verstärken. Die Finanzlage ist einer Reform auf diesem Gebiete leider nicht günstig. Eine jede Regierung aber, welche die wahren Interessen des Staates dauernd wahrnehmen will, wird als festes Ziel die ökonomische Besserstellung des Beamtenstandes im Auge behalten, hiefür einen bestimmten, gleiche Verhältnisse auch gleich regelnden Maß mit angemessenen Abstufungen sich vorzeichnen und zu dessen Durchsetzung im gegebenen Augenblick ihren ganzen Einfluß ausbieten müssen.

Ausgiebiger als für die Staatsbeamten ist relativ für die Volksschullehrer gesorgt. Vorschriften über deren Befoldungsverhältnisse wurden erstmals 1810 gegeben. Die evangelische Schulordnung von diesem Jahr hatte als Minimum 150 fl. jeñ

gesetzt, jedoch Erhöhung bis 300 fl. verlangt, wo nur immer der Zustand der Ortschaften es gestatte. Das Gesetz vom 29. September 1836 bestimmte die Minimalgehälter auf 200—350 fl., je nach der Einwohner- und Schülerzahl der Orte. Jeder Schulmeisterstelle kommt ferner eine für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung oder eine den jeweiligen Mietzinsen entsprechende Entschädigung zu. Durch Zuschüsse aus der Staatskasse wurden 1845 die 200 fl.-Klassen auf 250 fl., die von 250 fl. auf 260 fl. erhöht, auch sämtlichen Lehrern, deren Einkommen unter 300 fl. betrug, Dienstaalterszulagen ausgesetzt. Das Gesetz von 1836 normierte erstmals auch die Gehälter der unständigen Lehrer. Durch die weiteren Gesetze von 1858, 1865, 1872 und 1874 wurde das Verhältnis der ständigen Lehrerstellen zu den unständigen verbessert und in der Erhöhung der Mindestgehälter stetig fortgeföhren. Auch soll für jede Schulmeisterstelle seit 1858 ein Teil des Gehalts im Wert von mindestens 50 fl. in Brotsfreuden oder Gütergenuß verabreicht werden. Soweit die Mindestgehälter von 1872 mit 480 und 500 fl. nicht in solchen Naturalien bestehen, wurden sie 1874 um $\frac{1}{6}$ aufgebessert, die Gehälter von 480 fl. also auf 550 fl. erhöht (oder 960 M). Schon nach der Gesetzgebung von 1865 aber waren die Mindestgehälter überall da erhöht, wo bei einer Schule mehrere Lehrerstellen besetzen, waren ferner für städtische Volksschulen gewisse höhere Minimaldurchschnittsgehälter bestimmt worden. So stellt sich z. B. der Mindestgehalt an Geld einer der besser dotierten Lehrerstellen in Städten von mehr als 6000 Einwohnern jetzt auf 925 fl. oder 1 585,71 M. Dazu die seit 1872 an das Lebensalter geknüpften Alterszulagen: 100 M nach zurückgelegtem 40., 140 M nach zurückgelegtem 45., 200 M nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr. — Die Unterlehrer erhalten mindestens 600—680 M, die Lehrgehilfen 500—540 M je nach der Einwohnerzahl der Schulgemeinde, außerdem aber beide noch $7\frac{1}{2}$ Ztr. Dinkel, 2 Raummeter buchen Scheiterholz und ein heizbares Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar — oder für alles dieses eine angemessene Geldentschädigung. Endlich können ständige wie unständige Lehrer durch Erteilung von Abteilungsunterricht ihr Einkommen noch weiter vermehren. Hat ein Lehrer aus diesem Grund mehr als 30 Wochenstunden zu geben, so geböhren ihm für jede solche Stunde mindestens: bei Schulstellen auf dem Lande 36 M, in Städten 54 M, in Gemeinden I. Klasse 72 M

Am 1. Januar 1885 betrug die Zahl der

Schullehrerstellen			
mit Gehältern von weniger als	900 M	2 ständ. Amtsverweiserstellen .	25
" " " " "	900—999 "	1 320	
" " " " "	1 000—1 099 "	1 128 Unterlehrerstellen . . .	418
" " " " "	1 100—1 399 "	508	
" " " " "	1 400—1 999 "	223 Lehrgehilfenstellen . . .	706
" " " " "	2 000 und mehr	2	
Schullehrerstellen		3 183 Lehrerstellen überhaupt .	4 332

Sodann erhielten im J. 1880 Alterszulagen von 100 M 329, von 140 506, von 200 M 1276, zusammen 2 111 Lehrer mit einem Gesamtaufwand für die Staatskasse von 358 940 M; ferner auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1877 Art. 47: 17 Lehrerinnen nach zurückgelegtem 30. Lebensjahr mit je 100 M, 8 Lehrerinnen nach zurückgelegtem 35. Lebensjahr mit je 125 M und 6 nach zurückgelegtem 40. Lebensjahr mit je 150 M, zusammen 31 Lehrerinnen 3 600 M

Der Gesamtbetrag des zum größeren Teil aus örtlichen Kassen fließenden Einkommens der Angehörigen des Volksschullehrerstandes an Gehältern und Alterszulagen, ohne Einrechnung des Mietwerts der Dienstwohnungen, der Mietzinsen-

schädigungen und der Belohnungen für den Abteilungsunterricht, ist im Jahr 1873 nach der Aufbesserung auf 2,3 Mill. Gulden d. i. in runder Summe auf 4 Mill. *M.* berechnet worden. Daran hat die Staatskasse nach dem Hauptfinanzetat für 1885/87 Kap. 82, 83, 85, 86 und 88 nicht ganz den vierten Teil (886 014,38 *M.*) zu tragen, unter letzterer Summe auch Beiträge an Gemeinden zur Ausattung ihrer Schulstellen mit Grundeigentum inbegriffen.

Der Gesamtbetrag der Gehalte der evangelischen und katholischen Kirchendiener ist im Jahr 1873 gleichfalls auf gegen 4 Mill. *M.* (2 264 000 fl.) berechnet worden, dabei nicht berücksichtigt das Einkommen der 6 evangel. Prälaten, sowie des bischöflichen Ordinariats. An Gehaltsaufbesserungen hat die Staatskasse übernommen:

nach den Berabschiedungen von	für evangelische Geistliche <i>M.</i>	für katholische Geistliche <i>M.</i>
1861/64 und 1864/67	112 628,57	50 610,78
1867/71	151 523,48	96 511,25
1871/73	154 447,82	93 631,15
1873/75	274 289,32	137 142,67
	692 889,19	386 895,85

Neben diesen Aufbesserungen trifft es die Staatskasse jetzt nach dem Hauptfinanzetat für 1885/87, und zwar was die evangel. Geistlichen betrifft, zum großen Teil in Vertretung des Kirchenguts, an den älteren Beoldungen mit

1 213 193,57 510 553,98

an Entschädigungen wegen Einkommensverlusten infolge der Ablösungen

40 371,42 62 485,72

an Entschädigungen für den Ausfall an Dienstehommen aus Anlaß der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betr. die bürgerliche Eheschließung:

38 035,10 —

Summe der Leistungen der Staatskasse zu den Gehalten u. s. w. der Kirchendiener

1 984 489,28 899 435,55

zusammen rund nahezu 3 Mill. *M.*

Hierunter sind inbegriffen auch die Gehalte der evangel. Prälaten, aber nicht der bischöfliche Tisch und die Gehalte der Geistlichen des Domkapitels.

Im Jahr 1886 standen von den 973 evangelischen Kirchenstellen 297 in der Einkommensklasse von 1 760 *M.* bis 2 099 *M.*, 300 in der Klasse von 2 100 bis 2 499 *M.*, 376 Stellen in einem Einkommen von über 2 500 *M.* (d. i. 31, 31 und 38 Proz.). Noch zu Anfang der Sechziger Jahre war der Minimalbetrag des kompetenzmäßigen Einkommens eines evangel. Geistlichen 700 fl. oder 1 200 *M.* Die freie Wohnung oder eine Mietzinsentschädigung ist unter allen diesen Sätzen nicht begriffen. — Nach dem kirchlichen Gesetz vom 2. November 1875 wurden vom 1. Juli 1875 an für Geistliche auf Pfarreien, welche mit dem geistlichen Unterstützungsfonds in Verbindung stehen, ihre Gehalte durch Alterszulagen aus diesem Fonds erhöht vom ange- tretenen 50. Lebensjahr an auf 2 100 *M.*, vom 60. Lebensjahr an auf 2 400 *M.*, vom 65. Lebensjahr an auf 2 500 *M.*, wefern jene Gehalte mindestens um 20 *M.* weniger betragen als diese Summen. Unverheiratete, verheiratete aber kinderlose, desgl. solche Geistliche, welche aus Privatmitteln ein jährl. Einkommen von wenigstens 1 800 *M.* beziehen, haben jedoch keinen Anspruch auf solche Alterszulagen. Durch das weitere kirchliche Gesetz vom 15. Juni 1886 wurde die Höhe der Alterszulagen mit Wirkung vom 1. April 1886 an neu geregelt: vom angetretenen 50. Lebensjahr an soll der

Gehalt durch die Zulage gebracht werden auf 2200 *M.*, vom angetretenen 55. Lebensjahr an auf 2400 *M.*, vom 60. Lebensjahr an auf 2600 *M.*, vom angetretenen 65. Lebensjahr an auf 2800 *M.* Der Gesamtbetrag an Alterszulagen darf übrigens für einen Geistlichen 800 *M.* jährlich nicht übersteigen. — Für den geistlichen Unterstützungsfonds wird diese neue Erhöhung der Alterszulagen einen Mehraufwand von 28000 *M.* zur Folge haben.

4. Fürsorge für die Beamten im Falle ihrer Dienstunfähigkeit.

Schon Herzog Christophs Große Kirchenordnung von 1559 hat den evangelischen Geistlichen für den Fall andauernder Krankheit und Dienstunfähigkeit lebenslang ein „ziemliches“ Leibgeding zugesichert, welches, Pfarrvicarialium genannt, bis zum Jahre 1744 auf 86 fl., einschließlich 6 fl. Mietzinsentschädigung, sich belief, von da an aber noch um 10 Scheffel Dinkel und 1 Eimer Wein vermehrt wurde. Daneben bestand das große Vicarialium, 234 fl. jährlich im Taxwert von 1808. Die erste gesetzliche Regelung des Pensionswesens der Staatsdiener erfolgte durch das IX. Edikt vom 18. November 1817. Nach Abschluß des Verfassungswerks von 1819 ergingen sodann in dem IV. Abschnitt der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 diejenigen Bestimmungen, welche mehr als ein halbes Jahrhundert lang für die Pensionierungen zunächst der Staatsdiener, dann auch der Kirchen- und Schuldiener maßgebend geworden sind, allerdings mit einzelnen im Jahr 1849 beschlossenen Beschränkungen, welche auch die spätere Gesetzgebung von 1853 und 1865 ganz nicht mehr hat beseitigen können. Eine neue Kodifikation des jetzt gültigen Rechts enthält der dritte Abschnitt des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876, mit einem Nachtrag vom 1. Juli 1876, betreffend die Pensionsberechtigung des Wohnungsgenusses für Bezirksbeamte.

Auch den Kirchen- und Schuldienern ist für den Fall, daß sie durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Verübung ihres Amtes unfähig würden, in § 74 der Verfassungsurkunde ein angemessener lebenslänglicher Ruhegehalt gewährleistet. Demgemäß werden seit 1828 und 1842 die Angestellten an der Universität und den höheren Lehranstalten nach den gleichen Grundsätzen behandelt wie die Staatsdiener. Für die Lehrer an den mittleren und unteren Klassen der Gymnasien und Realanstalten, der Latein- und Realschulen wurde durch Gesetz A vom 6. Juli 1842 ein Maximalpensionsloos von 700 fl., für die Volksschullehrer nach dem Gesetz vom 29. September 1836 Art. 56 ein solches von 250 fl. bestimmt, sind auch für beide Kategorien von Lehrern besondere Pensionskassen gegründet worden, aus welchen die Pensionen bezahlt werden sollten. Jene beschränkenden Maximalsätze wurden durch das Gesetz vom 7. September 1849, das

hier für die Beteiligten günstig wirkte, aufgehoben. Auch fiel die besondere Pensionskasse der Lehrer an Latein- und Realschulen infolge der Schlußbestimmung des Art. 29 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876, so daß der aus Ersparnissen an den etatsmäßigen Staatszuschüssen gebildete, auf 154482,54 *M.* angewachsene Fonds derselben der Restverwaltung der Staatshauptkasse hat zurückgegeben werden können. — Bei den evangelischen Geistlichen gelangte der Maßstab der Dienstpragmatik durch die Normative von 1839 und 1861 gleichfalls zur Geltung, nur mit dem Unterschied, daß der Ruhegehalt aus festen Normalätzen berechnet wurde — von 700 fl., später 1000 fl. für einen Pfarrer und Helfer, von 1100 fl. für einen Dekan, von 1800 fl. für einen Prälaten. — Diese Abweichung wurde jedoch durch das Normativ von 1868 beseitigt, welches auch sonst bestimmt war, die durch die staatliche Pensionsgesetzgebung von 1865 weiter gebildeten Grundsätze thunlichst wieder den Verhältnissen der evangelischen Geistlichen anzupassen. — Jetzt fallen unter das Beamtengesetz von 1876, auch hinsichtlich der Bestimmungen über das Pensionswesen, die sämtlichen Schuldiener, mit Ausnahme der Volksschullehrer, auf welche aber in dieser Beziehung die verwandten Art. 19 bis 29 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, Anwendung finden. Das zweite Gesetz vom gleichen Tag sorgt entsprechend für die Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen. Im Einklang mit der vorangegangenen Etatsverabschiedung wurde endlich am 5. März 1878 das auch von der Landesynode begutachtete Statut für die Pensionierung der evangelischen Geistlichen erlassen. Beruhen diese Gesetze und Statute jetzt alle auf den gleichen Prinzipien, so walten besondere Verhältnisse allein noch ob bei den katholischen Geistlichen, deren Pension nach der Congrua von 850 fl. im Minimum sich richtet, vom 15. Priesterjahr an um 10 fl. jährlich steigt, feinenfalls mehr als das Pröbdeeeinkommen betragen darf und im Maximum auf 1200 fl. (2057 *M.*) beschränkt ist.

Am 1. Januar 1885 war der Stand der Pensionäre folgender:

Am 1. Januar 1885.	Pensionäre und Quies- zenten	Pensions- berechtigte im aktiven Dienst	1 Pensionär auf	
			pensions- berechtigte Aktiv- angestellte	Orts- anwesende
Staatsbeamte und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten . .	303	2 404	8,00	6 584,7
Lehrer an niederen Latein- und Real- schulen	50	524	10,50	39 903,4
Volksschullehrer	338	3 084	9,12	5 902,8
Evangelische Geistliche	100 ¹⁾	894	8,94	evangel.: 13 780,5
zusammen . .	791	6 906	8,75	—

Die katholische Geistlichkeit zählte am 31. März 1880 nur 12 eigentliche Pensionäre (Resignierte), daneben aber noch 38 Geistliche, welche im Genuß des Pfründeinkommens verblieben, und für welche nur die Aushilfs- oder Stellvertretungskosten zu bezahlen sind.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Beamtengesetzes über die bleibende Versetzung in den Ruhestand sind:

Kein auf Lebenszeit angestellter Beamter hat ein Recht auf bleibende Versetzung in den Ruhestand. Dagegen ist die Regierung befugt, dieselbe zu verfügen, wenn der Beamte entweder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder durch Krankheit länger als ein Jahr von Versetzung seines Amtes abgehalten worden ist. Im Fall der bleibenden Versetzung in den Ruhestand hat ein Beamter, wofern diese Maßregel nicht in einem durch eigene Schuld herbeigeführten Leiden desselben ihren Grund hat, nach vollendeten 9 Dienstjahren Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt, eine Pension, aus der Staatskasse (Art. 29). Die Ruhegehälter der Volksschullehrer werden nach Art. 13 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877 aus der besonderen Schullehrerpensionskasse (Volksschulgesetz von 1836 Art. 60 Abs. 1) bezahlt. Diese hat im Jahr 1839 ein Anstaltungskapital von 930 000 fl. oder 1 594 285 *M.* erhalten und besitzt am 1. April 1884 einen Fonds von 1 902 428,57 *M.* Dessen 4proz. Zinse mit 76 097 *M.* reichen jedoch zu Deckung der Ausgaben noch lange nicht aus, da unter diesen allein die Pensionen im Jahre 1884/85 341 632,91 *M.* betragen haben; dazu noch 83 925,20 *M.* Beiträge zu den Hilfslehrergehalten und Amtsverweserkosten. — Bei den evangelischen Geistlichen kann Pensionierung erst nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr, eventuell erst nach 2-jähriger Krankheitsdauer verfügt werden. Sonst wie im

¹⁾ Außerdem 3 im Ruhestand befindliche, mit der geistlichen Witwenkasse in Verbindung gebliebene Lehrer; ferner neben den 894 pensionsberechtigten Geistlichen noch 13 sog. Personalisten und 6 Geistliche, Vorfände und Lehrer an Rettungsanstalten. Unbesetzt waren am 1. Januar 1886 61 Pfarreien.

Beamtengejeses. Das letztere fährt in Art. 30 fort: Ist die Dienuntfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt auch ohne vorangegangene 9-jährige Dienstzeit ein.

Zum Nachweise der Dienuntfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand selbst nachsuchenden Beamten ist erforderlich, daß die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde das Gesuch für begründet erachtet. Weitere Beweismittel zu fordern, bleibt der über dasselbe entscheidenden Behörde vorbehalten (Art. 34). Zum Schutz eines Beamten, der nicht auf eigenes Ansuchen und vielleicht gegen seinen Willen pensioniert werden soll, sind besondere Bestimmungen gegeben (Art. 35–37).

Die bei Feststellung des Ruhegehalts in Betracht kommende Dienstzeit wird vom Tag der Anstellung auf Lebenszeit an gerechnet. Hinzugerechnet wird die nach Vollendung des 25. Lebensjahrs entweder auf einer vierteljährlich kündbaren Stelle, oder auch, wenn der betreffende Beamte zc. zu einem höheren Staats-, Schul- oder Kirchendienst befähigt erklärt ist, die von ihm nach Erlangung des bezeichneten Alters im inländischen unständigen Dienst oder in akademischer Lehrthätigkeit als Privatdozent vor der Anstellung auf Lebenszeit zugebrachte Dienstzeit (Art. 39), ferner der im Krieg oder nach dem 18. Lebensjahr sonst im deutschen Heere oder der Marine geleistete Militärdienst, sofern dieser nicht während der bereits berechneten Zivildienstzeit stattfindet (Art. 40 f.), endlich auch die anderer öffentlicher Thätigkeit gewidmete Zeit theils kraft Gesetzes (Art. 42), theils wenigstens fakultativ mit besonderer Genehmigung des Königs z. B. für Korporationsdienste, Advokatur (Art. 43).

Die Grundlage für die Berechnung der Größe des Ruhegehalts bildet der Gehalt, welchen der Beamte innerhalb des letzten Jahres vor dem Tag seiner Pensionierung bezogen hat (Art. 45). Bei den Oberamtsrichtern, den Oberamtswännern, den Kameralverwaltern, dem Vorstand des Hauptsteueramts Stuttgart, den Forstmeistern, den Oberzollinspektoren und Eisenbahnbetriebsinspektoren wird der Genuß der mit dem Amte verbundenen Wohnung oder Mietzinsentschädigung für den Fall der Versetzung, Umzieszerung oder Pensionierung mit 400 *M* hinzugerechnet (Ges. vom 1. Juli 1876), bei den Volksschullehrern ebenso die Alterszulage (Ges. vom 30. Dez. 1877 Art. 26), dagegen bei den evangelischen Geistlichen weder Wohnungsgenuß, noch Alterszulage (Statut § 13). Der Ruhegehalt beträgt bei angetretenem zehnten Dienstjahr, sowie in dem Fall des Art. 30 des B.G. 40 Proz. des Gehalts zc. Mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum 40. einschließlich stieg derselbe früher um 2 Proz., erreichte also nach der Dienstpragmatik von 1821 schließlich den vollen Betrag des Gehalts; nach den neueren Gesetzen steigt derselbe jetzt bis zum 40. Dienstjahr um $1\frac{3}{4}$ Proz. aus dem Betrag des Gehalts bis einschließlich 2400 *M* und um $1\frac{1}{2}$ Proz. aus dem Betrag des Gehalts, welcher 2400 *M* übersteigt, kann also selbst bei Gehalten bis zu 2400 *M* höchstens noch $92\frac{1}{2}$ Proz. des Gehalts erreichen (Art. 47). Auf ausgezeichnete Verdienste eines Beamten kann der König bei Bestimmung des Ruhegehalts angemessene Rücksicht nehmen. Doch darf der letztere die Summe von 6000 *M* (nach der Dienstpragmatik 3000 fl.) nicht übersteigen (Art. 47 letzter Abs.). Nur der Ruhegehalt eines Ministers beträgt 7000 *M*. Bei den übrigen Mitgliedern des Geheimen Rats wird der Ruhegehalt nach Art. 47 berechnet. Doch haben dieselben Anspruch auf einen solchen, auch wenn sie das 10. Dienstjahr noch nicht angetreten haben. Ihr Ruhegehalt kann 6000 *M* nicht übersteigen, aber auch nicht unter die Hälfte ihres Gehalts sinken, sofern dieselbe nicht über 6000 *M* beträgt. Im Weg besonderer Zusicherung kann der Ruhegehalt der Minister bis auf 9000 *M* (nach der Dienstpragmatik 4000 fl.), der

jenige der übrigen Mitglieder des Geheimen Rats in den Grenzen des Höchstbetrags von 6 000 *M* bis auf $\frac{2}{3}$ ihres Gehalts festgesetzt werden (Art. 48). Die Zahlung des Ruhegehalts erfolgt monatlich im voraus (Art. 49).

Einem Pensionär bleibt rubenommen, sich um Wiederanstellung zu melden. Auch die Regierung kann einen solchen nach wieder erlangter Dienstfähigkeit unter den gleichen Bedingungen (Art. 26), wie einen zeitlich zur Ruhe gesetzten Beamten, in den Dienst zurückrufen (Art. 50). Wird einem solchen Ruf nicht gehorcht oder erfolgt eine Wiederanstellung im Staats-, Reichs-, Kirchen- oder öffentlichen Schuldienst auf einer pensionsberechtigten Stelle mit einem dem früheren mindestens gleichen Gehalt, so hört das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts auf (Art. 51). In welchen Fällen dieses Recht ruht, sagt Art 52.

An Ausgaben für Pensionen sind in Kap. 6 des Hauptfinanzetats für 1885/87 vorgesehen:

	1885/86	1886/87
	<i>M</i>	<i>M</i>
Tit. 1. für Staatsbeamte und Landjägeroffiziere . .	870 000	875 000
2. für Angestellte an niederen Latein- und Realschulen	105 000	105 000
6. für evangelische Geistliche	220 000	220 000
Zuschüsse		
7. für Pensionen der katholischen Geistlichen . .	40 000	40 000
9. an die Pensionskasse der Volksschullehrer . .	343 000	350 000
	<hr/>	<hr/>
	1 578 000	1 590 000

Bis zum Schluß der Finanzperiode 1887/89 wird sich der Zuschuß an die Pensionskasse der Volksschullehrer auf 400 000 *M* erhöhen.

Einen kleineren Teil der Pensionen der katholischen Geistlichen bestreitet der Interkalarfonds, welcher hiefür, sowie zu Bestreitung von Amtsverweserei- und Hilfs-priesterkosten eine bestimmte Summe (4 000 fl. oder 6 857,14 *M*) zuschießt.

5. Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten.

Wie bei den dienstunfähig gewordenen Beamten, so hat sich auch bei den Hinterbliebenen öffentlicher Diener eine staatliche Fürsorge zuerst dem evangelischen Kirchendienst gegenüber bethätigt. Schon im Jahr 1674 hat Eberhard III. 35 notorisch arme Pfarrwitwen mit einem Legat bedacht und am 9. März 1700 ward als *fiscus charitativus* die geistliche Witwenkasse gegründet, aus welcher bis auf den heutigen Tag die Witwen und Waisen unserer evangelischen Geistlichen Unterhalt und Hilfe schöpfen dürfen. Eine Zivilstaatsdiener-Witwen- und Waisenkassenkasse brachte erst die Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 in ihrem fünften Kapitel, eine Witwen- und Waisenkassenkasse der Volksschullehrer das Volksschulgesetz vom 29. September 1836 Art. 69, eine Witwen- und Waisenkassenkasse der Angestellten an den niederen Latein- und Realschulen das Gesetz A vom 6. Juli 1872 Art. 28.

Am 1. April 1885 bezogen aus diesen Kassen Pensionen die Hinterbliebenen von

	Witwen:	Halb- waisen:	Voll- waisen:	Waisen überhaupt:
Zivilstaatsdienern	725	nicht ausgeschieden		323
Angestellten an niederen Latein- und Realschulen	92	48	10	58
Evangelischen Geistlichen	380	86	12	98
Volksschullehrern	899	487	105	592
zusammen	2 086	—	—	1 071

Nach der neuesten Ordnung durch das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 Abschnitt IV und das Gesetz vom 30. Dezember 1877 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, Art. 31 ff. und nach den kirchlichen Gesetzen, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen, vom 12. März 1878 und 15. Juni 1886 gilt jetzt rechtlich folgendes:

A. Ein Anrecht auf die gesetzlichen Leistungen an ihre Hinterbliebenen haben:

a) gegenüber der Zivilstaatsdiener-Witwenkasse die sämtlichen auf Lebenszeit angestellten, unter das Beamtengesetz fallenden Beamten, Quieszenten und Pensionäre, mit Ausnahme der unter lit. b bezeichneten (am 31. Dezember 1884 im aktiven Dienst: 2 404, Quieszenten und Pensionäre: 303, zusammen 2 707;

b) gegenüber der Lehrerwitwenkasse die Hauptlehrer an den mittleren und unteren Abteilungen der Gymnasien, Lyzeen und Realanstalten, sowie die Vorstände und Hauptlehrer, ferner die Elementarlehrer an den lateinischen und Realschulen, eventuell auch die Fach- und Nebenlehrer an einer dieser Anstalten, und zwar alle genannten auch als Pensionäre: — 1884 im aktiven Stand 524, im Pensionsstand 50, zusammen 574 (Ges. A vom 6. Juli 1842 Art. 16; B.G. Art. 56);

c) gegenüber der Volksschullehrer-Witwenkasse die auf Lebenszeit angestellten ständigen Volksschullehrer (1884 im aktiven Stand 3 684, im Pensionsstand 338, zusammen 3 422);

d) gegenüber der geistlichen Witwenkasse alle in einem evangelischen Kirchenamt auf Lebenszeit angestellten, sowie die pensionierten evangelischen Geistlichen, dann einzelne vor dem 6. Juli 1842 angestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; ferner fakultativ: an höheren Mädchenschulen, an Rettungsanstalten und im Dienste der inneren Mission bei Privatanstalten angestellte Predigtamtskandidaten und Geistliche, endlich auch nach Umständen mit landesherrlicher Genehmigung freiwillig aus dem Kirchendienst ausgeschiedene Geistliche (1884 im aktiven Stand: 894 Geistliche im aktiven Stand; ferner 100 Geistliche und 3 Lehrer im Ruhestand, 13 Personalfürsorge und 6 geistliche Vorstände und Lehrer an Rettungsanstalten, zusammen 1 016).

Ein Anrecht auf die gesetzlichen Leistungen für ihre Hinterbliebenen hatten also nach dem Stand vom 31. Dezember 1884 im ganzen 7 719 Personen, von welchen 6 925 im aktiven Stand und 794 Quieszenten und Pensionäre. Es kommen also auf 1 Witwe 3,7 für ihre eigenen Hinterbliebenen dereinst gleichfalls Berechtigte (bei der Zivilstaatsdiener-Witwenpensionskasse 1:3,73, bei der geistlichen Witwenkasse 1:2,80, bei der Volksschullehrer-Witwenpensionskasse 1:3,80).

B. Die gesetzlichen Leistungen der Witwenkassen bestehen:

I. in dem Sterbenachgehalt,

II. in den Pensionen der Witwen und Waisen.

Die Hinterbliebenen eines im aktiven Dienst gestorbenen Geistlichen haben kirchenordnungsmäßig das sog. Gnadenquartal d. h. den Besoldungsnachsitz auf die dem Todestag folgenden 91 Tage zu genießen. Der Sterbenachgehalt dagegen, welchen die Hinterbliebenen der übrigen unter lit. A genannten Beamten u. s. w. anzusprechen haben, besteht in dem Betrag des Gehalts, Wartegelds oder Ruhegehalts des Verstorbeneu für die auf den Sterbemonat folgenden 45 Tage. Ein Anspruch auf den Sterbenachgehalt ist eingeräumt der Witwe, sowie ehelichen Kindern, welche mit dem Verstorbeneu in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, — bei evangelischen Geistlichen unter den gleichen Voraussetzungen auch elternlosen Enkeln. In Ermanglung solcher Hinterbliebenen kann die Gewährung des Sterbenachgehalts auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene erwachsene Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. In den letzteren fakultativen Fällen trägt bei Geistlichen der Unterstützungsfonds die Leistung, — sonst überall die beteiligte Witwenkasse.

Pensionen werden von allen Witwenkassen nur der Witwe und den ehelichen Kindern unter 18 Jahren bezahlt. Ein Anspruch auf Witwenpension fällt mit der Ehecheidung, Ungültig- oder Nichtigkeitserklärung der Ehe weg. Im übrigen tritt eine verschiedene Behandlung ein, je nachdem die Hinterbliebenen bei der Zivilstaatsdiener-Witwenkasse oder bei den andern Kassen beteiligt sind. Zunächst ist dort der gesetzliche Anspruch auf Pension noch davon abhängig gemacht, daß der verstorbene Gatte oder Vater bereits selbst einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben, also in der Mehrzahl der Fälle das 10. Dienstjahr angetreten hatte. Bei den auf dem Prinzip der Konfraternität begründeten Lehrerrwitwenkassen und der geistlichen Witwenkasse dagegen beginnt der Anspruch der Hinterbliebenen auf Pension sofort ohne jede Rücksicht auf die vorangegangene Dienstzeit des Verstorbenen. — Eine zweite Verschiedenheit besteht in der Art der Berechnung der Pensionssätze. Nach der Dienstpragmatik § 34 betrug die Pension der Witwe eines Zivilstaatsdieners 25 Proz. von dem eventuell dem verstorbenen Gatten zur Zeit seines Todes gesetzlich gebührenden Ruhegehalt bis einschließlich 1 000 fl., 20 Proz. von dem Mehrbetrag bis 1 500 fl., 10 Proz. von dem Betrag darüber, so daß damals eine Witwenpension nicht über 500 fl., die Pension einer Ministerwitwe nicht über 600 fl. steigen konnte. Seit 1865 erst ist die Pension einer Beamtenwitwe auf 33 $\frac{1}{3}$ Proz. desjenigen Betrages bestimmt, welchen der Verstorbene selbst als Ruhegehalt anzusprechen gehabt hätte oder bereits genossen hat. Und dabei ist es auch im B.G. Art. 55 verblieben. — Dagegen bestanden bei der geistlichen Witwenkasse zuerst 3 Klassen von 14 fl., 10 fl. und 5–8 fl., in welche die Witwen eingeteilt waren (1722), dann ein einheitlicher Satz für alle, der sich von 50 fl. im Jahr 1808 bis auf 90 fl. im Jahr 1840 allmählich erhöht hat. Von da an wurden unterschieden die sog. altberechtigten und die neuberechtigten Witwen, 1841 mit 90 fl. und mit 100 fl., 1875 mit 450 und 500 *M.* Für die nach dem 1. Januar 1877 in den Pensionstand eintretenden Witwen endlich hat das kirchliche Gesetz vom 12. März 1878, in Übereinstimmung mit den vorher von den Landständen gefaßten Beschlüssen, 4 Klassen geschaffen von 500, 600, 700 und 800 *M.*, in welche sie eingereiht werden sollen, je nachdem der verstorbene Gatte im Durchschnitt der letzten 5 Jahre kompetenzmäßig, mit Einrechnung der Alterszulagen und der Funktionszulagen an Patronatsgeistliche für Bekleidung des Dekanatsamtes, bezogen hatte: weniger als 2 500 *M.*, 2 500–2 999 *M.*, 3 000–3 999 *M.* oder 4 000 *M.* und mehr.

Am 1. April 1885 standen im Genuß von Pensionen:

8	altberechtigte Witwen mit je	450	ℳ
283	Witwen mit je	500	„
50	„ „ „ „	600	„
19	„ „ „ „	700	„
1	„ „ „ „	800	„

dazu

19 Witwen mit Abzug wegen Altersungleichheit (s. unten C. 3).

zusammen 380 Witwen von Geistlichen.

Ähnlich sind in Gemäßheit des Art. 56 des B.G. auch für die bei der Latein- und Reallehrerpensionskasse beteiligten Witwen jetzt Klassen von 400, 500, 600 und 700 ℳ (Reg.-Bl. 1878 S. 209) gebildet, mit dem Vorbehalt noch höherer Sätze für solche Witwen, deren Pension mit den von ihren Gatten während einer längeren Dienstzeit und aus einem höheren Einkommen zur Witwenkasse geleisteten Zahlungen in erheblichem Mißverhältnisse stünde (zur Zeit 7); — sind ferner in Gemäßheit des Art. 32 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877 auch für die Schullehrerwitwen Klassen gebildet von 200, 250, 325 und 400 ℳ — Halbwaisen erhalten aus der Schullehrerwitwenkasse $\frac{1}{4}$, Vollwaisen $\frac{1}{2}$ der Witwenpension; bei den übrigen Witwenkassen die ersteren $\frac{1}{5}$, die letzteren $\frac{1}{4}$. — Nach dem B.G. Art. 55 ist dem Könige vorbehalten, auf ausgezeichnete Verdienste eines Beamten bei Bestimmung der Pension für dessen Witwe und Waisen unter Umständen Rücksicht zu nehmen.

Die Witwen- und Waisenspensionen werden monatlich im voraus, nur aus der geistlichen Witwenkasse in vierteljährigen Raten, bezahlt. Das Recht auf den Bezug der Pension hört auf für die Witwe mit deren Tod oder neuer Ehe, für jedes Kind mit dessen Tod, Verheiratung, Volljährigerklärung und jedenfalls mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs. Mit dem Verlust des deutschen Indigenats ruht die Pension.

III. Neben den ordentlichen Pensionen werden an bedürftige Witwen und Waisen von Geistlichen noch ständige, übrigens widerrufliche Gratualien verliehen, welche in 3 Klassen für die Witwen auf 50—120 ℳ, 100—200 ℳ und 150—400 ℳ, für jede Halbwaise auf 45, 50 und 60 ℳ, für jede Vollwaise auf 60, 80 und 100 ℳ bestimmt worden sind. Bis zur Erlassung des kirchlichen Gesetzes von 1878, in dessen Art. 17 dieses geregelt, aber auch sonst das Witwenpensionswesen günstiger gestaltet wurde, war nicht weniger als der dritte Teil sämtlicher Pfarrwitwen in einer Lage, daß ihnen neben der Pension mit derartigen Gratualien noch hat geholfen werden müssen. Außerdem erhalten erwerbsunfähige und unterstützungsbedürftige hinterlassene Kinder eines Geistlichen auch nach Zurücklegung des 18. Lebensjahrs, soweit es die verfügbaren Mittel zulassen, durch den evangelischen Synodus angemessene Unterstützungen (die sog. Synodalgratualien, Kirchl. Ges. Art. 18).

C. Die eigenen Einnahmen der Witwenkassen bestehen:

1. in den Eintrittsgeldern: je ein Viertel des Gehalts des Beamten, Kirchen- oder Schuldieners bei der ersten Anstellung mit Pensionsberechtigung, sowie ein Viertel von jeder Gehaltsverhöhung;

2. in den Jahresbeiträgen; jährlich 2 Prozent des Gehalts, Wartgelds oder Ruhegehalts des Beamten u. s. w.

Nur die dem katholisch-geistlichen Stande angehörigen Beamten sind von der Bezahlung beider befreit (B.G. Art. 64). Eine Rückzahlung solcher Leistungen an die

Witwenkasse durch letztere findet nicht statt (Art. 63). Besondere Bestimmungen sind getroffen für die Nachzahlung der Jahresbeiträge im Fall der nachträglichen Einrechnung einer früheren Anstellung, Verwendung oder öffentlichen Thätigkeit in die pensionsberechtigten Dienstzeit, ferner für die Fälle des Übertritts von bis dahin mit der einen Witwenkasse in Verbindung stehenden Beamten in ein die Zugehörigkeit zu einer anderen solchen Kasse bedingendes Amt, endlich bei der geistlichen Witwenkasse für den Fall des Übertritts eines außerordentlichen Mitglieds in den Dienst der Landeskirche selbst (Kirchl. Gesetz vom 15. Juni 1886). (Eine eigene Einnahme der Witwenkassen bilden

3. die gesetzlichen Abzüge an der Witwenpension wegen Altersungleichheit der Ehegatten. Dieselben betragen $\frac{1}{6}$ bis $\frac{5}{6}$, wenn die Witve mehr als 18 und bis 38 Jahre jünger ist als der verstorbene Ehemann war. Ist die Witve mehr als 38 Jahre jünger, so erhält sie überhaupt keine Pension.

4. Der Lehrers- und der Volksschullehrers-Witwenkasse sind außerdem überlassen die Prüfungssporteln der Dienstkandidaten für die betreffenden Lehrerstellen (Sporteltarif von 1881 Nr. 56 I 5 und 7); der Volksschullehrers-Witwenkasse ferner auch die Anstellungssporteln der ständigen Lehrerinnen (Sporteltarif 1881 Nr. 17 Ziff. 5).

5. Die geistliche Witwenkasse erhält endlich noch

a) die geistliche Anstellungssportel (Sporteltarif Nr. 17 Ziff. 6 und Sportelgesetz vom 24. März 1881 Art. 9—14)

bei den Generalsuperintendenten und Dekanen . . . 15 Proz.

bei den Pfarrern und Helfern 10 Proz.

des pensionsberechtigten Gehalts oder einer Erhöhung desselben, mit Ausschluß der Stelgebühren, — wels letztere bei den Jahresbeiträgen dem Gehalt zugerechnet werden;

b) das Verlagshonorar für das Gesangbuch und sonstige Kirchenbücher;

c) das Einkommen erledigter Stellen im Gnadenquartal, wenn weder eine Witve, noch Kinder oder Enkel da sind;

d) Geldbußen von Geistlichen;

e) etwaige Vermächtnisse, Schenkungen und Kirchenopfer.

Dabei seien wenigstens erwähnt die bei der geistlichen Witwenkasse abge sondert verwalteten Stiftungen zu Unterstützung namentlich von Pfarrwitven und Pfarrwaisen (Kirchl. Ges. Art. 19).

D. Als Zuschüsse der Staatshauptkasse für die Witwenkassen enthält der Hauptfinanzetat für 1885/87 folgende Beträge:

Kap. 6 Pensionen.

Zuschüsse an die Witwen- und Waisenkasse	1885/86	1886/87
	<i>M</i>	<i>M</i>
Lit. 3) der Zivilstaatsdiener	155 000	185 000
4) der Angestellten an niederen Latein- und Realschulen	—	—
8) evangelischer Geistlichen	72 000	72 000
10) der Volksschullehrer	94 500	104 000
	321 500	361 000

Zu Lauf der Finanzperiode 1887/89 wird sich der Zuschuß zu der Zivilstaatsdiener-Witwenkasse um 27 000 *M*, der Zuschuß an die Witwenkasse evangel. Geistlichen um 10 000 *M* erhöhen.

Ferner in

Kap. 8 Gratialien.

	1881/82	1882/83
	<i>M</i>	<i>M</i>
Beitrag an die Witwenkasse der evangel. Geistlichen	21 000	21 000.

Dazu ist zu bemerken, daß nach der ersten Absicht für die Zivilstaatsdiener-Witwenpensionskasse aus der Hälfte der eigenen Einnahmen ein Kapital gebildet werden sollte. Soweit die andere Hälfte zur Deckung der statutengemäßen Ausgaben nicht reichte, sollte die Staatskasse eintreten, bis die Anstalt die erforderliche eigene Selbstständigkeit gewonnen haben würde. So betrug der Staatszuschuß 1821—22 10 242 fl.; 1838—39 aber 76 603 fl. Nach Art. 5 des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1839 wurden der Pensionsanstalt aus dem Reilvermögen 740 000 fl. überwiesen, womit weitere Zuschüsse zunächst entbehrlich wurden. Für die Dauer wäre dies erst erreicht worden, wenn ein namhaft höherer Betrag hätte gegeben werden können, da das Pensionsinstitut mit manchen Leistungen belastet wurde, welche der Zeit vor 1821 angehörten. Nach einer im Jahr 1863 angestellten Berechnung hätte der Pensionsfonds damals betragen sollen 6½ Mill. fl., während er in Wirklichkeit nicht ganz 2 Mill. betragen hat. Seither, d. i. seit 1. Juli 1864, sind denn auch wieder Zuschüsse der Staatskasse in den Hauptfinanzetat aufgenommen.

Von den anderen Witwenkassen würde nur noch die Schullehrer-Witwenkasse mit einem früher angesammelten kleinen Kapital, dann mit einer im Jahr 1837 von Oesterreich bezahlten Vergleichssumme von 55 000 fl. u. and. ausgestattet, auch wiederholt durch Übertassung von Ersparnissen an den im Etat aufgenommenen Summen zu Beiträgen an Gemeinden für die Gehalte ihrer Schulleisten berücksichtigt. Seit 1. Juli 1858 erhält sie Staatszuschüsse, anfänglich von 3 300 fl. jährlich. Bei der Geistlichen Witwenkasse begannen die letzteren mit 6 000 fl. im Jahr 1833/34; jetzt sind sie das Siebenfache.

Nach dem Stande vom 1. April 1884 betragen

bei der	die Fonds	die darauf ruhenden Leistungen an
	fl.	Sterbungsgehälte Pensionen
Zivilstaatsdiener-Witwenkasse	5 080 771,70	25 808,45 fl. 568 501,36 fl.
Lehrer-Witwenkasse	706 342,84	2 191,40 „ 54 657,57 „
Volksschullehrer-Witwenkasse	1 902 428,57	11 041,85 „ 237 191,52 „
Geistlichen Witwenkasse	1 430 158,84	3 100,00 „ 206 776,73 „
	9 119 701,95	42 141,70 „ 1 067 127,18 „

6. Die Gratialien. Weitere Fürsorge für Angestellte, welche dienstunfähig geworden sind, und für die Hinterbliebenen öffentlicher Diener.

Mit vorstehendem ist die materielle Fürsorge für dienstunfähige Angestellte und für die Hinterbliebenen öffentlicher Diener in Württemberg noch keineswegs erschöpft. Auch für diejenigen auf Lebenszeit angestellten Beamten, welche vor vollendetem 9. Dienstjahr in den Ruhestand versetzt werden müssen, und für die Hinterbliebenen von solchen, ferner für die unter dem Vorbehalt der Kündigung und des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten im Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit und für die Hinterbliebenen solcher Beamten, endlich für die erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Waisen pensionsberechtigter Beamten noch nach dem 18. Lebensjahr — hat, wie schon die Dienstvertragsmatik von 1821, so auch das Beamtengesetz in den Art. 31, 32, 67 und 68 der K. Regierung das Recht vorbehalten, Unterstützungen zu gewähren.

Den selben Vorbehalt macht das Gesetz A vom 30. Dezember 1877 in den Art. 15, 16 und 37 zu Gunsten der Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen, in Art. 48 zu Gunsten der Lehrerinnen (vergl. Art. 15 des Gesetzes B vom gleichen Tag). Von der noch weitergehenden Befugnis bei den Hinterbliebenen evangelischer Geistlichen ist bereits die Rede gewesen. Im übrigen werden vor der pensionsberechtigten Dienstzeit dienstunfähig gewordene evangelische Geistliche nach § 4 des Pensionsstatuts von 1878 behandelt, wie die Staatsbeamten.

Nach den Erläuterungen zum Hauptfinanzzetat für 1887/89 Kap. 8 Gratia-
lien war deren Stand am 1. April 1886 folgender: 1. Gratialien an nicht pensions-
berechtigte, oder vor erlangter Pensionsberechtigung dienstunfähige Zivilstaatsdiener
410 Personen mit 151 099,00 *M.*; 2. für nicht pensionsberechtigte, unterstützungsbe-
dürftige Hinterbliebene von Zivilstaatsdienern aller Art 1 297 Personen mit 127 372,16 *M.*;
3. für nicht pensionsberechtigte Volksschullehrer 0; 4. für Hinterbliebene von solchen
135 Personen mit 9 484 *M.*; 5. an vormalige Thurn- und Taxische Postbeamte und
Hinterbliebene von solchen, noch 3 Personen mit 319,28 *M.* Der Beitrag von 21 000 *M.*
an die Geistliche Witwenkasse ist schon erwähnt. Außerdem werden hier noch verrechnet:
6. für andere Hilfsbedürftige z. B. verunglückte Holzhauer, Kinderrettungsanstalten
66 Posten mit 10 098,35 *M.*; 7. Almosenbeiträge an Stiftungen, Korporationen
5 500 *M.* — Endlich einmalige Gratialien für Krankheitsfälle, Beiträge für die in das
Wildbad aufgenommenen ärmeren Personen, Geschenke an Ehejubilanten, für Personen,
die sich bei Brandfällen, Lebensrettungen u. s. w. auszeichneten, — im ganzen 38 000 *M.*;
— diese Gratialien überhaupt nach dem Etatsveranschlag 373 000 *M.* (Weitere
14 680 *M.* s. unten.)

Einer materiellen Fürsorge erfreuen sich ferner die nach der K. Ver-
ordnung vom 5. Juni 1823 „wie das Linienmilitär“ invalidierten
Unteroftiziere des Landjägerkorps und Landjäger (1886 155 Personen
mit 93 455,63 *M.* Invalidengehalten — Etatsjah 95 000 *M.*), sowie in
Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Mai 1876 und der späteren Etats-
verabschiedungen die noch mit den früheren Sätzen pensionierten
Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten, die Hinterbliebenen
von solchen und die Friedensinvaliden nach der württembergischen
Kriegsdienstordnung, deren Pensionen und Invalidengehalte zwar auf den
Reichsetat übernommen, für welche aber nachträglich Aufbesserungen
aus Landesmitteln bewilligt worden sind. Die Leistung der Staatskasse
betrug am 1. August 1886 für 46 Altpensionäre 15 640 *M.*, woran aus
Reichsmitteln bestritten wurden 11 000 *M.*, Rest also 4 640 *M.*, für 197
Witwen und 76 Waisen 23 300 *M.*, für 139 Friedensinvaliden 5 420 *M.*
und für 47 Ehreninvaliden 650 *M.* (— Etatsjah für 1887/88 34 000 *M.*).

Dazu kommt ein auf den Gratialienfonds überwiesener Zuschuß von 14 680 *M.*
zu den Bezügen der Invaliden aus den Kriegen vor 1870.

Zerstreut in den Spezialetat findet man noch zahlreiche Ausgaben ver-
wandter Art aufgeführt, namentlich bei der Domänenverwaltung, bei den Staats-

gewerben und den Verkehrsanstalten so z. B. im Etat für 1885/87 bei Kap. 112 Tit. 24 3800 *M* an den Forstdiener-Unterstützungsverein, Kap. 115 Tit. 6 und Kap. 116 Tit. 6 Gratialien für das Personal der Berg-, Hütten- und Salzwerke, zus. rund 61800 *M*, Kap. 117 Tit. 12 Unterstützungen an Arbeiter der Bleich- und Appreturanstalt Weissenau, Kap. 118 Tit. 39, Kap. 119 Tit. 25 und Kap. 121 Tit. 18, Zuschüsse an die Unterstützungskasse für Angestellte der Verkehrsanstalten zus. rund 124000 *M* und im zweiten Jahr 160000 *M*; endlich Kap. 118 Tit. 38 und Kap. 121 Tit. 18 lit. b. Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung 38050 *M*. Gelangt man mit diesen Ausgaben teilweise schon auf das Gebiet der Unfall- und Altersversicherung in größeren, mit der Privatwirtschaft sich berührenden Betrieben, so stellt sich andererseits die zuletzt erwähnte Unterstützungskasse für Angestellte der Verkehrsanstalten in Wahrheit als ein Institut dar, welches, wie die älteren Pensions- und Witwenkassen, dem Staat einen Teil seiner Verpflichtungen abnehmen kann. Gegründet durch Art. 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 1845, betr. die Verwaltung der Eisenbahnpolizei, und seit 1. Januar 1847 in Wirksamkeit, verfügte die Kasse am 1. April 1885 über ein Vermögen von 3150363 *M* 29 Pf.; die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder betrug 4475; im Genuß von ständigen Unterstützungen befanden sich am 31. März 1885 363 ehemalige Angestellte, 511 Witwen, 695 Waisen. Ausgegeben wurden 1884/85 z. B. für ehemalige Angestellte 232187,43 *M*, für Witwen und Waisen 118338,60 *M*. Bei dieser Kasse ist die Einnahme an Strafgeldern mit nicht einmal 10000 *M* jährlich nur relativ klein, um so ergiebiger zeigte sich dagegen die letztere Quelle in den letzten Jahren bei der gleichfalls kraft Gesetzes (1852 und 53) gegründeten Unterstützungskasse der niederen Diener der Steuerverwaltung, welche zu Prämien für diese Diener, dann aber auch zu Unterstützung derselben im Fall unverschuldeter Dienstentlassung, sowie zu Unterstützung ihrer Witwen und Waisen bestimmt ist. Das Vermögen dieser Kasse am 31. März 1885 war auf etwas mehr als 2 Mill. *M* berechnet. Auf die Unterstützungskasse sind ungefähr 500 Steuerbedienstete eventuell für sich und für ihre Hinterbliebenen verwiesen. Durchschnittlich erhält ein dienstunfähiger Steuerdiener daraus 390 *M*, eine Witwe 42 *M*, ein Kind 31 *M* Unterstützung. Ein Anwachsen der Jahresausgabe an Unterstützungen bis auf ungefähr 130000 *M* ist vorzusehen. Aber es sind der Kasse an Strafgeldern auch von 1870 bis 1880 1¼ Mill. *M* zugeflossen. Ein dritter Fonds ist der Soldatener- Alimientierungsfonds, am 31. Mai 1879 1249000 *M*; 1836 mit der beim Anschluß von Baden an den Zollverein der Staatskasse überlassenen Entschädigungssumme von fast 2 Mill. *M* gegründet, nachdem aus letzterer 675 damals dienstlos gewordene Soldaten mit Aufwendung einer mindestens gleich großen Summe abzufinden gewesen sind. Durch das Finanzgesetz vom 8. Juni 1883 Art. 5 wurden aus dem Soldatener-Alimientierungsfonds 714000 *M* zur Verstärkung des Betriebs- und Vorratskapitals der Staatsbankkasse überwiesen. Aus dem hierüber verbliebenen Restbetrage dieses lediglich durch geschickte Verwaltung und Anlegung der Zinsen gewonnenen Fonds sind noch jährliche Unterstützungen an ehemalige Grenz Zollbeamte zu bezahlen, deren Zahl aber rasch sich mindert.

Unabhängig vom Staat besteht der Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche (Reg.-Bl. 1821 S. 693). Derselbe ist dotiert aus den Interlatar gefällen erledigter geistlicher Stellen und hat die Bestimmung, bedürftigen Geistlichen in Krankheits- und sonstigen Nothfällen, sowie bei der Anstellung von Pfarrgehilfen Unterstützungen zu gewähren. Neuerdings sind darauf auch noch die Alterszulagen, sowie Zulagen an Pfarrgehilfen und Pfarrverweiser überwiesen worden. Der Fonds besaß am 31. März 1885 1831292,35 *M* in Aktiokapitalien. Mit demselben steht in Verbindung der Besoldungsverbesserungsfonds für die evangel.

schen Geistlichen (Reg.Bl. 1822 S. 613), bestimmt, aus dem Einkommen aufgehobener und durch Abzüge bei besser dotierten Stellen das Einkommen gering dotierter Pfarreien ständig zu verbessern; jedoch ohne Kapitalvermögen, vielmehr mit dem jährlichen Abmangel von 11–12000 *M* abschließend, der aus dem Unterstützungsfonds ersetzt wird. Ähnliche Zwecke, wie beide, verfolgt mit ähnlichen Mitteln der katholische Interkalarfonds, dessen eigenes Vermögen 1885 1288183 *M* neben einem Reservefonds von 1898 499 *M* betrug, woneben er noch über 13 Mill. *M* fremdes Vermögen (von Kirchenstellen) zu verwalten hatte.

Es würde zu weit führen, wenn man auch noch die verschiedenen Privatvereine, Stiftungen u. s. w. aufgezählt werden sollten, welche die Bestimmung haben, den öffentlichen Dienern namentlich in Zeiten der Not und des Alters, ihren Hinterbliebenen bei und nach dem Tode der Ernährer Hilfe und Unterstützung zu bringen. Daran erinnert darf immerhin werden, daß auch das Einlegen in Lebensversicherungsanstalten, sowie die Beteiligung bei der Militärdienstversicherung von Söhnen der Beamten, Geistlichen u. s. w., thunlichst begünstigt und durch das Dazwischentreten der Staatskassen erleichtert wird. Auch soll dieses Kapitel nicht geschlossen werden, ohne daß der von Ihrer Majestät der Königin am 13. Juli 1871, dem Tag Ihres Ghebubiläums, errichteten Karl-Olgastiftung noch gedacht würde, aus welcher 31 unverehelichte Töchter verstorbener verdienstlicher württembergischer Beamten Präbenden von 172, 343 und 515 *M* verliehen erhalten.

7. Die Sorge für die dauernde Erhaltung eines tüchtigen Beamtenstandes.

Wenn man mit Rümelin es als eine „Lebensfrage für den modernen und insbesondere den deutschen Staat“ anerkennen muß, „daß sich die besten Köpfe und edelsten Kräfte dem öffentlichen Dienst widmen“, so liegt gewiß einige Beruhigung in der erfahrungsmäßigen Thatsache, daß es Württemberg zu keiner Zeit an Männern gefehlt hat, welche „neben dem freien Dienst der Muse und Wissenschaft die Pflege der öffentlichen Interessen, des Rechts und der allgemeinen Wohlfahrt, die Verteidigung des Vaterlands, die geistige Leitung des heranwachsenden Geschlechts, die Verkündigung der letzten und tröstlichsten Wahrheiten als die höchsten und würdigsten Gegenstände ihres Wirkens“ betrachtet, in einer solchen Thätigkeit den edelsten Lebensberuf sich erkoren haben. Indessen darf die Zukunft des öffentlichen und insbesondere des Staatsdienstes von derartigen idealen Beweggründen allein doch zu keiner Zeit abhängig gemacht werden. Je mehr man gewohnt ist, von dem deutschen Beamtenstand die volle Hingebung für Beruf und Amt unbedingt zu fordern, um so weniger kann auch dem letzteren der Anspruch auf die rechtzeitige Erreichung einer sorgenfreien Existenz versagt werden, — sorgenfrei nach der rechtlichen, wie nach der ökonomischen Seite hin. Was in beiderlei Beziehungen und noch darüber hinaus auch in der Fürsorge für die Hinterbliebenen von öffentlichen Dienern in Württemberg bereits geschehen ist, haben die vorstehenden Kapitel gezeigt. Ob allerdings damit dem Bedürfnisse überall vollständig genügt, ob namentlich auch eine solche „Ökonomie der Hinter“

bei uns schon erzielt ist, daß jeder tüchtigere Beamte sicher sein kann, „mit dem Eintritt ins reife Mannesalter einen dauernderen und selbständigen Wirkungskreis zu gewinnen, den eigenen Herd zu gründen und sich, sei es auch in eingeschränkterer Lage, der Früchte seiner Arbeit und der langen Vorbereitungen zu erfreuen“ — darauf ist es nicht möglich, unbedingt mit Ja zu antworten. Schon ein Hinweis auf das Mißverhältnis gegenüber von den Gehältern der Reichsbeamten wird uns der näheren Begründung entheben, in welcher Richtung vorzugsweise noch Wünsche unerfüllt geblieben sind.

Direkt aber bethätigt sich die staatliche Fürsorge für die Gewinnung eines tüchtigen Beamtenstandes vor allem in den zahlreichen Prüfungs-Verordnungen, welche z. B. R. Gaupp in seiner Handausgabe der Verfassungs-Urkunde S. 35 ff. aufzählt. Es seien dazu wenigstens einige allgemeine Bemerkungen gestattet. Sowohl im Departement der Justiz, als in den Verwaltungsdepartements wird zwischen höheren und niederen Prüfungen unterschieden; bei den zu den ersteren Zugelassenen bildet eine akademische Vorbildung die Voraussetzung; die Kandidaten der niederen Prüfungen aber können nur auf den untergeordneten Posten eine Anstellung erlangen. In der Erinnerung an das altwürttembergische Schreiberunwesen hat man den Kreis hiefür anfangs möglichst eng gezogen. Erst in neuerer Zeit, als die Überzeugung sich Bahn brach, daß man nun vielleicht in der Anforderung einer vorgängigen Universitätslaufbahn da und dort doch zu weit gegangen sei, wurden für die nieder Geprüften die Thüren mehr geöffnet. Nun läuft man aber Gefahr, ein anderes wichtiges Moment zu wenig zu beachten. Bis jetzt wird bei den niederen Prüfungen der ganze Schwerpunkt auf Fachkenntnisse und Geschäftsgewandtheit gelegt, nach dem Grade der allgemeinen Bildung des Kandidaten gar nicht weiter gefragt. Ein gewisses Maß einer solchen, wie sie die humanistischen Lehranstalten bis zu denjenigen Klassen zu verleihen vermögen, deren Erreichung die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zur Folge hat, sollte zum mindesten jeder öffentliche Beamte heutzutage besitzen. Darüber möchte daher in Zukunft auch für die niederen Prüfungen ein Ausweis als Vorbedingung zu verlangen sein. Wäre erst dies erreicht, so ist nicht zu zweifeln, daß alsdann die Abgrenzung zwischen den Stellen, welche nur den akademisch gebildeten, und denjenigen, welche allen geprüften Dienstkandidaten zugänglich gemacht werden sollen, ohne Nachtheil für den Dienst mindestens in den Verwaltungsdepartements eine andere und günstigere für die letzteren werden könnte.

Eine zweite Frage von eingreifenderer Bedeutung ist die nach dem Maß der vor dem Eintritt in den höheren öffentlichen Dienst schon nachzuweisenden theoretischen und praktischen Kenntnisse. Eine

kurze Antwort hierauf läßt sich fast nicht geben und nur etwa in dem Satz zusammenfassen: Non multa, sed multum! Es soll nicht zu vielerlei verlangt, zur Erlernung und wirklichen Aneignung dessen aber, was gefordert werden muß, auch die nötige Zeit gelassen werden. Eine frühe praktische Vorbereitung für den Beruf eines Staatsdieners noch vor dem Besuch der Universität kann unter Umständen sehr förderlich sich erweisen, z. B. für einen ganz in der Stadt aufgewachsenen jungen Mann, zumal unter der Anleitung eines tüchtigen, gerade hiefür befähigten Beamten, wie dem einer solchen Anleitung durch den 1865 verstorbenen Kameralverwalter Schmöller in Heilbronn eine große Zahl von späteren höheren Beamten aller Departements sich zu erfreuen gehabt hat. Die theoretische Vorbereitung der Mehrheit der Staatsdiener sollte allerdings die Rechtswissenschaft und die Hauptgrundsätze der politischen Ökonomie umfassen. Nur fordere man auch von dem angehenden höheren Beamten nicht die Vertiefung des Gelehrten oder die genaueste Gesetzeskunde des gewiegten Praktikers. Dem neben dem theoretischen Wissen muß dem Staatsdiener ein offener Blick fürs Leben erhalten bleiben, und über der Erlernung des positiven Rechts darf ihm, um mit einem Aussprüche Goethes zu schließen, das Wohlwollen nicht verloren gehen, dessen er in Behandlung der Menschen doch gewiß vor allem bedarf.

Aus den Prüfungsnoten konnte im Jahr 1877 (Württ. Jahrbücher III. S. 82) der Schluß gezogen werden, daß unter den Studirenden der juristischen, der staatswirtschaftlichen und der beiden theologischen Fakultäten solche von hervorragender Bedeutung vor 1857 in relativ größerer Zahl vertreten waren, als von 1857 bis 1876, daß aber das durchschnittliche Maß der Kenntnisse eines mittleren Studenten sich gehoben zu haben scheint. Neuere Zahlen hierüber stehen nicht zu Gebot.

Weiter wurde dort nachgewiesen, daß in den genannten Fakultäten mit Ausnahme der Kameralisten, die Beteiligung bei den Prüfungen von 1857—1876 nicht unerheblich abgenommen habe (S. 83). Von 1857—1876 wurden nun durchschnittlich geprüft alle Jahre 17 Juristen, von 1840—56 aber 30, und das letztere Verhältnis zeigt jetzt auch wieder die Jahre 1883 mit 29, 1884 mit 30, 1885 mit 33 Kandidaten der ersten Prüfung. Die Zahl der in Tübingen studierenden württembergischen Regiminalisten betrug 1876 29, 1886 42, der Kameralisten 1876 12, 1886 79. Im November 1886 wurde in einer Korrespondenz des Staatsanzeigers nachgewiesen, daß die Aussichten der Kandidaten des humanistischen Lehramts auch nur auf eine unständige Verwendung zur Zeit äußerst gering sind. Dagegen wird sowohl im evangelischen, als im katholischen Kirchengdienst augenblicklich der Bedarf durch den Nachwuchs nicht gedeckt (Erläuterungen zum Hauptfinanzzetat für 1887/89 S. 417 u. 457).

Neunter Abschnitt.

Die Staatsbehörden.

Litteratur: Hauptfinanzetat des Königreichs Württemberg für 1. April 1885 bis 31. März 1887 und der Etatsentwurf für 1. April 1887 bis 31. März 1889. Das Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg 1887, insbesondere der Abschnitt „Wirkungskreis der einzelnen Stellen“, der für das Folgende vielfach wörtlich benützt wurde.

1. Das Staatsministerium und der Geheime Rat, mit den diesen unmittelbar untergeordneten Behörden.

Bis zum Jahr 1876 bildete der Geheime Rat, bestehend aus den Ministern oder Chefs der sechs Departements und den von dem Könige weiter ernannten Räten die oberste Staatsbehörde des Königreichs (Verf. Urk. §§ 54 und 55). Durch das Verfassungs-gesetz vom 1. Juli 1876 ist jedoch daneben das Staatsministerium errichtet worden, welchem als Mitglieder nur die Minister oder Chefs der Verwaltungs-Departements angehören, wenn auch zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Teilnahme an den Beratungen, aber ohne zählende Stimmen, dem Staatsministerium gleichfalls ständige Räte und zwar bis auf weiteres aus der Reihe der Geheimen-Rats-Mitglieder beigegeben sind und zu demselben außerdem für einzelne Gegenstände auch noch sonstige Beamte oder Sachmänner beigezogen werden können. Sowohl die Minister oder Departementschefs, als die Mitglieder des Geheimen Rats ernimmt und entläßt der König nach eigener freier Entschließung. Kein Mitglied des Staatsministeriums kann von der Teilnahme an dessen Beratungen, kein Mitglied des Geheimen Rats kann von der Teilnahme an den kollegialischen Beratungen des letzteren ausgeschlossen werden, den Fall ausgenommen, wenn der Gegenstand ein solches Mitglied persönlich angeht. Wofern der König nicht an einer Beratung teilnimmt, führt den Vorsitz im Staatsministerium, wie im Geheimen Rat der durch königliche Entschließung aus der Zahl der Minister oder Departementschefs ernannte Präsident des Staatsministeriums.

Nach Art. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1876 umfaßt der Geschäftskreis des Staatsministeriums die Beratung aller allgemeinen Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden und die

Abänderung der Territorialeinteilung, auf die Staatsverwaltung im allgemeinen und die Normen derselben oder auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, — wie auch die Beratung der Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich um deren Erlassung, Abänderung oder authentische Erklärung handelt, ferner aller wichtigeren Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem König vorzulegenden Vorschläge der Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem Staatsministerium zur Beratung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden. Außerdem gehören in den Geschäftskreis des Staatsministeriums als beratender Behörde alle ständischen Angelegenheiten, sowie alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen.

Das Staatsministerium ist die Behörde, durch welche der König seine Eröffnungen an die Stände erläßt und letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geschäftskreis des Geheimen Rats dagegen begreift zunächst nach Art. 7 des genannten Gesetzes noch die Begutachtung der Anträge auf Abänderung der Landesverfassung, der Landesverfassungsgesetze und der Reichsverfassung Art. 78 Abs. 1 und 2. ferner von Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie die Begutachtung von Anträgen in besonders wichtigen oder sonst geeigneten Angelegenheiten, namentlich in den Gebieten der Gesetzgebung und der Erlassung allgemeiner Verordnungen.

Das Staatsministerium und der Geheime Rat haben außerdem alles zu beraten, was jedem von beiden von dem König besonders aufgetragen wird. Die Gutachten des Geheimen Rats werden dem König durch das Staatsministerium vorgelegt.

Von den in § 59 der Verf. Urk. weiter aufgeführten Geschäften des Geheimen Rats als beratender Behörde hat sich sodann noch erhalten die Begutachtung von Anträgen auf Entlassung oder Zurücksetzung von evangelischen Geistlichen, von Vorstehern oder sonstigen Beamten der Gemeinden und anderen Körperschaften (Ziff. 2). Ferner beschränkt sich jetzt die in § 60 umschriebene Wirksamkeit desselben als entscheidender und verfügender Behörde auf die Fälle der Zwangsenteignung (Verf. Urk. § 30) für allgemeine Staats- oder Körperschaftszwecke. Die in § 60 Ziff. 1 und 2, dann in § 59 Ziff. 2 und 3 der Verf. Urk. sonst noch dem Geheimen Rat zugeschriebenen Aufgaben sind neuerdings anderen Behörden, insbesondere dem Verwaltungsgerichtshof, dem Disziplinarhof und dem Kompetenzgerichtshof, übertragen worden.

Dagegen stehen noch unverändert in Kraft die Bestimmungen der §§ 13 und 16 der Verf. Urk., zufolge deren der Geheime Rat eintretendenfalls berufen ist, die Einleitungen zu Bestellung einer außerordentlichen Reichsverwesung zu treffen und unter dem Vorsitz des Reichsverwesers den Vormundschaftsrat für einen minderjährigen König zu bilden. Es ist nicht aufgehoben der § 76 der Verf. Urk., nach welchem, wenn der König einer anderen als der evangelischen Konfession zugethan wäre, auf Grund der früheren Religions-Reversalien der Geheime Rat die landesherrlichen Episkopalrechte auszuüben hätte. Endlich gilt noch Art. 66 des K. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828, betreffend die Teilnahme des Geheimen Rats an dem unter Umständen zu berufenden Kammerrat, sowie die Ziff. III der K. Verordnung vom 20. Dezember 1816 über die Entlassbarkeit der Hofbeamten, wonach für die Oberhofbeamten der Geheime Rat als Untersuchungsbehörde bestellt ist (Sarwey a. a. O. I C. 58, 62, 85, 293; II 417).

Nach dem Hauptfinanzzetat 1885/87 besteht das Personal des Geheimen Rats, abgesehen von dem Präsidenten und den übrigen Departementschefs, aus 5 Staatsräten, von welchen 3 zugleich als vortragende Räte im Staatsministerium, 2 als Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs beschäftigt sind; sodann ein Kanzleidirektor, 2 Creditoren, 2 Kanzlisten u. s. w. Der gesamte Jahresaufwand hiefür beträgt wenig über 60 000 *M*, darunter 3 000 *M* Kanzleikosten.

Dem Staatsministerium sind unterstellt:

Die Bevollmächtigten zum Bundesrat (Art. 6 der Reichsverfassung);
ferner:

Der Verwaltungsgerichtshof, die höchste landesgesetzliche Instanz für Verwaltungsrechtssachen, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876.

Derselbe besteht aus einem Vorstand und der erforderlichen Zahl von weiteren Mitgliedern, welche auf den Vorschlag des Staatsministeriums von dem König ernannt werden. Der Vorstand und die Hälfte der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die gleiche Bestimmung gilt auch für die Besetzung des Gerichtshofs in jedem einzelnen Fall. Ein Teil der Mitglieder wird aus dem obersten Landesgericht, ein anderer Teil bis auf weiteres in der Beschränkung auf zwei aus den Mitgliedern des Geheimen Rats berufen und für die Dauer ihres Hauptamts von dem König ernannt.

Im Hauptfinanzzetat für 1885/87 sind demgemäß für den Verwaltungsgerichtshof ausschließlich nur verwilligt die Gehalte für 1 Präsidenten und 1 Rat, ferner Funktionszulagen für 2 Mitglieder, welche aus dem Oberlandesgericht dazu ernannt sind, mit je 300 *M*, endlich die Gehalte für das Kanzleipersonal, im ganzen 24 600 *M*, worunter 2 100 *M* Kanzleikosten.

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet in erster Instanz

1. Streitigkeiten über Ansprüche, welche von einem nichtwürttembergischen Armenverband gegen einen württembergischen auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz und
2. Streitigkeiten, welche über Ansprüche württembergischer Gemeinden gegen das Reich auf Grund des Reichsgesetzes über Kriegseisnungen vom 13. Juni 1873 erhoben werden.

In zweiter Instanz entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in denjenigen Fällen, in welchen die Kreisregierungen als Verwaltungsgerichte erster Instanz zu entscheiden haben; ferner in denjenigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen der Abföngskommission, der Zentralstelle für die Landwirtschaft, dem Oberbergamt, sowie nach Art. 12 des Gesetzes über die Aufhebung des Lehensverbandes vom 8. Oktober 1874 der hiefür berufenen Kommission die Entscheidung in erster Instanz zukommt.

Außerdem entscheidet der Verwaltungsgerichtshof als einzige Verwaltungsrechtsinstanz über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn jemand, sei es eine einzelne Person, ein Verein oder eine Corporation, behauptet, daß die ergangene, auf Gründe des öffentlichen Rechts geützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet und daß er hiedurch in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei. Ausgeschlossen ist diese Rechtsbeschwerde, wenn und soweit die Verwaltungsbehörden kraft Gesetzes nach ihrem Ermessen zu verfügen ermächtigt sind.

Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof findet aber nicht statt:

1. in denjenigen Fällen, in welchen vermöge besonderer gesetzlicher Bestimmung einer Verwaltungsbehörde oder anderen Organen die endgültige Entscheidung zugewiesen ist;
2. gegen Verfügungen der Gerichte;
3. gegen Verfügungen der Dienstaufsichtsbehörde hinsichtlich der amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten der öffentlichen Diener, sowie hinsichtlich der Anrechnung von unständigen Nebenbezügen durch dieselben.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet endlich als höchste Instanz über Beschwerden wegen Straferfügungen des Vorstands des Geheimen Rats, der Departementschefs, der Verwaltungskollegien oder ihrer Vorstände gegen Beamte, sowie über Beschwerden gegen Strafekennnisse der Verwaltungskollegien auf Grund von Art. 2 und Art. 3 des Gesetzes vom 12. August 1879 (Reg. Bl. S. 154), wenn auf Geldstrafe von mehr als 50 *M.* oder auf Haft erkannt worden ist.

Bei dem Verwaltungsgerichtshof wurden im Jahr 1885 erledigt Verwaltungsstreitigkeiten erster Instanz durch Urteil 6, sonst 3; Verwaltungsstreitigkeiten zweiter Instanz durch Urteil 16, sonst 4, und zwar vorzugsweise Streitigkeiten wegen der Übernahme unterstützungsbedürftiger Personen oder wegen Ersatzes der Kosten solcher Unterstützungen, ferner wegen der Anerkennung und Unterhaltung von öffentlichen Wegen u. dergl. Außerdem wurden 15 Rechtsbeschwerden durch Urteil erledigt, wurde endlich über 4 einfache Beschwerden und 1 Strafrecurs entschieden.

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und beschließt in der Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; über die Nichtigkeitsklage aber wegen Kompetenzüberschreitung, welche der Verwaltungsbehörde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs selbst zusteht, in der Besetzung mit sieben Mitgliedern (Art. 70 und 71). Mit Rücksicht hierauf sind noch einige stellvertretende Mitglieder ernannt. Die Verhandlung ist mit wenigen Vorbehalten öffentlich und mündlich. Im Jahre 1885 fanden 20 öffentlich mündliche Sitzungen und 31 beratende Sitzungen statt.

Dem Staatsministerium sind weiter noch unterstellt der Disziplinarhof, in Gemäßheit des fünften Abschnitts des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 Art. 81 ff, und der Kompetenzgerichtshof in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

Bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten im Sinne des Gesetzes vom 28. Juni 1876 und bei den ständigen Volksschullehrern im Sinne des Gesetzes vom 30. Dezember 1877 muß einer etwa im Disziplinarweg zu verfügenden Entfernung vom Amte (Strafversetzung oder Dienstentlassung), bei den bleibend in Ruhestand versetzten Beamten und Volksschullehrern ferner muß der strafweisen Entziehung des Ruhegehalts ein förmliches Disziplinarstrafverfahren vorhergehen, dessen Einleitung das betreffende Ministerium verfügt. Die in erster und einziger Instanz entscheidende Behörde ist der Disziplinarhof.

Der Disziplinarhof für richterliche Beamte ist der volle Rat des obersten Landesgerichts. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, welcher aus der Zahl der Vorstände des obersten Landesgerichts zu entnehmen ist. Der Vorsitzende, die Mitglieder und die erforderlichen Ersatzmänner und deren Reihenfolge werden jährlich im voraus bestimmt.

Den Disziplinarhof für die nicht dem Richterstande angehörigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, mit Ausnahme derjenigen, welche aus

der Zahl der Geheimenrats-Mitglieder berufen werden, bildet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 Art. 4 Abs. 3 vergl. mit Art. 3 Abs. 6, der Verwaltungsgerichtshof.

Für alle übrigen Beamten aber, sowie auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877 Art. 38 für die Volksschullehrer ist ein eigener Disziplinarhof errichtet, bestehend aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorstands. Der Vorstand und vier andere Mitglieder müssen ein Richteramt, die übrigen Mitglieder ein Staatsamt bekleiden. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Dieser und zwei andere Mitglieder müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Zur Fassung anderer Beschlüsse des Disziplinarhofs ist die Zahl von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden genügend. Die Mitglieder werden durch königliche Entschliebung ernannt für die Dauer des zur Zeit der Ernennung von ihnen bekleideten Amtes. Dieselben werden auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten bei dem Disziplinarhof verpflichtet.

Gehalte oder Gehaltszulagen sind für die Mitglieder des Disziplinarhofs als solche nirgends erigiert.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung. Das betreffende Ministerium ernannt den die Untersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. Für das Disziplinarverfahren gegen einen richterlichen Beamten ernannt der Disziplinarhof (das oberste Landesgericht) den Untersuchungsrichter; auch werden in diesem Fall die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Staatsanwalt am obersten Landesgericht wahrgenommen. Bei dem Verfahren gegen ein nicht dem Richterstand angehörendes Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs ernannt das Staatsministerium denjenigen Beamten, welcher die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aber aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen durch Beschluß des Disziplinarhofs ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

Die Urteile des Disziplinarhofs unterliegen weder dem Einspruch noch einem ordentlichen Rechtsmittel; dagegen kann sowohl von dem betreffenden Ministerium, gegenüber von richterlichen Beamten von dem Staatsanwalt am obersten Landesgericht im Auftrag des Justizministeriums, als auch von dem Verurteilten die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens bei dem Disziplinarhof aus solchen Gründen beantragt werden, welche nach der Strafprozeßordnung die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil beendigten Strafverfahrens rechtfertigen.

Zu dem Geschäftskreise des Geheimen Rats als beratender Behörde gehören nach § 59 Ziff. 3 der Verf. Ark. endlich Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und den Verwaltungsbehörden. Nach § 17 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 sollen die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden, soll dagegen die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder den Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden durch die Landesgesetzgebung übertragen werden können. Dies ist für Württemberg in dem Gesetz vom 25. August

1879 durch Schaffung des Kompetenzgerichtshofs geschehen, welcher dann auch noch zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt worden ist. Die einzelnen Bestimmungen über die Bildung dieses Gerichtshofs entsprechen den Voraussetzungen des Reichsgesetzes. Kompetenzkonflikte in Strafsachen zwischen Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden oder Militärgerichten unterliegen nicht dem Kompetenzgerichtshof, sondern fallen in die Zuständigkeit des Straffenats des Oberlandesgerichts.

Der Kompetenzgerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern. Drei und, wenn der Vorsitzende nicht Mitglied des Oberlandesgerichts, vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus dem Oberlandesgericht, die übrigen und deren Stellvertreter aus der Zahl der nicht zugleich dem Oberlandesgericht angehörigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs oder aus der Zahl derjenigen berufen, welche im höheren Verwaltungsdienst stehen oder gestanden sind. Ihre Ernennung erfolgt auf den Vorschlag des Staatsministeriums durch den König und zwar für die Dauer des zur Zeit der Ernennung bekleideten Amtes oder, falls ein Mitglied zu dieser Zeit kein Amt bekleidet, auf dessen Lebenszeit. Eine Enthebung vom Amte kann außer dem Fall, wenn sie die Folge der Enthebung des Mitglieds aus einem schon zur Zeit seiner Ernennung bekleideten sonstigen Amte ist, nur unter denselben Voraussetzungen stattfinden wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts. Gehalte oder Gehaltszulagen sind für die Mitglieder des Kompetenzgerichtshofs als solche nirgends erigiert.

Der Kompetenzgerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch die oberste Verwaltungsbehörde oder durch den Verwaltungsgerichtshof. Er kann erhoben werden, sobald der Gegenstand bei dem bürgerlichen Gericht oder dem Verwaltungsgericht anhängig und noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Mit Erhebung des Konflikts tritt bis zu seiner Erledigung die Einstellung des Verfahrens ein (Art. 7—10).

Wenn in Beziehung auf denselben Gegenstand ein bürgerliches und ein Verwaltungsgericht ihre Unzuständigkeit erklärt haben, so können die Parteien gleichfalls die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage bei dem Kompetenzgerichtshof beantragen, wofern eine Abänderung der Entscheidung im Weg des Einspruchs oder eines Rechtsmittels nicht mehr möglich sein sollte (Art. 12) oder nicht Revision durch das Reichsgericht statthaft wäre oder letzteres entschieden hätte (Art. 13).

Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Derselbe hat sich dabei auf den Anspruch zu beschränken, ob in dem vorliegenden Fall der Rechtsweg zulässig oder das Verwaltungsgericht oder die Verwaltung zuständig ist. Diese Entscheidung erfolgt endgültig und mit verbindlicher Kraft für die Gerichte wie für die Verwaltung.

Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die Minister stehen, sind (Verf. Urk. § 57):

1. das Ministerium der Justiz;
2. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3. das Ministerium des Innern;
4. das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens;
5. das Ministerium des Kriegswesens;
6. das Ministerium der Finanzen.

Die bestehende Zahl der Departements kann nur durch ein Gesetz geändert werden (Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 Art. 1 Abs. 2).

2. Das Departement der Justiz.

(Vergl. die in dem Staatsanzeiger, bis 1882 auch in den Württ. Jahrbüchern veröffentlichten jährlichen Berichte des Justizministeriums an den König, betreffend die Verwaltung der Rechtspflege.)

Dem Justizministerium steht die Dienstaufsicht über die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, sowie über die anderen Justizbehörden zu. Dasselbe führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Strafanstalten. Zu seinem Geschäftskreis gehört die Behandlung der Dienstverlezigungen und die Einleitung der Stellenbesetzungen, sowie die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei den Gerichten des Königreichs nach gütlicher Anhörung des Vorstands der Anwaltskammer. Die Dienstprüfungen für die Ämter und Funktionen im Departement der Justiz werden unter Leitung des Ministeriums durch die hiezu bestellten Kommissionen vorgenommen. (K. Verordnungen vom 25. April 1839 mit Zusatzbestimmungen vom 11. August 1846; abgeändert durch die Minist. Verf. vom 3. Januar 1850; ferner durch K. Verordnung vom 22. Januar 1869; — K. Verordnung vom 31. August 1879, betreffend die Vorbereitung für den Justizdienst.) Das Justizministerium bereitet, wenn nötig, Verbesserungen der Justizgesetzgebung vor. Anträge und Anfragen über die Anwendung der bestehenden Gesetze werden ihm zur Erörterung und weiteren Einleitung vorgelegt. Dasselbe begutachtet die schweren Straffälle behufs der etwaigen Ausübung des königlichen Begnadigungsrechts, prüft alle Gnadengesuche in Justizsachen, sowie die auf Beförderung der Rechtspflege gerichteten Bitten und sorgt für deren Erledigung.

Nach der Verf. Art. wird die Gerichtsbarkeit im Namen des Königs durch — abgesehen jetzt von den Amtsgerichten — kollegial gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet (§ 92). Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig (§ 93). Die Erkenntnisse der Kriminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten (§ 96). Nach § 485 der Reichs-Strafprozeßordnung ist jedoch die Vollstreckung eines Todesurteils erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen.

Die Gerichtsverfassung beruht auf dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 und auf dem württ. Ausführungsgesetz vom 24. Januar 1879. Hiernach wird die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausgeübt durch die Amtsgerichte und die Landgerichte, durch das Oberlandesgericht und durch das Reichsgericht. Das Verfahren ist das öffentliche und mündliche. Die Militärgerichtsbarkeit ist dadurch nicht berührt. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Als besondere Gerichte bestehen in Württemberg die Gemeindegerichte. Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden davon nicht berührt. Gegenüber den Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden wegen Zu-

wiederhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben, welche nur auf Geldstrafen lauten dürfen, desgleichen gegenüber den Strafoerfügungen der Polizeibehörden wegen Übertretungen kann der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Das Reichsgericht in Leipzig ist innerhalb des Gebiets der ordentlichen gerichtlichen Gerichtsbarkeit zuständig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen die Endurtheile und der Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts; in Strafsachen für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz über die gegen den Kaiser oder das Reich gerichteten Verbrechen des Hochverrats und Landesverrats und für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen die Urtheile der Strafkammern der Landgerichte in erster Instanz, soweit das Oberlandesgericht nicht zuständig, und gegen die Urtheile der Schwurgerichte. In Strafsachen wegen Zwiiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher, in die Reichskasse fließender Abgaben ist das Reichsgericht zur Revision gegen Urtheile der Strafkammern auch in der Berufungsinstanz zuständig.

Für das gesamte Königreich besteht ein Oberlandesgericht mit dem Sitz in Stuttgart. Dasselbe ist nächste Dienstaufsichtsbehörde der Landgerichte. Bei ihm bestehen 2 Zivilsenate und 1 Strafsenat. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident des Oberlandesgerichts, den Vorsitz in den Senaten führen dieser oder einer der Senatspräsidenten. Vor Beginn des Geschäftsjahrs wird bestimmt, welchem Senat der Präsident, welchem jeder der beiden Senatspräsidenten vorsitzen, auch welchem Senat die einzelnen Mitglieder des Oberlandesgerichts angehören werden. Die Senate entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern, nur der Strafsenat dann in der Besetzung von 7, wenn über die Zuständigkeit in Strafsachen zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden oder den Militärgerichten Streit besteht. Innerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ist das Oberlandesgericht zuständig: in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung gegen die Endurtheile und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte; in Strafsachen für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urtheile der Strafkammern der Landgerichte in der Berufungsinstanz, sowie auch gegen Urtheile derselben in erster Instanz, wosfern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, — sodann über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, wosfern nicht die Strafkammern der Landgerichte zuständig sind, und gegen Entscheidungen der Strafkammern, welche diese in der Beschwerde- und Berufungsinstanz gegeben haben. — Vor dem Oberlandesgericht giebt auch der König Recht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das königliche Privatvermögen oder die Zivilliste betreffen. Bei demselben haben ferner die Mitglieder des königlichen Hauses in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen ihren Gerichtsstand. — In Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit hat das Oberlandesgericht Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilkammern der Landgerichte zu entscheiden; auch ist dasselbe die Inventur-, Teilungs- und Vermundschaftsbehörde für die Mitglieder des königlichen Hauses.

Im Königreich bestehen 8 Landgerichte zu Stuttgart, Heilbronn, Tübingen, Reutwein, Ellwangen, Hall, Ulm und Ravensburg. Dieselben sind die nächsten Dienstaufsichtsbehörden der jedem zugetheilten 7, 8 oder 9 Amtsgerichte und der diesen untergeordneten Behörden. Bei sämtlichen Landgerichten sind Zivil- und Straf-

Kammern, bei dem Landgericht in Stuttgart noch für den gesamten Bezirk dieses Landgerichts eine Kammer für Handelsfachen gebildet. Bei den Landgerichten treten periodisch, in der Regel alle 3 Monate, die Schwurgerichte zusammen. Es werden ferner bei den Landgerichten Untersuchungsrichter je auf die Dauer eines Jahres durch das Justizministerium bestellt. Die Zivil- und Strafkammern entscheiden im allgemeinen in der Besetzung von 3 Mitgliedern, die Strafkammern indessen in der Besetzung mit 5 Mitgliedern bei allen Hauptverhandlungen erster Instanz, ebenso die Zivilkammern in der Besetzung mit mindestens 5 Mitgliedern bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf errente Güter, endlich die Kammer für Handelsfachen in der Besetzung mit 1 Mitglied des Landesgerichts als Vorsitzendem und 2 Handelsrichtern. Die Schwurgerichte bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern und 12 zur Entscheidung der Schuldefrage berufenen Geschworenen. Den Vorsitz im Plenum des Landgerichts führt dessen Präsident, in den Zivil- und Strafkammern der Präsident oder einer der Landgerichtsdirektoren. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus den Mitgliedern desselben oder der Landgerichte ernannt. Die Zuständigkeit der Landgerichte innerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit umfaßt in Betreff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten alle diejenigen, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, ferner ausschließlich die Geschäfte, die Entscheidung auf die Anfechtungs- und Aufbehebungsklage in Entmündigungssachen, auf die Anfechtungsklage gegen das Ausschlußurteil in Angebotsfachen, ferner über die mit dem Dienstverhältnis von Beamten zusammenhängenden Ansprüche. Die Zivilkammern sind ferner die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den von den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vor die Kammer für Handelsfachen gehören auf den Antrag einer der Parteien diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein Anspruch geltend gemacht wird 1. gegen einen Kaufmann aus Handelsgeschäften, 2. aus einem Wechsel, 3. aus bestimmten handelsrechtlichen Rechtsverhältnissen. — In Strafsachen sind zuständig 1. die Untersuchungsrichter für die Größnung und Führung der Voruntersuchung, 2. die Strafkammern für gewisse die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffende Entscheidungen, ferner als erkennende Gerichte erster Instanz für diejenigen Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehören oder den letzteren in gewissen Fällen überwiesen werden dürfen, endlich als erkennende Gerichte zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Amtsgerichte und Schöffengerichte, 3. die Schwurgerichte für diejenigen Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören, sodann insbesondere für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen (Ausnahmen Reichs-Veßjes. 1874 § 18 und 28, ferner diejenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt). — In Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit entscheiden die Zivilkammern über Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsgerichte, und haben dieselben die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere das Inventur-, Teilungs- und Vormundschaftswesen für die dem Bezirk angehörigen Excenten (Justiznovelle 1822 § 1) zu bejorgen.

Den Amtsgerichten, deren je eines für jeden Oberamtsbezirk eingesetzt ist, stehen Amtsrichter als Einzelrichter vor. Bei einem mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgericht wird einem derselben die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Die Zuweisung der Geschäfte an die einzelnen Amtsrichter erfolgt nach den zum voraus festgestellten Grundsätzen. Die Abhaltung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtssizes wird im Bedürfnisfall durch das Justizministerium angeordnet. Für die

Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen sind bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet aus 1 Amtsrichter als Vorsitzendem und 2 Schöffen. Innerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit umfaßt bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit der Amtsgerichte diejenigen über vermögensrechtliche Ansprüche im Wert von höchstens 300 *M.*, dann ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes einzelne in § 23 Nr 2 des R.G.B.G. aufgeführte Streitigkeiten. Außerdem sind sie zuständig für den Entmündigungsbeschluß und dessen Wiederaufhebung, für das Mahnverfahren, für gewisse Zwangsvollstreckungshandlungen, für die Anordnung von Arresten und in dringenden Fällen für den Erlaß einseitiger Verfügungen. Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für das Konkursverfahren. In Strafsachen gehören zur Zuständigkeit der Amtsrichter einzelne Handlungen im Vorverfahren, die Führung von Voruntersuchungen infolge Auftrags durch das Landgericht und die Strafvollstreckung, wo ein vollstreckbarer Strafbefehl ergangen ist oder das Schöffengericht oder der Amtsrichter in erster Instanz erkannt hat; ferner die Verhandlung und Entscheidung in Forstrügesachen innerhalb der Strafzrenze des Forstrügesgesetzes von 1879 Art. 19. Wenn der Beschuldigte nur wegen Übertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht, kann der Amtsrichter im Fall der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten. Zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören alle Übertretungen (vergl. übrigens das Gesetz, betr. Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes u. s. w., vom 12. August 1879, Art. 10 ff. Reg. Bl. S. 156); die Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 *M.* allein oder neben der Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, soweit nicht ausnahmsweise die Zuständigkeit der Landgerichte Platzgreift; Vergehen gegen das Eigentum, wenn der Wert des Entfremdeten, beziehungsweise der Schaden 25 *M.* nicht übersteigt; ferner die im Weg der Privatklage verfolgten Beleidigungen und Körperverletzungen; Forstrügesachen, wenn eine höhere Strafe zu erkennen ist u. s. w. Außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit liegt den Amtsgerichten ob die Überwachung der Geschäftsführung der Gemeinderäte, Unterpfandsbehörden und Waisengerichte, der Gerichts- und Amtsnotariate im Inventur-, Teilungs- und Vormundschafswesen und in der Führung der öffentlichen Bücher, die Aufsicht über die Amtsführung der Landesbeamten, die Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters und des Musterregisters samt der Erledigung der handelsgerichtlichen Straffälle, — endlich die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindegerichte und ihrer Vorstände, sowie der Gemeinderäte als Vollstreckungsbehörden in Beziehung auf die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und die Erledigung der hierauf bezüglichen Beschwerden.

Mit dem Vorbehalt, daß gegen ihre Entscheidung die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg offen steht, entscheiden die Ortsvorsteher (vergl. oben Abschnitt VI Seite 108) über die in § 120 a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen; — sodann die Gemeindegerichte über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Wert in Gemeinden I. Klasse 50 *M.*, in solchen II. Klasse 40 *M.*, in Gemeinden III. Klasse 30 *M.* nicht übersteigt, wofern der Kläger und der Beklagte in der Gemeinde den Wohnsitz oder eine Niederlassung oder den Aufenthalt haben. Dingliche Klagen in Betreff unbeweglicher Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks gelegen

sind, sowie Ansprüche aus Wechselln sind von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte ausgeschlossen. Auch sind dieselben für die Feststellung streitig gebliebener Kontroversforderungen nicht zuständig. Die Ortsvorsteher sind je für ihren Gemeindebezirk die Vollstreckungsbeamten und in denjenigen Gemeinden, in welchen ein Gerichtssitz sich nicht befindet, die Zustellungsbeamten für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittels Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu behändigen sind. Mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien können die Ortsvorsteher den Gerichtsvollzieherdienst ablehnen, und zwar wird von dieser Verfügung von Jahr zu Jahr mehr Gebrauch gemacht, so daß am 31. Dezember 1884 nur noch 895 Ortsvorsteher (46,83 Proz.), am 31. Dezember 1885 nur noch 784 (41,03 Proz.), vor 5 Jahren aber noch 1487 Ortsvorsteher den Gerichtsvollzieherdienst besorgten. — Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen wird auf Anordnung des Amtsgerichts von dem Gemeinderat ausgeführt.

Wie bei dem Reichsgericht, so besteht bei jedem ordentlichen königlichen Gericht eine Staatsanwaltschaft, deren Funktionen ausgeübt werden bei dem Oberlandesgericht durch den Oberstaatsanwalt, bei den Landgerichten und Schwurgerichten durch die Ersten Staatsanwälte, weiteren Staatsanwälte und Hilfsstaatsanwälte, bei den Amtsgerichten und Schöffengerichten durch die Staatsanwälte der Landgerichte oder durch befondere Amtsanwälte, durch die hiemit betrauten Polizeibeamten und in Forststräfesachen, sowie bei Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze, Postgesetze u. s. w. durch die hiemit betrauten Beamten der betreffenden Dienstzweige. Die nächste Dienstaufsicht üben der Oberstaatsanwalt und die Ersten Staatsanwälte. In Strafsachen ist die Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung, Erhebung und Verfolgung der öffentlichen Klagen berufen, dabei aber verpflichtet, auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und zu berücksichtigen. Durch die Staatsanwaltschaften der Landgerichte erfolgt die Strafvollstreckung in allen denjenigen Sachen, in welchen nicht die Amts- oder Schöffengerichte in erster Instanz erkannt haben. Im Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung in Ehe- und Entmündigungssachen befugt.

Die Organisation der Rechtsanwaltschaft beruht auf der Rechtsanwaltsordnung des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1878. Die Zulassung zum Rechtsanwalt erfolgt bei einem bestimmten Gericht, ausnahmsweise bei mehreren Gerichten. Die bei den Gerichten des Königreichs zugelassenen Rechtsanwälte bilden zusammen eine Anwaltskammer mit dem Sitz in Stuttgart und mit einem Vorstand von mindestens 9 Mitgliedern, von welchen alle 2 Jahre die Hälfte neu gewählt wird. Der Vorstand hat den Kammermitgliedern gegenüber eine streitvermittelnde, unter Umständen ehrenrichterliche Aufgabe; das Justizministerium kann von ihm Gutachten fordern und hat durch ihn Vorstellungen und Anträge entgegenzunehmen, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen.

Rechtsanwälte waren im Jahr 1885 zugelassen: 14 bei dem Oberlandesgericht, 39 bei dem Landgericht Stuttgart, 11 bei dem Landgericht Heilbronn, 13 bei dem Landgericht Tübingen, 11 bei dem Landgericht Rothweil, 12 bei dem Landgericht Ellwangen, 9 bei dem Landgericht Hall, 25 bei dem Landgericht Ulm, 16 bei dem Landgericht Ravensburg, 9 ausschließlich bei Amtsgerichten, zusammen 159. Die Zahl der immatrikulierten Notare beträgt 13.

Die Strafanstalten stehen unter der Verwaltung des Strafanstaltenkollegiums (vergl. Württ. Jahrb. 1878 II S. 77 ff., ferner 1882 I S. 114 ff. und 1883 I S. 178 ff. „Die Sterblichkeit im Zuchthaus Ludwigsburg“ mit einem Anhang: Wägungen des Körpergewichts der Gefangenen; endlich die dem Staatsanzeiger

beigelegten jährlichen Berichte des Justizministers über die Verwaltung und den Zustand der Strafanstalten). Die Strafanstalten sind seit 15. September 1884 für **männliche** Strafgefangene: das Zellengefängnis in Heilbronn zur Aufnahme von zu Gefängnis von mindestens 4monatlicher und höchstens 3jähriger Dauer verurteilten Strafgefangenen, welche zur Zeit der That das 18., aber noch nicht das 30. Lebensjahr zurückgelegt hatten, ferner ausnahmsweise auch zur Aufnahme von sonstigen zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilten Gefangenen, endlich in einer besonderen Abtheilung zum Vollzug der gegen jugendliche Personen erkannten Gefängnisstrafen von mehr als 4 Wochen; — das Zuchthaus in Stuttgart für die eine lebenslängliche oder eine zeitige Zuchthausstrafe von längerer Dauer als 7 Jahre verbüßenden Gefangenen; das Zuchthaus in Ludwigsburg mit der Jülianstalt auf Hohenasperg für die übrigen Zuchthausgefangenen männlichen Geschlechts; — die Landesgefängnisse in Hall und Rottenburg für die zu Gefängnisstrafen von mehr als 6 Wochen verurteilten Männer, — das in Hall insbesondere, sowie dessen Jülianstalt zu Kleinfomburg für diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, ferner für die wegen wiederholten Rückfalls in Verbrechen wider fremdes Eigenthum Verurteilten; — sodann für **weibliche** Strafgefangene aller Art die Strafanstalt in Weiteszell; — endlich die Zwischensühnstrafanstalt zu Hohenasperg zum Vollzug der Leistungshaft. Von den 1883/84 durchschnittlich vorhandenen 20503 Gefangenen waren beschäftigt 339,3 für die Regie, 1012,4 für den eigenen Gewerbebetrieb, 609,4 für auswärtige Bestellung und 89,2 unbeschäftigt.

Außerdem hat das Strafanstaltenkollegium noch die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der amtsgerichtlichen Gefängnisse.

Dem Justizministerium ist unmittelbar untergeordnet die Anstalt des Regierungsbüchlers. Auch gehören zum Justizdepartement noch die Dolmetscher behufs der Übertragung der bei den Gerichten einkommenden, in fremden Sprachen verfaßten Urkunden.

In Württemberg kommt ein Landgericht auf 246390, ein Amtsgericht auf 30799 Einwohner (im Deutschen Reich durchschnittlich 1 auf 262989 und 23633).

Im Hauptfinanzetat für 1885/87 werden aufgezählt 1 Staatsminister, 2 Ministerialräthe; 1 Präsident und 2 Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, 13 Oberlandesgerichtsräthe; 8 Landgerichtspräsidenten, 12 Landgerichtsdirektoren, 97 Landgerichtsräthe und Landrichter; 1 Oberstaatsanwalt, 8 Erste Staatsanwälte, 12 Staatsanwälte, 8 Hilfsstaatsanwälte; 2 mit den Landgerichtsräthen rotulierende und 131 weitere Amtsrichter; 42 Expedienten bei dem Ministerium, dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und dem Strafanstaltenkollegium, dessen übrige Stellen als Nebenämter besetzt sind; 18 Landgerichtsschreiber, 9 Kanzleiasistenten bei Staatsanwaltschaften; 113 Amtsgerichtsschreiber; 48 Kanzlisten und Kopisten; — sodann bei den Strafanstalten 7 Verstände, 5 Hausgeistliche, 2 Inspektoren, 12 Gehilfen, 4 Lehrer, 200 Aufseher u. s. w.; — ferner 69 Gerichtsnotare, 94 Amtsnotare. (An dem Unterrichtskurs für Notariatskandidaten beteiligten sich 1884/85 33.) Den Gerichtsvollzieherdienst besorgen jetzt in 1114 Gemeinden Beamte, welche von den Gemeindebehörden gewählt sind, in 13 Gemeinden gerichtlich bestellte Beamte — Dem Etat der Strafanstalten pro 1885/87 liegt ein durchschnittlicher Gefangenenstand von 2100 zu Grund; der durchschnittliche Aufwand der Staatskasse auf einen Gefangenen berechnete sich 1883/84 auf 311,4 *M.*, die Verpflegungskosten (Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Keintlichkeit, Krankenpflege) durchschnittlich auf 191 *M.* 02,2 *Pf.*, der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines beschäftigten Gefangenen täglich auf 37,8 *Pf.*, der Nebenverdienst eines solchen jährlich 29,41 *M.*

Verwilligt sind für das Justizdepartement 1885/87 im ganzen jährlich 4010255,18 *M.* abzüglich von 766957 *M.* Einnahmen bei den Strafanstalten; und zwar für Ministerium, Gerichte und Notariate im ganzen 2700021,18 *M.*, für Strafanstalten 1421891 *M.* brutto, 654934 *M.* netto; Kriminalkosten 640800 *M.*; Fonds zur Entschädigung von Zustellungsbeamten 6000 *M.*; Reisekosten und Dispositionsfonds 8500 *M.* Die Erigenz für 1887/89 beträgt 3863710,63 *M.* jährlich, mit einem Minderbedarf von nahezu 100000 *M.* für die Strafanstalten und von 60000 *M.* für Kriminalkosten.

3. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Zu dem Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören alle Verhandlungen mit auswärtigen Staaten. Dasselbe bildet zugleich das Ministerium des königlichen Hauses, in welcher Eigenschaft demselben die Beforgung der königlichen Familienangelegenheiten obliegt. Endlich steht ihm die obere Leitung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten des Staats in ihrem ganzen Umfang zu. Hiernach gliedert sich das Ministerium in eine politische und in die Abteilung für die Verkehrsanstalten.

Die politische Abteilung besorgt die Beglaubigung und Zutrierung der königl. Gesandten und anderen diplomatischen Agenten und unterhält die Beziehungen zu den auswärtigen am königl. Hof beglaubigten Gesandtschaften. In ihre Zuständigkeit fällt der Abschluß der Staatsverträge mit fremden Regierungen und die Einleitung zu deren Vollziehung. Durch sie werden Verwendungen für die Angelegenheiten der königl. Unterthanen in fremden Staaten eingelegt und ebenso die Verwendungen fremder Regierungen für die in Württemberg abhängigen Angelegenheiten ihrer Unterthanen vermittelt. Die Urkunden, welche für das Ausland bestimmt sind, und die Reisepässe erhalten hier die Beglaubigung. Auch die Ausfertigung der Korrespondenz des Königs mit auswärtigen Regenten und das gegenüber vom Ausland zu beobachtende Zeremoniel gehört zu dem Geschäftskreise der politischen Abteilung. Dieselbe ist ferner für Standeserhöhungssachen zuständig. Das Ministerium bildet den Oberlehenhof für die noch vorhandenen königl. Aktivlehen. Auch ist demselben die königl. Archivdirektion untergeben.

Unter dem Minister besteht die politische Abteilung aus 1 Ministerialdirektor, 1 Ministerialrat und dem erforderlichen Kanzleipersonal. Gesandte sind beglaubigt in Bayern, in Hessen, in Oesterreich-Ungarn, in Preußen, in Rußland und in Sachsen (Über die Voraussetzungen für eine Anstellung im Departement der auswärtigen Angelegenheiten s. Kön. Verord. v. 8 Febr. 1865.) Handelskonsuln hat Württemberg in 5 deutschen Städten. Am königl. Hof sind beglaubigt die Gesandten von Bayern, Belgien, Brasilien, Italien, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Preußen, Rußland, Sachsen und Spanien, sowie ein Ministerresident von Großbritannien. 21 auswärtige Staaten haben in Württemberg Generalkonsulate oder Konsulate errichtet.

Die königliche Archivdirektion hat die Aufsicht über das Geheime Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, in welchem die Originalien der mit fremden Regierungen abgeschlossenen Staatsverträge, die Urkunden und Verhandlungen über die Familienangelegenheiten des königl. Hauses und überhaupt solche Dokumente aufbewahrt werden, welche für das Land und dessen Geschichte von besonderer Wichtigkeit sind; — ferner über das königl. Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg mit den Urkunden und Akten der Behörden des Schwäbischen Kreises, des Donnersbergs, der Ritterkantone Odenwald, Kraichgau, Donau, Neckar, Neckar-Schwarzwald, der früheren

vorderösterreichischen Lande, des Fürstentums Schwaben, des Ritterstifts Comburg, verschiedener Klöster u. s. w.; — endlich über das zwischen dem Staat und der Stadt Hall gemeinschaftliche Archiv dortselbst¹⁾. — Die Vorstandsstelle bei der Archidirektion ist ein Nebenamt, sonst sind dort angestellt 2 Räte, 1 Assessor, 3 Expedioren.

Der Gesamtaufwand für das Departement der ausw. Angelegenheiten, Polit. Abteilung, beträgt nach dem Etat für 1886/87 186 091 *M.*, darunter für Gesandtschaften und Konsulate 95 975 *M.*, für Archivzwecke 28 300 *M.* Nach den Erigenzen für 1887/89 würde hieran nichts wesentliches geändert werden.

Zu der Abteilung für die Verkehrsanstalten steht dem Staatsminister neben einem vortragenden Rat, einem Kanzleidirektor und der Kanzlei für den laufenden Dienst in Gemäßheit der beiden königl. Verordnungen vom 20. März 1881 als beratendes Kollegium der aus den höheren Beamten der Departementsabteilung zusammengesetzte Rat der Verkehrsanstalten, außerdem der aus Vertretern des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft gebildete Beirat der Verkehrsanstalten zur Seite. Der erstere beutachtet solche Gegenstände im Geschäftskreis des Ministeriums, welchen eine allgemeine Bedeutung für mehrere Dienstzweige zukommt oder die sonst von größerer Wichtigkeit sind. Die Aufgabe des Beirats ist es, an das Ministerium in wichtigen, den Handel, die Gewerbe und die Landwirtschaft berührenden Fragen des Verkehrswesens gutachtliche Äußerungen abzugeben. Auch kann er Wünsche und Beschwerden aus jenen Interessenskreisen zur Kenntnis des Ministeriums bringen. Seine Berufung erfolgt durch das Ministerium nach Bedürfnis, jedoch jährlich mindestens zweimal.

Die sachmäßige Vorbildung und das Prüfungsweisen ist geordnet: für den Post- und Telegraphendienst durch die k. Verordnung vom 31. Januar 1884 und die Ministerialverfügungen vom 24. April 1884 und 9. Juni 1885; für den Eisenbahndienst durch die k. Verordnung vom 13. Januar 1884 und die Ministerialverfügungen vom 24. April 1884 9. Juni 1885 und 9. Februar 1886.

An dem Unterrichtskurs für Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienstes haben teilgenommen im Sommer 1885 10. im Winter 1885/86 6 Kandidaten.

Der Unterrichtskurs über Gegenstände der niederen Eisenbahndienstprüfung und der niederen Post- und Telegraphendienstprüfung wurde vom 16. November bis 15. Dezember 1885 und vom 4. Januar bis 5. März 1886 mit 37 Eisenbahn- und 21 Post- und Telegraphenkandidaten abgehalten.

Vergl. dann auch noch die k. Verordnung vom 9. Februar 1853, betreffend die Verwendung von Frauen und Mädchen im Dienste der Verkehrsanstalten.

Den sämtlichen Verkehrsanstalten oder mehreren derselben gemeinschaftliche Institute sind die Montierungsverwaltung, die Druckerei und Druckfachenverwaltung, die nach dem Gesetz vom 19. Januar 1869 in Stuttgart erbauten 200 Dienstwohnungen, nebst der damit verbundenen Waschk- und Badanstalt, die Zentralbibliothek (1886 mit 6 512 Bänden), das Amtsblatt; ferner der Unterstützungsverein für Angestellte der Verkehrsanstalten und ihre Hinterbliebenen (1886) mit einem Kapital von 3,2 Mill. *M.*, 4 517 beitragspflichtigen Mitgliedern, 392 unterstützten ehemaligen Angestellten, 560 Witwen, 732 Waisen (s. oben S. 163); die im Jahr 1885 gegründete Sterbekasse für Angestellte der Verkehrsanstalten, die in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 eingerichteten Betriebskrankenkassen in Stuttgart und Ulm, sowie

¹⁾ Über das neben dem Kön. Geh. Haus- und Staatsarchiv bestehende städtische Archiv in Stuttgart s. den Aufsatz von Adam, Württ. Jahrb. 1882 II S. 232 ff.

bei den Eisenbahnwerkstätten in Aalen, Cannstatt, Gßlingen, Friedrichshafen und Kottweil, mit 1732 Mitgliedern; dann eine Banfrankenkasse für das Eisenbahnbaupersonal in Apfersbach, Freudenstadt und Schiltach; weiter die Betriebsfrankenkasse für Angehörige der Post- und Telegraphenverwaltung in Stuttgart mit 223 Mitgliedern — endlich die von der Generaldirektion der Posten verwaltete König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Post- und Telegraphenverwaltung (Gesetz vom 11. Juni 1882 und 16. Januar 1874) mit einem Vermögensstand von 27 278,29 *M.*, — die Stiftung des Postrats Gieß in Stuttgart für bedürftige und würdige Hinterbliebene von Post-Beamten und Unterbediensteten in Stuttgart mit einem Vermögen von 12 300 *M.* — und die Postillenshilfskasse mit einem Vermögen von 15 500 *M.*

Als selbständige Direktivbehörden mit den Rechten und Pflichten von Landeskollegien sind dem Ministerium sodann untergeordnet:

I. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der dem Verkehr übergebenen Bahnen und der Bodenseedampfschiffahrt; ferner des Neubaus von Eisenbahnen, sowie von Bauten an den im Betrieb befindlichen Bahnen; — sodann noch für die Eisenbahnpolizei, auch auf Privatbahnen; und II. die Generaldirektion der Posten und Telegraphen für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Posten und des Telegraphendienstes für den öffentlichen Verkehr, sowie der Herstellung und Unterhaltung der für Post- und Telegraphenzwecke erforderlichen Einrichtungen; — beide Generaldirektionen auch je für die Verwaltung des für die betreffenden Zwecke bestimmten Staatseigentums. Der Eisenbahn-telegraphendienst und der elektrische Signaldienst gehört unter die Generaldirektion I.

An der Spitze jeder Generaldirektion steht ein Präsident mit der Verantwortlichkeit für die ganze Geschäftsführung derselben. Die Generaldirektion I hat sodann nach dem Etat für 1887/89 noch 2 Direktoren, 5 Oberräte, 12 Kollegialräte und 3 Assessoren — rechtskundige, administrative und technische Mitglieder; — die Generaldirektion II 3 Oberräte, 3 Kollegialräte, 5 Assessoren. Für die vom Ministerium bezeichneten Gegenstände findet kollegialische Beratung und Beschlussfassung statt. Der Staatsminister kann jederzeit den Sitzungen anwohnen und den Vorsitz übernehmen. Sonst führt letzterer der Präsident oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende giebt nur bei Stimmengleichheit eine Stimme ab. Glaubt er die Ausführung eines Beschlusses beanstanden zu sollen, so hat er solches dem Kollegium mitzuteilen und die Entscheidung des Ministeriums einzuholen. Im Übrigen ist die Geschäftsbehandlung büreaumäßig. Bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestehen nach der Ministerialverfügung vom 23. März 1881 3 Abteilungen: eine für den Betrieb, eine Verwaltungs- und Bauabteilung, eine Rechnungsabteilung; ebenso bei der Generaldirektion II eine Post- und eine Telegraphenabteilung. Dieselben werden von Vorständen geleitet, welche bei der Betriebsabteilung (I 1) und der Postabteilung (II 1) die Präsidenten selbst sind. Die letzteren können überdies jeden Gegenstand an sich ziehen oder zur Beratung im Kollegium verweisen.

Den Generaldirektionen sind Beamte zur unmittelbaren Überwachung des Betriebsdienstes (3 Betriebs-Oberinspektoren, 5 Postinspektoren, 1 Telegrapheninspektor), ferner das erforderliche Personal für Kanzleizwecke und für Kassen- und Rechnungsführung, sowie die nötigen Hilfsbureauz beigegeben. Zu erwähnen ist auch der Obermaschinenmeister und der Kulturinspektor, welcher letzterem die Anlage und Instandhaltung der Anpflanzungen auf den Bahnböschungen, sowie die Bewertung des sonstigen nutzbaren Areals der Bahnverwaltung obliegt.

Der Generaldirektion I ist die Eisenbahnhauptkasse, der Generaldirektion II die Oberpostkasse untergeordnet. Diese kassen vermitteln den Verkehr mit der Staatshauptkasse.

Bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen selbst, der Eisenbahnhauptkasse, der Hauptmagazins- und Inventarverwaltung, und der Montierungsverwaltung waren nach dem Verwaltungsbericht für 1885/86 angestellt: 198 etatsmäßige, 50 diätarische Beamte und 13 Arbeiter, zusammen 261 Personen.

Unter denselben standen

für die Ausführung neuer Bahnstrecken und der auf denselben zu errichtenden Hochbauten, ferner für den Umbau von Bahnhöfen im Jahr 1885/86, 3 Eisenbahnbauämter, 2 Eisenbahnhochbauämter und 1 Bahnhofsbaubureau mit einem Hilfspersonal von 39 Personen.

Sodann für den Bahnaufsichts- und Bahnunterhaltungsdienst (bei 1 543,58 km im Betrieb befindlichen Bahnen i. Jahr 1886) 26 Bauinspektoren, 3 Sektionsingenieure, jobann 66 Bahnmeister, Bauführer, Zeichner *cc.*, 1 068 Bahn-, Block-, Brücken- und Tunnelwärter, 1 297 Arbeiter, außerdem 1 Aufseher der Schwellenimprägnierungsanstalt, zusammen 2 461 Personen;

für den äußeren Stationsdienst: 12 Eisenbahnbetriebsinspektoren, 14 Assistenten, 29 Bahnhofsverwalter I., 33 II. Klasse, 189 Stationsmeister, 66 Bahnhofsaufseher, 35 Portiers, 523 Stations- und Weichemwärter, 3 Stationsmaterialverwalter und Aufseher, 23 Wagenrevidenten, 742 Arbeiter, zusammen 1 669 Personen;

für den Expeditionsdienst: 23 Gepäckabfertigungsbeamte und Bahnhofskassiere, 10 Bilettkassiere und Telegraphisten, 242 Expedienten, Gehilfen und Arbeiter im Personen- und Gepäckexpeditionsdienst, 48 Güterabfertigungsbeamte und Kassiere, 858 Grevidenten, Praktikanten, Gehilfen, Arbeiter im Güterabfertigungsdienst, einschl. der Güterbeförderer, zusammen 1 181 Personen;

für den Zugbegleitungsdienst: 114 Zugmeister, 193 Kondukteure, 105 Wagenwärter, 156 Güterschaffner und Bremser, 127 Hilfskondukteure u. s. w. zus. 695 Personen; ferner für den Zugförderungsdienst: 225 Lokomotivführer, 199 Heizer, 411 Arbeiter; zusammen 835 Personen.

Die Gehalte für sämtliche etatsmäßig Angestellten, mit Einschluß der Beamten der Generaldirektion I und des Anteils der Eisenbahnverwaltung an dem Aufwand für die Zentralverwaltung der Verkehrsanstalten waren für 1885/86 auf zusammen 4 318 700 *M* veranschlagt. Dazu kamen noch für das Werkstättepersonal: 5 Vorstände, 20 Werkführer, 5 Buchhalter, 14 Expedienten, 7 Portiers, 950 Handwerker und Tagelöhner zus. 1 001 Personen, 85 850 *M*.; andere persönliche Ausgaben einschl. Tagelöhne 3 096 986,67 *M*.; sachliche Ausgaben, mit Einschluß der Ausgaben für das Werkstättepersonal 8,2 Mill. *M*. Für 1887/89 sind vorgesehen zu persönlichen Ausgaben (nach Abzug der auf den Baufonds zu übernehmenden Beträge und ohne die Ausgaben für das Werkstättepersonal) je 7,4, zu sachlichen Ausgaben je 8,3 Mill. *M*.

Endlich untersteht der Generaldirektion I die Dampfschiffahrtsverwaltung (1 Verwalter, 1 Buchhalter, zugleich Materialverwalter, 1 Expedient, 1 Bureauhilfe, 1 Verwaltungsdienner, 1 Werkmeister, 5 Kapitäne, 5 Steuermänner, 7 Maschinisten, 5 Heizer, 33 Matrosen, zusammen 61 Personen 1885/86, nach dem Etat mit zusammen 74 425,50 *M*. Gehalten, 36 334,75 *M*. sonstigen persönlichen und 137 625,75 *M*. sachlichen Ausgaben.

Bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen selbst waren nach dem Verwaltungsbericht für 1885/86 angestellt 121 Beamte und 35 Unterbedienstete, dabei auch die Oberpostkasse, die Druckerei und Druckfachenverwaltung der Verkehrsanstalten, die Postinspektoren, der Telegrapheninspektor und die Telegraphenwerkstätte mit eingerechnet.

Unter der Generaldirektion stehen: die Post- und Telegraphenämter, die Postagenturen und 1 Aufgabebureau. Im J. 1886 waren angestellt u. a. 9 Oberpostmeister,

1 Eisenbahnpost-, 1 Briefpostinspektor, 50 Postmeister, 23 Postverwalter, 285 Post-
ereditoren, 175 Postagenten, 13 Postbesorger, zusammen 557 Personen, von welchen
168 gleichzeitig Bahnhofsvorstände; ferner 5 Postkassiere, 7 Oberpostsekretäre, 183 Post-
sekretäre, 78 Postassistenten, 212 verwendete Postpraktikanten, 344 verpflichtete Privat-
gehilfen und Gehilfinnen, 124 Posthalter; zusammen 1510 Beamte, und daneben
2 894 Postunterbedienstete.

Zu ausschließlichen Telegraphendienst waren verwendet 114 Beamte (darunter
22 Telegraphengehilfinnen) und 71 Unterbedienstete; gleichzeitig im Post- oder Eisen-
bahndienst stehen 747 Beamte und 550 Unterbedienstete. Unter der Generaldirektion II
steht ferner die Telegraphenwerkstätte.

Der Etatsfuß für die Gehalte der bei der Post- und Telegraphenverwaltung
Angestellten, mit Einschluß der Beamten der Generaldirektion II und des Anteils
dieses Verwaltungszweigs an den Kosten der Zentralverwaltung, beträgt für 1885/86:
2 155 133,67 *M.*; an sonstigen persönlichen Ausgaben 1 282 565,50 *M.*, an sachlichen
Ausgaben 2 239 479,83 *M.* In der Finanzperiode 1887/89 stellen sich die persönlichen
Ausgaben je auf 3,8 Mill. *M.*, die sachlichen je auf 2,47 Mill. *M.* erhöhen.

Fassen wir diese statistischen Ergebnisse nochmals kurz zusammen, so waren nach
dem Verwaltungsbericht der königl. württemb. Verkehrsanstalten für 1885/86 angestellt
und verwendet

I. im Eisenbahndienst:

	Etatmäßige Beamte:		Diätarische Arbeiter: zusammen:	
	Beamte:	Beamte:		
1. Bei der allgemeinen Verwaltung	198	50	13	261
2. Bei der Bahnaufsicht und Unter- haltung	1 157	7	1 297	2 461
3. bei der Transportverwaltung				
äußerer Stationsdienst	902	25	742	1 669
Expeditionsdienst	374	116	691	1 181
Zugbegleitungsdiens t	541	27	127	695
Zugförderungsdienst	424	—	411	835
4. bei der Werkstätteverwaltung	44	7	950	1 001
zusammen	3 610	232	4 231	8 103

Ferner beim Eisenbahnbau die Vorstände von 6 Bauämtern und 39 Hilfspersonen.

II. Bei der Bodenseebampfschiffahrt im ganzen 61 Personen

III. im Post- und Telegraphendienst:

	Beamte:	Unterbedienstete:
1. bei der allgemeinen Verwaltung	121	35
2. im äußeren Postdienst	1 510	2 894
darunter 168, welche gleichzeitig Bahnhofsvorstände.		
3. im äußeren Telegraphendienst		
im ausschließlichen Telegraphendienst	114	71
gleichzeitig im Post- oder Eisenbahndienst	747	550
zusammen	2 492	3 550
und nach Abzug der doppelt gezählten	915	550
	1 577	3 000

Bei den 3 000 Unterbediensteten sind inbegriffen 1 464 Landpostboten, 175 nicht
etatmäßige Briefträger, 625 im Privatdienst Angestellte, 59 im Telegraphendienst
Verwendete, nach deren Abzug noch 667 verbleiben, entsprechend dem in Titel 17 von
Kap. 119, 120 des Hauptfinanzetats nachgewiesenen Stande von 668.

Im ganzen also, ohne Einrechnung der Angestellten des königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, 12 786 Personen, deren Zahl sich im Jahr 1884/85 auf 12 729 belaufen hatte.

Es bestehen sodann

I. im Eisenbahndienst,

nach dem Hauptfinanzetat für 1887/89 und dem Hof- und Staatshandbuch:

34 Bauämter, für den Bahnbau, Bahnhochbau und Bahnbetrieb;

62 Bahnmeisterstellen, 1 079 Bahnwärter- und 32 Tunnel- und Brückenwärterposten; ferner

12 Betriebsinspektorstellen, 32 Bahnhofverwaltungen I., 35 Bahnhofverwaltungen II. Klasse, und 205 Stationsmeisterstellen, mit Einrechnung der Bilettkassiere; — bei im ganzen 302 Stationen für 1884/85, 304 für 1885/86;

5 Eisenbahnwerkstätten;

II. im Dienste der Bodenseedampfschiffahrt:

1 Verwaltung;

III. im Post- und Telegraphendienst, nach dem Verwaltungsbericht für 1885/86:

361 Postämter und 6 Stadtpostämter, darunter 9 mit 1 Oberpostmeister, 50 mit 1 Postmeister besetzt; ferner 176 Postagenturen, 5 Zweigpostanstalten und 1 Aufgabebureau, zusammen 549 oder 1 Postanstalt auf 35,53 Quadratkilometer und auf 3 634 Einwohner;

ferner

selbständige Telegraphenämter	5
Telegraphenämter von Privaten verwaltet	6
Telegraphenanstalten mit dem Postdienst verbunden . . .	140
Telegraphenämter mit dem Staatseisenbahndienst verbunden	255
darunter 11 außerhalb des Königreichs	
Telegraphenanstalten anderer Bahnverwaltungen, für den öffentlichen Verkehr	5
Zweigtelegraphenanstalten mit Apparaten	2
Telegraphenbureauz nur für den Eisenbahnverkehr, mit dem Bahndienst vereinigt	15
	428

Außerdem 28 mit dem Postdienst und 1 mit dem Eisenbahndienst vereinigte Telegramm-Aufnahmestellen ohne Apparate.

Von den 431 dem allgemeinen Verkehr dienenden Anstalten und Aufnahmestellen auf württ. Gebiet kommt 1 auf 45,25 Quadratkilometer und 4 628 Einwohner.

Bei 34 Telegraphenanstalten findet (1886) ausschließlicher Telephonbetrieb statt.

4. Das Departement des Innern.

Das Ministerium des Innern umfaßt das ganze Gebiet des inneren Staatsrechts, der Landespolizei und der Staatswirtschaft, soweit nicht einzelne Zweige einem anderen Departement zugewiesen sind. Zu seinem Wirkungskreis gehört die Wahrnehmung der Hoheitsrechte des Staats überhaupt und insbesondere in Rücksicht auf die Verhältnisse des im Königreich begüterten Adels, ferner der staatsrechtlichen Verhältnisse sämtlicher Einwohner, namentlich der verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Staatsbürger sowohl, als auch der Gemeinden und Körperschaften; die Aufsicht über die Verwaltung der letzteren; die Ausbildung der Amts- und Gemeinde-

verfassung; die Oberaufsicht über das Auswanderungswesen. Ihm untersteht ferner das Militär-Einquartierungs-, Naturalleistungsgesetz- und Kriegskleinstenwesen. Mit dem Kriegsministerium bildet es die Ministerialinstanz in allen Militär-Erlass-Angelegenheiten. Das Ministerium des Innern hat die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, für das Vereins- und Versammlungswesen, einschließlich der Angelegenheiten der juristischen Personen, die Preß-, Sitten- und Fremdenpolizei, die Oberaufsicht über das Landjägerkorps und dessen Verwendung, über sämtliche Polizeianstalten. Demselben ist das Medizinalwesen zugeteilt, ferner das weite Gebiet der öffentlichen Wohltätigkeit. Unter seiner Aufsicht steht das Versicherungswesen, insbesondere die Gebäudebrandversicherungsanstalt, sowie die Einrichtungen zur Durchführung der Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung, vollziehen sich die letzten Reste des Grundentlastungsgeschäfts, ist das Hilfskassenwesen eingerichtet, können Lotterien unternommen werden. Maß und Gewicht, die Bergpolizei, das Jagd- und Fischereiwesen, die Bau- und Feuerpolizei, Straßen- und Flußpolizei, die Fürsorge für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, das Landgesüt fallen gleichfalls in seinen Geschäftskreis. Von den öffentlichen Bauten endlich sind ihm die Straßen-, Brücken- und Wasserbauten zugeteilt.

Alle besonderen Behörden, welchen die Besorgung der erwähnten Geschäftszweige zunächst übertragen ist, stehen unter der Leitung und Aufsicht dieses Ministeriums; das letztere erkennt über die Rekurse und Beschwerden der Beteiligten gegen die administrativen Verfügungen der ihm untergeordneten Behörden. Die Bearbeitung der Geschäfte des Ministeriums erfolgt im Bureauweg oder, namentlich für Berufungsgegenstände, in der Oberregierung, einem Landeskollegium unter dem Vorsitz des Ministers oder des hiefür ernannten Vorstandes.

Die Dienstreifungen für die Ämter und Funktionen im Departement des Innern werden unter der Leitung oder Oberaufsicht des Ministeriums durch die zuständigen Behörden oder die hiezu bestellten Kommissionen vorgenommen.

Königl. Verordnungen vom 10. Februar 1837 und 7. November 1885 (betreffend die höheren Dienstreifungen im Departement des Innern).

Mit dem Ministerium steht zunächst in Verbindung das Archiv des Innern, welches die sämtlichen Registraturen der in den Jahren 1806—1817 aufgehobenen Kollegien, Deputationen, Kommissionen u. s. w. umfaßt, deren Geschäftsführung nun in dem Departement des Innern vereinigt ist.

Die nächsten Organe für die innere Landesverwaltung in regimineller, staatspolizeilicher und staatswirtschaftlicher Beziehung bilden die 4 Kreisregierungen in Ludwigsburg, Neutlingen, Ellwangen und Ulm. Ihr Geschäftskreis umfaßt in der mittleren Instanz die zum Wirkungskreis des Ministeriums gehörenden Gegenstände, soweit dieselben nicht an andere Behörden gewiesen sind. Die Instruktion für die Kreisregierungen datiert vom 27. Dezember 1819. Nach neueren Gesetzen, zunächst dem Gesetz vom 12. August 1879, bilden dieselben ferner die Beschwerdeinstanz gegen polizeiliche Strafverfügungen der Oberämter, sind sie außerdem zur Abriingung des Angebots und der Angebuhr im Sinn der Art. 2 und 3 jenes Gesetzes in erster Instanz zuständig, wenn diese Handlungen ihnen gegenüber verübt wurden. In dem öffentlich-mündlichen Verfahren in Gewerbesachen (R.Gew.O. 1883 § 21, Reichsges. Bl. S. 177), ferner wenn sie als Verwaltungsgerichte erster Instanz in der Regel gleichfalls öffentlich und mündlich verhandeln (Ges. v. 16. Dezember 1876 Art. 10) — im Jahr 1885 wurden 137 Fälle solcher Art erledigt, — beschließen die Kreisregierungen in der Besetzung mit 3 Mitgliedern. Ferner haben die Kreisregierungen die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 zu über-

wachen und die Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 7 Abs. 2 u. 3, 17 Abs. 2 u. 3 und 43 Abs. 1a Schl. der Verfügung vom 1. Dezember 1883 wahrzunehmen. Ebenso sind sie die höheren Verwaltungsbehörden im Sinn des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen vom 1. Juni 1884 (Regierungsbl. S. 139). Als Verwaltungsgerichte unterstehen sie der dienstlichen Aufsicht durch den Verwaltungsgerichtshof. An diesen geht auch die Beschwerde gegen die vorerwähnten Straferekenntnisse der Kreisregierungen.

Als Bezirksämter im Departement des Innern sind in unmittelbarer Unterordnung unter die 4 Kreisregierungen die 64 Oberämter bestellt, welchen in der Instanz der Bezirksverwaltung kurz gesagt alle diejenigen Geschäfte zufallen, welche weder einer Gerichts- noch einer Finanzbehörde zugeteilt sind. In der Hauptsache ist ihre Geschäftsaufgabe in gleicher Weise umgrenzt wie die des Ministeriums. In ihre Zuständigkeit fällt namentlich die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse, die Erhaltung der Amts- und Gemeindeverfassung, die Aufsicht über der Verwaltung des Vermögens der Amtskörperschaften, Gemeinden und der in die Verwaltung der Ortsarmenverbände gehörenden Stiftungen, sowie in Verbindung mit den Dekanen oder Bezirksschulinspektoren über die Verwaltung der übrigen milden Stiftungen; ferner die Aufsicht über die Verwaltung zc. der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei im ganzen Umfange. Sie sind sodann noch besonders befugt zu Erlassung polizeilicher Strafverfügungen bei Übertretungen, sowie von Straferekenntnissen wegen Ungehorsams, Angebühr und Disziplinarverletzungen (Gesetz v. 12. August 1879, Reg. Bl. S. 153) und von Strafbescheiden wegen Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben. In ihre Zuständigkeit gehört ferner die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche nach dem Gesetz vom 18. August 1879, die Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden im Sinne des Hilfsklassengesetzes, der höheren Verwaltungsbehörden und ausnahmsweise auch der Aufsichtsbehörden im Sinne des Reichskrankenversicherungsgesetzes, sowie der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes. Sie sind beteiligt bei der Sorge für die Güterbücher und bei der Bildung von Standesamtsbezirken, bei der Aufsicht über die Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen, bei der Fortführung der Morkarten und Primärkataster u. s. w. Endlich haben sie die übrigen Staatsbehörden in der Ausübung ihres Berufs zu unterstützen.

(Vergl. Viger, Gedanken über die Reform der Bezirksverfassung in dem Staats-Anz. für 1882 Nr. 104 Beil. Eine Bezirksordnung, im Anschluß an eine neue Gemeindeordnung wird vorbereitet.)

Für die den Staat und die Kirche, den Staat, die Kirche und die Volksschule gemeinschaftlich betreffenden Gegenstände bildet der Oberamtmann mit dem Dekan, bezw. dem Bezirksschulinspektor, das gemeinschaftliche Oberamt. Die Oberamtsärzte, Oberamtswundärzte, Oberamtstierärzte; — die von dem Steuerkollegium angestellten Oberamtsgeometer; die Oberamtswertmeister, Oberfeuerhauer, Kaminsfeger; — die Straßenwärter und Kleemeister sind den Oberämtern teils gleichgeordnete, teils untergebene oder unter ihre Aufsicht gestellte polizeiliche Organe.

Der Kreisregierung in Ulm ist noch der Hafendirektor in Friedrichshafen untergeordnet, welcher die Schiffsfahrts- und Hafenspolizei (Reg. Bl. 1879 S. 155) mit Einschluß der Fremden- und Passpolizei an den württembergischen Hafen- und Landungsplätzen zu handhaben hat.

Unter die Regierungen in Ludwigsburg und Reutlingen sind gestellt die Arbeitshäuser in Baihingen und Rottenburg, das erste für Männer, das zweite für Weiber. Dieselben sind zur Aufnahme der nach § 361 Nr. 3—8 des Deutschen Straf-

gesetzbuchs und nach Art. 10 Ziff. 2—4 des Polizeitrafgesetzes vom 27. Dezbr. 1871 Verurtheilten bestimmt, wenn deren Unterbringung in ein Arbeitshaus von der zuständigen Kreisregierung verfügt wird. Es werden nur solche Personen eingewiesen, welche zur Arbeitsverrichtung nach dem Maß eines gewöhnlichen Lohnarbeiters befähigt sind. Die Aufgabe der Arbeitshäuser besteht darin, die Eingewiesenen zu einer geregelten, für ihr Fortkommen geeigneten Beschäftigung anzuhalten und hiedurch wie durch angemessene moralische und disziplinäre Einwirkung ihre sittliche Besserung zu erstreben. (Verfügung vom 2. Februar 1882.) Der Durchschnittsstand der Eingewiesenen beträgt nach dem Etat für 1887/89 in Raibingen 130, in Mettenburg 40; der Staatszuschuß berechnete sich 1879/80 dort auf 9272, hier auf 235,43 *M.* je für 1 Eingewiesenen; der Aufwand für Verköstigung nach dem Etat für 1887/89 dort bei eigenem Menagebetrieb auf 147,82 *M.*, hier auf 227 *M.* Für 1887/88 ist im ganzen ein Staatszuschuß von 15 908,40 *M.* vorgesehen.

Das Landjägerkorps ist eine zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Innern des Königreichs aufgestellte Landespolizeianstalt und als solche in seinen Dienstverrichtungen ordentlicherweise dem Ministerium des Innern untergeben. Die innere Einrichtung des Korps ist militärisch. Dasselbe hat 1 Korpskommandeur, 3 Bezirkskommandeurs, von welchen der eine zugleich Stabsoffizier des Korps, und besteht neben den Korps- und Bezirksfonrieren seit der letzten Vermehrung im Jahr 1884 aus 65 Stationskommandanten und 478 Landjägern, welche nach der Lage und den Bedürfnissen der Oberämter verteilt sind. Näheres in der R. Verordnung vom 5. Juni 1823 und der Dienstinstruktion vom gleichen Tage. Die Stationskommandanten und Mannschaften des Landjägerkorps sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Reichsger. Verf. Gesetzes von 1877. Im Durchschnitt der 10 Kalenderjahre 1870—79 wurden von dem Landjägerkorps jährlich eingeliefert 6 Mörder, 17 Räuber, 14 Brandstifter, 1099 Diebe, 9 Wilderer, 12 entwichene Kriegsdienstpflichtige, 6 inländische und 7 ausländische Deserteur, 794 Landstreicher, 3716 Bettler, 4168 sonstige Gesetzesübertreter; im Durchschnitt von 1875/84 jährlich 7 Mörder, 18 Räuber, 22 Brandstifter, 1108 Diebe, 17 Wilderer, 11 Deserteur, 10 entwichene Kriegsdienstpflichtige, 1192 Landstreicher, 4368 Bettler, 4033 sonstige Gesetzesübertreter. Der Aufwand für das Landjägerkorps wird veranschlagt für 1887/89 auf jährlich 726 400 *M.*, daneben die Gefangenentransportkosten auf 86 000 *M.*

Die besonderen Organe für einzelne der dem Departement des Innern zugeordneten Verwaltungszweige sind:

1. Die mit dem Ministerium verbundene Kommission für die Adelsmatrikel zu Fortführung der Personalmatrikel des Württembergischen Erbadels, zu Sammlung und Bearbeitung der Materialien für eine standesherrliche und eine ritterschaftliche Gütermatrikel und zu Entscheidung der Frage der Cretion einzelner Bestandteile von Standesherrschaften und Rittergütern (Bekanntm. vom 12. Januar 1818. Kön. Entschl. v. 4. April 1833).

2. Das adelige Fräuleinstift zu Oberjesenfeld, errichtet aus den Einkünften des 1803 an Württemberg gefallenem Stifts, bestehend aus 1 Äbtissin und 10 Stiftsdamen, welche von dem König unmittelbar ernannt werden. Zur ersten Stelle sind vor anderen die Prinzessen des königl. Hauses berechtigt, zu Stiftsdamen können außer solchen und Prinzessen anderer fürstlichen Häuser Gräfinnen und Fräulein von deutschem adeligem Geschlecht berufen werden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Äbtissin bezieht, wenn sie dem königlichen Hause angehört, 3430 *M.*, sonst 2571,43 *M.*, eine Stiftsdame 1030 *M.* Die Äbtissin und die 6 Ältesten Damen haben auch freie Wohnung in Oberjesenfeld anzusprechen. Mit dem

Stift steht in Verbindung die Stiftung von Präbenden für unbemittelte Fräulein von dem in Württemberg ansässigen ritterschaftlichen Adel, zur Zeit 12 Präbenden von jährlich 344 *M.* Die auf Vorschlag des Ministeriums des Innern nach vorheriger gutächtlicher Vernehmung eines Ausschlusses der Ritterschaft von dem Könige präbendierten Fräulein werden als Damen des Stifts Oberstenfeld betrachtet. Das Ordenszeichen für alle ist ein weiß emailliertes Kreuz in Form des Malteserkreuzes, das an rotem Bande mit goldener Einfassung von der rechten Schulter zur linken Seite getragen wird. Verehelichung hat Austritt aus dem Stift und dem Genuß der Präbende zur Folge.

3. Der Oberrekrutierungsrat (s. unten Departement des Kriegswesens). Als Resen des Militärvorjahrgeschäfts sind für 1887/89 vorgesehen 13800 *M.*

4. Das Medizinalkollegium, theils beratende, theils verwaltende und aufsuchende Zentralbehörde für die Wahrnehmung aller Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege (Königl. Verordn. vom 21. Oktober 1880), nach dem Hauptfinanzetat für 1887/89 besetzt außer dem Direktor, welcher diese Stelle im Nebenamt versieht, mit 2 vollbeschäftigten, von der Privatpraxis ausgeschlossenen Medizinalräten, 4 nicht vollbeschäftigten technischen Mitgliedern, worunter 2 Ober- (Medizinal-) Räte, 2 Medizinalräte, sodann noch mit 4 außerordentlichen technischen und, im Nebenamt, 2 administrativen Mitgliedern. Ergiebt sich hierfür unter Kap. 20 Tit. 6 19600 *M.*, Tit. 13 5050 *M.* Eigene Abteilungen bestehen 1. zur Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche die Staatskrankenanstalten, die Landeshebammenthule, die eine Staatsunterstützung genießenden Privatkrankenanstalten, sowie die Privatirrenanstalten betreffen; 2. zur Erledigung der in das Gebiet der Tierheilkunde fallenden Geschäfte.

Litteratur: die Medizinalberichte von Württemberg für die Jahre 1872 bis 1884; seit 1873 in den Württemb. Jahrbüchern 1877, 79, 81, 84, 86; Dr. J. Koch, Zur Statistik der Geisteskrankheiten in Württemberg, Württemb. Jahrb. 1878 III; Untersuchungen über den Einfluß des Schreibens auf Auge und Körperhaltung des Schulfundes, von Dr. Berlin und Dr. Rembold, Württemb. Jahrb. 1883 S. 65 ff.

Staatsirrenanstalten sind die Heil- und Pflanzanstalten in Schussenried und Winnenthal, ferner die Pflanzanstalt in Zwiefalten. Die Anstalten in Schussenried und Winnenthal, von welchen die erste 1885 für 326, die zweite für 240 Pflanzlinge eingerichtet war, sind zur Aufnahme von heilbaren und unheilbaren Geisteskranken bestimmt. In der 1885 für 400 Pflanzlinge Raum bietenden Anstalt in Zwiefalten werden solche unheilbare Geisteskranken, welche aus irgend einem Grund in den beiden anderen Anstalten nicht aufgenommen oder behalten werden können, und bei welchen auch die Zurückgabe in Privatpflege oder in die anderen öffentlichen Krankenanstalten als unthunlich erscheint, zu angemessener Verpflegung untergebracht. In diesen 3 Anstalten soll jetzt unter Ausnützung aller Räume noch für weitere 72 Kranke Platz geschaffen werden können. Die Errichtung einer vierten Staatsirrenanstalt ist nur eine Frage der Zeit oder des Geldes. Die Kranken werden in 3 hinsichtlich der Verpflegung und Wohnung verschiedenen Klassen verpflegt, deren Wahl in der Regel von ihren Vertretern abhängt. Das jährliche Verpflegungsgeld beträgt

	in Schussenried u. Winnenthal:	in Zwiefalten:
für die I. Klasse	1260 <i>M.</i>	760 <i>M.</i>
" " II. "	760 "	480 "
" " III. "	440 "	300 "

Für ärmere inländische Pflanzlinge bestehen noch 2 niedrigere Abstufungen. Nichtwürtemberger gehen den Landesangehörigen bei der Aufnahme nach und haben ein erhöhtes Verpflegungsgeld zu bezahlen (Statut vom 21. Januar 1875). Daneben

befinden sich noch etwa 200 Staatspflöglinge in Privatirrenanstalten ohne Staatsbeitrag (mit ermäßigtem Kostgeld) — allerdings alle zusammen nur etwa $\frac{1}{3}$ sämtlicher Geisteskranken des Landes (nach der Zählung von 1878 rund 8000; je zur Hälfte Irre und Zbieten), zu deren Aufnahme noch Privatanstalten (12 für Irre, 3 für Schwachsinnige und Epileptische) vorhanden sind. Die Verköstigung eines Kranken erforderte nach dem Etat für 1885/87 in Schussenried 225 \mathcal{M} , in Wimmenthal 240 \mathcal{M} , in Zwielfalten 225 \mathcal{M} .

Der Aufwand der Staatskasse für das Irrenwesen betrug nach den Hauptfinanzzetats für

	1881/82		1885/86	
Staatszuschüsse	Pflöglinge	\mathcal{M}	Pflöglinge	\mathcal{M}
für Schussenried	300	60 872	326	59 135
„ Wimmenthal	200	42 373	240	33 308
„ Zwielfalten	350	74 068	400	74 159
für unentgeltliche Verpflegung unbemittelter Kranken .		7 000	—	9 000
an Privatirrenanstalten .	325	61 750	400	72 000
	(Staatspflöglinge)			
	1 175	246 063	1 366	247 602

Die Landeshebammschule ist für den Unterricht der Hebammen des Landes bestimmt. Die mit derselben verbundene Gebäranstalt (das Mutterhaus des Katharinenhospitals in Stuttgart) dient hauptsächlich zum praktischen Unterricht der Hebammenschülerinnen. (1883/84 betrug die Zahl der in der Anstalt verpflegten Schülerinnen 66 mit einem durchschnittlichen Aufenthalt von 136,7 Tagen; die Zahl der aufgenommenen Schwangeren 438, mit einer durchschnittlichen Verpflegungszeit von 22,7 Tagen. Staatszuschuß 1887/89 26 860 \mathcal{M})

Zu Hauptfinanzzetat für 1887/89 (Kap. 21 Tit. 4) sind vorzusehen für 64 Oberamtsärzte 66 700 \mathcal{M} .

Unmittelbar unter dem Medizinalkollegium steht auch der Zentralimpfariat.

Durch Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1875 ist den approbierten Ärzten, Tierärzten und Apothekern des Landes gestattet worden, zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen, und zwar jeder Berufsklasse für sich, einen Verein zu bilden, der von der Regierung als Organ des betreffenden Standes anerkannt wird. Es besteht demgemäß ein ärztlicher Landesverein, der sich in 8 Bezirksvereine gliedert, ein tierärztlicher Verein und ein pharmazeutischer Landesverein, welcher letzterem sämtliche im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte stehenden selbstständigen Verwalter von im Lande befindlichen Apotheken beizutreten für berechtigt erklärt wurden.

Am 31. Dezember 1884 zählte man in Württemberg 588 approbierte Ärzte und Wundärzte I. Klasse, 396 Wundärzte II., III. und IV. Klasse, — 17 Zahnärzte, 268 Tierärzte, 30 Militär-Heßärzte, 2 623 Hebammen, 1 733 Leichenschauer, 105 angemeldete nicht approbierte Personen, welche sich mit Behandlung kranker Menschen, 27, welche sich mit Behandlung kranker Tiere abgeben, 264 Apotheken, 57 Dispensieranstalten, darunter 43 homöopathische; 271 Apotheker, 259 Gehilfen und Lehrlinge; — 125 allgemeine Krankenhäuser, 9 Militärkasanerete, 53 Heil- und Verpflegungsanstalten für besondere Zwecke.

Der Hauptfinanzzetat für 1885/86 enthielt noch 15 000 \mathcal{M} Kosten der Epidemien, mit dem Vorbehalt der Verwendung von Grjparnissen auf Bezirkskrankenbänker (bis 1886 25; der hierfür angeammelte Fonds betrug am 1. April 1886 31 911 \mathcal{M}); ferner 24 000 \mathcal{M}

für die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten der Viehschenden, dann 32 000 *M* Beiträge zu den Gehältern der Oberamtsstierärzte (um 6 400 *M* mehr als vorher, wegen der vermehrten Geschäfte infolge des Reichsviehschendengesetzes), 4 000 *M* für orthopädische Heilzwecke und 600 *M* zu Unterstützung armer Ohrenleidender; endlich unter den Ausgaben für milde Zwecke: 11 880 *M* Beiträge an Heil- und Pfleganstalten für Epileptische und Schwachsinrige, 6 857 *M* Beitrag zu Deckung des Defizits des Katharinenhospitals in Stuttgart. Nach dem Etat für 1887/89 sind weiter jährlich 25 000 *M* zum Bau von Bezirkskrankenbäuern, und teils vorübergehend, teils fortdauernd weitere Beiträge für die obengenannten Heil- und Pfleganstalten mit jährlichen 13 400 *M* vorgesehen, dagegen für Kosten der Viehschenden 1 000 *M*, für orthopädische Heilzwecke 500 *M* weniger aufgenommen wurden.

5. Die Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, die Württembergische Sparkasse und die Armenkommission. Die Zentralleitung und die Sparkasse, beides Schöpfungen der verewigten Königin Katharina, erfreuen sich bis heute der besonderen Fürsorge Ihrer Majestäten. Die Königin Olga hat das Protektorat übernommen, König Karl sich die unmittelbare Aufsicht vorbehalten. In der Verbindung mit der Zentralleitung bildet die Armenkommission in Beziehung auf das gesamte Armenwesen die eigentliche Staatsbehörde mit teils beratender, teils vollziehender Funktionen.

Litteratur. Camerer, Statistik der Sparkassen des Königreichs Württemberg. Württemb. Jahrb. 1875 I; Camerer, Statistik der Fürsorge für Arme und Notleidende im Königreich Württemberg. Württemb. Jahrb. 1876 III. — Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine im Königreich Württemberg. Wegweiser über die den Hilfsbedürftigen aus dem ganzen Lande zugänglichen Einrichtungen, von dem k. Ministerium des Innern unter Mitwirkung der Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins bearbeitet und herausgegeben 1879. Uebersicht über die Wohlthätigkeits-Anstalten und -Vereine des Königreichs Württemberg 1882.

Der Wohlthätigkeitsverein wurde in dem Teurungsjahr 1817 errichtet mit einer Verzweigung in Oberamts- und Lokalleitungen. Neuerdings befaßt sich die Zentralleitung (Etatssatz 15 790 *M*, daneben 20 200 *M* zu Beiträgen an Vereine und Anstalten für wohlthätige Zwecke) weniger mit der direkten Unterstützung der Armen, sie sucht vielmehr, neben der Förderung der Bestrebungen von Vereinen und Einzelner auf dem Gebiet der Wohlthätigkeit, vorzugsweise auf die bessere Erziehung und Bildung der Jugend der ärmeren Volksklassen einzuwirken und dem Bettel und Müßiggang entgegenzuarbeiten. Dies wird bezweckt durch die Gründung und Unterstützung von Kleinkinderpflegen und Erziehungshäusern, durch die Unterbringung armer, der Verwahrlosung entgegengehender Kinder in Rettungsanstalten oder in geeigneten Familien, sowie in gewerblichen oder landwirthschaftlichen Lehrstellen. Für die erwachsenen Armen wird namentlich gesorgt, indem auf Errichtung weiterer Bezirksarmenanstalten für die Arbeitsunfähigen, wie für Korrektionäre hingewirkt wird. Außerdem soll im Anschluß an den Verband deutscher Frauenvereine die allgemeine Krankenpflege durch vermehrte Ausbildung und Anstellung von Krankenpflegerinnen gefördert werden. In dringenderen Nothfällen werden von der Zentralleitung auch besondere Sammlungen, z. B. für Hagel-, Brand- oder Wasserbeschädigte, eingeleitet. Direkte Armenunterstützungen aber können von ihr nur verwilligt werden, soweit besondere Stiftungen oder andere Beiträge die Mittel gewähren. Im Hauptfinanzetat für 1887/89 sind zu Beiträgen an 2 Rettungsanstalten 3 772 *M*, an Heil- und Pfleganstalten für Epileptische und Schwachsinrige die schon oben erwähnten 25 280 *M* vorgesehen (einschl. 10 000 *M* für Stetten Kap. 30 Tit. 3). Sodann 500 *M* an die Rettungsanstalt für

ältere Mädchen in Leonberg. Erstmals wurde in den Etat für 1885/87 eine Bewilligung von jährl. 5000 *M.* an den Verein für Arbeiterkolonien aufgenommen. Eine solche Kolonie wurde im November 1883 auf dem Dornahofe bei Altshausen gegründet mit einem Beitrag aus der Friedrich-Wilhelm-Viktoria-Stiftung von 8000 *M.* und einem unverzinslichen Darlehen von 15000 *M.* aus dem allgemeinen Reservefonds; sie ist zur Aufnahme von 100 Kolonisten eingerichtet.

Endlich sind noch im Etat des Kultdepartements vorgesehen als Beiträge an milde Stiftungen und Anstalten zur Entschädigung für Aufhebung der Portofreiheit 3120 *M.*, darunter an die Bibelanstalt 2000 *M.*, den Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 1000 *M.*, je 60 *M.* an den Pfarrraisenverein und den kathol. Lehrermittlungsverein in Gmünd.

Unter der Mitwirkung der Zentralleitung erscheinen die „Blätter für das Armenwesen“. Auch führt dieselbe die Aufsicht über die Nationalindustrieanstalt in Stuttgart (für Verwertung von Handarbeiten verächmter Armen) und über verschiedene sonstige Wohlthätigkeitsanstalten und -Vereine.

Die mit der Zentralleitung in Verbindung stehende und durch 3 ihrer Mitglieder kontrollierte Württembergische Sparkasse hat den Zweck, den ärmeren Volksklassen die Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ersparnisse auch in kleinen Summen, bis auf 1 *M.* herab, mit Sicherheit zinstragend anzulegen. Zugelassen sind ferner auch inländische Vereine und Anstalten, welche die Ersparnisse von Personen aus den ärmeren Volksklassen annehmen und wohlthätigen Zwecken dienen, insbesondere auch die Pfennigsparkassen. Der höchste Gesamtbetrag der Einlagen sind 5000 *M.* für eine Person oder Anstalt, bei Schulfonds 500 *M.* Die Einlagen werden seit 1. April 1885 durchweg mit 3,6 Proz. verzinst. Die Rückzahlung erfolgt statutengemäß, soweit es die baren Mittel der Anstalt erlauben, sogleich, sonst bis 100 *M.* gegen 4wöchige, bei höheren Beträgen gegen 3monatliche Kündigung von seiten der Einleger. Das Amt der 16 Vorsteher ist ein Ehrenamt (Bekanntmachung vom 24. Februar 1885). Die Zahl der Agenten beträgt gegen 300.

Das Gesamtgut haben der Einleger belief sich am 30. Juni 1885 auf 43 Mill. *M.*, der Aktivstand auf 48,8 Mill. *M.* Werden auch die Bezirksparkassen mit berücksichtigt, so wurden im Jahr 1884/85 eingelegt 20 $\frac{1}{4}$ Mill. *M.*, zurückgezogen 16 $\frac{1}{4}$ Mill. *M.*, worunter 1 $\frac{1}{2}$ Mill. *M.* Zinse; also effektiv mehr eingelegt in Württemberg 5 $\frac{1}{2}$ Mill. *M.* Sehr günstige Erfolge erzielten die städtische Sparkasse in Stuttgart, sodann die Pfennigsparkassen in Stuttgart und Heilbronn. Im November 1885 wurde der Württ. Sparkassenverband begründet, zunächst für 19 Sparkassen, mit der Übertragbarkeit der Einlagen von einer Sparkasse auf die andere. Den Anstoß dazu gab die beabsichtigte Einföhrung von Postsparkassen in Württemberg, vergl. darüber u. and. Verhandl. der Kammer der Landesherren 1884 S. 281 ff., wozu noch zu bemerken ist, daß es zur Einföhrung der Postsparkassen bis jetzt weder im Reich, noch in Württemberg kommen konnte.

Der seit 1818 bestehenden Armenkommission (Intr. v. 27. Juni) wurde 1875 die Mitwirkung bei Vollziehung des Gesetzes vom 24. Januar in Betreff der Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden (Etatofaj 10000 *M.*), übertragen (Württ. Jahrb. 1875 I S. 179). Unter Staatsaufsicht stehen noch die Gemeinden Gbersberg, Zur Neufürstebütte, Oberamt Badnang, und Schloßberg, Oberamt Neresheim). Im übrigen leitet die Armenkommission die Industrie- und Beschäftigungsanstalten für Kinder und Erwachsene.

6. Die Ablösungskommission hat die letzten Reize der Ablösungen in Folge der Gesetze von 1836, 1848, 1849 und 1865 zu bereinigen. Von ihren Entscheidungen

geht der Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof. Von Gefällablösungen waren Ende des Jahres 1881 noch 2 Fälle, von Komplexlastenablösungen noch 72 Fälle unerledigt. Bis zum 31. Dezember 1881 wurden durch Vermittlung der Ablösungskommission bezahlt Entschädigungskapitale für

Gefällablösungen	21,86	Mill. M.
Zehntablösungen	83,13	" "
Baurechtsablösungen	0,48	" "
Komplexlastenablösungen	10,08	" "
zusammen	115,55	Mill. M.

7. Die seit dem Jahr 1772 bestehende Gebäudebrandversicherungsanstalt umfaßt zwangsweise mit wenigen im Gesetz vom 14. März 1853 festgesetzten Ausnahmen sämtliche Gebäude des Landes, für welche im Fall der Beschädigung durch Feuer, Blitzstrahl oder Explosion (Ges. v. 4. Oktober 1865) Entschädigung gewährt wird. Ihre Mittel schöpft sie theils aus den Erträgen des eigenen Fonds, theils und hauptsächlich aus Umlagen auf die versicherten, nach dem Grad ihrer Feuergefährlichkeit in 6 Klassen eingetheilten Gebäude.

Die Verwaltung der Anstalt besorgt unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern ein mit den Befugnissen eines Landeskollegiums ausgestatteter Verwaltungsrat. Derselbe entscheidet insbesondere über die Teilnahme an der Anstalt, die Klassifizierung der Gebäude, die Größe des Beitrags für die Gebäude in den einzelnen Klassen, sowie über den Anschlag der Gebäude. Dagegen sind für Streitigkeiten über die Ansprüche auf Entschädigung infolge des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die bürgerlichen Gerichte zuständig. Dem Verwaltungsrat sind zwei Brandversicherungs-Inspektoren beigegeben, deren Aufgabe es ist, bei Feststellung des Anschlags von Maschinen und gewerblichen Anstalten, sowie bei der Erhebung des dabei vorkommenden Brandschadens mitzuzwirken, endlich die Anschläge überhaupt und in Brandfällen die Schadenserhebungen zu überwachen. Wenigstens alle 3 Jahre wird von dem Ministerium des Innern aus der Zahl der von jeder Amtsversammlung Gewählten eine Kommission von 15 versicherten Gebäude-Eigentümern zusammenberufen, zu dem Zweck, die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt zu beraten, insbesondere hinsichtlich der Einrichtung derselben, sowie der Verwaltung ihre Ansichten und dem Ministerium ihre Vorschläge mitzuteilen.

Am 1. Januar 1885 waren versichert 304571 Haupt- und 257372 Nebengebäude, zusammen 561943. Der Brandversicherungsanschlag derselben betrug 1957 Mill. M. Umgelegt wurden an Brandschaden

1876	1512298 M.	oder auf	8 Pf.	bei 367	Schaden-
1877	1968571 "	100 M.	10 "	" "	393 fällen.
1878	1606174 "	Umlage-	8 "	" "	434 "
1879	1448685 "	Kapital-	7 "	" "	486 "
1880	1881171 "	i. d. Normal-	9 "	" "	473 "
1885	2266953 "	Klasse (III)	10 "	" "	524 "

Mit dem Verwaltungsrat ist ferner die Zentralkasse für das Feuerlöschwesen (Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 Art. 23 ff.) verbunden, um den durch ihre Teilnahme an den Löschanstalten Verunglückten oder deren Hinterbliebenen Unterstützung zu gewähren, Beiträge an Feuerwehren und Gemeinden für Feuerlöschzwecke zu geben u. s. w. Die Mittel werden durch Beiträge der Gebäudebrandversicherungsanstalt, sowie der zum Geschäftsbetrieb im Lande konzeSSIONierten Mobilien-Feuerversicherungs-Gesellschaften aufgebracht. Für die Verwaltung der Kasse

ist eine eigene Kommission gebildet, der auch Vertreter dieser Anstalten und der freiwilligen Feuerwehren angehören. Der Kommission ist als ständiger Beamter der Landesfeuerlöschinspektor beigegeben, dessen weitere Aufgabe nach der Landesfeuerlöschordnung Art. 29 darin besteht, das Ministerium und die Kollegialbehörden in allen auf das Feuerlöschwesen bezüglichen Angelegenheiten zu beraten, für die Oberämter und Gemeindebehörden Obergutachten zu erstatten und die technische Oberaufsicht über die Feuerlöschrichtungen und die Feuerwehren der einzelnen Bezirke zu führen, die mit Beiträgen der Zentralkasse angeschafften Feuerlösprisen zu prüfen, auch an der Baugewerkschule einen regelmäßigen Kursus über Feuerlöschwesen zu halten.

Der Vermögensstand der Zentralkasse betrug 1880 19547 *M.*, 1885 98250 *M.*, der Jahresbeitrag der Brandversicherungshauptkasse 67616 *M.*, der konzessionierten Privatgesellschaften 21182 *M.* Bezahlt wurden 1885 an verunglückte Feuerwehrmänner 10436 *M.*, an Hinterbliebene der in ihrem Beruf gestorbenen Feuerwehrmänner 8641 *M.*, für Ausrüstung von Feuerwehren, Förderung von Wasserleitungen 47265 *M.*

8. Das Oberbergamt, in Gemäßheit des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 zuständig für die Verleihung des Bergwerkeigentums, die Aufsicht über die Gewerkschaften und Knappschaftsvereine und die Leitung der Bergpolizei. Demselben ist das Bergamt untergeordnet, mit den Befugnissen eines Bezirksamts, während das Oberbergamt zu den Landeskollegien zählt. Unter des letzteren Aufsicht stehen auch die Markscheider. (Staatsfak für Oberbergamt und Bergamt 1800 *M.*)

9. Die Forstdirektion, Abteilung für Körperschaftswaldungen, besteht aus dem Direktor und 3 technischen Mitgliedern der Forstdirektion, Abteilung für Staatsforste, und 3 Mitgliedern aus dem Departement des Innern. Sie hat nach dem Gesetz vom 16. August 1875 Art. 1 die Aufsicht über die Bewirtschafung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und anderer öffentlicher Körperschaften, auch nach dem Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 Art. 46 die Funktionen der höheren Forstpolizeibehörde für diese Waldungen in Unterordnung unter das Ministerium des Innern auszuüben. (Staatsfak 3800 *M.*)

10. Die Zentralstelle für die Landwirtschaft hat nach den organischen Bestimmungen vom 1. Juli 1886 die Förderung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Gewerbe im allgemeinen, sodann, hier in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, die Leitung und Überwachung der ihr unterstellten landwirtschaftlichen Lehranstalten zur Aufgabe. Sie berät die Regierung in Absicht auf die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Handels-, Verkehrs- und Zollverhältnisse, beantragt der Landwirtschaft dienliche und die Beseitigung der ihr hinderlichen Einrichtungen, hat die Fürsorge für landwirtschaftliches Meliorationswesen und in einer besonderen Abteilung die Oberleitung der Feldvereinigungen (Gesetz vom 30. März 1886 Art. 18), sie hat ferner die landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse wahrzunehmen, auf Gründung von Anstalten zum Nutzen der Landwirtschaft: wie Märkte, Versicherungs- und Kreditanstalten hinzuwirken, die landwirtschaftliche Statistik fortzubilden; sie sorgt für Verbreitung gemeinnütziger landwirtschaftlicher Kenntnisse, veranstaltet landwirtschaftliche Ausstellungen u. s. w.

Die Zentralstelle bildet ferner die Gesamtvertretung des landwirtschaftlichen Vereins des Königreichs, welcher in 64 Bezirksvereine und durch die Vereinigung je von einer Mehrzahl der letzteren in 12 Gauverbände gegliedert ist. In Ausübung dieser Vertretung liegt der Zentralstelle ob, die Vereine zu zweckentsprechender Thätigkeit anzuregen, gemeinsame Bestrebungen derselben zu vermitteln, deren Wünsche und Anträge zu beraten und je nach Umständen an die zuständigen Organe zu befördern. Die Beratung der allgemeinen Anordnungen kebuss der Plebe

der Landwirtschaft, die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die Aufstellung des Etats und dergleichen unterliegen den Beschlüssen des Gesamtkollegiums, zu welchem auch 12 von den Gauerständen aus dem Stande der Landwirte zu dem Ehrenamt gewählte Beiräte gehören. Die übrigen Geschäfte besorgt mit den Befugnissen eines Landeskollegiums der Verwaltungsausschuß. Die Zentralstelle giebt das Württembergische Wochenblatt für Landwirtschaft heraus, hat auch zur Beratung von Behörden, Gemeinden, Vereinen und Privaten besondere Sachverständige und Wanderlehrer aufgestellt.

Der Etat der Zentralstelle für die Landwirtschaft beträgt nach dem Entwurf für 1887/88 144 800 *M* (1885/87 nicht ganz 100 000 *M*) dabei die Gehalte ihrer Beamten mit 29 550 *M* nicht eingerechnet. Dagegen sind darunter 16 000 *M* für das landwirtschaftliche Hauptfest in Cannstatt, das sogenannte Volksfest, inbegriffen, ferner 25 100 *M* Staatsbeiträge an landwirtschaftliche Vereine, 42 800 *M* für einzelne landwirtschaftliche Zwecke, außerdem für das Selbstreinigungswesen 13 500 *M*, für Einrichtungen zur Verbesserung des Hufbeschlages 9 000 *M*, zur Bekämpfung der Reblauskrankheit 17 000 *M*.

11. Das Landgestüt (N. J. Wörz, Die Staats- oder Landespferdezucht-Anstalten Württembergs, Ulm 1876; ferner R. Württemb. Landgestüt, [gedr.] Amtsgrundbuch der Landgestütscasse, angelegt nach dem Stande vom 1. April 1883), errichtet 1817, soll aus 150 Hengsten bestehen, welche alljährlich über die Beschälzeit an verschiedenen Stationen des Landes (38) aufgestellt sind und zur Deckung der Stuten von Privaten gegen eine mäßige Gebühr (6 *M*) benützt werden können. In Verbindung damit steht das Stammgestüt zur Hervorbringung und Erhaltung einer konstanten Rasse veredelten Blutes, aus welcher das Landgestüt remontiert wird. Dem Land- und Stammgestüt dienen, dem ersten abgesehen von der Beschälzeit, die Gestütsböfe Marbach, Offenhausen, Güterstein und St. Johann zum Aufenthalt. Die Verwaltung des Ganzen steht unter der Landgestütskommission, welche auch den Beschälbetrieb der Privathengste zu überwachen (Beschälordnung vom 25. Dezember 1875) und die Verteilung der Staatsprämien für ausgezeichnete Privatzüchtperde zu vermitteln hat.

Jetziger Normalstand 120 Landbeschäler, 15 drei- bis vierjährige Hengste, 50 Mutterstuten, 105 Fohlen. Staatszuschuß 1885 86 133 738,90 *M*

In den 20 Jahren 1860/79 durchschnittlich: in der in der Ferner
1. Hälfte 2. Hälfte 31. Dez. 1884
dieser Zeit

Bestand von Landbeschälern . . .	150	171	131	137
Stuten am Jahresßluß . . .	72	86	57	43
Fohlen " " . . .	105	146	63	96

In Prozenten der gedeckten Stuten

trächtig gewordene Stuten . . .	57,0	51,8	66,0	75
lebendig geborene Fohlen . . .	48,7	46,1	53,2	64

Erkauft wurden in jenen 20 Jahren 75 Hengste, 44 Stuten, 163 Fohlen, zusammen für 463 520 *M*; verkauft 386 Hengste, 269 Stuten, 84 Fohlen, zusammen für 449 805 *M* Staatszuschüsse im ganzen 2 870 409 *M*, durchschnittlich in 1 Jahr 143 520 *M*

Daneben werden für ausgezeichnete Privatzüchtperde noch jährlich 15 700 *M* Prämien gegeben. Im J. 1884 wurden 74 Hengste patentiert, 4 in die I., 17 in die II., 53 in die III. Klasse eingereiht. Trächtigkeitsverhältnis der von Privatbeschälern gedeckten Stuten 50%.

12. Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel (L. Vischer, Die industrielle Entwicklung im Königreich Württemberg und das Wirken seiner Zentralstelle für Gewerbe und Handel in ihren ersten 25 Jahren, Stuttgart 1875. Ochenkowski, Die württemb. Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1886 II. S. 427 ff. Vergl. weiter Gewerbeblatt 1887 S. 26) wurde am 8. Juni 1848 errichtet und am 15. April 1875 neu organisiert. Sie besteht aus administrativen und technischen Beamten, Lehrern an gewerblichen Unterrichtsanstalten und aus Beiräten vom Gewerbe- und Handelsstand — das letztere ein Ehrenamt.

Alle die Gewerbeförderung im allgemeinen, sowie die Verwendung bedeutenderer Staatsmittel betreffenden Fragen behandelt das Gesamtkollegium, die übrigen Angelegenheiten der Verwaltungsausschuss. Beiden Kollegien kann ein Ministerialkommissär mit beratender Stimme anwohnen. Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel besorgt die Begutachtung der auf Gewerbe und Handel, die Zoll- und Schifffahrtsverhältnisse sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, sowie der Maßregeln in Betreff des innern und des internationalen Verkehrs; sie sorgt für die Verpflanzung der Fortschritte des Auslandes auf die heimische Industrie, für die Verbreitung gewerblicher, technischer und merkantiler Kenntnisse und beschäftigt sich mit den Erfordernissen der Vorbildung für Gewerbe und Handel im allgemeinen; sie fördert die Gewerbsthätigkeit durch Ausstellungen, Preisverteilungen und Maßregeln für die Hebung des Warenabzuges, sowie durch Maßnahmen in Beziehung auf die sittliche und ökonomische Lage des Arbeiterstandes; sie macht statistische Erhebungen in ihrem Ressort und berätet die anderen Regierungsbehörden bei ihrer Thätigkeit in Absicht auf Gewerbe und Handel.

Als Organe des Handels- und Gewerbestandes bestehen ferner 8 Handels- und Gewerbekammern mit dem Sitz in Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Calw, Heidenheim, Ravensburg und Rottweil. (Gesetz vom 4. Juli 1874.)

Wesentliche Hilfsmittel für die technische Wirksamkeit der Zentralstelle bilden das Landesgewerbemuseum (Musterlager), eine Sammlung derjenigen Gewerbeerzeugnisse des Auslandes, welche der Industrie des eigenen Landes zur Belehrung und Nachahmung dienen können, nebst einer Repräsentation der vaterländischen Fabrikationsmaterialien, sodann die Bibliothek, das Journalistikum, der Zeichnungsaal, die Gipsmodellammlung, die Modellierwerkstätte, das chemische Laboratorium und das von der Zentralstelle herausgegebene Gewerbeblatt.

Außerdem werden von der Zentralstelle Wanderlehrer verwendet, insbesondere für die Hebung der Weberei und zu Leitung der von der Zentralstelle ins Leben gerufenen Webschulen in Reutlingen, Heidenheim und Laichingen.

Nach der K. Verordnung vom 26. Januar 1871, betreffend die technische Beaufsichtigung des Nidungs- (Niedr-) Wesens, bildet die Zentralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Verwaltungsausschuss die technische Aufsichtsbehörde für die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Nidungsämter des Landes oder das Zentral-Nidungsamt. Sie verwahrt die Haupturmale, verleiht die Nidungsämter mit den Kontrollnormalen, erkennt über die Befähigung der Nidemeister (Verf. v. 20. Mai 1871).

Den Dienst von Fabrikinspektoren nach § 139b der Reichsgewerbeordnung besorgen in Gemäßheit der K. Verordnung vom 2. Oktober 1879 Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle für Gewerbe und Handel.

Zur Hauptfinanzetat für 1885/86 sind vorgegeben für die Zentralstelle im

ganzen 123 600 *M.*, darunter nicht inbegriffen die Beamtengehälter mit 25 550 *M.*, dagegen n. a. eingerechnet 30 000 *M.* für das Gewerbemuseum, 16 400 *M.* für die Bibliothek, 5 600 *M.* für das chemische Laboratorium, 18 900 *M.* für die Wesschulen, 3 800 *M.* für das Nahrungswesen. Der Etatsentwurf für 1887/89 hat unter anderem auch die Mittel für ein Versicherungsamt und für Schiedsgerichte in Unfallversicherungsfragen vorgesehen.

13. Die Ministerialabteilung für das Hochbauwesen (K. Verordn. vom 16. Dezember 1872) hat die Aufgabe, die dem Ministerium zukommenden baupolizeilichen Funktionen unter der Oberleitung des Staatsministers des Innern auszuüben und zugleich bei der Ordnung des Feuerlöschwesens und anderer feuerpolizeilicher Angelegenheiten insoweit mitzuwirken, als sie von dem Ministerium hiemit beauftragt wird. Sie besteht neben einem Direktor aus administrativen und technischen Mitgliedern.

14. Die bei dem Ministerium des Innern weiter bestehende Abteilung für den Straßen- und Wasserbau (vergl. die in dem Staatsanzeiger veröffentlichten Berichte des Staatsministers des Innern an den König über die Verwaltung des Straßen- und Wasserbauwesens) wurde durch K. Verordnung vom 30. November 1848 errichtet und ist in gleicher Weise besetzt wie die vorhergenannte Abteilung. Zu ihrem Geschäftskreis gehört insbesondere:

die Oberaufsicht über das gesamte Dienstpersonal: 15 Straßenbauinspektoren, 1 Wasserbauinspektor, 35 Straßen- und 3 Flußmeister, 1 128 Straßenwärter, 7 Flußwärter, 8 Schlußwärter;

die Oberleitung der auf 1 km, mit Einschluß der Wartekosten, im Jahr 1882 518,40 *M.* beanspruchenden Unterhaltung der 2 695 km Staatsstraßen und ihrer Zubehörenden, die Prüfung und Feststellung der Pläne und Kostenvoranschläge für den Neubau und die Korrektur von Staatsstraßen und Brücken und die Kontrolle der Ausführung derselben. Eine Straßenbauabgabe wird überhaupt nicht, Pflastergelder wurden 1880 nur noch in 12 Gemeinden erhoben mit einem Reinertrag von 40 808 *M.*;

die Verwaltung des Flußbaufonds zur Abhilfe gegen Flußverwilderungen unter Beteiligung der betreffenden Güterbesitzer und Gemeinden (wie z. B. die Anlage von Sammelweihern an der Steinlach), zur Unterstützung der Ausführung anderer notwendiger und nützlicher Flußkorrekturen z. B. an der Aller, welche die Kräfte der Gemeinden übersteigen, zu Offenerhaltung der Floßstraßen, insbesondere des Neckars, Entfernung der Hindernisse der Floßerei im Flusse, Sicherung des Betriebs an den Einbind- und Anlandestätten;

die Verwaltung des Neckarschiffahrtsfonds zur Unterhaltung der öffentlichen Schiffahrtsanstalten am unteren Neckar von Cannstatt bis zur Landesgrenze (Leinpfade, Schläufen, Kanäle, Zeilen u. s. w.) und zur Vornahme von Ausräumungen der Fahrstraße.

Auch ist die Abteilung berufen, wegen zeitlicher Sperrung der Floßerei auf dem Neckar, der Guz und der Nagold Verfügung zu treffen, die Korporationen bei Feststellung von Plänen und Kostenvoranschlägen über bedeutendere Straßen- und Wasserbauwesen unentgeltlich zu beraten, Dampfkessel- und Wasserwerksanlagen, sowie Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Wasser in der Instanz des Ministeriums des Innern technisch zu begutachten.

Im Hauptfinanzzetat für 1885/86 sind verwilligt im ordentlichen Dienst für Straßenbau 2 393 157 *M.*, für die Neckarschiffahrt 40 707 *M.*, für Flußbauten 246 547 *M.* Darunter sind noch nicht begriffen die Gehälter der Beamten der Zentralverwaltung mit 39 800 *M.*; dagegen werden seit 1883 mit laufenden Mitteln, für 1883/85 je

350 000 *M.*, für 1885/87 je 325 000 *M.*, bestritten die Kosten von Neubauten und größeren Straßenkorrekturen, wofür der außerordentliche Dienst pro 1881/83 noch 1 Mill. *M.* enthielt, in 2 Jahren verwendbar. Die Kosten der ordentlichen Straßenunterhaltung allein belaufen sich auf jährlich stark 1½ Mill. *M.*

15. Der Staatstechniker für das öffentliche Wasserversorgungs-
wesen, dessen Wirkungskreis die Vornahme sämtlicher auf Versorgung der Gemeinden mit genügendem Trink- und Nutzwasser bezüglichen technischen Arbeiten umfaßt, insbesondere auch die unentgeltliche Beratung der Amtskorporationen, Gemeinden und Stiftungen in allen solchen Angelegenheiten.

Litteratur: Die öffentliche Wasserversorgung im Königreich Württemberg 1881. Insbesondere die Versorgung der Alb mit fließendem Trink- und Nutzwasser (Berwilligte Staatsbeiträge bis Ende 1883 1 029 535 *M.*) und das öffentliche Wasserversorgungs-
wesen im allgemeinen (vollständig ausgeführte Gemeinbewasserversorgungen bis Ende 1881 mehr als 200 ohne die Aborte; Beratungen einzelner Gemeinden in über 1 000 Fällen).

Der Etat für 1885/87 enthält im ganzen 103 000 *M.*, darunter 89 414 *M.* für die Abwasserversorgung, 13 586 *M.* für den Heuberg. Dessen Wasserversorgung soll im ganzen 520 000 *M.* erfordern, woran es bei 20% Beitrag den Staat mit 104 000 *M.* treffen würde. Nach dem Etat für 1887/89 würde sich die Wasserversorgung auch auf den badischen Heuberg erstrecken, an den Gesamtkosten von 719 000 *M.* aber nur 511 000 *M.* auf den württembergischen Anteil fallen. Hieran soll die Staatskasse 150 000 *M.* übernehmen.

Es ist das unbefrundene Verdienst des Oberbaurats Dr. Schmann, an dessen Namen sich überhaupt die erste technische Gestaltung und ganze Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung in Württemberg seit 1864 knüpft, das in seiner Art einzige großartige Werk der planmäßigen Bewässerung des Kanthalbgebiets von 2 000 qkm wasserarmen Landes durchgeführt zu haben, wodurch 109 Wohnplätze mit 42 000 Bewohnern mit fließendem Trink- und Nutzwasser versehen worden sind. Der Gesamtaufwand betrug 5,8 Mill. *M.*, wovon 1,24 Mill. *M.* durch den Staat gedeckt wurden.

Im Hauptfinanzetat für 1885/87 werden bei dem Departement des Innern aufgezählt: 1 Staatsminister, 1 Präsident der Oberregierung, 7 Verstände der Landes- und Kreiskollegien, 9 Oberregierungs- und Oberbauräte, 30 Kollegialräte, 10 Regierungsassessoren, 32 Expeditoren, 11 Kanzlisten, 12 Kopisten; — 64 Oberamtsvorstände, 69 zweite Beamte der Oberämter; 64 Oberamtsärzte u. s. w.

Berwilligt sind im ordentlichen Dienst für 1885/86

	Brutto <i>M.</i>	daron die Einnahmen <i>M.</i>	Netto <i>M.</i>
für Ministerium, Kollegien, Bezirks- ämter, Dispositionsfonds, Land- jägercorps, für polizeiliche Zwecke überhaupt	2 067 428	—	2 067 428
Arbeitshäuser	62 986	46 265	16 721
Militär-Ersatzgesch.	13 800	—	13 800
Gesundheitliche Zwecke	806 648	437 892	368 756
Milde Zwecke	72 517	—	72 517
Landwirtschaft	430 212	156 653	273 559
Gewebe und Handel	129 300	5 700	123 600
Straßen- und Wasserbau	2 700 911	20 500	2 680 411
Abwasserversorgung	103 000	—	103 000
zusammen	6 386 802	667 010	5 719 792

Im außerordentlichen Dienst für die 2 Jahre 1881/83 waren noch zu Straßenbauten 1 006 000 *M.*, zur Förderung der Abwasserversorgung 206 000 *M.*, für Erbauung einer Schiffschleufe in Heilbronn, erste Rate 91 000 *M.* bewilligt worden. (Die zweite Rate in dem gleichen Betrag wurde pro 1883/85 mit laufenden Etatmitteln bestritten).

5. Das Departement des Kirchen- und Schulwesens.

Der Wirkungskreis des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens umfaßt: die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der im Staat bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, sowie das oberstehoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über dieselben, woneben dasselbe, was die evangelische Landeskirche betrifft, in innerkirchlichen Angelegenheiten die Entschliebung des Landesherrn auf die Anträge des evangelischen Konsistoriums und Synodus zu vermitteln, und zugleich im Namen des Landesherrn die Dienstaufsicht über die genannten Kirchenverwaltungsbehörden zu führen hat (K. Verord. vom 20. Dezember 1867); — sodann die Oberaufsicht über alle die allgemeine Volks- und spezielle Berufsbildung bezweckenden Unterrichts- und Erziehungsanstalten, sowie über die für Wissenschaft und Kunst bestehenden Staatsinstitute; — endlich die Oberaufsicht über die für die genannten Zwecke bestehenden besonderen Fonds.

Bei dem Ministerium ist zur Aufsichtsführung über das Gelehrten- und Realschulwesen eine besondere Abteilung durch K. Verordnung vom 2. Oktober 1866 eingerichtet. Gegenstand der Aufsicht in den ihr untergeordneten Lehranstalten ist die wissenschaftliche und sittliche Bildung und die Disziplin der Zöglinge, die Amtsführung der Lehrer und übrigen Diener, die Gesundheitspflege und Ökonomie der Schulen. In ihren Geschäftskreis gehören die Prüfungen in den humanistischen und realistischen Fächern, mit Einschluß der Reifeprüfungen für Univerſität und Polytechnikum, sowie der Konkursprüfungen für das Zist, die Seminare und Konvikte, ferner die Staatsaufsicht über Privatinstitute mit einschlägigen Lehrzwecken. Auch die Prüfungen der Kandidaten für die Lehrstellen an den ihr unterstellten Lehranstalten werden durch die Ministerialabteilung geleitet. Wichtigere Fragen erledigt auf Grund der Kollegialberatungen unter seinem Vorsitz oder auf den Bureauvortrag des Referenten der Staatsminister unmittelbar, die übrigen Gegenstände in gleicher Weise der Abteilungsvorstand. (Hier möge Erwähnung finden das revidierte Statut für die Lehramtskandidaten des evangel. theol. Seminars in Tübingen vom 6. Mai 1886.)

Dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens sind untergeordnet:

1. Das evangelische Konsistorium und der evangelische Synodus — für die Verwaltung des Kirchenregiments der evangelischen Kirche (Verf. Art. § 75); das Konsistorium außerdem noch Oberschulbehörde für sämtliche evangelische Volksschulen des Landes (Schulgesetz v. 1836 Art. 78), sowie für die israelitischen Volksschulen in den evangelischen und solchen gemischten Orten, wo die evangelischen Einwohner die Mehrzahl bilden. Für die Beratung von Volksschulsachen sind dem Konsistorium 2 Schulmänner als außerordentliche Mitglieder beigegeben.

Das Konsistorium und die 6 Generalsuperintendenten oder Prälaten versammeln sich jährlich ordentlicherweise einmal zum Synodus, um den Zustand sämtlicher evangelischer Pfarrgemeinden in Beratung zu ziehen. Außerdem sind die Generalsuperintendenten, je 2 im Neckar- und Schwarzwaldkreis, je 1 im Jagst- und Donaukreis, Visitatoren der Dekane, von Amtswegen Mitglieder der Kammer der

Abgeordneten, ferner einige derselben erste Prediger an der Hauptkirche ihres Wohnsitzes, einer auch außerordentliches Mitglied des Konsistoriums.

Vorsteher der Kirchen ihres Sprengels sind die 49 Dekane, deren Amt in der Regel mit der (ersten) Stadtpfarrstelle in dem Oberamtsbische verbunden ist. Mit dem Oberamtmanne bildet der Dekan das gemeinschaftliche Oberamt für die Behandlung der in der R. Verordnung vom 23. August 1825 bezeichneten Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche zum Wirkungskreis der 53 Bezirkschulenausschüsse gehören (Volkschulgef. 1836 Art. 76, Min. Beif. vom 11. November 1865). Den Bezirkschulenausschüssen, d. i. entweder den Dekanen oder einem anderen dazu bestellten Geistlichen der betr. Konfession, sind nicht nur die Lehrer, sondern auch die Pfarrer als Ortschulenausschüsse und die Ortschulbehörden untergeordnet.

Beggefallen ist die ständige Aufsicht über die Gelehrten- und Realschulen (s. Ges. v. 1. Juli 1876 Art. 10). Gemeinschaftlich mit dem Kammerverwalter behandelt der Dekan die Besoldungsangelegenheiten der ihm untergeordneten Diener.

Der Feldpropst führt die Aufsicht über die 4 evangelischen Militärgeistlichen, sowie über 6 Ortsgeistliche, welche eine Garnison zu pastorieren haben, in Betreff dieses Theils ihrer Funktionen. Er steht unmittelbar unter dem Konsistorium und hat den ihm untergeordneten Geistlichen gegenüber dieselben Rechte wie ein Generalsuperintendent. In einzelnen Angelegenheiten mehr militärischen Charakters verkehrt er unmittelbar mit dem R. Kriegsministerium.

Dem evangelischen Konsistorium als Oberkirchenbehörde sind untergeordnet die 3 geistlichen Fonds: der Besoldungsverbesserungsfonds, der Unterstützungsfonds und die Witwenkasse (s. hierüber Abschnitt VIII Kap. 5 und 6).

Unter dem evangelischen Konsistorium als Oberschulbehörde stehen noch die 4 Schullehrerseminare in Göttingen, Nürtingen, Künzelsau und Nagold, sowie das Lehrerinnenseminar in Markgröningen.

Durch eine Generalverordnung von 1810 sodann wurde bestimmt, daß alle Jahre in jeder Diözese 4mal Schullehrerkonferenzen gehalten werden sollen. Die Leitung derselben führen die Schulkonferenzdirektoren, 1—4 in jeder Diözese. Der Zweck ist die Beförderung der Bildung der Schullehrer und unständigen Lehrer; als Mittel dienen Besprechungen, Aufsätze, Lehrproben. Nach der Verfügung vom 11. November 1865 soll jedoch an Stelle einer der Konferenzen in jedem Bezirk eine Bezirkschulversammlung unter Teilnahme auch der Geistlichen, des Oberamtmanns, Oberamtsarzts und anderer Männer des Bezirks mit besonderem Interesse für das Volksschulwesen stattfinden. Diese Bestimmungen über Schullehrerkonferenzen und Schullehrerversammlungen gelten in gleicher Weise auch für die katholischen Volksschulen, nur daß bei diesen die Bezirkschulenausschüsse überall zugleich auch die Konferenzdirektoren sind.

2. Der katholische Kirchenrat — die verfassungsmäßige Behörde (§ 79), durch welche die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche ausgeübt werden; ferner Oberschulbehörde für sämtliche katholische Volksschulen des Landes, sowie für diejenigen israelitischen Volksschulen, welche in katholischen oder gemischten Orten mit einer Mehrzahl von Katholiken errichtet sind (Volkschulgef. 1836 Art. 78). Für die Behandlung von Volksschulsachen ist dem Kirchenrat ein Schulmann als außerordentliches Mitglied beigegeben.

Unter dem Kirchenrat und dem bischöflichen Ordinariat gemeinschaftlich stehen die katholischen Konvikte in Tübingen, sowie in Gingen und Nottwil, die beiden letzteren in Verbindung mit den dortigen Gymnasien, ferner der Interkalarschule (s. hierüber Abschnitt VIII Kap. 6). Dem Kirchenrat als katholischer Oberschulbehörde:

sind untergeordnet die 40 Bezirksschulaufsäher und Konferenzdirektoren, sowie die katholischen Schullehrerseminare zu Gmünd und Saulgan.

Die 29 von den Geistlichen eines jeden Landkapitels gewählten Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten ihres Sprengels und der Geistlichen in demselben. Mit dem Oberamtmanu bildet der Dekan das gemeinschaftliche Oberamt für die in der K. Verordnung vom 23. August 1825 bezeichneten Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche zum Wirkungskreis der Bezirksschulaufsäher gehören (s. oben), ferner der in Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 angegebenen Angelegenheiten. In jedem katholischen Dekanatsbezirk (Landkapitel) ist der Kämmerer als zweiter geistlicher Vorsteher aufgestellt, welcher die ökonomischen und Rechnungsgegenstände zu besorgen hat.

3. Die israelitische Oberkirchenbehörde — die infolge des Gesetzes vom 25. April 1828 eingesetzte Stelle zur Beaufsichtigung und Leitung des ganzen israelitischen Kirchenwesens und für die Verwaltung des israelitischen Zentralkirchenfonds, welcher aus den jährlichen Beiträgen aller selbständig lebenden Israeliten gebildet und nötigenfalls durch Umlagen auf die Kirchengemeinden zu ergänzen ist. Unter der Oberkirchenbehörde stehen auch die 12 Rabbinate.

Auf die kirchlichen Einrichtungen wird im nächstfolgenden Abschnitt zurückzukommen, es wird ferner in Abschnitt XI das Schulwesen zu behandeln sein. An diesem Orte dürfen wir uns deshalb darauf beschränken, die verschiedenen Unterrichtsanstalten summarisch und nur insoweit aufzuführen, als nötig ist, um zu zeigen, wie solche dem Behördenorganismus eingefügt sind.

4. Dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordnet sind (mit den im Etat für 1885/87 bereit gestellten Mitteln):

- a) die Landesuniversität Tübingen (Etatssatz: Ausgaben 724 395,44 *M.*, eigene Einnahmen 53 335 *M.*, Nettoausgabe 671 060,44 *M.*);
- b) die landwirtschaftliche Lehr- u. Versuchsanstalt Hohenheim (Etatssatz: 132 690 *M.* Ausgaben, 45 159 *M.* Einnahmen, Nettoausgabe 87 531 *M.*);
- c) die Tierarzneischule (Etatssatz: Ausgaben 52 922 *M.*, Einnahmen 11 714 *M.*, Nettoausgabe 41 208 *M.*);
- d) das Polytechnikum (die technische Hochschule) (Etatssatz: Ausgaben 272 108 *M.*, Einnahmen 30 800 *M.*, Nettoausgabe 241 308 *M.*);
- e) Kunstgewerbeschule: (Ausgaben 38 350 *M.*, Einnahmen 2 600 *M.*, Nettoausgabe 35 750 *M.*);
- f) die Bangewerkschule (Etatssatz: Ausgaben 137 270 *M.*, Einnahmen 14 121 *M.*, Nettoausgabe 123 149 *M.*);
- g) das höhere Lehrerinnenseminar (Etatssatz: Ausgaben 19 780 *M.*, Einnahmen 1 620 *M.*, Nettoausgabe 18 160 *M.*).

Unter der Ministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen stehen:

- die evangelisch-theologischen Seminare: das höhere Seminar in Tübingen, die 4 niederen Seminare in Blaubeuren, Urach, Maulbronn und Schöndhal (Etatssatz, einschließlich der Kosten des Landexamens netto rund 255 000 *M.*);
- die 11 Gymnasien, von welchen 2 (Gödingen und Pottweil) je mit einem niederen katholischen Konvikt, ein drittes (Heilbronn) mit einem Pensionat verbunden sind, das letztgenannte auch eine realistische Abteilung hat, 2 Realgymnasien, 4 Lyzeen, 3 Reallyzeen, 13 Realanstalten, 66 Lateinschulen, 2 Reallateinschulen, 61 Realschulen, 1 Bürgerschule in Stuttgart und 18 Elementarschulen (Staatsaufwand, Etatssätze zusammen 964 759 *M.*);
- die Turnlehrerbildungs- und Musterturnanstalt in Stuttgart (Etatssatz 53 115 *M.*).

Dem katholischen Kirchenrat gemeinschaftlich mit dem bischöflichen Ordinariat sind die mehrerwähnten katholischen Konvikte untergeordnet (Staatsfaz, einschließlich Prüfungslofen 162 020 *M.*).

Die Zentralstelle für die Landwirtschaft hat die nächste Aufsicht über die Ackerbaukschulen zu Ellwangen, Ochsenhausen und Kirchberg (Staatsfaz 17 000 *M.*), die Weinbaukschule zu Weinsberg (Staatsfaz 3 420 *M.*),

die landwirtschaftlichen Winterschulen zu Ravensburg, Heilbrunn, Reutlingen, Hall und Ulm (Staatsfaz 13 800 *M.*),

die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, Winterabendschulen, Abendunterhaltungen Erwachsener, Lesevereine und Ortsbibliotheken (Staatsfaz 20 000 *M.*).

In Unterordnung unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens stehen weiter folgende Behörden:

5. Die Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen (seit 1853) — für 158 gewerbliche Fortbildungsschulen, 13 weibliche Fortbildungsschulen und 16 Frauenarbeitschulen (Staatsfaz 156 100 *M.*).

6. Die Kommission für die höheren Mädchenschulen — als nächste Aufsichtsbehörde für die von einer Gemeinde gegründeten und unterhaltenen höheren Mädchenschulen, deren Lehrer von der Staatsbehörde angestellt oder befristet werden (dermalen 9), sowie für solche Privatanstalten, welche eine Staatsunterstützung genießen, direkt durch Staatsbeiträge oder indirekt durch Verleihung von Pensionsrechten an die Lehrer (1). Die Zuständigkeit der Kommission erstreckt sich nicht auf das k. Katharinenstift und das k. Olgaistift in Stuttgart. (Gesetz vom 30. Dezember 1877.) Für höhere Mädchenschulen sind im Etat 24 000 *M.* vorgesehen.

7. Die Kommission für die Erziehungshäuser — die nächste Aufsichtsbehörde über die 3 Staatswaisenhäuser in Stuttgart, Markgröningen und Ochsenhausen, die Taubstumm- und Blindenanstalt zu Gmünd, die Taubstummschulen in Eßlingen und Nürtingen, das Blindenasyl in Gmünd. (Staatsfaz für die Waisenhäuser, Staatszuschuß 116 322 *M.*, für die Taubstumm- und Blindenanstalten 67 939 *M.*)

8. Die Direktion der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats. Unter derselben

A. Die von Herzog Karl 1765 gestiftete öffentliche Bibliothek mit täglich geöffnetem Lesesal und Gestattung der Entlehnung der Bücher in ausgedehntestem Maße. (320 000 Bände, darunter 2 400 Inkunabeln, 7 200 Bibelbände; ferner 3 800 Handschriften, 150 000 Dissertationen und kleine Schriften; etatsmäßiger Bücheranschaffungsfonds einschließlich der Buchbinderkosten 25 000 *M.* jährlich, außerdem Sachliches (Kataloge, Repositorien, Heizung, Beleuchtung zc.) 8 608 *M.*; abgelieferte Pflichtexemplare von den 160 Druckereien des Landes im Jahr 1884 676 Bücher, 278 periodische Schriften und Zeitungen, 1 736 Broschüren. Jährlicher Zuwachs überhaupt durchschnittlich 4 000 Nummern. Das Lesezimmer besuchten 1884 8 343, 1886 9 756 Personen. Entlehnt haben 1875/76 2 395 Personen 9 128 Werke mit 16 699 Bänden. Entlehnt wurden ferner 1884 13 296 Werke und 19 688 Bände, 1886 14 476 Werke und 21 944 Bände. (Zeit 1885 sind mit der öffentlichen Bibliothek auch 995 Handschriften und 1 887 Inkunabeln aus der Königl. Hofbibliothek vereinigt.)

B. Die von Herzog Friedrich I. angelegte, von späteren Regenten erweiterte Münz- und Medaillen-, auch Kunst- und Altertümer-Sammlung mit über 17 000 Stück Münzen und Medaillen, worunter über 5 600 Stück württembergische, viele ägyptische von dem früheren Konsul Henglin zu Gbartum gestiftete Münzen; mit ägyptischen, römischen und germanischen Altertümern; mit besonderem Lapidarium; mit alten Rüstungen und Waffen, Erzeugnissen der Kunsthandwerke u. s. w.;

— zu bestimmten Zeiten geöffnet; etatsmäßig zu Anschaffungen und Verwaltungskosten 716 *M* ausgesetzt.

C. Die Naturaliensammlung, in älterer Zeit mit der herzoglichen Kunst- und Raritätenkammer vereinigt unter König Friedrich und König Wilhelm durch Fürsorge des Staats, wie durch großartige Geschenke von Privaten, z. B. des Freiherrn von Ludwig aus dem Kap der guten Hoffnung, des Dr. Barth in Galtz, bereichert und dem wissenschaftlichen Studium zugänglich gemacht, auch in neuerer Zeit wieder durch eine in einer Sammlung russischer Mineralien bestehende Widmung der Königin Olga, ferner durch australische Naturalien, welche Freiherr von Müller in Melbourne schenkte, vermehrt, — mit 80 000 Arten in mehr als 310 000 Stücken aus den Gebieten der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geognosie und Paläontologie; — daneben die Zentralsammlung württembergischer Naturalien und die Sammlungen des Vereins für vaterländische Naturkunde; — täglich zu bestimmten Stunden dem größeren Publikum zugänglich; — Anschaffungsfonds 5 000 *M* jährlich, dazu für Materialien zum Präparieren 700 *M*, Sachliches 3 425 *M*, für Reisen 865 *M*, außerdem zu Instandsetzung der botanischen Sammlung jährlich 2 000 *M*.
Gesamtaufwand für Z. 8 A—C im Etat mit 102 596 *M*

9. Die Kommission zu Beratung des Ministeriums in Angelegenheiten der bildenden Künste — insbesondere in prinzipiellen und allgemeinen Fragen, sowie bei größeren Anschaffungen für die Sammlungen — zusammengesetzt aus den Mitgliedern des Lehrerkonvents der Kunstschule, den Inspektoren der Sammlungen, Vertretern der Kunstgenossenschaft.

Unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums stehen die Institute für die Pflege der bildenden Künste:

A. Die Kunstschule (organische Bestimmungen vom 23. Septbr 1885) mit akademischem Charakter und dem Zweck, Künstler in den Fächern der Bildhauerkunst und der Malerei auszubilden. Gelegenheit zu Erlernung der Kupferstecherkunst ist gleichfalls gegeben. Außerdem finden sowohl Angehörige der Kunstgewerbe, als auch solche, welche sich zu Lehrern des höheren Zeichenunterrichts bestimmen möchten, an der Kunstschule geeignete Ausbildung.

B. Die Kunstgewerbeschule s. oben Z. 4 lit. e.

C. Die Kunstsammlungen (Statut vom 16. Mai 1867):

- a) die an Abgüssen sehr reiche Sammlung von Antiken und Werken der modernen Plastik von Thorwaldsen, Dannecker, Canova, Rauch, Schwanthaler u. c.;
- b) die Gemäldesammlung, bestehend aus Werken älterer und neuerer Zeit, und im Jahr 1852 durch die von König Wilhelm geschenkte Gallerie Barbini Breganze ansehnlich erweitert;
- c) die Sammlungen von Kupferstichen, Kupferwerken, Steinruden, Handzeichnungen und Photographien.

Die Sammlungen sind teils dem Unterricht und dem Studium, teils der Anschauung des Publikums gewidmet und deshalb zu bestimmten Zeiten geöffnet. Anschaffungsfonds der Gemäldegallerie 17 143 *M*, der plastischen Sammlung 2 057 *M*, der Kupferstichsammlung 5 143 *M*, Gesamt-Stat für Kunstschule und Sammlungen A und C: Ausgaben 100 266 *M*, Einnahmen 3 400 *M*, Nettoausgabe 96 866 *M*

10. Das Konservatorium der vaterländischen Kunst- und Altertumsdenkmale mit der Aufgabe, zunächst eine genaue Kenntnis aller Denkmale des Landes, die öffentlich sichtbar und zugänglich sind und durch ihren Kunstwert oder auch durch geschichtliche Erinnerungen Bedeutung haben, zu sammeln oder bei

deren Eigentümern dahin zu wirken, daß sie solche im würdigen Stand und in ihrem eigenthümlichen Charakter erhalten. Solche Denkmale können Banwerke oder Werke der Bildhauerei, Malerei oder des Kunstgewerbes sein. Dem Konservator ist zur Beratung hauptsächlich in Restaurationsfachen eine Kommission von Sachverständigen beigegeben, deren Thätigkeit auch auf die im Besitz des Staats befindlichen Gegenstände der Kunst und des Altertums sich zu erstrecken hat (Bekanntmachungen vom 10. März 1858 und 20. April 1881); Etatsfab 2 700 *M*.

11. Die Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale (seit 1. Juli 1862, seit 1. Oktober 1886 aufgestellt in den unteren Räumen des Bibliothekgebäudes und dadurch jetzt in ihrer ganzen Vielseitigkeit und Reichhaltigkeit zur Anschauung gebracht) — mit der Aufgabe, solche Denkmale, die in geschichtlicher und namentlich in kulturgeschichtlicher Beziehung ein Interesse darbieten, teils durch Erwerbung zu sammeln, teils, soweit es ohne Ankauf thöulich, durch Vereinigung vor Untergang, Zersplitterung oder Verschleppung zu sichern und zugleich durch öffentliche Ausstellung zur Kenntnis und Anschauung des Publikums zu bringen. Die Sammlung begreift zunächst Kunst- und Altertumsdenkmale aus dem engeren Vaterlande; — Denkmale aus dem weiteren Umkreise nur des Zusammenhangs wegen. Sie umfaßt ferner ebenso Reste aus der keltisch-germanischen und der römischen Periode, wie Denkmale des Mittelalters und Gegenstände aus den letztvergangenen Jahrhunderten. Auch Erzeugnisse der Kunstgewerbe sind aufgenommen. Von Werken der Kunst i. e. S. kommen in Betracht Werke der Architektur, der Skulptur (in Holz, Stein, Erz), der Malerei, Handzeichnungen und Bildbrücke. An Erzeugnissen der Kunstindustrie gehören hieher Geräte jeder Art und jeden Stoffs, Gewänder, Schmucksachen, Wappen, Waffen u. dgl. Soweit das Original nicht zu gewinnen ist, werden auch Abgüsse, Abbildungen u. s. w. der Sammlung einverleibt. So bildet die Sammlung, deren Benützung und Besuch möglichst erleichtert ist, zugleich ein historisches Gewerbemuseum, das der heutigen Industrie Muster aus den verschiedensten Zeiträumen zu bieten vermag. Auch hier steht dem Vorstand eine Kommission beratend zur Seite, von welcher ein Verwaltungsausschuß abgezweigt ist, mit teilweise administrativen Befugnissen. (Etatsfab 27 530 *M*, darunter 8 200 *M* Anschaffungsfonds, 1 000 *M* für Ausgrabungen.)

Als Privatvereine für Wissenschaft und Kunst, welche sich eines Staatsbeitrags zu erfreuen haben, führt der Etatsentwurf für 1887/89 folgende auf: das Konservatorium für Musik, den Württembergischen Kunstverein, die Permanente Kunstausstellung, den Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche W., den Württembergischen Altertumsverein, den Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, den historischen Verein für das württembergische Franken, den Verein für Förderung der Kunst in Stuttgart, den Kunstverein in Heilbronn, die höhere Handelsschule in Stuttgart, — dann die Deutsche morgenländische Gesellschaft in Leipzig, den Gabelsberger Stenographenverein, die Kaiserliche Leopoldino-Carolinische Deutsche Akademie der Naturforscher und die Zoologische Station in Neapel. Auch ist die K. Regierung bei dem wissenschaftlichen Unternehmen der europäischen Gradmessung beteiligt.

12. Zu Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens wird endlich die Jubiläumstiftung verwaltet, eine der Beförderung des Ackerbaus und der Industrie gewidmete Stiftung zum Andenken an die 25 jährige Regierung des Königs Wilhelm. Die Einkünfte des durch freiwillige Beiträge aus allen Landessteuern aufgebrachtten Fonds dienen zur Unterhaltung der Ackerbauschulen in Ellwangen und Ochsenhausen, sowie der Gartenbauschule in Hohenheim, zu Brä-

In dem Zentralsbureau, dessen Chef der Adjutant des Kriegsministers ist, werden diejenigen Gegenstände bearbeitet, welche der Minister hiezu besonders bezeichnet. Dem Bureau ist unterstellt die Ministerialkanzlei, die Bibliothek und Druckerei des Ministeriums.

Die Militärabteilung bearbeitet die rein militärischen Angelegenheiten mit Einschluß des Ersatzes und Abgangs bei den Truppen, die Truppeneinsatz, das Munitions-, Waffen- und Geldequipagewesen, die Kirchen- und Unterrichtsangelegenheiten, die Remontierung, die Marsch- und Stappenangelegenheiten, endlich die Pensions- und Invalidensachen mit Einschluß der Unterstützungen der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

Der Ökonomieabteilung sind alle die Militärökonomie angehenden Geschäfte, mit Ausnahme der der Militärabteilung übertragenen, zugeteilt. Dieselbe leitet das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und bearbeitet in der Zentralinstanz die auf die Geld- und Naturalverpflegung, Bekleidung, Kasernierung und Einquartierung, sowie die auf das Reisen, das Transport- und Vorrathswesen bezüglichen Angelegenheiten. In den Geschäftsbereich dieser Abteilung fallen die Personalangelegenheiten der Beamten und Unterbeamten des Kriegsministeriums und der Intendantur, der Zahlmeister und der sämtlichen Lokalverwaltungsbeamten.

Die Justizabteilung ist das beratende Organ des Kriegsministeriums in allen Rechtsangelegenheiten und die oberste Militärjustizbehörde (das Oberkriegsgericht), beaufsichtigt als solche die Geschäftsführung der Auditeurie und erläßt Bescheide und Verfügungen in den ihr von den Kommandobehörden vorgelegten Untersuchungsachen. Sie bearbeitet die Personalangelegenheiten der Auditeure.

Der Militär-Medizinalabteilung ist die Leitung und Beforgung der Militär-Medizinal- und Lazaret-Verwaltungsangelegenheiten übertragen.

Als Superrevisionsbehörde für die von den Lokalbehörden gefertigten und von der Revisionsinstanz revidierten Projekte und als beratendes Organ des Kriegsministeriums in bautechnischen Sachen ist die Oberbaudeputation bestellt.

Als Organe für die verschiedenen Geschäftszweige stehen unmittelbar unter dem Kriegsministerium und dessen Abteilungen:

1. das Militärrevisionsgericht, welches in kriegsrechtlichen Fällen das Endurtheil in der Revisionsinstanz spricht und über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der kriegsrechtlichen Kommissionen entscheidet;
 2. der Oberreferentienrat, zugleich unter dem Ministerium des Innern;
 3. das Artillerie- und das Train-Depot;
 4. die Militärintendantur;
 5. die Gewehrrevisionskommission in Oberndorf;
 6. das Kriegszahlamt, die Zentralkasse für das Departement;
- außerdem sind dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellt:
7. die Adjutantur des Königs und des königlichen Prinzen Wilhelm;
 8. der Generalstab, soweit er nicht dem Generalkommando zugeteilt ist;
 9. der Militärbevollmächtigte in Berlin;
 10. das Ehren-Invalidenkorps;
 11. die Schloßgardkompagnie;
 12. die Watnissensauditeure;
 13. das Militärkirchenwesen;

Zu 2. Der Oberreferentienrat, unter dem Vorstehe eines Generals aus je 2 Delegierten des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums, in Militär-Ersatzangelegenheiten Ersatzbehörde 3. Instanz. Unter dem Oberreferentienrat:

- a) für jeden Infanteriebrigadebezirk eine Ober-Ersatzkommission: der Brigadekommandeur (Militärvorsitzender) und ein Zivilvorsitzender;
- b) für jeden Aushebungsbezirk (d. h. jeden Oberamtsbezirk) eine Ersatzkommission: der Landwehrbezirkskommandeur (Militärvorsitzender) und der Oberamtmann als Zivilvorsitzender;
- c) die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige: der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission im Bezirk der 52. Infanteriebrigade (2. K. W.), 2 Stabsoffiziere oder Hauptleute und 1 Beamter aus dem Ressort der Zivilverwaltung; sodann die zur Prüfung heranzuziehenden Lehrer.

Zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigfreiwilligen Militärdienst an diejenigen Schüler, welche einen Jahreskurs an den Oberklassen mit Erfolg absolviert haben, sind berechtigt (Reg.-Bl. 1886 S. 155 ff. S. 321): die niederen evangelischen Seminare, die Gymnasien, Lyzeen, die Realgymnasien, Reallyzeeen, die Realanstalten in Stuttgart, Ulm und Kemptingen, sowie in Biberach, Cannstatt, Eßlingen, Göppingen, Hall, Heilbronn, Ludwigsburg, Ravensburg, Rottweil und Tübingen; — endlich die Privattatenschule des Professors Warth in Kernthal.

Die Hauptresultate des Ersatzgeschäfts waren für das ganze Heer auf je 100

	Ausgeschlossenen	Ausgemustert	der Ersatzreserve überwiesen	Ausgehoben
1873	0,3	17,9	40,9	40,9
1876	0,3	27,4	35,9	36,4
1880	0,3	25,3	37,2	37,2
1884	0,4	18,6	41,8	39,2

für das XIII. Armeekorps

1884	0,3	22,7	32,1	44,9
------	-----	------	------	------

Im Ganzen im XIII. Armeekorps 6783 Ausgehobene. Dazu 554 freiwillig Eingetretene, 3,3 Proz. der Gesamtzahl, während der Durchschnitt für das ganze Heer 5 Proz. beträgt. Nach der Schulbildung der Eingestellten nehmen Württemberg und Baden mit nur 0,02 Proz. derjenigen, welche weder lesen noch schreiben können, die erste Stelle ein.

Zu 4. Der Geschäftskreis der Korps-Intendantur, welche aus dem Intendanten als Chef und mehreren Intendantur-Räten und -Assessoren als Abteilungs-Vorständen, sowie einem Intendantur- und Banrat besteht, umfaßt in der oberen Instanz alle diejenigen Zweige der Militärökonomie des Armeekorps, welche territorialer Natur sind, und außerdem die militärökonomischen Angelegenheiten derjenigen Truppen, Behörden, nicht regimentierten Offiziere und Beamten des Armeekorps, welche sich nicht im Divisionsverbande befinden. Die von der Korpsintendantur ressortierenden Lokalverwaltungen sind die Magazinsverwaltungen und Proviantämter, die Garnisons- und Lazarettverwaltungen, das Montierungsdepot und die Garnisons-Bauinspektoren.

Die Divisions-Intendanturen bearbeiten die militärökonomischen Angelegenheiten der zu den betreffenden Divisionen gehörigen Truppenteile, Behörden, nicht regimentierten Offiziere und Beamten.

Nach der neuesten Friedensformation hat das XIII. (königlich württembergische) Armeekorps 1 Generalkommando, 2 Divisionskommandos, 4 Infanterie-, 2 Kavallerie-, 1 Artillerie-Brigadecommando, 8 Infanterieregimenter zu 3 Bataillonen und je 4 Kompagnien, 4 Kavallerieregimenter zu 5 Eskadrons, 2 Feldartillerie-

regimenter zu 2 Abteilungen zu 4 Batterien, 1 Fußartillerie Abtheilung zu 4 Batterien, 1 Pionierbataillon zu 4, 1 Trainbataillon zu 2 Kompagnien, 17 Landwehr-Bezirkskommandos, endlich die Gouvernements und die entsprechenden Administrationen.

Die Etatsstärke des Armeekorps für 1886/87 ist berechnet auf 772 Offiziere, 18815 Mannschaften, 74 Militärärzte, 35 Zahlmeister, 26 Hofärzte, 34 Büchsenmacher, 4 Sattler; ferner 3443 Dienstpferde.

Die Ausgabe wird veranschlagt für 1886/87 nach dem Etatsentwurf:

an fortdauernden Ausgaben auf	14500238 Mk,
an einmaligen Ausgaben auf	1472534 "
die Einnahmen auf	125447 "
i. den Reichshaushalts-Etat Anlage V.	

7. Das Departement der Finanzen.

Als sechstes (Verwaltungs-)Departement wird in § 56 der Verfassungsurkunde das Ministerium der Finanzen aufgeführt. Nach § 40 des V. Gdichts vom 18. November 1817 sind in dem Finanzdepartement vereinigt sowohl die gesamte Verwaltung des Staatsvermögens und Einkommens aus Domänen, Steuern und Regalien, sowie alle Geschäfte, welche auf die Erhaltung, Benützung und die Verbesserung der Quellen des öffentlichen Einkommens Bezug haben, als auch die Etats- und Rechnungskontrolle und die Prüfung und Abnahme von sämtlichen Rechnungen aus allen Theilen der Staatsverwaltung. Dem Finanzministerium ist ferner unterstellt die Aufsicht über die allgemeine Landesstatistik. Dagegen wurde durch königliche Verordnung vom 21. Oktober 1864 aus der Verwaltung des Finanzdepartements ausgeschieden die ganze Abtheilung der Verkehrsanstalten und ist schon in Gemäßheit des § 120 der Verfassungsurkunde abgetrennt die unter Leitung und Verantwortlichkeit der Landstände gestellte Verwaltung der Staatsschuld.

Unter dem Präsidium des Finanzministers (Verf. Art. § 111) sollte die zur Bearbeitung der Geschäfte erforderliche Anzahl von Räten das Oberfinanzkollegium bilden, mit dem zur Expedition der Verfügungen und Aufbewahrung der Akten nötigen Kanzlei- und Registraturpersonal. Diesem Kollegium wurden seiner Zeit insbesondere die 4 Kreisfinanzkammern untergeordnet (V. Gdicht §§ 41, 47 bis 49). Durch K. Verordnung vom 21. November 1849 wurde an Stelle der letzteren die eine Oberfinanzkammer gesetzt, vorbehaltlich der von dem Ministerium auch fernerhin unmittelbar zu behandelnden Angelegenheiten, im übrigen aber unter der unmittelbaren Oberleitung des Ministers selbst. Diese Oberfinanzkammer ist nämlich nicht als ein einheitliches Plenum zu denken, vielmehr überhaupt nur in ihren nach Verwaltungszweigen abgegrenzten, kollegialisch eingerichteten Abteilungen ins Leben getreten. In den letzteren werden die wichtigeren Gegenstände auf den Vortrag des Referenten und nach Beschaffenheit der Sache auf Grund vorgängiger Kollegialberatung durch den Minister unmittelbar, die übrigen in gleicher Weise unter Leitung des Kollegialvorsitzenden erledigt. Verwaltungsjustizsachen sollen in der zukünftigen Abtheilung unter dem Vorsitz des Direktors der letzteren kollegialisch behandelt werden (K. Verordn. vom 21. Nov. 1849 §§ 1—3).

Darnach und weiter nach den königl. Verordnungen vom 31. August 1850, 17. Juli 1851, 8. November 1858 und 24. Oktober 1864 sind jetzt

A. die Zentral- und Mittelstellen des Finanzdepartements organisiert, wie folgt:

1. Das Finanzministerium hat die Leitung des Staatshanshalts nach allen seinen Theilen und die oberste Aufsicht über die gesamte Verwaltung des Staatsvermögens und Staatseinkommens, mit Ausnahme der Verkehrsanstalten, ferner über das Hochbauwesen an den Staatsgebäuden, über das Stats-, Kassen- und Rechnungswesen des Staats und über die allgemeine Statistik. Zu Bearbeitung der in seinem Ressort anfallenden Geschäfte allgemeiner Art, sowie insbesondere noch auf den Gebieten der Steuerverwaltung, des Rechnungswesens, der Statistik und der Reichsfinanzen, ist die erforderliche Zahl von Referenten angestellt, welche in einzelnen, übrigens seltenen Fällen als Oberfinanzkollegium zusammen berufen werden. Unter dem Kanzleidirektor steht das Kanzlei- und Registraturpersonal des Ministeriums, sowie das Finanzarchiv in Ludwigsburg mit den Depots älterer Akten der aufgehobenen Finanzkollegien, Kommissionen und Deputationen, ferner der älteren Staatsrechnungen.

Dem Finanzministerium untergeordnet ist sodann zunächst

2. die Oberfinanzkammer, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers, in den 3 Abteilungen:

- a) Domänendirektion (K. Verordnung vom 21. November 1849 § 2, vom 8. November 1858 § 1), für Domänen und Bauten, insbesondere auch für die Beaufsichtigung und Leitung des ganzen Hochbauwesens des Staats; ferner zu Ausübung der Mitaufsicht auf Erhaltung der Hoheitsrechte des Staats und zu Wahrung der hieraus fließenden Einkünfte;
- b) Forstdirektion, für die Verwaltung der Staatsforste und Jagden, der Floßanstalten und Floßstraßen an der Elbe und Nagold, der Holzgärten und Torfstiche, dann aber auch für die Verwaltung der Forstpolizei in sämtlichen Waldungen des Landes, mit Ausnahme der Körperschaftswaldungen (s. Departement des Innern 3. 9);
- c) Bergrat, für die Verwaltung der dem Staat gehörigen Berg-, Hütten- und Salzwerke und der Münzstätte. Unter dem Bergrat deshalb auch das Münzamt.

Nächst der Oberfinanzkammer sind dem Finanzministerium untergeordnet:

3. Das Steuerkollegium (Verf. Art. § 117, V. Edikt § 44 lit. a, Kgl. Verordnungen vom 21. November 1849 § 6 und vom 9. Dezember 1850) für die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, sowie der innerhalb des Königreichs anfallenden Reichssteuern. Das bei dem Steuerkollegium eingerichtete, mit einer lithographischen Anstalt ausgestattete Katasterbureau hat zur Aufgabe die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, d. i. der mathematischen Grundlage für ein definitives Grundsteuerkataster, der Ergebnisse der von 1819 bis 1840 durchgeführten Landesvermessung (s. oben erster Abschnitt am Schluß). Dasselbe wird hierbei durch die 64 Oberamtsgeometer unterstützt. Mit dem Katasterbureau steht die Katasterkasse in Verbindung, — diese, wie die lithographische Anstalt zugleich den Zwecken des statistischen Landesamts dienstbar.

3a) Die Katasterkommission für die Leitung der Herstellung der neuen Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. April 1873 Art. 5, nach Vollziehung des Auftrags wieder aufgehend.

4. Die Staatskassenverwaltung (V. Edikt § 53 und 54). In die Obereinnahme der Staatshauptkasse fließen alle Einnahmen von den verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung und der Verkehrsanstalten, nach Abzug der unmittelbaren Verwaltungskosten. Durch die Oberzahlmeisterei werden, mit dieser Ausnahme, alle Ausgaben der Staatsverwaltung unmittelbar oder mittels

Anweisung auf die Spezialkassen, die Ministerialkassen, bestritten und verrechnet. Die Staatshauptkasse bildet zugleich die Landeskasse gegenüber von dem Deutschen Reich, insbesondere bei der Erhebung der Reichssteuern.

5. Die Oberrechnungskammer (V. Gdift § 40 Z. 3; Kgl. Gdift vom 13. Dezember 1818; K. Verordnung vom 21. November 1849 § 5) ist die oberste Rechnungsbehörde des Landes und hat die Aufsicht über das gesamte Staatsrechnungswesen, auch bei den verrechnenden Behörden anderer Departements. Zu ihrem Geschäftskreis gehört die Fürsorge für die Einhaltung des Etatsystems und für die Anwendung zweckmäßiger Rechnungsformen; die direkte Kassenkontrolle gegen die ihr unmittelbar untergebenen Kassenbeamten, sowie die Kontrollirung aller übrigen Kassen in Beziehung auf ihr Verhältnis zur Staatshauptkasse; die Anordnung des jährlichen Rechnungsabchlusses sowohl bei der Staatshauptkasse, als bei sämtlichen Erhebekassen, und die Darstellung der Rechnungsergebnisse; die unmittelbare Abnahme, Prüfung und Abhör der Rechnungen bei sämtlichen Haupt- und Spezialkassen und Anstalten des Staats, mit Ausnahme der kameralamtlichen Steuerhauptbücher, der Hauptbücher der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, und der Rechnungen der Hütten- und Salinenkassen, von denen die letzteren dem Bergtrat, die ersteren dem Steuerkollegium überwiesen sind; — die Untersuchung und Beirafung der formellen Verfehlungen der ihr untergeordneten Beamten in Etats-, Kassen- und Rechnungssachen; endlich die Führung sämtlicher Pensionslisten und die Würdigung aller Reklamationen in Pensionsangelegenheiten und einzelner, die Leistungen an die verschiedenen Pensionsfonds betreffenden Gesuche. Die Zusammenstellung der Hauptfinanzetats besorgt neuerdings das Finanzministerium unmittelbar; die sog. Verwaltungsetats (Verf. Urk. § 188) werden nicht mehr aufgestellt.

6. Das statistisch-topographische Bureau, oder wie diese Behörde seit 9. November 1885 genannt wird: das statistische Landesamt, gegründet am 28. November 1820, hat nach seiner Vereinigung mit dem seit 1822 bestehenden Verein für Vaterlandskunde laut Statut vom 5. Juni 1856 die Bestimmung, Notizen über alle gesellschaftlichen und staatlichen Erscheinungen, deren Kenntnis für die Staatsregierung und die Wissenschaft von Wichtigkeit sein kann, als statistische Zentralkette zu sammeln, methodisch zu ordnen und, soweit sie dazu geeignet sind, zu veröffentlichen. Die Geschäftsaufgabe des Landesamts begreift demgemäß ebenso die allgemeine, als die administrative Statistik und in Konsequenz dessen die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuchs, des Hof- und Staatskalenders und des statistischen Jahrbuchs, das letztere integrierender Bestandteil der seit 1818 herausgegebenen Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Den zweiten Teil der letzteren bilden die auch für sich erscheinenden, unter Mitwirkung von vier historischen und Altertumsvereinen des Landes bearbeiteten Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Weiter erstreckt sich die Thätigkeit des statistischen Landesamts auch auf das Gebiet der Meteorologie, zu welchem Behuf demselben eine Zentralstation und 23 mit Instrumenten versehene Stationen untergeordnet sind. Die Zentralstation, einerseits mit der deutschen Seewarte, andererseits mit noch einer größeren Zahl freiwilliger Beobachter innerhalb des Landes in Verbindung, verbreitet seit 1881 tägliche Wetterkarten unter Beifügung kurzer Bemerkungen über die Witterungsaussichten für den folgenden Tag. In topographischer Beziehung gehören zu den Arbeiten des Landesamts die topographischen Karten: der Atlas in 1:50 000, auch als geognostische Spezialkarte ausgegeben, die Oberamtskarten in 1:100 000, die ebenfalls noch für verschiedene Zwecke benützte Generalkarte in 1:200 000, die Übersichtskarte in 1:400 000 und die im

Auftrag des Deutschen Reichs übernommenen 20 Sektionen der einheitlichen Karte Deutschlands in 1:100000. Die Ergebnisse der Erhebungen, Beobachtungen und sämtlichen Arbeiten des statistischen Landesamts trägt dasselbe endlich zusammen in die Beschreibung des Königreichs, welche in 2 Ausgaben erfolgt: in der umfangreicheren, 1822 begonnenen, 1885 vorläufig beendeten Beschreibung nach Oberämtern und in der jetzt zum fünftenmal erschienenen Beschreibung des Königreichs im ganzen, von welcher die hier vorliegende Arbeit in ihrer ersten Auflage das vierte Buch bildete.

Bei diesen Zentral- und Mittelstellen des Finanzdepartements zusammen sind angestellt: 1 Minister, 8 Direktoren (unter denen 3 Juristen, 1 Hüttenmann und 1 Forstmann), 8 Ministerialräte und Oberräte (unter denen 2 Justitiare, 1 Oberforsttrat, 2 Oberbauärzte), ferner 43 Ministerialassessoren und Kollegialmitglieder (unter welchen 5 Justitiare, 3 Architekten, 4 Forstleute mit Einrechnung des Kommandeurs der Forst- und Steuerwache, 2 Hüttenmänner, 1 Historiker), dann 2 Hauptkassiere und 2 Staatskassen-Kontrollenre; endlich 103 Expedioren; 12 Kanzlisten; außerdem 17 Kopisten, 19 Kanzleidiener und Aufwärter; — im ganzen, mit Einrechnung der weiter noch bei der Münze, dem Katasterbureau, der litographischen Anstalt und dem statistischen Landesamt Angestellten — 1 Minister, 181 auf Lebenszeit, 38 auf vierteljährige Kündigung, 12 auf jederzeitigen Widerruf und — im statistischen Landesamt 7 ganz oder teilweise auf den Reichetat Angestellte; zusammen, unter Einrechnung noch des schon im Pensionsstand befindlichen, aber im Finanzdepartement noch thätigen höheren Wasserbautechnikers, 240 Beamte mit Bezügen von zusammen 738 722,25 *M.* nach den Aufträgen des Hauptfinanzetats für 1885/87.

B. Die Bezirks- und Lokalbehörden des Finanzdepartements.

Von diesen sind zunächst die Kameralämter zu nennen. Dieselben haben

1. die Verwaltung und Beaufsichtigung des Domänenbesitzes des Staats, sowie die Erhebung der Einnahmen hieraus und aus Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten,
2. die Leitung der Einschätzungen für das Grund-, Gebäude- und Gewerbe-kataster und die Sorge für die richtige Fortführung dieser Kataster,
3. als Bezirkssteuerämter die Aufnahme der Steuern von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen unter Mitwirkung der Ortssteuerekommissionen zu besorgen und mit Hilfe der Ortssteuerbeamten diese Steuern einzuziehen, auch die indirekten Steuern, mit Ausnahme der Zölle und Reichssteuern, zu erheben; endlich
4. nicht bloß die unmittelbaren Verwaltungskosten bei diesen verschiedenen Staatseinnahmen zu bestreiten, sondern auch auf allgemeine oder besondere Anweisung den Geldverkehr für die Staatshauptkasse, die Ministerialkassen, das Kriegszahlamt, die Staatsschuldenzahlungskasse, den geistlichen Unterstützungsfonds, die geistliche Witwenkasse, die Pensionsanstalten u. s. w. zu vermitteln (vergl. Hauptfinanzetat für 1875/76 S. 252).

Von den zur Zeit bestehenden 62 Kameralämtern haben 46 ihren Sitz an demselben Ort, an welchem das Oberamt des Bezirks sich befindet. In dem Bezirk Nagold sind 2 Kameralämter, dagegen haben Herrenberg und Leutkirch kein eigenes Kameralamt. Stuttgart Stadt und Stuttgart Amt haben nur 1 Kameralamt. Es ist aber im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart einem besonderen Hauptsteueramt die Feststellung, Kontrollierung und Erhebung der Steuern aus Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, der Accise, der Abgabe von Hundeu, der Wirtschaftsabgaben, der Erbschafts- und Schenkungssteuer und eines Teils der Sporteln übertragen. Dem Vorstand des Kameralamts, dem Kameralverwalter, ist teils zur Unter-

nützung, teils zur Kontrolle der Kameralamtsbuchhalter beigegeben, dieser auch in Verbindungsfällen der gesetzliche Stellvertreter des ersteren. 6 Kameralämter haben 2 Buchhalter, 2 Ämter eigene Kassiere. Neben den Kameralämtern haben die je für mehrere Bezirke bestellten 28 Umgeldskommissäre und in Stuttgart der Stenerinspektor des Hauptsteueramts die Aufgabe, die Feststellung und Kontrolle der Wirtschaftsabgaben zu besorgen. Als Lokalbehörden für die Kontrolle und teilweise auch für den Einzug der indirekten Steuern funktionieren die schon erwähnten Ortssteuerbeamten (Acciser, Grenzacciser, Stadtungelder), gegenwärtig 1929, darunter 179 berufsmäßige, 1750 aus den Ortsangehörigen gewählte Beamte.

Eines der Kameralämter (Gannstatt) ist zugleich Hauptsteueramt für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Reichsteuern. Sonst liegt die Verwaltung der dem Reich zufließenden Zölle und Reichsteuern den Hauptzollämtern ob, von denen 1 (Friedrichshafen) an der Grenze, 3 im Innern bestehen, ferner den diesen untergeordneten 11 Zollämtern im Innern, 1 Neben Zollamt I und 3 Neben Zollämter II an der Grenze, mit Unterstützung durch die Grenzschutzwache, die Kontrolleure und Aufseher bei den Rübenzuckerfabriken, die Salzsteuerämter und die für die Salzsteuer bestimmten Aufsichtsbeamten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze steht die Untersuchung und Entscheidung in den durch das Gesetz vom 25. August 1879 Art. 8 und Art. 10 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fällen den Gerichten, in allen übrigen Fällen den Verwaltungsbehörden, und zwar, wenn die Strafe und der Wert der einzuziehenden Gegenstände zusammen 300 M nicht übersteigt, den Kameralämtern, Hauptzollämtern und Hauptsteuerämtern, sonst dem Steuerkollegium zu (Art. 11). Der Beschuldigte hat gegen den Strafscheid außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung das Recht der einmaligen Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Steuerkollegium, bezw. dem Finanzministerium (Art. 23).

Die Steuerwache hat die Aufgabe, die Befolgung der Gesetze über die Landes- und Reichsteuern, mit Ausnahme der Katastersteuern, dagegen mit Einschluß der Steuer von Wandergewerben, zu überwachen, Übertretungen der Steuergesetze durch Belehrung der Pflichtigen möglichst zu verhindern, Verfehlungen gegen die Gesetze zu ermitteln und behufs der Untersuchung und Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Der Einzug der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ist in Württemberg Sache der Gemeinde- und Amtskörperschaftsbehörden.

Weitere Bezirks- und Lokalbehörden des Finanzdepartements sind folgende:

13 Bezirks- und Hochbauämter für die Vorarbeiten, nächste Aufsicht und Kontrolle bei dem Hochbauwesen des Staats, für die technische Revision der Bauüberschläge und Kostenverzeichnisse;

die Badverwaltung Wildbad und die Verwaltung der im Jahr 1851 käuflich übernommenen Bleich- und Appreturanstalt Weißenau;

21 Forstämter für die Oberleitung und Kontrolle der von 147 Revierförstern geführten Wirtschaft in den Staatswäldungen und der technischen Betriebsführung in den unter Staatsbeförderung stehenden Körperschaftswäldungen, für die Leitung des Forsthaushalts, die Handhabung der Forstpolizei vorbehaltlich der Strafbefugnis der Ortsvorsteher bei Übertretungen in Gemeinde-, Stiftungs- und sonstigen Körperschaftswäldungen (Forstpolizeigesetz vom 8. Sept. 1879 Reg. Bl. S. 329), die Beaufsichtigung und Erhaltung der Klosterräufen und die Verwaltung der Staatsjagden. Jedem Forstmeister steht ein Forstamtsassistent zur Seite. 45 Revieramtsassistenten (früher Forstwärter) unterstützen die Revierförster. Eine weitere

Unterstützung haben diese in der zugleich für den Forstschutz bestimmten Forstwache, welcher auch die früheren Waldschützen einverleibt sind. Die jetzt noch aufgeführten Waldschützen besorgen den Forstschutz mehr als ein Nebengeschäft. Unter der Holzverwaltung Stuttgart stehen die Holzgärten in Stuttgart, Ludwigsburg, Vietingheim und Waiblingen. Die Torfmeisterei Schussenried, verwaltet durch den dortigen Revierförster, leitet die größeren Arbeiten in den staats-eigentümlichen Torfstichen, insbesondere in dem Steinhäuser Torfrieb; die Geldverrechnung hat das Kameralamt in Walbsee.

Die dem Staate gehörenden Berg-, Hütten- und Salzwerke endlich stehen unter der Verwaltung der 6 Hüttenämter und 4 Salinenämter. Jedes dieser Ämter hat 1 technischen Verwalter; 3 Hüttenämter und 2 Salinenämter haben jedes 1 Kassier. Dazu kommen je nach der Größe der Werke die Inspektoren, Assistenten, Buchhalter, Korrespondenten u. s. w.

In der Bezirks- und Lokalverwaltung des Finanzdepartements sind angestellt: zunächst bei den Bezirksämtern und den diesen verwandten Stellen 330 Beamte auf Lebenszeit mit 1 010 000 *M.* Gehalt, 143 Beamte mit gleichen Rechten, wofür sie die höhere Dienstprüfung erstanden haben, sonst unter dem Vorbehalt vierteljähriger Kündigung angestellt, mit zusammen 286 000 *M.* Gehalt, 70 Beamte, welche nur unter solchem Vorbehalt angestellt sind, und der auf Wartgeld angestellte Badarzt von Wilbhad; — ferner 90 Amtsdienner auf vierteljährige Kündigung; — sodann die auf jederseitigen Widerruf angestellten Diener: die Forst- und Steuerwache mit 1 gemeinschaftlichen Kommandeur, 2 Unteroffizieren, 1 Aufwärter und 1 Zuschneider, 512 Forstwächtern und 34 Hilfswaldschützen; mit 30 Steuerwachmeistern und 185 Steuerwächtern; die Grenzwaache mit 1 Oberkontrollleur, 2 berittenen und 32 fußgehenden Aufsehern; und im Aufsichtsdienst für Reichsteuern weitere 41 Mann. Zählt man dazu die schon oben genannten 64 Oberamtsgeometer, die 1 929 Ortssteuerbeamten, von denen 179 berufsmäßige, 1 750 aus den Ortsangehörigen entnommene, einzelne weitere Beamte bei verschiedenen Verwaltungszweigen des Departements, so ergeben sich rund 3 400 Angestellte bei den Bezirks- und Lokalbehörden des Finanzdepartements mit einem die Gebührenbezüge der zuletzt genannten Beamten mit begreifenden Dienst Einkommen von zusammen rund 3 000 000 *M.*

Die Zahl der im Finanzdepartement überhaupt Angestellten, — ohne Einrechnung der Holzhauer, Gewerbegehilfen und Arbeiter bei den Staatsbetrieben — beträgt 3 600, nämlich 1 Minister, 511 auf Lebenszeit und 143 bedingt auf Lebenszeit Ernannte, 2 637 unter dem Vorbehalt vierteljähriger Kündigung Angestellte, unter welchen insbesondere auch die Angehörigen der Forstwache und die Ortssteuerbeamten, endlich 308 auf andere Bedingungen oder jederseitigen Widerruf Verwendete, darunter die Oberamtsgeometer, die Angehörigen der Steuerwache und des Steueraufsichtsdienstes u. s. w. Im ganzen also rund 3 600 Beamte, von denen 2 500 allein der Steuerverwaltung angehören und deren Dienst Einkommen im ganzen für die württembergische Staatskasse einen Aufwand von rund $3\frac{3}{4}$ Mill. *M.* erfordert, darunter auch das Gebühreneinkommen der Ortssteuerbeamten inbegriffen.

Zu dem jetzt verabschiedeten Hauptfinanzzetat für 1885/87 sind die jährlichen Ausgaben des Finanzdepartements in den Kapiteln 98—107 mit 2 919 265 *M.* berechnet. Dabei sind 240 563 *M.* Einnahmen in den Kapiteln 102, 103 und 105 bereits abgezogen. Auf das Finanzdepartement kommen sodann auch die Verwaltungskosten und der Elementaraufwand mit gegen 10,7 Mill. *M.* bei den Domänen und $1\frac{1}{2}$ Mill. *M.* bei den Steuern, endlich 15 500 *M.* bei der Münze, so daß als etatsmäßige Gesamtausgabe für Zwecke des Finanzdepartements 16 Mill. *M.* zu Grund zu legen sind, von denen

nahezu der vierte Teil zu Gehalten u. s. w. erforderlich wäre. Von den übrigen 12 Mill. *M.* sind bestimmt: 4 Mill. *M.* für die Produktion und Fabrikation in den Hüttenwerken, 1 Mill. desgleichen in den Salinen, $1\frac{1}{2}$ Mill. *M.* Holzmachereiböhne, 1 Mill. *M.* Kultur- und Wegeherstellungskosten in den Staatswäldungen, 121000 *M.* für das Holz in den Holzgärten; 1220000 *M.* für Neubauten und Gebäudeausbesserungen, 410000 *M.* für die Verwaltung und Verbesserung der Kameraldomänen, 70000 *M.* auf den Betrieb von Weissenau, 700000 *M.* für Amtskörperschafts- und Gemeindefürern, Holzberechtigungen, Anteile der Ortsarmenkassen u. s. w.; — ferner für die Erhaltung und Fortführung der Primärkataster und Zirkarten 10000 *M.*, für die Fortführung des Gebäude- und Gewerbesteuerkatasters 30000 *M.*, für Nachlässe, Rabattvergütungen, Steuererfreischreibungen und Rückvergütungen $\frac{1}{2}$ Mill. *M.*; für die Aufgaben des statischen Landesamts 55000 *M.*; — endlich für Kanzleikosten 350000 *M.*: Diäten-, Reise- und Umzugskosten gegen 200000 *M.* u. s. w.

An das Finanzdepartement reiht sich schließlich nach ihrer Geschäftsaufgabe am besten noch an

die landständische Staatsschuldenzahlungskasse.

Dieselbe wird in Gemäßheit der §§ 120—123 der Verfassungsurkunde nach den Normen eines gesetzlich verabschiedeten Status von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände verwaltet. Zu Ausübung des Oberaufsichtsrechts der Regierung ist ein königlicher Kommissär bestellt. Der Regierung steht frei, von dem Zustand der Kasse jederzeit Einsicht nehmen zu lassen. Zu dem monatlichen Kassensurz wird ein Mitglied der Oberrechnungskammer und ein Mitglied der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde abgeordnet. Von dem monatlichen Kassenbericht erhält sowohl die Regierung, als der ständische Ausschuß oder, während des Beisammenseins der Stände, die Ständerversammlung unmittelbar ein Exemplar. Die Jahresrechnung wird bei der Oberrechnungskammer geprüft, von einer königlichen und ständischen Kommission abgehört und das Ergebnis durch den Druck öffentlich bekannt gemacht (vergl. Statut von 1837 Art. 12 und 13).

Das Personal der Kasse besteht aus 1 Kassier, 1 Kontrolleur, 26 Buchhaltern, 3 Assistenten und 2 Aufwärttern; der jährliche Aufwand beträgt 121 160 *M.*; bei einer Staatsschuld am 1. April 1885 von rund 428,88 Mill. *M.* 0,03 Proz. Nach einer im Jahr 1872 veranstalteten Statistik kamen damals auf 1 Buchhalter 16 600 Schuldposten, und in jedem Jahr 1 473 Zinsposten, 90 besondere Vormerkungen, 152 Ablösungen, 33 20) Zinsposten. An der Kasse wurden 42 Proz. aller Zinsen unmittelbar erhoben, 9 Proz. bei Kameralämtern, 1 Proz. bei sonstigen Staatskassen, 16 Proz. bei Amtspflegern, endlich 32 Proz. bei auswärtigen Bankhäusern. Von den im Jahr 1881 konvertierten $4\frac{1}{2}$ prozent. Guldenobligationen (167 $\frac{1}{4}$ Mill. *M.*) war mehr als $\frac{1}{3}$ eingeschrieben und davon befand sich wieder $\frac{1}{3}$ im Besitz von Pflögschaften, $\frac{1}{3}$ in dem von inländischen Gemeinden, Stiftungen und öffentlichen Anstalten, ein Neuntel endlich zum größeren Teil im Kautionsverbaude.

Zehnter Abschnitt.

Staat und Kirche.

Litteratur: Außer der schon im Eingang erwähnten — C. C. Gaupp, Das bestehende Recht der evangelischen Kirche im Königreich Württemberg. 3 Bände. Stuttgart 1829 ff. Fr. Albert Hauber, Recht und Brauch der evangelisch-lutherischen Kirche Württembergs in Sachen des Kirchenregiments, des Gottesdienstes und der Zucht. Stuttgart, 1854. Paul Friedrich Stälin, Das Rechtsverhältnis der religiösen Gemeinschaften und der fremden Religionsverwandten in Württemberg nach seiner geschichtlichen Entwicklung, Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1868 S. 151 ff. L. Gotther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg. Stuttgart 1874. Palmer, Die Gemeinschaften und Sekten Württembergs. Aus dessen Nachlasse herausgegeben von Professor Zetter. Tübingen 1877. Kümelin, Reden und Aufsätze II, Freiburg i. B. und Tübingen 1881, S. 205 ff. Zur katholischen Kirchenfrage. G. Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelisch-deutschen Landeskirchen. Freiburg i. B. 1885 S. 397 ff.

1. Kirchliche Verhältnisse vor der Reformation.

In das Gebiet des jetzigen Königreichs Württemberg kamen die ersten christlichen Glaubensboten im 7. Jahrhundert. Im gleichen Jahrhundert war der alemannische Teil des Landes, im 8. Jahrhundert der fränkische Teil zum Christentum bekehrt. Ein Bischofssitz befand sich nicht auf jetzt württembergischem Boden. In das Gebiet hatten sich geteilt die Bistümer Konstanz, Augsburg, Würzburg, Speier und Worms, sie mit noch anderen vereinigt unter dem 745 an Bonifacius verliehenen Erzstuhl von Mainz. Innerhalb der bischöflichen Sprengel war das Land in Archidiaconatsbezirke, diese in Archipresbyterate oder Ruralkapitel, je unter einem Dekan, eingeteilt. Der in den Ruralkapiteln vereinigten Weltgeistlichkeit standen gegenüber die Klöster, deren es auch in Schwaben schon in früher Zeit eine große Zahl von verschiedenen Regeln und Orden gab. Die im jetzigen Württemberg bis 1127 gegründeten begüterten

Mönchs- und Nonnenklöster gehörten dem Benediktinerorden, die seit 1140 gestifteten der Cistercienserreform dieses Ordens an. Außerdem waren vertreten Augustiner (Prämonstratenser, regulierte Chorherren), Dominikaner, Eremiten, Franziskaner; von den Ritterorden die Johanniter und der Deutschorden. Weltliche Chorherrenstifte bestanden vor 1268 zu Wiesensteig, Faurndau, Öhringen, Sindelfingen, Backnang, Lorch, Boll und Beutelsbach, Chorfrauenstifte zu Buchau und Oberstiefeld. Vorkhardens- und Beguinenhäuser waren am Schlusse des Mittelalters auch in Schwaben zahlreich vertreten. (F. Santer, Die Klöster Württembergs. Stuttgart 1879.)

Für jene Klöster war der Schluß des 11. und 12. Jahrhunderts eine gesegnete Zeit, in welcher ihnen die bedeutendsten Erwerbungen an Güterstücken, Nutzungsrechten in Forsten und Gewässern, Zinsen, Gülten und dergl. zufließen. Meilenweit gelangte häufig alles freie Eigentum in geistliche Hände. So war z. B. Kloster Maulbronn begütert in 60 jetzt württembergischen Orten, dann in Baden, Rheinbayern, zu Worms und Colmar; Kloster Bebenhausen ferner in den jetzigen Oberämtern Tübingen, Böblingen, Freudenstadt, Herrenberg, Urach und Ludwigsburg, es besaß das Beholzungs- und Weiderecht im Schönbuch, hatte eigene Höfe in Tübingen, Stuttgart, Eßlingen, Neutlingen, Ulm und Weilderstadt.

Die kirchlichen Einkünfte der Weltgeistlichkeit bestanden im Anfange aus den von den Gläubigen freiwillig dargebrachten Gaben der Liebe. Später traten hinzu die Erträge der von den Kaisern der Kirche überwiesenen oder ihr sonst übereigneten Güter. Früh gelangte der Grundsatz zur Anerkennung, daß mit den Parochien die Benutzung bestimmter Grundstücke als stehendes Amtseinkommen verbunden sein müsse. Seit dem 8. Jahrhundert bildete der Zehnte einen wesentlichen Teil des Einkommens der Geistlichkeit. Ein Viertel sollte dem Bischof, ein zweites den Klerikern, die dritte Quart den Armen gehören und das letzte Viertel für die Kirchenbaukasse, die *fabrica ecclesiae*, den Kirchenkasten, zurückgelegt werden. Auch die Ruralkapitel hatten ihre Einkünfte und Fonds, zu deren Bildung insbesondere Schenkungen und Vermächtnisse der Kapitelbrüder beitrugen. Die weltlichen Chorherrenstifte waren dotiert wie die übrige Weltgeistlichkeit; den vornehmsten Teil ihrer Einkünfte machten aber inkorporierte Kirchen aus.

Von den ums Jahr 1500 im damaligen Herzogtum Württemberg vorhandenen 494 Pfarrstellen und ungefähr 400 Kaplaneien und Archidiaconen waren zwei Dritteile inkorporiert, meist an Klöster, welche dem Pfarverweser nur eine *portio congrua* zu leisten schuldig waren.

Daß sodann die Stifter einzelner Kirchen und Pfünden sich und ihren Erben Einfluß auf deren Besetzung sicherten, auch die Verwaltung

des Kirchenvermögens noch beaufsichtigten, ist erklärlich. „Je größer aber das Gut der Kirchen durch Schenkungen und je bedeutender der Zuwachs durch die der Kirche von Karl dem Großen zugewiesenen Zehnten wurden (779), desto mannigfachere Eingriffe in dasselbe geschahen von seiten habgüchtiger Laien. Bald mit Gewalt, bald unter dem Titel einer förmlichen Belehnung durch die Könige, Kaiser und Bischöfe hatten sie sich in den Besitz vieler kirchlicher Güter, Kirchenjäze, gesetzt. Von diesen Laien, als patroni, rectores ecclesiae, Kastenvögten, hing dann eben damit ab die Aussetzung eines beliebigen Unterhaltes für den Geistlichen, welcher gewöhnlich in Überlassung des kleinen Zehntens oder eines Theils der Oblationen oder einiger Güter bestand, — und das Recht Benefiziaten einzusetzen oder gar auch abzusetzen.“ (Eisenlohr, Band IX der Königsröhen Gesetzsammlung S. 19.)

Auch die Klöster scheinen vor solchen Eingriffen keineswegs sicher gewesen zu sein.

Die Grafen von Württemberg waren bei der Gründung geistlicher Stiftungen wenig beteiligt. Stift Beutelsbach, 1321 nach Stuttgart verlegt, die Karthause Güterstein, 1439, St. Peter zum Einsiedel, 1492, sind in 2½ Jahrhunderten die einzigen größeren Stiftungen, welche sich an ihren Namen knüpfen. Wohl aber ging Hand in Hand mit der Vergrößerung Württembergs der Erwerb von Patronatsrechten und Kirchenjäzen. Bei Beginn der Reformation war in dem Umfang von Württemberg der Bischof aus dem ordentlichen Besetzungsrechte der geistlichen Stellen fast ganz verdrängt und übten dieses Recht infolge von Inkorporationen Klöster, Stifte, Hospitäler u. s. w., im übrigen aber die Herren von Württemberg oder deren Lehensleute aus. Weiter noch als die aus den Patronatsverhältnissen abgeleiteten Rechte reichte die Schirmvogtei, in welcher sich um jene Zeit schon Jurisdiktions-, Aufsichts- und Besteuerungsrechte vereinigten und aus welcher sich nun die Landeshoheit selbst weiter entwickeln sollte. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatten die Grafen die Schirmvogtei schon erlangt über die Klöster und regulierten Stifte Adelberg (gegründet 1178), Alpirsbach (1095), Bebenhausen (1185), Denkendorf (nach 1120), Ellwangen (744 oder 764), Güterstein (1439), Herrenalb (1147), Hirsau (um 830 und wieder 1049), Lorch (1102), Murrhardt (9. Jahrh.), Sindelfingen (um 1060), Zwiefalten (1089) und über einen Teil der Besitzungen des erst 1504 erworbenen Klosters Maulbronn (gegr. 1146). Dazu kam bald noch die Vogtei über Blaubeuren (gegr. 1085) und das zu Anfang des 19. Jahrhunderts an Baden abgetretene St. Georgen (gegr. 1084). Güterstein und Sindelfingen gingen ein, Ellwangen und Zwiefalten mußten sich unabhängig zu machen. Die übrigen genannten Klöster und regulierten Stifte aber und mit denselben

die 1503 wieder hinzugekommenen Anhausen (gegr. 1125), Herbrechtingen (1171) und Königsbronn (gegr. 1302), sowie Maulbronn traten, anfänglich noch neben dem Adel, als „Zugewandte“ zur Landschaft hinzu, mit der Wirkung, daß sie auf den Landtagen mitzuraten, zur Schuldenablösung mitzusteuern hatten. Bei den Hausverträgen zwischen 1473 und 1492 beteiligten sich gleichfalls schon die Prälaten, welche zuerst die zweite Regimentsordnung von 1498 unter des „Fürstentums höchste Kleinodien und Gezierden“ zählt.

2. Die Reformation in Württemberg.

Für die Reformation war in Schwaben der Boden günstig vorbereitet. Bekannt sind die Bemühungen von Eberhard im Bart um Herstellung einer besseren Zucht in den Klöstern, sowie die Errichtung von Predigerstellen zur besseren Verkündigung des Wortes Gottes: in Stuttgart 1511, Weinsberg 1516 u. j. w. Hier lehrte der von da gebürtige Heußgen, genannt Skolampadius, in Stuttgart seit 1520 der Augustiner-Eremit Mantel. Die Reformation selbst ward im Gebiet des jetzigen Württemberg zuerst 1520 in Reutlingen (Matth. Alber), dann in Hall 1523 (Joh. Brenz) und 1524 in Ulm (Konrad Sam) eingeführt. Von fürstlichen Besitzungen war 1528 das markgräflich ansbachische Amt Crailsheim (Adam Weiß) die erste, welche folgte. Von der schwäbischen Ritterschaft schloßen die Gemmingen zuerst sich an.

Herzog Ulrich war 1523 der Reformation beigetreten. Durch die Schlacht bei Lauffen am 13. Mai 1534 wieder Herr seines Landes geworden, beeilte er sich, die neue Lehre in seinen Erblanden einzuführen. Von Konstanz wurde Ambrosius Blarer, ein Zwinglianer vermittelnder Richtung, einstiger Alpirsbacher Mönch, von Marburg in Hessen der Lutheraner Erhard Schnepf, ein geborener Heilbronner, berufen, jenem das Land ob der Steig, diesem das Land unter der Steig zur Reformierung überwiesen, und, was kaum denkbar schien, gelang hier, daß die Vertreter zweier Richtungen, um deren Veröhnung die bedeutendsten Geister Deutschlands sich vergeblich in Schriften und Religionsgesprächen bemüht hatten, mit einander sich vertragen lernten (Gust. Bossert, Württemberg und Janßen. Halle 1884 S. 49); — schon im Februar und März 1535 war das Messelesen eingestellt, wurde das Nachtmahl unter beiden Gestalten gereicht, traten in den Kirchen deutsche Lieder an die Stelle der lateinischen Gesänge. Auf gottesdienstliche Formen wurde nicht viel Wert gelegt. Die von Alber angeordnete „Reutlinger Weise“ galt in Württemberg als Vorbild für den Gottesdienst, welcher hiemit eine weit mehr reformierte, als lutherische Einfachheit erhielt. Auch die Klöster bekamen

Prediger der neuen Lehre und wurden angehalten, ihre Patronatspfarreien mit evangelischen Geistlichen zu versehen. Die katholischen Äbte durften zwar bleiben, wurden aber ihrer geistlichen Funktionen enthoben und mußten für die Verwaltung der Klöster Einkünfte einen fürstlichen Beamten neben sich leiden. Von den weltlichen Chorstäben wurde die Mehrzahl aufgehoben und die verbleibenden zwei zu Stuttgart und Tübingen (wohin dieselben von Beutelsbach und Sindelfingen verpflanzt worden waren) in evangelische Propsteien umgewandelt. Auch auf die Universität Tübingen erstreckte sich das Reformationswerk. Melancthon hatte dazu nach einem längeren Besuch im Herbst 1536 sein Gutachten gegeben, Johannes Brenz für diesen Zweck auf ein Jahr, 1537, von Hall Urlaub erhalten. Insbesondere wurde dort in dem theologischen Stipendium eine für den ganzen theologischen Geist Württembergs hochwichtige Anstalt zur Heranbildung evangelischer Kirchendiener gegründet.

Herzog Christoph, von gleichem Eifer für die protestantische Sache erfüllt, aber überlegter als der Vater, ließ „sachte“, wie Chr. Fr. Stälin IV, 737 sich ausdrückt, die Messpriester entfernen, an deren Stelle wieder evangelische Prediger traten. Mit großer Vorsicht und Beobachtung mancher Rücksichten ging er darauf auch an die Reformierung der Klöster. Die katholischen Äbte ließ Christoph zunächst noch fortwährend als seines Fürstentums einverleibte Prälaten und Glieder ihren Staat führen. Den Mönchen ward freigestellt, aus den Klöstern auszutreten und eine Abfertigung für immer anzunehmen oder zu bleiben. Die Nonnen ließ man in den Klöstern absterben. Denen, welche auszutreten begehrten, wurde ihr Eingebrahtes zurückgegeben, ärmeren eine Abfindung gereicht. Die zahlreichen Begünnenhäuser wurden zu Spitälern eingerichtet, einige auch zu Lateinschulen benützt, wie z. B. in Stuttgart das Pädagogium ein ehemaliges Begünnenhäuser eingeräumt erhielt.

Herzog Christoph hatte, kaum zur Regierung gelangt, 1550 den 1495 zu Weil der Stadt geborenen Haller Reformator Johannes Brenz in seine Nähe gezogen, dessen Katechismus 1551 lateinisch, 1552 deutsch erschien, der auch für das Tridentiner Konzil die württemb. Konfession ausarbeitete. 1553 zum Propst der Stiftskirche ernannt, begann Brenz seine das gesamte Kirchenwesen, die Ehe-, Visitations-, Kloster- und Schulordnung umfassende Thätigkeit.

Aber erst nach dem Religionsfrieden vom 26. September 1555 gewann Herzog Christoph freiere Hand, und jetzt fing er auch an, evangelische Äbte zu ernennen, zunächst für Herbrechtingen und Herrenalb, 1557 für Denkendorf und Königsbrunn, 1558 für Maulbronn und Anhausen, 1560 für Bebenhausen und Hirzau, 1563 für Apirsbach, Blaubeuren und Lorch, 1565 für Adelberg, 1566 für St. Georgen.

Murrhardt erhielt erst 1574 von Herzog Ludwig einen evangelischen Abt. Von jenen zuerst genannten 13 geistlichen Sitzen hatte Christoph schon 1557 12, mit Ausnahme von Herbrechtingen alle, zur Aufnahme der für den künftigen Kirchendienst sich vorbereitenden Jünglinge bestimmt, welche dort je drei Jahre lang in klösterlicher Zucht leben und unter Anleitung eigener Präzeptoren Unterricht erhalten sollten. „Die Erziehung und Bildung der künftigen Theologen innerhalb der Klostermauern, das war fortan das kirchliche Berufsfeld der Präläten geworden“ (Hanber, S. 50). An der Beratung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten dagegen hatten die altwürttembergischen Präläten als solche keinen Anteil, sofern sie nicht zugleich Konsistorialräte oder, wie in der Regel die zu Adelsberg, Bebenhausen, Denkendorf und Maulbronn, Generalsuperintendenten waren. Ebenjowenig hatten sie Anteil an der Verwaltung des Kirchenguts. Die Zahl der Klosterschulen wurde später auf 5, von 1713 an auf 4 beschränkt: Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf und Maulbronn. Die 14 Präläten aber und ihr Landstandsrecht blieben, auch nachdem St. Georgen und Herrenalb im dreißigjährigen Krieg zerstört worden waren, bis zum Ende des Herzogtums.

Hand in Hand mit den Reformen in der Einrichtung der geistlichen Anstalten ging die Thätigkeit Christophs auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung. Der von Ulrich mit der Synodalordnung betretene Weg wurde nicht weiter verfolgt, sonst aber baute der Sohn da weiter, wo es der Vater gelassen hatte. Die ehemaligen Jurisdiktions- und Aufsichtsrechte der Bischöfe in geistlichen Sachen gingen nun an den Landesherrn und seine Kollegien über. Die Ehefachen hatte schon Ulrich an seine Räte gewiesen, und dies wurde auch von Christoph in seiner Eheordnung vom 1. Januar 1553 bestätigt. Schließlich ward, was für die kirchlichen Verhältnisse und das Wichtigste von dem, was in Hinsicht auf Schuleinrichtungen, Armenwesen und polizeiliche Überwachung der Unterthanen eingeführt und verordnet worden war, zusammengefaßt in der (zuerst in Herzog Ludwigs Testament vom J. 1587 so genannten) Großen Kirchenordnung vom 15. Mai 1559, welche für die evangelische Landeskirche Württembergs nahezu symbolisches Ansehen erlangt hat.

„Während Brenz dem Gottesdienst die seit Blarers Wirken herrschend gewordene mehr reformierte als lutherische Einfachheit des Gottesdienstes erhielt, folgte er in der Kirchenverfassung, mit Beseitigung aller eigentlich synodalen Elemente, Luthers Grundsatz: dem evangelischen Landesherrn das Regiment der Kirche anzuvertrauen, der durch sein Organ, das Konsistorium, den Propst und Landhofmeister an der Spitze, und aus einer geistlichen und weltlichen Abteilung bestehend, die Kirche beaufsichtigte und leitete, jenes wesentlich durch Zuziehung der Generalsuperintendenten, die

mit der Kirchenbehörde den Synodus bildeten.“ (Hartmann in der Allg. deutschen Biographie III, S. 315.)

Ihren Abschluß fand die Kirchenreformation des Herzogtums Württemberg auf dem Stuttgarter Landtage von 1565 durch das feierliche Anerkennnis und die ausdrückliche Gewährleistung der Landstände. Dieselben erhielten das Recht zugestanden, — wenn ihnen etwas der Augsburgerischen und der Württembergischen Konfession, sowie den Apologien beider Zuwiderlaufendes aufgedrungen werden sollte, sich zu widersetzen, „soviel christlichen Unterthanen gegen ihre ordentliche Obrigkeit gebühre“. Die lutherisch-evangelische Religion ward ausdrücklich zur einzig zulässigen Landesreligion und ihre von Fürst und Ständen feierlich zugesagte stete Erhaltung zum Staatsgrundgesetz gemacht. Einheit von Staat und Kirche war erreicht.

3. Die Entstehung des altwürttembergischen Kirchenguts.

„Auf das Kirchengut, unter welchem allein die Klöster ein ungefähres Drittel des Einkommens in Altwürttemberg überhaupt abwarfen, griff Herzog Ulrich, so viel ihm auch an der evangelischen Kirche lag, bei seiner großen Geldbedürftigkeit sehr hastig zu und ließ die durch Todesfälle sich mehrende Ersparung aus den Abfindungen, welche er durchsetzen konnte, an die Rentkammer abliefern.“ (Chr. Fr. Stälin IV, 398.) Bei der unzweifelhaft stark vorhandenen Neigung Ulrichs zu eingreifenden Säkularisationen war das Augsburger Interim, welches hiegegen Halt gebot, jedenfalls ein Glück für die Erhaltung des großen Kirchenvermögens. Nachdem dasselbe durch Wiederherstellung der Klöster in der Hauptsache nochmals vereinigt worden war, führte Christophs Gewissenhaftigkeit und edle Uneigennützigkeit dasselbe als mantastbares Eigentum dauernd der Kirche zu. Mehr als in irgend einem anderen deutsch-protestantischen Lande blieb so in Württemberg von dem alten Kirchengut bewahrt und wurde durch den Landtagsabschied von 1565 hinsichtlich der zweckgemäßen Verwendung noch besonders in die Gewährschaft der Stände genommen.

Gebildet wurde die neue Schöpfung, laut der Großen Kirchenordnung, zunächst aus den dotierten und zugehörigen Gefällen der Pfarreien, Prädikaturen, Diakonate, Subdiakonate, desgleichen der erledigten Stellen und Frauenklöster, dann auch aller und jeder Präbenden von Chorstimmen, Kaplaneien und Frühmesspfünden und der Ruralkapitel. Bei jeder Amtsstadt sollten solche durch einen frommen Mann eingezogen werden. Dieser Verwalter sollte den hiemit mancher Mühe enthobenen Kirchendienern, Schulmeistern und anderen Besoldeten die bestimmten Kompetenzen reichen, die Ausgaben für Gebäude besorgen, dem Kirchenrat Rechnung stellen

und den Ueberschuß seines Partikularkirchenkastens, seiner geistlichen Verwaltung, an den allgemeinen Kirchenkasten des Kirchenrats abliefern. Ein weiterer Hauptbestandteil des Kirchenguts, welcher in der Kirchenordnung noch nicht, aber bereits 1565 eingeworfen erscheint, war das von besonderen Verwaltern besorgte Vermögen der Prälaturen und der seit 1559 erledigten Stifte und Frauenklöster. Aus diesen beiden Bestandteilen, den Lokalpfarrdotationen und den Klostergütern, war das Kirchengut zusammengesetzt.

Daneben bestanden für sich weiter die vielen frommen Ortsstiftungen, vermehrt durch die Ersparnisse aus dem wegfallenden Aufwande für Messen, ewiges Licht u. s. w., welche schon Herzog Ulrich den Gemeinden überlassen und der Vermehrung durch Kirchenopfer empfohlen hatte. Auch nach der Kastenordnung Christophs von 1552 verblieb der Ortsobrigkeit in Verbindung mit den Pfarrgeistlichen dasjenige örtliche Kirchengut, welches von Alters her nicht zur Unterhaltung der Geistlichkeit bestimmt war; nur daß Christoph die Einkünfte der erledigten Pfarreien und Frühmessereien, welche sein Vater den Gemeinden hatte lassen wollen, jetzt auch zum allgemeinen Kirchengute zog.

Was nun die Verwendung der Kirchengüter anlangt, so waren zu leisten: die Ausgaben

1. für die Kirche und für einzelne Schulanstalten,
2. für die Armenpflege; was darüber bevor sein würde, war
3. zur Ablösung der wachenden Landschaftschulden zu verwenden, bis diese ganz abgelöst wären.

Und was endlich dann noch übrig bliebe, sei

4. zu notwendigem Schutz und Schirm von Land und Leuten wahrlich zu behalten; — alles dies mit stattlichem gutem Rat der Landschaft.

Hiezu ist zu bemerken, daß

unter 1. auch der Unterhalt für emeritierte ältere Pfarrer und die Aufbesserung solcher Stellen fiel, welche mit den alten, durch die Reformation geschmälernten Bezügen nicht mehr auszureichen vermochten. Die Schulanstalten, welche auf Kosten des Kirchenguts erhalten wurden, waren das Stipendium zu Tübingen, die Klosterschulen, das Pädagogium zu Stuttgart (von 1685 an Gymnasium illustre) und zu Tübingen (später die Schola anatolica), in der Folgezeit auch das Collegium illustre daselbst.

Zu 2. Schon bei der Stiftung der Klöster und bei späteren Schenkungen zu denselben war nicht selten bestimmt, daß auch die Armen ihren Anteil haben sollten.

Zu 3. und 4. Die Beitragspflicht des Kirchenguts für Landes- zwecke war eine zweifache. Sie bestand einmal in der Teilnahme des Kirchenguts an den allgemeinen Landessteuern, sodann in der Verwendung eines etwaigen Überschusses für öffentliche Zwecke. Dort ging die Leistung in die ständische Steuerkasse, hier an die fürstliche Rentkammer, welchen der Kirchenkasten als dritter großer Finanzkörper selbständig gegenüber stand.

Was die Teilnahme des Kirchenguts an der Ablösung der Land- schaftsschulden, mit anderen Worten dessen Steuerpflicht, anlangt, so hatte sich hier die Regel gebildet, das geistliche Gut überhaupt zu den Landes- steuern mit einem Drittel des Ganzen beizuziehen. Diese Norm galt, weil seine Güter und Einkünfte etwa ein Drittel der Gesamtgüter und Gesamteinkünfte von Altwürttemberg ausmachten.

Viele Erörterungen veranlaßte dagegen lange Zeit die Verwendung des Überschusses, residuum, depositum genannt. Das Recht des welt- lichen Fürsten hieran wurde nicht aus einem Eigentum, sondern aus dem vormaligen Patronats-, Schirm- und Kastvogteirechte abgeleitet. Damit das residuum nicht zu klein ausfalle, wollte die Regierung, auch im In- teresse der Kirche, das Kirchengut nicht zu sehr mit Steuern belasten. Und die Landstände beanspruchten das Residuum, um die Landessteuern ermäßigen zu können. Zuletzt kamen beide Teile überein, das Residuum nur zu öffentlichen Landeszwecken, zu Schutz, Schirm und Trost von Land und Leuten und zur Erhaltung öffentlicher Anstalten zu verwenden.

4. Die altwürttembergische Kirchenverfassung.

Die durch Herzog Christoph in der Großen Kirchenordnung von 1559 begründete Organisation des Kirchenregiments beruhte auf der damals fast im ganzen protestantischen Deutschland anerkannten Konsistorialverfassung, wonach das Regiment in den Händen des Landesherrn liegt und dieser dasselbe mit Hilfe kirchlicher Behörden führt. Der alt- württembergische Kirchenrat zur Zeit Herzog Christophs, ein Nachfolger der sogenannten Visitation von 1547 und 1553, war ein Glied der drei- teiligen Kanzlei, neben Oberrat und Rentkammer, und gebildet aus zwei Superintendenten — dem Landhofmeister und dem Propst von Stuttgart, dem Träger der höchsten kirchlichen Würde des Landes —, sodann aus einem weltlichen Direktor, drei Theologen, vier politischen Räten und einem Advokaten. Dieser Kirchenrat unterschied sich nur dem Namen nach von den Konsistorien anderer Länder und erhielt im Jahr 1698 auch den Namen Konsistorium, während die Bezeichnung Kirchenrat für das aus seiner Mitte ausgeschiedene Kollegium, das die ökonomischen

Angelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Kirchenguts, zu besorgen hatte, beibehalten wurde. Gleichzeitig erlosch die Superintendenz und die Würde des Propsts von Stuttgart. Der erste Propst war Joh. Brenz gewesen, von 1553—1570. In kirchlicher Beziehung war das Land in 4 Generalsuperintendentenzen eingeteilt, unter welchen, an Stelle der früheren 23 Dekanate, die Spezialsuperintendentenzen, meist an die Bezirke der weltlichen Ämter sich anschließend, 1577 schon in der Zahl von 28, zuletzt 39 eingesetzt waren. Zweimal im Jahr traten die Generalsuperintendenten mit dem Kirchenrat, später dem Konsistorium zusammen zum Conventus, den Christoph sein zweites Auge nannte, dem nachmaligen Synodus, um über die Ergebnisse ihrer Visitationen zu beraten. Wichtige Sachen mußten Konsistorium und Kirchenrat zur Genehmigung an den Geheimen Rat bringen, an den auch die Anträge des Synodus gingen. Als mit Karl Alexander im Jahr 1733 die katholische Linie des herzoglichen Hauses an die Regierung kam, erhielt nach dem Vorbilde Kur-Sachsens der Geheime Rat den Auftrag, alle und jede die evangelische Religion, das Kirchen- und dahin einschlagende Ökonomie- und Polizeiwesen betreffende Angelegenheiten allein und ohne Anfrage zu besorgen; — ein Auftrag, der, solenniter in vim perpetui paeti acceptiert, einen Hauptbestandteil der sog. Religionsreversalien bildet.

Die evangelisch=lutherische Religion blieb dabei während des ganzen Rests der herzoglichen Periode die Staatsreligion. Die Beamten, Magistrate, Lehrer mußten sich nicht bloß zu derselben bekennen, sondern sogar die Konkordienformel unterschriftlich anerkennen. Angehörige einer andern Konfession konnten nicht einmal zu Bürgern und Besitzern einer Gemeinde aufgenommen werden. Evangelische Einwohner, welche zur katholischen Kirche übertraten, mußten das Land verlassen. Der Übertritt war ein Enterbungsgrund. Erst gegen das Ende der Periode wurde einzelnen Katholiken erlaubt, sich im Lande niederzulassen. Katholischer Gottesdienst findet sich, abgesehen von den Schloßkapellen zu Stuttgart und Ludwigsburg, nur in wenigen Orten, wie Zusingen, Magolsheim, dem 1753 erkauften Hofen bei Cannstatt, Ebersberg, das 1786 an Württemberg kam; in der Hauptsache blieb er verboten. Im Jahr 1793 wurden unter 637165 Einwohnern des Herzogtums nur etwa 5000 Katholiken gezählt, und waren auf den im Land zerstreuten 34 katholischen Inseln, wie Hauber sie nennt, 30 katholische Geistliche wirksam; so noch in Jagsthausen (bei Ellwangen), Oberkochen, Wäschenbeuren, Schelllingen, Altfeußlingen, Hohenstadt, Großengtingen, auf dem Michaelsberg u. s. w.

Der Grundstoc des Kirchenguts des Herzogtums W. bestand in 450 Ortschaften, Weibern, Höfen, Mühlen. Sie waren in 22 Kloster-Überämter und 2 Stabsämter eingeteilt und enthielten eine Volkemenge von 68412 Menschen (auf 650000

Einwohner des Herzogtums im ganzen), darunter 7—8000 Leibeigene. Nach einem sehr mäßigen Anschlag betrug der Wert des Grundstocks des gesamten Kirchenguts $32\frac{3}{4}$ Mill. Gulden. Es gehörten dazu 3605 Gebäude — 1463 benützten die Kirchen- und Schuldiener, 370 dienten zu Amtswohnungen der weltlichen Diener u. s. w. —, sodann 157745 Morgen eigene Güter, einschließlich 128005 Morgen Waldungen, ferner 351497 Morgen Teil- und Zehentgüter. Von den Gebäuden erscheinen 3353 mit einem Brandversicherungsanschlag von $3\frac{1}{4}$ Millionen, der Wert von 124724 Morgen Waldungen ist angegeben zu nahezu 4 Millionen, der Wert der Zehenten und Teilgebühren allein zu $16\frac{2}{3}$ Millionen, also zu mehr als der Hälfte des Werts des ganzen Grundstocks. Einem Aktivkapitalienstand von 860642 fl. 25 kr. standen 631471 fl. Passiva gegenüber.

Im Jahr 1799—1800 beliefen sich die Einkünfte auf 2370415 fl. 33 kr., darunter ein Restvermögen von 649298 fl. 49 kr. Der Verwaltungsaufwand betrug 845961 fl. 17 kr., und blieb darnach ein freier laufender Ertrag von 875155 fl. 27 kr. Unter dem Verwaltungsaufwand sind begriffen 166517 fl. Steuern zur Landschaft, welchen gegenüberstehen die Steuern der Klosterhintersassen mit 71513 fl. 30 kr. Aus dem freien Ertrag des Kirchenguts wurden bestritten die Ausgaben

für Kirchen und Schulen mit	472 839 fl. 12 fr.
für die Armut mit	46 087 „ 23 „
zur herzoglichen Rentkammer mit	66 199 „ 18 „
zum allgemeinen Besten	274 867 „ 19 „
zusammen mit	859 993 fl. 12 fr.

Der Aufwand auf Kirchen und Schulen wird vom Jahrgang 1793—94 angegeben, wie folgt: für die Konfistorialkanzlei 7998 fl., für Besoldungen und Wohnungen von Kirchendienern 370674 fl., für die vom Kirchengut zu unterhaltenden 85 Kirchengebäude 6000 fl., für Baukostenbeiträge zu anderen Kirchen 4174 fl., für Kirchenmusik 8554 fl., zusammen auf die Kirche 397390 fl.; sodann für die Universität 2480 fl., für das Collegium illustre 6256 fl., für das theologische Stift 37550 fl., für das Gymnasium in Stuttgart 7950 fl., für 4 Klosterschulen 25189 fl., für 55 lateinische Triwialschulen 10290 fl., für 603 unter 1025 deutschen Schulen 10149 fl., für regelmäßige Reisegelder an Studierende 1500 fl., zusammen auf die Schule 101364 fl. Angestellt waren 14 Prälaten, 39 Dekane, 686 Pfarrer und Helfer, 10 reformierte und 30 katholische Geistliche, zusammen 779, von denen aus dem Kirchengut besoldet wurden 566 ganz, 92 zum Teil. Eine andere Quelle spricht von 2397 Kirchen- und Schuldienern, für welche die kirchenrätliche Administration zu sorgen gehabt.

Von den weiteren Ausgaben, mit denen das Kirchengut allmählich noch belastet worden war, giebt der Erbvergleich von 1770 ein Bild. Außer den Besoldungen des Geheimenrats, des Konfistoriums, des Kirchenrats und der Landbeamten desselben, eine Zeit lang auch denen der Regierung und den Ausgaben für die Unterhaltung der Hofmusik, — mußten fürstliche Heiratgelber, Römernonate, Türkenhilfe, Proviantsfuhröhne, Deputate zur Landtschreiberei, jährliche Beiträge zu der Erbarmung von Freudenstadt, zum Residenzschloßbau, zur Festung Hohentwiel (jährlich 10000 fl.), zur Straßenkasse, zur herzoglichen Jägerei, zum Gestüte, zum Zucht- und Arbeitshaufe in Ludwigsburg und Besoldungen von Ärzten aus dem Kirchengut bestritten und auf die Spiegelabrik große Summen verwendet werden.

Bei der Kirchengutsverwaltung waren 1090 Beamte und Diener angestellt. Der Kirchenrat hatte 1798 1 Direktor, 1 Advokaten, 8 Expeditionsräte, von denen

1 zugleich Kassenverwalter, 12 Rechenbanfräte, 8 Sekretäre, 5 Registratoren, 6 Buchhalter, 9 Kanzlisten, 4 Renovationskommissäre, 1 Baumeister und 1 Forstpat. Veranschlagt wurden hiefür i. J. 1793—94 33 241 fl. Der äußere Dienst kostete 148 090 fl. Es wurden besoldet 16 Klosteroberamtleute, 6 Stabsbeamte, 59 Verwalter, 23 mit anderen verbundene Beamten, 320 Gefälleinbringer, 137 Kautentnedte, 66 Küfer, viele Güterinspektoren, Amtsknechte, Thorwarte, Boten u. i. w.

5. Die Vereinigung des altwürttembergischen Kirchenguts mit dem Staatskammergeut.

König Friedrich, nach mehr als 60 Jahren wieder der erste protestantische Regent, hatte schon als Herzog bei verschiedenen Anlässen eine freisinnigere Toleranz bethätigt und als Kurfürst zuerst für Neuwürttemberg in dem Religionsedikt vom 14. Februar 1803 den Katholiken vollständige Religionsübung zuerkannt.

Das im Jahr 1806 durch die Vereinigung von Altwürttemberg und Neuwürttemberg gebildete Königreich war sodann überhaupt ein varitätischer Staat geworden, mit etwa $\frac{1}{3}$ Katholiken unter seinen Unterthanen, wogegen die Zahl der Reformirten kaum ins Gewicht fiel. Durch das Religionsedikt vom 15. Oktober 1806 sind demgemäß die beiden evangelischen und die katholische Kirche, wie auch deren Genossen in ihren Rechten im ganzen Land einander völlig gleichgestellt worden. Bei Unterbesetzungen, wie bei der Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und in Einräumung des Genusses der hievon abhängenden Rechte sollte hinfort auf den Unterschied in der christlichen Religion keine Rücksicht genommen werden.

Nach Annahme der Königswürde ließ König Friedrich es eine seiner ersten Regierungsmaßregeln sein, nach der Aufhebung der alten Landesverfassung das Kirchengut der alten Lande mit dem Staatskammergeut zu vereinigen. In dem Generalkreiskript vom 2. Jänner 1806 wurde verkündet: „Als eine notwendige Folge der in Beziehung auf Unsere Staaten vorgegangenen Veränderungen haben wir in der bereits angeordneten Verbindung des bisherigen sogenannten Kirchenrats mit Unserem Königl. Ober-Finanzdepartement eine in jeder Hinsicht für den Zweck des allgemeinen Besten erforderliche Verfügung getroffen, zu gleich aber damit die feierlichste Zusicherung bei Unserem Königlichem Wort verbunden, alle auf der bisher unter der Benennung des geistlichen Guts laufenden Fundation haftende Schulden und Obliegenheiten, insofern solche kirchliche, Lehr-, Schul- oder andere gemeinnützige Armen-Anstalten betreffen, wie seither, auf das genaueste und pünktlichste für Uns und Unsere Thronfolger zu übernehmen.“

Bei den im Jahr 1815 wieder aufgenommenen Verhandlungen über eine Verfassung bildete allerdings die Herstellung des Kirchenguts eine

der ersten Forderungen und das Ergebnis der Verhandlungen war auch die Zusicherung in § 77 der Verfassungsurkunde vom 25. September 1849: „Die abge sonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogtums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Kommission niederge setzt, welche zuvörderst mit der Auscheidung des Eigentums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Teilnahme der Kirche gleicher Konfession in den neuen Landesteilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.“

Dieser Verfassungsparagraph ist aber nicht zur Vollziehung gelangt, trotzdem daß die hiefür im Jahr 1820 niederge setzte Kommission, in welche als Hauptreferenten die tüchtigsten Kräfte des Staatsdienstes wie Schmidlin, Schlayer, Herzog u. a. berufen worden und bei welcher ständischerseits namentlich Weishaar, Zahn, die Prälaten Schmid, Abel u. a. beteiligt waren, in 11 Jahren sehr viel gearbeitet hat. Die Gründe, warum es trotz alledem zu einem positiven Resultate nicht gekommen ist, waren im wesentlichen folgende:

1. Das Kirchengut befand sich im Jahr 1820 nicht mehr mit dem vollen Bestande, in welchem dasselbe 1806 dem Staatskammerngut einverleibt worden war, im Besitze der Staatsfinanzverwaltung. Durch die Staatsverträge von 1806 und 1810 waren Unteröwisheim, St. Georgen und Hornberg mit den Besitzungen des vormaligen Kirchenguts an Baden übergegangen. Zahlreiche Gefälle desselben fielen unter die ersten Ablösungsgeetze der Jahre 1817—1821. Durch Tausch waren manche Gefällrechte an die königliche Hofdomänenkammer gekommen; manches Grundstück auch war verkauft worden.

2. Auch eine Wiederherstellung des Kirchenguts, unter Berücksichtigung der Werts- und Ertragsverhältnisse, in quali et quanto, mußte sich bei näherem Eintreten in die Sache schwierig erweisen. Es fehlte an einer genauen Kenntnis schon des Flächengehalts der dem Kirchengut einverleibt gewesenen Grundstücke. Noch größere Anstände ergab die Feststellung der Ausgaben, mit denen das Kirchengut rechtlich wieder belastet werden könnte. Statt eines Reinertrags endlich hatten die königlichen Mitglieder der Kommission nach dem Zustande des Kirchenguts im Jahr 1806 vielmehr einen Abmangel des letzteren von 123278 fl. 52 fr. berechnet, dessen Richtigkeit hinwiederum die ständischen Kommissionsmitglieder anfechten zu können glaubten.

3. Der Hauptanstand ergab sich jedoch nicht einmal bei der Frage: was soll ausgeschieden werden, sondern über das etwaige Wie der Auscheidung und die Verwaltung des Ausgeschiedenen.

Gegenüber von denen, welche sich unter strenger Wahrung des rechtlichen Standpunkts für die Wiederherstellung des Kirchenguts, und zwar möglichst in dessen noch erhaltenen früheren Objekten, und für die Wiederherstellung auch seiner getrennten Verwaltung aussprachen, machten sich bald andere, mehr auf praktische und Zweckmäßigkeitsrückichten fußende Anschauungen geltend, welche zuerst das Kirchengut zu arrondieren und demgemäß auf eine Reihe von Kameralamtsbezirken zu begrenzen wünschten, dann sich auch dazu herbeilassen wollten, daß die Domänen des Kirchenguts neben dem Domanalvermögen des Staatskammerguts durch die gleichen Beamten verwaltet und durch letztere auch die Ausgaben für beiderlei Zwecke gleichmäßig geleistet werden sollten. Noch weiter sah man von dem anfänglich allseitig eingenommenen und in § 77 der Verfassungsurkunde zum Ausdruck gelangten Rechtsstandpunkte sich abgedrängt, als in die Erörterung darüber eingetreten wurde, ob man, statt der Auscheidung des Vermögens, nicht mit einer dessen Ertrag entsprechenden Rente sich begnügen könnte. Am 30. März 1830 beschloß in dem letztgedachten Sinne die Kammer der Abgeordneten, die Regierung zu bitten, „sie möchte der evangelischen Kirche für ihr unter dem Staatsgute begriffenes Vermögen eine dem Reinertrage des letzteren nach seinem Zustande im Jahr 1806 in Qualität und Quantität gleichkommende Rente auf dem Domanalvermögen des Staats als Eigentum einräumen, jedoch mit dem Vorbehalte, diese Grundrente, wenn es späterhin für angemessen erachtet werde, in Grundstücke und Grundgefälle zu verwandeln. Dieselbe soll auf eine zu ihrer nachhaltigen Gewährung hinreichende Anzahl von Kameralämtern fundiert, es sollen die nötigen Verschreibungen darüber ausgestellt und der Kirche übergeben und die Kameralämter zur vierteljährigen Entrichtung ihrer Rentenquote an die kirchliche Verwaltungsbehörde, selbst mit Hintanziehung der Staatskasse, verpflichtet werden. Weil aber die Kirche den Überschuß ihrer Einkünfte über ihre Bedürfnisse an die Staatskasse abzugeben schuldig sei, soll neben jener, als ihr Eigentum konstituierten Rente die Summe dessen, was sie von derselben bedarf, je auf eine längere Periode (von 18 Jahren) durch Verabschiedung festgesetzt und auf gedachte Kameralämter angewiesen, auch der Staat durch das Gesetz zum Zuschusse dessen, was der Kirche zu ihrem Jahresbedarfe fehle, für verbunden erklärt und eine Vermehrung des Kirchengeneigentums wegen der Teilnahme der neueren Landesteile mit den Ständen verabschiedet werden.“ Dieser Bitte ist die Kammer der Standesherrn am 3. April 1830 beigetreten.

4. Eine Quelle weiterer Schwierigkeiten endlich lag noch in den §§ 82 und 83 der Verfassungsurkunde, denen zufolge auch die katholische Kirche zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine ort

lichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfonds ausgeschieden erhalten, desgleichen zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener der reformierten Kirchengemeinden und zu Bestreitung ihrer übrigen kirchlichen Bedürfnisse für Ausmittlung hinreichender Einkünfte gesorgt werden soll. Würde nun auch das Verhältnis zu der reformierten Kirche einen Anstand weiter nicht gebildet haben, so lag dagegen die Sache gegenüber der katholischen Kirche schwieriger, welcher bis jetzt nur bei Einsetzung des Bischofs und Domkapitels zu Rottenburg (am 21. Mai 1828) die Leistungen für das Bistum und für die mit diesem verbundenen Institute auf die Kameralämter Horb und Rottenburg besonders angewiesen wurden, im übrigen aber das durch die Verfassung gegebene Versprechen einer Fondsauscheidung noch zu erfüllen bliebe, sobald in dieser Beziehung auch die evangelische Kirche befriedigt werden würde.

Mit der Adresse der Ständeversammlung vom 3. April 1830, der Bitte um Einbringung eines Gesetzesentwurfs, nach welchem eine dem Reinertrag des Kirchenguts entsprechende Rente auf das Domanalvermögen des Staats radiziert werden sollte, schlossen die Verhandlungen wegen Wiederherstellung des altwürttembergischen Kirchenguts zwischen Regierung und Ständen vorläufig ab. Einem der ausdauerndsten Verfechter des alten Rechts, dem einjährigen Kirchenkastenadvokaten und Landschaftskonsulenten, zuletzt Obertribunalpräsidenten Eberhard Friedrich von Georgii, dem „letzten Württemberger“, sei darüber das Herz gebrochen. (Pahls Denkwürdigkeiten S. 408.) Die Regierung gab der Adresse die gewünschte Folge nicht und die Stände begnügten sich, den Gegenstand noch einmal, im Jahr 1833, in Erinnerung zu bringen. Seitdem hat sich die Lage nur insofern verändert, als durch die Ablösungsgesetzgebung von 1836, 1848, 1849 und 1865 auch die vom altwürttembergischen Kirchengut herrührenden Vermögensobjekte und Einkünfte des Domanalvermögens sehr erheblich betroffen wurden, als ferner insbesondere infolge der gestiegenen Naturalienpreise, wie aus Anlaß der seit 1861 bewilligten wiederholten, zusammen nahezu 700 000 *M.* betragenden Aufbesserungen die Leistungen für Besoldungen der evangelischen Kirchendiener sehr namhaft (auf jetzt 2 Mill. *M.*) sich erhöht haben; — Ausfälle und Mehrleistungen, welche auch durch den seit Anfang dieses Jahrhunderts ums mehrfache gestiegenen Ertrag der einst kirchenrätlichen Waldungen schwerlich ganz ausgeglichen sein dürften.

6. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 über das Verhältnis der Kirchen zum Staat.

§ 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen wird freie öffentliche Religionsübung, und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schutz- und Armenfonds zugesichert.

§ 71. Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§ 72. Dem Könige gebührt das oberste hoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. — Vermöge desselben können die Verfügungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet, noch vollzogen werden. — An Stelle des zweiten Satzes gilt für die Verfügungen der katholischen Kirchengewalt in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Januar 1862 Art. 1 folgendes:

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisbriefen an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzuteilen. Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

§ 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§ 74. Kirchen- und Schulpdiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Biedergenesung andauernde Kränklichkeit zur Verübung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt.

§ 75. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Konistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§ 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer anderen, als der evangelischen Konfession zugethan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episkopatrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein (s. oben S. 168, unten S. 231).

§ 77. (Wiederherstellung und Verwaltung des evangelischen Kirchengenus; — s. oben.)

§ 78. Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischofe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundrissen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§ 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde [den Kirchenrat] ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Ämter, die von dem König abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§ 80. Die katholischen Kirchendiener genießen ebendieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§ 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§ 82. Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind oder die vorhandenen nicht zu reichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken entsprechenden Fonds. Zum Behuf der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§ 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengut festgesetzt ist, eine Kommission niedergesetzt werden.

§ 83. Was die in dem Königreich befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichtsanstalten, als auch auf Ansmittlung ausreichender Einkünfte, zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schulpdiener und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden. — [Die ersten Reformirten kamen gegen das Ende des 17. Jahrhunderts nach Altwürttemberg, wo z. B. 1699 gegen 2000 Waldenser aufgenommen und auf einigen Markungen der Oberämter Maulbronn und Leonberg angesiedelt wurden. Gleichzeitig fanden 80 bis 100 reformirte französische Familien eine neue Heimat in Gannstatt. Einzelne Reformirte, insbesondere Mönchpelgarter, hatten sich auch in Stuttgart und Ludwigsburg niedergelassen. Doch sollen es im alten Herzogtum im ganzen noch 1793 nicht über 2000 gewesen sein. Auch 1817 zählte man erst 2308 Reformirte gegen 950632 Lutheraner und 432616 Katholiken. Diese fortdauernd geringe Zahl der Reformirten führte, zumal da auch in Glauben und Lehre kein wesentlicher Unterschied mehr entgegenstand, am 1. September 1823 zur Vereinigung der reformirten Kirchengemeinden des Landes mit der lutherischen Kirche in dem Sinne, daß die Reformirten in den Organismus und den Mitgenuß der Anstalten und Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche aufgenommen, dabei aber nicht auch veranlaßt worden sind, ihr Glaubensbekenntnis zu ändern, und, namentlich die Waldenser, selbst einige Besonderheiten hinsichtlich des religiösen Kultus, so beim heiligen Abendmahl, haben beibehalten können. Seit 1847 haben jedoch Stuttgart und Gannstatt zusammen wieder eine eigene reformirte Gemeinde mit einem von dieser gewählten, durch die Regierung bestätigten Geistlichen in unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Vergl. jetzt weiter: Urfundliche Geschichte der reformirten Gemeinden Gannstatt, Stuttgart und Ludwigsburg von C. S. Klüber. Stuttgart 1884.]

7. Die evangelisch-lutherische Kirche.

Bei der evangelisch-lutherischen Kirche kommt vor allem die Stellung des Königs von zwei Gesichtspunkten aus zur Geltung. Als Staatsoberhaupt hat er ihr wie den übrigen Kirchen den staatlichen Schutz zu gewähren und das obersthohheitliche Aufsichtsrecht über sie zu üben (V. U. § 72). Als evangelischem Landesherrn aber gebühren ihm auch die Rechte eines summus episcopus, die oberste Leitung der kirchlichen Gewalt und die Sanction der kirchlichen Gesetze. Seine staats-hohheitlichen Rechte, das jus circa sacra, macht der König geltend durch den Minister des

Kirchen- und Schulwesens. Im Kirchenregiment, bei Wahrung des *jus in sacra*, steht unter dem Landesherrn das evangelische Konsistorium und der Synodus (B. II. § 75). Hier vermittelt das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in Gemäßheit der K. Verordnung vom 20. Dezember 1867 die königlichen Entschlüsse auf die Anträge des Konsistoriums und Synodus und führt im Namen des Königs die Dienstaufsicht über diese Behörden. Das evangelische Konsistorium ist aber zu unmittelbarem Vortrag an den König, für sich oder in seiner Erweiterung zum Synodus, ermächtigt, wenn es bei der von dem Ministerium unterlassenen Übermittlung eines von ihm gestellten Antrags zur königlichen Entschliessung sich nicht glaubt beruhigen zu können, oder wenn ihm durch eine von dem Ministerium ausgegangene oder vermittelte Verfügung eine kirchengesetzliche Vorschrift oder ein anerkannter Grundsatz der Kirche oder sonst ein kirchengenossenschaftliches Recht oder Interesse verletzt oder mit Verletzung bedroht erscheint. Die Staatshoheitsrechte kann der König auch dann ausüben, wenn er sich nicht zur evangelischen Kirche bekennen würde. Bei den Episkopalrechten dagegen sollen in einem solchen Fall nach § 76 der B. II. die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien wieder aufleben. Dieselben sind in 8 im wesentlichen gleichlautenden Urkunden enthalten, welche von den 4 katholischen Herzogen aus den Jahren 1729 bis 1795 herrühren. Darnach wäre in dem vorausgesetzten Falle die Ausübung des ganzen Kirchenregiments dem Geheimen Rat unbedingt zu übertragen (S. 168) — eine Bestimmung übrigens, die schon deshalb nicht mehr ganz zutreffend ist, weil der Geheime Rat selbst gleichfalls nichtevangelische Mitglieder haben kann (s. Hauber S. 27, Goltzer S. 60, 254). Die oben erwähnte K. Verordnung vom 20. Dezember 1867 hat sodann auch den Fall vorgesehen, wenn der Kultminister einer andern als der evangelischen Kirche angehören sollte, und dem Könige vorbehalten, über die Ausübung der innerkirchlichen Aufträge durch ein Mitglied der evangelischen Kirche nach Bernehmung der evangelischen Oberkirchenbehörde das Nötige zu verordnen.

Oberkirchenbehörde ist das evangelische Konsistorium, welchem in dieser Eigenschaft die Handhabung der bestehenden Kirchengesetze zusteht, insbesondere die Wahrung der Lehre, des Gottesdienstes, der Kirchengebräuche und der kirchlichen Ordnung; die Prüfung der Geistlichen; der Vorschlag bei Besetzung erledigter geistlicher Stellen und die Ernennung der Hilfsgeistlichen; die Aufsicht über die Amtsführung und das sittliche Betragen der Geistlichen; die Sorge für die Erhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude, des Kirchenvermögens und der Pfarrdotationen; die unmittelbare Leitung der Verwaltung der kirchlichen Fonds: des Be-

solungsverbesserungsfonds, des Unterstützungsfonds und der geistlichen Witwenkasse (s. oben S. 156, 163).

Mit dem Konsistorium stehen die 6 Generalsuperintendenten (Prälaten) in Verbindung, welche je die Dekane ihres Sprengels zu investieren und von drei zu drei Jahren zu visitieren, auch auf das Betragen der ihnen untergeordneten Angestellten zu achten haben, sie in vorkommenden Fällen entweder selbst oder durch die ihnen nächst vorgesetzten Behörden an Erfüllung ihrer Pflichten erinnern und erforderlichenfalls dem Konsistorium Anzeige machen sollen. „Die ganze Stellung (der Prälaten) weist (hier) vornehmlich auf persönliches, vertrauliches, unter Umständen seelsorgerisches Verrichten“ (Hauber). Mit den Mitgliedern des Konsistoriums bilden die Generalsuperintendenten den Synodus, welcher sich jährlich versammelt, um an der Hand der Visitationsberichte der letzteren den Zustand sämtlicher evangelischer Pfarrgemeinden in Beratung zu ziehen. Über die vorgekommenen Mängel erkennt der Synodus mittels besonderer Rezepte. Außerdem beschäftigt er sich mit allgemeinen Anordnungen zum Besten der Kirche, deren Entwürfe, soweit sie nicht bloß zum Gebiet der Vollziehungsverordnungen gehören, durch das Ministerium dem König zur Genehmigung vorgelegt werden. Auch liegt dem Synodus ob die Untersuchung des Zustandes der geistlichen Witwenkasse, die Festsetzung des Betrags der Witwen- und Waisenportionen, die Verwilligung der übrigen Ausgaben, wie Gratualien u. s. w.

Unter dem evangelischen Konsistorium stehen die 6 Generalate mit 49 Dekanatämtern, ferner, nach dem Staatshandbuch von 1887, mit 893 Pfarrorten und 1026 ständigen Geistlichen, sodann der Feldpropsteisprengel mit 3 Garnisonspfarrreien und 6 von den Ortsgeistlichen versehenen Stellen. Unter besonderen Oberbehörden stehen, und zwar unter der Kommission für die Erziehungshäuser: die Waisenhauspfarrei in Stuttgart; unter dem Strafanstaltenkollegium 6 Pfarrreien an den Strafanstalten zu Stuttgart (verbunden mit der Stelle des Geistlichen am Katharinenhospital), Ludwigsburg, Gotteszell, Hall, Heilbronn und Rottenburg (Nebenamt); unter den Kreisregierungen in Ludwigsburg und Ulm die 2 Pfarrreien der Brüdergemeinden Kornthal und Wilhelmstorf (s. u.); unmittelbar unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens: die Pfarrreie der reformierten Kirchengemeinde in Stuttgart (s. o.).

Den Dekanen liegt in ihren Bezirken die Handhabung der Kirchengesetze, sowie die Aufsicht über die Geistlichen ob, welche sie zu investieren und von zwei zu zwei Jahren zu visitieren haben. Die Angelegenheiten der einzelnen Kirchengemeinden werden zunächst durch die Ortsgeistlichen verwaltet. Die letzteren erstatten alljährlich Berichte über den Zustand ihrer Gemeinde an die Dekane, durch welche dieselben an den General-

Superintendenten und den Synodus gelangen. Die Dekane haben auf die Fortbildung der Geistlichen zu achten und zu diesem Zweck Besprechungen über wissenschaftliche Gegenstände der Theologie anzuordnen und zu leiten, die Abhandlungen der Geistlichen, welche an den Synodus eingesandt werden, zu prüfen und an den Verhandlungen der Diözesanvereine über wissenschaftliche und praktische Fragen sich gleichfalls zu beteiligen.

Das landesherrliche Kirchenregiment und die damit verbundene Konfistorialverfassung hatten sich in Württemberg im ganzen erprobt. Wenn je eine Vertretung der Kirchengemeinde angezeigt gewesen wäre, durfte man eine solche damals in den Landständen erkennen, welche ja nach dem Landtagsabschiede von 1565 berechtigt sein sollten, sich zu widersetzen, falls etwas der Augsburgischen und der Württembergischen Konfession und den Apologien beider Zuwiderlaufendes dem Lande aufgedrungen werden möchte. Nachdem aber Württemberg ein paritätischer Staat geworden und eine neue politische Landesverfassung erhalten hatte, machte sich allerdings, nach den Vorgängen anderer deutscher Staaten, der Wunsch nach einer Synodalverfassung geltend, die man sich nun gerne nach der Analogie einer konstitutionellen Staatsverfassung eingerichtet gedacht hat. „Und doch mußte man sich von vornherein hüten, diese Analogie weiter gelten zu lassen, als dies in der Sache selbst wirklich begründet ist. Kirchliche Fragen — hat der Verfasser dieser Schrift in dem Kommissionsbericht über den Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung bei der zweiten evangelischen Landesynode vorgetragen — sind nun einmal an sich schon von zärterer Natur, als daß sie unbedingt dieselbe Art der parlamentarischen Erörterung ertragen könnten, wie politische Fragen. Selbst wo es sich nur um das Zeremoniell oder die Liturgie handelt, hat man sich stets vor Augen zu halten, daß davon schließlich an heiliger Stätte Gebrauch zu machen sein würde, und es wird daher, wo nicht schon durch Gesetz und Geschäftsordnung vorgebeugt werden kann, bei der öffentlichen Verhandlung mindestens eine größere Selbstbeschränkung Platz greifen müssen. Abgesehen aber von dieser mehr das Gefühl oder den Takt berührenden Seite, darf man ja nicht vergessen, daß das konstitutionelle System stets im Gegensatz zur Volksvertretung ein verantwortliches Organ der Regierung voraussetzt, welches in gleichem Sinne, wie auf dem politischen Boden, auf dem kirchlichen Gebiete nicht vorhanden ist und nicht vorhanden sein kann, weil man es nicht wie dort mit einer einzelnen Person, dem verantwortlichen Minister, sondern mit einem Kollegium, dem evangelischen Konfistorium, zu thun hat und auch sonst die Konsequenzen des Grundgesetzes der Verantwortlichkeit nicht zu ziehen vermöchte.“

Die Analogie des politischen Konstitutionalismus ist daher auch als das ausschlaggebende Motiv für die 1851 begonnene und 1867 zum Ab-

schluß gebrachte Einführung einer Gemeindevertretung in der Kirche wohl nicht wirksam gewesen, vielmehr hat sich hierbei wesentlich noch das den Presbyterial- und Synodalverfassungen der reformierten Kirche zu Grund liegende Prinzip Geltung verschafft, nach welchem der Gemeindevertretung auf deren verschiedenen Stufen ein gewisser Anteil auch am Regiment zukommt. Das Konsistorialregiment, heißt es in dem Kirchenrecht von Richter-Dove, 7. Aufl. S. 478, hat viele edle Thätigkeiten in der Kirche nicht zu wecken und zu pflegen gewußt: es hat die Zucht verfallen lassen und die Pflege christlicher Liebeswerke der Privatassociation übergeben. Hier könne die um die Ortsgeistlichen und die Dekane als Mittelpunkt sich sammelnde Vertretung der Gemeinden und Diözesen mit Erfolg thätig sein, während namentlich in Fällen, wo es darauf ankäme, den Widersachern gegenüber treu den evangelischen Glauben und das Bedürfnis und Bewußtsein der Kirche zu bezeugen, eine aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Diözesansynoden gebildete Landesynode mit dem Regiment zu gemeinsamer That sich zu vereinigen habe.

Die Gemeindevertretung ist jetzt in der evangelischen Kirche Württembergs auf den drei Stufen der Pfarrgemeinderäte, der Diözesansynoden und der Landesynode eingeführt.

Nach der k. Verordnung vom 25. Januar 1851 besteht in jeder evangelischen Pfarrgemeinde zu Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ein aus den ordentlichen Geistlichen und einer Anzahl gewählter Kirchenältester gebildeter Pfarrgemeinderat zur Pflege christlichen Lebens, Sorge für Zucht und Ehrbarkeit, Wahrnehmung der kirchlichen Ordnung, zur christlichen Armen- und Krankenpflege, Überwachung der niederen Kirchendiener und Vertretung der Pfarrgemeinde und ihrer Interessen, namentlich bei Besetzung der geistlichen Aemter. Nach der Königl. Verordnung vom 18. November 1854 sodann tritt alljährlich in jeder Diözese auf Berufung des Dekans die Diözesansynode zusammen, bestehend aus sämtlichen ordentlichen Geistlichen und ebenso vielen gewählten Kirchenältesten. Zum Wirkungskreis derselben gehört: Wahrnehmung des kirchlichen und sittlichen Zustands der Diözese und ihrer einzelnen Gemeinden, Förderung christlicher Gottesfurcht und Sitte, sowie allgemeine Fürsorge für Arme, Kranke und Verwahrloste; Aufsicht über die Geistlichen und Ältesten der Diözese; Beratung und Begutachtung von an die höhere Kirchenbehörde zu richtenden Wünschen und Beschwerden, Beantwortung von Fragen der letzteren und Vollziehung ihrer Aufträge. Ein aus dem Dekan, einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer und einem Schriftführer bestehender Ausschuß besorgt die Diözesangelegenheiten von einer Synode zur anderen. Durch Königl. Verordnung vom 20. Dezember 1867 endlich ist die evangelische Landesynode ins Leben gerufen worden.

Dieselbe ist zu Vertretung der Genossen der evangelischen Landeskirche gegenüber von dem landesherrlichen Kirchenregiment bestimmt, tritt ordentlicherweise je im vierten Jahre auf Berufung des evangelischen Landesherren zusammen, und besteht:

1. aus 50 von den Diözesansynoden erwählten Abgeordneten, 25 geistlichen und 25 weltlichen;

2. einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät der Landesuniversität und
3. aus 6 von dem evangelischen Landesherren zu ernennenden Mitgliedern, wovon die Hälfte dem weltlichen, die Hälfte dem geistlichen Stande angehören soll.

Die Hauptaufgabe der Landessynode besteht in der Mitwirkung zur kirchlichen Gesetzgebung in deren ganzem Umfang. Außerdem liegt ihr die Begutachtung der von dem Kirchenregiment an sie gebrachten Vorlagen aus dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung ob. Sie hat ferner das Recht, in Wahrnehmung des Zustandes der Landeskirche nach den verschiedenen Lebensgebieten derselben — Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und christlichem Leben, religiöser Erziehung der Jugend und christlicher Armenpflege — Anträge, Wünsche und Beschwerden an das Kirchenregiment zu bringen. Auch ist die Landessynode befugt, von dem Stande und von den Rechnungen der unter der Verwaltung der Oberkirchenbehörde bestehenden kirchlichen Fonds (s. o.), sowie von den für die evangelisch-kirchlichen Bedürfnisse bestimmten Positionen des Staatshaushaltungsetats behufs etwaiger Erinnerungen Kenntniß zu nehmen.

Für die Zwischenzeit von dem Schluß der Synode bis zum nächsten Zusammentritt derselben wird als Vertreter der Landessynode ein Synodalausschuß bestellt, welcher aus dem Präsidenten der Synode und 4 von derselben gewählten Mitgliedern, 2 geistlichen und 2 weltlichen, gebildet wird, und in den Fällen, wo kein Zusammentritt der Landessynode stattfindet, ordentlicherweise je einmal auf Veranlassung der Oberkirchenbehörde sich versammelt.

Der bei der II. evangelischen Landessynode im Jahr 1877 eingebrachte und von dieser im Frühjahr 1878 durchberatene und im wesentlichen angenommene Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelische Landeskirche wurde hauptsächlich veranlaßt durch das Bedürfnis, für die Kirchengemeinden Organe zu bestellen, welche zur Vertretung derselben in vermögensrechtlicher Beziehung befugt und zur Anordnung von Umlagen berechtigt wären. Die Auseinandersetzung der kirchlichen und politischen Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, welche durch das Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, vom 17. April 1873 angebahnt ist, sollte baldmöglichst zum Abschluß gebracht werden.

Wie bei der Pöfalkirchengemeinde, so schien auch eine Neuordnung der Diözesanorgane und ihrer Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Dingen erforderlich und selbst die Landessynodalordnung hiebei nicht ganz unberührt bleiben zu können. Daneben war dann auch sonst dem Wunsche Rechnung zu tragen, den Genossen der Landeskirche auf allen Stufen der Vertretung ein größeres Maß der Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung zuzugestehen. — Dieser Entwurf bedarf, um ins Leben treten zu können, der vorgängigen Erlassung von Staatsgesetzen, die in Vorbereitung begriffen, aber zum Abschlusse immer noch nicht gediehen sind. Nachdem der im Jahr 1883 eingebrachte erste Entwurf eines Staatsgesetzes im Dezember 1884 an dem Widerspruch der Kammer der Abgeordneten gescheitert ist, erfolgte am 18. Mai 1886 die Verlage eines zweiten Entwurfs, in welchem den abweichenden Anschauungen der Kammer der Abgeordneten thunlichst Rechnung getragen wurde. Ob auf dieser Grundlage jetzt, wie zu wünschen, eine Einigung erzielt werden wird, bleibt abzuwarten.

Am 1. Dezember 1885 zählte Württemberg (vergl. S. 97) 1 995 156 Einwohner, 1 378 046 Evangelische (69,07 Proz.) 597 893 Katholiken, 13 173 Jraeliten und 6 044 Angehörige sonstiger Religionen oder Bekenntnisse (vergl. noch unten S. 212).

Evangelische Pfarrorte sind verbunden 893, mit 906 Pfarrgemeinden (Ulm und Hall haben je 2, Stuttgart hat 5 Pfarrgemeinden, dazu die Hofgemeinde, ferner die

Militärgemeinden), außerdem i. J. 1880 306 Orte, in welchen eigene Gottesdienste stattfanden, 1 156 Kirchen, 228 Kapellen und Bethäuser. Festgegründete geistliche Stellen giebt es 991, darunter 6 Militärpfarrämter und 14 Stellen, in welchen das Pfarramt ein Nebenamt bildet. Daneben 65 Stadtvikariate und ständige Pfarrverwesereien. Das Befetzungsrecht wird ausgeübt vom landesherrlichen Kirchenregiment bei 894, von der Landesuniversität theils ganz, theils abwechselnd bei 11, von Privatpersonen und Korporationen bei 144 Stellen. Auf je 1 000 Einwohner evangelischen Bekenntnisses kommen 0,78 Geistliche, 1 solcher auf 1 282 Evangelische.

Auch an dieser Stelle verdienen erwähnt zu werden die Württemberg eigenthümlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für künftige evangelische Geistliche, die 4 niederen Seminare und das sogenannte Tübinger Stift, in welchen zusammen gegenwärtig 330—340 Jünglinge 8—9 Jahre lang Aufnahme, Verpflegung und Unterweisung für ihren künftigen Beruf erhalten (Weiteres S. 200 und Abschnitt XI).

Auf der Universität verweilten am 1. Januar 1887 281 Studierende der evangelischen Theologie, darunter 169 im evangelischen Seminar. Am 1. Januar 1887 waren ferner vorhanden 210 examinierte Predigtamtskandidaten, darunter 53 auf ständigen Pfarrverwesereien, Stadt- und Parochialvikariaten; befanden sich ferner von den nicht ständig verwendeten 157 examinierten Predigtamtskandidaten 97 im Kirchendienst, 16 im Lehrdienst, 6 im einjährig-freiwilligen Dienst; 38 waren beurlaubt.

Am 1. Januar 1886 betrug die Zahl der definitiv angestellten evangelischen Geistlichen 903, davon 40 über 70, 97 unter 30 Jahre alt. Neu besetzt wurden 1886 76 Pfarrstellen; unbefetzt waren am 1. Januar 1887 58. Gestorben sind 1886 13, in den Ruhestand traten 9 Geistliche. Es starben ferner 16 pensionierte Geistliche. Von 38 Kandidaten, welche 1886 die zweite theologische Dienstprüfung erstanden haben, wurden 19 definitiv angestellt. Kandidaten, welche die zweite Prüfung überhaupt erstanden haben, waren noch 29 vorhanden.

Auf Veranlassung der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz sind im Jahre 1884 statistische Notizen über den Umfang und die Einrichtungen der Kirchenkreise, sowie über Äußerungen des kirchlichen Lebens gesammelt und im Herbst 1886 die Ergebnisse bekannt gemacht worden.

Von den Kindern evangelischer Eltern, welche im Jahre 1884 geboren wurden, sind 99,34 Prozent getauft worden, 0,66 ungetauft geblieben. Im Jahre 1884 waren von 50 004 evangelisch geborenen Kindern 9,24 Proz. außerehelich. Als ungetauft geblieben, wurden abgesehen von Stuttgart, wo sichere Erhebungen fehlen, nur 4 bezeichnet. Ehen wurden geschlossen: rein evangelische 8 207, gemischte 650, evangelisch getraut wurden 8 514, darunter 424 gemischte. 208 gemischte Paare wurden nur katholisch getraut. Verschmäht wurde die kirchliche Trauung von 96 Paaren, 1,004 Proz. der von Evangelischen geschlossenen Ehen. Von den 1884 gestorbenen evangelischen Gemeindegliedern wurden kirchlich beerdigt 80,10 Proz. Die nicht kirchlich Beerdigten waren zum größten Teil kleine Kinder. Die Zahl der Kommunikanten betrug $\frac{3}{4}$ Millionen, auf 100 Evangelische 52,36 Kommunikanten. Übertritte zur evangelischen Kirche kamen vor 1880 59, 1884 105; Austritte aus derselben 1880 478, darunter 454 zu den Dissidenten, 1884 154, darunter 102 zu den Dissidenten. Bei der Ergänzungswahl der Pfarrgemeinderäte im Jahre 1878 haben 20,02 Proz., 1884 20,08 Proz. von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Die Kirchenkollekten im Jahre 1880 ertrugen für besondere kirchliche Zwecke 57 275 *M.*, 1884 287 804 *M.* Im Jahr 1880 wurden für die Heidenmission 76 094 *M.* ersammelt, soweit die Pfarrämter ermitteln konnten. Für 1884 wurden 60 658 *M.* angegeben.

8. Die katholische Kirche.

Infolge der Kriegereignisse zu Anfang des 19. Jahrhunderts kamen an das bis dahin fast ausschließlich lutherische Württemberg über 500 000 Katholiken. Dieselben waren, abgesehen von der eremten Propstei Ellwangen, welche nur aus der Stifts-pfarrei bestand, — nach dem statistischen Personalkatalog des Bistums Rottenburg von St. J. Reber, Schwäb. Gmünd 1878, — 5 verschiedenen Bistümern zugeteilt: dem in Augsburg 78 Pfarreien in 7 Landkapiteln, unter denen Ellwangen, Gmünd, Lauingen, Aeresheim, Wallerstein; dem Bistum Konstantz 490 Pfarreien in 23 Landkapiteln vom Bodensee bis Laupheim, Blaubeuren, Geislingen, Ebingen, Rottenburg, Horb, Kottweil, Wurlingen; dem Bistum Würzburg 60 Pfarreien in 5 Landkapiteln: Buchheim, Bühlerthann, Krauthheim, Mergentheim und Neckarfulm; dem Bistum Worms 4 Pfarreien in dem Landkapitel Schwaigern; dem Bistum Speier 3 Pfarreien in den Landkapiteln Bruchsal und Weil der Stadt. Als im Jahr 1812 der letzte Kurfürst von Trier, Clemens Wenzeslaus, starb, der zugleich Bischof von Augsburg und Propst von Ellwangen gewesen war, errichtete König Friedrich in Ellwangen ein Generalvikariat unter dem Weihbischof von Augsburg Franz Karl Fürsten von Hohenlohe. Das Generalvikariat, zunächst für die landesangehörigen Katholiken der Propstei Ellwangen und des Bistums Augsburg bestimmt, wurde 1814 auf den im Königreich gelegenen Teil des Bistums Würzburg ausgedehnt, endlich 1817 durch päpstliches Breve auch mit der geistlichen Verwaltung in den bisher zu den übrigen Diözesen gehörigen Landesteilen betraut. Durch Verordnung vom 11. Dezember 1817 erfolgte die Verlegung des Generalvikariats nach Rottenburg, wo nun an dessen Spitze der Provikar Joh. Bapt. Keller trat, Bischof von Evara i. p. i., nachmals erster Bischof von Rottenburg.

Die jetzige äußere Organisation der katholischen Kirche in Württemberg gründet sich auf die beiden päpstlichen Bullen Provida solersque vom 16. August 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827, auf das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 und die Königl. Verordnung vom 30. Januar 1830. Durch die erstgenannte Bulle sind die Katholiken in Württemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau, den beiden Hohenzollerischen Fürstentümern und Frankfurt zu der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigt worden mit dem Erzbischof in Freiburg, zugleich als Landesbischof für Baden und Hohenzollern, und den 4 Suffraganbischofen in Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg. Das Bistum Rottenburg begreift alle württembergischen Katholiken unter sich. Die zweite Bulle enthält die Grundsätze für die

Wahl der Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel. Der württembergische Landesbischof hat seinen Sitz in Rottenburg. Das Domkapitel besteht aus einem Dekan und 6 Kapitularen, mit dem nötigen Kanzleipersonal. Unter dem Bischof bildet es die oberste Verwaltungsbehörde für die Diözese, und sorgt auf gesetzliche Weise für die Diözesanverwaltung, wenn der Bischofsitz gehindert oder erledigt ist. Das Domkapitel wählt aus dem Diözesanklerus den Bischof, der außerdem nach dem Fundationsinstrument Deutscher von Geburt und württembergischer Staatsbürger sein muß, entweder die Seelsorge oder ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet haben, auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sein soll. Den Domdekan, die Domkapitulare und den Kapitelsvikar wählt abwechselungsweise der Bischof oder das Kapitel. Der Gewählte muß Priester, mindestens 30 Jahre alt und tadellosen Wandels sein, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen u. s. w. Sowohl bei der Bischofswahl, als bei den Wahlen für das Domkapitel ist die Regierung berechtigt, aus den vor der Wahl ihr vorgelegten Listen der als tauglich in Betracht kommenden Personen die ihr minder angenehmen Namen zu streichen und diese dadurch von der Wahl vorweg auszuschließen.

Das Verhältnis der Staatsgewalt zur katholischen Kirche ist geregelt durch das Gesetz vom 30. Januar 1862, nachdem der zuvor betretene Weg, dasselbe auf dem Weg der durch die Bulle vom 22. Juli 1857 *Cum in Sublimi Principis* und die königliche Verordnung vom 21. Dezember gleichen Jahrs bekannt gemachten Konvention vom 8. April 1857 zu ordnen, wegen des hiegegen am 16. März 1861 eingelegten Veto der Kammer der Abgeordneten wieder hat verlassen werden müssen. Jenes Gesetz vom 30. Januar 1862 enthält am Schluß die Erklärung, daß der Konvention vom 8. April 1857 eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme. Es ist jedoch schon am 12. Juni 1861 dem Kardinal-Staatssekretär Antonelli als die Absicht der K. Regierung mitgeteilt worden, „daß die Regelung der einschlägigen Verhältnisse nach Maßgabe der in der früheren Konvention enthaltenen Direktive herbeizuführen gesucht und daß, unbeschadet der Rechte und Interessen des Staates und der in demselben befindlichen Konfessionen, der materielle Inhalt der früheren Konvention der beabsichtigten neuen Staatsgesetzgebung zu Grunde gelegt werde.“ Und da nun diese Zusicherung in loyalster und vollständiger Weise erfüllt, auch die Erfüllung seitens der Volkvertretung nicht weiter erschwert worden ist, so trifft allerdings bis auf einen gewissen Grad zu, was Rümelin darüber neuerdings bemerkt hat, das Gesetz vom 30. Januar 1862 sei „im wesentlichen nichts anderes, als die Konvention aus dem Kurialstyl in die staatliche

Gesetzesprache transponiert.“ Wichtig ist unbedingt, daß das Gesetz ohne jene vorangehende Konvention nicht verständlich, — sehr wahrscheinlich, daß es ohne dieselbe unmöglich gewesen wäre¹⁾. Jedenfalls verdankte Württemberg dem Gesetz vom 30. Januar 1862, in Verbindung mit dem Geiste weiser Mäßigung bei allen Theilen, vor allem aber auch dem festen Willen Seiner Majestät des Königs Karl in den letzten 1 1/2 Jahrzehnten seinen konfessionellen Frieden.

Art. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 handelt von dem landesherrlichen Placet (vergl. S. 243). Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreis Schreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staats. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzuteilen. Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen. —

Nach Art. 20 wird der Verkehr mit den kirchlichen Oberen von Staatswegen nicht gehindert; nach Art. 21 soll dem Bischof ein unmittelbarer Verkehr mit den k. Behörden in der Weise zustehen, daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erläßt. —

Art. 2. Das Ernennungsrecht des Staats zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat, beruht, aufgehoben. Die vormaligen Patronatsrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Nach der 1858 verkündeten Pfründenanscheidung fallen in das königliche Patronat 318 Pfründen unbeschränkt, 5 alternierend, 3 beschränkt; sind dagegen in die bischöfliche Kollatur übergegangen 178 Kirchenstellen ausschließlich, 22 alternierend; daneben im Privatpatronat 260 Stellen ganz, 19 alternierend. Die Gesamtzahl der

¹⁾ Die hier geäußerte Ansicht glaubte allerdings Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg 1883, Band 2, S. 407 Anm. 10 nicht unwidersprochen lassen zu können. Der beste Beweis dagegen liege wohl in dem lebhaften Widerspruch welchen der Entwurf in seinen wichtigsten Bestimmungen von Seiten der Vertreter der römisch-katholischen Prinzipien gefunden habe. Trotzdem möchte ich, wie schon in einer Anmerkung zu den von mir herausgegebenen Erinnerungen Meyhöfers, S. 243, nochmals für meine erste Auffassung eintreten. Wenn ich an letztgedachter Stelle gefragt habe: War aber diese Opposition nicht doch mehrmals nur eine scheinbare, durch taktische Rücksichten bedingte, und hat nicht der größere Teil der Katholiken auch in der Kammer der Abgeordneten doch für das Gesetz gestimmt? — so hat diese Frage inzwischen in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 19. Dezember 1884 durch eine Äußerung des Freiherrn von Barabüler (Prot. S. 1600) ausdrücklich ihre Beantwortung erhalten.

katholischen Geistlichen betrug 1886 auf Pfarreien und Pfarrkuratien 673, auf Kaplaneien 155, ständigen Pfarrverwesereien 5, Vikariaten 120, zusammen 953. Auf je 1 000 katholische Einwohner kommen 1,6 Geistliche, 1 solcher auf 627 Katholiken. Im Jahr 1886 starben 29 kathol. Geistliche, 1 trat in den Benediktinerorden. Neu geweiht wurden 35 Priester, 40 Pfarreien neu besetzt.

Art. 3. Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist durch den Besitz des Staatsbürgerrechts, sowie durch den Nachweis einer vom Staat für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Art. 4. Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. — Art. 11. Die für die Heranbildung der Kandidaten des katholisch-geistlichen Standes bestehenden Konvikte in Tübingen, Ehingen und Kottweil sind in Absicht auf die dem Bischof zukommende Leitung der religiösen und der Hausordnung, insoweit sie durch die letztere bedingt ist, der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen. In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab. (— Weiteres über diese Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für die künftigen katholischen Geistlichen Württemberg's s. S. 199, 201, 248, 250, 254. Gewiß darf der Einrichtung dieser Konvikte, welche zu Berührungen mit anderen Bildungselementen Raum läßt, eine größere Bedeutung für das inter-konfessionelle Leben zuerkannt werden.) Art. 12. Dem Bischof steht die Ernennung der Vorsteher der 3 Konvikte aus der Zahl der an ihrem Sitz angestellten Professoren oder Kirchendiener, sowie die Ernennung der Repetenten an den genannten Lehranstalten zu. Auf diese Ernennung findet das Recht der Staatsregierung zu Ausschließung mißliebiger Kandidaten Anwendung, — auch dann wenn ein Vorstand oder Repetent der Regierung erst nach seiner Ernennung unangenehm geworden wäre. Art. 14. Wegen eines Lehrers der katholisch-theologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urteil des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kam eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden. [Mit dem bischöflichen Ordinariat steht das Priesterseminar in Verbindung, in welchem die Kandidaten des geistlichen Standes nach vollendeten theologischen Studien und erstandener Prüfung ein Jahr lang auf die praktische Seelsorge vorbereitet werden.]

Die Art. 5—7 handeln von der kirchlichen Disziplinarstrafgewalt gegen Kirchendiener und Laien, die Art. 8 und 9 von der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit, mit dem Zusatz in Art. 10, daß Disziplinarstraf- und Ehefachen auch im Instanzenzug vor kein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden dürfen.

Art. 13. Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen, sowie in den sonstigen öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischof zu, unbeschadet des dem Staat über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts.

Art. 15. Geistliche Orden und Kongregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher, stets widerruflicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden. Für den Jesuitenorden hätte es hiezu eines Gesetzes bedurft, derselbe wurde aber durch die Reichsgesetzgebung überhaupt ausgeschlossen. (4. Juli 1872.) Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsregierung nur als widerrufliche behandelt.

Mit der Bildung neuer kirchlicher Gemeinden, der Ordnung der Pfründen,

der Verwaltung des kirchlichen Vermögens und insbesondere des Zuerkalarfonds (S. 164, 199) beschäftigen sich die Art. 17—19.

Es bleibt nun noch zu erwähnen die Bekanntmachung vom 20. April 1871, daß infolge einer nach Vernehmung des Königl. Geheimen Rats getroffenen höchsten Entschliessung Seiner Königl. Majestät vom 18. April 1871 die Königliche Regierung den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils in Rom, wie solche in den beiden dogmatischen Konstitutionen vom 24. April und 18. Juni 1870 zusammengefaßt sind, insbesondere dem in der letztgenannten Konstitution enthaltenen Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes, keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugestehe.

Für die Bekenner der griechisch-russischen Kirche wird in der Kapelle Ihrer Majestät der Königin im Residenzschlosse, sowie zu bestimmten Zeiten in der Königl. Grabkapelle auf dem Rothenberg, für die Bekenner der anglikanischen Kirche wird in 3 Kirchen zu Stuttgart, Cannstatt und Wilbbad Gottesdienst gehalten.

9. Die religiösen Dissidenten.

Der § 27 der Verfassungsurkunde sichert in Württemberg jedem ungestörte Gewissensfreiheit. Nach dem Gesetze vom 9. April 1872 ist die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen von einer staatlichen Genehmigung unabhängig, und steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, sowie der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Nur dürfen dieselben nach ihrem Bekenntnis, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit, oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten. Eine besondere Beteuerungsformel an Eidesstatt ist für die Mitglieder des religiösen Vereins der Nazarener durch K. Verordnung vom 12. Oktober 1872 vorgeschrieben worden.

Im Jahr 1868 wurden gezählt 1470 Baptisten, 298 Deutschkatholiken, 366 Aenkirchliche oder Nazarener, 1591 Jerusalemfreunde, 196 Irvingianer, 728 Methedisten, 172 Menmoniten; — im ganzen 4731 Dissidenten, darunter 1602 männliche, 2396 weibliche Erwachsene.

Aus den Ergebnissen der Volkszählung von 1885 wurde nachträglich folgendes Verhältnis der Dissidenten ermittelt. Neben 1377805 Evangelisch-Lutherischen und 390 Reformierten, 2 Herrnhuter, 290 Jerusalemfreunde, 2179 Methodisten (898 männlichen, 1281 weiblichen Geschlechts), 17 Mitglieder der Brüderkirche, — im ganzen 1380683 Protestanten; ferner 78 Anglikaner; 598223 Römisch-Katholische, 113 Griechisch-Katholische, 2 Armenier, 195 Apostolisch- und Christlich-Katholische, 23 Altkatholiken

(darunter 18 Männer) — im ganzen 598 555 Katholiken; endlich unter den 2 561 jenseitigen Christen: 1818 Baptisten, Mennoniten, Wiedertäufer, einschließlich 1 034 Personen weiblichen Geschlechts; dann 66 Apostolische, 205 Nazarener oder Neukirchliche, 1 Schwedenbergianer: — zusammen 1 981 877 Christen; — dazu 13 171 Israeliten, 1 Muhamedaner, 1 Buddhist, 135 mit unbestimmter oder ohne Angabe eines Religionsbekenntnisses. Nach diesen eben erst während des Drucks festgestellten Ziffern sind die früheren Angaben z. B. S. 97 und 235 richtig zu stellen.

Den Methodisten war die evangelische Oberkirchenbehörde veranlaßt im Februar 1880 entgegenzutreten. (Th. Camerer, Das Wesen des Methodismus in der literarischen Beilage des Staatsanzeigers 1881 S. 209.) Andere Richtungen nähern sich dem Bekenntnisse der evangelischen Landeskirche, so Gustav Werner und seine Freunde, wieder andere, wie Michelianer, Fregizerianer haben sich von derselben überhaupt nicht losgesagt.

Auch die beiden 1819 und 1825 errichteten und vom Könige bestätigten, zugleich als politische Gemeinden eigentümlich gestellten Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf stimmen nach ihrem Glaubensbekenntnis in Bezug auf das Dogma, mit Ausschluß der Grundsätze von der Kirche und Kirchengewalt, mit dem Lehrbegriff der evangelischen Kirche überein, wie denn dieselben, nach Palmer, gleichsam als der Extrakt, als der konzentrierte Ausdruck des württembergischen Pietismus betrachtet werden können, der ja seinerseits in keinem Gegensatz zur Landeskirche steht, vielmehr innerhalb dieser, durchdrungen von den chiliastischen Ideen Bengels und nach dessen Vorbild auf fleißige Schriftforschung sich stützend, in seinen wohl 70 000 Mitglieder zählenden „Gemeinschaften“ der Träger eines besonders regen religiösen Lebens geworden ist, außerdem sich gerührt mit der Herrnhuter Brüdergemeinde, deren „Lösungen“ auch sonst im Lande häufig verbreitet sind, und namentlich auf dem Gebiete der werththätigen Menschenliebe, bei der Gründung und Verwaltung von Rettungsanstalten, in Unterstützung der Zwecke der inneren und äußeren Mission vielfach sich bewährt hat. Bezeichnend für das Verhältnis von Landeskirche und Pietismus ist schon das sog. Pietismenedikt vom 10. Oktober 1743.

10. Die israelitische Kirche.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. April 1828 ist die Aufsicht über das ganze israelitische Kirchenwesen und die Leitung desselben der israelitischen Oberkirchenbehörde übergeben. Zu deren Geschäftskreise gehören insbesondere: die Aufsicht über die Besetzung der Kirchenvorsteherämter; die Begutachtung der für einzelne Rabbinate festzusetzenden Gehalte; die Prüfung und Festsetzung der Vorsängergehälter; die Veranlassung der ersten Dienstprüfung der Rabbinatskandidaten durch die damit beauftragte K. Prüfungskommission und die Vornahme der zweiten Dienstprüfung; die Vorschläge zur Besetzung erledigter Rabbinate; die Anordnung und Bestätigung von Vorsängern und, im Falle der Vereinigung des Vorsängerdienstes mit dem des Schullehrers, die gemeinschaftliche Besetzung des Amtes mit der betreffenden K. Oberschulbehörde; die Aufsicht über die Amtsführung der Rabbiner, Vorsänger und Kirchenvorsteher; alle Anordnungen, die sich auf die Form des israelitischen Gottesdienstes, auf die Herstellung und Unterhaltung seiner Reinheit beziehen oder die Beobachtung der reinen israelitischen Glaubenslehre zum Gegenstande haben; die Festsetzung der Gottesdiensternennung in den Synagogen und der Amtsobliegenheiten der Rabbiner und Vorsänger; die Entscheidung von Anständen und Zweifeln in Beziehung auf die Anwendung oder Auslegung von Religionsvorschriften; die Festsetzung des Umlagefußes für die Be-

bürnisse der Kirchengemeinden unter Einholung der Genehmigung des Ministeriums und die Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Kirchenpflegen, über die Erhaltung und Verwendung der damit verbundenen Stiftungsfonds, sowie über die Herstellung und Erhaltung der Synagogen und anderer Kulturforderungen; endlich die Verwaltung des israelitischen Zentralkirchenfonds, welcher aus den jährlichen Beiträgen aller selbständig lebenden Israeliten gebildet ist, außerdem einen jährlichen Staatsbeitrag von 18315 *M* und seither als Maximalbetrag zur Verwendung nach Maßgabe des Bedarfs, sowie zu Deckung eines etwaigen Defizits der Klasse 4457 *M* zu Gehaltsaufbesserungen für Rabbiner, Vorsänger und israelitische Konfessionschullehrer, ferner 1528 *M* zu Pensionen der Rabbiner, Vorsänger und ihrer Hinterbliebenen erhält, endlich nötigenfalls das weitere Bedürfnis durch Umlagen auf die sämtlichen Kirchengemeinden zu decken hat, für deren Einzug und Festsetzung die Stelle sorgt. Am 31. März 1885 betrug das Vermögen dieses Fonds 169970 *M*. Zu Beseitigung eines nach den Ergebnissen der letzten Jahre beginnenden Defizits soll vom 1. April 1887 an der Staatszuschuß um jährliche 3000 *M* erhöht werden in der Form, daß dieser Betrag dem Zuschuß zu Pensionen der Rabbiner zugelegt und bestimmt würde, es sei dieser sowie der Zuschuß der Staatskasse zu Gehaltsaufbesserungen dem Zentralkirchenfonds überhaupt und nicht bloß in der Beschränkung als Maximalbeitrag zu überlassen. Weitere 3000 *M* müßten durch erhöhte Umlage aufgebracht werden. Aus der israelitischen Zentralkirchenkasse legt die Oberkirchenbehörde auch Lehrgelder und vorübergehende Unterstützungen an arme israelitische Gewerbslehrlinge und Gewerbsgehilfen, sowie an arme israelitische Rabbinats- und Schulamtszöglinge aus.

Jeder im Königreich ansässige Israelite muß Genosse einer israelitischen Kirchengemeinde sein, deren es im ganzen 51 sind, verteilt auf 12 Rabbinats. Jede Gemeinde hat ihre eigenen Kirchenvorsteher und ihre Synagoge. Bei jeder Kirchengemeinde, welche nicht für sich allein, sondern mit anderen gemeinschaftlich einen wissenschaftlich gebildeten, in der mosaischen Theologie geprüften, von der Staatsregierung ernannten Rabbiner hat, ist ein Vorsänger angestellt, welcher zugleich Schullehrer sein kann.

Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1873 ist die frühere israelitische für den Zentralkirchenfonds bestimmte Personalsteuer aufgehoben erklärt. In allen bürgerlichen Verhältnissen wurden schon durch Gesetz vom 13. August 1864 die im Königreich einheimischen Israeliten den übrigen Staatsangehörigen gleichgestellt. Für den Eid der Israeliten ist eine besondere Betenerungsformel festgesetzt. Zu vergleichen ist die k. Verordnung vom 10. Mai 1865, betreffend die Eidesleistung der Israeliten in Rechtsjachen, Reg.Bl. S. 99.

Elfter Abschnitt.

Staat und Schule.

Litteratur: siehe Seite 3 und 4; sodann:

Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg; alljährlich von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens veröffentlicht; letzte Veröffentlichung — auf das Schuljahr 1884—85.

Zeller, Andr. Cp., Ausführliche Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen, 1743; Böck, Aug., Friedr., Geschichte der Eberhard-Karls-Universität zu T., 1774; Eisenbach, H. F., Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität T. 1822; Klüpfel, K., Geschichte und Beschreibung der Universität T., 1849; Beschreibung des Oberamts T., herausgegeben von dem K. statist. topogr. Bureau, 1867, S. 200 ff.; [Geßler], Geschichte der Verfassung der Universität T., und — Einfluß der Verfassung vom 25. September 1819 auf die Gestaltung der Landesuniversität, beide Aufsätze in den Württ. Jahrb. 1873 II S. 1 ff.; Dr. Klüpfel, Die Universität T. in ihrer Vergangenheit und Gegenwart, 1877; [Roth], Urkunden zur Geschichte der Universität T. aus den Jahren 1476 bis 1550, 1877; Riecke und Hartmann, Statistik der Universität T., der vaterländischen Hochschule bei deren vierter Säcularfeier gewidmet 1877. Rümelin, König Friedrich von Württemberg und seine Beziehungen zur Landesuniversität; in der litterarischen Beilage des Staatsanzeigers 1883 S. 17 ff. Rümelin, Die Entstehungsgeschichte der jetzigen Universitätsverfassung a. a. O. 1884 S. 17 ff.

Schnurrer, Theologisches Stipendium in den Erläuterungen der Württembergischen Kirchen-, Reformations- und Gelehrten-Geschichte, 1798 S. 417 ff.; Julius Kläiber, Hölberlin, Hegel und Schelling in ihren schwäbischen Jugendjahren, 1877.

Schüz, über das Collegium illustre zu Tübingen oder den staatswissenschaftlichen Unterricht in Württemberg besonders im 16. und 17. Jahrhundert, Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft VI S. 243 ff.

Wagner, Geschichte der hohen Karlsruhschule, 1856; Kläiber, Der Unterricht in der ehemaligen hohen Karlsruhschule, Schulprogramm des Stuttgarter Realgymnasiums 1873.

Die Königlich Württembergische Lehranstalt für Land- und Forstwirtschaft in Hohenheim, 1842; Beschreibung der land- und forstwirtschaftlichen Akademie

H., 1863; Festschrift zum 50jährigen Jubiläum der K. land- und forstwirtschaftlichen Akademie H., 1868.

G. Hering, Über die Einrichtung, die Verhältnisse und Leistungen der K. Württemb. Tierarzneischule, 1832; Rueff, Die königlich Württemb. Tierarzneischule zu Stuttgart nach ihrem 50jährigen Bestehen, 1871; Frieder, Die Entwicklung der Tierheilkunde in Württemberg von der Gründung der Tierarzneischule zu Stuttgart, 1878.

Festschrift zur Feier der Einweihung des Flügelanbaus, sowie des 50jährigen Jubiläums der K. Technischen Hochschule — des Polytechnikums — in Stuttgart, mit einer urkundlichen Geschichte der Entwicklung der Anstalt von Dr. P. Zech, 1879.

Die Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Württemberg, 1873.

Bjass, Versuch einer Geschichte des gelehrten Unterrichtswesens in Württemberg in älteren Zeiten, 1842; Bäumlein, Die niederen evangelischen Seminararien Württembergs in „Schwaben, wie es war und ist“, herausgegeben von Ludwig Bauer, 1842 S. 107 ff.; K. A. Schmid, Das höhere Schulwesen in Württemberg (Mittelschulen, Sekundärschulen) in der Pädagog. Encyclopädie X S. 528 ff.

Camerer, Beiträge zur Geschichte des Stuttgarter Gymnasiums, 1834; Ott, Festrede zur Feier des 50jährigen Jubiläums des Gymnasiums Ehingen, 1875; Bossert, Paulus und Schmid, Geschichte des Seminars Schwäbenthal, 1884 (Oberamtsbeschr. von Künzelsau 1883 S. 769—821). Sodann folgende Schulprogramme mit Nachrichten über die Geschichte der betreffenden Anstalten:

Gymnasium in Stuttgart 1838 (Klumpp), 1864, 1867 und 1868 (Holzer), 1877 und 1879 (Lamparter), 1881 (Dejterlen), 1886 (Schanzenbach — Festgabe zur Feier des 200jährigen Bestehens);

Realgymnasium in Stuttgart, 1881 (Pland);

Seminar in Urach, 1846 (Köflin) und 1870 (Widmann);

Seminar in Maulbrunn, 1859 (Bäumlein);

Seminar in Blaubeuren, 1861 (Sigwart);

Gymnasium in Ehingen, 1835 und 1858 (Oswald);

Gymnasium und Realschule in Ellwangen, 1861 und 1862 (Leenhard);

Gymnasium in Hall, 1878;

Realgymnasium in Heilbrunn, 1858 und 1863 (Hindf);

Gymnasium in Ulm, 1858 und 1863 (Kapff);

Gymnasium in Ravensburg, 1882 (Held).

K. H. Sturm, Dr. th., Das Volksschulwesen in Württemberg, Sonderabdruck aus der Pädagogischen Encyclopädie, 1873;

Denkschrift zur Eröffnung des evangelischen Schullehrerseminars in Nagold 1881; darin: Die evangelischen Staatsschullehrerseminare Württembergs nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem derzeitigen Bestande. In amtlichem Auftrage dargestellt von Seminarrektor G. R. Pfisterer.

K. Wolff, Denkschrift zu der 50jährigen Jubelfeier des Katharineninstituts in Stuttgart, 1868.

1. Geschichte.

Auf dem Gebiete des Schulwesens bethätigte sich die staatliche Fürsorge in Württemberg zuerst, hier aber gleich in hervorragender Weise, durch die Gründung der Universität Tübingen. Der hochsinnige Graf

Eberhard im Bart war es, der unter Mitwirkung seiner Mutter Mechthild, einer pfälzischen Fürstin, im Oktober 1477 zu Tübingen ein hoch gemein Schul und Universität eröffnete, in der edlen Absicht: „helfen zu graben den Brunnen des Lebens, daraus von allen Enden der Welt unversieglich geschöpft möge werden tröstliche und heilsame Weisheit zu Erlösung des verderblichen Feuers menschlicher Unvernunft und Blindheit.“ Ein unteilbarer Körper, mit dem Rektor als Haupt und dem Senat oder summum consilium zu Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten an der Spitze, bestand die Universität aus 4 Fakultäten: der theologischen, der juridischen, der medizinischen und der im Anfang den andern nicht völlig gleichberechtigten philosophischen oder Artisten-Fakultät. Kanzler, und bis zur Reformation Vertreter der Kurie, war der Propst der St. Georgenkirche.

Lateinschulen hatte es allerdings früher schon in verschiedenen Städten gegeben. Eine solche hatte z. B. Stuttgart in der noch heute so benannten Schulgasse. Der erste bekannte Stuttgarter Schulmeister war Burkhard Spieß, gest. 1387.

Jedoch fing man von Staatswegen gleichfalls erst ganz am Ende des Mittelalters und im wesentlichen erst nach der Reformation an, sich um diesen Zweig des Unterrichts zu kümmern. Aus der Stuttgarter Lateinschule wurde unter Herzog Christoph ein Pädagogium, unter Eberhard Ludwig, 1686, ein Gymnasium. Tübingen war schon von Graf Eberhard im Bart mit einem Pädagogium bedacht worden.

In der Großen Kirchenordnung von 1559 hat sodann Herzog Christoph überhaupt die Schulverfassung des Landes in festen, bis auf die Gegenwart herein wirksamen Zügen geordnet. Er war der erste deutsche Landesfürst, welcher vor beinahe 3½ Jahrhunderten den Begriff der Volksschule klar erfaßt hat. Auf's eingehendste ordnete er ferner die Latein- oder Partikularschulen. Ihm verdankt Württemberg seine Klosterschulen, welche zuerst in 12 ehemaligen größeren Klöstern eingerichtet, schließlich auf 4 reduziert, von Christoph die Aufgabe bekamen, die künftigen Religionslehrer bereits vor dem Bezug der Universität auf ihren künftigen Beruf heranzubilden. Er war es, der dem von Herzog Ulrich noch während des Interim in das Augustinerkloster zu Tübingen eingewiesenen Stift ausdrücklich die Bestimmung zur Erziehung der künftigen Kirchendiener gegeben hat, wodurch es nach dem Landtagsabschied von 1583 „ein rechtes Seminarium und junger Bomsatz der Kirchen Gottes“ werden sollte. Auf Kosten des Kirchenguts wurden in den Klosterschulen und dem Stift von da an „beständiglich vierthalbhundert Landesfinder zu Vernehmung und Besetzung der Ministerien der Kirchen Gottes und der Schulen gottseliglich erzogen.“ Der erste Eintritt in die Klosterschulen mußte durch das Landexamen errungen werden. Land-

examnen, Klöster und Stift behielten Jahrhunderte lang den größten Einfluß nicht bloß auf die Bildung der Theologen, sondern auf das gesamte humanistische Unterrichtswesen in Württemberg. Der Spruch, welcher früher an dem inneren Thor des Tübinger Stifts zu lesen war, hatte deshalb eine tiefere Bedeutung: „*Clastrum hoc cum patria statque caditque sua.*“ Auf die Gewinnung tüchtiger Staatsbeamten hatte Christoph gleichfalls das Absehen gerichtet, und sein Sohn Ludwig wie dessen Nachfolger Friedrich I. suchten diese von Christoph wiederholt ausgesprochenen Absichten später in dem eine Zeit lang auch vom ausländischen Adel stark besuchten *Collegium illustre* in Tübingen zu verwirklichen. Die denkwürdigste Seite dieses von der Universität unabhängigen Instituts bildete wohl seine praktische staatswissenschaftliche Richtung: „der allein sei ein wahrhafter und vollkommener Politiker, der neben andern löblichen Qualitäten *rationem status* gründlich verstehe.“

Einen neuen großen Fortschritt im Unterrichtswesen Württembergs bezeichnet die Karlschule, — im Lande „der erste Strahl des neuen in Europa aufgegangenen Lichts.“ Am 5. Februar 1770 wurde durch Herzog Karl Eugen mit Einrichtung des Unterrichts für 14 Knaben, meist Soldatenkinder, welche daneben als „Garten- und Stuccatorknaben“ verwendet wurden, auf Schloß Solitude der Keim gelegt, aus dem 1771 die „militärische Pflanzschule“, 1773 die herzogliche „Militärakademie“ und, nach Stuttgart verlegt, 1775, eine zweite Universität „Karls Hohe Schule“ kraft kaiserlicher Verleihung vom 22. Dezember 1781 herausgewachsen ist. Bereits die „Pflanzschule“, mit dem Lehrplan noch eines mittleren und unteren Gymnasiums, hatte eine Abteilung behufs der Vorbereitung von Kavaliere- und Offiziersknaben zu künftigen Ministerial- und Kriegsdiensten. Die „Militärakademie“ ferner hatte außer der militärischen eine Abteilung der Kameralisten, eine Abteilung der Jäger (Forstwirte), später auch eine juristische, medizinische, und eine Abteilung für die Handlungswissenschaft. Außerdem hatte sie die seit 1761 bestehende *académie des arts* in sich aufgenommen. Die „hohe Karlschule“ endlich zählte 6 Fakultäten: die juristische, medizinische, philosophische, militärische, ökonomische und die der freien Künste. Zu den in der Anstalt selbst Wohnenden wurden Stadtstudierende zugelassen. Auch hatte sowohl die Militärakademie, als die hohe Karlschule die unteren Klassen beibehalten, wie denn von den 1496 Zöglingen, welche von 1770—1793 die Anstalt besuchten, 1099 im Alter von 5—14 Jahren, 323 in dem von 15—18 Jahren eingetreten und ebenso von den 715 Stadtstudierenden $1\frac{1}{2}$ Hundert beim Eintritt noch nicht 14, 200 14—18 Jahre alt gewesen sind. Wohl ist die Karlschule ebenso schnell, als sie geschaffen worden und in die Höhe gestiegen war, wie ein leuchtendes Meteor erlöschen, indem sie wenige

Monate nach dem Tode Karls (24. Oktober 1793) an Ostern 1794 geschlossen wurde. „In Wahrheit aber ist kaum eine der vielen Anregungen, welche in ihr lagen, verloren gegangen und fast eine jede in ihrem Kreise der Kern und Mittelpunkt für neue Schöpfungen geworden“ (Klaiber).

Unter König Friedrich geschah manches für das Volksschulwesen und datiert aus seiner Zeit z. B. die Errichtung des ersten Schullehrerseminars zu Oßlingen (1811). Auch die humanistischen Bildungsanstalten wurden neu geordnet, an Stelle der 4 Klosterschulen (seit Beginn des 18. Jahrhunderts Blaubeuren, Bebenhausen, Denkendorf und Maulbronn) die 2 Seminare Schönthal (für die beiden niederen Klassen) und Maulbronn (für die beiden höheren Klassen) eingerichtet und die ersten Anfänge mit den Realschulen gemacht. Die Universität Tübingen dagegen verlor durch die organischen Gesetze vom 17. September 1811 ihre alten Privilegien und Vorrechte. Nur das akademische Bürgerrecht erhielt sich. Im übrigen war Tübingen jetzt wieder die einzige Landesuniversität; die im Jahre 1812 zu Ellwangen errichtete sogenannte katholische Landesuniversität hatte nur die eine katholisch-theologische Fakultät.

Mit dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm aber begann der frische Aufschwung, dessen sich in Württemberg der Unterricht und die Bildung im ganzen Umfang bis heute erfreuen dürfen. Daß für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art und namentlich der Landesuniversität auch künftig auf das zweckmäßigste werde gesorgt werden, ist durch § 84 der Verfassungsurkunde ausdrücklich zugesagt worden.

Die Universität Tübingen, schon in dem K. Verfassungsentwurf vom 3. März 1817 berücksichtigt, bildete fortan nach den verschiedensten Richtungen hin den besonderen Gegenstand Königlichlicher Fürsorge. Die katholischen Lehranstalten der neuen Landesteile vermochten bis dahin weder in ihrer inneren Einrichtung, noch in ihren Hilfsmitteln dem für den Staat und die katholische Kirche gleich wichtigen Bedürfnisse einer gründlichen Bildung der Kandidaten des geistlichen Standes zu entsprechen. Durch K. Verordnung vom 25. Oktober 1817 wurde deshalb die Vereinigung jener katholischen Landesuniversität zu Ellwangen mit der Landesuniversität zu Tübingen in der Eigenschaft einer katholisch-theologischen Fakultät verfügt und, in den früher von dem Collegium illustre benützten Gebäuden und Gärten, das höhere katholische Konvikt, das sog. Wilhelmsstift, gegründet mit dem Vorbehalt, auch für die in den philologischen Vorstudien begriffenen Kandidaten durch einige niedere Konvikte angemessen zu sorgen. Gleichfalls in den Oktober 1817 fällt die Gründung einer besonderen staatswirtschaftlichen Fakultät, — um den künftigen Staatsdienern jeder Klasse Gelegenheit

zur wissenschaftlichen Bildung zu verschaffen. Und am Abend seines Lebens, am 4. August 1863, unterzeichnete König Wilhelm noch das Dekret, durch welches in einer siebenten Fakultät den Naturwissenschaften gleichfalls eine selbständige Vertretung im akademischen Organismus gesichert wurde. Ein Gesetz vom 30. März 1828 regelte die Rechtsverhältnisse der an der Universität Angestellten, ein solches vom 3. April 1828 die Fundierung der Landesuniversität, und ein organisches Statut vom 18. Januar 1829 brachte in Verbindung mit einer K. Verordnung vom 18. April 1831 der Universität diejenige Organisation, welche im wesentlichen heute noch besteht. Nach Maßgabe der Fortschritte in den verschiedenen Wissenschaften wurden neue Lehrstellen gegründet, die Universitätsinstitute erweitert und vermehrt, zahlreiche Neubauten hergestellt: 1832/35 die Anatomie, 1841/45 das Universitätsgebäude, 1842/46 das akademische Krankenhaus, überhaupt von Regierung und Ständen die erforderlichen Gelder in fortgesetzt steigendem Maß bereitwilligst zur Verfügung gestellt.

Es war eines der schwersten Notjahre unseres Jahrhunderts, in welchem König Wilhelm seine Regentenlaufbahn begonnen hat. Viele der Institutionen, welche da von ihm und seiner erlauchten Gemahlin, der früh verewigten unvergeßlichen Königin Katharina, geschaffen wurden, dem Notstande des Augenblicks abzuhelfen, dauern zum Segen des Landes bis in unsere Tage herein fort. Eine vielseitige Agrarpolitik im besten Sinne des Wortes, die ersten Gedanken an einen Deutschen Zollverein haben hier ihren Ausgang genommen. Auch für das Unterrichtsweisen Württembergs sollte jene Zeit der Not sich fruchtbar erweisen. In klarer und richtiger Erkenntnis der Bedürfnisse seiner Zeit hat König Wilhelm sein Augenmerk auf die Einführung eines landwirtschaftlichen und gewerblichen Unterrichts gerichtet und ist hiedurch der Gründer von Lehranstalten geworden, welche damals die ersten, lange Zeit hindurch fast die einzigen ihrer Art waren und in der Folge das Muster für gleiche oder ähnliche Anstalten in anderen Ländern geworden sind.

Vor allem ist hier die im Jahr 1818 in Hohenheim errichtete landwirtschaftliche Lehranstalt zu erwähnen, mit welcher eine Versuchsanstalt und Musterwirtschaft, sowie nach dem Vorgang der Wehrli-Anstalt in Hofwyl eine Ackerbauerschule verbunden, im Jahr 1820 auch eine forstliche Lehranstalt vereinigt worden ist. Im Jahr 1847 wurde dieselbe zur land- und forstwirtschaftlichen Akademie erhoben. 1821 folgte die Gründung der Tierarzneischule, 1843 und 1851 die Errichtung von 3 weiteren Ackerbauerschulen, nach deren Muster in den Sechziger Jahren auch eine Weinbauerschule in Weinsberg errichtet wurde. In dieselbe Zeit fallen die Anfänge der landwirtschaftlichen Fortbildungs-

schulen und anderer Anstalten für die Weiterbildung der bäuerlichen Bevölkerung des Landes.

Hatte sich aus dem Gymnasium in Stuttgart schon 1796 eine realistische Abteilung desselben herausgebildet und aus letzterer im Jahr 1818 eine Realschule in Stuttgart als selbständige Anstalt entwickelt, so ist 1829 zu Beförderung der vaterländischen Industrie für dienlich erachtet worden, diese Realanstalt mittels zeitgemäßer Erweiterung ihrer Lehrfächer in eine vereinigte Real- und Gewerbeschule umzuwandeln und mit der neu geordneten Kunstschule in angemessene Verbindung zu setzen. Daraus ist im Jahr 1832 die Gewerbeschule in Stuttgart als eine für sich bestehende Anstalt hervorgegangen, die im Jahr 1840 zur polytechnischen Schule erweitert, 1862 und 1870 neu organisiert und 1876 zur technischen Hochschule erhoben worden ist. Von ihr wurde im Jahr 1845 die zur Ausbildung von Bauhandwerkern und niederen Architekten bestimmte Baugewerkschule abgezweigt. Seit 1853 kommen dazu die gewerblichen Fortbildungsschulen. Ebenso hat die Kunstschule 1843 ihre Ausbildung zu einer höheren Kunstlehranstalt erhalten.

Einer gleichen Fürsorge und Entwicklung hatten sich die vorbereitenden Anstalten zu erfreuen. In Ausführung des oben S. 248 erwähnten Vorbehalts wurden im Jahr 1824 die zwei niederen katholischen Konvikte in Ehingen und Rottweil gegründet, mit einer ähnlichen Bestimmung, wie die alten evangelischen Klosterschulen oder jetzigen niederen, 1818 wieder auf die Zahl von 4 gebrachten evangelisch-theologischen Seminare (Blaubeuren, Maulbronn, Schönbühl und Urach). Daneben sind die bestehenden Gymnasien, Lyzeen und Lateinschulen theils erweitert, theils vermehrt und ist eine große Anzahl von höheren und niederen Realschulen ins Leben gerufen worden.

Seit 1863 bildet auch das Turnwesen einen organischen Bestandteil der öffentlichen Erziehung an den Gelehrten- und Realschulen.

Die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener wurden durch ein Gesetz vom 6. Juli 1842 geregelt.

Vorher schon hatte ein Gesetz vom 29. September 1836 das Volksschulwesen in einer umfassenden, auch die ökonomische Stellung der Lehrer verbessernden Weise neu geordnet. Neben dem evangelischen Schullehrerseminar in Eßlingen wurde im Jahr 1824 ein katholisches Schullehrerseminar in Gmünd und im Jahr 1843 ein zweites evangelisches Schullehrerseminar in Nürtingen errichtet. Eine Weiterbildung des Volksschulgesetzes von 1836 durch Einführung von Winterabendschulen, Anstellung von Lehrerinnen an Volksschulen, Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer u. d. d. enthielt die Novelle vom 6. November 1858.

In dieser Weise ist unter der langen und segensreichen Regierung des Königs Wilhelm recht eigentlich der Grund zu dem heute bestehenden Organismus des württembergischen Unterrichts- und Erziehungswezens gelegt worden, auf welchem nun unter der gegenwärtigen Regierung fast in jedem einzelnen Zweige unansgehet weiter gebaut werden konnte.

So bei der Universität Tübingen, wo, nach dem bewährten Vorgang des im Jahr 1838 errichteten Seminars für alte klassische Sprachen, im Jahr 1867 ein Seminar für neuere Sprachen, ferner 1869 ein mathematisch-physikalisches Seminar, endlich nach dem Vorbilde anderer Universitäten 1875 auch Seminare für die Studierenden der geschichtlichen Fächer, dann der Rechts- und Staatswissenschaften gegründet wurden, wo als neue Schöpfungen das pathologisch-anatomische Institut, die Frauenklinik und die Augenklinik entstanden, wohin im Frühjahr 1881 von Hohenheim die Verlegung des forstlichen Unterrichts und der 1872 errichteten forstlichen Versuchstation erfolgte. Die staatswirtschaftliche Fakultät erhielt 1882 die Benennung einer „staatswissenschaftlichen“. Zahlreiche Neubauten wurden für Universitätszwecke ausgeführt.

Ganz auf die Stufe der akademischen Lehranstalten wurden gehoben die land- und (bis 1881) forstwirtschaftliche Akademie Hohenheim (1865 und 1883), das Polytechnikum (1862, 1870, 1876 und 1885) und die Kunstschule (1867 und 1885), beide letztere in Stuttgart. Außerdem erhielt Hohenheim 1869 eine landwirtschaftlich-chemische, 1872 die schon erwähnte forstliche Versuchstation, 1878 eine Samenprüfungsanstalt. Neu organisiert wurden 1865 die Baugewerkschule in Stuttgart, 1866 die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, 1868, 1872 und 1880 die Tierarzneischule in Stuttgart, 1867 errichtet die Weinbauerschule in Weinsberg. Neben Polytechnikum und Kunstschule entstand die Kunstgewerbeschule (Organisation von 1886). Die Mittel zu einer Ausstattung mit Lehrmitteln, zu Herstellung würdiger Lehrgebäude wurden überall reichlich zur Verfügung gestellt.

Ein Gesetz, betreffend die Aufsicht über die Gelehrten- und Realschulen, erschien am 1. Juli 1876. In Verwirklichung eines älteren Planes schied aus dem Stuttgarter Gymnasium als neue Schöpfung das Realgymnasium aus, welches in dem Ulmer Realgymnasium, den Realschulen und Reallateinschulen anderer Städte des Landes, dem realistischen Zuge der Zeit folgend, bald Nachahmung und Genossen gefunden hat. Eine weitere Abzweigung aus dem alten Stamme des Eberhard Ludwigs-Gymnasiums bildet das Karls-gymnasium, eine zweite humanistische Lehranstalt in Stuttgart, welche definitiv im Jahr 1881 in Wirksamkeit getreten ist. Die von den Prüfungen abhängigen Berechtigungen für den Militärdienst wurden Veranlassung zu einer neuen Ordnung der Reife

prüfungen von den Gymnasien, Realgymnasien und zehnklassigen Realschulen; woneben die Rücksicht auf das Institut der Einjährig-Freiwilligen wenigstens mit den Anstoß zu Änderungen in der Organisation einzelner Gelehrtenschulen des Landes gegeben hat.

Mehr und mehr macht sich jetzt auch die Fürsorge für die Bildung und Fortbildung des weiblichen Geschlechts geltend. Auf dem Gebiete des gewerblichen Fortbildungswesens haben die Frauennarbeitschulen bereits eine beachtenswerte Stellung sich errungen; eine Schöpfung der letzten Jahre sind die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.

Die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über die letzteren hat ein Gesetz vom 30. Dezember 1877 zum Inhalt, nachdem im Jahr 1874 die Mittel zu Errichtung eines höheren Lehrerinnenseminars verwilligt waren. Die Kommission für die höheren Mädchenschulen bildet die Aufsichtsbehörde über die öffentlichen Schulen und diejenigen Privatschulen, welche eine Staatsunterstützung genießen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf das K. Katharinenstift und das K. Olgaistift in Stuttgart, zwei höhere Töchterbildungsanstalten, welche auf königlicher Stiftung beruhen.

Gegenüber dem Konservatorium für Musik und gegenüber der höheren Handelsschule in Stuttgart bethätigt der Staat durch Geldbeiträge sein Interesse.

Welche Sorgfalt dem Volksschulwesen fortgesetzt zugewendet wird, beweist am besten die Errichtung von 3 weiteren Schullehrerseminarien: 2 evangelischen in Künzelsau und Nagold (neben Eslingen und Nürtingen) und 1 katholischen in Saulgau (neben Gmünd), sodann die Gründung eines Lehrerinnenseminars in Markgröningen. Die Volksschulgesetze vom 29. September 1836 und 6. November 1858 wurden in einigen Bestimmungen abgeändert durch die Gesetze vom 25. Mai 1865 und 18. April 1872. Von den im Regierungsblatt erlassenen Verfügungen sind zu erwähnen die vom 6. August 1864, betr. die Aufsicht über die Erfüllung der Schulpflicht seitens der außerhalb ihres Heimatsorts sich aufhaltenden Werktags- und Sonntagschüler; vom 11. September 1865, betr. die Aufstellung von Oberlehrern u. s. w.; vom 11. November 1865, betr. die Einführung von Bezirksschulversammlungen; eine zweite vom gleichen Tage, betr. die Zuständigkeit der Bezirksschulinspektoren an den evangelischen Volksschulen; die Verfügungen vom 28. November 1865, betr. die Einführung eines erweiterten Realunterrichts an Volksschulen und die Errichtung sog. Mittelschulen; vom 3. Mai 1866, betr. den Wirkungskreis der Ortsschulbehörden und Ortsschulinspektoren für die Volksschulen. Außerdem bleibt zu nennen die allgemeine Einführung des Turnunterrichts für Knaben in den Volksschulen 1883.

In der Einrichtung der Erziehungshäuser endlich hat sich unter der gegenwärtigen Regierung die Änderung vollzogen, daß seit 1873 das im Jahr 1710 durch Herzog Eberhard Ludwig begründete Waisenhaus in Stuttgart nur noch evangelische Knaben aufnimmt, wogegen die evangelischen Mädchen jetzt in das mit dem dortigen Lehrerinnenseminar verbundene Waisenhaus zu Markgröningen eingewiesen werden, und daß um dieselbe Zeit das Waisenhaus für katholische Kinder beiderlei Geschlechts von Weingarten nach Oehsenhausen verlegt wurde.

2. Statistik.

A. Die Universität Tübingen (Statistik der Universität Tübingen, 1877 s. oben) mit den 7 Fakultäten: 1. der evangelisch-theologischen, 2. der katholisch-theologischen, 3. der juridischen, 4. der medizinischen, 5. der philosophischen, 6. der staatswissenschaftlichen und 7. der naturwissenschaftlichen, jede derselben bestehend aus ordentlichen und den etwa noch ernannten außerordentlichen Professoren, unter dem Vorsitz des unter den ordentlichen Professoren jährlich wechselnden Dekans. Die Gesamtheit der ordentlichen Professoren vereinigt sich zur Beratung in dem akademischen Senat. Auch entscheidet der Senat über Rekurse gegen die Straferkenntnisse der zu Aburteilung der bedeutenderen Verfehlungen der Studierenden bestellten Disziplinarcommission. Für die ökonomische Verwaltung der Universität und der mit ihr verbundenen Institute, Stiftungen, Stipendien besteht ein Verwaltungsausschuß. In diesen und in die Disziplinarcommission entsendet jede Fakultät je einen ordentlichen Professor. Außerdem gehört beiden als vollberechtigtes Mitglied und Referent in Rechts-, Disziplinar- und Verwaltungssachen der Universitätsamtmanu an, der auch im akademischen Senat Sitz und Stimme und diese Referate hat, ferner die Untersuchungen über die Disziplinarverfehlungen der Studierenden führt und deren Schulwesen besorgt, soweit solches der disziplinarischen Behandlung unterliegt. An dem Verwaltungsausschuß nimmt mit beratender Stimme auch der Universitätskassier teil.

Vorstand der Universität und Vorsitzender im Senat, in der Disziplinarcommission und dem Verwaltungsausschuß ist der vom König aus 3 durch den Senat vorgeschlagenen ordentlichen Professoren je auf 1 Jahr ernannte Rektor. Dem Rektor zur Seite steht als königlicher Kommissär und erster Botant im akademischen Senat der Kanzler, dazu berufen, über die Vollziehung der Gesetze und die Erhaltung des vorschriftsmäßigen Zustands der Universität zu wachen, bei Verleihung der akademischen Würden in herkömmlicher Weise mitzuwirken und von allem, was die Universität betrifft, Kenntnis zu nehmen.

Unter den Lehrmitteln nehmen die Vorlesungen (im Winter 1884/85 182, im Sommer 1885 198) die erste Stelle ein, mit welchen bei einzelnen Fächern Exkursionen verbunden sind. Lehrmittel sind weiter die 39 Universitätsinstitute

Etatmäßige Lehrstellen nach dem Hauptfinanzetat für 1885/87 67, und zwar die des Kanzlers, dann 52 ordentliche, 7 außerordentliche Professuren, 8 für Stellen neuerer Sprachen, Künste und Leibesübungen u. ferner 1883/84 41, 1881 bis 1885 43 Privatdozenten, Assistenzärzte, Repetenten n. s. w.

Zahl der Studierenden im Winter 1881/82 1 157, im Sommer 1882 1 400 (beides damals Maximalstände); im Winter 1883/84 1 217, im Sommer 1884 1 417, darunter evangelische Theologen W. 307, S. 424, kathol. Theol. W. 157

Σ. 153, Juristen W. 162, Σ. 202, Mediziner W. 190, Σ. 224, Philosophen W. 109, Σ. 143, staatswissensch. Fakultät W. 222, Σ. 205, naturwissensch. Fakultät W. 67, Σ. 66. — Württemberg W. 248, Σ. 536.

Im Winter 1884/85 waren es im ganzen 1237, im Sommer 1885 (der überhaupt höchste Stand) 1422 Studierende, worunter 298 und 556 Württemberger.

Bei den Universitätsinstituten wären in erster Linie das höhere evangelisch-theologische Seminar und das katholische Wilhelmsstift mit ihren besonderen Lehrmitteln, Bibliotheken u. s. w. zu nennen, die jedoch in dem Organismus der Unterrichtsanstalten an der Spitze der Gelehrten- und Realschulen und im Hauptfinanzetat unter den kirchlichen Einrichtungen eingeteilt sind; das höhere evangelische Seminar (Kap. 51 Tit. 1—7) mit einem Staatszuschuß von 117 266 *M* und das kathol. Wilhelmsstift (Kap. 57 Tit. 1—5) mit einem solchen von 96 247,73 *M*. Die Zöglinge beider: nach dem Etat 165 „Stiftler“ und 148 „Konwiktoren“, sind in der obigen Frequenzziffer eingerechnet. Die übrigen 39 Institute sind folgende: 1. die Universitäts-Bibliothek, gegründet 1563, 1871 gegen 200 000 Bände (im J. 1884 bis 1885 wurden an 269 Benützungstagen 16 645 Werke abgegeben und 10 419 Werke nur auf dem Lesezimmer benützt); 2.—9, die mineralogisch-geognostischen, pharmakognostischen, pharmakologischen, zoologischen, archäologischen, land- und forstwirtschaftlichen, technologischen und Baummodell-Sammlungen; 10. der botanische Garten nebst Sammlungen; 11. die forstliche Versuchsstation; 12. die Lehrmittel für den forstlichen Unterricht; 13.—15. die anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Institute; 16.—19. die chemischen Laboratorien, das physikalische Kabinett, die Sternwarte und das astronomische Kabinett; 20.—23. die Kliniken und das Kabinett chirurgischer Instrumente; 24. die evangelische Predigeranstalt; 25. und 26. das philologische Lehrer-Seminar und das Seminar für neuere Sprachen; 27. das mathematisch-physikalische Seminar; 28. das Zeichnungs-Institut; 29. Reitschule und Marstall; 30. und 31. Turn-Anstalt und Schwimmschule; 32. die Rektorstafte; 33.—39. die sieben Fakultäten. Die Gesamtansgabe dieser 39 Institute beträgt 371 081 *M*, der Staatszuschuß 322 533 *M*.

Im Jahr 1875/76 wurde das Kapitalvermögen der Universität zu 386 516 *M*, das einzelner Fakultäten zu 21 557 *M*, das einzelner Institute zu 147 574 *M* angegeben, der Gesamtbetrag der eigenen Einnahmen (Pachtgelder aus den an die Finanzverwaltung verpachteten Fonds und Gefällen, Mietzinse u. s. w.) zu 73 694 *M* Staatszuschuß, Hauptfinanzetat für 1885/86 (Kap. 61), 671 060,44 *M*.

Dazu kommen 9 514 *M* Staatsstipendien an Studierende der Universität (Kap. 62) und 4 286 *M* Unterstützung zu wissenschaftlichen Reisen (Kap. 63). — Familienstiftungen mit einem Vermögen von zus. 2 $\frac{1}{2}$ Mill. *M*.

Außerordentliche Bewilligungen für Universitätszwecke. Aus dem Reichsvermögen seit 1858: für das physiologische Institut 67 500 fl. (1865), für Verbesserung und Erweiterung der chirurgischen Klinik in dem älteren akademischen Krankenhaus 130 600 *M* (1877), für einen Anbau an das Universitätsgebäude 70 000 *M* (1881); zu Herstellung eines neuen Laboratoriums für angewandte Chemie 185 100 *M* (1883); zu Erbauung eines neuen Gewächshauses im botanischen Garten 125 000 *M*, zu Herstellung eines physikalischen Kabinetts erste Rate 125 000 *M* (1885); aus der französischen Kriegsschädigung: für ein weiteres akademisches Krankenhaus, nebst einem Gebäude für die Augenklinik, 1 014 285,71 *M*, für eine Turnhalle 96 000 *M*, für 3 Glashäuser in den botanischen Garten 51 428,57 *M*.

B. Die landwirtschaftlichen Lehranstalten.

a) Die landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim (Organische Bestimmungen vom 8. November 1883) mit

aa) den Lehranstalten: 1. der landwirtschaftlichen Akademie für die wissenschaftliche Ausbildung von Landwirten (künftigen Gutsbesitzern, Pächtern und Verwaltern größerer Güter, wie auch Lehrern der Landwirtschaft) mit Unterricht in Mathematik, Naturwissenschaften, Nationalökonomie, Rechtskunde, landwirtschaftlicher Bankunde, sowie in den Hauptfächern des Berufs. 1 Direktor und 9 Hauptlehrer, welche den Lehrerkonvent bilden, dazu 1 Kassier und 1 Sekretär, ferner die Fach- und Hilfslehrer, Repetenten u. s. w. Lehrmittel: Vorlesungen, Exkursionen, die Bibliothek, naturwissenschaftliche und landwirtschaftliche, insbesondere auch Modell-Sammlungen, der botanische Garten, die Laboratorien, das mathematisch-physikalische Kabinett, der Krankensaal; — außerdem die praktischen Betriebe (s. unten bb). Ein vollständiger Kurs erfordert 4 Semester; doch werden die Hauptfächer und wichtigeren naturwissenschaftlichen Hilfsfächer in 2 Semestern vorgetragen. Aufnahmealter: das zurückgelegte 18. Lebensjahr. Für Wohnung, Mobilien und Bedienung ist gesorgt. Im übrigen dieselben Disziplinarvorschriften, wie für die Universitätsstudierenden. Freiwillige Semestral- und Abgangs- (Diplom-)Prüfungen. Frequenz: im Winter 1883/84 86, im Sommer 1884 79, darunter 33 und 27 Württemberger; im Winter 1884/85 97, im Sommer 1885 81 Studierende, darunter 38 und 26 Württemberger.

2. die Ackerbauerschule zur Heranbildung praktischer Landwirte aus dem Bauernstande, 26 Zöglinge und 2 Hospitanten auf 3 Jahre in der Gutswirtschaft als Arbeiter verwendet;

3. die Gartenbauerschule zur Bildung praktischer Gärtner, welche die Kunstgärtnerei, die Obstbaumzucht und den landwirtschaftl. Gartenbau verheben, 6 Zöglinge;

4. landwirtsch. Lehrkurse im Obstbau, für Schäfer, Wagner, Schmiede.

bb) Die praktischen Betriebe: 1. die Gutswirtschaft auf der über 300 ha großen Staatsdomäne, mit den landwirtschaftlichen Nebengewerben 2. die von Professoren und einem Chemiker geleitete, durch ein auch mit praktischen Landwirten besetztes Kuratorium überwachte landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation; 3. die Samenprüfungsanstalt mit der Bestimmung, den Gebrauchswert der im Handel vorkommenden landwirtschaftlichen, forstlichen und Gartenkulturen zu prüfen und dem Samenhandel eine sichere Grundlage zu verschaffen; 4. die Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte; 5. das Herjulevier Hohenheim zum Zweck von Demonstrationen durch den Revierverwalter, welcher als Lehrer für den forstlichen Unterricht der Anstalt beigegeben ist; 6. die exotische Baumgärtnerei.

Die allgemeinere Bedeutung Hohenheims für Landeskulturzwecke bethätigt sich in dem Vorbilde für die Landwirtschaft, sowie in der Beratung von Regierung und Privaten u. s. w.

Nach dem Hauptplanzetat für 1885/86 (Kap. 64) werden erfordert für das Institut im allgemeinen 27 586 \mathcal{M} , für die Akademie 76 330 \mathcal{M} , die Ackerbauerschule 7 286 \mathcal{M} , die Gartenbauerschule 1 560 \mathcal{M} , Wiesenbau- und Schäferschule 515 \mathcal{M} , die Versuchsstation 12 485 \mathcal{M} , die Samenprüfungsanstalt 2 300 \mathcal{M} , die Maschinenprüfungsanstalt 1 200 \mathcal{M} , zusammen 129 262 \mathcal{M} und Außerordentliches 3 428 \mathcal{M} Daran sollen die eigenen Einnahmen 45 159 \mathcal{M} decken. Staatszuschuß also 87 531 \mathcal{M} .

Außerordentliche Bewilligungen aus dem Reservermögen seit 1855 zu Bauten in Hohenheim 45 500 fl. (1865 und 1868), für einen Rindviehstall 78 000 fl. (1883).

b) Die Tierarzneischule in Stuttgart (Organische Bestimmungen vom 13. Januar 1880) hat die Aufgabe, Tierärzte wissenschaftlich auszubilden. (Staatmäßig 1 Vorstand und 6 Hauptlehrer, daneben 5 Hilfslehrer und 3 Assistenten. Lehrmittel, nächst den Vorlesungen, die Bibliothek, naturwissenschaftliche und tierärztliche Sammlungen, ein botanischer Garten, die Anatomie mit dem Präparieresaal, ein chemisches Laboratorium, die Kliniken, Anstaltsapotheke und Beschlagschmiede. Frequenz 1883/84 55, im Sommer 1884 40, worunter 12 und 16 Württemberger; im Winter 1884/85 61, im Sommer 1885 72 Studierende, unter denen wieder 12 und 16 Württemberger. Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung durch das Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, in welcher das Latein obligatorisch (in Württemberg für den 3. Jahreskurs eines oberen Gymnasiums oder Realgymnasiums), oder durch die Abgangsprüfung von einem Lyzeum. Der Kurs umfaßt 7 Semester. Die Tierarzneischule hat die Berechtigung zur Approbation deutscher Tierärzte.

Gegen Ende des Sommers ein unentgeltlicher 6wöchiger theoretischer und praktischer Kurs für Hufschmiede (1884 und 1885 je 12 Teilnehmer).

Der Anstalt liegt auch die veterinär-technische Beratung der Gerichts- und Polizeibehörden, wie von Privaten in einschlagenden Streitsachen ob.

Hauptfinanzetat Kap. 64. Staatszuschuß 41 208 *M* (1885/86).

c) Ackerbauerschulen außer in Hohenheim noch in Ellwangen, Ochsenhausen und Kirchberg. In denselben sollen je 12 junge Männer, vornehmlich aus dem Bauernstande, durch theoretischen Unterricht und Einübung in der mit der Schule verbundenen Wirtschaft auf Staatsdomänen von 124,33 ha in Ellwangen, 130,60 ha in Ochsenhausen, 174,48 ha in Kirchberg insoweit herangebildet werden, daß sie zu besserer Bewirtschaftung des eigenen Grundbesitzes oder zur Übernahme von Pachtungen oder Gutsausseherstellen befähigt würden. Lehrkurs in Kirchberg 2, sonst 3 Jahre. In Ellwangen zugleich Brauereibetrieb, in Ochsenhausen Schweinezucht im großen. Die Schulvorstände sind Pächter der Güter, ihre Betriebe Musterwirtschaften. Hauptfinanzetat Kap. 66. Staatsansgabe für Ellwangen 4 036,57 *M*, für Ochsenhausen 3 999,14 *M*, für Kirchberg 7 443,48 *M*, Dispositionsfonds 1 520,81 *M*, im ganzen 17 000 *M* (1885/86).

d) Die Weinbauerschule in Weinsberg (Bekanntmachung vom 28. Dezember 1867, Verfügung vom 16. Mai 1871) soll junge Männer, vornehmlich aus dem Weingärtnerstande, durch theoretischen Unterricht und praktische Einübung in dem mit der Schule verbundenen Gutsbetrieb — auf 33,62 ha, worunter 6,69 ha Weinberg, in Staatsregie — zu tüchtigen Weinbauern heranziehen; zugleich Musterbetrieb für Wein-, Obst- und landwirtschaftlichen Gartenbau. 15 Zöglinge mit 2jähriger Lehrzeit. Ausgabeetat Kap. 67. 3 420 *M* (1885/86), 13 680 *M* (1886/87).

e) In den 5 landwirtschaftlichen Winterschulen zu Hall, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen und Ulm erhalten Jünglinge aus bäuerlichen Kreisen vom 15. Lebensjahr an in 2 auf je 5 Monate berechneten Winterkursen Unterricht in der Landwirtschaft, in Geometrie und Feldmessen, Chemie, Physik und Mechanik. Im ersten Winter werden sie zugleich in den Volksschulzählern weitergeführt. Frequenz im Winter 1883/84 89, im Winter 1884/85 87. Etat Kap. 68 13 800 *M* (1885/86).

f) Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und sonstigen Einrichtungen für das landwirtschaftliche Fortbildungswesen, (Bekanntmachungen vom 24. Januar und 1. Febr. 1865, Verfügung vom 1. Febr. 1866) bestehen, abgesehen von den durch die Zentralstelle für die Landwirtschaft verschickten Wanderlehrern, deren Vorträge sich erstrecken auf Obst- und Weinbau, Pferdebezug,

Biehzucht, Molkereiwesen, Feldbau, Wiesenbau, Weidenkultur, Drainage, künstliche Düngung, Feldweg- und Gewandregulierung, ländliche Kreditanstalten — und neben den Lehrkurzen für Obstbaumwärter, 1884/85 in den

- 629 Winterabendschulen, an Stelle der Sonntagschule, Schüler 13 109;
- 100 verlängerten Sonntagschulen mit landwirtschaftl. Unterricht, Schüler 2 215;
- 77 freiwilligen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen mit Unterricht in den Volksschulfächern, einschließlich der in der Volksschule gelehrtten Realien, mit besonderer Bezugnahme auf die Landwirtschaft, Schüler 1850;
- 29 regelmäßigen landwirtschaftlichen Abendversammlungen Erwachsener zu landwirtschaftlicher Belehrung, Teilnehmer 915;
- 82 Leisevereine zu demselben Zweck, Teilnehmer 2 876;
- und 1 068 Ortsbibliotheken mit 208 816 Schriften.

Frequenz der 1 917 Schulen und übrigen Einrichtungen, ohne die Bibliotheken, 20 965.

Gratssatz Kap. 69, 20 000 μ (1885/86)

Fortbildungs- und Haushaltungsschulen für erwachsene Mädchen aus ländlichen Kreisen in Stübersheim D. Geislingen, Erbach D. Gbingen, Schwöbera D. Gerabronn, Aulendorf D. Waldsee und Herrenberg.

C. Die technischen Lehranstalten.

a) Das Polytechnikum ist nach den organischen Bestimmungen vom 17. Juni 1885 eine technische Hochschule und gliedert sich in die 6 Fachschulen für Architektur, für das Bau-Ingenieurwesen, für das Maschinen-Ingenieurwesen, für die chemische Technik mit den Unterabteilungen: chemische Fabrikation, Hüttenwesen, Pharmazie; dann in die Fachschulen für Mathematik und Naturwissenschaften, und für allgemein bildende Fächer (Geschichte, neuere Sprachen, Ästhetik, Kunstgeschichte, Nationalökonomie, Verwaltungs- und Rechtskunde, Freihandzeichnen), mit der Unterabteilung für Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienstes. Im Studienjahr 1883/84: 26 Hauptlehrer, 12 Fach- und Hilfslehrer, 4 Repetenten, 3 Assistenten, 13 Privatdozenten, zusammen 58. Jahresfrequenz 1880/81 448, worunter 208 Nichtwürttemberger; 1883/84 371, worunter 232 Württemberger; 1884/85 336, worunter 214 Württemberger; Winterfrequenz 1881/82 366, außerdem 179 Hospitierende; 1883/84 344, außerdem 189 Hospitierende; 1884/85 296, worunter 11 Kandidaten des höheren Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienstes; außerdem 217 Hospitierende. Aufnahmealter in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr. Als Nachweis der wissenschaftlichen Reife zum Eintritt in die 3 ersten Fachschulen: Abiturientenzeugnis aus einer 10klassigen württembergischen Realschule oder einem Realgymnasium, für die übrigen Fachschulen auch das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums. Studienzeit von 3—3½ Jahre. Gelegenheit zu einer Diplomprüfung.

Lehrmittel: Vorlesungen (125 im Winter 1884/85, 121 im Sommer 1885), kleinere und größere Exkursionen, die Bibliothek, mathematische, naturwissenschaftliche, technische, künstlerische Sammlungen, der botanische Garten, die Sternwarte, das physikalische Kabinett, das physikalische und die chemischen Laboratorien, Werkstätten u. s. w. Einzelne Stipendien und Befreiungen vom Unterrichtsgeld.

Jede der Fachschulen wird durch ein Kollegium der Hauptlehrer und der besonders dazu berufenen Fach- und Hilfslehrer mit einem je auf 2 Jahre gewählten Vorstande vertreten. Die Leitung der ganzen Anstalt hat der Direktor, auf die Dauer eines Jahres aus 3 von dem Lehrerkonvent hierzu vorgeschlagenen Haupt-

lehrern vom König ernannt, dann der Lehrerausschuß, bestehend aus jenem und den Vorständen der 6 Fachschulen, und der Lehrerkonvent.

Hauptfinanzetat Kap. 70. Ausgabe 272 180 *M* Eigene Einnahmen 30 800 *M*, darunter 29 200 *M* von Studierenden. Zuschuß 241 308 *M* (1885/86).

Außerordentliche Verwilligungen aus dem Restvermögen seit 1858: für den Neubau der polytechnischen Schule (1858—1865) 493 200 fl.; ferner aus der französischen Kriegsschuldigung für Erweiterung der Schule 1 187 142,86 *M*

Mit dem Polytechnikum ist seit einigen Jahren eine Materialprüfungsanstalt verbunden, welche z. B. im Jahr 1884/85 im Auftrage 293 Zug-, 197 Druck-, 7 Biegeungs-Versuche mit verschiedenen Materialien vorgenommen, auch Sandsteine auf ihre Abnutzung und 8 Zementsorten untersucht hat.

b) Die Baugewerkschule (Organische Bestimmungen vom 26. Oktober 1865) zur Ausbildung 1. künftiger Baugewerkmeister (Maurer, Steinhauer, Zimmerleute), 2. niederer Hochbautechniker, 3. niederer Wasserbautechniker und Mühlenschauer, 4. Geometer und Kulturtechniker, 5. Maschinentechniker, welche die Fachstudien auf Grundlage der elementaren Mathematik machen wollen und 6. Schreiner, Glaser, Schlosser, Maschiner u. s. w. Die Schule zerfällt in eine Vorklasse, 2 mathematisch-naturwissenschaftliche Klassen und 3 Fachschulen: a) für Bauhandwerker, b) für Geometer und Kulturtechniker, c) für Maschinenbautechniker, und umfaßt ferner einen besondern Kurs für niedere Wasserbautechniker, wie sie Gelegenheit giebt zum Unterricht für die unter b) genannten Gewerbe. Sie zählte im Winterkurs 1883/84 19. im Sommer 1884 10 Schulabteilungen — mit 26 Hauptlehrern, 7 Fach- und Hilfslehrern, ferner mit 308 Schülern im Winter, 89 solchen im Sommer, darunter 224 und 55 Württemberger. Von diesen Schülern waren 204 (i. S. 23) Bautechniker, 35 (i. S. 20) Geometer und Kulturtechniker, 40 (i. S. 29) Maschinenbauer, Mechaniker, Schlosser, Müller und dergl., 28 (i. S. 17) Angehörige sonstiger Gewerbe, 1 (i. S. 0) ohne bestimmten Beruf. 1884/85 hat sich die Zahl der Hilfslehrer um 1 vermindert. Die Frequenz war 299 im Winter, 110 im Sommer mit 208 und 69 Württembergern.

Jede Schulklasse oder Parallelabteilung hat ihren Vorstand, den Vorstand der Baugewerkschule ernannt der König. Unter seiner Direktion besteht der Lehrerausschuß und der Lehrerkonvent.

Hauptfinanzetat (Kap. 71). Ausgabe 137 270 *M*, zum größeren Teil persönlicher Art; eigene Einnahmen 14 121 *M*, darunter 12 260 *M* Unterrichtsgelder. Rest Staatszuschuß 123 149 *M* (1885/86). Außerordentliche Verwilligung aus dem Restvermögen (1865 und 1871) für das Schulgebäude 368 000 fl.

c) Die gewerblichen Fortbildungsschulen sollen der gewerblichen Jugend beiderlei Geschlechts über 14 Jahre in einem freiwillig und unter Bezahlung eines Schulgeldes besuchten Unterricht die zu einer rationellen Ausübung der praktischen Thätigkeit in Gewerbe, Handel und Haushalt nötige theoretische, beziehungsweise artistische Ausbildung ermöglichen. Im Schuljahr 1883/84 bestanden solche an 158 Orten mit einer Gesamteinwohnerzahl von 698 652 Seelen; 1884/85 an 158 Orten mit 700 258 Seelen. Es waren

- 8 (1884/85 9) Fortbildungsschulen mit Sonntag- und Abendunterricht in gewerblichen und kaufmännischen Mätern und mit offenen Zeichensälen,
- 17 (1884/85 16) mit gewerblichem Sonntag- und Abendunterricht und mit offenen Zeichensälen,
- 90 (1884/85 91) mit gewerblichem Sonntag- und Abendunterricht,
- 6 (1884/85 5) mit gewerblichem Abendunterricht,
- 37 (ebenso viele 1884/85) gewerbliche Zeichenschulen ohne weiteren Unterricht.

In 13 Städten gab es zugleich weibliche Fortbildungsschulen, in 16 auch Frauenarbeitschulen (Staatsbeitrag zu Herstellung eines Gebäudes für die Schule in Reutlingen 68571 \mathcal{M} aus der französischen Kriegsschädigung).

Lehrerzahl 1883/84 778; 1884/85 817; Schülerzahl 1883/84 14610, darunter 540 Schülerinnen weiblicher Fortbildungsschulen und 3948 Schülerinnen von Frauenarbeitschulen; 1884/85 15109, darunter 545 in weiblichen Fortbildungs- und 3711 in Frauenarbeitschulen. Die besuchtesten Unterrichtsfächer waren 1883/84 Freihandzeichnen (8244), Rechnen (5393), deutsche Sprache (5000), Fachzeichnen (4697), geometrisches Zeichnen (3294), Buchführung (1913). Die besuchtesten Schulen hatten 1883/84 Stuttgart mit 94 Lehrern und 1380 Schülern und Schülerinnen; Heilbronn mit 17 Lehrern und 413 Schülern und Schülerinnen; Göttingen mit 21 Lehrern und 386 Schülern und Schülerinnen; Ulm mit 23 Lehrern und 351 Schülern und Schülerinnen; 1884/85 hatten die Stuttgarter Schulen 1508, Heilbronn 414, Ulm 385, Göttingen 369 Schüler.

Hauptsummenetat (Kap. 72). Beiträge an Gemeinden zu gewerblichen Fortbildungsschulen 118300 \mathcal{M} . Beiträge zu weiblichen Fortbildungs- und Frauenarbeitschulen 19500 \mathcal{M} . Visitationskosten 5600 \mathcal{M} . Ausstellung von Schülerarbeiten 3400 \mathcal{M} . Ausbildung von Lehrern 3000 \mathcal{M} . Beschaffung von Lehrmitteln und Verteilung von solchen als Prämien 1200 \mathcal{M} . Kosten der Kommissionen für gewerbliche Fortbildungsschulen 5100 \mathcal{M} ; Gesamtbetrag 156100 \mathcal{M} . (1885/86).

Die eben gedachte Kommission hat auch die Visitation des gesamten Zeichenunterrichts in den Gelehrten- und Realschulen, den Volkss-, Mittel- und höheren Mädchenschulen zu leiten.

Noch sind zu erwähnen die Wanderlehrer der Zentralkasse für Gewerbe und Handel, die 4 Werkschulen in Reutlingen, Heidenheim, Laichingen und Sindelfingen (Staatskäse für die Beteiligung des Staats dabei Kap. 38 Tit. 13—15 a zusammen 18900 \mathcal{M}). Außerdem bestehen Gravir- und Ziselierschulen in Gmünd und Heilbronn, Schulen für Eisen- und Gemmenschnitzerei in Weislingen und Kottweil, für Holzschnitzerei in Biberach und Kottweil; — eine höhere Handelsschule in Stuttgart (Staatszuschuß Stat Kap. 96 Tit. 9 2000 \mathcal{M}).

D. Die Kunstlehranstalten.

a) Die Kunstschule in Stuttgart (Organische Bestimmungen vom 28. September 1885) für die Ausbildung von Künstlern in den Fächern der Bildhauerkunst und der Malerei, mit Gelegenheit zu Erlernung der Kupferstecherkunst. Der vorberreitende Unterricht begreift das Zeichnen nach Vorlagen, nach der anatomischen Figur, nach der Antike und nach dem lebenden Modell, sowie das Landschaftszeichnen für den Nachunterricht gliedert die Anstalt sich in eine Bildhauerschule, eine Malerschule mit den Abteilungen für Landschafts- und figurliche Malerei, und in eine Kupferstecherschule.

1 Direktor und 5 Hauptlehrer; 6 Fach- und Hilfslehrer. Frequenz im Winter 1883/84 90, im Sommer 1884 79; darunter Hospitanten 28 (im Sommer 21), Schülerinnen 27 (im 2. 24); Württemberg 25 (22); — im Winter 1884/85 92, im Sommer 1885 84 Schüler, darunter 29 und 24 Hospitanten, 28 und 27 Schülerinnen, 22 und 19 Württemberg.

Lehrmittel: Die oben S. 202 aufgezählten Kunstsammlungen.

Hauptsummenetat für 1885/86 Kap. 93 Tit. 1—6 für die Kunstschule allein 47996 \mathcal{M} ; Tit. 7—9 für Schule und Sammlungen zugleich 17000 \mathcal{M} . Tit. 10 (Einnahme von Eintritts- und Unterrichtsgebühren 3400 \mathcal{M}).

Lit. 11—13. Aufwand auf die Kunstsammlungen allein 35 270 *M*

Außerordentliche Verwilligung aus der französischen Kriegsentfchädigung 852 840 *M* für Bauzwecke (neue Verfügung über diese Mittel in den Finanzgesetzen von 1883 und 1885).

b) Die Kunstgewerbeschule zur Heranbildung künstlerischer Kräfte für die Bedürfnisse der Kunstindustrie und zur Ausbildung von Lehrkräften für den gesamten Zeichenunterricht (Organische Bestimmungen vom 6. Sept. 1886). Neben 1 Vorklasse, 6 Fachurse für Möbelindustrie, für Modellieren und Holzschneigen, die Dekorationsmalerei und die Textilbranche, das Ziselieren, die Keramik und die Zeichenlehre. Im Winter 1884/85 mit 90, im Sommer 1885 mit 58 Zöglingen. Hauptfinanzetat für 1885/86 Ausgabe 37 350 *M*, Einnahmen 2 600 *M*, außerordentlicher Aufwand 1 000 *M*

c) Das Konservatorium für Musik, ein Privatinstitut unter dem Protektorat des Königs, mit einem Staatsbeitrag von 4 115 *M* (Kap. 96 Lit. 1 des Hauptfinanzetats). Am 1. Januar 1886 zählte die Anstalt 573 Zöglinge, 373 aus Stuttgart, 42 aus dem übrigen Württemberg. 59 Schüler und 93 Schülerinnen widmeten sich der Musik berufsmäßig, darunter 102 Nichtwürttemberger. Den Unterricht erteilten 36 Lehrer und 7 Lehrerinnen; im Wintersemester in 724 wöchentlichen Stunden.

E. Die Gelehrten- und Realschulen.

a) Die Gelehrtenschulen nach dem Stande vom 1. Januar 1886: 4 niedere evangelisch-theologische Seminare, 9 Gymnasien, 2 Realgymnasien, 1 Gymnasium mit einer realistischen Abteilung, 5 Lyzeen, 3 Reallyzeen, 66 niedere Lateinschulen, 2 Reallateinschulen; im ganzen 92. Mit den Gymnasien in Göttingen und Kottweil sind die niederen katholischen Konvikte, mit dem Gymnasium in Heilbronn ist ein Pensionat verbunden. Im Jahr 1886 wurde ein Lyzeum (Reutlingen) in ein Gymnasium erhoben (Staatshandb. S. 250).

Die 4 niederen evangelisch-theologischen Seminare (Staatszuschuß 1885/86 136 356 *M*, Etat Kap. 51 Lit. 8—19) zur Vorbereitung der dem evang. geistlichen Stand gewidmeten Jünglinge vom 14. bis 18. Lebensjahr. 30—40 bei dem „Landeramen“ in erster Linie als tüchtig erfundene Jünglinge werden zur Verpflegung auf Staatskosten, eine weitere Anzahl wird gegen Kostenvergütung als „Hospites“ angenommen, das eine Jahr in das Seminar zu Maulbronn, das andere Jahr in das zu Schönthal. Nach zweijährigem Aufenthalt in diesen findet der Übertritt statt von Maulbronn nach Blaubeuren, von Schönthal nach Urach. Wieder zwei Jahre später, nach erstandener Konkursöffnung, an der auch wieder Schüler der Gymnasien u. s. w. sich beteiligen können, erfolgt die Aufnahme der 30—40 tüchtigsten in das höhere evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen (S. 254) für 4 Jahre, mit Einschluß des philosophischen Lehrkurses, und bei denjenigen, welche der Militärpflicht als fünfjährig-dreiwilige zu genügen haben, für 5 Jahre mit freier Verpflegung. Einer dem Bedürfnis des Lehrdienstes entsprechenden Zahl von jährlich 5—7 Zöglingen wird gestattet, sich auf ein höheres humanistisches oder realistisches Lehramt methodisch vorzubereiten, worüber das revidierte Statut vom 6. Mai 1886 die näheren Bestimmungen enthält. Etatsfab für Landeramen und Konkursprüfung Kap. 51 Lit. 20 1 400 *M*).

Die katholischen Konvikte (Etat Kap. 57 Lit. 6—9) sind zur kostenfreien Bildung und Erziehung der Kandidaten des katholisch-geistlichen Standes errichtet, die 2 niederen berechnet für je 77 Zöglinge vom 14. bis 18. Lebensjahr, Staatszuschuß 64 773 *M*, das Wilhelmsstift berechnet für 148 Zöglinge, worunter 20 einjährig-dreiwilige (S. 254). Für Ausnahmeprüfungen 1 000 *M*.

In den Gymnasien erhalten diejenigen Jünglinge, welche eine höhere wissenschaftliche Bildung sich verschaffen wollen, vom 8. bis 18. Lebensjahr methodischen Unterricht, so daß sie von diesen Lehranstalten aus nach erstandener Abgangsprüfung die Universität beziehen können. (Über diese Abgangsprüfungen s. S. 268). In den Lyzeen werden Schüler bis zum 16. Lebensjahr unterrichtet, während die Lateinschulen nur bis zum 14. Jahre Unterricht gewähren.

Die Realgymnasien sind dazu bestimmt, auf humanistischer Grundlage den Schülern eine weitergehende Ausbildung in modernen Sprachen, Mathematik, Naturkunde und Zeichnen zu verschaffen und sie so für die Universität, das Polytechnikum, den Militärdienst oder eine technische Laufbahn u. vorzubereiten. Eine ähnliche Bestimmung haben die Reallyceen und die Reallateinschulen.

Von den 68 Lateinschulen, wovunter 2 Reallateinschulen, waren 1886: 26 1klassige, 33 2klassige, 5 mit 3, 1 mit 4 Klassen, 3 mit 5 Klassen.

Am 1. Januar 1886 bestanden an sämtlichen öffentlichen Gelehrtenschulen 418 Hauptlehrerstellen, darunter auf der Professoratsstufe 126, auf der Präzeptoratsstufe 204, auf der Kollaboratsstufe 88. Im Jahre 1881 betrug die Gesamtzahl der Schüler 9 064, am 1. Januar 1886 dagegen 8 750, und zwar an den Seminaren, den oberen Gymnasial- und Lyzealklassen 1 875, an den mittleren und unteren Klassen und den Lateinschulen 6 875 (darunter an den Realgymnasien und Reallyceen, und zwar den oberen Klassen 319, den mittleren und unteren Klassen 1524, an den Reallateinschulen 198, zusammen 2 041); — nach dem Religionsbekenntnis 6 325 Evangelische, 2 005 Katholiken, 402 Israeliten, 18 Angehörige anderer Konfessionen; und in den oberen Klassen allein 1 268 Evangelische, 527 Katholiken, 74 Israeliten, 6 sonstige; — 5 891 Söhne von am Orte der Schule wohnhaften Eltern, 2 859 auswärtige; 337 Nichtwürttemberger. Das (ältere) humanistische Gymnasium in Stuttgart allein zählte 684, das Karls-Gymnasium 651, das Realgymnasium 913 Schüler.

b) Die Realschulen (im ganzen am 1. Januar 1886 75): 3 Realanstalten mit 10 Klassen, 10 Realanstalten mit 2 oberen Klassen, 62 Realschulen. Sie sollen zum Eintritt in das Polytechnikum vorbereiten, und sonst zur realistischen Ausbildung der Jugend und Vorbereitung derselben auf das gewerbliche Berufsleben Unterricht erteilen.

Die in der obigen Zahl begriffene Bürgerschule in Stuttgart steht in der Mitte zwischen Reals- und Volksschule; sie gewährt einen über die Volksschule hinausgehenden realistischen Unterricht, den Unterricht im Französischen aber nur fakultativ.

Am 1. Januar 1886 281 Lehrerstellen, darunter 46 an Oberrealklassen; 1881: 6 763, 1886: 7 468 Realschüler, darunter 1881: 611, 1886: 460 Oberrealschüler und von letzteren 1881: 399 (56 Proz.), 1886: 192 (42 Proz.) auswärtige. Die Realanstalt in Stuttgart zählt 1886 1 153 Schüler, die Bürgerschule daselbst (ohne die Elementarklassen) 842.

c) Die 17 und mit den vorbereitenden Klassen der Bürgerschule in Stuttgart 18 Elementarschulen mit 59 Lehrstellen und 2 471 Schülern, mit Unterricht in den Fächern der Volksschule für Schüler von 6—8 Jahren zu deren Vorbereitung auf den Besuch der humanistischen oder der realistischen Lehranstalten.

Am Hauptfinanzzetat haben, abgesehen von den schon erwähnten Kap. 51 und 57, die Kap. 73 bis 76 Bezug auf das Gelehrten- und Realschulwesen. Kap. 73 begreift (1885/86 mit 458 087 *M*) die Besoldungen der Lehrer und Diener an Gymnasien, Lyzeen und andern lateinischen Lehranstalten, sowie die württembergischen Beiträge an Gemeinden zur Ausbringung der Lehrergehalte an den

grundsätzlich nicht vom Staat zu unterhaltenden Schulen. In Kap. 74 folgt der sonstige Aufwand zu Unterrichtszwecken u. s. w. mit 43 892 *M.* für das Realschulwesen leistet die Staatskasse nach Kap. 75 des Hauptplanzettels im Jahr 1885/86 192 280 *M.*, darunter 178 000 *M.* an ständigen, übrigens widererwerblichen Beiträgen für Gemeinden, 9 030 *M.* zur Heranbildung von Reallehrern u. s. w. Zu Alters- und Ergänzungszulagen und Beiträgen zu Gehaltsaufbesserungen für Lehrer an Gelehrten-, Real- und Bürgerschulen endlich sind in Kap. 76 des Stats für 1885/86 270 500 *M.* verwilligt (Gesamtaufwand der Staatskasse nahezu 1 Mill. *M.*)

Außerordentliche Verwilligungen, und zwar aus dem Restvermögen seit 1858: Staatsbeiträge zu den Kosten der Erwerbung eines Gymnasialgebäudes in Tübingen 10 000 *fl.* (1862), zu den Kosten der Realschulgebäude in Göppingen und Östlingen je 10 000 *M.* (1877), zur Erbanung eines zweiten humanistischen Gymnasiums in Stuttgart im Maximum 300 000 *M.* (1881); — ferner aus der französischen Kriegserlösbildung zum Bau eines neuen Gymnasiums in Heilbronn 48 000 *M.*, für das Realgymnasium in Stuttgart 868 800 *M.*

F. Das Turnwesen.

Das Turnen soll nach der Turnordnung vom 5. Februar 1863 einen organischen Bestandteil der öffentlichen Erziehung an den Gelehrten- und Realschulen bilden. Lehrer liefert die Turnlehrerbildungsanstalt. Mit derselben ist eine Musterturnanstalt verbunden, als welche zur Zeit die Turnanstalt des (älteren) Stuttgarter Gymnasiums und des Realgymnasiums dient. Statsjahr 1885/86 53 115 *M.* (Kap. 77).

Außerordentliche Verwilligungen aus der Restverwaltung (1862 und 1886) für Turnlokale und Turneinrichtungen 121 514 *fl.* 9 fr.

Am Turnunterricht haben nach dem Stand vom 1. Januar 1886 5930 Schüler der Gelehrten- und 4430 Schüler der Realschulen teilgenommen, darunter 1668 Schüler der oberen Abteilungen der Gelehrtenschulen.

Zu Jahr 1883 wurde der Turnunterricht für Knaben auch an den Volksschulen mit dem vierten Schuljahr beginnend allgemein eingeführt (vergl. den Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1883).

G. Das höhere Mädchenschulwesen.

a) Höheres Lehrerinnenseminar in Stuttgart. Dasselbe hat den Zweck, der weiblichen Jugend nach den eigentlichen Schuljahren noch eine höhere Bildung und einzelnen Personen dieses Geschlechts die Ausbildung für den höheren Lehrberuf zu ermöglichen. Das Seminar ist mit dem *St. Katharinenstift* verbunden, welches seine Lokale, Lehrkräfte und Lehrmittel zur Verfügung stellt und dessen Vorsteher unter der unmittelbaren Aufsicht des *St. Kultministeriums* die Leitung des Seminars besorgen. Der Kurs ist ein zweijähriger. Alljährlich wird nach bestandener Prüfung eine Abtheilung aufgenommen. Das Eintrittsalter ist mindestens das überschrittene 16. Lebensjahr. Die Schülerinnen sind ordentliche (1883/84 12 in der ersten, 13 in der jüngeren Altersklasse, 1884/85 umgekehrt) und außerordentliche (1883/84 6 und 7, 1884/85 umgekehrt). Die ersteren (Württembergern) sind frei vom Unterrichtsgeld und genießen unter Umständen noch Stipendien (im ganzen 12 zu 350 *M.*). Den anderen steht es frei, dem Unterricht nur als Fortbildungsschülerinnen zu folgen oder die Zulassung zu der praktischen Ausbildung für den Lehrberuf sich zu erbitten. Die Schlussprüfung entscheidet über die rechtliche Befähigung zum Unterricht an höheren

Mädchenſchulen. Im Hauptfinanzetat für 1885/86 ſind vorgeſehen 18 160 *M.* (Kap. 78).

b) Höhere Mädchenſchulen am 31. Dezember 1884 und ebenſo 1885: 9 öffentliche Schulen (Gemeindeanſtalten), 1 Privatanſtalt mit Staatsunterstützung, ferner das K. Katharineniſt und das K. Olga'iſt, zuſammen 110 Lehrer, 102 Lehrerinnen (1885 je 1 weniger), 3 523 (1885: ebenſo viele) Schülerinnen, unter den letzteren 692 im Katharineniſt, 435 im Olga'iſt (1885 701 und 413).

Am 31. Dezember 1884 betrug die Geſamtzahl der Klaſſen 105. Unter den Schülerinnen waren 330 Kinder von nicht-landesangehörigen, ferner 281 Kinder von nicht-ortsanweſenden Eltern; 2 946 evangelische, 175 römisch-katholische, 3 griechisch-katholische, 383 israelitiſche, 16 jonitiſche; 667 über 14 Jahre, 2 856 unter 14 Jahren alt. Am 31. Dezember 1885 betrug die Geſamtzahl der Klaſſen 104; unter den Schülerinnen waren 292 Kinder von nicht-landesangehörigen, ferner 262 Kinder von nicht-ortsanweſenden Eltern; 2 954 evangelische, 169 römisch-katholische, 2 griechisch-katholische, 382 israelitiſche, 16 Mädchen eigener Konfeſſion; 674 über 14 Jahre, 2 849 unter 14 Jahre alt. Im Hauptfinanzetat (Kap. 78a) ſind vorgeſehen 1885/86 Staatsbeiträge zu Gründung und Unterhaltung höherer Mädchenſchulen 10 000 *M.* Beiträge an Lehrer zur weiteren Ausbildung im Turnen und Zeichnen 500 *M.*, zu Alterszulagen für die Vorſtände, Lehrer und Lehrerinnen 4 000 *M.*, Viſitationskoſten 500 *M.*, Aufſichtskommiſſion 3 000 *M.*, Staatsbeitrag für das K. Olga'iſt in Stuttgart 6 000 *M.*, zuſammen 24 000 *M.*

Zahl der Privat-töchterſchulen im Jahr 1868 26, 21 evangelische, 5 kathe-liſche. Im Jahr 1884 waren, abgeſehen von dem evangelischen Töchterinſtitut in Stuttgart, ſämtliche höhere Mädchenſchulen des Landes von den Gemeinden in ihre Verwaltung übernommen worden, 9 erhielten Staatsbeiträge.

H. Das Volkſchulweſen.

Die Verbindlichkeit zum Beſuch der Volkſchule erſtreckt ſich auf die Kinder aller Staatsangehörigen, ſoweit dieſelben nicht eine höhere Schule (lit E. und G.) beſuchen oder einen den Unterricht der Volkſchule vertretenden oder einen höheren Privatunter-richt erhalten. Die Schulpflichtigkeit beginnt nach Art. 1 des Geſetzes vom 6. No-vember 1858 bei jedem Kind in dem 7. und endigt in dem 14. Lebensjahr. Es ſteht den Eltern frei, ihre Kinder, wenn ſie gehörig entwickelt ſind, ſchon im 6. Jahr zur Schule zu ſchicken; keinem Schüler kann die Erlaubnis verſagt werden, nach Erfüllung der Schulpflicht die Volkſchule noch ein weiteres Jahr zu beſuchen; bei Kindern, welche bei der der Entlaſſung aus der Volkſchule vorangehenden Prüfung ganz un-genügende Kenntniſſe und Fertigkeiten zeigen, kann die Schulpflicht um 1-2 Jahre ver-längert werden. Der Eintritt vor dem 7. Lebensjahr begründet aber keinen Anſpruch auf frühere Entlaſſung. Eine Schulentlaſſung vor dem 11. Jahr bedarf beſonderer Dispensation, welche bei genügenden Kenntniſſen mit Rückſicht auf dringende Familien-verbältniſſe oder geiſtige Reife erteilt wird. Mit der Schulentlaſſung fällt bei den Evangelischen die Konfirmation, bei den Katholiken die erſte Kommunion in der Regel zuſammen. Nach dem 14. Lebensjahr beſteht für die aus der Volkſchule Entlaſſenen biß in das 18. Lebensjahr die Verpflichtung zum Beſuch der Sonntagſchule oder einer Winterabendſchule, ſoweit jene nicht eine höhere Lehranſtalt oder eine Sonntagsgewerſchule beſuchen oder einen anderen nach dem Ermessen der Ortsſchulbehörde ge-nügenden Unterricht erhalten.

Eine im Jahr 1880 vorgenommene Zählung in den Volkſchulen hat ergeben:

302 449 Schüler, und zwar 143 714 Knaben, 158 735 Mädchen: also rund 43 200 Schüler auf 1 Altersklasse (gegen rund 40 000 vor 25 Jahren) und 16,4 Proz. der Gesamtbevölkerung (gegen 17,7 Proz. vor 20 Jahren). 100 441 Knaben und 112 773 Mädchen gehörten der evangelischen, 42 567 Knaben und 44 998 Mädchen der katholischen Konfession an. 1 151 Kinder waren Israeliten. Im Jahre 1882 bestanden ferner 305 Vershulen der Volksschule oder Kleinkinderschulen mit über 25 000 Kindern.

Am 1. Mai 1885 wurden gezählt 153 975 Knaben, 169 040 Mädchen, zusammen 323 015, und zwar im Geschäftskreis der evangelischen Oberschulbehörde 230 193, in dem der katholischen Oberschulbehörde 92 822.

Die Verantwortlichkeit zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen liegt auf den Gemeinden. Jeder Ort, der für sich eine Gemeinde bildet, muß eine und, wenn es das Bedürfnis fordert, mehrere Volksschulen unterhalten. Auch in jedem einen Teil einer Gemeinde bildenden Ort soll, wenn derselbe 30 Familien begreift, eine eigene Volksschule bestehen. Die Kosten der Volksschulen sind, soweit nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder besonderen Rechtstitels dafür anzukommen hat, aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, sodann aus besonderen Einnahmen für Schulzwecke, dem Schulgeld und den Schulfonds, endlich aus Gemeindemitteln zu bestreiten und nöthigenfalls als Gemeindelast nach dem Steuerfuß umzulegen. Im Fall der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses entscheidet im Zweifel die Konfession der Mehrheit der bei einer Schule beteiligten Familien. Jedoch soll es den Angehörigen der Konfession der Minderzahl nicht erschwert werden, wenn sie eine Schule für Kinder ihrer Konfession entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem konfessionsverwandten Nachbarort errichten wollen (die freiwillig errichteten Konfessionsschulen). Auch haben die Eltern die Wahl, ob sie ihre Kinder in die Volksschule ihres Wohnorts oder in eine benachbarte Schule ihrer Konfession schicken wollen. Begreift aber in einem Ort die Zahl der Angehörigen der Konfession der Minderheit 60 Familien, so können diese die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Konfession aus örtlichen Mitteln ansprechen. Die Zahl der Schulgemeinden betrug 1873: 2 111, darunter 1 314 evangelische, 797 katholische; 1885 im ganzen 2 136; die Zahl der Schulklassen 4 332 (i. J. 1885).

Als wesentliche Unterrichtsgegenstände sind in dem Volksschulgesetz von 1836 bezeichnet die Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Singen. Seitdem sind dazu gekommen obligatorisch die Realien (Geschichte, Geographie, Naturlehre und Naturgeschichte) und seit 1883 für Knaben vom vierten Schuljahr an das Turnen; fakultativ ist das Zeichnen. Nach dem Normallehrplan für die einklassige Volksschule vom 21. Mai 1870 soll bei einer Schulzeit von 26 Wochenstunden zur Verwendung kommen $\frac{1}{3}$ für Religionsunterricht, einschließlich Memorieren; der Rest, sowie die über die Zahl 26 hinaus verfügbaren Stunden werden den übrigen Fächern in der Art zugewiesen, daß $\frac{3}{7}$ der Sprache, $\frac{2}{7}$ dem Rechnen und der Raumlehre, $\frac{2}{7}$ den Realien nebst Singen gehören. Das gleiche Verhältnis gilt auch für mehrklassige Schulen. Dem Turnunterricht sind an einklassigen Volksschulen Sommers und Winters je zwei halbe, an mehrklassigen Volksschulen je drei halbe, an Mittelschulen je zwei ganze Stunden wöchentlich einzuräumen. Unter die Zahl von 26 Wochenstunden darf in keiner Schule heruntergegangen werden. Die Lehrer sind aber zu 30 Wochenstunden verpflichtet, wenn die Ortschulbehörde so viel Zeit in Anspruch nehmen will. Die Zahl der auf einen Lehrer gerechneten Kinder beträgt 90. Sind es 90—120 und wird kein zweiter Lehrer angestellt, so hat der einzige Lehrer sämtliche Schüler in 32 Wochenstunden in Abteilungen zu unterrichten, wobei er

für die weiteren 2 Stunden über die ihm obliegenden 30 eine besondere Belohnung erhält. Ebenso ist es in einer Schule mit 2 und mehr Lehrstellen, wenn die auf 1 Lehrer kommende Schülerzahl 90 übersteigt (bis 130). Am 1. Januar 1882 war ein solcher Abteilungsunterricht in nahezu $\frac{1}{3}$ aller Klassen eingerichtet und stieg in einzelnen Schulen die wöchentliche Stundenzahl eines Lehrers bis auf 36. Für die Bildung der Klassen bei mehrklassigen Schulen bestehen keine festen Normen. Von den Volksschulen unterscheiden sich die sogenannten Mittelschulen, eine Art selecta der Volksschule, in der Mitte zwischen Volksschule und Realschule, mit bis auf 30 ansteigenden Wochenstunden, kleinerer Schülerzahl und besonders tüchtigen Volksschullehrern.

Die Lehrer an den Volksschulen sind nach dem Gesetz vom 30. Dez. 1877 Art. 1 (s. Abschn. VIII 2) entweder auf Lebenszeit — ständige Lehrer, oder auf jederzeitigen Widerruf angestellt — unständige Lehrer: Schulamtsverweser, Stellvertreter, Unterlehrer, Lehrgehilfen, Hilfslehrer und Fachlehrer. Vorschriftenmäßig geprüfte Lehrerinnen können auf jederseitigen Widerruf von der Oberschulbehörde an Mädchenschulen, an den unteren Knabenklassen und an den unteren gemischten Schulklassen an der Stelle von Unterlehrern und Lehrgehilfen angestellt werden. — Wegen der Lehrergehälter u. s. w. s. Abschnitt VIII 3.

Am 1. Januar 1886 wurden gezählt:

Lehrerstellen	im Geschäftskreis der		
	evangelischen	katholischen	zusammen
	Oberschulbehörde		
ständige	2 208	1 005	3 213
Schulamtsverweserstellen	18	12	30
Unterlehrerstellen	335	86	421
Lehrgehilfenstellen	510	226	736
zusammen	3 071	1 329	4 400

Von den 2 291 evangelischen Schullehrerstellen waren definitiv besetzt 2 062; mit Lehrerinnen waren besetzt 1 ständige Lehrerstelle, 1 ständige Schulamtsverweserei, 40 Unterlehrer-, 85 Lehrgehilfenstellen.

Wenn an einer Volksschule nur 1 Lehrerstelle besteht, ist diese mit einem ständigen Lehrer zu besetzen. Bei zwei Lehrstellen muß jedenfalls die eine mit einem solchen, die andere kann mit 1 Lehrgehilfen oder Unterlehrer besetzt werden. Bei 151—180 Schülern sollen, bei über 180 Schülern müssen 2 Schullehrer vorhanden sein. Wo 3—5 Lehrerstellen bestehen, kann 1 unständig besetzt werden u. s. w. Für jede Schule, welche 5 oder mehr zusammenhängende Klassen umfaßt, wird aus der Mitte der an derselben angestellten ständigen Lehrer in widerruflicher Weise ein Oberlehrer bestimmt. An Schulen mit weniger als 5 Klassen und mindestens 2 Schullehrern fungiert einer derselben als Aufsichtsllehrer. Im übrigen kommt die Ortschulaufsicht dem Pfarrer oder einem der Geistlichen derjenigen Konfession zu, welcher der Schullehrer angehört. Demselben steht die Ortsschulbehörde zur Seite (S. 110). Wegen der höheren Schulaufsichtsbehörden s. Abschnitt IX 5. Dazu ist nachzutragen, daß das gemeinschaftliche Oberamt in Schulfachen durch den Oberamtmann und den Bezirkschulinspizer gebildet wird.

Für die Heranbildung von Volksschullehrern ist durch die 4 evangelischen Schullehrerseminare zu Göttingen, Nürtingen, Münzellan und Nagold, dann durch die 2 katholischen Seminare zu Gmünd und Saulgau gesorgt, in welchen der Unterricht den nach 2jähriger Vorbildung bei einem Unterlehrer oder in einer sonstigen geeigneten Anstalt und nach verangegangenen Prüfungen mit dem 16. Lebens-

jahr eintretenden Zöglingen in 3jährigem Kurs unentgeltlich erteilt wird. Auch erhalten dieselben aus den dazu bestimmten Fonds jährliche Unterstützungen. In gleicher Weise dient zu Heranbildung von Lehrerinnen das Seminar zu Markgröningen. In Gßlingen und Nürtingen ist, in Nagold wird demnächst zu Erlernung des Taubstummenunterrichts, in Gmünd ist zur Übung im Unterricht von Taubstummen und Blinden, in Markgröningen zur Vorbildung von Arbeitslehrerinnen Gelegenheit gegeben.

Am 1. Januar 1886 waren vorhanden: 327 Schulpräparanden (Privatschulamtszöglinge); ferner Zöglinge vom 3. bis 5. Bildungsjahr in den Staatsseminaren 505, in den Privatseminaren 36; 69 weibliche Schulamtszöglinge; im ganzen 937, von denen 667 im Geschäftskreis der evangelischen, 270 in dem der katholischen Oberschulbehörde. Das Lehrpersonal an den Staatsseminaren betrug 61, darunter 12 Direktoren und wissenschaftliche Hauptlehrer; außerdem an dem Lehrerinnenseminar 1 Rektor, 1 Oberlehrer, 1 ständiger Lehrer und 2 Lehrerinnen.

Die Statistik von 1884/85 erwähnt noch 2 Privat-Schullehrerseminare mit 5 Lehrern neben 2 Vorständen und 1 Theologen.

Im Hauptfinanzetat für 1885/86 ist das Volksschulwesen bedacht wie folgt: Kap. 79 Schullehrerseminare 220025 *M.*, Kap. 80 Lehrerinnenseminar 18 759 *M.*, Kap. 81 Unterstützungen von Privatschulamtszöglingen 55 715 *M.*; Kap. 82 Besoldungen der evangel. Schuldiener 69 881,58 *M.*, Kap. 83 Entschädigungen derselben für Einkommensverluste durch Ablösungen 3600 *M.*, Kap. 84 Sonstiger Aufwand auf die evangel. Volksschule 64500 *M.*; Kap. 85 Besoldungen der katholischen Schuldiener 32 261,56 *M.*, Kap. 86 Entschädigung derselben für Einkommensverluste durch Ablösungen 1471,24 *M.*, Kap. 87 Sonstiger Aufwand auf die katholischen Volksschulen 41 871,71 *M.*; endlich Kap. 88 Alterszulagen für Schullehrer und Beiträge an Gemeinden zu den Gehältern ihrer Schullehrer 790 800 *M.* (Gesamtaufwand nach Abzug der Einnahmen 1 298 885 *M.*)

Außerordentliche Verwilligungen aus dem Restvermögen seit 1858: 117 000 fl. für Schullehrerseminare (1871 und 1872), 80 000 fl. Staatsbeiträge an Gemeinden zu Schullehrerwohnungen (1865), ferner 36 000 *M.* (1881) und für das Schullehrerseminar in Sautgan 324 000 *M.* (1877 und 1879); dann aus der französischen Kriegsentuschädigung für das Seminar in Künzelsau 68 571,43 *M.*, für das in Nagold 640 000 *M.*

Von den in Württemberg eingestellten Rekruten sollen 0,02 Proz. weder lesen noch ihren Namen schreiben können. Ähnlich die Erfahrungen in den Strafanstalten. Als man in den letzteren vor einigen Jahren näher nachforschte, zeigte es sich, daß die betreffenden keine Württemberger waren, und nur 1 derselben zwar aus dem Lande, aber aus der Zeit vor Erlassung des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 stammte.

J. Mit den Volksschulen sind vielfach Arbeitsschulen für Mädchen verbunden, in welchen dieselben, meist nur im Winterhalbjahr, in wöchentlich 3—4 Stunden in den nöthigsten weiblichen Arbeiten (Stricken, Häkeln, Nähen, Plüßen) Unterricht erhalten. Letztmals 1870/71 wurden gezählt 975 solcher Schulen in evangelischen Gemeinden, 564 in katholischen, dort mit 42 949 Mädchen (und 629 Knaben) und 1272 Lehrerinnen, in den katholischen Gemeinden mit 21 597 Mädchen (und 1 157 Knaben) und 672 Lehrerinnen. Staatsbeiträge 1885/86 Kap. 89 27 200 *M.* und 1460 *M.* zu Abhaltung kleinerer Lehrkurse. Zu unterscheiden von den Arbeitsschulen sind die Industriefschulen, unter der Fürsorge der Armenkommission und zum Erwerb für arme Kinder bestimmt.

K. Die Erziehungsanstalten: die 3 Waisenhäuser in Stuttgart, Markgröningen und Ochsenhausen und die Taubstummen- und Blindenanstalten zu Gmünd, Gßlingen und Nürtingen; jenes öffentliche, zum Teil auf Kosten des Staats unterhaltene Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für rund 600 vermögenslose Waisen im Alter von 7—14 Jahren und etliche 60 verwahrloste Kinder, von welchen in Stuttgart 175 evangel. Knaben, in Markgröningen 60 evangel. Mädchen und in Ochsenhausen 130 katholische Kinder aufgenommen, die übrigen 300 aber auf Kosten der Anstalt auswärtig bei rechtschaffenen Familien und in Privatanstalten untergebracht sind, für deren weiteres Unterkommen bei Handwerkern oder als Dienstboten oder auch im Fall der Befähigung als Präparanden für den Schulstand vor ihrem Austritt gesorgt wird. Grundstockvermögen in Stuttgart 453 203 *M.*, in Markgröningen 44 639 *M.*, in Ochsenhausen 132 513 *M.* Laufende Ausgaben 108 610 *M.*, 31 636 *M.*, 79 568 *M.*, zusammen 219 834 *M.* — Staatsbeitrag Hauptfinanzetat 1885/86 Kap. 90 116 322 *M.* — Die neben den Waisenhäusern bestehenden Kinderrettungsanstalten für arme und verwahrloste Kinder fallen in das Gebiet der Privatwohlfhätigkeit.

Die Taubstummen- und Blindenanstalt zu Gmünd hat die doppelte Bestimmung, taubstummen und blinden Kindern beiderlei Geschlechts die Wohlthat einer planmäßigen Erziehung und eines methodischen Unterrichts zu gewähren, zugleich aber auch als Normalschule für diesen Unterricht zu dienen. Die Zöglinge erhalten Wohnung, Verpflegung und Unterricht in den gewöhnlichen Schul- und Realkenntnissen, auch in passenden, nützlichen Handarbeiten, daneben fähige Taubstumme im Zeichnen, Blinde in der Musik. Ganz unbemittelte werden auf Staatskosten verpflegt. Aufnahme zwischen dem 7. und 12. Lebensjahr. Dauer eines Kurjes 6 Jahre. Die Hauptanstalt zählte 1879/80 und so auch noch 1883/84 56 taubstumme Staatszöglinge, 30 Knaben, 26 Mädchen, durchweg evangelischer Konfession. Daneben besteht, in Verbindung mit der Kongregation der barmherzigen Schwestern, eine Filialtaubstummenanstalt, gleichfalls in Gmünd, mit 36 katholischen Staatszöglingen und 7 Privatzöglingen, 20 Knaben und 23 Mädchen. Die wenigen Zöglinge der Gmünder Blindenanstalt sind der Nikolanspflege zu Stuttgart gegen einen Beitrag von 1 286 *M.* jährlich in Verpflegung und Unterricht gegeben, sonst aber im Verband der Hauptanstalt verbleiben, deren Grundstock sich auf 36 000 *M.* beläuft. Weitere Taubstummenschulen stehen in Verbindung mit den Lehrseminaren Gßlingen und Nürtingen, mit zusammen 70 Staatszöglingen und 6 Privatzöglingen, 33 Knaben und 43 Mädchen. Privat-taubstummenanstalten befinden sich in Winnenden, Wilhelmstorf und Heiligenbrom, Privatblindenanstalten in Stuttgart (Nikolanspflege), Ludau (Sophienpflege) und Heiligenbrom.

In den Taubstummenanstalten waren im Jahre 1884 296 Kinder untergebracht, in den Blindenanstalten 51. Im Hauptfinanzetat Kap. 91 sind vorgesehen für die Staatsanstalten, unter der Voraussetzung der Errichtung eines Internats in Gßlingen mit 40 Zöglingen neben der Unterbringung von weiteren 10 Zöglingen bei Familien, 65 632 *M.*, für Privatanstalten 1 717 *M.*, für Privatunterricht an Taubstumme 590 *M.* Zu diesem Internat ist es jedoch nicht gekommen und soll dagegen jetzt in Verbindung mit dem Schullehrerseminar zu Nagold ein weiteres Externat gegründet werden (vergl. den Hauptfinanzetat für 1887/89).

Blindenanstalt in Gmünd für Blinde nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr.

Für die Pflege und den Unterricht schwachsinniger Kinder in durch die vom Staat unterstützten und überwachten Privatanstalten zu Ectten Kemmelshausen, D. A. Gannstatt und Mariaberg D. A. Neutlingen gesorgt. (Staatsbeiträge, Etat des Departement

des Innern [Kap. 45] je 3300 *M* im Etat für 1887/89 aber für Stetten jährlich 10000 *M*, neben weiteren 10000 *M* zu Deckung des Defizits).

Wegen der wissenschaftlichen Sammlungen, der Kunstsammlungen, der Anstalten zu Erhaltung der vaterländischen Kunst- und Alterthumsdenkmale und der für diese Anstalten ausgefekten Staatsmittel ist auf die Seiten 201—203 zu verweisen. Außerordentliche Verwilligungen aus dem Restvermögen für die Vergrößerung des Naturalienkabinetts (1862 und 1865) 174 467 fl. 8 kr. und für den Neubau einer öffentlichen Bibliothek (1865 und 1868) 4907 fl. 34 kr., sodann aus der französischen Kriegssentschädigung für den Bibliothekneubau und für die Unterbringung der Staatsammlung der Kunst- und Alterthumsdenkmale in dem neuen Bibliothekgebäude (Finanzgef. 1885) 2106 045 *M*, für das Verwaltungsgebäude des Naturalienkabinetts 57 290 *M*.

A n h a n g.

Der Staatsanzeiger vom 1. März 1887 enthält eine Statistik der Abiturientenprüfungen an den württembergischen Gymnasien seit 1873.

Darnach hat an den Gelehrtenschulen die Gesamtschülerzahl von 1873 mit 6389 bis 1883 mit 9352 und die Zahl der Schüler an den Oberklassen von 1874 mit 1004 bis 1883 mit 1948 stetig zugenommen, während seitber die Gesamtschülerzahl betrug 1884: 9268, 1885: 8927, 1886: 8750; die Zahl der Schüler der Oberklassen 1884: 1942, 1885: 1870, 1886: 1875.

Die folgenden Ziffern geben nun Aufschluß über die Berufswahl der Abiturienten seit 1881. Beim Abgang von den Gymnasien wählten:

die Abiturienten	1881	1882	1883	1884	1885	1886
als künftigen Beruf die						
evangel. Theologie	70	64	76	79	88	62
katholische Theologie	52	46	48	48	52	49
Philosophie und Philologie	38	28	42	32	38	19
die Rechtswissenschaft	40	49	34	29	28	26
Regiminalwissenschaft	29	20	17	19	12	30
Kameralwissenschaft	12	26	21	21	20	19
Forstwissenschaft	17	22	17	13	18	13
das Verkehrsweisen	—	3	—	5	7	—
die Medizin	38	50	45	52	52	53
die Naturwissenschaften	28	11	16	16	23	12
die Militärwissenschaft	12	13	9	15	17	21
Handel, Gewerbe und Landwirtschaft	2	3	2	—	4	3
zusammen	338	335	327	329	359	307

Diese Zahlen ergänzen zugleich die Bemerkung auf S. 166.

Zwölfter Abschnitt.

Das Staats-Kammergut.

Litteratur: G. Hoffmann, Die Domänenverwaltung des Württembergischen Staats. Tübingen 1840. G. Hoffmann, Das Württembergische Finanzrecht. I. Band Tübingen 1857 (blieb unvollendet).

Die ordentlichen Einkünfte des altwürttembergischen Kammerguts in den ersten Zeiten des Herzogs Ulrich werden zu 50 000 fl., die Gesamteinkünfte des Landes kurz nachher, 1520, unter der österreichischen Herrschaft, zu wenig über 100 000 fl. angegeben. Nach dem Regierungsantritt Christophs soll im Jahr 1551 das Kammergut 100 000 fl. eingebracht haben, daraus aber zunächst der Aufwand für die Hofdiener, die Kanzlei und die Landämter mit nahezu 50 000 fl. zu bestreiten gewesen sein. Freilich erhielten damals selbst die höchsten herzoglichen Beamten neben Naturalien an Geldbesoldung nur je 200 Gulden. Herzog Christoph konnte damit immer noch bei seinen Zeitgenossen als einer der reichsten deutschen Fürsten gelten, — und zwar nicht allein in dem Sinne wie ein ähnlicher Eberhard auf dem Reichstag zu Worms. Die Herzoge von Württemberg waren in der That als Besitzer eines großartigen, in Europa seltenen Domaniums an Grundstücken und Gefällen Magnaten ersten Ranges (Kümelin, Württ. Jahrbücher 1864 S. 286). Ihr Kammergut umfaßte als unmittelbares Eigentum an Waldungen und Ackerfeld mehrere hunderttausend, dazu grundherrliche Bezüge aus wohl zwei Millionen Morgen. Auf einem Flächenraum von 170 bis 200 Quadratmeilen war der Herzog von Württemberg „der Eine große Grundherr, neben dem eigentlich bloß noch das evangelische Kirchengut in Betracht kam. Die Leistungen der Unterthanen bestanden in bestimmten Zehnten, Gülten, Gefällen. Der Steuern und Abgaben waren es nur wenige, und die Stände hielten den Beutel dazu fest in der Hand.“ Nicht sowohl über den Steuerdruck

wurde damals Beschwerde geführt, als über Frohnen, Wildschaden, über Unterhandel und Schreiberwirtschaft. Das Kammergut war das Vermögen des Fürsten, aus dessen Erträgnissen zugleich der Aufwand für den Hof und die Regierung bestritten werden sollte. Wie der Herzog damit auskam, war seine Sache. „Die Summen, welche die Herzoge von Württemberg im 18. Jahrhundert für ihren Hofhalt und persönlichen Bedarf verwendet haben, waren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur relativ und mit Rücksicht auf veränderten Geldwert, sondern auch absolut höher als die königlichen Zivillisten des 19. Jahrhunderts. Es war entschieden mehr Pracht und Prunk an den Höfen als in jetziger Zeit“, und der württembergische Hof stand nach Pracht und Eleganz fast durch alle Rubriken in der ersten Klasse. Einen vollen Einblick in die ganze Finanzlage auch nur des Kammerguts besaß aber um jene Zeit wohl niemand. So konnten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Einkünfte des Herzogtums von dem einen Schriftsteller zu 2, von einem andern zu 4 Mill. Gulden angegeben werden und hatten vielleicht beide Recht, je nachdem man die schon bei den Bezirksverwaltungen geleisteten Zahlungen vorweg abzog oder nicht. Waren die Mittel des Kammerguts, einschließlich des Kredits der herzoglichen Kammer, erschöpft, dann konnten allerdings die Landstände um Hilfe angegangen werden, deren Steuerverwilligung nun aber nicht zugleich die Ausgabenverwilligung im heutigen Sinne in sich begriff, sondern lediglich als Ablösungshilfe für bereits kontrahierte Schulden sich darstellte. „Ablösungshilfe“ wurde auch wohl seit Herzog Christoph die zu dem Behuf ausgeschriebene Steuer selbst genannt. Dieselbe floß, wie die Accise, in die Landtschaftskasse¹⁾, wogegen der Zoll, die Taren und das Umgeld dem Herzog unmittelbar verblieben. Die Landtschaftskasse war in der Hauptsache Schuldenzahlungskasse; andere Ausgaben wurden auf dieselbe nur nebenbei verwiesen. Nach dem Tübinger Vertrag übernahm die Landtschaft jährlich 22 000 fl. an den herzoglichen Schulden zu decken; 1565 betrug die Leistung der Landtschaft schon 50 000 fl., die der Prälaten 40 000 fl. Den dritten großen Finanzkörper im Herzogtum Württemberg bildete das aus den ehemaligen Klostergütern und Lokalfarrdotationen zusammengesetzte evangelische Kirchenamt mit eigenen stiftungsmäßigen Zwecken, unter dem Schutze der Verfassung (s. oben S. 220 ff.). Nach einem mäßigen Anschlage betrug dessen Grundstockswert 32³/₄ Mill. Gulden, sein Ertrag im Jahr 1799 bis 1800 2¹/₃ Mill. Gulden, darunter jedoch ²/₃ Mill. Gulden Restver-

¹⁾ Vergl. Die Anfänge der landständischen Steuerkasse in Württemberg, von Oberrechnungsrat Dr. Widenmeyer (Literar. Beilage des Staatsanzeigers j. W. 1887 S. 49).

mögen, der Verwaltungsaufwand 846 000 fl., einschließlich 166 500 fl. Steuern zur Landschaft.

Nach Annahme der Königswürde war die Vereinigung jener drei Finanzkörper des Herzogtums unter einer Verwaltung eine der ersten Regierungshandlungen des Königs Friedrich. Aber zu einer klaren Übersicht über die Staatsfinanzen im ganzen kam es auch jetzt ebenso wenig, als zu einem festen Finanzsystem. Die Bedürfnisse des Augenblicks entschieden über die Wahl der Mittel, und die unumschränkte Regierungsgewalt konnte in Form und Wesen Einrichtungen entbehren, welche von der repräsentativen Verfassung unzertrennlich sind.

Der Übergang zur Staatswirtschaft vollzog sich unter König Wilhelm, demselben Regenten, der noch im ersten Jahr seiner Regierung, am 4. September 1817, als Thatsache verkündet kamte: „Zu allem dem, was Unsere persönlichen Bedürfnisse und Unsere Hofhaltung betrifft, sind große Einschränkungen gemacht worden. Wir haben eine bestimmte Summe gesetzt, welche nicht überschritten werden darf“ — und der aus eigener freier Entscheidung auch das ganze große Kammergut zum Staatseigentum erklärt hat, in der Weise, wie dies in den §§ 102 ff. der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 zum Ausdruck gelangt ist.

Nach § 102 der Verfassungsurkunde bilden sämtliche zu dem vormaligen Herzoglich Württembergischen Familienfideikommiß gehörigen, sowie die von dem König neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, mit **Ausschluß** des sogenannten Hofdomänenkammerguts, das Königliche Kammergut, — auf welchem nach § 103 die Verbindlichkeit haftet, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als des Staatsoberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten. Dem Kammergut kommt daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu. Mit dem Kammergut ist seit 1806 das evangelische Kirchengut des vormaligen Herzogtums Württemberg aufs engste verbunden, dessen abge sonderte Verwaltung in Gemäßheit des § 77 der Verfassungsurkunde längst hätte wieder hergestellt werden sollen, dessen Ausscheidung aus dem Verband mit dem Kammergut aber schon unmittelbar nach Verabschiedung der Verfassung unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet ist und jetzt in dem Sinne, in welchem sie geplant war, kaum mehr durchführbar wäre. So lang diese Ausscheidung nicht erfolgt ist, muß die Staatskasse die mannigfachen auf dem Kirchengut haftenden Lasten ihrerseits forttragen, was wenigstens zu einem Teil die relative und absolute Höhe der Ausgaben für das Kultdepartement, insbesondere für kirchliche Zwecke, erklärt.

Das Kammergut soll in seinem wesentlichen Bestand erhalten, kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden. Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vorteilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen, oder zum Vorteil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandteile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahr eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden (Verf. Urkunde § 107).

Eine wesentliche Veränderung im Bestand des Kammerguts hat namentlich die Ablösungsgegesetzgebung bewirkt. Die Zehnten und Teilgebühren, welche vor 1848 bis zu 1¹/₂ Mill. fl. jährlich eingebracht haben, dann die Lehen- und Zinsgüter mit einem jährlichen Ertrag von fast 600 000 fl. vor 1848 sind infolge der Ablösungsgegesetzgebung bis auf einen kleinsten Rest von 200 M. (Hauptfinanzetat für 1885/87 S. 723) verschwunden. Auf der anderen Seite ist, fast um dieselbe Zeit beginnend, in den Verkehrsanstalten dem Staatskammergut ein neuer sehr wertvoller Bestandteil zugewachsen, zu dessen Erwerb zwar auch eigene Mittel des Grundstockvermögens haben in Anspruch genommen werden können, vorwiegend aber doch nicht sowohl solche, als vielmehr Anlehensgelder erforderlich geworden sind.

Seiner rechtlichen Stellung nach setzt sich das königliche Staatskammergut zusammen 1. aus dem altwürttembergischen Kammergut, 2. aus dem altwürttembergischen evangelischen Kirchengut, 3. aus den bis zur Vereinbarung der Verfassung von 1819 dazu neu erworbenen Grundstücken, Gefällen und Rechten, 4. aus den mit Ablösungsgeldern und anderen Einnahmen von Veräußerungen einzelner minder bedeutender Bestandteile gemachten Wiederverwendungen zum Grundstock, 5. aus den teils mit solchen, teils mit anderen Mitteln, insbesondere unter Verwendung von Anlehensgeldern hergestellten und eingerichteten Verkehrsanstalten, endlich 6. aus den einer endgültigen Verwendung noch gewärtigen mobilen Werten infolge der Ablösungen und anderer Veräußerungen von älteren Grundstockbestandteilen. Zu dem altwürttembergischen Kammergut (Ziff. 1) gehörte dagegen nicht das sog. Kammererschreibereigut, — ebensowenig als jetzt zu dem Staatskammergut das königliche Hofdomänenkammergut (Verf. Urkunde § 102, 108 — s. oben Abschn. IV Kapitel 6). Zu unterscheiden von dem Kammergut ist ferner das Krongut, d. i. das Vermögen der Kronotation oder das „Grundvermögen der Zivilliste“, ein für den Gebrauch des Königs und den Bedarf der

Hofhaltung bestelltes, theils aus dem Kammergut, theils aus dem ererbten Vermögen des Königs und der königlichen Familie ausgeschiedenes „Staatsfideikommiß“. Nur die obige Ziffer 6 aber berührt der in § 107 Abj. 2 der Verf.-Urkunde verlangte jährliche Nachweis über den Erlös aus Grundstücksveräußerungen und dessen Wiederverwendung zum Grundstockvermögen. Dieser Nachweis ist dem Hauptbuch der Staatskasse unmittelbar zu entnehmen, in welchem er unter dem Titel „Grundstockverwaltung“ eine eigene Abteilung bildet.

Im Hauptfinanzetat dagegen erscheinen nur die Erträge des Kammerguts und diese nach den Hauptgruppen der Domänen und Verkehrsanstalten, denen die Erträge der Münze und die sog. verschiedenen Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar angehängt sind, unter den letzteren auch die Zinse aus den zunächst in Wertpapieren angelegten Grundstockgeldern.

In dem letztverabschiedeten Hauptfinanzetat für 1885/87 ist nach dem Finanzgesetz vom 31. Mai 1885 vorgegeben als jährlicher Ertrag des Kammerguts und zwar für 1885/86:

A. der Domänen

bei den Kameralämtern	689 380	„
bei den Forstverwaltungen		
aus Forsten und Jagden	4 731 743	„
aus Holzgärten	24 003	„
von den Berg- und Hüttenwerken	100 000	„
von den Salinen	700 000	„
von der Bleich- und Appreturanstalt Weißenau	3 000	„
zusammen	6 248 126	„

B. der Verkehrsanstalten

der Eisenbahnen	13 104 632	„
der Posten und Telegraphen	1 387 821	„
der Bodenseedampfschiffahrt	4 100	„
zusammen	14 496 553	„

Für 1886/87 sollen die Eisenbahnen 143 083 *ℳ*, die Posten und Telegraphen 67 000 *ℳ* mehr einbringen, wogegen der Ertrag der Bodenseedampfschiffahrt um 800 *ℳ* niedriger veranschlagt ist.

C. Ertrag der Münze 2 500 *ℳ*

D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse

unmittelbar	961 397	„
und für 1886/87 950 263 <i>ℳ</i>		
im ganzen	21 708 576	„

I. Die Domänen.

1. Bei den Kameralämtern.

Die landwirtschaftlich benützten Domänen und einzelnen Grundstücke be-
standen nach der Domänenliste von 1876:

und war	aus					Seen
	Gärten und Ländern	Wein- bergen	Äckern	Wiesen	Weiden und Wechsel- feldern	
die Meiereien	83,36	30,64	2 567,40	995,35	768,30	14,46
die Einzelgüter	196,06	17,03	2 896,94	2 304,25	58,16	—
	279,42	47,67	5 464,34	3 299,60	826,46	14,46

zusammen 9 931,95 ha,

dazu die Domäne Hohenheim . 307,22 "

zusammen also 4 766,73 ha Meiereien, 5 472 ha Einzelgüter und im ganzen
10 239,17 ha. Zu den Meiereien gehörten 82 Haupt- und 253 Nebengebäude.
42 Meiereien waren an Private, 6 zu Staatszwecken verpachtet. Das Pachtgeld be-
trug 193 573,87 *fl.* (40,61 *fl.* auf 1 ha). Von den Einzelgütern waren 52 ha mit
Gebäuden und Gewerben verpachtet, weitere 91,75 ha befanden sich in Selbstverwaltung
mit einem Ertrag von 5 408,46 *fl.* Das Pachtgeld der übrigen 5 328 ha betrug
485 000 *fl.* (91,04 *fl.* auf 1 ha).

Nach den Erläuterungen zu Kap. 111 des Hauptfinanzetats für 1887/89 be-
trägt der Meßgehalt der Staatsgüter auf 1. April 1886 rund 10 248 ha und ab-
züglich der Wege und Hofräume 10 123 ha, darunter 9 387 ha angebaute Fläche.
Von den 10 123 ha fallen 4 586 ha auf Meiereien, 5 537 ha auf einzelne Güter,
nachdem diejenigen früheren Domänengüter, welche jetzt einzeln verpachtet sind, auf
„einzelne Güter“ übertragen wurden. Der Ertrag war 1885/86 von Meiereien noch
178 496 *fl.*, von einzelnen Gütern 509 198 *fl.* — Nimmt man an, daß sich die
Meiereien zu 3 Proz., die Einzelgüter zu 4½ Proz. verzinsen sollten, so würde sich
der Kapitalwert der landwirtschaftlich benützten Staatsgüter auf rund
17 Mill. *fl.* berechnen. Dem Pächtertrag stehen allerdings noch verschiedene Aus-
gaben gegenüber. Im Hauptfinanzetat für 1887/89 sind insbesondere 107 000 *fl.* für
Grundabgaben, die Steuern an Gemeinden und Amtskörperschaften, und für Brand-
schadensbeiträge, sodann 268 000 *fl.* Verwaltungs- und Meliorationskosten aufgeführt.
Diese Abgaben betreffen jedoch zu einem großen Teil zugleich Objekte, welche der
Kameralverwaltung keinen Ertrag abwerfen, so z. B. den Aufwand für Brunnens- und
Wasserleitungen bei öffentlichen Gebäuden aller Art, bei den Amtswohnungen von
Beamten und Geistlichen, die Uferbau- und Umfriedigungskosten an Besetzungsgütern
der Geistlichen, die Ufer- und Hafenbaukosten am Bodensee u. dergl.

Auch ist unter diesen Verwaltungskosten inbegriffen ein Teil des Aufwands
für die Badanstalten in Wildbad (mit Ausschluß insbesondere der Hochbaukosten)
und für andere mit Grundstücken verbundene Gewerbe: Mühlen, Siebmanereien,
Ziegeleien, für die Wirtschaft auf der Solitude u. s. w. — Anstalten, welche ihrerseits
wieder teils aus dem Selbstbetrieb, teils aus der Verpachtung auch einen Ertrag ab-
werfen. Diese Erträge sind aber in den veröffentlichten Etats und Rechnungsergeb-
nissen nicht besonders ausgeschieden und sind überhaupt aus dem bis jetzt veröffent-

sichten Material die Anhaltspunkte zu einer Werthberechnung der bezeichneten Gewerbe nicht zu gewinnen.

Tagegen ist dies der Fall hinsichtlich der in der Verwaltung der Kameralämter stehenden, aus dem Hochbaufonds zu unterhaltenden Staatsgebäude, deren Zahl am 1. Mai 1886 im ganzen 4859 betrug, 2401 Haupt- und 2458 Nebengebäude. Ihrer Hauptbestimmung nach gehörten davon

- 219 dem Departement der Justiz,
- 249 dem Departement des Innern,
- 2827 dem Departement des Kirchen- und Schulwesens,
- 1460 dem Departement der Finanzen,
- 104 mehreren Departements gemeinschaftlich an.

Zeit dem Jahr 1875/76 sind 140 Haupt- und 105 Nebengebäude hinzutreten. woneben durch die außer Berechnung gelassene Erweiterung bestehender Gebäude der Abgang, hauptsächlich an unbedeutenden Nebengebäuden durch Abbruch, ausgeglichen sein dürfte. Von den neu zugewachsenen Gebäuden sind hervorzuheben: das Justizgebäude und das Justizministerialgebäude in Stuttgart, zahlreiche Neubauten für die Universität in Tübingen, das Bibliothekgebäude in Stuttgart, zwei Schullehrerseminare, das Realgymnasium in Stuttgart; Neubauten in Wildbad und bei den Staatsirrenanstalten in Schussenried und Zwiefalten) u. s. w. Die Brandschadensbeiträge, mit anderen Worten die Brandversicherungssteuern, sind veranschlagt auf 42500 *M.* Der Berechnung liegt im übrigen eine Umlage von 9 Pfd. auf 100 *M.* Umlagekapital zu Grunde, welches am 1. April 1886 46118516 *M.*, der Brandversicherungsanschlag selbst 46655275 *M.* betragen hat.

• Den Wert der aus dem Hochbaufonds zu unterhaltenden, in der Verwaltung der Kameralämter stehenden Staatsgebäude kam man danach immerhin auf 46—50 Mill. *M.* veranschlagen.

Nicht inbegriffen sind darunter z. B. die Gebäude der Hütten- und Zuckwerke, der Verkehrsanstalten, der höheren Strafanstalten, der Landgestütte u. s. w., welche auf Rechnung des Elementaraufwands oder besonderer Fonds unterhalten werden.

Als Ertrag der einzeln vermieteten Gebäude und Gebäudeteile waren im Etat für 1881/83 124408 *M.* vorgesehen.

Der Reinertrag der Kameraldomänen im ganzen, auf welchen, außer den Erträgen der Pacht- und Mietzins, sowie der selbstbetriebenen Badanstalten in Wildbad, namentlich noch die 170000 *M.* aus Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten (darunter die freilich teilweise uneinbringlichen Strafen — als Abgang sind 40000 *M.* vorgesehen — dann eingezogene und herrenlose Sachen, verfallene Sicherheiten, erblose Verlassenschaften und Konzeptionsgelber) von Einfluß sind, wird im Hauptfinanzetat für 1887/89 auf 693880 *M.* jährlich veranschlagt.

2. Die Staatsforste.

Litteratur: Die forstlichen Verhältnisse Württembergs. Stuttgart 1880; ferner die von der königlichen Forstdirektion seit 1882 herausgegebenen forststatistischen Mitteilungen aus Württemberg; Das Königreich Württemberg II, 1. 1881 Z. 602 ff.; Statistisches Jahrbuch 1885 Z. 107 ff. Reich. v. Wagner. Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzogen. Tübingen 1876.

Von der Gesamtfläche des Königreichs mit 1950379 ha sind 596914 ha oder 30,6 Proz. bewaldet. 192236,3 ha oder 32,2 Proz.

der Gesamtwaldfläche, 10 Proz. der Gesamtfläche waren am 1. Januar 1880 im Besitz des Staats. 96 Proz. davon befanden sich in ertragsfähigem Stand, 3 Proz. waren nicht ertragsfähig, 1 Proz. wurde landwirtschaftlich benützt. Im Lauf der 25 Jahre 1855/79 hat der Staatswaldbesitz sich um 6047 ha oder 3 Proz. der Gesamtfläche, jährlich im Durchschnitt um 242 ha, vermehrt. Das Nadelholz nimmt 58,9 Proz., das Laubholz 31,4 Proz., gemischte Bestände nehmen 9,7 Proz. der ertragsfähigen Fläche ein. Von den Staatswaldungen fallen 97,4 Proz. der Gesamtfläche dem Hochwaldbetriebe zu; der Mittelwaldbetrieb beschränkt sich auf 1,6, der Niederwaldbetrieb auf 0,6 Proz.; 0,4 Proz. sind als Schutzwälder bewirtschaftet. Die Umtriebszeit im Hochwald wechselt zwischen 80 und 120 Jahren: 7 Proz. stehen in 80jährigem, 64 in 100jährigem, 29 Proz. in 120jährigem Antrieb. Die Fläche der bis zu 20 Jahre alten Bestände beträgt 24 Proz., die der Bestände von 21—40 Jahren 18, der von 41—60 Jahren 16, der von 61—80 Jahren 18, der von 81—100 Jahren 14, der über 100 Jahre alten Bestände 10 Proz.

Am 1. April 1884 betrug die Staatswaldfläche 192378 ha.

Diese Zahlen schon lassen darauf schließen, daß der Staatswaldbesitz noch von größerer finanzieller Bedeutung ist, als die Kameraldomänen mit Einfluß der Staatsgebäude. Der möglichst nutzbringenden Verwaltung der Staatsforste, unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, wird seitens der Regierung alle Beachtung geschenkt.

Die leitenden Grundsätze des gegenwärtig gültigen Forsteinrichtungsverfahrens in den Staats- und den 190435,2 ha, also nahezu ebenso umfangreichen Körperschafts-Waldungen, welche zu mehr als $\frac{3}{4}$ durch die Organe der Staatsforstverwaltung gegen eine Gebühr von 80 Pf. jährlich für den Hektar technisch mit bewirtschaftet werden, sind nach dem oben angeführten Werk „Das Königreich Württemberg“ II 1 S. 621 folgende:

„Bei der wirtschaftlichen Einteilung, deren Grundlage im Hochwald die Abtheilung und im Mittel- und Niederwald die Jahresschlagfläche ist, werden in erster Linie die durch Terrain, Standort und Wegenetz bedingten bleibenden und nur in untergeordneter Weise die zeitlich wechselnden Verhältnisse (Bestandesbeschaffenheit) in das Auge gefaßt. Die Vermessung und Kartierung erstreckt sich sowohl auf das Abteilungsnetz, als auch auf das Detail der Bestandes- und Altersunterschiede (Unterabteilungen). Für jeden Wirtschaftsverband wird eine selbständige Altersgliederung herzustellen gesucht und zu diesem Zweck ein Flächenrichtungsplan entworfen, durch welchen die einzelnen Abteilungen unter Rücksichtnahme auf Schlagfolge, Zuwachs und alle sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse in die je 20 Jahre umfassenden Perioden eingereiht werden. Den nächstliegenden Perioden werden hierbei die normalen Flächenquoten insoweit zugeteilt, als es nach dem bestehenden Altersklassenverhältnis

ohne zu weit gehende Opfer an Zuwachs geschehen kann; bei den späteren Perioden wird die summarische Zuweisung des auf sie entfallenden Flächenanteils für genügend angesehen, ohne daß es einer ins einzelne gehenden Ausgleichung bedürfte. Die Bestandesbeschreibung beschränkt sich auf die kurze Angabe des Alters und Vollkommenheitsgrades, der herrschenden Bestandesform und des Mischungsverhältnisses der Holzarten. Die wirtschaftlichen Vorschriften erstrecken sich nur auf das nächstliegende Jahrzehnt. Der Nutzungsetat wird für die Haubarkeitsmasse und die Zwischennutzung je abge sondert festgesetzt. Der Haubarkeitsetat ist ein Materialetat und enthält nur die Terbmasse, der Zwischennutzungsetat dagegen ist ein reiner Flächenetat, insofern es sich um jüngere und mittelalte regelmäßige Bestände handelt, bei welchen die Zulassung von Zwischennutzungen nach einem bloßen Flächenetat keinen Bedenken unterliegt. Bei unregelmäßigen und älteren Beständen tritt die Materialkontrolle ein. Die Berechnung der Haubarkeitserträge erstreckt sich gewöhnlich auf die ersten drei Perioden.

„Die Regulierung des Etats der Haupt- und Zwischennutzung umfaßt nur das erste Jahrzehnt und gründet sich unter annähernd normalen Verhältnissen auf den Durchschnitt des Ertrags derjenigen Perioden, für welche der Ertrag berechnet wurde; bei abnormen Verhältnissen dagegen wird von einer weitgehenden Ertragsausgleichung Umgang genommen, so daß alle in derartigen Fällen die Jahresnutzung bald eine steigende, bald eine fallende wird, wenn deren Bewegung in den einzelnen Perioden in das Auge gefaßt wird. Von 10 zu 10 Jahren wird der Wirtschaftskplan erneuert; innerhalb des Jahrzehnts findet eine einmalige Zwischenrevision statt auf Grund einer Abrechnung zwischen Soll und Hat bei der Hauptnutzung sowohl, als bei der Zwischennutzung und den Kulturen.

„Die Grundlage für die Material- und Flächenkontrolle bilden die Wirtschaftsbücher, welche je für die Hauptnutzungen, für die Zwischennutzungen und für die Kulturen getrennt geführt werden. Ein besonderes Forsteinrichtungsbureau besteht nicht, die Einheitlichkeit der Durchführung der Einrichtungsarbeiten, insbesondere aber der Wald-einteilung, wird dadurch gewahrt, daß das gesamte Einrichtungs wesen in der Hand der Direktivbehörde konzentriert ist und von den forstechnischen Mitgliedern derselben im Wege eingehender Beratung und Prüfung an Ort und Stelle geleitet wird. Die Besorgung des Einrichtungsgeschäfts ist Obliegenheit des Revierverwalters, welchem besonders bestellte Forstgeometer für die Vermessungsarbeiten sowie Revieramtsassistenten für die mehr mechanischen Vorrichtungen der Holzvorratsaufnahme nach Bedarf beigegeben werden.“ —

„Was die Verwertung der Walderzeugnisse betrifft, so ist Grundsatz der Staatsforstverwaltung, sämtliches in den Staatswäldungen erzeugte Holz, soweit es nicht zur Erfüllung von Rechtsverbindlichkeiten und zur Befriedigung des Staatsbedarfs erforderlich ist, im Wege des öffentlichen Aufstreichs unter freier Konkurrenz an den Meistbietenden zu verkaufen. Beim Nadelholzstammholz kann an die Stelle des öffentlichen Aufstreichs ausnahmsweise die schriftliche Submission treten. Die freihändigen Abgaben um die Taxe, die sogenannten Revierpreisabgaben, beschränken sich auf die Verabfolgung von Brennholz zur Heizung der Gerichtskanzleien und zum häuslichen Bedarf an die Beamten der Bezirksverwaltung, namentlich auch an sämtliche Forstbeamte des äußeren Dienstes, auf die Abgabe des von Revierlern abgenommenen Holzes, sowie des von den Empfängern selbst zu gewinnenden geringwertigen Nutzholzes. Das Stockholz wird im Boden im Aufstreich verkauft, insofern die Aufbereitung auf Rechnung der Forstkasse sich nicht lohnt.

„Für den Verkauf der Werbrinde sowohl von den Staats- als von den übrigen Wäldungen des Landes ist von der k. Zentralstelle für Handel und Gewerbe

ein allgemeiner Kündenmarkt eingerichtet worden, welcher alljährlich im Februar in Heilbronn abgehalten wird.“ —

Die dem Etat für 1887/89 zu Grund gelegte Materialnutzung beträgt 830 000 Festmeter Derbholz, für 1885/87 waren nur 788 763 Festmeter angenommen, nahezu gleich dem Derbholzertrage im Durchschnitt von 1874/79 mit 788 713 Festmeter, in welcher Periode noch störende Naturereignisse, wie der Sturm vom Oktober 1870, nachwirkten, während seither wieder normale Verhältnisse eintraten. In wie weit der ungewöhnliche Schneefall um Weihnachten 1886 abermals Störungen verursachen wird, läßt sich noch nicht übersehen. Die Nutzung von 830 000 Festmeter setzt eine Ertragsziffer von 4,31 Festmeter auf 1 ha voraus. Das Nutzholzausbringen wird (nach den Erläuterungen zum Etat für 1885/87) zu 48 Proz., der Anfall an Brennholz zu 52 Proz. berechnet. — In den letzten Jahren war der Derbholzanfall 1883: 4,27, 1884: 4,30 Festmeter auf 1 ha.

Zu dem Anfall an Derbholz kommt noch die entsprechende Quote von Keisig, Rinde und Stockholz. Nach dem Durchschnitt von 1874/76 betrug der Anfall an Derbholz 82, der an Keisig 18 Proz. Was die Rinde betrifft, so erstreckte sich der Eichenschälbetrieb im Jahr 1877 auf 466 ha, seine Ausdehnung auf 1800 ha ist aber beabsichtigt.

Der Erlös aus dem gesamten Holzterrag ist in dem Etat für 1887,89 zu 9 254 000 *M* berechnet, wonach sich für 1 Festmeter Derbholz, einschließlich Rinde, Keisig und Stockholz ein Erlös von 11 *M* 15 Pf. ergibt. Der Durchschnitt der 3 Jahre 1881-83 war sogar nur 10,68 *M*, der Durchschnittserlös von 1884 11,04 *M*, dagegen der Durchschnittserlös von 1875 15,13 *M*.

Auch die Torfnutzung ist hier zu erwähnen. Von den 16 400 ha Torfgründen Württembergs (Das Königreich Württemberg a. a. O. S. 629 ff.) befinden sich 862,5 ha im Besitz der Staatsfinanzverwaltung, darunter 857,5 ha in Oberschwaben. In den 10 Jahren 1869—1878 waren in Angriff genommen 194,2 ha, noch nicht angegriffen 663,3, mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 3 m und einem jährlichen Anfall von 89 700 Zentner. „Der durchschnittliche Brennwert des Torfs aus dem Staatsried bei Schussenried (534 ha), welcher zu den gut mittleren gehört und neben sehr leichter Ware auch vorzügliche Qualitäten besitzt, verhält sich, mittellufttrockenen Zustand vorausgesetzt, zum Brennwert einer mittelmitteln Steinkohle wie 66 : 100. Im Lauf des Frühjahrs 1879 wurde auf diesem Ried eine von G. Pflanz in München gelieferte Dampfmaschine aufgestellt, welche den Zweck hat, aus dem vorhandenen Rohmaterial durch möglichst weitgehende Zerreißung und Mengung der Torfstaub eine Masse von möglichst großem spezifischem Gewicht und von möglichst gleichmäßigem und dichtem Gefüge herzustellen. Während die Torfmasse beim Handflächbetrieb nicht gemischt wird und die gestochenen Torfziegel je nach der Torfschichte, welcher sie entstammen, qualitativ sehr bedeutend wechseln, kommen beim Maschinenbetrieb die hinsichtlich ihres Brennwerths und ihrer sonstigen Gebrauchsfähigkeit außerordentlich verschiedenen Schichten des Torflagers in völlige Mischung, wodurch ein sehr gleichartiges Produkt erzielt wird.“ Der Maschinentorf giebt viel weniger Abgang, sowohl an Torfmasse, als an fertiger Ware, die Trocknung geht rascher vor sich, 73 kg 1 Jahr lang eingedickerten Maschinentorfs haben denselben Heizwert wie 100 kg Stichtorf des gleichen Trockenheitsgrades. Aber allerdings betragen die Produktionskosten des Maschinentorfs 30—35 Pf., die des Handflichtorfs nur 20 Pf. per Zentner. Der Verkaufswert des letzteren war nach dem 10 jährigen Durchschnitt von 1869—1878 43,5 Pf. per Zentner, der Meinertrag also 23,5 Pf.

Im Hauptfinanzetat für 1885/87 ist bemerkt, daß eine Ausdehnung der Ma-

Die oberste Leitung des Forstdienstes in den Staatswäldungen steht dem Finanzministerium, unter diesem der Forstdirektion zu.

Die Wirtschaftspläne für die Staatswäldungen werden im Kollegium der Forstdirektion beraten und von dem Finanzministerium genehmigt.

Mit Genehmigung des Finanzministeriums erläßt die Forstdirektion alle auf die Bewirtschaftung und Benützung der Staatswäldungen, die Abgabe, Verwertung und Verrechnung der Walderzeugnisse Bezug habenden allgemeinen Verfügungen und sorgt für deren richtigen Vollzug.

Die technischen Referenten der Forstdirektion sind zugleich die Forstinspektoren. Bei der Verwaltung der Staatsforsten im einzelnen treten sodann die Forstämter mit den Forstmeistern als Inspektions- und Kontrollebehörden und die Revierämter mit den Revierförstern (Oberförstern) als Verwaltungsstellen in Wirksamkeit.

„Die Oberleitung und Kontrolle ist von den Forstmeistern in der Weise zu üben, daß den Revierförstern, welchen die selbständige Verwaltung ihrer Reviere unter eigener Verantwortlichkeit obliegt, mit Beachtung der Individualität der einzelnen Beamten, möglichst freier Spielraum gelassen wird und die Thätigkeit der Forstmeister in Absicht auf die Wirtschaftsführung in der Hauptsache darauf zu richten ist, überall, wo sich Mängel in der Revierverwaltung zeigen, anregend, berichtigend und ergänzend einzutreten, ihre Erfahrungen nutzbar zu machen und im ganzen Umfang des Forstbezirks die wünschenswerte Einheit in der Verwaltung herzustellen und zu erhalten.

„Der Wirkungskreis der Forstämter und Revierämter ist in folgender Weise abgegrenzt:

„Die Erwerbungen und Veräußerungen von Wäldungen und deren Zubehörenden zum Zweck der Arrondierung und Sicherung des Waldeigentums werden in der Weise behandelt, daß das Forstamt und Revieramt mit den Beteiligten gemeinschaftlich verhandeln, soweit die Verhandlungen nicht dem Revieramte allein überlassen werden wollen, daß das Forstamt sodann die Verträge abschließt und unterzeichnet, während das Revieramt die örtlichen Erhebungen (Varationen) und den Vollzug des Vertrags besorgt.

„Die Entwerfung und Erneuerung der Wirtschaftspläne ist Obliegenheit des Revieramts. Bezüglich der Wirtschaftspläne werden jedoch vor Beginn der Arbeiten die Grundlagen durch den Forstinspektor (technischen Referenten der Forstdirektion), Forstmeister und Revierförster in gemeinschaftlicher örtlicher Beratung festgestellt. Die fertig gestellte Arbeit wird von dem Forstinspektor und Forstmeister örtlich geprüft und zum Abschluß gebracht und schließlich der Genehmigung der Forstdirektion unterbreitet. Auf Grund der genehmigten periodischen Wirtschaftspläne werden die jährlichen Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungsanträge durch den Revierförster entworfen und dem Forstamt behufs der Einholung der Genehmigung der Forstdirektion vorgelegt. Zu der Regel findet vor der Aufstellung eine örtliche Beratung durch den Forstmeister und Revierförster statt. Abweichungen von den genehmigten Nutzungsplänen können von den Forstämtern gutgeheißen werden, insoweit die genehmigte Nutzungsgröße im ganzen nicht überschritten wird und die Nutzung innerhalb der durch den periodischen Nutzungsplan gesteckten Grenzen sich bewegt. Ein gleiches trifft bei den genehmigten Kulturplänen zu, insoweit eine Überschreitung der gesamten Überschlagssumme nicht stattfindet und die an die Stelle der genehmigten Anträge tretenden Änderungsanträge dem Kulturplan des laufenden Jahrzehnts und den allgemeinen Wirtschaftsregeln nicht zuwiderlaufen. Die Anträge auf Nebennutzungen (Weide, Gras, Streu, Steinbrüche etc.) unterliegen mit Ausnahme der Streunutzungs-

anträge, welche letztere der Forstdirection zur Genehmigung vorzulegen sind, der Genehmigung des Forstamts. Die Genehmigung aller aufstreichsweisen Verkäufe und Verpachtungen von Nebennutzungen ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Erlöses dem Forstamt überlassen. Hiervon ausgenommen ist nur die Verpachtung von Waldböden auf mehr als ein Jahr oder die Übertragung des Pachts an Forstbeamte; hierfür bleibt die Genehmigung der Forstdirection vorbehalten. Accorde über Kultur- und Wegbauarbeiten, soweit sie nicht schon mit den Überschlüssen zur Genehmigung gebracht werden, sind nach erfolgter Genehmigung des Überschlusses durch das Revieramt im Weg des öffentlichen Abstreichs abzuschließen. Bei Beträgen unter 100 *M.* ist das Revieramt befugt, innerhalb der genehmigten Überschlussspreise die Genehmigung zu erteilen, bei höheren Beträgen steht dem Forstamt die Genehmigung innerhalb des Rahmens der Überschlussspreise zu. Wenn die Forderungen die letzteren übersteigen, ist die Genehmigung der Forstdirection einzubohlen, ebenso bei Vergebung der Arbeiten unter der Hand.

„Kostenüberschläge über die Grenzberichtigungen, deren Ausführung, wie die zeitweise Visitation der Grenzen, dem Revieramte obliegt, sind nur zu fertigen und vorzulegen, wenn die Kosten den genehmigten Etatsjats übersteigen. Die Kostenverzeichnisse selbst werden von der Forstdirection dekretiert.

„In Absicht auf die Festsetzung der Löhne für die Aufbereitung und das Zuwegeschaffen des Holzes und der Rinde ist alljährlich von dem Forstmeister mit den Revierförstern Beratung zu pflegen. Auf Grund der hierbei festgesetzten Anhaltspunkte werden die Accorde durch die Revierförster vorgenommen und der forstamtlichen Genehmigung unterstellt. Die Ausführung der genehmigten Pläne, Überschlüsse und Accorde erfolgt durch den Revierförster in selbständiger Weise vorbehaltlich der Kontrolle des Forstmeisters.“ —

Zum Jahre 1885 bestanden 21 Forstämter und 147 Revierämter. Den Forstmeistern, sowie in umfangreicheren Revieren den Revierverwaltern, sind technische Assistenten beigegeben. Die Forstschusdiener, zugleich Hilfsbeamte, 546 an der Zahl, führen den Titel „Forstwächter“.

Nach den Erläuterungen zum Hauptfinanzetat für 1887/89 Z. 812 ff. schickt man sich jetzt an, zu einer neuen Einrichtung des Staatsforstdienstes überzugehen. Nachdem die Bemühungen, ein wissenschaftlich und praktisch tüchtiges Personal für diesen Verwaltungszweig heranzuziehen, von dem gewünschten Erfolg mehr und mehr begleitet sind und 76 Proz. sämtlicher Revierverwalter nach ihren Prüfungszugriffen befähigt erscheinen, auch einen verantwortungsvolleren Posten auszufüllen, konnte seit Anfang der fünfziger Jahre die Zahl der Revierämter allmählich von 170 auf 147 vermindert werden, trotzdem daß nach dem Übergang zu einer mehr intensiven Wirtschaft und infolge der Bewirtschaftung von rund 155 000 ha Körperschaftswaldungen die Anforderungen an die Revierverwalter viel größere geworden sind. Auf 1 Revier kommen jetzt im Durchschnitt 2 320 ha, darunter 1 010 ha Körperschaftswaldungen. Diesen Betrieb kann ein Revierverwalter noch im einzelnen übersehen und verwalten, selbst wenn er selbständiger gestellt wird, als seither. Die Zahl der Forstämter beträgt jetzt 21, statt 26 vor 3 Jahrzehnten. Manche ihrer Geschäfte würden sich nicht ohne weiteres an andere Organe übertragen oder von einem Zentralpunkt aus besorgen lassen. Auch ist ihr unmittelbares Eingreifen bei einem kleineren Teil der Revierämter zunächst nicht entbehrlich. Gegenüber der großen Mehrzahl der Revierverwalter aber würde eine kontrollierende, mehr nur anregende Thätigkeit der Forstmeister fortan genügen. Deren Zahl, die Zahl der Forstämter, soll mit Rücksicht hierauf um weitere 5 vermindert werden und die verbleibenden 16 Forstmeister würden dann auch zu den wichtigeren Beratungen der Forstdirection beigezogen werden können. Was dabei an

Gehalten für 5 Forstämter sich ersparen ließe, wünscht die Regierung zu einer teilweisen Aufbesserung der Gehalte der Reviervorwalter zu verwenden, von welchen die tüchtigeren ältesten noch bis 3500 *M* und 3800 *M* vorzurücken wären. — Die ständische Verabschiedung dieser Vorschläge ist indeß bis zum Druck dieses Bogens noch nicht erfolgt.

Der Gesamtaufwand für das Forstschutzpersonal, die Ruhegehälter inbegriffen, betrug vor einigen Jahren 2,5 *M* auf 1 ha, die Kulturkosten, nach dem Durchschnitt von 1861—1878 2,2 *M*, die Wegbaukosten 2,1 *M*; — ferner die Holzhauerlöhne 15,1 Proz. des Holztrags; — endlich der Verwaltungsaufwand im ganzen 21,4 *M* auf 1 ha; nach dem Durchschnitt von 1874—78 aber 25,5 *M*. Die Kulturkosten (nach dem Etat 340 000 *M*) sind in der Abnahme begriffen, dagegen werden die Wegbaukosten sich eher noch steigern. Der Kulturbetrieb ist mehr und mehr aufs laufende gebracht, bei den Wegbaukosten lauten die Anträge der Forstämter auf 643 261 *M*, während in den Etat für 1885/87 550 000 *M* und für 1887/89 565 000 *M* jährlich eingesetzt sind.

In Prozenten der Bruttoeinnahmen ausgedrückt, schwankten in den letzten Jahren die Ausgaben zwischen 45 und 51 Proz. Der Reinertrag, im Maximum (1873) 45,81 *M* auf 1 ha, stellte sich in den letzten Jahren 1881 auf 21,59 *M*, 1882 auf 22,68, 1883 auf 26,26, 1884 auf 27,01 *M* (6,28 auf 1 Hektometer Terzholzanfall).

Die Abgabe von Prügel- und Stockholz an die k. Hüttenwerke, und zwar bereits in Kohlenform, wechselt, je nachdem die Hüttenverwaltung es vorteilhafter findet, ihren Bedarf aus den Staatswaldungen oder von Privaten zu beziehen.

Zu Deckung des Brennholzbedarfs der Staatsbehörden in der Residenz, sowie der k. Zivilliste, teilweise auch zum freien Verkauf an Private in in Stuttgart ein Holzgarten errichtet; kleinere Holzgärten besitzen ferner in Ludwigsburg, Vietigheim und Waiklingen. Das Holz wird aus den walddreichen Landesteilen beigegeführt. Die jährliche Abgabe beträgt jetzt noch 18 000 Raummeter, teils Buchens, teils Nadelholzscheiter, davon 6 900 Raummeter für den eigenen Bedarf der Staatsanstalten, 11 100 Raummeter für den Verkauf an Private zu den laufenden Preisen. Den Reinertrag bebingen wesentlich die Holzpreise; im Durchschnitt der letzten 4 Jahre stellte er sich auf je 10 703 *M*, für 1887/89 wurde er auf jährlich 10 935 *M* angenommen.

Die zum Betrieb der Laugholzschlößerei an der Enz und Nagold und den Nebenbächen beider erforderlichen Einrichtungen sind von der Staatsforstverwaltung herzustellen und zu unterhalten, soweit nicht Private oder Gemeinden für die ausschließlich in ihrem Interesse gemachten Anlagen einzutreten, oder „Schifferschaften“ z. B. die Klotzstraßen unterhalten müssen.

Die Jagd wurde 1880 auf gegen 58 000 ha in eigener Regie betrieben, 113 616 ha sind an Angehörige des Forstpersonals verpachtet, in dem Reß der Staatswaldungen ist das Waidwerk in Händen von Privatpächtern. Im Selbstbetrieb betrug der Reinertrag 7,6 Pf., die Pachtjagden brachten 4,1 Pf. vom ha. Als Reinertrag für 1885/89 werden jährlich 16 837 *M* angenommen. (Gesetz, betr. die Regelung der Jagd, vom 27. Okt. 1855, k. Verordnung betr. die Hegezeit des Wildes, vom 30. Juli 1886.)

Die Reinerträge der Forst- und Jagdverwaltung überhaupt haben sich seit 1864 zwischen 4 und 9 $\frac{1}{3}$ Mill. *M* bewegt. Seit 1877 zeigte sich ein Rückgang. Zimmerhin sollte man auf einen durchschnittlichen Reinertrag von rund 5 Mill. *M* auch für die Zukunft rechnen dürfen. Für 1887/89 sind jährlich 5 $\frac{1}{4}$ Mill. *M* angenommen. Geht man hievon aus und legt man einen Zinsfuß von 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Proz. zu Grund, so käme man auf einen Kapitalwert der Staatswaldungen von 170 bis 200 Mill. *M*.

3. Die Berg-, Hütten- und Salzwerke. Die Münze.

Litteratur: Das Königreich Württemberg II 1 S. 654 ff. Statistisches Jahrbuch 1885 S. 112 ff.

„Von großer Bedeutung ist jetzt noch das Vorkommen von Eisenerzen, welche die Natur in den Thoneisensteinflözen des braunen Jura am Abhange der schwäbischen Alb und in den Bohnerzablagerungen auf dem Rücken dieses Gebirgszugs in uner schöpflicher Fülle niedergelegt hat. Mit der Gewinnung dieser Erze befaßt sich gegenwärtig nur die Staatsfinanzverwaltung und versorgt damit die ihr gehörigen Eisenschmelzwerke.

„Am oberen Kocher, wo die ältesten Eisenerzgruben liegen, waren früher das Cisterzienserkloster Königsbrunn und die Propstei Ellwangen, sowie die jeweiligen Inhaber der Herrschaft Heidenheim (Württemberg dauernd seit 1504) die alleinigen Besitzer der Bergwerksberechtigungen, bis letztere insgesammt im Anfang dieses Jahrhunderts mit der Landeshoheit an Württemberg fielen. Infolge eines kaiserlichen Privilegiums vom Jahr 1366 wurde schon damals am Burgstall bei Aalen, wo die jetzige Königsbrunner Grube liegt, Pingenbau auf Thoneisenstein getrieben und das Erz in Königsbrunn, später auch zu Heidenheim verhüttet. Ebenso war das Vorkommen von Bohnerzen in der dortigen Gegend frühzeitig bekannt. Als 1614 Ellwangen von Württemberg die Hüttenwerke zu Ober- und Unterkochen erkaufte und der Herr von Dettingen für das über sein Gebiet verführte Erz Zell erhob, gab dies Ellwangen Veranlassung, die sehr ergiebige Grube in der Hirschflinge am Abhange des Braunerberges zu eröffnen und den Hochofen von Unterkochen nach Wasseralfingen zu verlegen. Die hier heute noch auf der Wasseralfinger Grube ausgebeuteten beiden Flöze von feinkörnigem Thoneisenstein haben eine Mächtigkeit das untere von 1,7 m, das obere von 1,4 m und sind durch 4 Stollen aufgeschlossen; dazwischen liegt ein 8 m mächtiges Bergmittel, in welchem zwei vertikale Bremschächte angelegt sind. Mehrere weitere schwächere Erzflöze werden nicht benützt.

„Die ziemlich regelmäßig gelagerten Flöze haben ein Fallen von Nordwest gegen Südost von 1,6 Proz.; ihr Abbau geschieht mittels Schräg- und Sprengarbeit. Zur Erzförderung im Hauptförderstollen ist auf 2000 m Länge ein Seilbetrieb mit Dampfkraft eingerichtet und von der Grube zum Hüttenwerk führt eine im Jahre 1876 bereitete Zahnradbahn mit Locomotivbetrieb, welche eine Länge von 3400 m und ein Maximalgefäll von 8 Proz. besitzt.

„Die Grube bei Aalen wird auf dem unteren Wasseralfinger Flöz betrieben und versorgt das Hüttenwerk Königsbrunn mit Stufserz. Ein Zweiggleise führt von der Grube bis zur Brenzbahn“.

Eine dritte Stufserzgrube bei Ruden im Ailstal, seit dem Jahre 1857 angelegt, lieferte bis 1. October 1885, von wo an ihr Betrieb eingestellt wurde, den Erzbedarf von Wilhelmshütte.

„Auf allen Gruben zusammen sind im Jahre 1879/80 15 826 125 kg Stufserze gewonnen worden, womit 110 Bergleute beschäftigt waren. Die Erze gewähren beim Verschmelzen ein Eisenanbringen von 33 Proz.

„Die Bohnerze, welche in den Hochofen als Zuschlag zu den Thoneisensteinen verhüttet werden, sind thonige Brauneisensteine mit einem Eisengehalt von durchschnittlich 36 Proz.; sie kommen auf und in den weißen Jura gelagert teils in Mulden

(Leitenerze), teils in Spalten (Felsenerze) vor und werden aus dem durch Tagbau gewonnenen Material (Erzgrund) durch Waschen gereinigt. Die bedeutendsten Bohnerzgruben, welche Königsbrunn und Wasseralfingen versorgen, befinden sich bei Nattheim und Oggenhausen und auf dem eigentlichen Härtdtsfeld bei Michelsfeld und Dorfmerkingen. Andere Ablagerungen bei Scheer und auf der Niedlinger und Zwiefalter Alb liefern die Erze für Wilhelmshütte. Die jetzige Bohnerzförderung beträgt im ganzen jährlich 2 750 000 kg, wobei etwa 100 Arbeiter ihren Verdienst finden“.

„Ein Hauptreichtum sind fodaun die Salzwerke, welche die im Müschelskalk an verschiedenen Punkten des oberen und unteren Neckars und in der Gegend von Schwäbisch-Hall aufgeschlossenen Schätze von Salz zu Tag fördern. Ursprünglich auf das Vorkommen natürlicher, sehr schwacher Soolquellen gegründet und deshalb nicht einmal für das Bedürfnis des Landes ausreichend, hat die Salzproduktion in diesem Jahrhundert mit der Erbohrung von Steinsalz und gesättigter Soole eine früher nicht geahnte Ausdehnung erlangt“.

Im April 1816 drang bei Jagstfeld der Bohrer bei 498 Fuß Tiefe in das eigentliche Salzgebirge vor, dem eine vollkommen gesättigte, unmittelbar zum Versieden geeignete Soole entstieg (Friedrichshall). Weitere gleich glückliche Bohrungen 1820 in Clemenshall, 1822 in Wilhelmshluck, 1823 in Schweiningen, 1824 in Nettemmünster, 1825 Steinsalzwerk Wilhelmshluck, 1859 Steinsalzwerk Friedrichshall.

Über die auf Staatskosten mit Mitteln des allgemeinen Reservefonds (Statutkapitel 109) ausgeführten Versuche zu Auffindung von Steinkohlen in Württemberg s. das Königreich Württemberg II 1 S. 650, ferner den Hauptfinanzetat 1885 87 S. 699 ff.

„Mit dem Bergbau auf Eisenerze ging der Eisenhüttenbetrieb Hand in Hand und es befinden sich deshalb die ältesten Hüttenwerke im Brenz- und Kocherthal in der Nähe der Gruben, wo zugleich ausgedehnte Waldungen den Holzkohlenbedarf befriedigten. Später wurden auch in anderen holzreichen Gegenden, namentlich im Schwarzwald, Eisenwerke gegründet. In den letzten Jahrzehnten haben die gänzlich umgestalteten Zoll-, Handels- und Verkehrsverhältnisse, sowie die namhaft gestiegenen Holzpreise dazu gedrängt, immer mehr die Verwendung von Steinkohlen zur Eisenfabrikation an die Stelle von Holzkohlen treten zu lassen“.

Die Eisenwerke sind zum größten Teil im Besitz des Staats.

Das wichtigste Hüttenwerk ist Wasseralfingen, 1668/71 erbaut, kam 1803 mit dem Fürstentum Ellwangen an Württemberg. Der älteste Fabrikationszweig ist die Gießerei, 1854/56 wurde ein Puddling- und Walzwerk, 1862 eine Kokeshochofenanlage errichtet. Mit Wasseralfingen steht als Filialanstalt das früher selbständige Werk Unterföchen in Verbindung.

Nächst Wasseralfingen sind zu nennen die gleichfalls unter einer Leitung stehenden Eisenwerke Königsbrunn und Igelberg, von dem Kloster Königsbrunn gegründet, erstmals 1479 erwähnt. 1591 wurde eine Blechschmiede, 1598 ein Schmelz- und Schmiedewerk erbaut, 1835 die Fabrikation der Hartgußwalzen eingeführt.

Kerner Abtsgründ, 1611 vom Fürstpropi von Glwangen gegründet, 1667 Hammerwerk, seit 1803 bei Württemberg. Haupterzeugnisse: Pflugicharen und Wagenachsen. — Diese 3 Werke am Kocher und an der Brenz.

Im Schwarzwald sodann: Friedrichsthal mit Christobstthal; schon 1614 Friedrichsthal seit 1761 und 1804. Senfensfabrikation.

An der Donan bei Tuttlingen: Ludwigsthal, gegründet 1694. Zwei Gießerei, mit 2 Kupolöfenbetrieben.

Endlich seit 1838: die Gießerei Wilhelmshütte zu Schussenried.

Der Wert der Grundkapitalien der Hüttenwerke ist amtlich, nach dem Stand vom 31. März 1879, auf $3\frac{3}{4}$ Mill. \mathcal{M} eingeschätzt, wovon Wasserfallingen allein mit $2\frac{2}{3}$ Mill. und die mit den Werken nicht unmittelbar in Verbindung stehende, jetzt verlassene Erzgrube bei Rindchen mit 50 000 \mathcal{M} . Dabei wurde so verfahren, daß auf den Grundstock nur die Kosten für solche neue Einrichtungen und Erweiterungen übernommen sind, mittels deren die Erzielung eines nachhaltigen höheren Ertrags der Werke zu erwarten ist.

Dazu kommt der Wert der Betriebskapitale mit rund 4 Mill. \mathcal{M} .

Die Hochofen sollten nach dem Hauptfinanzetat für 1885/87 jährl. 151 200 Ztr. Roh- und Gußeisen erzeugen, darunter 68 960 Ztr. Gußwaren; weitere 73 880 Ztr. Gußwaren würden die Kupol- und Flammöfen liefern. Die Produktion der Feischener und Puddelwerke war mit 149 484 Ztr. Schmied- und Walzeisen in Aussicht genommen. Außerdem wurden erwähnt 4 400 Ztr. Rohstahl. Nach dem Etat für 1887 bis 1889 geht das Bestreben dahin, die nicht mehr lohnenden Betriebszweige allmählich zu verlassen.

Als Reinertrag sind aber auch für 1887/89 noch je 100 000 \mathcal{M} angenommen während von 1867—1873 jährlich 750—900 000 \mathcal{M} erzielt werden konnten. In den Erläuterungen zu den Etats für 1885/87 S. 761 und für 1887/89 S. 831 ist bemerkt, daß der Betrieb der \mathcal{K} . Hüttenwerke noch immer unter dem Druck mißlicher Verhältnisse leide und daß die andauernde Überproduktion der deutschen Eisenindustrie ein weiteres Sinken der Verkaufspreise aller Eisenfabrikate in den letzten Jahren und im Zusammenhang damit eine fortwährende Entwertung der Vorräte zur Folge hatte, wogegen die Preise der Rohmaterialien und die sonstigen Geschäftskosten erst neuerdings ebenfalls eine Ermäßigung erfahren haben. —

Daß bei diesem starken Rückgang der Rentabilität der \mathcal{K} gl. Hüttenwerke in den letzten Jahren die Frage wiederholt aufgeworfen wurde, ob diese Werke nicht besser der Privatindustrie zu überlassen oder überhaupt aufzugeben wären, darf kaum befremden. Von den Fremden der Staatsindustrie konnte dagegen nicht bloß auf die gegen 2 000 Arbeiter, welche mit ihren Familien bei der Entscheidung beteiligt sind, sondern auch darauf hingewiesen werden, daß durch die Erträge der guten Jahre die Hüttenwerke im Grunde längst bezahlt sind und daß auf die schlimmen Jahre wohl auch wieder bessere folgen werden. Daß der Betrieb nach seiner technischen und nach seiner merkantilen Seite einzelner Verbesserungen fähig wäre, worauf unter anderem ein den Hüttenwerken wohlwollender Artikel in dem Schwäbischen Merkur vom 4. März 1885 aufmerksam gemacht hat, wird nicht zu bestreiten sein und so wird wohl die gegenwärtige Krise die gütliche Folge haben, die Einführung solcher Verbesserungen zu beschleunigen.

An der Stahlfabrikation Deutschlands hat Württemberg zu einem vollen Drittel, an der Kochstahlfabrikation zu 6,7 Proz. Anteil.

Von den 4 württembergischen Salzwerken läßt sich die Saline Hall am Kocher bis ins Altertum zurück verfolgen. Schon 1306 wurde die Haalquelle in 111 Teile (Pfannen oder Sieden) geteilt, 1728 in 135. Beim Übergang der Reichsstadt an Württemberg 1802 ging der Salinenbetrieb in die Hände des Staats über, welcher dagegen die Verbindlichkeit des Lebens übernahm (die Zahlung der Siedensrenten s. n. Abschnitt XIV). Mit Hall steht in Verbindung das Steinsalzwerk Wilhelmshall, erbaut 1823, angelegt 1825, der neue Treppenschacht 1842/45.

Das wichtigste Salzwerk ist Friedrichshall am schiffbaren Neckar, seit 1818, mit dem Steinsalzwerke, dessen Schacht 1854/59 mit Überwindung großer Schwierigkeiten abgeteuft wurde. Mit Friedrichshall steht die Saline Clemenshall unmittelbar in Verbindung.

Von geringerer Bedeutung sind jetzt die beiden Salzwerke Wilhelmshall (Kottenmünster) und Sulz am oberen Neckar.

Das jährliche Erzeugniß an Steinsalz betrug in den letzten Jahren fast $1\frac{1}{2}$ Mill. Ztr.; an Siedesalz werden über $\frac{1}{2}$ Mill. Ztr. hergestellt, davon die kleinere Hälfte durch Auflösen von Steinsalz. An Stelle des in früheren Zeiten lebhaft betriebenen Salzverkaufs nach der Schweiz geht jetzt der auswärtige Salzabfah vorzugsweise Neckar- und Rheinabwärts. Die württemb. Salzwerke am unteren Neckar bilden mit den benachbarten bairischen und hessischen Salzwerken den Neckarsalinenverein (gegründet zu Heidelberg den 12. September 1828). Für 1885/87 hoffte man jährlich an Steinsalz 1 500 000 Ztr., an Siedesalz 538 000 Ztr. verkaufen zu können. Der Rohertrag hieraus ist auf $1\frac{3}{4}$ Mill. *M.*, der Reinertrag der Salzwerke auf 700 000 *M.* veranschlagt. Im Jahr 1868, nach Aufhebung des Salzmonopols, war der letztere nur $\frac{1}{3}$ Mill. *M.*, hätte sich also jetzt mehr als verdoppelt. Doch ist hier die immer stärker andrängende Konkurrenz fremder Salzwerke, in neuester Zeit auch diejenige eines in der Nähe von Heilbronn angelegten größeren Privatsalzwerks, zu berücksichtigen und zu bekämpfen, so daß namhafte Preisermäßigungen bereits haben bewilligt, auch mit Rücksicht hierauf der Etatsfah für 1887/89 auf je 400 000 *M.* hat ermäßigt werden müssen.

Auch hier liegt, auf denselben Grundsätzen wie bei den Hüttenwerken beruhend, eine Einschätzung der Grundkapitalien der Salzwerke vor, nach welcher deren Wert am 31. März 1879 in runder Summe 3 Mill. *M.* betragen hat. Friedrichshall ist hierunter mit $2\frac{1}{4}$ Mill. *M.* begriffen. Der künftig etwa notwendig werdende Aufwand für neue Bergwerks- (Schacht-) Anlagen soll in allen Fällen wenigstens vorläufig aus den laufenden Salinenerträgen bestritten und erst, wenn durch denselben der beabsichtigte Zweck zum Vorteil des Grundstocks nachweislich erreicht worden wäre, der laufenden oder der Restverwaltung aus Grundstocksmitteln ersetzt werden. Dabei ist zu erwähnen, daß der beiläufig 786 000 fl. erfordernde Aufwand für den Schachtbau in Friedrichshall (1853/60) thatsächlich längst als amortisiert betrachtet werden kann. Die Betriebskapitalien betragen am 31. März 1883 789 580 *M.*

Nächst den Berg-, Hütten- und Salzwerken sei hier noch ein unter der gleichen Leitung des Königl. Bergrats stehender Betrieb erwähnt, die königliche Münze.

Die Münze (Litteratur: F. G. Jäger, Beiträge zur Geschichte des Münzwesens in Württemberg, Inaug.Dissert. 1840; Pfaff, Geschichte des Münzwesens in Württemberg, Jahrb. 1858 II S. 44; vergl. auch Württemb. Jahrbücher 1872 II S. 53, Das Königreich Württemberg II 1 1884 S. 804), 1396 in Stuttgart und Göppingen, 1493 Münze in Tübingen, -- 1638 in Stuttgart wieder eingerichtet (1734 an den

Juden Süß verpachtet); — in den früheren Jahren vor 1810 in der Regel mit einer Nebenabgabe, statt mit einem Ertrag abschließend (Staatskapitel 122), hat infolge einer stärkeren Beteiligung bei der Ausprägung von deutschen Reichsmünzen (1871 77 160 $\frac{1}{4}$ Mill. Stück Münzen im Gesamtwert von 124 $\frac{1}{2}$ Mill. \mathcal{M}) in 6 Jahren 655 960 64 \mathcal{M} Reinertrag abzuliefern vermocht, wovon noch 107 205,32 \mathcal{M} auf Neubauten, Maschinenanschaffungen und andere Verbesserungen der Einrichtung verwendet werden konnten. Seit 1877 geht allerdings mit den Aufträgen für die Rechnung des Reichs auch der Ertrag erheblich zurück, indem die Münze vorzugsweise nur noch mit der Prägung von Medaillen und der Herstellung von Scheidgeld und Scheidflüber für den Bedarf der Edelmetallindustrie beschäftigt ist. Jährlicher Veranschlag für 1885 87 2500 \mathcal{M} Reinertrag.

Die Reichs- und Appreturanstalt Weizenau endlich, 1851 von der Finanzverwaltung um die Summe von 168 554 fl. käuflich übernommen, nachdem der Staat bei dem Unternehmen schon seit 1839 mit einem größeren nieder verzinslichen Anlehen beteiligt gewesen ist, bis jetzt unter der unmittelbaren Leitung des königlichen Finanzministeriums selbst betrieben, soll zwar weiter betrieben, es sollen aber die Gebäulichkeiten wenigstens teilweise demnach zu einer andern Verwendung eingerichtet werden, wobei man eine Trennanstalt ins Auge gefaßt hat. Das Grundkapital der Reichs- und Appreturanstalt betrug am 31. März 1885 304 768 \mathcal{M} , das Betriebskapital 31 367 \mathcal{M} .

II. Die Verkehrsanstalten.

Litteratur: Württembergische Jahrbücher 1861 II S. 121 ff., 1874 II S. 115 ff., 1878 I S. 194 ff., 1880 I S. 220 ff.; ferner die seit 1879/80 zur Veröffentlichung kommenden Verwaltungsberichte der K. Württ. Verkehrsanstalten; endlich Das Königreich Württemberg II 1 1884 S. 816 ff. 828—864.

Während bis vor 4 Jahrzehnten das Kammergut nahezu ausschließlich aus den in Ziff. I behandelten Domänen mit Hinzurechnung der seit 1848 und 1849 abgelösten Grundgefälle gebildet war, sind seither als zweiter wesentlicher, für Volkswirtschaft und Finanzen gleich bedeutender Bestandteil derselben neu hinzugekommen die Verkehrsanstalten: die Staatseisenbahnen, die Posten und Telegraphen und die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, von 1858 bis 1869 auch die Dampfschiffahrt auf dem Neckar von Heilbronn nach Heidelberg.

1. Die Staatseisenbahnen.

Vergl. Mecke. Die württembergische Staatschuld. Eine Budgetstudie. Finanzarchiv, zweiter Jahrgang 1885 II. Teil S. 808 ff., insbesondere S. 814 (226 der besonderen Baginierung des zweiten Teils). Mit Benützung dieser Verarbeitung ist das folgende neu eingereicht worden.

Vorauszuschicken ist, daß im Geist und Sinn der Verfassungsurkunde nach dem Eingang zu dem Gesetz vom 28. Dezember 1851 die auf Staats-

kosten gebauten Eisenbahnen überhaupt für einen Bestandteil des Kammernguts erklärt sind, so zwar, daß die Verzinsung und Tilgung der zum Bau sonst aufgenommenen Anlehen, als einer nicht speziell auf dem königl. Kammerngut haftenden Schuld, der Staatskassa im allgemeinen obliegt. Der Wert des Kammernguts wurde dadurch, wenn man das Anlagekapital der Staats-Eisenbahnen allein in Betracht zieht, mehr als verdoppelt. Dabei darf man aber nicht übersehen, daß demselben eine sehr erhebliche Eisenbahnschuld gegenübersteht.

Die neue Landesbeschreibung „Das Königreich Württemberg“ enthält in dem zweiten im Jahre 1884 erschienenen Bande auf S. 828—852 eingehende Mitteilungen über die Entwicklung des Netzes der württembergischen Staats-Eisenbahnen aus der Feder des damaligen Eisenbahndirektors Knapp d. j., jetzigen Vorstands des statistischen Landesamts. Darnach hat man in der Geschichte dieses Verkehrsmittels vier annähernd gleich große, je ein Jahrzehnt umfassende Perioden zu unterscheiden.

1. Das grundlegende Gesetz vom 18. April 1843 ging von der Anschauung aus, daß von den Eisenbahnen als Straßen höherer Ordnung nur die Haupt- und Staatsbahnen auf Staatskosten zu bauen, die Zweig-Eisenbahnen aber der kommunalen oder Privatunternehmung zu überlassen seien, nur etwa mit einer staatlichen Zinsgarantie je nach dem Verhältnis der Zweig-Eisenbahn zu dem allgemeinen Landesinteresse. Demgemäß sollten auf Staatskosten Eisenbahnen erbaut werden, welche den Mittelpunkt des Landes, Stuttgart und Cannstatt, auf der einen Seite durch das Filsthal mit Ulm, Biberach, Ravensburg und Friedrichshafen, auf der anderen Seite mit der westlichen Landesgrenze, sowie in nördlicher Richtung mit Heilbronn verbinden.

Das Gesetz vom 18. April 1843 bestimmte weiter in Art. 3, daß an dem Aufwand für die auf Staatskosten zu bauenden Eisenbahnen die Kaufschillinge für die Bauplätze der notwendigen Gebäude und für die Grundflächen zu den Bahnhöfen auf das Grundstockvermögen des Staats übernommen werden sollen. Später hat das Gesetz vom 28. Dezember 1851 den gesamten Aufwand für die Verbindungsbahn mit Baden zwischen Bietigheim und Bruchsal, desgleichen den ganzen Aufwand für die Herstellung der Verbindung mit der bayerischen Bahn in Ulm auf den Grundstock überwiesen; ebenso das Gesetz vom 17. September 1855 den bis dahin noch vorhandenen Rest des Aufwands für den Bau und die Ausrüstung der Bahnlinie zwischen Heilbronn und Friedrichshafen. Nach dem Stand am 1. April 1886 waren demgemäß aus Grundstockmitteln verwendet 13,1 Mill. *M.* als Bauaufwand und 12,6 Mill. *M.* zu Kaufschillingen für Grunderwerbungen.

Am 1. Juli 1850 befand sich die noch heute wichtigste innere Verbindungslinie von Heilbronn bis Friedrichshafen in der Länge von 250,17 km im Betrieb. Im September und Oktober 1853 war mit dem Anschluß an Bayern in Ulm der Weg nach dem Osten und durch den Anschluß an Baden in Bruchsal die kürzeste Verkehrslinie nach dem Mittelrhein gesichert, beides Anschlüsse, welche durch die Eröffnung der Linie Wien-Salzburg-München und der Rheinbrücke bei Kehl im Jahr 1860 ihre volle Bedeutung erhielten. [Nach einem in dem Vertrage vom 4. Dezember 1850 gemachten Vorbehalt mußte allerdings durch den weiteren Vertrag vom 15. November 1878 die Strecke Bretten-Bruchsal an Baden abgetreten werden. Die hierfür vergüteten gegen 3½ Mill. M. wurden dem Grundstocksvermögen gutgeschrieben, aus welchem auch der Bauaufwand bestritten worden war.] Zur erleichterten Verbindung mit den übrigen Bodensee-Uferplätzen und mit den von diesen nach der östlichen Schweiz sich verzweigenden Eisenbahnen wurde ferner 1854 die seit 1824 von Friedrichshafen aus durch eine Aktiengesellschaft betriebene Dampfschiffahrtsanstalt für den Staat erworben. — Den Hauptanteil an der Güterbewegung auf der württembergischen Bahn hatte schon in jener Zeit die Holzansfuhr. — „Die solide und sparsame Ausführung des Schienenwegs und der Bahngebäude, die in dem Abübergang zwischen Geislingen und Ulm gefundene einfache wie kühne Lösung der Überschreitung eines Gebirgs durch für die Lokomotive bis dahin kaum zugänglich gehaltene Steilkampen, die den Bedürfnissen des Verkehrs und den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung mit praktischem Sinn angepaßten Transporteinrichtungen (das amerikanische Personnenwagensystem), der wohlgeordnete Betrieb fanden auch über die Grenzen des Landes hinaus Beachtung und Anerkennung.“

II. Im Jahr 1853—54 berechnete sich die Rente aus dem Anlagekapital zu 2,76 Proz., dagegen im Jahr 1856—57 schon zu 5,8 Proz., 1857—58 zu 5,1, 1858—59 zu 6,1, 1859—60 zu 5,3 Proz. Unter dem Eindruck solcher Ergebnisse war der Entschluß nicht schwer, weitere „Linien, welche den Verkehr ganzer Landesteile mit dem Mittelpunkt des Landes oder unter sich vermitteln oder neue Berührungspunkte mit den die Grenze Württembergs allmählich auf allen Seiten umschlingenden Bahnen der Nachbarstaaten zu gewinnen geeignet waren“, in das Staatsbahnetz einzubeziehen. So wurde in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Mai 1857 zuerst die Linie Plochingen-Neutlingen (Beginn der Oberneckarbahn) in Angriff genommen, wurden ferner durch Gesetz vom 17. November 1858 „die Richtungen bestimmt, in welchen das vaterländische Eisenbahnetz nach Zulassung der Umstände weitere Ausdehnung erhalten sollte“, nämlich

1. die Fortsetzung der Nordbahn (Bietigheim-Heilbronn) über Öhringen und Hall nach Crailsheim;
2. im Anschluß hieran von Crailsheim durch die Thäler der Jagst, des oberen Kochers und der Brenz über Heidenheim bis zur Ostbahn (Stuttgart-Ulm);
3. von Heilbronn an die badische Grenze bei Neckarelz;
4. die Fortsetzung der Neckarbahn von Neutlingen nach Rottenburg und durch das Flußgebiet des oberen Neckars bis an die badische Grenze;
5. ein Schienenweg von einem Punkte der Ostbahn im Filsthal oder von Cannstatt aus über Gmünd und Alen nach Nördlingen.

Der Anschluß bei Nördlingen wurde durch Staatsvertrag vom 21. Januar 1861 bei Bayern erwirkt, unter der lästigen Bedingung, daß innerhalb zwölf Jahren vom Tag der Eröffnung der Cannstatt-Nördlinger Bahn keine Schienenverbindung zwischen dieser Bahn und der Cannstatt-Ulmer Eisenbahn hergestellt werden dürfte, durch welche die württembergische Bahnlinie von Nördlingen bis Friedrichshafen kleiner würde, als die bayerische Linie Nördlingen-Lindau. Insofern also mußte der volle Ausbau der Linie 2 im Anstande bleiben. Auch die weiteren bei dem Gesetz vom 17. November 1858 in das Auge gefaßten Anschlüsse fielen nicht mehr in diese Periode; innerhalb der letzteren wurde überhaupt nur noch ein solcher erreicht durch den Staatsvertrag vom 6. November 1860, auf Grund dessen der badischen Regierung von Mühlacker über Pforzheim nach Durlach eine weitere Verbindung mit der Rheinbahn zugestanden worden war.

Zur wirklichen Ausführung gelangten in der zweiten Bauperiode 1854—64 die Linien Plochingen-Neutlingen (1859), Neutlingen-Rottenburg (1861), Cannstatt-Wasseralfingen, d. i. die Remsbahn, (1861) und Wasseralfingen-Nördlingen (1863), Heilbronn-Hall (1862), Alen-Heidenheim (1864). Im ganzen umfaßten die Staatsbahnen am Schlusse dieser Periode, welcher zugleich mit dem Schluß der Regierung des Königs Wilhelm zusammenfiel, 530 km. Drei Jahre vorher war der haupt-sächlichste Begründer und seitherige Leiter des Eisenbahnwesens, Finanzminister Knapp, mit Tod abgegangen.

„Die württembergischen Bahnen standen jetzt — außer der Bodensee-Verbindung mit den schweizerischen Bahnen — an vier Punkten in unmittelbarem Schienenanschluß mit auswärtigen Bahnen, an zwei Punkten mit der bayerischen, an zwei mit der badischen. Die Strecke Ulm-Mühlacker bildete ein Glied des im Jahr 1861 endlich hergestellten großen mitteleuropäischen Schienenwegs von Wien nach Paris.“ Verglichen mit 1853—54 hatte im Jahr 1863—64 die durchschnittliche Verkehrsdichtigkeit im Personenverkehr um 37,5 Prozent, im Güterverkehr um

13,2 Proz. zugenommen. — „Unter den transportierten Gütern begann die für die Entwicklung der Industrie wichtige Steinkohle mit größeren Ziffern zu erscheinen.“ — Das Anlagekapital verzinst sich mit 4,91 Proz., ein finanzielles Ergebnis, „welches nicht sowohl auf einem im Vergleich mit anderen Bahnen starken Verkehr, als vielmehr auf dem mäßigen Anlagekapital und der niedrigen Verhältnisnummer der Ausgabe zu der Einnahme beruhte.“

III. Auch die ersten Jahre der dritten Periode 1864—74 lieferten noch höhere Erträge, so z. B. 1866—67 4,76 Proz., 1867—68 5,21 Proz. Seither aber sind 4 Proz. nur noch einmal, im Jahr 1871—72, erreicht worden. Die Regierung des Königs Karl hatte die nicht eben leichte Aufgabe zu übernehmen, die seit einiger Zeit stockenden Verhandlungen mit den Nachbarstaaten wieder in Gang zu setzen und zu Ende zu führen. Dieser Aufgabe entsprach die Vereinigung des bis dahin unter dem Finanzministerium stehenden Eisenbahnwesens mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten unter dem Minister Freiherrn von Barnbüler im Herbst 1864.

Dem gleichzeitig zwei Anschlüsse an die badische Oberrheinbahn (über Jagstfeld-Wimpfen-Meckesheim und bei Osterburken) sichernden Staatsvertrag mit Baden und Hessen vom 31. März 1864 — statt des früher geplanten einen bei Neckarelz, der aber infolge des Vertrags vom 29. Dezember 1873 doch zu stande kam und eine wichtige Verbindung nach dem mittleren Deutschland schuf — Eberbach-Erbach-Hanau —, folgten die Staatsverträge vom 18. Februar 1865 mit Baden und vom 3. März 1865 mit Preußen, endlich am 12. Dezember 1868 ein Vertrag mit Bayern. Durch letzteren wurde eine weitere Verbindung mit dem östlichen Nachbarstaat von der seit November 1866 mit der Linie Cannstatt-Nördlingen bei Goldshöhe und seit Dezember 1868 mit Hall verbundenen Station Crailsheim über Ansbach nach Nürnberg erreicht. Der Vertrag mit Preußen öffnete das hohenzollernsche Gebiet dem württembergischen Bahnbau und Bahnbetrieb, unter der Bedingung der nur teilweise durch württembergische Verkehrsinteressen gebotenen Linie von Tübingen über Hechingen und Sigmaringen nach Oberschwaben. Und wie seiner Zeit das Gesetz vom 17. November 1858 wesentlich über das Programm des ersten Eisenbahngesetzes vom 18. April 1843 hinausgieng, so wurde jetzt durch den Vertrag vom 18. Februar 1865 mit Baden und durch das dritte größere Eisenbahngesetz vom 13. August 1865, welchem teils abändernd, teils ergänzend 3 Jahre später das Gesetz vom 16. Mai 1868 folgte, der Rahmen abermals erweitert, wurden da und dort auch die Maschen des Eisenbahnnetzes enger gezogen. Die noch rückständigen Linien des Gesetzes von 1858 kamen vor allem zur Ausführung mit der

schon gedachten Abänderung der Linie II 3 und mit Ausnahme der durch eine gleichfalls bereits erwähnte Vertragsbestimmung vorerst noch verhinderten Linie Heidenheim-Ulm (II 2), endlich bei der Linie II 4 mit einem doppelten Anschluß an die badiſche Bahn in Zimmendingen (zwischen Tuttlingen und Schaffhausen) und in Willingen (von Rottweil ab zur Verbindung einerſeits mit Triberg, Hausach, Offenburg, andererſeits mit Donau-ſchingen). „Dem Bedürfniß, auch den von den Linien des Geſetzes von 1858 noch nicht berührten Gegenden die Wohlthat einer Eiſenbahnverbindung zu teil werden zu laſſen, kamen die raſch ſteigenden Erträgniſſe der im Betrieb ſtehenden Bahnen und die aus denſelben in der Staatskaſſe geſammelten Ueberſchüſſe entgegen. Man glaubte durch eine möglichſte Vermehrung der Bahnanſchlußpunkte zumal auf der Weſtgrenze ſich einen größeren Anteil an dem Durchgangsverkehr von Norden nach dem Süden, vom Rhein nach der Schweiz zu ſichern, als die vorherrſchend öſtweſtliche Richtung der biſherigen Hauptbahnlinien ſeither der württembergiſchen Bahn hatte zukommen laſſen.“

Den ſüd-nördlichen Zug ſollten vermitteln an der Oſtgrenze die Linie Crailsheim-Mergentheim als Fortſetzung von Friedrichshafen-Ulm-Crailsheim (II 2), an der Weſtgrenze die Linie Pforzheim-Calw-Horb (Nagoldbahn) zum Anſchluß an die obere Neckarbahn (II 4), — wobei nur nicht genügend bedacht wurde, daß die Fortſetzungen beider über die Linien von Verwaltungen führten, deren Intereſſen andere waren und von welchen man im Tarif und Tranſit abhängig blieb.

Von der Linie Pforzheim-Calw (der Nagoldlinie) wurde nach Wildbad in das obere Enzthal abgezweigt, — „der erſte nicht unbedenkliche Vorgang der Erbauung einer Zweigbahn von vorwiegend lokaler Verkehrsbedeutung auf Staatskoſten“, die überdies auch heute noch nicht einmal 1 Prozent des Anlagekapitals verzinſt.

Von Calw wurde eine Verbindung mit der Hauptbahn bei Zuffenhausen, zwischen Stuttgart und Ludwigsburg, hergeſtellt. „Da man durch dieſe Verbindungslinie zugleich die Holzauſfuhr des Nagoldgebiets der Hauptbahn und dem Neckar zuzuführen beabſichtigte, mußten derſelben bei ihrer Ausfuhrung möglichſt mäßige Anſteigungen in der Richtung nach der Hauptbahn gegeben werden, was bei den ſchwierigen Terrainverhältniſſen den Bau dieſer Schwarzwaldbahn beträchtlich verteuerte.“

„Einem alten Verkehrs zug zwischen der mittleren Donau und dem Oberrhein folgend wurde weiter von Ulm aus entlang der oberen Donau eine Bahn in der Richtung nach Schaffhausen und Baſel geführt, welche bei Mengen mit der von Tübingen kommenden Hohenzollernbahn zuſammen treffen ſollte.“ Die letztere erhielt ihre Fortſetzung ſchräg durch Oberſchwaben in das Allgäu [wo jetzt zwei Anſchlüſſe an die bayeriſche Bahn

bei Memmingen und bei Hergatz durch den Staatsvertrag vom 10. Februar 1887 endlich gewonnen worden sind]. Eine weitere Querbahn durch Oberschwaben endet bei dem badischen Pfullendorf [jetzt mit einer badischen Fortsetzung nach Schwackenreute=Kadolfzell=Konstanz]. Eine Bodensee-Uferbahn ist erst im Prinzip und zwar nur mit Baden vereinbart.

Schon dieser kurze Überblick zeigt, mit welcher Energie die rasche Ausbreitung des Eisenbahnnetzes über fast alle Landesteile betrieben wurde. Man baute thatsächlich an allen Ecken und Enden zumal. Es gab Zeiten, in welchen monatlich 2 Mill. Gulden für diesen Zweck erfordert wurden. Am Schlusse der dritten Periode standen die württembergischen Bahnen bei einer Länge von 1177,61 km an 12 Punkten in unmittelbarer Schienenverbindung mit den Nachbarbahnen: an zweien mit der bayerischen (Crailsheim=Ansbach wurde erst in der vierten Periode fertig), an zehn mit der badischen. Eine 1869 ins Leben getretene Trajektanstalt über den Bodensee sollte auch den Verkehr mit der schweizerischen Nordostbahn mehr heben.

„Man hatte sich auf seiten der Regierung keineswegs verhehlt, daß ein den Zinsen der aufzunehmenden Anlehen gleichkommendes Erträgnis dieser zahlreichen neuen Bahnen, welche zudem zum Teil mit unverhältnismäßigem Aufwand durch enggewundene Thäler oder über beträchtliche Bodenerhebungen zu führen waren, für längere Zeit nicht zu erwarten sei. Allein man hatte sich bei dem Gedanken beruhigt, daß der finanzielle Ausfall durch die wohlthätigen volkswirtschaftlichen Wirkungen der neuen Bahnen und die infolge dessen gesteigerte Steuerkraft des Landes werde aufgewogen werden.“

Am Schlusse der dritten Periode betrug die Rente noch 3,3 Proz. Da aber das Anlagekapital in jener Zeit fast ausschließlich durch Anlehen zu teilweise ziemlich hohem Zinsfuß aufgebracht werden mußte, war von einem Reinerträgnis in Wirklichkeit schon damals nicht mehr die Rede.

IV. Dadurch haben sich jedoch Regierung und Stände nicht abhalten lassen, auf dem einmal betretenen Wege sogar noch weiter zu gehen, namentlich nachdem die französische Kriegsschädigung große Summen der Staatskasse zugeführt hatte. Zunächst konnte die Linie Heidenheim-Ulm (s. oben II 2) in den Jahren 1875 und 1876 dem Betrieb übergeben werden. Ferner trat jetzt der Bau von sogenannten Abkürzungslinien in den Vordergrund, von der Landeshauptstadt nach der Schweiz in der Richtung gegen den Gotthard hin und als Fortsetzung auch nach der anderen Richtung von der Hauptstadt nach Crailsheim=Nürnberg. Demgemäß wurde durch das Gesetz vom 22. März 1873 beschlossen auf der einen Seite der Bau einer Bahn von Stuttgart über Böblingen, Herrenberg (Gäubahn) nach der Station Eutingen an der Nagoldbahn, nur

9 km entfernt von der Station Horb, bei welcher die Nagoldbahn in die Oberneckarbahn einmündet, und von Eutingen nach Freudenstadt, zum späteren, durch Staatsvertrag mit Baden vom 29. Dezember 1873 gescherten [und seit 1. November 1886 vollzogenen] Anschluß an die Ringbahn Freudenstadt=Schiltach=Haufach, — auf der anderen Seite auch der Bau einer Bahn von der zwischen Crailsheim und Hall, 7 km von letzterem Orte gelegenen Station Heffenthal durch die Thäler des oberen Kochers und der Murr nach Waiblingen an der Remsbahn, 13 km entfernt von Stuttgart, sowie durch das untere Thal der Murr nach Bietigheim an der Hauptbahn. Diese verschiedenen Linien wurden in der Zeit vom Oktober 1876 bis Mai 1880 eröffnet. Die letzten seither noch erlassenen Eisenbahngesetze vom 11. Juni 1876 und 25. August 1879 bestimmten die Linien Heilbronn=Eppingen, Rißlegg=Wangen, Ludwigsburg=Veihingen; endlich die Inangriffnahme von Freudenstadt=Schiltach.

Die Landesbeschreibung spricht sich a. a. O. S. 847 über die Bahnen dieser Periode aus wie folgt: „Die neuen Abkürzungslinien erforderten, da die betreffenden Gegenden zum Theil wegen ihrer gebirgigen Terrainbeschaffenheit bisher vom Eisenbahnbau umgangen worden waren, einen verhältnismäßig hohen Bauaufwand; die Gäubahn hatte den Bergstock des Schönbuchs und die Hochebene des oberen Gäus zu übersteigen, um nach Übersehung der Quellbäche der Glatt über die hohe Wasserseide in das tiefeingeschnittene Ringigthal zu gelangen; die Murrbahn hatte zwischen ihren beiden hochgelegenen Endstationen Waiblingen und Heffenthal mehrere tiefe Flußthäler zu überschreiten und die starken Bodenerhebungen des Welzheimer und Mainhardter Waldes zu durchbrechen. Dem beträchtlichen Zuwachs an Anlagekapital konnte aber nicht etwa eine Zunahme, sondern mußte vielmehr eine Verminderung des Erträgnisses folgen, da die neuen Linien, deren eigener Verkehr ein wenig lebhafter blieb, den bestehenden ihren Verkehr entzogen, die gleichen Transporte aber auf den kürzeren Linien weniger einbrachten als auf den längeren, ein allerdings nur finanzieller Nachteil, dem der wirtschaftliche Vorteil der Tar- und Frachtersparnis gegenüberstand. Doch kam dieser Vorteil vorwiegend dem Verkehr der Hauptstadt zu gut, auf welche die kürzeren Linien zuführten, während das übrige Land an der wachsenden Zinslast mitzutragen hatte. Auch waren die Abkürzungen selbst (bei der Gäubahn 37 km gegenüber dem Weg über die Oberneckarbahn, bei der Murrbahn nur 15 km gegenüber dem Weg über die Remsbahn) im Verhältnis zu den für den durchgehenden Verkehr in Betracht kommenden Entfernungen zu gering, um den württembergischen Bahnen einen wesentlich vermehrten durchgehenden Verkehr zuzuführen.“

Mit der Ausdehnung des Bahnkörpers auf 1544 km vermehrten sich die Anschlüsse an die Bahnen der Nachbarstaaten in dieser Periode auf 15, von welchen 12 gegen Baden. Der relative Personenverkehr auf 1 Bahnkilometer aber verminderte sich 1882—83, verglichen mit 1873—74, um 16 Proz., der relative Güterverkehr um etwa 15 Proz., die Rentabilität der Staatsbahnen von 3,3 auf 2,8 Prozent.

Das sonst eher bedächtige württembergische Volk hatte sich von der Leidenschaft für den Eisenbahnbau zu sehr hinreißen lassen. Dem Programm des Freiherrn von Arnöbüler vom Jahr 1865 wird niemand schöpferische Originalität, seiner Diplomatie in Sachen des Verkehrs wird niemand besonderes Verständnis und Geschick, seinem praktischen Wirken als Verkehrsminister niemand entschiedene Thakraft absprechen können. Indem er an so vielen Orten gleichzeitig den Eisenbahnbau in Angriff nehmen ließ, gedachte er in der denkbar kürzesten Zeit über die immer unbehaglichen, ganz unrentablen Perioden hinwegzukommen. Aber es wurde damit den Lokal- und Bezirksinteressen, ja auch Agitationen auf dem politischen Gebiete zu weit die Thüre geöffnet und die finanzielle Seite war von vornherein doch gar zu sorglos behandelt.

Und nach dem Abgang des Freiherrn v. Arnöbüler im September des Jahres 1870 dauerte der Drang nach Gewinnung weiterer Eisenbahnverbindungen sogar in verstärktem Grade noch längere Zeit fort; ja man hat, um nur diesen Zweck leichter zu erreichen, selbst über manche bewährte Verwaltungsgrundsätze hier sich hinweggesetzt. Vom Jahr 1865 an wurden die sog. Bauzinse, d. i. die Zinse des Baukapitals während der Bauzeit, auf den Baufonds übernommen. Im Jahr 1873 wurde damit begonnen, auch die Kosten für Verbesserungen und Erweiterungen der bestehenden Bahnen in sehr weitem Umfang auf Anlehensgelder zu überweisen, was die Folge hat, daß zwar die Betriebseinnahmen größer erscheinen, weil ein größerer Teil des Rohertrags abgeliefert werden kann, daß aber auf der anderen Seite notwendig die Staatsschuld und damit schon in den nächsten Jahren die Kosten ihrer Verzinsung und Tilgung wachsen müssen. Man hat dieses Verfahren seither fortgesetzt und zu solchen Zwecken nun schon gegen 12 Mill. *M.* verwilligt und verwendet, anfänglich sogar auf ganz weite allgemeine Kredite hin, welche der Verwaltung die freieste Hand ließen, während doch sonst die Geldverwilligungen auch in Württemberg von genauen Spezifikationen abhängig gemacht werden. Erst seitdem der Präsident des Staatsministeriums Dr. Mütt-
nach die Verwaltung der Verkehrsanstalten selbst in die Hand genommen hat, wird hier größere Zurückhaltung und Selbstbeschränkung geübt, welcher auch die ständischen Kreise, mehr und mehr ernüchtert, gefolgt sind. Freilich vor 13 Jahren, im Juni 1874, haben dort dem Verfasser dieser

Zeilen nur wenige beigestimmt, als er die in Württemberg befolgte Eisenbahnbaupolitik eine nicht mehr im richtigen Verhältnisse zu unseren Finanzen stehende nannte, weil sie die Harmonie im Staatshaushalt störe und dadurch andere nicht minder wichtige Staats- und Kulturinteressen benachteilige.

Die wichtigsten statistischen finanziellen und Betriebsergebnisse am Schlusse von jeder der vier Perioden sind in der nachstehenden Übersicht zur Vergleichung neben einander gestellt.

Württembergische Staatseisenbahnen.	1853—54	1863—64	1873—74	1882—83
Gesamtlänge der Bahnen . . . km	305,24	529,96	1 177,61	1 543,58
Gesamtanlagekapital . . . Mill. M	54,86	115,34	304,84	448,68
Auf 1 km M	179 720	218 049	259 596	290 638
Beförderte Personen . . . Tausende	1 965	4 696	9 249	10 389
Durchschnittl. hat 1 zurückgelegt . km	24,5	24,5	24,0	24,4
Fahrgeld bezahlt pr. km . . . Pfg.	3,3	3,5	3,7	3,5
Auf 1 Bahn-km kommen Personen = km	157 500	216 640	195 760	164 380
Transportierte Güter . . . Tonnen	224 542	849 485	2 813 227	3 243 896
Durchschn. wurde 1 Tonne geführt km	180,8	93 6	80,7	81,2
bezahlte 1 Tonne Fracht p. km Pf.	6,6	7,7	5,7	6,2
Auf 1 Bahn-km kommen Tonnen = km	132 500	150 033	200 240	171 416
Einnahmen auf 1 Bahn-km				
aus dem Personenverkehr . . . M	5 664	8 127	7 686	5 787
" " Güterverkehr . . . M	7 081	11 853	12 168	10 605
Gesamteinnahme M	12 745	20 291	20 997	17 470
Gesamtausgabe auf 1 Bahn-km M	8 444	10 077	12 111	9 382
in Proz. der Gesamteinnahmen . . .	63	48	58	54
Überschuß in Millionen M . . .	1,51	5,67	10,07	12,48
Rente des Anlagekapitals Proz. . .	2,76	4,91	3,3	2,8

Nach der Reichsstatistik des Jahres 1882/83 würde Württemberg mit 7,40 km Eisenbahnen auf 100 qkm und mit 7,32 km auf 10 000 Einwohner, also nach der räumlichen Verbreitung der Eisenbahnen über dem Durchschnitt von Gesamtdeutschland mit 6,45 km, dagegen nach dem Verhältnis zur Bevölkerung unter dem Durchschnitt stehen, wobei man jedoch die große Dichtigkeit der Bevölkerung unseres Landes nicht übersehen darf. Der Durchschnitt des Anlagekapitals berechnete sich für das Reich auf 265 356, derjenige Württembergs auf 290 196 M für 1 km; der letztere ist aber immer noch niedriger als der von Preußen, Sachsen, Baden und den Reichsländern. Dagegen stellte sich die württembergische Bruttoeinnahme als die niedrigste dar, und wenn nun gleichwohl auch die Verwaltungskosten in Württemberg die niedrigste Prozentziffer der Bruttoeinnahme ausweisen, so zeigt dies am deutlichsten die Billigkeit der Verwaltung. Die Hauptursache der kleinen Rente, oder, mit den gegenüberstehenden Passivzinsen verglichen, des großen Defizits der württembergischen Eisenbahnverwaltung bleibt der zu schwache Verkehr, der für Güter der absolut schwächste ist und bei Personen nur noch von Bayern unterboten wird.

Die neuesten statistischen Notizen sind von dem Verwaltungsjahr 1885/86 (s. auch oben S. 180 ff.). Die Länge der von Württemberg gebauten und im württemb. Staats Eigentum befindlichen Eisenbahnen beträgt 1543,58 km, davon fallen 74,66 km auf badisches, 59,61 km auf preussisches und 8,08 km auf bayerisches Staatsgebiet.

Von den durch Württemberg gebauten Bahnen sind der bayerischen Staatsbahnverwaltung pachtweise zum Betrieb überlassen 11,23 km.

Dagegen wird von der württembergischen Verwaltung pachtweise betrieben eine von Bayern gebaute Strecke auf bayerischem Gebiet von 3,75 km.

[Dieses gegenseitige Pachtverhältnis soll nach dem Staatsvertrag vom 10. Februar 1887 demnächst aufhören.]

Die Länge der von der württemb. Staatsbahnverwaltung betriebenen dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnlinien betrug sonach 1534,58—11,23 + 3,75 km = 1536,10 km. Davon wurden als Bahnen von untergeordneter Bedeutung betrieben 126,92 km.

Dagegen liegen auf württembergischem Staatsgebiet 1401,23 km württembergische, 24,17 km badische Staatsbahnen, ferner 10,43 km Grmsthalbahn, 6,26 km Kirchheimer Bahn. Von diesen 1442,09 km haben 172,02 km Doppelgleise, kommen 7,39 km auf 100 qkm Grundfläche, 7,23 km auf 10 000 Einwohner. Nur 2 Oberamtsbezirke — Künzelsau und Münsingen — werden überhaupt von keiner Eisenbahnlinie berührt, nur 7 Oberamtsbüße haben keine eigene Eisenbahnstation.

Die Gesamtzahl der Stationen der württembergischen Betriebsverwaltung beträgt am 31. März 1886 304, darunter 12 Betriebsinspektionen, 29 Bahnhofsverwaltungen I., 35 II. Klasse u. j. w.

Von der Eigentümlänge entfallen auf die freie Strecke 1386,42 km, auf Bahnhöfe und Haltestellen 157,16 km. Der Bahnkörper der freien Strecke ist fertig gestellt für 1 Gleise auf 1 017,31 km, für 2 und mehr Gleise auf 369,11 km. Der Grunderwerb ist ausgeführt für 2 und mehr Gleise auf 702,91 km.

Von der Gesamtlänge des Bahnnetzes liegen 23 Proz. horizontal, 77 Proz. in der Neigung. Die größte Neigung ist 1 : 45. In gerader Linie liegen 58 Proz., gekrümmt 42 Proz. Der kleinste Krümmungshalbmesser = 286 m.

Die durchgehenden Gleise haben eine Länge von 1543,58 km für das erste, von 166,57 km für das zweite Gleise. Außerdem liegen noch 557,48 km Gleise. Im ganzen 2267,63 km, von welchen 689,80 km Stahlschienen. Auf 380,59 km liegen eiserne Querschwellen, auf 11,26 km Steinwürfel, sonst, abgesehen von kleineren Versuchen mit anderen Unterlagen, Holzschwellen.

Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen, einschließlich des Oberbaus, beliefen sich im Jahre 1885/86 auf 3 Mill. M. (auf 1 km Bahnlänge 2 013 M.).

Am 31. März 1886 waren vorhanden 331 Lokomotiven (im durchschnittl. Alter von 12,71 Jahren), 292 Tender; 798 Personenwagen (mit 1 021 Sitzplätzen I., 8800 Plätzen II., 26971 Plätzen III. Klasse), 38 Wagen für Gasbeleuchtung, 25 Wagen für Dampfheizung, 76 für Luftheizung, die übrigen für Ofenheizung eingerichtet. Versuche für die Beleuchtung mit elektrischem Licht sind im Gange. 4 Wagen haben Carpenterebremsen, 33 Wagen sind mit Leitungsröhren zur Benützung in Zügen mit Westinghousebremse und 4 Wagen mit Leitungsröhren für Vacuumbremse.

Sodann 5 144 Lastwagen (die 68 Postwagen eingerechnet) mit 11 064 Achsen und einer Gesamttragkraft von 50 250 Tonnen.

Die Kosten der Zugkraft wurden für 1885/86 berechnet auf 3,9 Mill. *M.*, darunter $1\frac{3}{4}$ Mill. *M.* für die dazu verwendeten Materialien.

Die Gesamtzahl der im Jahr 1885/86 ausgeführten fahrplanmäßigen Züge auf der württembergischen Staatsbahn betrug 119 670.

Befördert wurden 12 170 362 Personen, und zwar im Binnenverkehr 94,53, im direkten 4,68, im Durchgangsverkehr 0,79 Proz.; mit Rückfahrtsbilletten 55,85, Rundreisebilletten 0,87, Abonnementbilletten 3,25, Arbeiterbilletten 7,20 und mit einfachen Billetten 32,83 Proz.; in I. Klasse 0,72, in II. Klasse 10,66, in III. Klasse 87,39, Militär 1,23 Proz.

Die Einnahme aus der Personenbeförderung betrug 9 444 434 *M.*, und zwar

von Rückfahrtsbilletten 45,70, Rundreisebilletten 3,59, Abonnementbilletten 0,52, Arbeiterbilletten 0,66 und von einfachen Billetten 49,53 Proz.;

von der I. Klasse 3,93, von II. Klasse 22,10, von III. Klasse 71,80, von Militärbilletten 2,17 Proz.

Befördert wurden ferner 3 411 342 Tonnen Güter mit einer Einnahme von 16,73 Mill. *M.*

und zwar Güter . . . 0,87 Proz. der Menge, 3,58 Proz. der Einnahme

Frachtgut . 90,32 " " " 88,39 " " "

Militärgut . 0,07 " " " 0,25 " " "

Viehverkehr. 3,95 " " " 4,38 " " "

Frachtpflichtiges Dienstgut . 4,79 " " " 3,40 " " "

Am 1. April 1887 wird die württembergische Eisenbahnschuld ohne Berücksichtigung der Tilgungen den Betrag von 419,0 Mill. *M.* erreichen, worunter 3,7 Mill. *M.* zu Verwendungen für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie für den Bau von Dienstwohnungen der niederen Angestellten bei den Verkehrsanstalten überhaupt (1 117 533 *M.*), u. s. w. Am 1. April 1886 betrug die reine Eisenbahnschuld 407,07 Mill. *M.* Von diesen wurden 380,1 Mill. *M.* auf den Bau, 8,8 Mill. auf Zinsen, 18,17 Mill. *M.* auf Gelbanschaffungskosten verwendet.

Zu dem Gesamtanlagekapital der württembergischen Eisenbahnen nach dem Stande vom 1. April 1886 aber sind neben den 407,07 Mill. *M.* Anlehensgeldern inbegriffen 25,7 Mill. Grundstücks- und 25,4 Mill. *M.* Resmittel, endlich 7,7 Mill. *M.* unmittelbar verwendete Betriebsüberschüsse, so daß sich das Anlagekapital berechnen würde auf 465,8 Mill. *M.*, und wenn man von den letzteren 7,7 Mill. abzieht und auch die Kosten der damals noch im Bau begriffenen Bahn Krenndorf-Schiltach, sowie der Vorarbeiten für neue Bahnprojekte wegläßt, auf 449,9 Mill. *M.*, bei einer Bahnbaulänge von 1 543,58 km jezt ein Aufwand von 291,461 *M.* auf 1 km.

Nach Abzug des von Bayern zu verzinsenden Bauaufwandes für einzelne kleinere Strecken an der Grenze und nach Hinzurechnung andererseits des von Württemberg an Bayern zu verzinsenden Bankapitals für die Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Nördlingen stellt sich das der Rentabilitätsberechnung zu Grund zu legende Kapital auf 445,9 Mill. *M.* Im Verwaltungsjahr 1885/86 betrug der Einnahmehüberschuß beim Eisenbahnbetrieb 13,42 Mill. *M.* Die Rente wäre also 3,01 Proz.

1884/85 war die Rente 2,98, 1883/84 3,07, 1882/83 2,79, 1881/82 2,86 Proz.

Läßt man freilich nicht bloß die laufenden Betriebsüberschüsse, sondern auch die aufgewendeten Resmittel außer Betracht, würde man ferner auch aus den bereits getilgten Anlehensgeldern (bis 1. April 1887 45 Mill. *M.*) keinen Zins rechnen, so käme die Rente auf 3,86, während die gegenüberstehende Eisenbahnschuld durchschnittlich 4,11 Proz. zur Verzinsung erfordert.

Das Zinsenerfordernis im ganzen betrug im Verwaltungsjahr 1885/86 15,17 Mill. *M.*, die Lieferung der Eisenbahnen zur Staatskasse 13,92 Mill. *M.*

Das Defizit der Staats-eisenbahnen oder der Zuschuß der Steuerpflichtigen wäre also 1,25 Mill. *M.* — 1882/83 2,70 Mill. *M.*, 1883/84 1,75 Mill. *M.*, 1884/85 1,87 Mill. *M.* — Künftig wird dasselbe sich höher stellen, nachdem seit November 1886 die Eisenbahn Freudenstadt—Schiltach in Betrieb genommen ist, deren Herstellung einen großen Aufwand erfordert hat. Berechnet sind für 1887/88 und 1888/89 je 2,2 Mill. *M.*

Das württemb. Eisenbahnetz darf jetzt, nachdem die Anschlüsse im Allgäu gewonnen sind, jedenfalls in den einem größeren Verkehr dienenden Bahnen, vorläufig als abgeschlossen betrachtet werden.

Als vorwiegend strategische Linie soll, unter Beteiligung auch des Reichs und Preußens an den Baukosten, demnächst noch die Linie Sigmaringen—Tuttlingen gebaut werden.

„Die Frage, ob und mit welchen Modifikationen der Grundsatz des Gesetzes von 1843, daß Zweigbahnen von untergeordneter Bedeutung der Privatunternehmung unter Mitwirkung der Korporationen und nach Maßgabe des Landesinteresses mit Staatsunterstützung zu überlassen sind, beibehalten und gesetzgeberisch weiter entwickelt werden soll, oder ob das Prinzip des Staatsbaus, vorbehaltlich der Heranziehung der Korporationen und Interessenten zur Beitragsleistung, auch auf solche Nebenbahnen auszu dehnen ist, — harret noch der Entscheidung.“

Nach einer im Dezember 1886 den Ständen gemachten Vorlage würden an dem Bauaufwand für eine Zweigbahn von Schiltach nach Schramberg die Interessenten 80 000 *M.* vorweg bezahlen, sollen ferner 190 000 *M.* mit Restmitteln der Staatskasse gedeckt und auf Deckung durch Anlehen 495 000 *M.*, d. i. ein Betrag überwiesen werden, dessen Verzinsung nach der berechneten Rentabilität der Zweigbahn gedeckt erschiene.

Bis jetzt hat Württemberg, abgesehen von der Zahnradbahn Stuttgart-Degerloch und den beiden Stuttgarter Pferdebahnen, von welchen die eine ältere, sich bis Berg und Gamsstatt fortsetzt, nur zwei Privateisenbahnen, beide von der Oberneckarbahn abzweigend, die eine von Unterboihingen nach Kirchheim n. L., 6,26 km lang, seit 1864, die zweite von Meßingen nach Urach, 10,43 km lang, seit 1873. Die Staatsbahn selbst hat auf 127 km Sekundärbetrieb.

Das württembergische Eisenbahnwesen hat sich von seinen Anfängen an autonom und eigenartig entwickelt. Doch ist die *M.* Eisenbahnkommission schon am 4. Juli 1850 dem 1847 gegründeten Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen beigetreten.

2. Die Posten und Telegraphen.

Litteratur: Außer dem bereits oben zu II Angeführten: Schwel, Das Württembergische Postwesen, Stuttgart 1838; Stephan, Geschichte der Preussischen

Post, Berlin 1859; Hartmann, Entwicklungsgeschichte der Posten, Leipzig 1868; Schöttle, Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht, Stuttgart 1883; vergl. endlich Schwäbische Kronik vom 21. November 1886: Aus der Geschichte des Postwesens in Württemberg.

„Jahrhunderte, bevor die Posten aufkamen, bestanden in den deutschen Ländern Botenanstalten“. Früh schon gingen Boten zwischen Ulm und Nürnberg, zwischen Nürnberg und Stuttgart. Die Grafen von Württemberg forderten Botenleistungen als Frondienste. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts gab es ein Botenamts in Cannstatt. „Von wegen des spanischen Hofes durchritt seit Herzog Ulrich mit dessen Bewilligung das Württemberger Land die niederländisch-italienische Post, welche von dem genannten Herzog zwischen dem bischöflich-speierischen Bruchsal und dem ulmischen Altenstadt vier Stationen, nämlich in Knittlingen, Enzweihingen, Cannstatt, Ebersbach eingeräumt erhalten hatte, aber in Württemberg, wie anderwärts, im Verlauf der Zeit zu Streitigkeiten mit der fürstlichen Landeshoheit führte, da sie 1516 Kaiser Maximilian I. dem sofort sehr bevorrechteten Hause Taris zu Lehen gab.“ „In demselben Jahr als Magelhaens' Schiff zum erstenmal die Welt umsegelt, geht Franz von Taris' Post durch Deutschland.“

Für die Vermehrung und bessere Einrichtung des inländischen Post- und Botenwesens, aber auch für die Wiener und Prager Boten war Herzog Christoph besorgt. Unter dessen Sohn Ludwig gingen auf herzogliche Rechnung mehrere Posten von Stuttgart aus, über Hirschan, Herrenalb dem Rheinthal zu, über das Remsthal gen Nürnberg. Bald nach Ludwigs Tod (1593) kam die „zerrüttete niederländisch-italienische Post abermals an das Haus Taris, aus welchem Leonhard Taris am 16. Juni 1595 von Kaiser Rudolf II. zum General-Obersten-Postmeister im heiligen Reich bestätigt wurde.“ Von diesem Zeitpunkt an datiert der Flor der Reichsposten. Durch Württemberg führte der niederländisch-italienische Postkurs zunächst in der Weise, daß die Post von den Niederlanden am Mittwoch, die von Italien am Donnerstag in Cannstatt ankam. Daneben entwickelte sich das Boten- und Landpostwesen in Württemberg selbst weiter. Die „Post- und Meßgerordnung“ vom 26. Juni 1622 besagt näher, „was die Postmeister und Meßger im Herzogtum Württemberg der Posten halber zu thun schuldig, und wie es sonst in allem anderen mit dem Postwesen gehalten werden soll.“

Konflikte zwischen Reichspost und Landespost blieben nicht aus. Über das Mandat des Kaisers Rudolf, mit welchem dieser den Reichs-Generalpostmeister einführte, schrieb Herzog Friedrich von Württemberg eigenhändig: „Weilen es keine Schuldigkeit ist, so darf man auch nicht parieren, wie Wir es dem auch nicht thun werden“. 1683 errichtete mit

Bewilligung des Herzog-Administrators Friedrich Karl ein Stuttgarter Bürger Johann Geiger eine Landkutsche, welche wöchentlich einmal nach Heidelberg und Ulm gehen sollte, 1708 ebenso unter Eberhard Ludwig der herzogliche Kammerjourier, Johann Ebert, einen hochfürstlich württembergischen Extraordinaripostwagen zwischen Stuttgart und Nürnberg — beides nicht ohne ernstlichen und schließlich erfolgreichen Widerspruch von Paris und vom Reich. Daß 1683 württembergische Metzger in Ulm sich des Posthorns bedienten, gab Anlaß zu Streit mit dem kaiserlichen Postmeister Pichelmaier daselbst. Und als gar im Jahr 1709 Eberhard Ludwig die Gebrüder Fischer von Reichenbach aus der Schweiz berief, um denselben als Oberlandespostmeistern die Direktion des gesamten württembergischen Landpost- und Botenwesens anzuvertrauen, und nun mit Errichtung eines Postwagens zwischen Stuttgart und Schaffhausen der Anfang gemacht wurde, da wäre es fast zum Krieg gekommen. Wollen Frieden brachte auch nur die am 1. Mai 1727 vollzogene Vermählung des Herzogs Karl Alexander mit der Tochter des Fürsten Anselm Franz von Thurn und Taxis, aus welcher Ehe das königliche Regentenhaus abstammt.

Zu Ende des Jahres 1650 war zu Ulm ein Reichspostamt errichtet, 1691 oder 1702, um welche Zeit auch Stuttgart ein Postamt erhalten zu haben scheint, von dem Reichs-Generalpostmeister ein neuer Postkurs von Stuttgart nach Schaffhausen über Waldenbuch, Tübingen, Balingen, Tuttingen angelegt worden. Nach der Verschwägerung zwischen Württemberg und Taxis führte der Postmeister zu Stuttgart neben dem Titel eines kaiserlichen zugleich den eines herzoglichen Beamten, bestanden auch wieder auf landesherrliche Autorität einige Landkutschen. Das Reichspostwesen aber hatte um die Mitte und gegen das Ende des 18. Jahrhunderts „seine größte Ausdehnung gewonnen. Auch Württemberg war im Genuß aller Vorteile, welche hieraus für das Gemeinwesen entsprangen. Schon im Anfang der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war das kaiserliche Postamt Cannstatt, als Transitpunkt, eines der bedeutenderen im Reich; Stuttgart war damals nur als Lokalpostamt und als Expedition für die fahrenden Posten wichtig.“ Die Briestare war die bekannte mäßige Reichsposttare. Es kostete ein Brief nach Karlsruhe 4, nach Darmstadt, Mannheim, Augsburg 6, nach Frankfurt, München und Nürnberg 8, nach Hamburg 16 Kreuzer.

Kurfürst Friedrich von Württemberg hatte die Königswürde noch nicht angenommen, als am 27. November 1805 eine Postkommission, bald Generaldirektion genannt, unter dem Präsidium des Grafen von Taube, von den Posten Besitz nahm. Das Porto nach auswärts wurde verteuert, durch eine Reihe von Maßregeln wurde bezweckt, der Post

möglichst den Verkehr zuzuführen, der Postdienst wurde neu organisiert, neue Postkurse, darunter 1807 der Calw = Freudenstädter, wurden eingerichtet. Die 1814 eingeführten neuen Briefpost- und Postwagentarife gehörten zu den billigeren in Deutschland.

Weitere Reformen bereiteten sich nach dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm vor, insbesondere wurde sofort das Postgeheimnis zu gewissenhafter Beobachtung eingeschärft. Durch Art. 17 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 waren jedoch die Ansprüche des Hauses Thurn und Taxis auf die Posten anerkannt worden und die württembergische Regierung scheint es vorgezogen zu haben, statt einer anderweiten Entschädigung das nutzbare Eigentum und die Verwaltung der Post innerhalb seines Gebiets unmittelbar an Taxis zurückzugeben, wogegen letzterer sich verpflichtete, einen jährlichen Lehencanon von 70 000 fl. zu entrichten. Vom Gesichtspunkte des Verkehrs aus war dieser Vertrag ein entschiedener Fortschritt. „Kaum waren die Posten in fürstl. Thurn und Taxische Verwaltung übergegangen, als denselben, in Beziehung auf die Verbindungen mit dem Ausland alle diejenigen Erleichterungen zu teil wurden, welche sich die unter der fürstlichen Regierung bereits gestandenen verschiedenen Postanstalten erworben hatten. Es wurden daher schon am 1. Oktober 1819 den württembergischen Postämtern Tarife mitgeteilt, welchen zufolge nun nicht allein nach denjenigen Ländern, deren Verwaltung bereits unter fürstl. Thurn und Taxischer Verwaltung standen, sondern auch nach Braunschweig, Dänemark samt den Herzogtümern: Schleswig und Holstein, nach Hannover, den Niederlanden, Preußen und Sachsen die Korrespondenz frankiert werden konnte.“ Daran schloß sich zufolge der K. Verordnung vom 16. Februar 1821 die neue Einrichtung des schon 1817 zur Wiederherstellung berufenen Landboten- und Güterfuhrwesens an. (Siehe, nach Scholl, die Darstellung in den Württ. Jahrb. 1874 II S. 154.) Sodann — 1820 direkte Briefpaketauswechslung zwischen Ulm und Linz-Wien, zwischen Ravensburg und Bregenz, 1837 auch zwischen Stuttgart und Linz-Wien. 1822 direkte Verbindung zwischen Stuttgart und Straßburg, später Paris; im gleichen Jahr Ausdehnung des täglichen großen Briefpostkurses zwischen Frankfurt und Holland auf Württemberg. Das Eil- und Packwagen-Institut wurde gleichfalls im Jahr 1822 zuerst eingeführt. Wöchentlich zweimal ging ein Eilwagen zwischen Stuttgart und Frankfurt, 1823 ein solcher zwischen Stuttgart und Tübingen, 1824 täglich einer zwischen Stuttgart und Ulm, der sich aber 1826 auf zweimal in der Woche reduziert sah, dagegen auf der einen Seite bis Straßburg, auf der andern bis München und 1828 bis Wien fortgesetzt ward. Wichtig ist die vom 1. April 1823 an beginnende Regelung des Brieftarifs, nach welcher von jedem, im Inland

aufgegebenen und darin verbleibenden Brief, dessen Gewicht nicht mehr als ein Lot beträgt, nur die in dem Tarif für den einfachen Brief festgesetzte Tare zu bezahlen war. 1832 Festsetzung eines Maximalpreises für Zeitungs Expedition, 1834 Erleichterungen für den Buchhändlerverkehr zwischen Stuttgart und Leipzig. 1833 tägliche Eilwagenverbindung mit Frankfurt, 1834 tägliche Briefpostverbindung mit Schaffhausen, 1836 Briefbeförderung zwischen Stuttgart und Paris binnen 60 Stunden.

Durch Vertrag vom 22. März 1851 wurde der Lehensvertrag mit Thurn und Taris für aufgelöst erklärt und gegen eine Entschädigung von 1 300 000 fl. an Taris das nutzbare Eigentum und die Verwaltung der Posten in Württemberg abermals von der k. Regierung übernommen. Die Verwaltung „wurde mit der der Eisenbahnen und des kaum erst in seinen Anfängen entstandenen Telegraphen unter dem Finanzministerium vereinigt. Rasch folgten sowohl beträchtliche Ermäßigungen der Posttaren, als auch durchgreifende Verbesserungen der Posteinrichtungen. Ganz besonders aber mußte die nunmehr ermöglichte Ausbarmachung der Eisenbahn für die Post einen völlig umgestaltenden Einfluß auf den ganzen Postbetrieb ausüben. Die Eisenbahn übernahm nach und nach auf allen wichtigen Verkehrsrouten die Beförderung der Postsendungen und den Personentransport und ließ der Post nur die Expedition übrig. Ein eigenes Postkursnetz gibt es fortan nicht mehr, sondern nur eine Anzahl durch die Eisenbahnlinie unter sich verbundener Postkurse, welche die seitab der Bahn gelegenen Distrikte mit dieser verbinden und auf welche allein sich der Personentransport durch die Post beschränkt. Extraposten und Eistafetten wurden durch die Eisenbahn und den Telegraphen allmählich überflüssig gemacht.“

Folgende Daten möchten wir noch als Marksteine der Entwicklung des Postwesens bezeichnen:

1840, 10. Januar. Die Postreform Rowland Hills vom englischen Parlament genehmigt: der einheitliche Briefportosatz von 1 Penny für den einfachen, $\frac{1}{2}$ Unze schweren frankierten Brief im ganzen Postgebiet.

1850, 6. April. Deutsch-österreichischer Postverein.

1850, 1. Juli. Übergabe der württembergischen Posten an den Staat.

1850. Einführung der Frankatur mittels Marken in der Mehrzahl der deutschen Postgebiete; Briefkästen zum Einwerfen der Briefe.

1851, 1. September. Beitritt der württembergischen Postverwaltung zum Postverein. Briefporto für interne Briefe 3 und 6 Kreuzer. Eine Bestellgebühr wird weder für Briefe, noch für Pakete erhoben.

1852. Einrichtung der Bahnposten in den Eisenbahnzügen.

1858. Einheitliche Brieffare innerhalb Württembergs, mit er

mäßigem Portosatz (1 Kreuzer) für die kleinsten Entfernungen (jetzt 10 km).

1862, 28. April. Die Einführung der Landpost genehmigt (vergl. Harisch, Die Württemb. Landpost, Württ. Jahrb. 1878 I S. 230 ff., Verwaltungsbericht 1881/82 S. 75 ff., Etatsentwurf 1887/89 S. 992).

1868, 1. Januar. An Stelle des Postvereinsvertrags treten die Verträge vom 23. November 1867 mit dem Norddeutschen Bund, Bayern und Baden und mit Oesterreich. Einheitliche Briestare, Erleichterungen im Verkehr mit Drucksachen, Warenproben, Zeitungen; Ermäßigung des Päckereipostos für größere Entfernungen. Neben den längst bestehenden Postnachnahmen — Feststellung des Postanweisungsverfahrens auf einem Gebiet von 21478 Quadratmeilen mit 71 1/2 Mill. Seelen.

1870, Juni. Einführung der Korrespondenz- oder Postkarten.

1870, 21.—25. November. Deutscher Bundesvertrag. Infolge dessen finden auf Württemberg, mit gewissen Vorbehalten, die Bestimmungen des VIII. Abschnitts der Reichsverfassung Anwendung.

1872. Zulassung der Postmandate, Postaufträge zum Geldeinzug, sowie der Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.

1874, 1. Januar. Einheitstare für Pakete bis zu 5 kg Gewicht für ganz Deutschland.

1874, 9. Oktober (Bern). Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, mit der einheitlichen Tare von 25 Centimes für den einfachen frankierten Brief von 15 g Gewicht und dem hälftigen Satz für Postkarten, eine Schöpfung des deutschen Generalpostmeisters Stephan, erweitert:

1878, 1. Juni (Paris) zum Weltpostverein. Zusätzliche Einkommen wegen des Austausches von Briefen mit Wertangabe, sowie wegen des Austausches von Postanweisungen.

Dazu

1880, 3. November (Paris) die Übereinkunft, betreffend den Austausch von Postpaketen.

Endlich

1885, 21. März (Lissabon) das Zusatzabkommen zu vorstehenden Verträgen und Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst.

Seit dem im Jahr 1878 stattgehabten Postkongreß hat sich der Weltpostverein durch den Beitritt einer Reihe von Ländern fast über alle mit geordneten Posteinrichtungen versehenen Gebiete der Erde ausgedehnt. Nur eine geringe Zahl von Ländern stand im Zeitpunkte des Zusammentritts des Lissaboner Postkongresses dem Verein noch fern, vorwiegend in Erwartung der Beschlüsse, welche der Kongreß fassen würde, um ihnen den gewünschten Beitritt zum Verein zu erleichtern.

Nach dem Entwurf des Hauptfinanzetats für 1887/89 (S. 992) ist eine Erweiterung des Landpostbotenwesens in Württemberg vorbereitet, infolge deren jede einzelne Parzelle des Landes wöchentlich mindestens dreimal von der Post bedient würde.

Während früher die Bemühungen der württembergischen Postverwaltung dahin gegangen waren, die Leistungen für den Postverkehr so wohlfeil als möglich zu machen, kam es erstmals 1875 bei dem Übergang zur Markwährung zu einer kleinen Erhöhung des Briefporto von 1 und 3 Kreuzer auf 5 und 10 Pfennig. Zu weiteren finanziellen Maßregeln wurde man im Jahr 1881, 1. April, veranlaßt, um den Anforderungen der Reichskasse auch fernerhin aus den eigenen Einnahmen der Postanstalt genügen zu können, — Anforderungen, welche darauf beruhen, daß Württemberg vermöge der Bestimmung in Art. 70 der Reichsverfassung zu den Ausgaben des Reichs denjenigen Betrag beizusteuern hat, welcher der Einnahme der Reichspost nach dem Verhältnis der Bevölkerungsziffer des Reichspostgebiets zu derjenigen Württembergs entspricht. Wie im Reichspostgebiet wurde daher von jenem Zeitpunkt an die Postportofreiheit in Dienstangelegenheiten aufgehoben, wurden ferner die Sätze des inneren Portotariifs annähernd auf die Sätze des Reichspostgebiets erhöht, unter Belassung übrigens immer noch einer Reihe von Begünstigungen im württembergischen Postverkehr.

Gleichzeitig ist auch die Verwaltung der Telegraphen mit derjenigen der Posten vereinigt worden.

Statistik (s. auch oben S. 180 ff.). Die Zahl der Postanstalten hat sich in Württemberg von 124 im Jahr 1851 auf 549 im Jahr 1886 vermehrt, 1 auf 35,53 qkm und auf 3634 Einwohner. Außerdem wurden 1886 677 Freimarkensverschleißer, 3090 Postbriefkästen und 616 mobile Briefladen an Bahnposten und Postwagen gezählt.

Zu den Postbeförderungen wurden verwendet 68 Bahnpostwagen, 548 Wagen mit 2808 Sitzplätzen für den Transport auf Landstraßen, hierbei 22 Packwagen inbegriffen, und 812 Pferde.

Die Posten legten zurück im Jahr 1851 2,5 Mill. km, im Jahr 1886 9,16 Mill. km, außerdem die 1464 Landpostboten i. J. 1886 $4\frac{3}{4}$ Mill. km, wobei sie 8934 Wohnplätze berührten, 3087 derselben wöchentlich mindestens sechs mal.

Zur Post wurden geliefert an Versendungsgegenständen aller Art im Jahr 1851 7,5 Mill. Stück, 1885/86 aber 100,83 Mill. Stück mit einem deflarierten Gesamtwertbetrag von 906,5 Mill. M. und zwar Wertbriefe 341,5 Mill. M., Wertpakete 349,2 Mill. M., Postanweisungen 196,6 Mill. M., Postauftragbriefe 13,7 Mill. M., Postnahmefendungen 5,5 Mill. M.

Im Jahr 1885/86 wurden allein 44,87 Mill. Briefsendungen aller Art zur Post gegeben, darunter 26,0 Mill. Briefe, 8,4 Mill. Postkarten, 8,8 Mill. Einzelsachen — und 45,98 Mill. Briefsendungen an württ. Adressaten befördert, 23,05 Stück auf jeden Einwohner.

Zeitungsnummern wurden aufgegeben 32,9 Mill., an württembergische Adressaten beliefert 31,39 Mill., auf jeden Einwohner 15,73 Stück.

Außerdem wurden mit den Zeitungen verschickt 1,9 Mill. außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

Im Jahr 1885/86 kamen an 143 068 Postaufträge für die Einziehung von $13\frac{3}{4}$ Mill. *M.*, ferner 3 463 Aufträge für Accepteinholung; wurden ferner aufgegeben 146 898 Postauftragsbriefe nach anderen Ländern. Der interne württembergische Postanweisungsverkehr umfaßte 1 340 334 Anweisungen mit einem Betrag von $73\frac{1}{2}$ Mill. *M.* (54,89 *M.* auf 1 Anweisung). Aus anderen Ländern wurden nach Württemberg befördert 1,1 Mill. Anweisungen mit einem Betrag von 70,8 Mill. *M.*, aus Württemberg nach andern Ländern 759 525 Anweisungen mit einem Betrag von 51 Mill. *M.* Nachnahme sendungen wurden in Württemberg zur Post gegeben 613 224 Stück mit einem Betrag von $2\frac{1}{3}$ Mill. *M.*, darunter fast die Hälfte zur Beförderung nach württembergischen Bestimmungsorten. An Adressaten in Württemberg gelangten 448 020 Stück mit einem Betrag von $2\frac{3}{4}$ Mill. *M.*, darunter 318 000 Stück von württembergischen Aufgaborte.

Zm Jahr 1885/86 umfaßte der innere württembergische Päckereiverkehr 2 744 730 portopflichtige und 57 690 portofreie Pakete, ferner

286 596 portopflichtige und 19 602 portofreie Briefe mit Wertangabe, zusammen

3 031 326 portopflichtige und 77 292 portofreie Paketsendungen, also

im ganzen 3 108 618 Stück, darunter 391 392 Stück Wert- und 5 022 Einschreibsendungen. Die deklarierten Werte betragen 355 Mill. *M.* Aus Württemberg nach anderen Ländern wurden befördert 2 153 610 Päckereisendungen (Briefe mit Wertangabe eingeschlossen), darunter 205 884 Sendungen mit einem deklarierten Wert im Betrag von $191\frac{1}{4}$ Mill. *M.* Aus anderen Ländern kamen in Württemberg an 1 652 580 Päckereisendungen, darunter 198 972 mit einer Wertangabe von $141\frac{1}{2}$ Mill. *M.*

Befördert wurden 485 405 Personen, auf 4,11 Einwohner ein Postreisender.

Seit dem 16. April 1851, mit welchem Tag die Telegraphen, vorher bloß zum Sicherheitsdienst bei dem Eisenbahndienst verwendet, auch zur Benützung des Publikums geöffnet wurden, hat Württemberg bis 31. März 1886 428 Telegraphenanstalten erhalten, von denen 403 auf württembergischem Gebiet liegen und 413 dem allgemeinen Verkehr dienen, darunter 402 auf württembergischem Gebiet. Dazu 29 Telegrammannahmestellen ohne eigene Apparate. — Im ganzen 431 dem allgemeinen Verkehr dienende Anstalten auf württembergischem Gebiet oder 1 Anstalt auf 45,25 qkm und auf 4 628 Einwohner. Länge der Linien 2 858,39 km, der Leitungen 7 323,94 km. Zu Dienst standen 733 Apparate, vorwiegend System Morse, dann 6 Hughes (Druck) und 55 Telephone. Mit dem Reichstelegraphengebiet bestehen 23, mit Bayern 14, mit Österreich und der Schweiz durch Bodenseekabel 2 Verbindungen.

Der Telegraph wird seit 1881 auch zur Verbreitung der Witterungsberichte und Wetterprognosen benützt. 1885/86 wurden 7 033 Witterungstelegramme abgesandt, darunter 243 im Verkehr mit dem Reichstelegraphengebiet, 6 790 im Inland.

Überhaupt wurden rund 1 Mill. Telegramme befördert, von denen nicht ganz die Hälfte im internen Verkehr. „Nach einer im Jahr 1880/81 angestellten Ermittlung befanden sich unter der Gesamtzahl der in Württemberg aufgegebenen Staats- und Privattelegramme Staatstelegramme 0,57 Proz., Börsenachrichten 1,82, Handels- und Geschäftstelegramme 50,69, Zeitungstelegramme 0,43, Postanweisungen 1,56, Telegramme in Privat- und Familienangelegenheiten 44,93 Proz.“

Zu der oben angegebenen Million Staats- und Privattelegramme kommen noch $\frac{2}{3}$ Mill. gebührenfreie Diensttelegramme.

Die durchschnittliche Wortzahl eines aufgegebenen Telegramms betrug 1885/86 (die Witterungstelegramme nicht eingerechnet) im internen Verkehr 10,94, im Wechselverkehr mit Bayern 11,60, mit dem Reichstelegraphengebiet 12,18, im Verkehr mit dem Ausland 12,15. Eine Vergleichung mit dem Verjahr ergibt, daß die durchschnittliche Wortzahl überall abgenommen hat.

Am 1. Juni 1882 wurde zuerst in Stuttgart eine allgemeine Telephonanstalt eröffnet; am 31. März 1885 bestanden in Stuttgart und Cannstatt 276 Verbindungen mit den Umschaltestellen, und fanden im Jahr 1884/85 täglich 504 Unterredungen statt. Die öffentlichen Telephonstellen in Stuttgart wurden in 801 Fällen benützt. Neben jenen 276 bestanden noch 40 unmittelbare Verbindungen ohne Anschluß an eine Umschaltestelle. Die 316 Verbindungen im ganzen hatten eine Drahtlänge von 376,62 km. Am 31. März 1886 war auch Heilbronn einbezogen und bestanden 401 Umschaltes-, daneben noch 39 besondere Verbindungen, zusammen 440 Verbindungen mit 501,90 km Drahtlänge. 1885/86 fanden tägliche Unterredungen statt in Stuttgart 924, in Cannstatt 45, in Heilbronn 57. Jeder Teilnehmer benützte das Telephon täglich in Stuttgart 2,8-, in Cannstatt 4,2-, in Heilbronn 2,5-mal. Die öffentlichen Stellen wurden in 2048 Fällen benützt.

Der 1865 zu Paris abgeschlossene internationale Telegraphenvertrag, erneuert und erweitert in Wien 1868, Rom 1872, St. Petersburg 1875 und in London 1879, erstreckt sich, Nordamerika ausgenommen, nahezu über die ganze zivilisierte Erde.

Das Anlagekapital der Posten und Telegraphen berechnete sich am 31. März 1885 auf 7 136 583 *M.* 89 Pf. Daneben steht ein Betriebskapital von 1,86 Mill. *M.* unverzinslich zur Verfügung. Jenes Anlagekapital ist zum größeren Teil aus Grundstocksmitteln, zum kleineren mittels Anlehensgeldern beschafft worden. Auch Restmittel und Kriegsschadigungsgelder wurden für die Telegraphenanlagen beigezogen. Der Reinertrag der Post- und Telegraphenverwaltung, nach Abzug von 4 Proz. Zins aus dem Anlage- und dem Betriebskapital ergab etwas mehr als 1 Mill. *M.* An die Staatshauptkasse wurden 1,44 Mill. abgeliefert. (Die Einnahme an Postporto und Telegrammgebühren betrug 1885/86 rund 6 Mill., dazu für Beförderung von Reisenden $\frac{1}{3}$, aus dem Zeitungsverkehr $\frac{1}{4}$ Mill. *M.*)

Dieser Lieferung steht jedoch gegenüber, was in den württembergischen Matrixularbeiträgen an die Reichskasse deshalb mehr abzuführen ist, weil Württemberg seine eigene Post- und Telegraphenverwaltung behalten hat und die Einnahmen hieraus selbst bezieht, während die dem deutschen Post- und Telegraphengebiet angehörenden Bundesstaaten diese Einnahmen direkt in die Reichskasse zu leiten haben.

Nach dem Reichshaushaltsetat für 1886/87 war diese Mehrleistung an Matrixularbeiträgen für Württemberg auf 1 256 407 *M.* berechnet. Zu dem Entwurf des Etats für 1887/88 sind 1 302 408 *M.* angegeben.

Nach der deutschen Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 8 unterliegt das Eisenbahnwesen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und seiner Gesetzgebung; es finden ferner auch auf Württemberg die auf das Eisenbahnwesen besonders sich beziehenden Art. 41—47 der Reichsverfassung Anwendung, mit der einen Ausnahme, daß, wie bei den Verhandlungen über den Anschluß Württembergs anerkannt wurde, in Württemberg bei den eigentümlichen Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen seiner Bahnen nicht alle in Art. 45 Ziff. 2 aufgeführten Transportgegenstände

in allen Verkehrs-Gattungen zum Einpfehmigstage befördert werden können. Das Interesse der Landesverteidigung und des gemeinsamen Verkehrs sind die Hauptrückichten, welche das Reich für sein Eingreifen auf diesem Gebiet zu wahren sich vorbehalten hat.

Anders dagegen ist die Stellung des Reichs auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens nach Art. 4 Ziff. 10 und Art. 48 bis 52 der Reichsverfassung. Hier gelten für Württemberg (und Bayern) die nachstehenden Bestimmungen des Art. 52 Abs. 2, 3 und 4: „Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Postarwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb — Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

„Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr — Württembergs mit seinen dem Reich nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung in Art. 49 des Postvertrags vom 23. November 1867 bewendet.“

„An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben (Bayern und) Württemberg keinen Teil.“

Es kommt sodann noch in Betracht der Art. 70 der Reichsverfassung, dessen hieher gehörige Bestimmungen lauten: „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen — die aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.“

Dies sind die reichsverfassungsmäßigen Bestimmungen, auf welchen die württembergische Sonderstellung im Post- und Telegraphenwesen beruht, aus welchen ferner zugleich die Verpflichtung Württembergs folgt, für das, was die Staaten des Reichspostgebiets durch die Erträge der Reichspost und Telegraphenverwaltung in die Reichskasse unmittelbar einwerfen, mittels eines entsprechenden, d. i. nach dem Verhältnis der beiderseitigen Bevölkerungsziffern sich regelnden Zuschlags zu den Matrikularbeiträgen aufzukommen.

Die angeführten Bestimmungen zeigen, wie man bemüht war, in den für den Verkehr wesentlichen Beziehungen die Einheit zu schaffen, andererseits aber den beiden süddeutschen Staaten zu einer ihren Verhältnissen entsprechenden freieren Bewegung Raum zu lassen.

3. Die Bodenseedampfschifffahrt.

Das erste Dampfboot auf dem Bodensee ging am 1. Dezember 1824. Die Aktien der Gesellschaft zum Betrieb dieser Dampfschifffahrt wurden nach und nach sämtlich von der Finanzverwaltung übernommen, so daß vom Jahre 1854 dieser Betrieb eine Staatsanstalt geworden ist; — jetzt mit 7 Dampfbooten, 4 eisernen Schlepbooten und 2 eisernen Trajektfähnen.

Mit den übrigen Dampfschifffahrtsgeellschaften auf dem Bodensee bestehen Verständigungen über das Betriebsreglement und den Tarif, mit der badischen, bayerischen und österreichischen Verwaltung für den Betrieb und Personenverkehr auf der Strecke Konstanz, Friedrichshafen, Lindau, Bregenz ein Gemeinschaftsverhältnis, zwischen Friedrichshafen und Bregenz auch eine Trajektverbindung.

Von Friedrichshafen gehen Sommer und Winter tägliche, meist mehrmalige Kurse nach den andern Bodenseeorten. Befördert wurden 1885/86 172 635 Personen, 32 Proz. auf dem ersten, 68 Proz. auf dem zweiten Schiffsplatz; ferner 63,7 Mill. kg Güter und 10^{1,3} Mill. kg Getreide, 6727 Stück Hornvieh, 3013 Stück Kleinvieh, Hunde etc., 141 Pferde u. s. w.

Der Vermögenswert an Schiffen samt Zubehör, an Gebäuden und Grundstücken betrug am 31. März 1886 437 254,74 *M.* Demselben steht aber als Schuld gegenüber ein Guthaben der Grundstockverwaltung von 56 581,22 *M.* und eine Forderung des Eisenbahnerweiterungsfonds von 9878,29 *M.*, Rest 370 795,23 *M.*

Der Reinertrag im Jahr 1885/86 betrug 42 740 *M.*, wovon 38 640 *M.* verwendet wurden zu einer Rückzahlung an die Grundstockverwaltung. Diese Schuld hofft man im Lauf der Finanzperiode 1887/89 völlig tilgen zu können.

III. Die auf Zinsen angelegten Grundstocksgelder.

Wie S. 237 erwähnt, werden die für veräußerte Bestandteile des Staatskammernguts eingehenden Gelder, sowie die Zahlungen für neue Erwerbungen zu demselben bei der Staatskasse unter der Abteilung Grundstockverwaltung abgefordert verrechnet. Früher kamen derartige Veränderungen nur in kleinerem Umfang vor. Vereinzelt Staatsgüter und entbehrliche Gebäude wurden verkauft, Grundgefälle abgelöst, die dafür eingegangenen Gelder aber zur Abrundung des Staatswaldbesitzes, zu Erwerbung von geschlossenen standesherrlichen oder ritterschaftlichen Gütern, zu Erweiterung der eigenen gewerblichen Anlagen des

Staats und zur Ablösung der auf dem Kammergut haftenden Lasten verwendet. Durch die Ablösungsgeetze von 1848 und 1849 ist jedoch ein Kapitalwert von mehr als 20 Millionen Gulden flüssig geworden. Bereits wurde gezeigt, in welcher verschiedener Weise über einen Teil dieser Summe inzwischen Verfügung getroffen worden ist. Nach der auf den 31. März 1885 abgelegten Rechnung der Staatshauptkasse befanden sich indeß noch gegen 25 Mill. *M.* meist in Staatsschuldcheinen im Besitze des Staatsgrundstocks, deren Zinsenertrag, neben dem Ertrag einiger an Private und Privatinstiute gemachten Anlehen, dem Ertrag von 81 600 *M.* Aktien des G. Werner'schen Bruderhanfes in Reutlingen, der gesellschaftlichen Leistung der Stuttgarter Notenbank, nämlich $33\frac{1}{3}$ Proz. von dem 5 Proz. übersteigenden jährlichen Reingewinn, unter den „Verschiedenen Einnahmen bei der Staatskasse unmittelbar“ mit verzeichnet wird.

Eine Berechnung des Grundstocksvermögens im ganzen liegt amtlich nicht vor. Herdegen hat im Jahr 1848 durch Kapitalisierung des damaligen Reinertrags des Kammerguts von 4 Mill. Gulden, unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von $3\frac{1}{2}$ Proz., einen Wert von 120 Mill. Gulden berechnet (Staatshaushalt S. 50). Bei den jetzigen Ertragsverhältnissen der älteren Kammergutsbestandteile, ferner nach den amtlichen Feststellungen der Schätzungswerte bei den Hüttenwerken und Salinen, der aufgewendeten Anlagekapitale bei den Verkehrsanstalten, endlich unter Berücksichtigung der in Wertpapieren angelegten Gelder würde sich für den Grundstock ein Aktivvermögen (ohne Abzug der gegenüberstehenden Schuld) ergeben, dessen genauerer Betrag zwischen 720 und 750 Mill. *M.* liegen sollte. Bei einem Nettoertrag von rund 22 Mill. *M.*, wie er in den neueren Etats, auch in dem Entwurf für 1887/89, vorgesehen ist, würde sich dieser Wert noch zu 3 Proz. verzinsen.

Dreizehnter Abschnitt.

Die Steuern.

Litteratur: Sammlung der Württembergischen Steuer-Gesetze sowie der wichtigeren hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften. Nach dem Stande vom 1. Juli 1883 bearbeitet im Auftrage des K. Württ. Finanzministeriums. Stuttgart. 1883.

Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf nach § 109 der Verfassungsurkunde durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände, — die jedoch nach § 113 nicht an Bedingungen geknüpft werden darf, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen, — kann weder in Kriegs-, noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden. Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden, wie es in § 114 der Verfassungsurkunde heißt, nach Ablauf dieses Zeitraums in gleichem Maße auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen, — vorausgesetzt daß die letztere nicht rechtzeitig vorher erfolgt sein sollte. Gehen auch die ersten 4 Monate des neuen Etatsjahrs vorüber, ohne daß das Finanzgesetz zu Stande gekommen wäre, so muß im Wege der Gesetzgebung für die Forterhebung der Steuern Fürsorge getroffen werden. Zahlreiche provisorische Steuer-Verlängerungsgesetze zeigen, daß in den fünfziger und sechziger Jahren fast regelmäßig ein derartiger Notbehelf praktisch geworden ist.

Der Hauptfinanzetat unterscheidet direkte und indirekte Steuern. Die ersteren sind durchweg Ertragssteuern, auch soweit sie Einkommenssteuern heißen. Die indirekten Steuern bestehen aus Aufwandssteuern, gebührenartigen Einnahmen und Verkehrssteuern.

Die direkten Steuern zerfallen in zwei Gruppen, von denen die eine durch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, die zweite durch die Steuer von Apanagen, von Kapital- und Renten-Einkommen, von Dienst- und Berufs-Einkommen gebildet wird. Auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer insbesondere beziehen sich die §§ 115 und 118 der Ver-

fassungsurkunde, wogegen die §§ 116 und 117 auf das Steuerwesen überhaupt Bezug haben. Diese Paragraphen lauten im Zusammenhang:

§ 115. Die verwilligten Steuern werden auf die Amtsförperschaften angeschrieben und von diesen [sowohl] auf die einzelnen Gemeinden, [als auch auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer] verteilt. — (Das in [] Gestellte ist gegenstandslos geworden infolge des Gesetzes vom 18. Juni 1849.)

§ 116. Von den Amtspflegern, sowie von den Obereinbringern der indirekten Steuern, werden die Steuergelder theils an die Staatskasse, theils an die Schuldenzahlungskasse nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung eingeliefert. Die erwähnten Stenereinnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwande an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege angestellte Anweisung verabsolgen.

§ 117. Die höhere Leitung des Einzuges der direkten und indirekten Steuern ist einer Zentralbehörde übertragen. Diese hat die Accorde über indirekte Steuern zu schließen, die Repartition der direkten zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, sowie die Steuerrepartition, dem Finanzministerium vorzulegen.

§ 118. Das Finanzministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuerrepartition, sowie monatlich den Kassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände mitzuteilen. —

Gegen den Schluß der Regierung des Königs Friedrich, im Jahr 1815, wurden erhoben: an direkten Steuern 2 400 000 fl. (Gebäude-, Gewerbe- und Grundsteuer), ferner an Zoll 440 000 fl., Accise 1 120 000 fl., Straßenzbauabgabe 220 000 fl., Umgeld und Wirtschaftsaccise 750 000 fl., Tabaksaufgabe 210 000 fl., Taxen, Sporteln, Stempel 350 000 fl., Zucht- und Waisenhausgefälle 76 000 fl., Salzsteuer 400 000 fl., Impost von Kolonialwaren 60 000 fl., Impost von ausländischen Weinen 33 000 fl., Stammiete 152 314 fl., Gestütsbeiträge 15 334 fl., Pferdeverkaufs-Konzessionsgelder 19 866 fl. — im ganzen 6 246 514 fl. (10 705 310 *M.*)

In dem letztverabschiedeten Hauptfinanzetat für 1885/87 sind nach dem Finanzgesetz vom 31. Mai 1885 verwilligt worden jährlich:

A. Direkte Steuern:

1. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	8 742 315 <i>M.</i>
2. Steuer von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Verufs-Einkommen	4 973 150 „
und für 1886/87 noch 120 000 <i>M.</i> mehr	

zusammen A. . . . 13 715 465 *M.*

B. Indirekte Steuern:

1. Gebührenartige Steuern und Verkehrssteuern:

a) Accise (Liegenschaftsaccise, Accise von Lotterien, Accise von Theatern und ausgestellten Seltenheiten)	1 550 000 „
b) Abgabe von Hunden	195 000 „
c) Sporteln und Gerichtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer	2 570 000 „

2. Wirtschaftsabgaben (Verbrauchssteuern von Wein und Obst, moß, Bier und Malz, Branntweinsteuer)	9 707 400 „
---	-------------

zusammen B. . . . 14 022 400 *M.*

	Summe A. und B.	27 737 865 <i>M</i>
C. Anteil an dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuern, sowie von Reichsstempelabgaben		4 894 650 „
und für 1886/87 noch 450 000 <i>M</i> mehr		
	im ganzen . . .	32 632 515 <i>M</i>
und für 1886/87 noch 570 000 <i>M</i> mehr.		

A. Direkte Steuern.

1. Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Litteratur: Württ. Jahrbücher 1879 I S. 71 ff.

Als die Grafen von Württemberg mit den Erträgen ihres Kammerguts und mit den ihnen vom Kaiser verliehenen Zöllen und Regalien nicht mehr ausreichten, um daraus auch den Aufwand für die Regierungszwecke zu bestreiten, mußten zuerst freiwillige Gaben einzelner Städte und Ämter, bald aber Schätzungen auf die ganze Landschaft, und zwar mit Zustimmung der letzteren, hinzutreten. Es ist bereits gezeigt worden, wie sich aus dieser Steuerverwilligung das altwürttembergische Verfassungsrecht verhältnismäßig rasch herausgebildet hat. Die erste bekannte Ordnung, wie die Schätzung einzubringen, datiert vom 19. November 1470. Die Schätzung war eine Vermögenssteuer. Übrigens sollten auch Personen, die nichts haben, — Dienstboten ausgenommen — [mit dem Ertrag ihrer Arbeit] beigezogen werden. Daneben wird genannt der Landshaden als Verpflichtung des Landes, Leistungen eines einzelnen Amtes in Landesangelegenheiten aus den Beiträgen aller zu entschädigen. In gleicher Weise gab es damals schon einen Amts- und Gemeindefshaden. (Amts- und Landshadensordnung von 1489.) Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 brachte als Steuerreform die Landsteuer. Außer verschiedenen Schätzungen und Türkenhilfen kommt sodann 1543 ein Schloßgeld vor zu Unterhaltung der besetzten Städte. Landsteuer und Schloßgeld wurden unter Herzog Christoph ersetzt durch die Ablösungshilfe, auch Katharinä- oder Ordinaristeuer genannt. Bis 1565 stand die Steuerkasse zugleich unter dem Herzog und der Landschaft, von da an ausschließlich unter einem ständischen Einnehmer. 1583 floßen 141 675 fl., 1607 200 000 fl., 1623 271 400 fl. Eine Art Kataster hatte schon Herzog Ulrich anlegen lassen, das aber zur Umlage nicht zu gebrauchen war und verbrannt wurde, „um für die Zukunft viel Ärgernis und Zank zu verhüten“. Man verlangte von den Steuerpflichtigen die Kassion, in der ersten Ordnung von 1470 sogar eine eidliche, an welche sich die amtliche Schätzung anschloß. Die erste ins einzelne gehende Instruktion. — was bei Anrichtung durch

gehender Gleichheit der Ablösungshilfen in Achtung zu nehmen, datiert vom 11. Mai 1629; sie nimmt Bezug auf die das Jahr zuvor angeordneten Güter- und Giltbücher. Dem Prinzip der Ertragsbesteuerung näherte sich die dritte Instruktion für die Umlage und Erhebung der Ablösungshilfe vom 24. Januar 1713, indem sie bei den Grundstücken den Ertrag als Grundlage der Besteuerung ausdrücklich anerkannte, bei den Gebäuden äußerlich am Kapitalwert festhielt und bei den Gewerben vorwiegend den Umsatz zu berücksichtigen suchte. 28 Jahre lang, von 1713 bis 1741, dauerte das Katastrierungsgeschäft, und auch 1744 noch bedurfte es erst eines Nachspruchs, das Kataster mit einem Gesamtsteuerkapital von gegen 34 Mill. Gulden für geschlossen zu erklären. Der neue Landessteuerfuß war jedoch nur erst für die Umlage auf die einzelnen Ämter zu gebrauchen. Innerhalb dieser, sowie in den Gemeinden blieb die Umlage von gütlichen Vergleichen und Gemeindebeschlüssen abhängig. An der Mehrzahl der schon damals mit größerer Bestimmtheit aufgestellten Steuergrundsätze, so an dem Prinzip der Ertragsbesteuerung, an dem Reinertrag als Grundlage der Grundsteuer, am Kapitalwert als Grundlage der Gebäudesteuer wird auch heute noch festgehalten, und es zeigt sich so auch an der Erfahrung unseres Landes, welche konservative Kräfte bei den direkten Steuern walten. Was in den letzten 1½ Jahrhunderten daran noch verbessert wurde, ist kurz folgendes:

Der Landeskonzurrenzfuß unter König Friedrich war eine Übergangsmaßregel, wobei man unter Kombinierung der Zahl der Bevölkerung, der Morgen, der Gebäude, der Gewerbe und des Viehstandes das Verhältnis der Beitragspflicht der verschiedenen Landesteile zur Gesamtsteuer festzustellen gesucht hat. Nach diesem Steuerfuß wurden in den letzten Jahren der Regierungszeit des Königs Friedrich je 2½ Mill. Gulden ungelegt, daneben 1813 eine Vermögenssteuer von 2¼ Mill. Gulden. Zu einer Weiterbildung des Steuersystems gelangte man erst unter König Wilhelm durch das Gesetz vom 15. Juli 1821, die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters betreffend. In diesem kam der Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerpflicht entschieden zur Durchführung, ward auch die Umlage der Steuern bis auf die Gemeinden herab gesetzlich geregelt. Als Maßstab für die Gebäudeeinschätzung verblieb es bei dem Kapitalwert. Die Gewerbesteuer sollte einerseits auf dem Kapitalgewinn, andererseits auf dem Arbeitsverdienst der Gewerbetreibenden ruhen. Der reine Ertrag der Ortsmarkungen, abgeschätzt nach Fluren und Gewänden, bildete die Unterlage für die Grundsteuer. Schon 1818 hatte man die ersten Einleitungen zu der Landesvermessung getroffen, die 1820 begonnen, 1840 beendet, zu einem definitiven Abschluß aber erst 1850 gebracht wurde und einen Aufwand

von 6 1/2 Mill. *M.* verursacht hat. Zu einer Summe von 2 400 000 fl. sollten die Gebäude 400 000 fl., die Gewerbe 300 000 fl., das Grundeigentum 1 700 000 fl. beitragen. Dieses auf Grund oberflächlicher Notizen mit dem Vorbehalt baldiger Revisión angenommene Verhältnis sanktionierte das Abgabengesetz vom 18. Juli 1824 ausdrücklich durch Einführung der bekannnten Vierundzwanzigtel: $\frac{4}{24}$ Gebäudesteuer, $\frac{3}{24}$ Gewerbesteuer und $\frac{17}{24}$ Grund- und Gefällsteuer. Dabei aber blieb es dann wieder mehr als 50 Jahre, bis zum 1. Juli 1877, bis wohin immer nach demselben Maßstab ungelegt wurden zuerst 2,5, dann 2,6, von 1836 an 2,4 und von 1839 an 2 Mill. Gulden; ferner 1852—55 2,6, 1855—58 3,3, 1858—68 3,0, 1868—71 3,3, 1871—75 3,9 Mill. Gulden und seit 1875 6 685 715 *M.*

Die Gewinnung definitiver und richtiger Kataster war der Hauptzweck des unter der gegenwärtigen Regierung zur Verabschiedung gelangten Gesetzes vom 28. April 1873.

Diese Kataster waren zunächst für die Umlage und Erhebung der Staatssteuer festzustellen. Nach dem Gesetze vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden finden dieselben mit den aus Anlaß der Einführung der Markrechnung notwendigen Abänderungen (Gesetz vom 24. Juni 1875 Art. 1) auch Anwendung auf die Besteuerung für Amtskörperschafts- und Gemeindef Zwecke, und waren demgemäß die nach den Gesetzen vom 18. Juni 1849, betr. die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämtliche Teile des Staatsgebiets, und vom 5. Oktober 1868, betr. die Besteuerung der Amtswohnungen und Besoldungsgüter öffentlicher Diener für Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden, nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe gleichfalls noch besonders zu den Katastern einzuschätzen.

Nach dem Gesetze vom 28. April 1873 unterliegen 1. der Grundsteuer und der mit ihr verbundenen Gefällsteuer a) alle inner der Landesgrenze gelegenen ertragsfähigen Grundstücke; b) die kraft einer Dienstbarkeit auf dem Grundeigentum haftenden Berechtigungen Dritter, soweit sie nicht durch etwaige Gegenleistungen ausgeglichen werden; 2. der Gebäudesteuer alle im Lande vorhandenen Gebäude, einschließlich ihrer Grundflächen und Hofraithe, sowie die nicht unter einem Gebäude befindlichen für sich bestehenden Keller; 3. der Gewerbesteuer die im Lande betriebenen Gewerbe jeder Art, mit Einschluß der mit einem Gebäude im Zusammenhang stehenden gewerblichen Einrichtungen und dinglichen Gewerbeberechtigungen, dagegen mit Ausschluß des Gebäudes selbst; mit Einschluß ferner der unterirdisch betriebenen Bergwerke und Mineralbrunnen (Gesetz Art. 1). Nicht der Gewerbesteuer, sondern der Rentensteuer (s. unten Kap. 2) ist unterstellt der Ertrag der Privateisenbahnen (Gesetz Art. 2 II 2). Die Ausnahmen von der Besteuerung für den Staat sind die gewöhnlichen: das Eigentum des Staats mit Einschluß der ganz oder teilweise auf Kosten des Staats zu unterhaltenden An-

halten und der Staatsgewerbe, die ihrer Hauptbestimmung nach zu öffentlichen Zwecken dienenden Grundflächen und Gebäude, die letzteren aber, wenn sie bloß teilweise zu einem die Steuerfreiheit begründenden öffentlichen Zwecke dienen, nur nach dem Verhältnis dieser Verwendung. Steuerfrei sollen ferner bleiben die zu der Krondotation gehörigen Grundstücke und Gebäude samt Zubehör, die als Besoldung öffentlicher Beamten und Diener verliehenen Grundstücke und nutzbaren Rechte, Gebäude, welche nicht benützt werden können, oder, im freien Felde stehend, weder bewohnbar sind, noch zu einem landwirtschaftlichen oder Gewerbebetrieb dienen, endlich der Handel mit Produkten von selbstbewirtschafteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Tieren und deren Erzeugnissen (Art. 2 V)

Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer sind Realsteuern. Die persönliche Steuerpflicht gilt für jeden, der in den öffentlichen Urkunden als Eigentümer oder Inhabhaber des betreffenden Gebäudes oder Grundstücks oder einer Realberechtigung beim Beginn des Steuerjahrs eingeschrieben ist, sowie für jeden, der im Lande ein Gewerbe treibt. Gegen Ausländer, in deren Heimat Württemberger mit höheren Steuern belegt wären, als die Landesangehörigen, ist das Retorsionsrecht gewährt (Art. 3).

Für jede der drei Steuerquellen werden besondere Kataster gebildet. Dieselben sind nach Steuerdistrikten herzustellen, von welchen jeder eine Ortsmarkung umfaßt (Art. 4). Zur Vornahme der Einschätzungen in den einzelnen Oberamtsbezirken und Steuerdistrikten sind Bezirkserschätzungskommissionen bestellt, bestehend aus dem von der das Ganze leitenden Katasterkommission ernannten Steuerkommissär (in der Regel dem Bezirkssteuerbeamten) und 4 beeidigten Schätzern. Diese sind teils Bezirkschätzer, teils Ortschaftschätzer. Bei der Einschätzung zum Grundsteuerkataster tritt noch ein Nachbarschätzer hinzu (Art. 7).

Die Grundsätze, nach welchen die Kataster aufgestellt wurden, müssen hier wenigstens in den Hauptzügen mitgeteilt werden. Zunächst das **Grund- und Gefällkataster**.

Nach dem Gesetz vom Jahr 1821 waren bei der Grundsteuer für die Unteransteilung auf die einzelnen Steuerobjekte innerhalb der Gemeinden noch örtliche Normen maßgebend geblieben. Dies beseitigt für die Zukunft das Gesetz von 1873, in welchem die Grundsteuer als eine Steuer von dem nach Kulturarten und Klassen eingeschätzten Reinertrag der einzelnen Grundstücke deutlich bezeichnet ist. Die Grundlage für das Grund- und Gefällkataster bildet bezüglich der Markungsfläche das Primärkataster, bezüglich des Flächengehaltes der einzelnen Kulturarten und Parzellen das berichtigte und ergänzte Güterbuch (Art. 17). Für jede Kulturart und Klasse wird der Steueranschlag vom Morgen und vom Hektar festgesetzt und durch Anwendung dieses Steueranschlages auf den Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks dessen Steuerkapital berechnet. Von diesem Steuerkapital wird für das Gefällkataster der Steueranschlag der Grundlasten abgezogen, soweit letztere nicht schon bei Feststellung des Rohertrags berücksichtigt sind (Art. 18). Der Steueranschlag soll dem reinen Ertrag der Grundstücke in einem Jahr gleichkommen, wie er sich aus der Schätzung des mittleren Rohertrags nach Abzug der Kulturkosten oder des Produktionsaufwandes ergibt (Art. 21). Dieser Reinertrag begreift nicht die Zinsen aus dem in den Gebäuden enthaltenen Kapital, ferner nicht das auch nicht von der Gewerbesteuer getroffene Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Gewerbebetrieb, endlich nicht den Teil der Viehnutzungen, welcher nicht schon im Futterertrag enthalten und nur in dem letzteren bei der Steuererschätzung berücksichtigt ist. Eine derartige Ermittlung des Reinertrags jeder ein-

zelen durch die Landesvermessung dargestellten und im Primärkataster beschriebenen Parzelle muß auch ohne vorherige Bonitierung oder Ermittlung der Bodenart, Ertragsfähigkeit u. s. w. der Steerverwaltung unter allen Umständen eine feste Unterlage für die Veranlagung der Steuer sichern und alsdann in dem Steuerkataster ein auch für andere staatliche und privatrechtliche Zwecke nützlichcs Werk liefern.

Mit der Einschätzung der Feldgüter oder der landwirtschaftlich benützten Grundstücke befaßte sich das Gesetz in den Art. 19—37. Die Feldgüter sind je nach ihrer Benützungsort zur Zeit der Einschätzung auszuscheiden in Äcker, Wiesen, Weinberge, Gärten und Ländcr, Baumgüter, Hopfengärten, Wechselfelder und Weiden (Art. 19). Die Grundstücke jeder Kulturart werden in Klassen eingeteilt, die besten in die erste u. s. w. Grundstücke, welche dem Mergen nach den gleichen Ertrag geben, kommen in die gleiche Klasse. Steigerung oder Minderung des Ertrags durch besondern Fleiß oder besondere Nachlässigkeit des Besitzers soll nicht beachtet werden (Art. 20). Nur Äcker, Wiesen, Weinberge und Weiden unterliegen einer speziellen Reinertragsberechnung. Der in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit sich ergebende Rohertrag wird berechnet:

bei den Äckern nach der zur Zeit der Einschätzung gewöhnlichen und regelmäßigen Bewirtschaftungsweise — an Körnern (Weizen, Roggen, Gerste und Haber) unter Zugrundelegung der Durchschnittspreise der für den Steuerdistrikt maßgebenden Hauptschraube von 1854—1869, ferner an Stroh, Wurzeln und Futtergewächsen (Art. 22, 23);

bei den Wiesen an gewähtem Gras als Heu oder Strenmaterial (Art. 26);

bei den Weinbergen nach dem durchschnittlichen Ertrag der Jahre 1854 bis 1869 mit Weglassung des Ausnahmejahrs 1865 (Art. 28).

Der Kulturaufwand soll in sich schließen:

bei den Äckern die Kosten der Unterhaltung, Düngung, jährlichen Bebauung des Feldes, der Ansaat, der Ernte und Magazinierung (einschließlich Feuerversicherung), der Zugmachung und Verwertung der Produkte (Art. 24);

bei den Wiesen, neben den allgemeinen Kosten für Unterhaltung der Grundstücke, die Kosten für Reinigung der Wiesen und der vorhandenen Gruben, sowie die Kosten des Mähens, Dörrens, Heimführens und Magazinierens des Erzeugnisses, eventuell die Kosten der Düngung und der Wässerung (Art. 27);

bei den Weinbergen die Kosten der Düngung, die Auslagen für Pfähle, Weiden und Gestirch, für die bei den verschiedenen Bauarten jährlich vorkommenden Arbeiten, sowie für das Einheimsen und Keltern, — ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Mauern und Wasserfurchen, sowie für Bestockung und Verjüngung der Weinberge nach einer je auf die Periode ihrer Wiederkehr sich erstreckenden Durchschnittsberechnung (Art. 29).

Der durch Abzug des Kulturaufwands von dem Rohertrag sich bestimmende Reinertrag ist nach einer durch die Instruktion festzustellenden Stufenfolge für das Hektar abzurunden. Wenn sich bei Äckern nach der bestehenden Bewirtschaftungsweise kein ebenso hoher Reinertrag herausstellt, als bei Wechselfeldern, ungedüngten einmäßigen Wiesen, Weiden oder Waldungen derselben oder einer benachbarten sonst gleichstehenden Markung, so hat die Schätzungskommission den Steueranschlag nach dem Verhältnis der Steueranschläge einer dieser Kulturarten festzusetzen, es wäre denn, daß der betreffende Acker nur als solcher benützt werden könnte (Art. 25 Abs. 3). Dieselbe Bestimmung wiederholt Art. 30 des Gesetzes bezüglich des Reinertrags der Weinberge mit der Abweichung, daß als Minimalertrag der der entsprechenden Äcker oder Baumgüter bezeichnet ist. Es liegt hierin eine Sicherung dagegen, daß die Kultur-

kosten nicht so hoch angenommen werden können, um den ganzen Rohertrag aufzuzehren.

Bei den übrigen Feldgütern, dann bei unbebauten Plätzen, bei Steinbrüchen, Gruben, Torfstichen, Fischwassern u. s. w. (Art. 34–37, 38–40) ist der Reinertrag durch Vergleichung mit den Reinertragsfäßen der speziell geschätzten Kulturarten auszumitteln (Art. 21 Abs. 3).

Von der Einschätzung der Feldgüter zum Gefällkataster handeln die Art. 18 Ziff. 4, Art. 33, 40, 47–49.

Die Einschätzung der Waldungen hat an sich neben dem Jahresertrag noch den im Wald vorhandenen Holzvorrat zu berücksichtigen. In den Motiven des Gesetzes war bemerkt: „Eine genaue Einschätzung des zeitlichen Ertrags aller einzelnen Waldungen des Landes nach Markungen und Parzellen und ohne Rücksicht auf den Zusammenhang der auf verschiedenen Markungen liegenden Waldflächen eines und desselben Besitzers wäre schon der vorhandenen technischen Schwierigkeiten und großen Kosten wegen nicht durchführbar. Bei der Einschätzung der Waldungen nach dem Reinertrag wird ferner von einer Berücksichtigung des augenblicklichen Zustands der Bestockung zur Zeit ihrer Einschätzung überall Umgang genommen, indem der Einschätzung die Voraussetzung unterstellt wird, daß die betreffende Waldfläche nach Maßgabe ihrer Standortsverhältnisse mit einer Bestockung von solcher Beschaffenheit versehen sei, daß eine jährlich wiederkehrende gleichmäßige Nutzung gewomen werden kann. Die hauptsächlichste Grundlage der Einschätzung bildet lediglich die Ertragsfähigkeit des Waldbodens nach den Hauptholzarten und der üblichen Betriebsart. Als voller Ertrag ist jener Ertrag anzusehen, welcher unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen bei mittlerer Intelligenz und Betriebsamkeit erreicht werden kann.“ Dem entspricht Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes. Nebenmüszungen kommen nicht in Betracht (Abt. 2). Zu Ermittlung des Geldwerts des Holzertrags ist derselbe in Sortimente zu zerlegen (Art. 42) und in der Regel nach dem Durchschnitt der Preise zu berechnen, welche bei den Aufstreichsverkäufen in den für den Bezirk maßgebenden Staatswaldungen von 1855–69 erzielt wurden, nach Abzug der Kosten der Fällung, Aufbereitung und des Anrückens des Holzes an die Walddwege (Art. 43). Der eigentliche Produktionsaufwand begreift die Kosten der Kulturen, unter Annahme eines mittleren Vollkommenheitsgrads der Waldungen, und die Kosten des Forstschutzes (Art. 44). Der Reinertrag wird in Reinertragsklassen ausgedrückt, auf Hektare abgerundet, in angemessener Reihenfolge (Art. 45). Holzabgaben und sonstige Waldlasten gehören in das Gefällkataster (Art. 46).

Das Verfahren bei der Einschätzung zum Grund- und Gefällkataster ist durch die Art. 50–67 des Gesetzes vorgezeichnet. Die ersten Notizen über Größe der Markung, die einzelnen Kulturarten, Klassen, Gewändeeinteilung, Kaufpreise (als Anhaltspunkte), Pachtzinsen und Grundlasten liefern die Gemeinden auf ihre Kosten nach dem Primärkataster, dem Güterbuch und dem Kaufbuch (Art. 50). Alle weiteren Geschäfte besorgen die Schätzungsbehörden. Von diesen haben wir jetzt namentlich noch die aus der Mitte der Land- und Forstwirte von dem Finanzministerium berufenen Landesschätzer zu erwähnen (Art. 6), in welchen man von Anfang an eine Hauptgarantie für die gleichmäßige Behandlung des Einschätzungsgeschäfts gesehen hat. Sie hatten zunächst das Land unter Berücksichtigung der geognostischen Verhältnisse und der Erhebung über die Meereshöhe, dann nach der Lage und Bewirtschaftung der Güter, nach der Volkszahl und nach den Verkehrsverhältnissen in Hauptschätzungsbezirke zu teilen (Art. 53). In jedem derselben war ein Steuerdistrikt (oder auch mehrere) auszuwählen, welcher die in dem Bezirk vorkommenden Bodenarten enthielt und überhaupt

den Bezirk zu vertreten geeignet erschien. Hier waren durch die Landesräthe die Musterfchätzungen vorzunehmen und sind solche thatsächlich in 109 Steuerdistrikten vorgenommen worden (Art. 54 und 55) mit einem Aufwand von 130 181,93 \mathcal{M} (Hauptfinanztat für 1879/81 S. 498). Die Musterfchätzungen unterlagen der Prüfung und Genehmigung durch die Katasterkommission. Je ein Landesrath hatte ferner für sich auch die weiteren Fchätzungen in den ihm zugewiesenen Oberamtsbezirken und Steuerdistrikten zu überwachen, einzelnen Fchätzungsakten anzuwohnen und das Ergebnis sämtlicher Fchätzungen vor deren Übergabe an die Katasterkommission zu prüfen, endlich bei Beschwerden gegen die Fchätzung in den einzelnen Steuerdistrikten der Nachfchätzung anzuwohnen (Art. 58, 60, 68).

Die Musterfchätzungen vertreten nach Art. 56 bei denjenigen Steuerdistrikten, in welchen sie vorgenommen wurden, die Stelle der Fchätzungen durch die Bezirksfchätzungskommission und sind für die Fchätzung in den übrigen Steuerdistrikten des betreffenden Hauptfchätzungsbezirks als Muster und Anhalt in der Art zu benützen, daß an der Hand der Musterfchätzungen in den übrigen Orten des Bezirks sogleich auf den Reinertrag der betreffenden Klassen und Kulturarten geschlossen werden kann, wenn nicht nach der Entscheidung der Katasterkommission Detailberechnungen notwendig sind.

Das Verfahren bei Fchätzung der Waldungen ist dem bei Fchätzung der Feldgüter thunlichst angepaßt. Wie hier für die Hauptfchätzungsbezirke, so sollen dort für die einzelnen Gegenden des Landes, welche gleichmäßige forstliche Verhältnisse darbieten, z. B. den Schwarzwald, die Alb, Oberschwaben, das Unterland, das Nadelholzgebiet des Jagdkreises u. s. w., Ertragsklassen je für die vorkommenden Hauptholz- und Betriebsarten, nach dem Durchschnitt des üblichen Umtriebs, aufgestellt werden. Den Fchätzungsbezirken würden der Regel nach je die Staatsforstreviere entsprechen. Als Vorarbeit für die Katastrierung der Waldungen sind in jedem Fchätzungsbezirk für sämtliche in demselben vorkommende Betriebsarten durch die Landesräthe, d. i. eine Anzahl durch die Katasterkommission zu wählender, in ein Kollegium zu vereinigender Forstverständiger, besondere Reinertragsklassen aufzustellen, deren Prüfung und endgültige Genehmigung auch hier der Katasterkommission zusteht. Die Fchätzung der Waldungen selbst innerhalb der einzelnen Fchätzungsbezirke in die gegebenen Klassen erfolgt nach der Standortsgüte durch die aus je 3 Forstmännern bestehende Lokalfchätzungskommissionen. Entsprechend sind auch die auf den Waldungen ruhenden Lasten zu katastrieren (Art. 65—69).

Diesen Grundsätzen gemäß wurden durch die Katasterkommission am 14. Februar 1880 nähere Bestimmungen über die Fchätzung der Waldungen zur Grundsteuer, und am 5. März 1880 nähere Bestimmungen über die durch die Bezirksfchätzungskommissionen zu vollziehende Fchätzung der Feldgüter und nutzbaren Rechte erlassen (Sammlung der Staatssteuergesetze Seite 57 ff.).

Nach Beendigung aller dieser Geschäfte und nach Erledigung der etwa gegen die Fchätzung erhobenen Beschwerden (Gesetz Art. 61—64) ist das Steuerkapital jedes einzelnen Grundstücks und der Steueranschlag jedes einzelnen nutzbaren Rechts zu berechnen und so für jeden Steuerdistrikt das für denselben sich ergebende Grund- und Gefällkataster herzustellen. Die Steueranschläge vom Morgen und vom Hektar jeder Kulturart und jeder Klasse, ferner die für jedes einzelne Grundstück und nutzbare Recht sich ergebenden Steuerkapitale sind in das Güterbuch einzutragen und endlich in jedem Grundbesitzer auf Verlangen ein Auszug aus dem Güterbuch gegen Entrichtung der Schreibgebühr mitzuteilen (Art. 68).

Das **Gebäudesteuerkataster**. Als Maßstab für die Besteuerung der Gebäude wird nach Art. 75 des Gesetzes angenommen der durch Schätzung zu ermittelnde volle Kapitalwert der Gebäude, d. h. derjenige Wert, um welchen ein Gebäude samt Grundfläche und Hofraute nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfang, Bauzustand, seiner inneren baulichen Einrichtung und nach den übrigen auf den Wert einwirkenden Verhältnissen, jedoch ohne Berücksichtigung der mit dem Gebäude etwa verbundenen nutzbaren Rechte, zur Zeit der Gebäudekatastrierung von dem Besitzer abgegeben werden könnte und einen Käufer finden würde. Nach vollzogener Herstellung des Gebäudekatasters sollte dann, in Gemäßheit eines ständischen Beschlusses von 1873, durch Gesetz der Prozentsatz festgesetzt werden behufs Umwandlung des Kapitalwerts in die steuerbare Rente. Dadurch hoffte man das Verhältnis der auf ein Kapitalwertskataster sich stützenden Gebäudesteuer zu den übrigen unmittelbar nach Reinertragskatastern umgelegten direkten Steuern besser zum Ausdruck zu bringen, wenn man auch nicht verkannte, daß jenes Kapitalwertskataster nicht bloß nach solchen Rücksichten berechnet ist, welche die Rentabilität der Gebäude bedingen.

Wie die Gewerbesteuer selbst, so bildet auch die Herstellung des **Gewerbesteuerkatasters** eines der schwierigsten Probleme der Steuerpolitik. Das neue Gewerbesteuerkataster ist nach dem doppelten Maßstab des Arbeitsverdienstes und des Gewinns aus dem in dem Gewerbe umgesetzten Betriebskapital angelegt. Der persönliche Arbeitsverdienst bildet die Belohnung des Gewerbetreibenden für seine Teilnahme an der Arbeit, für die Leitung des Geschäfts, die Verantwortung, die Anwendung von Kenntnissen, Geschicklichkeit, Erfahrung, Umsicht und Kraft bei dem Betrieb. Der Ertrag aus dem in dem Gewerbe verwendeten Betriebskapital ist als reiner Ertrag des Gewerbes anzusehen, indem bei Bemessung desselben der Betriebsaufwand mit Einschluß der Kosten für die Instandhaltung der Betriebseinrichtung berücksichtigt werden muß. Während der letztere Ertrag dem Einkommen aus verzinslich angelegten Kapitalien, sowie der Grundrente gleichzuwerten ist, will man den Arbeitsverdienst wie ein Berufseinkommen behandeln. Es werden unterschieden die festen oder sesshaften und die Wander-Gewerbe. Für die Einschätzung der ersteren, über welche der Gemeinderat ein Verzeichnis dem Bezirkssteueramt zu übergeben hat, sind zunächst bestimmend die von dem Gewerbetreibenden selbst zu machenden **Angaben** (Passionen) über Zahl und Gattung der in dem Gewerbe im Durchschnitt eines Jahres verwendeten Gehilfen, dann über die Größe des in demselben angelegten Betriebskapitals. Dieses Kapital kann nach einer im Weg der Verordnungs- aufzustellenden Klassentafel angegeben, es können ferner die Wasserkräfte und Gewerbeeinrichtungen näher bezeichnet, mit gesondertem Aufschlag aufgeführt werden. Auch das Betriebskapital ist nach seinem mittleren Stand und Wert zu berechnen, Schulden dürfen nicht abgezogen werden. Mit Benützung der von dem Steuerkommissär geprüften eigenen Angaben der Gewerbetreibenden **schätzt** sodann die Schätzungscommission den persönlichen Arbeitsverdienst jedes Steuerpflichtigen, sowie den in Prozenten auszudrückenden Ertrag aus dem von der Kommission festgestellten Betriebskapital. Beträgt das letztere weniger als 700 *M.*, so ist ein Ertrag aus demselben nicht zu berechnen. Für die Einschätzung des persönlichen Arbeitsverdienstes sind wieder zwei Klassentafeln gegeben, die eine für den Verdienst in Fabrikations-, Dienst- und Wirtschaftsgewerben, die andere für den Verdienst in Handelsgeschäften und Hilfsgeschäften des Handels. Besondere Bestimmungen sind noch gegeben für die Einschätzung der auf Gewinn berechneten, nicht auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungs-Gesellschaften. Schließlich wird das Gewerbesteuerkataster oder Steuerkapital der einzelnen Steuerpflichtigen

in der Weise berechnet, daß als steuerbarer Betrag angesehen wird 1. bei dem persönlichen Arbeitsverdienst bis 850 *M.* einschließlich $\frac{1}{10}$, von den Mehrbeträgen von 850—1700 *M.* $\frac{2}{10}$, von 1700—2550 *M.* $\frac{4}{10}$, von 2550—3400 *M.* $\frac{6}{10}$, von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag; 2) bei dem Betriebskapital der eingeschätzte volle Jahresertrag. — Bei der Besteuerung der Wandergewerbe kommen in Betracht die Wanderlager und der Hausierhandel. Die Steuer wird berechnet auf Grund von Kassionen der Pflichtigen und mit Hilfe von Klassen tafeln nach Schätzungen, eventuell des Bezirks-, selbst des Ortssteueramts. Nichtwürttembergische Musterreisende, deren Regierungen nicht etwas anderes vereinbart haben, unterliegen einer jährlichen Patentabgabe von 30 *M.*

Das Steuerkapital nach dem Grund- und Gebäudekataster bleibt so, wie es einmal angesehen ist, maßgebend für die Steuer des ganzen Jahrs. Dagegen wer ein der Gewerbesteuer unterworfenen Geschäft anfängt, hat dasselbe von dem auf den Beginn des Betriebs folgenden Quartal an zu versteuern. Wer ein dieser Steuer unterworfenen Geschäft aufgibt, hat die Steuer nur bis zum Schlusse des Quartals zu entrichten, in welchem die Einstellung des Geschäfts bei dem Ortsvorsteher angemeldet wurde.

Die ordentliche Nichtigstellung sämtlicher 3 Kataster erfolgt alljährlich mit Beginn des Steuerjahrs. Eine außerordentliche Berichtigung ist nur für das Gebäudekataster vorbehalten, wenn durch äußere Verhältnisse in einem Steuerdistrikt der Wert sämtlicher Gebäude oder eines Theils derselben um mindestens 20 Proz. sich erhöht oder vermindert hat.

Strenge Strafbestimmungen vervollständigen die Vorschriften über die Gewerbesteuer.

Die Ergebnisse der Katastrirung liegen jetzt vollständig vor.

I. Nach dem Stande der Arbeiten im Jahr 1877 glaubte man ein Grund- und Gefällkataster von 95—100 Mill. *M.* in Aussicht nehmen zu können (unter Annahme eines durchschnittlichen Reinertrags von 22 *M.* auf den Morgen bei $3\frac{3}{4}$ Mill. Morgen Selbstgütern = 83 Mill. *M.* und von 10 *M.* bei 1,2 Mill. Morgen Wald = 12 Mill. *M.*). Dabei waren unter den Abzügen am Rohertrag für Kulturkosten insbesondere begriffen für persönlichen Arbeitsverdienst:

an 2732 000 Morgen Acker	à 15 <i>M.</i>	. . .	40 980 000 <i>M.</i>
„ 836 700 „ Wiesen	à 10 „	. . .	8 367 000 „
„ 75 300 „ Weinberge	à 80 „	. . .	6 024 000 „
„ 129 000 „ Gärten	à 20 „	. . .	2 580 000 „
„ 1 200 000 „ Wald	à 2 „	. . .	2 400 000 „

zusammen 4973 000 Morgen 60 351 000 *M.*

eine Summe von welcher im Falle der Besteuerung, aber Zulassung eines Existenzminimums, ähnlich wie bei den Gewerben, bei 250 000 Landwirten kaum 15 Millionen als steuerbar erscheinen könnten. —

Das Gebäudekataster war im Jahr 1875 bereits berechnet bei 479 149 steuerpflichtigen Gebäuden auf 1 647 $\frac{2}{3}$ Mill. *M.* Den Hauptbestandteil, mehr als $\frac{3}{4}$, bilden hier die großenteils für landwirtschaftliche Zwecke bestimmten Gebäude auf dem Lande, so daß man damals der Ansicht war, die Rente durchschnittlich nicht höher als zu 3 Proz. ($49\frac{1}{2}$ Mill. *M.*) annehmen zu können. Die Zahl der steuerfreien Gebäude belief sich auf 19 300: Kirchen-, Schul- und Pfarrhäuser, Kranken- und Armenhäuser, Rathhäuser, Gebäude für Verkehrszwecke, Kasernen, Gebäude für allgemeine Zwecke des Staatsdienstes u. s. w. —

Bei der Einschätzung der Gewerbetreibenden zum Gewerbesteuerkataster ging man mit möglichster Vorsicht zu Werk. Insbesondere wurde die materielle Übereinstimmung der Schätzungen unter sich dadurch zu erzielen gesucht, daß die größeren Gewerbe des ganzen Landes zusammengestellt und für die Einschätzung jeder Art derselben unter Zuziehung von Sachverständigen aus der Mitte der betreffenden Gewerbetreibenden bestimmte Anhaltspunkte aufgesucht wurden, nach denen sämtliche Gewerbe gleicher Art beurteilt und in ein richtiges Verhältnis gesetzt werden konnten. Die Ergebnisse der Einschätzung im Jahr 1876 waren nun folgende: Bei den Fabrikations-, Dienst- und Handelsgewerben berechnete sich der persönliche Arbeitsverdienst der Gewerbetreibenden für das ganze Land auf 133 501 671 *M* oder bei einer Gesamtzahl von 155 438 Gewerbebetrieben auf 858 *M* für 1 Gewerbe (in Stuttgart 2 733 *M*, in Münsingen 426 *M* durchschnittlich auf 1 Gewerbe). Der steuerbare Betrag aus jenen 133 $\frac{1}{2}$ Mill. *M* stellte sich auf 33 603 081 *M* oder 25,1 Proz. jenes Verdiensts, nach dem Prinzip des Gesetzes, welches ein gewisses Existenzminimum eines jeden einzelnen Gewerbesteuerpflichtigen frei läßt, so daß derjenige, welcher einen kleineren Arbeitsverdienst hat, nicht bloß relativ, sondern in stärkerem Verhältnisse weniger zu bezahlen hat, als der mit einem größeren Verdienst. Steuerfrei bleibt allein der Ertrag der Betriebskapitalien von weniger als 700 *M*, und selbst dieser im Grunde nicht, da hier zwar die Fassion nicht verlangt, bei Berechnung des Arbeitsverdiensts aber der Ertrag solch kleiner Betriebskapitalien schon mit in Betracht gezogen wird. Die Summe der gewerblichen Betriebskapitalien von 700 *M* und darüber betrug im ganzen Land 514 $\frac{1}{2}$ Mill. *M* mit einer Rente von 33 $\frac{1}{4}$ Mill. *M* oder 6,46 Proz. Der Gesamtertrag der Fabrikations-, Dienst- und Handelsgewerbe belief sich somit auf 166 $\frac{3}{4}$ Mill. (1 073 *M* auf 1 Gewerbe), von denen 66 870 024 *M* steuerbar waren (407 *M* auf 1 Gewerbe, 3 470 *M* auf 1 qkm, 35,97 *M* auf 1 Einw.). Dazu kam das Gewerbesteuerkataster der 10 666 Wandergewerbe mit 849 426 *M*. — Eine besondere Auszählung aus diesen ersten Einschätzungsakten hat das Verhältnis der Betriebe von weniger als 700 *M* Betriebskapital zu den größeren Betrieben festgestellt = 68,2 : 31,8. Ferner wurde ermittelt, daß 71,3 Proz. sämtlicher Betriebe weniger als 1 000 *M*, 18,2 Proz. 1 000—1 999 *M*, 8,1 Proz. 2 000—4 999 *M*, und 2,4 Proz. endlich 5 000 *M* und mehr ertragen sollen. Die Gewerbestatistik von 1875 hatte für Großbetriebe (mit mehr als 5 Gehilfen) und für Kleinbetriebe (mit 5 Gehilfen und weniger) das Verhältnis von 1,6 : 98,4 ergeben, wenn man aber die Zahl der darin beschäftigten Personen zu Grunde legte, das Verhältnis von 24,5 : 75,5.

Es verlohnt sich bei der besonderen Auszählung aus den Gewerbesteuereinschätzungsakten noch zu verweilen.

Bei der Gewerbestatistik von 1875 wurden 148 702 Hauptbetriebe und 18 019 Nebetbetriebe gezählt. Die Zahl der zur Steuer eingeschätzten Gewerbe betrug 155 438, von welchen bei jener nachträglichen besonderen Auszählung 154 799 Betriebe näher verglichen werden konnten, und zwar gehörten 2 171 Gewerben an, welche die Gewerbestatistik von 1875 unberücksichtigt gelassen, während die übrigen 152 628 in dieselben Gruppen eingereiht werden konnten, welche die Gewerbestatistik aufgestellt hat. Wegen der Differenzen vergl. die Württembergischen Jahrbücher von 1878 I S. 74 ff.

Unter den 152 628 Betrieben waren 104 137 mit weniger als 700 *M* Betriebskapital und 48 491 Betriebe mit 700 *M* Betriebskapital und mehr. Der Gesamtwert dieser letzteren Betriebskapitalien soll 506 702 400 *M* betragen haben, auf 1 Gewerbe 10 449,4 *M*. Wie sich diese Verhältnisse für jede der 19 Gruppen der Gewerbestatistik von 1875 im einzelnen stellen, zeigt die auf S. 323 abgedruckte Übersicht.

Statistische Ergebnisse der Einschätzung der Gewerbe zum Steuerkataster im Jahr 1876.	Zahl der Betriebe		Betriebe mit weniger als 700 Mk Betriebs- kapital		Betriebe mit mehr als 700 Mk Betriebskapital				Geschäftes Gewerbebe- kommen (Arbeitsrente und der Zins aus den Be- triebskapitalen von mehr als 700 Mk von sämtlichen Betrieben	
	nach der Gewerbe- statistik von 1875	nach der Einschätzung von 1876	Zahl	Betriebs- kapitale Mk	Auf 1 Betrieb Kapital Mk	Von 100 Mk Betriebs- kapital fallen auf die Gruppe	Betrag Mk	Von 100 Mk fallen auf die Gruppe		
I. Kunst- u. Handweberei	446	268	106	303 800	2 866,0	0,1	299 785	0,2		
II. Mälzerei	141	118	10	12 100	1 210,0	0,0	39 921	0,0		
III. Bergbau, Hütten u. Salinen	19	4	4	451 300	112 825,0	0,1	69 482	0,0		
IV. Steine und Erden	3 554	3 263	1 453	7 832 000	5 390,2	1,5	3 867 588	2,3		
V. Metallverarbeitung	9 134	8 901	4 423	24 139 300	5 457,1	4,8	11 096 997	6,7		
VI. Maschinen, Instrumente	5 564	5 318	1 528	17 026 400	11 143,0	3,4	5 716 345	3,5		
VII. Chemische Industrie	463	751	426	9 932 500	23 315,7	2,0	2 639 467	1,6		
VIII. Holz- und Leuchtstoffe	797	809	540	8 357 100	15 476,1	1,6	1 694 952	1,0		
IX. Textilindustrie	18 839	19 031	1 939	50 332 300	25 957,9	9,9	11 998 692	7,3		
X. Papier und Leder	3 607	3 355	2 132	27 639 400	12 964,1	5,5	6 612 751	4,0		
XI. Holz- und Schnitzstoffe	14 554	14 073	3 375	12 842 800	3 805,3	2,5	10 957 941	6,6		
XII. Packungs- und Genussmittel	16 151	20 989	9 767	85 206 700	8 723,9	16,8	28 862 463	17,5		
XIII. Flechtens- und Reinigung	33 944	30 213	2 994	12 577 300	4 200,8	2,5	17 193 541	10,4		
XIV. Baugewerbe	16 217	16 555	2 196	8 217 500	3 742,0	1,6	11 663 753	7,1		
XV. Porzellanische Gewerbe	420	337	260	3 062 400	11 778,5	0,6	1 140 341	0,7		
XVI. Textilische Betriebe	191	129	54	229 700	4 253,7	0,0	231 763	0,2		
XVII. Handelsgewerbe	13 340	16 424	8 853	212 541 900	24 008,0	41,9	33 856 278	20,5		
XVIII. Bergsgewerbe	1 923	2 365	1 112	2 924 400	2 629,9	0,6	2 167 333	1,3		
XIX. Zehrerzeugung u. (Verpackung)	9 398	9 725	7 319	23 073 500	3 152,6	4,6	14 947 714	9,1		
Summe	148 702	152 628	48 491	506 702 400	10 449,4	100,0	165 057 107	100,0		

Die bei der Auszählung neben den 152 628 Betrieben noch weiter ermittelten 2 171 Gewerbe waren

	und zwar mit weniger mehr als 700 <i>M.</i> Betriebskapital		Beträge der Betriebskapitale der letzteren <i>M.</i>	Gewerbliches Einkommen sämtlicher Betriebe <i>M.</i>
1 762 Schäfer u. dergl.	322	1 440	3 589 900	841 943
343 Müller	332	11	17 300	108 793
6 ärztliche Anstalten	—	6	288 000	62 232
2 Privatlebranstalten	—	2	39 400	12 943
55 Versicherungsgesellschaften	6	49	2 379 200	399 395
3 Schießbuden- und Caronisselbesitzer	1	2	1 800	2 900
2 171 Betriebe	661	1 510	6 315 600	1 428 206

In der XVII. Gruppe vorzugsweise sind auch die Wandergewerbe (Betriebe im Umherziehen, Wanderlager) begriffen. Davon fielen in Ordnung auf den Handel

1 mit Tieren	108
2 „ landwirtschaftlichen Produkten	1 215
3 „ Bau- und Brennmaterialen	17
4 „ Metallen	40
5 „ Kolonial-, Eß- und Trinkwaren	1 892
8 „ Leder, Wolle, Baumwolle	159
9 „ Wollgewaren, Strick- und Strumpfwaren	534
	634
10 „ Kurze und Galanteriewaren	472
11 „ verschiedenen anderen als vorstehend genannten Waren	5 468

zusammen 10 539

außerdem 20 Keifels- und Pfannenlicker, 19 Scherenschleifer, 74 Caronisse, Drehergeln, Musikanten

im ganzen also 10 652 Wandergewerbe.

Von den 5 468 Wandergewerben der 11. Ordnung der Gruppe XVII ist noch zu nennen der Handel mit Besen, Reisbesen, vertreten durch 78 Betriebe, mit Hafnergeschirr, Steingut und Porzellan — 547 Betriebe, mit Holzwaren, Rechen, Gabeln, Kochlöffeln — 285 Betriebe, mit Kehrwischen, Bürsten — 195, mit Korbwaren, Sieben — 160, mit Lumpen, Beinern, alt Eisen — 951 Betriebe, mit Regenschirmen — 61, mit Sand, Zündhölzchen, Wachs, Lichtern, Seife — 213 Betriebe, mit Uhren (Schwarzwäldernhren) — 85 Betriebe, mit Wachholderbeeren, Riechholz und dergl. — 72 Betriebe, mit Zeitschriften (Bücherfolportenne) — 113 Betriebe u. s. w.

II. Erhoben wurde bis jetzt die Grundsteuer noch nach dem Gesetz vom 15. Juli 1821, wogegen bei der Gebäude- und Gewerbesteuer seit 1. Juli 1877 die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1873 in Wirksamkeit sind. Nach Art. 111 des letzteren soll der Beginn der Steuererhebung auf Grund der neuen Kataster durch das Finanzgesetz bestimmt, diesem aber überlassen werden, die Erhebung auch schon für die einzelnen Steuerquellen eintreten zu lassen, sobald die Kataster für jede derselben fertig wären. Demgemäß wollte die k. Regierung bei Einbringung des Hauptfinanzetats für 1877/79 die Grundsteuer auf der Höhe von 4 735 715 *M.*, wie in den letzten Jahren vorher, belassen, die Gebäudesteuer aber auf

4 Proz. der zu berechnenden steuerbaren Rente (3 Proz. des Kapitalwerts), die Gewerbesteuer auf 3 Proz. des steuerbaren Betrags des Gewerbe-Einkommens festsetzen. Es war gerechnet auf einen Ertrag der Gebäudesteuer von 1 977 600 \mathcal{M} , der Gewerbesteuer von 2 020 000 \mathcal{M} , der Steuern zusammen von 8 733 315 \mathcal{M} — Statt dessen wurde im Finanzgesetz vom 28. Juni 1877 bestimmt: „Die direkte Steuer aus Grundeigentum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben wird für das Jahr 1. Juli 1877 bis 1878 auf 8 723 315 \mathcal{M} festgesetzt, woran das Grundeigentum und die Gefälle ¹³/₂₄ (d. i. 4 730 547 \mathcal{M}), die Gebäude und die Gewerbe zusammen ¹¹/₂₄ und zwar je zur Hälfte (d. i. je 1 996 384 \mathcal{M}) zu tragen haben. Der Abgang und Zuwachs geht auf Rechnung der Staatskasse und ist nach dem Steuerfuß zu berechnen, welcher bei der Umlage der Steuern auf die neuen Kataster am Anfang des Steuerjahrs sich ergibt. Nach demselben Steuerfuß ist die von den Wandergewerben nach Art. 99 des Gesetzes von 1873 an die Staatskasse zu entrichtende Steuer festzustellen und sind als deren Ertrag vom 1. Juli 1877/78 10 000 \mathcal{M} in den Etat aufzunehmen.“ Bei dieser Bestimmung ist es auch in den folgenden Finanzgesetzen verblieben; statt einer Quotitätssteuer hatte man so abermals eine Repartitionssteuer, die allerdings in ihrer Wirkung auf die einzelnen Steuerobjekte von dem, was mit der ersten beabsichtigt war, thatsächlich bis jetzt noch wenig abweicht, aber doch mit jedem Jahr mehr davon sich entfernen müßte und jedenfalls ein viel umständlicheres Anlagerverfahren zur Folge hat.

Der auf die Gebäude einerseits, die Gewerbe andererseits jährlich umgelegte Steuerbetrag ist sich seit 1877 gleichgeblieben, die Kataster aber änderten, erhöhten sich. Dies hatte auf die Steuerumlage folgende Wirkung:

Die Gebäudesteuer, unter Annahme einer 3prozentigen steuerbaren Rente und eines Steuerfußes von 4 Proz. hieraus, hätte sich berechnet aus 1 000 \mathcal{M} Kapitalwert auf 1,20 \mathcal{M} Statt dessen wurden nun bei der Repartitionssteuer berechnet

1877/78	1 \mathcal{M}	21,32 Pf.	1883/84	1 \mathcal{M}	9,046 Pf.
1879/80	1 „	13,25 „	1885/86	1 „	6,878 „
1881/82	1 „	11,26 „	1886/87	1 „	5,734 „

Die Gewerbesteuer, unter Annahme eines Steuerfußes von 3 Proz. des steuerbaren Betrags des Gewerbeeinkommens, hätte sich berechnet auf 3 \mathcal{M} von 100 \mathcal{M} , wurde dagegen für die Repartition berechnet

1877/78	2 \mathcal{M}	98,45 Pf.	1883/84	2 \mathcal{M}	93,862 Pf.
1879/80	2 „	96,50 „	1885/86	2 „	89,125 „
1881/82	3 „	02,63 „	1886/87	2 „	85,640 „

Weniger aufsehbar, als die Beibehaltung der Repartitionssteuer, war die Erhaltung einer zweiten Eigentümlichkeit, daß für den sicheren und richtigen Eingang der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer auch fernerhin die Gemeinden und Amtskörperschaften auf ihre Gefahr zu haften haben und die erbebene Steuer von den Gemeindefassen an die Oberamtspflegen, von den letzteren an die Staatskasse rechtzeitig und kostenfrei abzuliefern ist. Diese Einrichtung erklärt sich lediglich aus der Geschichte der württembergischen Verfassung. Sie wird wohl in ihrer politischen Bedeutung überschätzt. Für die Staatskasse aber hat es allerdings großen Wert, auf den vollständigen und richtigen Eingang dieser Steuern zur bestimmten Zeit fast ohne jeden Abzug unbedingt rechnen zu können.

Steuernachlässe werden nur wegen Gewitter- und Überschwemmungsschäden bewilligt und seither unter den Ausgaben des Finanzdepartements verrechnet, ie

1879/80	13 290 \mathcal{M}	1881/82	13 568 \mathcal{M}	1883/84	67 172 \mathcal{M}
1880/81	68 556 „	1882/83	108 796 „	1884/85	22 409 „

Nur mit Widerstreben ist die Kammer der Standesherrn im Jahr 1877 dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten beigetreten, den Anteil des Grundeigentums, der Gebäude und der Gewerbe an der direkten Steuer im ganzen abermals nach Vier- undzwanzigsteln zu bestimmen. Es wurde zwar anerkannt, daß materiell für die nächsten sieben Vierteljahre der Unterschied zwischen diesem Verfahren und dem Vorschlage der Regierung nicht groß sein werde. Auch der einzelne Gebäude- und Gewerbesteuerpflichtige werde dabei nahezu den gleichen Steuerbetrag an den Staat zu entrichten haben. Immerhin aber müsse schon jetzt die Steuerumlage im ganzen und die Steuerberechnung im einzelnen viel umständlicher sich gestalten, es müßten ferner diese Mißstände von Jahr zu Jahr sich wiederholen, je länger dieser neue provisorische Zustand anhielte, mit der Gefahr, daß sehr bald die Mängel und Fehler des seitherigen Systems sich in der alten Weise wieder einstellen würden. Es sei nun einmal absolut nicht möglich, ein auch nur entfernt gerecht wirkendes Steuersystem auf dem Fuße der zweistufigen Repartition für längere Zeit aufrecht zu halten.

In den Erklärungen zum Hauptfinanzetat für 1887/89 wird jetzt, unter Hinweisung auf die nach Vorstehendem sich ergebenden Bruchziffern für die Steuerbetriebe der Katastereinheiten, ganz in Übereinstimmung mit der eben ausgesprochenen Ansicht, noch näher ausgeführt, wie bei der Repartitionssteuer das Umlageverfahren schwierig und umständlich für alle Beteiligten sich gestalten und infolge dessen der regelmäßige Steuereinzug zum Nachteil der Gemeindefassen sich unter Umständen monatelang verzögere, und wie namentlich bei der Gewerbesteuer mit der steigenden Leistungsfähigkeit der Einzelnen deren Steuerbetrag abnehme. Gehe dagegen infolge des Darniederliegens der gewerblichen Thätigkeit die Leistungsfähigkeit der Gewerbetreibenden zurück, so vermindere sich allerdings das Kataster, die Steuerquote und damit die Steuerschuldigkeit der Einzelnen aber müsse steigen, solange nicht die Oberantheilung der Gesamtsteuer auf die 3 Steuerquoten geändert würde. —

III. In den Erläuterungen zum Hauptfinanzetat 1885/87 ist Seite 686 bemerkt, wie bestimmt gesagt werden könne, daß vom 1. April 1887 an auch die neuen Grundsteuerkataster zur Steuerumlage verwendbar sein werden und wie alsdann das für Württemberg bedeutsame Werk der Herstellung neuer Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuerkataster, das auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1873 im Jahr 1874 begonnen worden, nach 12jähriger Dauer der Arbeiten vollendet wäre. Der Gesamtaufwand ist dort auf rund 2 600 000 *M.* angegeben. Davon kommen auf die leitende Katasterkommission für Besoldungen, Kanzlei- und Reisekosten bis zum 31. März 1885 rund 550 000 *M.*, auf die Herstellung des Gebäudekatasters 479 500 *M.*, auf die Herstellung des Gewerbesteuerkatasters 324 446,80 *M.*, auf die Fortführung des Gebäude- und des Gewerbekatasters bis 31. März 1885 283 000 *M.*, auf die Mustererschätzungen für das Grundsteuerkataster 130 181,93 *M.* und sind auf die Detailschätzungen für das letztere und dessen schließliche Herstellung gerechnet 1 112 000 *M.*, woran bis 30. März 1885 ausgegeben waren 767 213,12 *M.*

Im Jahr 1886 wurde dem auch das neue Grund- und Gefällsteuerkataster fertig. Darnach sind

allgemein steuerpflichtig	1 646 907 ha
nur amts- und gemeindesteuerpflichtig	203 402 „
bedingt amts- und gemeindesteuerpflichtig	9 263 „
steuerfrei	90 987 „
zusammen	1 950 559 ha

Unter den bedingt amts- und gemeindesteuerpflichtigen Grundstücken sind solche verstanden, deren Ertrag oder die darauf haftenden Gefälle zum Dienst Einkommen eines öffentlichen Dieners gehören, aber nur dann beigezogen werden dürfen, wenn deren Staatssteuerbetreff den Betrag von 20 *M* übersteigen würde. (Gesetz vom 5. Oktober 1858 Art. 3, vom 23. Juli 1877 Art. 2 Abs. 3.)

(eingeschätzt sind	zum Grundsteuer-	zum Gefällsteuer-
	kataster:	kataster:
die allgemein steuerpflichtigen Grundstücke mit	93 195 117,18 <i>M</i>	2 196 572,89 <i>M</i>
die nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen mit	6 220 876,95 "	14 056,16 "
die bedingt amts- u. gemeindesteuerpflichtigen mit	602 834,01 "	1 014,19 "
zusammen mit . .	100 018 828,14 <i>M</i>	2 211 643,24 <i>M</i>

Für die Staatssteuer kommen nur in Betracht die allgemein steuerpflichtigen 1 646 907 ha, welche zum Grundsteuerekataster mit 93,2 Mill. *M*, zum Gefällkataster mit 2,2 Mill. *M*, zusammen mit 95,4 Mill. *M* eingeschätzt sind.

Die Zahl der Parzellen beträgt 7 165 472, worunter 1 203 672 ertraglosjes Land. Steuerpflichtig sind 5 961 800 Parzellen. Die Gesamtfläche des Landes in im neuen Kataster der allgemein steuerpflichtigen Grundstücke um 108 564 ha größer festgestellt, als in dem seither benützten Kataster, welsch letzteres noch auf älteren Steuerbeschreibungen beruhte. Am stärksten ist die Differenz in den Oberämtern Crailsheim, Ellwangen, Münsingen, Balingen. Das Steuerkapital der allgemein steuerpflichtigen Grundstücke (93,2 Mill. *M*), beträgt im ganzen wenig mehr als das Dreifache des bisher angewendeten (30 643 629 *M* 28 Pf.). In Heilbronn, Nalen, Ellwangen, Cannstatt ist es etwa das Vierfache, in Spaichingen nur das Doppelte.

Nach Kulturarten verteilt sich das Grundkataster wie folgt

Kulturarten.	In Proz. der Gesamtfläche.	Areal		Grundsteuerkataster			
		allgemein steuerpflichtige Grundstücke a.	steuerpflichtige Grundstücke überhaupt b.	in ganzen		auf 1 ha	
				allgemein steuerpflichtig a.	steuerpflichtig überhaupt b.	a.	b.
Äckern, Wechselfelder	42,11	814 647	821 454	52 185 384	52 683 616	64,06	64,13
Wiesen	13,44	257 406	262 046	17 885 683	18 218 001	69,48	69,52
Weinberge	1,14	22 225	22 275	3 275 364	3 283 898	147,37	147,43
Gärten und Ländel	0,68	13 088	13 319	1 456 060	1 486 601	111,25	111,62
Baumgüter	3,04	58 728	59 198	6 397 265	6 453 041	108,93	109,01
Hepfenzgärten	0,29	5 608	5 634	732 308	735 812	130,58	130,60
Weiden	2,77	53 007	54 042	393 838	402 311	7,43	7,44
Torfelder	0,31	5 739	6 130	204 629	215 437	35,35	35,14
Haus-, Arbeitsplätze, Steinbrüche	0,23	3 929	4 413	227 229	247 458	57,83	56,07
Waldungen	30,66	412 480	598 069	10 437 357	15 361 983	25,30	25,69
Betriebsfläche der Eisenbahnen, Hüttenwerke und Salinen	0,19	—	3 728	—	327 836	—	87,93
zusammen	94,86	1 646 907	1 850 308	93 195 117	99 415 994	—	—

Auf das allgemein landwirtschaftlich benützte Areal kommt im Landesdurchschnitt ein Kataster von 67,04 *M* und wenn man die nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke mitrechnet von 68,76 *M* vom ha oder, im letzteren Fall, von 21,67 *M* vom Morgen, während die vom Staat verpachteten Meiereien im Durchschnitt 12 *M*, die einzeln verpachteten Grundstücke 28,85 *M*, beide zusammen im Durchschnitt 21,15 *M* vom Morgen ertragen (vergl. auch oben S. 274). Im Jahr 1877 hatte man, wie oben angegeben wurde, einen Durchschnittsertrag von 22 *M* vom Morgen angenommen, und bei den Waldungen einen solchen von 10 *M*, während es bei diesen jetzt nur 7,97 *M*, bezw. 8,10 *M* wurden (vergl. auch oben S. 282).

Bemerkenswert ist die Wahrnehmung, daß die Staatsgrundstücke, mit Ausnahme der Torffelder und Steinbrüche, aber insbesondere die Staatswaldungen überall höher eingeschätzt sind, als die Privatgrundstücke. Am größten stellt sich auch das nur amts- und gemeindesteuerpflichtige Kataster in den Oberämtern Freudenstadt, Neuenbürg, Ellwangen dar, wo sich hauptsächlich Staatswaldungen befinden.

Das größte Staatssteuerkataster haben die Oberamtsbezirke Öhringen (gegen $2\frac{1}{2}$ Mill. *M* bei 33 453 ha), Öhingen (über $2\frac{1}{3}$ Mill. *M* bei 35 473 ha), Vöhrach (über $2\frac{1}{4}$ Mill. *M* bei 42 804 ha), Gerabronn (über $2\frac{1}{4}$ Mill. *M* bei 43 673 ha); — das kleinste der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart (354 839 *M* bei 2 122 ha), dann der Oberamtsbezirk Spaichingen (606 256 *M* bei 21 149 ha). —

Im Gefällsteuerkataster sind 3 418 Berechtigungen eingeschätzt, darunter 92,36 Proz. Weiderecht. —

Von 1877 bis 1885 hat sich ferner die Zahl der Gebäude überhaupt von 489 943 auf 517 575 oder um 27 632 vermehrt und namentlich infolge dessen auch das im Gebäudekataster berechnete Gebäudesteuerkapital der allgemein steuerpflichtigen Gebäude von 1 743 684 207 *M* im Jahr 1877, auf 1 890 686 855 *M* im Jahr 1885, also durchschnittlich jährlich um $18\frac{1}{3}$ Mill. *M* erhöht. Solche allgemeine steuerpflichtige Gebäude sind es 514 766, wogegen 2 809 Gebäude nur zu den Körperschaften und Gemeinden steuern. Der durchschnittliche Katasterwert der ersteren beträgt jetzt 3 673 *M*, 235 *M* mehr als vor 8 Jahren. In Stuttgart aber stellt er sich auf 31 657 *M*, im Oberamt Ulm auf 6 568, in Cannstatt 6 421, Reutlingen 5 378 *M*, Heilbronn 5 264 *M*. Die größten Katasterwerte überhaupt haben Stuttgart Stadt mit 325,4 Mill. *M*, die Oberämter Ulm mit $79\frac{3}{4}$ Mill., Cannstatt 54,62 Mill., Heilbronn 54 Mill., Ravensburg nahezu 52 Mill. *M*. Die kleinsten Sulz 11,68 Mill., Spaichingen 12,19 Mill. *M*. Auf die 27 Städte mit mehr als 5000 Einwohnern (20,8 Proz. der Gesamtbevölkerung) kommen nur 10,7 Proz. aller Gebäude des Landes. Dieselben haben aber am Gesamtkataster mit 36,5 Proz. teil.

Die Rentabilität der Gebäude glaubt man auch jetzt wieder, nach einem im Dezember 1886 bei den Ständen eingebrachten Gesetzesentwurf, im Durchschnitt nicht höher als zu 3 Proz. veranschlagen zu dürfen. —

Zum Gewerbekataster waren, nach einer Revision der ersten Einschätzung von 1876, im Jahr 1877 175 058 Betriebe mit einem steuerbaren Ertrag von 68 059 630 *M* eingeschätzt. Bis 1885 sind es 177 169 Betriebe geworden mit einem geschätzten Gesamtertrag von 172 656 686 *M*, von welchen aber nur 70 206 248 *M* steuerbar sind. Von letzterem Betrage kann je die Hälfte auf den Arbeitsverdienst und auf die Verzinsung des Betriebskapitals gerechnet werden. Daneben $102\frac{1}{2}$ Mill. *M* in Folge der Degression steuerfrei bleibender Arbeitsverdienst. Hätte hienach die Zahl der Gewerbebetriebe in den 8 Jahren von 1877 bis 1885 nur ganz unbedeutend, um 2 113 sich vermehrt, so ist dabei allerdings nicht außer acht zu lassen, daß auf Grund des Art. 46 des Branntweinsteuergesetzes vom 18. Mai 1885 8 301 Branntwein-

Brennereien, welche nicht gewerbmäßig betrieben werden, katastriert werden müßten. Deren Steuerkapital betrug 107 520 *M*.

Auf 1 Gewerbe kommt jetzt Gewerbeertrag 974 *M*, steuerbarer Betrag 396 *M*. In Stuttgart Stadt allerdings 3 048 *M* Ertrag, wovon 2 017 *M* steuerbar; im Oberamt Heilbronn *M* 1 794 und 1 063 *M*, Cannstatt 1 569 und 731 *M* -- im Oberamt Münchingen 414 *M* und 125 *M*, Weinsberg 450 *M* und 108 *M*. Die größten Katasterwerte haben jetzt Stuttgart Stadt mit nahezu 19 Mill. *M*, die Oberamtsbezirke Heilbronn mit nahezu 3 1/2 Mill., Ulm mit über 3 Mill., Reutlingen mit 2 1/2 Mill. *M*. Die 27 Städte mit mehr als 5 000 Einwohnern zählen 18 Proz. aller Gewerbebetriebe, sie haben am Gesamtgewerbeertrag teil mit 46 Proz., am steuerbaren Betrag desselben mit 57 Proz. Auf 1 Gewerbe kommt dort von jenem 2 457 *M*, von diesem 1 250 *M*.

Nimmt man nun an, daß bis zum 1. April 1887 bei dem Grund- und Gefällkataster, sowie bei dem Gewerbekataster wenig sich ändern werde, daß dagegen das Gebäudekataster einen jährlichen Zuwachs von 20 Mill. *M* erhalten dürfte, so ergäbe sich auf 1. April 1887 folgender Stand:

1. Grund- und Gefällkataster	95 391 690 <i>M</i> oder 42,7 Proz.
2. Gebäudekataster rund 1 930 Mill. <i>M</i> zu 3 Proz.	57 900 000 " " 25,9 "
3. Gewerbekataster	70 200 000 " " 31,4 "
zusammen	223 491 690 <i>M</i> oder 100,0 Proz.

während das Verhältnis, in welchem seit 1877 Grund und Boden, Gebäude und Gewerbe zur direkten Steuer beitragen, sich stellt = 54,2 : 22,9 : 22,9 Proz.

Nach dem Hauptfinanzetat für 1887/89 hat das Finanzministerium vorgeschlagen, vom 1. April 1887 an die neuen Kataster zu Grunde zu legen, die Steuern aber nicht mehr im Weg der Repartition, sondern als Quotitätssteuern mit dem gleichen Steuersatz von 3 *M* 90 Pf. von 100 *M* geschätztem steuerbarem Ertrag zu erheben. Dabei würde sich dann stellen

1. die Grund- und Gefällsteuer statt seither	4 725 129 <i>M</i> auf 3 720 275 <i>M</i>
2. die Gebäudesteuer	" " 1 999 093 " " 2 258 100 "
3. die Gewerbesteuer	" " 1 999 093 " " 2 737 800 "
" "	8 723 315 <i>M</i> auf 8 716 175 <i>M</i>

Die Grundsteuer im ganzen würde damit um rund 1 Mill. *M* ermäßigt, dagegen die Gebäudesteuer im ganzen um 1/4 Mill., die Gewerbesteuer im ganzen um 3/4 Mill. *M* erhöht werden. Der in den Hauptfinanzetat eingestellte Betrag für alle 3 Steuern zusammen endlich berechnete sich um 7 140 *M* niedriger als die seither im Wege der Umlage aufgebrachte Repartitionssteuer. In dem einleitenden Vortrag des Finanzministers zum Hauptfinanzetat für 1887/89 wird nun aber dazu noch bemerkt: „Die vorgenannten Vorschläge des Finanzministeriums können zunächst nur als vorläufige bezeichnet werden. — Infolge der erhöhten Forderungen im Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1887/88 und infolge einer an den Reichstag gelangten Gesetzesvorlage, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, ist eine Erhöhung der Matrikularbeiträge in Aussicht zu nehmen, bei der eine Steuererhöhung in Frage kommen könnte. Hierbei würde im Hinblick auf den Stand der sonstigen direkten und indirekten Steuern hauptsächlich die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ins Auge zu fassen sein.“ (Hauptfinanzetat 1887/89 S. 7 und 1043.)

Wie diese Frage für die Finanzperiode 1887/89 praktisch gelöst werden wird, bleibt zunächst abzuwarten. Vielleicht kann darüber seiner Zeit, etwa in dem „Finanzarchiv“, weiteres mitgeteilt werden.

Jedenfalls aber ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, mit welchem der Artikel 10 des Gesetzes vom 28. April 1873 voll in Wirksamkeit treten kann, welcher lautet: „Der Betrag der zu entrichtenden Steuer jeder Gattung (Grund- und Gefäll-, Gebäude-, Gewerbesteuer) wird für jede Statsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt.“

Die Verabschiedung dieses Artikels hat bis zuletzt viele Schwierigkeiten geboten, weil nach demselben nicht allein die Bestimmung des Beitrags der Steuer im ganzen, sondern zugleich auch die Regelung des Verhältnisses, in welchem jede einzelne Steuerart zu jenem Gesamtbetrag beizutragen hat, der Finanzgesetzgebung zugeschrieben ist, — nach dem württembergischen Verfassungsrecht jenem Modus der Gesetzgebung, bei welchem die Kammer der Abgeordneten mehr Rechte und größeren Einfluß hat, als die Kammer der Standesherrn, welche letztere nur zum Finanzgesetz im ganzen Ja oder Nein sagen darf, auf einzelne Bestimmungen aber nicht einwirken kann (Verf. Art. § 181). Bis dahin aber war gerade jenes Beitragsverhältnis durch einen Akt der ordentlichen Gesetzgebung, bei welcher beide Kammern gleichberechtigt sind, durch das Gesetz vom 15. Juli 1821 § 5 bestimmt gewesen. Den Ausschlag gab folgende Erwägung: Unbestreitbar ist, daß die Feststellung des Betrags der aufzubringenden Steuer im ganzen, sowie die Feststellung des Betrags jeder einzelnen Steuer logisch sich unterscheiden läßt von der Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem die einzelnen Steuern zu jenem Gesamtsteuerbetrage beizutragen haben, oder des Verhältnisses, in welchem dieselben einzeln zu einander stehen. Auch hat sich diese Unterscheidung jeither praktisch durchführen lassen. Das Verhältnis stand in den Vierundzwanzigsteln gesetzlich fest, und der Betrag der Steuer im ganzen wurde durch die Finanzgesetze bald erhöht, bald ermäßigt. Künftig jedoch würde es schwieriger, beides aus einander zu halten, wenn die Absicht verwirklicht werden sollte, die Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer nicht mehr, was in der That eine württembergische Eigentümlichkeit ist, als eine Repartitionssteuer zu behandeln, sie vielmehr sämtlich und je für sich zu Quotitätssteuern zu machen. Statt die Gesamtsumme der aufzubringenden Steuer durch das Finanzgesetz definitiv zu verabschieden und diese Summe nun nach einem gegebenen Verhältnisse zuerst auf die drei Steuerquellen, dann jede der drei Steuern nach den Katastern auf die Oberämter, Gemeinden und einzelnen pflichtigen Objekte zu verteilen, — würde in dem vorangesezten Falle des Übergangs zur Quotitätssteuer gewissermaßen auf dem umgekehrten Wege zu bestimmen sein: von jedem Hundert Mark des Steueranschlages oder Steuerkapitals sind bei der Grundsteuer, der Gebäudesteuer, der Gewerbesteuer so und so viel Prozent Steuer zu bezahlen. Es würde damit auf die vielen umständlichen Berechnungen verzichtet werden, welche jenen Umlagen bis jetzt vorgehen mußten, und man würde jedem einzelnen Steuerpflichtigen künftig sofort sagen können, wie viel er jedesmal Staatssteuer zu bezahlen hat, sobald nur durch das Gesetz ausgesprochen sein würde, wie viel auf jede Steuereinheit, z. B. in Prozenten, entfallen soll. Daß auf dem letzteren Wege die Steuerumlage beschleunigt und vereinfacht würde, überdies aber auch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gefördert werden könnte, läßt sich nicht verkennen. Bei einer solchen Art des Steueranschlages wird nun freilich bei jedem neuen Budget über die Höhe jeder einzelnen Steuer, zugleich aber auch über das gegenseitige Verhältnis der drei Steuern zu einander entschieden werden, ohne daß es alsdann möglich bliebe, beiderlei logisch wohl trennbare Operationen auch praktisch noch aus einander zu halten; — gerade so wie man auch bei den sogenannten Ergänzungs- oder Einkommenssteuern sich darein zu finden gehabt hat, ohne daß sich Unzuträglichkeiten ergeben hätten. Will man daher, wofür entschiedene Zweckmäßigkeitgründe sprechen, in Zukunft Quotitätssteuern haben, so wird man sich auch bei der Regelung durch das Finanzgesetz beruhigen müssen.

Noch eine zweite staatsrechtliche Einwendung ist gegen die sich hienach vorbereitende Aenderung in dem System der Steuerumlage erhoben worden: ob man nämlich damit nicht dem Geiste und Buchstaben der Verfassungsurkunde untreu werden würde, deren einschlägige Bestimmungen im ersten Abschnitte schon angeführt worden sind. Richtig ist, daß die Verfassungsurkunde in den §§ 117 und 118 von einer Repartition der Steuer spricht. Allein der Sinn dabei ist nicht der, daß diese Repartition nach einem festen Maßstab zwischen den drei Steuerarten vorgenommen werden müsse und auch wohl nicht der, welchen die neuere Finanzwissenschaft mit dem Begriffe der Repartitionssteuer zu verbinden pflegt.

Wenn der Gesetzgeber vermieden hat, in dem Gesetze vom 28. April 1873 selbst wieder das Verhältnis zu fixieren, in welchem die drei Steuerquellen jede zu ihrem Teil an der Gesamtsteuerlast mittragen sollen, so geschah dies, bei der unverkennbaren Absicht, dieselben fortgesetzt möglichst gleichmäßig heranzuziehen, in der Erwägung, daß der stete Wechsel im wirtschaftlichen Leben hier auch eine gewisse freiere Bewegung für die jeweilige Verteilung der Steuern auf Grundbesitz, Gebäude und Gewerbe bedinge.

„Die Einträglichkeit der Gewerbe, heißt es in den Regierungsmotiven (Einführung § 9, hängt von anderen Ursachen ab, als die des Grundeigentums oder der Gebäude; diese drei Erwerbsquellen verändern sich in ihrer Ergiebigkeit nicht gleichmäßig, das Verhältnis, nach welchem sie zu den Staatslasten beitragen, muß, um gerecht zu sein, diesen Veränderungen entsprechen, und dies kann nur erzielt werden entweder durch häufige Katasterrevisionen, oder durch den viel einfacheren Weg, jeder Steuerquelle bei der jedesmaligen Verabschiedung ihren besonderen, den Zeitverhältnissen angemessenen Beitrag zu den Staatslasten zuzuschneiden. — Wenn es richtig und zweckmäßig ist, die Kataster für die verschiedenen Steuerquellen getrennt zu halten, für jedes derselben nach den Eigentümlichkeiten seines Gegenstandes und den besonderen ihm anklebenden Merkmalen der Ertragsfähigkeit besondere Katastrirungsnormen festzusetzen und diese den jeweiligen Bedürfnissen und Zuständen anzupassen: — so muß dennoch eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung, d. h. die Belastung jedes Einzelnen nach Maßgabe seiner Steuerkraft, herbeigeführt werden. Dies geschieht dadurch, daß bei der jedesmaligen Festsetzung der Steuer für eine Finanzperiode in Erwägung gezogen und bestimmt wird, wie viele Prozente des einen Katasters einer gewissen Zahl von Prozenten des anderen entsprechen, so daß die Gesetzgebung es stets in der Hand hat, die einzelnen Steuerpflichtigen durch die veränderlichen Prozentsätze der Steuer aus den einzelnen Katastern relativ gleich zu stellen. Bei diesem Verfahren ist es nicht notwendig, daß die einzelnen Kataster auf dem gleichen Grundprinzip beruhen und es ist die in dem Gesetzentwurf vorgeschriebene Bildung der Kataster, wonach bei dem Grundeigentum der Reinertrag, bei den Gebäuden der Kapitalwert, bei den Gewerben der aus der Arbeitsrente und dem Gewinn aus dem Betriebskapital zusammengesetzte Ertrag für die Besteuerung maßgebend sein sollen, kein Hindernis für eine gleichmäßige Besteuerung.“

Die hier von seiten der K. Regierung ausgesprochene Ansicht ist allerdings schon bei den ersten und bei späteren Verhandlungen in der Ständeversammlung nicht ohne Widerspruch geblieben. Es wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß infolge der vorgeschlagenen und später auch angenommenen Gesetzesbestimmung bei jeder folgenden Stabsverabschiedung ein peinlicher Interessenkampf, ein Krieg aller gegen alle kommen müsse. Auch in der Literatur haben dagegen namentlich J. Maier, Das neue Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz für das Königreich Württemberg 1873 S. 158 ff. und Dr. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindebaubalt, 1874 S. 16 ff. Bedenken erhoben.

Bis auf einen gewissen Grad wird aber darauf vertraut werden dürfen, daß wo eine Gleichmäßigkeit durch das Gesetz nicht erreicht ist, schon der Verkehr nachhelfen und daß im Weg der Überwälzung der Steuer das Verhältnis richtig gestellt werden wird. Das Problem einer gleichen Besteuerung aller ist noch nirgends gelöst. Man muß daher suchen, verschiedene Steuerarten neben einander zu stellen, von welchen die eine die andere corrigieren kann, z. B. neben die direkten Steuern die indirekten, oder auch neben die Ertragssteuern die Einkommenssteuer. Durch das Gesetz vom 28. April 1873 haben wir jetzt feste Kataster und in diesen eine sichere Grundlage auch für den Fall gewonnen, wenn etwa der Frage der Einführung einer wirklichen Einkommenssteuer näher getreten werden sollte. Denn die sog. Einkommenssteuern, welche wir bis jetzt besitzen, sind in Wahrheit Ertragssteuern.

2. Die Steuern von Apanagen, von Kapitalien- und Renteneinkommen, von Dienst- und Berufseinkommen.

Im Jahr 1728 war den Gemeinden die Kapitaliensteuer, samt der Steuer von ewigen Wein-, Frucht- und Geldgiltcn überlassen worden. Das hat nicht gehindert, daß die Kapitalien später außerordentlicher Weise in Form von Vermögenssteuern auch für den Staat herangezogen worden sind. Anfänge einer Dienst- und Berufseinkommenssteuer findet man gleichfalls schon frühe, bald als Zwangsansehen, bald als Anstellungsporteln, — in der Zeit des Herzogs Karl Alexander auch die Konfirmationstare (Besoldungsabzug bei Neuanstellungen) und den Judengroschen (3 Kreuzer vom Gulden bei jeder Gehaltszahlung); nicht zu gedenken des traurigen Unterhandels im vorigen Jahrhundert. Eine ordentliche Besoldungs- und Pensionssteuer verfügten die Generalreskripte vom 7. Mai 1798 und 30. Dezember 1812. Im Jahr 1820 wurde die direkte Steuer von Kapitalien, Grundgefällen und Renten, Besoldungen und Pensionen als Ergänzungssteuer neben den ordentlichen direkten Steuern von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben neu eingeführt. Eine Ergänzungssteuer ist sie auch bis heute noch in dem Sinne geblieben, daß sie sich enge an das Ertragssteuersystem anschließt, seit 1852 allerdings jetzt durchweg den Ertrag, also auch bei den Kapitalien nur die Kapitalrente berücksichtigen und treffen soll, aber nirgends einen Schuldenabzug gestattet und auch das in das Ausland fließende inländische Einkommen von Landesangehörigen noch zu erreichen sucht, soweit neuerdings nicht die Reichsgesetzgebung einen Riegel vorgehoben hat. Von der Einkommenssteuer im eigentlichen Sinn haben die württembergischen Steuern somit nur den Namen, die Selbstschätzung durch die Fassion und — die Dienst- und Berufseinkommenssteuer auch die Degression, die Berücksichtigung eines sog. Existenzminimums entlehnt.

Vor 1852 betrug die Kapitalsteuer: im Jahr 1820 20 Kr., 1830 10 Kr., 1833 12 Kr., 1836 6 Kr. von 100 fl. Kapital; — die Besoldungs- und Pensionssteuer im Jahr 1820 bei Beträgen von mehr als 300—600 fl. je 1 fl. von 100 fl., dann aus jedem weiteren 100 fl. von 600—1200 fl. 2 fl. u. j. w., bis bei Beträgen von mehr als 4800 fl. 5 fl. von jedem diese Summe übersteigenden Hundert. Im Jahre 1821 trat die Änderung ein, daß schon bei Beträgen von 100 fl. begonnen und die Steuer aus solchen bis zu 600 fl. mit je 1 fl. 20 Kr. vom Hundert, bei den weiteren 600 fl. mit je 2 fl. 40 Kr., u. j. w., bei Beträgen über 4800 fl. mit je 6 fl. 40 Kr. vom Hundert des überschießenden Betrages erhoben wurde. 1830 erfolgte eine Ermäßigung auf $\frac{1}{2}$, 1833 wieder eine Erhöhung auf $\frac{3}{4}$, 1836 die Herabsetzung auf $\frac{3}{8}$ der Sätze von 1821.

Im Jahr 1849 wurde die früher schon eine kurze Zeit erhobene Apanagensteuer, jetzt mit 20 Proz. der Apanagen u. j. w. eingeführt, die Kapitalsteuer auf 15 Kr. von 100 fl. Kapital, die Besoldungssteuer progressiv von 10 Kr. bis 12 fl. von 100 fl. und hiervon abgetrennt die Pensionssteuer mit höheren Sätzen, auch bis zu 20 Proz., festgestellt.

Dieser maßlosen Besteuerung hat das im wesentlichen noch gültige Gesetz vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, abzuhelfen gesucht, freilich zunächst nur mit geteiltem Erfolg, sofern nach den Finanzgesetzen bis 1858 das Dienst- und Berufseinkommen von 200 fl. bis 300 fl., ferner von 2000 fl. bis 4200 fl. sogar noch höher betroffen wurde, als vor 1852. Änderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 erfolgten am 20. August 1861, 30. März 1872, 24. Juni 1875 und 12. Juni 1883, teilweise auch durch das oben besprochene Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz vom 28. April 1873 Art. 1 und 2.

Der Besteuerung unterliegen I. die auf dem K. Kammergut haftenden, im königlichen Hausgesetz begründeten Bezüge der Mitglieder des königlichen Hauses; II. das Einkommen 1. aus verzinslichen, im In- oder Ausland angelegten eigentümlichen oder mietnützlichen Kapitalien, verzinslichen oder unverzinslichen Zielforderungen; 2. das Einkommen aus Renten, als Leibgedingen, Leibrenten, Zeitrenten und vererblichen Renten; ferner die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern und dergleichen gewährt werden; die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; Ordenspensionen und Präbenden; endlich Renten und Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen hier oder anderswo schon einer Gewerbesteuer unterliegt; sowie der Ertrag der Privat-eisenbahnen; III. das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, als Gehalte,

Honorare der Ärzte, Bezüge der Rechtsanwälte und immatrikulierten Notare, der Architekten, Künstler und Litteraten, der Vorstände und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsräten bei Aktiengesellschaften, die Löhne der in Privatdiensten verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen; nicht minder auch Quiescenz- und Ruhegehälter, Gnadengehälter und ständige Unterstützungen in Beziehung auf frühere Dienstleistungen, Witwen- und Waisenpensionen; überhaupt aller Erwerb aus persönlichen Dienstleistungen, der nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

Diesen Einkommenssteuern sind unterworfen alle Landesangehörigen, sowie andere im Königreich wohnende Angehörige des Deutschen Reichs insoweit, als sie nach dem Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung zu den direkten Steuern in Württemberg herangezogen werden dürfen, und als nicht nach Punkt b von Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bei Landesangehörigen, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs, und bei Reichsangehörigen, welche neben dem Wohnsitz in Württemberg noch einen solchen außerhalb des Deutschen Reichs haben, eine Beschränkung stattfindet. Ausländer, welche dem Deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens, wenn sie am Anfang des Steuerjahrs 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt, andernfalls nur dann zu besteuern, wenn in dem Heimatlande derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

Die Apanagensteuer wird auf Grund eines von der K. Staatskasse alljährlich übergebenen Verzeichnisses der auf dem K. Hausgesetz begründeten Bezüge der Mitglieder des königlichen Hauses von dem Steuerkollegium bestimmt und durch die Staatskasse unmittelbar eingezogen. Die übrigen Einkommenssteuern beruhen auf der eigenen am Anfang eines jeden Steuerjahrs (1. April) abzugebenden Erklärung (Passion) des Steuerpflichtigen: ob er im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten sich befindet und wie hoch sich nach dem Stande vom 1. April der Jahresertrag beläuft? wie hoch sich sein Dienst- und Berufseinkommen, sowohl in festen, als veränderlichen Bezügen beläuft? Das feste, ständige, Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des vorangegangenen Jahres anzugeben. Diese Passion ist für den Steueransatz unmittelbar maßgebend. Eine Ergänzung derselben durch eine hinzutretende Schätzung oder Einschätzung in Klassen durch eine besondere Kommission oder durch die Steuerbehörde selbst findet nicht statt.

Als steuerbarer Betrag ist anzusehen I. bei den hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des königlichen Hauses der volle Jahresbetrag; II. bei den Kapitalien und Renten der volle Jahresbetrag des Ertrags der verzinslichen Kapitalien und der Renten nach dem Bestande vom 1. April, ohne Abzug von Passivzinsen oder Schulden; III. bei dem Dienst- und Berufseinkommen von einem jährlichen Gesamteinkommen bis 850 *M* einschließlich $\frac{1}{10}$, von den Mehrbeträgen von 850—1700 *M* $\frac{2}{10}$, von 1700—2550 *M* $\frac{4}{10}$, von 2550—3400 *M* $\frac{6}{10}$, von dem weiteren Einkommen der ganze Betrag.

Die Festsetzung des Betrags der Steuer erfolgt je durch die Finanzgesetze. Auf diesem Wege wurde bestimmt: Die Steuer von Apanagen, sowie von dem Dienst- und Berufseinkommen 1852 zu 8 Proz., die Steuer von dem Kapital- und Renteneinkommen gleichzeitig zu 5 Proz. des steuerbaren Betrags. Seit 1858 getragen sämtliche 3 Steuerarten 4 Proz., 1868 mit 10 Proz., 1871 mit 20 Proz. Zuschlag, also dormalen 4,8 Proz. des steuerbaren Betrags.

Die Steuer wird je zur Hälfte auf 1. Juli und 1. Januar erhoben. Eine Vergütung der Kapitalsteuer darf dem Schuldner nicht anbedungen werden.

Wenn ein der Besteuerung unterliegendes Einkommen der Steuerbehörde ganz oder teilweise verschwiegen wird, desgleichen wenn ein Kapitalbeiziger dem Schuldner die Entrichtung der Steuer anbedingt, so ist als Strafe der zehnfache Betrag der Steuer verwirkt, sowie letztere nachzuholen. Strafe und Steuernachholung treten auch ein, wenn die Thatsache, durch welche beide begründet werden, erst nach dem Tode des Schuldigen bekannt wird.

Die Strafgeselder fließen in die Unterstützungskasse für die niederen Diener der Steuerverwaltung (S. 63). Statt der Legalstrafe kann unter Umständen auf Ordnungsstrafe erkannt werden. Für das Strafverfahren ist jetzt das Gesetz vom 25. August 1879 maßgebend.

Der Bruttoertrag der Apauagensteuer war im Maximum (1852) 33 455 *M* und ist für 1885 mit 13 150 *M* vorgesehen; der Bruttoertrag der Kapitalien- und Renten-Einkommenssteuer, 1860 wenig mehr als 1 Mill. *M*, 1866 stark 1 $\frac{1}{4}$ Mill. *M*, 1875 nahe an 3 Mill. *M*, stellt sich 1885 auf mehr als 4 Mill. *M*, — entsprechend einem Gesamt-Einkommen von 82 $\frac{1}{3}$ Mill. *M* (1866 33 Mill. *M*, 1875 60 Mill. *M*, 1882 75,8 Mill. *M*) und einem Kapitalvermögen von rund 2057 Mill. *M* (1866 $\frac{3}{4}$ Milliarden, 1875 1 $\frac{1}{3}$ Milliarden, 1882 2 Milliarden); der Bruttoertrag der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer endlich, 1852 erst $\frac{1}{4}$ Mill. *M* und 1860, nach der Steuerherabsetzung, 183 833 *M*, 1866 237 166 *M*, 1875 788 696 *M*, 1880 900 000 *M*, beträgt 1885 1 086 344,38 *M*. Die Zahl der Steuerpflichtigen war

	1866:	1875:	1880:	1885:
bei der Kapital- und Rentensteuer	105 763	124 948	138 711	140 314
bei der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer	28 746	68 697	79 887	97 849
Auf 1 Steuerpflichtigen kam	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Kapital- und Rentensteuer	12,15	23,48	25,23	28,17
Kapital- und Renteneinkommen	310	485	526	587
Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer	8,31	11,41	11,28	11,10

Das gesamte fاتیerte Dienst- und Berufs-Einkommen betrug 1866 30 Mill. *M*, 1875 73 $\frac{1}{2}$ Mill. *M*, 1882 88 $\frac{1}{4}$ Mill. *M*, 1885 nahezu 100 Mill. *M*, wovon aber infolge des Abzugs des Existenzminimums $\frac{3}{4}$ thatsächlich steuerfrei belassen werden.

Von der Gesamtbevölkerung des Königreichs bezahlten Kapitalsteuer 1875 6,7 Proz., 1880 und 1885 je 7 Proz.; Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer 1875 3,7 Proz., 1880 4,5 Proz., 1885 4,9 Proz.

Weitere für die allgemeine Steuerpolitik vielleicht beachtenswerte statistische Daten sind noch folgende:

Zum Jahr 1866 befanden sich von 105 763 Personen, welche die Steuer von Kapital- und Renten-Einkommen zu bezahlen hatten, 81,9 Proz. in der untersten Steuerstufe mit einem Zinsen-Einkommen bis zu 200 fl. und 97,15 Proz. sämtlicher Pflichtigen hatten kein größeres Zinsen-Einkommen als bis zu 1 000 fl. angegeben. Jene 81,9 Proz. entrichteten aber nur 23,14 Proz., die 97,15 Proz. nur 57,58 Proz. der Gesamtsteuer. Bei der Dienst- und Berufseinkommenssteuer stellte sich das Verhältnis so, daß 57,18 Proz. der 28 746 Steuerpflichtigen ein Einkommen von nicht mehr als 500 fl., 94,74 Proz. ein solches von nicht mehr als 1 000 fl. angegeben hatten, jene mit einem Anteil von 15,84 Proz., diese mit einem solchen von 56,25 Proz. an der Gesamtsteuer. — Am 1. Juli 1875 haben von 138 711 Kapitalsteuerpflichtigen 63 Proz. ein Kapital-Einkommen von bis zu 200 *M*, 89,5 Proz. ein solches bis zu 850 *M* und 95,2 Proz. ein solches bis zu 1 700 *M* (nahezu 1 000 fl.) angegeben. Jene 63 Proz. aber trugen zu der Gesamtsteuer aus Kapital-Einkommen nur mit 9,1 Proz., auch jene 95,2 Proz. erst mit 45,5 Proz. bei, so daß also die

ganze übrige größere Hälfte des Kapitalsteuerertrags von nur 4,8 Proz. der Kapitalsteuerpflichtigen überhaupt aufgebracht wurde. Von sämtlichen Steuerpflichtigen hatten sodann 84,9 Proz. ein Dienst- und Berufseinkommen von 350—1 700 *M.*, aus welchem sie zum ganzen Steuerertrag nur 29 Proz. beitrugen, so daß die Aufbringung der weiteren 71 Proz. des letzteren einer Minderheit von 15,1 Proz. zufiel. — Am 1. April 1885 haben von 140 314 Kapitaleinkommenssteuerpflichtigen 60,4 Proz. ein Kapitaleinkommen bis zu 200 *M.*, 72,6 Proz. ein solches bis zu 350 *M.* (annähernd entsprechend den 200 fl.), — ferner 94,2 Proz. ein Einkommen bis zu 1 700 *M.* angegeben. Dene 60,4 Proz. entrichteten aber nur 7,4 — die 72,6 Proz. der Steuerpflichtigen auch erst 13 — selbst die 94,2 Proz. der Steuerpflichtigen nicht mehr als 39,8 Proz. der Gesamtsteuer, deren übrige 60,2 Proz. aufzubringen dem kleinen Reste von 5,8 Proz. aller Steuerpflichtigen vorbehalten blieb. Unter den 91 Steuerpflichtigen mit einem fiktierten Jahreseinkommen von je über 40 000 *M.* waren allerdings 14 Kreditanstalten und juristische Personen mit einem Gesamteinkommen von 4 891 844,42 *M.* Aber auch bei den Dienst- und Berufseinkommenssteuerpflichtigen, am 1. April 1885 97 849, wiederholte sich das früher ermittelte Verhältnis: 65,1 Proz. hatten ein Einkommen von 350—850 *M.* und entrichteten 15,2 Proz. der Gesamtsteuer; 87 Proz. hatten ein Einkommen bis zu 1 700 *M.* und entrichteten 29,4 Proz. der Gesamtsteuer, 70,6 Proz. der letzteren hatten also 13 Proz. aller Steuerpflichtigen zu bezahlen, mit einem fiktierten Einkommen von über 1 700 *M.* — Auch zur Gewerbesteuer ist, wie schon oben erwähnt, die überwiegende Mehrzahl der Gewerbetreibenden in die unteren Klassen eingeschätzt; nur $\frac{1}{10}$ sämtlicher Gewerbetreibenden soll ein größeres gewerbliches Einkommen haben als 2 000 *M.*; 68,2 Proz. aller hatten nicht einmal ein Betriebskapital von 700 *M.*; — nach der Gewerbestatistik von 1875 betrug die Zahl der Kleinbetriebe (mit 5 Gehilfen und weniger) 98,4 Proz., diejenige der in Kleinbetrieben beschäftigten Personen 75,5 Proz. — Der populationistische Schwerpunkt der Steuerpflichtigen liegt hienach immer in den unteren Stufen, hierin aber auch eine Mahnung zur Vorsicht bei Steuererleichterungen oder Steuerbefreiungen!

Der von Engel seiner Zeit (Zeitschrift des k. preuß. statist. Bureaus 1875 S. 105 ff.) aufgestellte Satz: „je größer die Einkommen, desto rascher das Wachstum“ findet sodann durch die Statistik der württembergischen Einkommenssteuer gleichfalls größenteils seine Bestätigung. Der Zuwachs der Bevölkerung betrug von 1866 bis 1875 6,7 Proz., von 1875—1885 5,87 Proz.; bei den Besitzern eines Kapitaleinkommens bis zu 1 000 fl. (1 700 *M.*) betrug der Zuwachs von 1866—1875 15,8 Proz., von 1875—1885 11,1 Proz., bei denen eines größeren Einkommens aber von 1866 bis 1875 32 Proz. und von 1875—1885 35 Proz. Mit einem Kapitaleinkommen von mehr als 10 000 fl. wurden 1866 gezählt 84, mit einem solchen von über 20 000 *M.* im Jahr 1875 184, und im Jahr 1885 283. Das durchschnittliche Kapitaleinkommen der Steuerpflichtigen mit bis zu 1 000 fl. (1 700 *M.*) stellte sich 1866 auf 183 *M.*, 1875 auf 232 *M.*, 1885 auf 240 *M.*; das der Steuerpflichtigen mit einem höheren Einkommen als 1 000 fl. (1 700 *M.*) 1866 auf 5 083 *M.*, 1875 auf 5 513 *M.*, 1885 auf 6 110 *M.* Bei den vom Dienst- und Berufseinkommen Steuerpflichtigen hat von 1866—1875 die Zahl derjenigen, welche nur ein Einkommen von 200 bis 1 000 fl. (350—1 700 *M.*) zu fiktieren hatten, zugenommen im Verhältnis von 100:139 und 1875—1885 in dem von 100:145, die Zahl derjenigen mit einem größeren Einkommen im Verhältnis von 100:121 und von 1875—1885 in dem von 100:124. Das durchschnittliche Berufseinkommen der ersten Gruppe aber hat abgenommen zwischen 1866 und 1875 von 780 *M.* auf 730 *M.*, und 1885, auf 700 *M.*, das der zweiten ist gestiegen zuerst von 2 600 *M.* auf 3 000 *M.*, 1885, auf 3 126 *M.*

Auch die Kapital- und Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer geht bei den Steuerfassungen in ihrem Sollbetrage fast vollständig ein. Was in den letzten Jahren an Abgang und Nachlaß verrechnet wurde, beträgt nicht einmal $\frac{1}{2}$ Proz., und dies ohne daß es strenger Zwangsmaßregeln bedürfte. Im Rechnungsjahr 1882/83 kamen Zwangsvollstreckungen überhaupt nur bei der Hälfte aller Ämter in Frage. Im ganzen wurden 1374 solche verfügt, bei 888 mit der Wirkung, daß noch vor dem Vollzug bezahlt wurde. Erfolglos waren 301. Erst durch Zwangsvollstreckung wurde die Steuer beigetrieben in 185 Fällen.

Schließlich sind zu erwähnen die gesetzlichen Steuerbefreiungen bei den direkten Steuern überhaupt.

Die Ausnahmen von der direkten Besteuerung in Württemberg sind im wesentlichen die gemeinüblichen: der Staat und seine Institute sollen steuerfrei bleiben, diese Steuerfreiheit soll auch anderem für öffentliche Zwecke bestimmten Eigentum in beschränktem Maße zu gut kommen (den ihrer Hauptbestimmung nach zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Grundflächen, den Aktiven der Schulkasse, Aktivzinsen und Renten der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Witwen- und Waisenkassen, Aktiv- und Passivkapitalzinsen der allgemeinen Sparkasse in Stuttgart und anderer unter öffentlicher Verwaltung stehender Sparkassen, Aktivkapitalzinsen des Wohlthätigkeitsvereins und der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Hilfskassen). Andere Ausnahmebestimmungen suchen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften und Kassen einer Doppelbesteuerung vorzubeugen. Endlich sollen Objekte, die auch in Privathänden keinen Ertrag abwerfen, ferner die niedersten Erträge und Einkommen steuerfrei bleiben, so: die einen Jahresertrag von 350 \mathcal{M} (nach einem im Dezember 1886 eingebrachten Gesetzesentwurf . . von 500 \mathcal{M}) nicht übersteigenden Zins- und Renten derjenigen Witwen, Waisen (nach dem erwähnten Gesetzesentwurf . . von Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, waisenlosen Minderjährigen) und gebrechlichen Personen, welche im ganzen nicht mehr als 350 \mathcal{M} (künftig 500 \mathcal{M}) Einkommen beziehen, ohne Unterschied ob sie bei einer Witwen- und Waisenanstalt beteiligt sind oder nicht (am 1. April 1880 einige weniger als 30 000, am 1. April 1885 30 322 mit zusammen 3 175 874 \mathcal{M} , auf 1 befreite Person durchschnittlich 104 \mathcal{M} 74 Pf. Einkommen); ferner das Dienst- und Berufseinkommen, welches bei einer Person im ganzen den jährlichen Betrag von 350 \mathcal{M} nicht übersteigt; die Pöhmung und Verpflegung der Soldaten, Unteroffiziere, Landjäger, Forst-, Steuer- und Grenzwächter; endlich bis auf einen gewissen Grad auch noch hieher gehörig, als frei von der Generbesteuer der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Tieren und deren Erzeugnissen, sei es daß die Produkte roh oder in einem anderen Zustande verkauft werden, der in dem Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs liegt. —

Im Jahr 1874 betragen die steuerfreien Sparguthaben bei der Landesparkasse und den Oberamtsparkassen gegen 45 Mill. \mathcal{M} , die teilweise steuerfreien Aktivkapitalien der wohlthätigen Vereine, Anstalten, Stiftungen über 25 Mill. \mathcal{M} . Im Jahre 1885 betragen allein bei der Landesparkasse die Sparguthaben mit Einschluß der gutgeschriebenen Zins 45—46 Mill. \mathcal{M} und annähernd ebensoviel mögen die Kapitalien der anderen öffentlichen Sparkassen jetzt betragen. Wird das oben angegebene Zinseneinkommen der von der Steuer befreiten Witwen, Waisen und gebrechlichen Personen kapitalisiert, so ergeben sich weitere 80 Mill. \mathcal{M} . Den Wert der Aktivkapitalien der auf Gegenseitigkeit beruhenden Rentenanstalten und Kapitalistenvereine, soweit diese gesetzlich Steuerfreiheit genießen und die Zinsen an die Einleger (Pfandbriefinhaber) hinausbezahlen, hat Schall in Band II 1 S. 880 der Landesbeschreibung von 1884 auf 114 Mill. \mathcal{M} geschätzt. Der Kapital-

wert der versteuerten Einkommen aus Kapitalien und Renten (im Jahr 1885) wurde oben zu 2 057 Mill. *M.* berechnet. Dazu noch die Aktivkapitalien des Staatsgrundstocks, der Pensionsfonds u. s. w. mit rund 40 Mill. *M.*, so wird man das gesamte verzinslich angelegte Kapitalvermögen in Württemberg nach dem dormaligen Stande immerhin auf 2 400 Mill. *M.* veranschlagen dürfen. Wieviel hierunter an nichtdeutschen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen begriffen sein mag, darauf läßt das Ergebnis der Abstempelung solcher Papiere auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 schließen, wornach in der für Anwendung des ermäßigten Stempelsatzes offenen Frist vom 1. September bis 29. Dezember 1881 ein Nennwert von 213 $\frac{1}{2}$ Mill. *M.* bei den 21 württembergischen Stempelstellen vorgelegt worden ist.

Von den Objekten der direkten Besteuerung in Württemberg sollen nach dem Vorstehenden das Grundeigentum einen Ertrag abwerfen von 100 Mill. *M.*, die Gebäude von 58 Mill. *M.* (3 Proz. aus 1 930 Mill. *M.* Gebäudesteuerkapital), die in den Gewerben angelegten Betriebskapitalien von 35 Mill. *M.*, die dort erzielten Arbeitsverdienste von 137 $\frac{1}{2}$ Mill. *M.*; endlich sollen die verzinslich angelegten, steuerpflichtigen Kapitalien ein Einkommen abwerfen von 82 $\frac{1}{3}$ Mill. *M.*, wurde an Dienst- und Berufseinkommen im Jahr 1885 fätiert ein Betrag von nahezu 100 Mill. *M.*; zusammen also in runder Summe ein besteuertes Ertrag sämtlicher Steuerobjekte von 512 Mill. *M.*, auf welche nach dem Hauptfinanzetat für 1885/87 eine direkte Steuer von jährlichen 14 Mill. *M.* netto, nach Abzug der Aufnahme- und Erhebungskosten, oder von 2,8 Proz. jenes Ertrags gelegt ist. Dabei sind die Zinsen aus den in Grund und Boden, Gebäuden und Gewerben angelegten fremden Kapitalien, aus sonstigen Passivkapitalien doppelt begriffen, andere Einkommensteile dagegen nicht eingerechnet, wie z. B. der Ertrag der landwirtschaftlichen Arbeit, der nicht schon im Futterertrag seinen Ausdruck findenden Viehmütungen, bis auf einen gewissen Grad der Ertrag der gewerblichen Betriebskapitale unter 700 *M.*, der häuslichen Nebengewerbe, der Wandergewerbe, des gesamten Staatseigentums. Endlich ist zu berücksichtigen, daß unter dem Arbeitsverdienst der Gewerbetreibenden 102 $\frac{1}{2}$ Mill. *M.*, daß unter dem Dienst- und Berufseinkommen 75 Mill. *M.* eingerechnet sind, welche als Existenzminimum der Bezugsberechtigten von deren steuerpflichtigem Betrag vorweg abgezogen wurden.

Württemberg gehört im ganzen zu den Staaten, welche an ihren Steuern relativ die größten Beträge auf dem Wege der direkten Veranlagung aufbringen.

Über die württembergischen direkten Steuern gehen die Urteile ziemlich aus einander. Nach Wagner (Schönbergs Politische Ökonomie 2. Aufl. III. Band S. 206 f.) wäre es „ein vielfach im einzelnen ingenioses, nur kompliziertes und in seiner Kombination doch recht willkürliches Besteuerungssystem, dem die ausgleichende Funktion einer allgemeinen Einkommen-

steuer fehlt.“ Reumann (Ertragssteuern oder persönliche Steuern, 1876) tadelt speziell an der Gewerbesteuer die Unterscheidung zwischen Arbeitsverdienst und Kapitalrente, hält ferner die Anlegung neuer Kataster für eine vergebliche Mühe und einen nutzlosen Aufwand (Die progressive Einkommenssteuer 1874, S. 17 ff.). Dem ersten Einwand entgegen hat Schäffle (Steuerpolitik S. 229) bemerkt, daß sich praktisch der Behandlung mehr Licht abgewinnen lasse. „Es blieb durch die zwei Klassentafeln ein sehr durchgebildeter Meßapparat mit objektiven Größenmerkmalen in Geltung und dieser Apparat hat in der Anwendung keinerlei schreienden Mißstand erzeugt. Die ungebundene, freiere Einschätzung hätte wahrscheinlich größere und gerechtere Klagen erzeugt.“ Schäffle (a. a. O. S. 531) erkennt überhaupt in den württembergischen direkten Steuern ein alle einzelnen Hauptarten ordentlicher Einkünfte umfassendes Steuer-system, welchem zwar bei der Ertragssteuernatur der Grund- und Gebäudesteuer eine einheitliche Quotierung nicht möglich werde, aber der große Vorzug genauer objektiver Besteuerung jeder Einkommenshauptquelle nicht abgetritten werden könne. Schanz (Finanzarchiv 1884 S. 392 f.) bezeichnet die württembergischen Kataster als momentan vielleicht die vollkommensten und anerkennt, daß man auch unter den Steuergruppen selbst Verhältnismäßigkeit herzustellen bestrebt sei. Konsequenz, Klarheit, ernstes Streben nach Gerechtigkeit innerhalb des Rahmens des Ertragssteuer-systems dürfe man der Reform nicht absprechen. Aber man dürfe dabei nicht stehen bleiben. Die Kataster werden bald nicht mehr richtig sein, und ein Hauptpunkt für ein gerechtes Steuer-system, die Berücksichtigung der Schulden der Steuerzahler, bestehe nicht.

Der Verfasser der gegenwärtigen Zeilen war bei der Herstellung der neuen Kataster unmittelbar nicht beteiligt, er kam aber bestätigen, daß dank der großen Vorsicht und Umsicht, mit welcher hier vorgegangen wurde und fortgesetzt verfahren wird, in der Praxis bei den Gewerben die Katastrierung nach dem Gesetz von 1873 zu den früher befürchteten Anständen nicht geführt hat und daß auch gegen das neue Gebäudekataster Klagen nicht geäußert werden. Das Grundkataster, welches eben jetzt zum Abschluß gekommen ist, hat gleichfalls zu wenigen Beschwerden noch Anlaß gegeben. Dem Finanzminister Dr. Keuner gebührt das Verdienst voll und ungeschmälert, schon in einem Zeitpunkt, wo das Bedürfnis erhöhter Steuereinnahmen ein besonders dringendes noch nicht war, also in einem richtig gewählten Augenblick, zu Gewinnung feiter Kataster für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer die Einleitung getroffen und diese weitansiehende Arbeit seither unter steter eigener Aufsicht und Leitung glücklich durchgeführt zu haben. Die Veranlagung der

betreffenden Steuern hat dadurch unter allen Umständen eine bessere und sicherere Grundlage gewonnen, die Verteilung der Steuerlast muß darnach bis auf einen gewissen Grad eine gerechtere werden. Nur haben eben auch die Ertragssteuern ihre Mängel und Grenzen. Die Nichtberücksichtigung der Passivschulden, die Benützung verschiedenartiger Merkmale für den Steueranfaß je nach der Eigentümlichkeit der Steuerobjekte: hier des Kapitalwerts, dort des Reinertrags, bei den Gewerben der Kombination von Arbeitsverdienst und Kapitalrente, die Gründung der Steuer bei der einen Gruppe auf feste Kataster, bei der anderen nur auf Fassionen, in einzelnen Fällen eine Berücksichtigung des Existenzminimums in Form der Degression, in anderen die Übereinstimmung zwischen Katasterwert und steuerbarem Betrag; — solche und andere Inkongruenzen lassen allerdings darüber Zweifel aufkommen, ob mit diesen Steuern auch nur eine gleichmäßige Besteuerung der Steuerobjekte namentlich dann noch möglich wäre, wenn man die Steueranfänge höher bestimmen, vollends wenn man sie rasch erhöhen müßte. Die gleichmäßige und gerechte Besteuerung der Steuersubjekte aber, d. h. nicht der einzelnen Realitäten, sondern der je zu gemeinsamer Bewirtschaftung durch ein Subjekt vereinigten Wirtschaftskomplexe, ist auf diesem Wege überhaupt nicht zu erreichen. Und auf die Steuersubjekte sieht man sich doch schließlich verwiesen, wenn z. B. infolge von Ausfällen bei den Einnahmen aus dem Kammergut oder bei den indirekten Steuern ein Defizit droht, ferner wenn Notfälle, ein Krieg oder dergleichen die Ausgaben plötzlich steigern. Für Fälle solcher Art hat man anderwärts die Einkommenssteuer. Auch in Württemberg wird man sich deshalb nach Fertigstellung der Kataster vor der Alternative befinden: ob man das Ertragssteuersystem jetzt in ein System von richtigen Einkommenssteuern weiterzubilden oder ob man neben den Ertragssteuern, unter Ermäßigung ihrer Sätze, ergänzend eine Personalsteuer, sei es eine Einkommenssteuer, wie in Preußen, oder eine Vermögenssteuer, einzuführen hätte. Hierzu müßte jedoch der richtige Zeitpunkt abgewartet, dabei auch mit großer Vorsicht verfahren werden, damit nicht, selbst nur vorübergehend, die Erträge des dormaligen Steuersystems gefährdet würden.

B. Indirekte Steuern.

Die indirekten Steuern Altwürttembergs waren hauptsächlich die Zölle, das Ungeld und die Accise. Daneben kamen noch Taren, Stempel, Sporteln vor. In der unter König Friedrich ergangenen Acciseordnung vom Jahr 1808 wird die Accise, als Steuer von den Geschäften und Handlungen des inneren Verkehrs, dem Zoll gegenüber-

gestellt, als der Abgabe von den in das Königreich einkommenden und aus demselben abgehenden Gütern. Nach Verabschiedung der Verfassung von 1819 bildeten in der Etatsabteilung III B „Indirekte Steuern“ Zoll, Accise, Auflage auf die Hunde, Wirtschaftsabgaben und Sporteln bis 1871 ständig die einzelnen Kapitel; — die Auflage auf die Hunde allerdings erst seit 1824, dagegen bis 1826 noch eine Tabaksaufgabe und bis 1828 eine Straßenbauabgabe. Der Zoll, mit Gründung des Deutschen Zollvereins vom 1. Januar 1834 vorwiegend in dem Anteil Württembergs an den Vereinszollgefällen bestehend, dann vom 1. September 1844 an auch den entsprechenden Anteil an der gemeinschaftlichen Rübenzuckersteuer, seit 1. Januar 1868 weiter die Salzsteuer und seit 1869 die Tabaksteuer begreifend, ist nach Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs mit dem 1. Januar 1872 aus dem Landesbudget verschwunden. Die unter der Etatsrubrik „Zoll“ früher gleichfalls enthaltenen Wasserzölle sind teils, wie die Neckarzölle, schon 1835, teils, wie die Abgaben von der Flößerei auf der Enz, Nagold, Kinzig und Schiltach, dann auf den Grundbächen des Neckars und bei der Durchfahrt der Flöße in Berg und Cannstatt, im Jahr 1867 gefallen, jene in Verbindung mit dem Anschluß Badens an den Zollverein, die letzteren Abgaben ebenfalls auf Grund einer Übereinkunft mit Baden, welches dagegen insbesondere noch auf seine sämtlichen Neckarschiffahrtsabgaben verzichtet hat. Was jetzt noch an privativen Zollgefällen, Niederlagegebühren, Krahnengeldern und dergl., erhoben wird, beläuft sich auf nicht mehr als jährliche 20 000 M., welche im Ausgabeetat bei den Kosten der Zoll- und Reichssteuerverwaltung in Abzug gebracht sind. Auch die Accise umfaßt lange nicht mehr die ganze Summe der unter diesem Begriff früher zusammengefaßten Steuern. Von den noch in dem Accisegesetz vom 18. Juli 1824 benannten Abgaben sind inzwischen weggefallen: die Accise von Markt- und Handelswaren ausländischer Kaufleute (Ges. v. 28. April 1873 Art. 111, Finanzgef. v. 28. Juni 1877 Art. 3 Ziff. 1, Art. 4 Ziff. 2); die Accise von Fahrnisversteigerungen (Finanzgef. v. 24. Dezember 1833 Art. 4 §. 1 a); die Accise von Wein und anderen Getränken (Wirtschaftsabgabengesetz v. 9. Juli 1827 Art. 1 und Finanzgef. v. 22. Juli 1836 Art. 4 lit. a); die Accise von Schlachtvieh und Fleisch (Finanzgef. v. 1. Juli 1839 Art. 4 lit. a); die Accise von Holz (Finanzgef. v. 22. Juli 1836 Art. 4 lit. b); die Accise von vermischten Artikeln (Finanzgef. v. 24. Dezember 1833 Art. 4 §. 1 b). Auf der anderen Seite haben die Wirtschaftsabgaben, das frühere Ungeld, wiederholt eine weitere Ausbildung und in Folge dessen eine namhafte Steigerung ihres Ertrags erfahren: 1831 war erstmals 1 Mill. Gulden, 1861 waren 2 Mill., 1869 schon 3 Mill. Gulden oder

beinahe $5\frac{1}{2}$ Mill. \mathcal{M} erreicht. Die Wirtschaftsabgaben brachten ferner ein 1871/72 $6\frac{3}{4}$ Mill. \mathcal{M} , 1872/73 $7\frac{1}{3}$ Mill., 1873/74 $7\frac{1}{2}$ Mill., 1876/77 über 8 Mill.; sie haben ferner, nach einer Erhöhung der Malzsteuer im Jahr 1881, von 1884 auf 1885 9 Mill. \mathcal{M} ertragen und sind endlich, nach weiteren Änderungen in der Branntweinsteuer (1885) für 1886/87 mit 9 707 400 \mathcal{M} in den Etat eingestellt. Auch die Sporteln sind durch Gesetz vom 24. März 1881 neu geregelt und ist dieses Etatskapitel durch ein zweites Gesetz vom gleichen Tag um die Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie nach dem Reichsgesetz vom 18. Juni 1878 um die Gerichtsgebühren bereichert worden. Infolge dessen bringen sie jetzt das Doppelte des noch für 1877/78 mit $1\frac{1}{4}$ Mill. \mathcal{M} verrechneten Nettoertrags ein.

1. Die gebührenartigen Steuern und die Verkehrssteuern.

a) Die Accise besteht jetzt noch aus dreierlei Abgaben: aus der weitaus vorwiegenden Liegenschaftsaccise von dormalen 1,2 Prozent des Kaufpreises [oder Tauschwertes] aus Veräußerungen von Gütern und Grundgefällen, oder, nach dem Wortlaut des § 11 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824, von allen (Kauf- und Tausch-) Kontrakten über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten, worüber gerichtlich erkannt wird; sodann nach § 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1824 aus der Accise von Lotterien; endlich, ebenfalls nach § 5, aus der Accise von Theatern und ausgestellten Seltenheiten.

Die Liegenschaftsaccise erstreckt sich auch auf Häßer, Gewerbegeräthschaften und Vorräte, welche mit einem Gebäude oder Gut in einem Gesamtverkauf veräußert werden. Wenn dagegen bei einem Kauf, einem Kontrakt, bei Vermögensübergaben u. s. w. eine gewisse Summe als Heiratgut abgezogen werden darf, so ist diese von der Accise befreit. Frei von der Accise sind sodann nach § 3 Ziff. 1 des Gesetzes von 1824 Veräußerungen aus dem unmittelbaren Eigentum des Königs; nach Art. 4 des im übrigen durch das Finanzgesetz vom 5. November 1858 wieder aufgehobenen Gesetzes vom 18. September 1852 Eigentumsveränderungen, welche zum Behuf von Güterzusammenlegungen für den Zweck einer Markungs- oder Gewänderegulierung, oder zum Behuf von Feldwegregulierungen, oder von (Ent- oder Be-)Wässerungsanlagen vorgenommen werden; ferner Tauschverträge, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Kontrahenten mit einem Grundstück des anderen bewirkt wird, soweit die Tauschobjekte in Grundstücken bestehen. Nach § 12 des Gesetzes von 1824 liegt die Entrichtung der Accise dem Verkäufer ob; derselbe haftet dafür auch in dem Fall, wenn er die Bezahlung dem Käufer anbedungen hat. Nur wenn die Accise sonst auf die Staatskasse fallen würde, ist sie von dem Käufer zu entrichten. Sie verfällt bei dem gerichtlichen Erkenntnis. —

Die Liegenschaftsaccise, 1824 1 Proz., 1839 $\frac{1}{2}$ Proz., 1852 1 Proz. und bei Wiederveräußerungen binnen 3 Jahren, wodurch eine Vermehrung der Eigentümer entstand, 5 Proz., 1858 durchweg wieder 1 Proz., 1868 mit 10 Proz., 1872 mit

20 Proz. Zuschlag dazu, hat 1872/73 statt $2\frac{1}{2}$ Mill. \mathcal{M} eingebracht, war aber nach den Ergebnissen der letzten Jahre im Etat für 1881/82 nur noch mit 1 400 000 \mathcal{M} Reinertrag eingestellt; ersteres entsprechend einem Umsatz in Liegenenschaften im Werte von $178\frac{1}{2}$, letzteres entsprechend einem solchen von statt 100 Mill. \mathcal{M} . Seither hat sich der Ertrag wieder etwas gehoben, war aber von 1884/85 doch nur 1 460 000 \mathcal{M} . Daneben die Accise von den beiden anderen Accisearten mit 29 000 \mathcal{M} , oder nach den Rechnungsergebnissen von 1879/80 die Lotteriacaccise mit 11 350 \mathcal{M} , die Accise von Theatern und ausgestellten Seltenheiten mit 14 817 \mathcal{M} . Von 1883/85 war der wirkliche Ertrag beider Accisearten zusammen jährlich rund 31 000 \mathcal{M} . Der Lotteriacaccise unterliegen Lotterien oder sonstige Auspielungen, wie Preissegelschießen, Preis-schießen, Ringwurfspiele und dergleichen, durch welche ein Unternehmer Gegenstände verwertet. Sie erstreckt sich nicht auf Geldgewinne und nur auf den wirklichen Erlös, nicht auf den Wert der verlosenen Gegenstände. Sie beträgt nach dem Gesetz vom 24. Juni 1875 Art. 5 Ziff. 2 für solche, welche mit Lotterien, Glückshäfen und dergleichen zu Markt oder auf Kirchweihen ziehen, täglich 7 \mathcal{M} , ionit für Württemberger und andere Reichsangehörige 3 Pf., für Nichtdeutsche 5 Pf. von der Mark des Erlöses; dazu überall noch 20 Proz. Zuschlag. Der Accise von Theatern und ausgestellten Seltenheiten unterliegen diejenigen, welche sich selbst oder ihre Kunstudwerke oder sonstige Seltenheiten gegen Entgelt zur Schau tragen; ferner herumziehende Musikanten, welche nicht aus ihrem Musikgewerbe in Württemberg Gewerbesteuer bezahlen. Die Abgabe beträgt nach dem Gesetz vom 24. Juni 1875 Art. 5 Ziff. 2 ohne den noch hinzuzurechnenden Zuschlag von 20 Proz. 5 Pf. von jeder Mark, wenn ein Eintrittsgeld erhoben wird; wenn dagegen bloß willkürliche Gaben eingesammelt werden, wie im Herumziehen in den Straßen und Häusern, bezahlen Zeitkänzer, Taschenspieler, Gaukler täglich 3,50 \mathcal{M} , Musikanten mit spielenden Uhren, Orgeln und anderen Instrumenten täglich 0,60 Pf. -- und in beiden Fällen, wenn die Gesellschaft aus mehr als zwei Personen besteht, das Doppelte dieser Sätze. Personen, welche fremde Tiere sehen lassen, bezahlen täglich 1,75 \mathcal{M} . Accisefrei dagegen sind unter anderem Vorstellungen von Deklamatoren oder Improvisatoren, die zu den eigentlichen Künstlern gehören; wissenschaftliche Vorträge mit erläuternden Schaulustellungen und Experimenten; Instrumental- und Vokalconcerte eigentlicher Tonkünstler. -- Neuerdings sind durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 Lose öffentlicher Lotterien, mit Ausnahme der Lotterien zu mildthätigen Zwecken, auch einer Reichsstempelabgabe von 5 \mathcal{M} von 100 \mathcal{M} des Nennwerts sämtlicher planmäßig auszugebenden Lose unterworfen und in hiedurch die Nr. 49 des Spotteltarifs des Gesetzes vom 24. März 1881 teilweise wieder aufgehoben worden, nach welcher für die Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie u. s. w. eine Spottel von 7, bezw. von 3 Proz. des planmäßigen Preises aller auszugebenden Lose erhoben werden soll, ersterer Satz wenn die Gewinne ganz oder teilweise in Geld bestehen. Diese letztere Bestimmung blieb in Wirksamkeit nur für die Lotterien zu mildthätigen Zwecken. Dergleichen blieb gültig die Spottel von 1–30 \mathcal{M} für die Abweisung oder Zurücknahme eines Gesuchs um eine solche Lotterie. Die Absicht war die, mit der Stempelabgabe oder der Spottel die Spieler, mit der Lotteriacaccise aber die Spielunternehmer zu besteuern; mit anderen Worten: die Stempelabgabe und die Spottel sind mehr als Aufwandssteuer oder Verkehrssteuer, die Accise ist mehr als eine Gewerbesteuer gedacht. -- In dem Entwurf eines neuen, mit dem Etat für 1887/89 in Kraft tretenden Spottelgesetzes ist die Lotteriespottel nicht mehr enthalten.

Der Reinertrag der Accise im ganzen ist im Hauptfinanzzetat für 1885/87 mit 1 550 000 \mathcal{M} vorgesehen. Abgänge und Nachlässe kommen bei der Liegenschaftsaccise

überhaupt nicht, auch sonst nur in geringfügigen Beträgen vor, 1884/85 z. B. im ganzen 2770 *M*.

b) Die Auflage auf die Hunde oder die Abgabe von Hunden (beiderlei Benennungen kommen in der Gesetzesprache vor), 1809 erstmals eingeführt, 1818 aufgehoben und eventuell den Gemeinden überlassen, dann 1824 als allgemeine Auflage wieder eingeführt, beträgt nach den Gesetzen vom 16. Januar 1874 und 20. Juni 1875 7 *M*. von jedem Hund, welcher über 3 Monate alt ist; die Hälfte des Ertrages dieser Steuer in jedem Gemeindebezirk fließt in die Ortsarmenkasse. Dazu kommt dann für die Staatskasse noch ein Zuschlag von 1 *M*. in Folge der letzten Finanzgesetze. Steuerpflichtig ist nach dem Gesetz vom 8. September 1852 derjenige, welcher den Hund innehat. Die früheren Unterscheidungen zwischen Sicherheits-, Gewerbe- und Lurusshunden, zwischen dem ersten Hund und den weiteren Hunden eines und desselben Besitzers, haben aufgehört. Die Zahl der versteuerten Hunde betrug 1878 47 683, von da an nahm sie ständig ab bis 1883 mit 41 681, 1884 waren es 42 882, 1885 45 197, 1886 47 960. Der Reinertrag der Abgabe von Hunden für die Staatskasse war 1882/83 noch 192 614 *M*., hat sich aber 1884/85 wieder auf 202 760 *M*. erhöht und wurde für 1885/87 jährlich auf 195 000 *M*. veranschlagt.

c) Sporteln und Gerichtsgebühren. Diese Abgaben beruhen jetzt auf dem Allgemeinen Sportelgesetz vom 24. März 1881, sodann noch die Notariatssporteln auf dem Gesetze vom 8. Juni 1883, die gleichfalls einzurechnende Erbschafts- und Schenkungssteuer auf dem zweiten Gesetze vom 24. Mai 1884, die Gerichtsgebühren endlich auf dem Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878. Der Ertrag dieser Abgaben zusammen war für 1882/83 auf 24 Mill. *M*. veranschlagt und hat sich damals in Wirklichkeit belaufen auf 2,34 Mill. *M*. Dazu kam 1883 noch die teilweise Erhöhung der Notariatssporteln, so daß für 1885/87 der Reinertrag im ganzen auf jährliche 2570 000 *M*. hat veranschlagt werden können (dabei die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit inbegriffen). Kanzlei- und Gerichtstaren begegnet man in Württemberg schon in den ersten Zeiten des Herzogtums, und mit der Erhebungsform des Stempels wurden bereits 1719 Versuche gemacht. Die Stempel- und Tarordnung des Königs Friedrich vom 14. November 1808 benennt nicht weniger als 17 Kategorien von stempelpflichtigen Gegenständen, und aus dem angehängten Tarif ist noch des näheren zu ersehen, welche Menge von Gegenständen oder Handlungen dem Stempel und den Taren überhaupt unterworfen war. Das am 23. Juni 1828 erlassene Allgemeine Sportelgesetz vereinigte die bis dahin unter dem

Namen von Tare, Stempel, Gerichtsporteln und Notariatsporteln, Waisen-, Arbeits- und Zucht hausgefällen erhobenen Gefälle, galt aber längst als veraltet. Ähnliche gebührenartige Abgaben enthielt noch die seit den Tagen des dreißigjährigen Kriegs für die Landschaftskasse erhobene Accise. Was von dieser bis heute erhalten blieb, wurde bereits gezeigt. Das neueste Sportelgesetz vom 24. März 1881 hatte nun zunächst den Zweck, die auf das Sportelwesen bezüglichen Bestimmungen, abgesehen von den Notariatsporteln und der besonders zu behandelnden Erbschafts- und Schenkungssteuer, wieder zu kodifizieren und in Übereinstimmung zu bringen. Die Accise sollte dadurch nicht berührt, nur in einer Beziehung, wo sie eine Lücke läßt, durch Besteuerung der Erwerbungen eines liegenschaftlichen Vermögens unter Zwangsenteignung (Tarif-Nr. 47), noch ergänzt werden. Zugleich aber war die Absicht auch die, der Staatskasse höhere und neue Einnahmen zu verschaffen, letzteres namentlich durch die Einführung einiger in das Gebiet der Verkehrssteuern fallenden neuen Abgaben. Ein Blick auf andere Staaten konnte hierzu nur ermutigen. Frankreich erhebt auf diesem Weg $\frac{1}{4}$, Großbritannien und Oesterreich $\frac{1}{8}$, Ungarn $\frac{1}{10}$ der gesamten Staatseinnahme, und würden auch nur die bayerischen oder badischen Sätze in Württemberg eingeführt worden sein, so hätten wir auf eine Mehreinnahme von $2\frac{1}{2}$ Mill. M. jährlich hoffen dürfen. Dort haben die entsprechenden Abgaben 2,85 und 2,76 M. auf den Kopf ertragen, in Württemberg vor 1881 nur 1,51 M. Man ist jedoch nicht so weit gegangen, wollte sich mit 1 Mill. Mehreinnahme begnügen, woran noch die größere Hälfte auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer kommen sollte. Der Schwerpunkt des Sportelgesetzes liegt in dem Sporteltarif, der, für den praktischen Gebrauch alphabetisch geordnet, in dieser Fassung allerdings die Übersichtlichkeit und das Verständnis des Gesetzes weniger zu fördern vermag. Die Dauer des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881 war zunächst bis zum 31. März 1887 beschränkt. Es sollten erst noch Erfahrungen über die Wirkungen der neuen Sportelsätze abgewartet, auch deren Änderung nicht vorgegriffen werden, wenn eine Einnahmemeäßigung möglich würde. Ein im Dezember 1886 bei der Ständerversammlung eingebrachter Gesetzesentwurf bezweckt jetzt die dauernde Einführung des Gesetzes, mit einer Reihe von einzelnen, prinzipiell kaum ins Gewicht fallenden Änderungen in Gesetz und Tarif.

Sachlich lassen sich unterscheiden: I. die Gebühren, im wesentlichen als Entgelt für die Thätigkeit der Behörden zu Gunsten von Einzelinteressen. Das Gesetz hat Umgang genommen von einem Eingabestempel, von Protokollgebühren und Gebühren für Endentscheidungen. Sämtliche Verwaltungszweige zugleich berühren nur die übrigen fakultativen Beschwerdesporteln, die Gebühren

für die Abweisung oder Zurückziehung angebrachter Gesuche, die Schreibgebühren, Sporteln für Beglaubigungen oder Zeugnisse, Prüfungs- und Dienstanstellungsporteln, Sporteln für die Erlaubnis zur Annahme und Führung fremder Titel und Orden und dergleichen. Es folgen sodann die Gebühren für eine Thätigkeit der Behörden auf den verschiedenen Gebieten der streitigen und der nichtstreitigen Rechtspflege, soweit namentlich in ersterer Beziehung die Reichsgesetzgebung nicht vorgegriffen hat, sowie auf den Gebieten der Verwaltung, am ausgiebigsten im Departement des Innern. Der Art nach sind die württembergischen Sporteln theils feste, theils veränderliche. Wo der Tarif einen Rahmen läßt, ist die Sportel zu bemessen nach der den Behörden verursachten Mühe, nach der Bedeutung des Gegenstands und nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Sportelpflichtigen (Art. 3). Der Sportelertrag fließt in die Staatskasse (Art. 18). Nur einzelne Dienstprüfungs- und Dienstanstellungsporteln sind besonderen Kassen vorbehalten (Art. 13). II. Die Verkehrssteuern, Steuern vom Verkehr mit Vermögenswerten, im Anschluß an einzelne Verkehrsakte, durch welche Erträge erworben und realisiert werden. Sie ergänzen das System der Ertragssteuern, welche nur nach gewissen Durchschnittserträgen bemessen, auch nicht über ein gewisses Maß gesteigert werden dürfen, und sie sollen zugleich die Besteuerung des mehr zufälligen Erwerbs, die Erfassung des einer produktiven Verwendung dauernd entzogenen, mit dem Volkswohlstand verhältnismäßig zunehmenden Genußvermögens ermöglichen. Dahin gehören 1. die Steuern auf den Verkehr mit Liegenschaften, also, neben der Liegenschaftsaccise, der Erbschafts- und Schenkungssteuer (s. unten), und neben der mehr als Gebühr zu betrachtenden Sportel für die Erlaubnis zu Liegenschaftsveräußerungen vor einer bestimmten Zeit und in einzelnen Theilen (Nr. 48) mit einem Ertrag von 20—30 000 *M.*, die finanziell bis jetzt nicht besonders ergiebigen Gebühren für Fideikomnisse (Tarif Nr. 24), für Zwangseinteignungen (Tarif Nr. 47), für die Dispensation vom Verbot des Grundeigentümererwerbs der „Toten Hand“ (Tarif Nr. 76 — bis jetzt nur in einem Jahr, 1883/84, von erheblicher Bedeutung — gegen 18 400 *M.*) und für Veräußerungsverträge über exemte oder fideikommissarisch gebundene Güter u. s. w. (Tarif Nr. 83); 2. die Steuern auf das Mobilienvermögen, zunächst auf Feuerversicherungsverträge (Nr. 23 Erträge 1881/82 84 033 *M.*, 1882/83 86 916 *M.*, 1883/84 90 014 *M.*, 1884/85 92 062 *M.*) und auf Weinkunden (Nr. 89 Erträge jährlich 12—13 000 *M.*); 3. die Besteuerung der auf Konjunkturgewinn abzielenden Aktien-, Kommandit- und offenen Handelsgesellschaften, wie der auf Gewinn berechneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Nr. 31 mit sehr wechselnden Erträgen 1884/85 38 460 *M.*, 1881/82 160 130 *M.*); 4. die Besteuerung der Glücksspiele (Nr. 32) und Lotterien (Nr. 49).

Im Hauptfinanzzetat für 1885/87 wird der jährliche Ertrag der Sporteln wie folgt veranschlagt:

1. von den Gerichten angelegte Sporteln und Gerichtsgebühren	420 810 <i>M.</i>
2. Notariatsporteln	797 327 „
3. Verwaltungsporteln (mit Ausnahme der von den Gerichten angelegten)	777 338 „
	zusammen 1 995 475 <i>M.</i>
davon gehen ab	
Verwaltungskosten, Ertragspoßen, Abgang und Nachlaß	5 475 „
	Reißt 1 990 000 <i>M.</i>

Auch die Erbschafts- und die Schenkungssteuern sind Verkehrssteuern, die erstere in Württemberg seit 1808 für Erbschaften und Vermächnisse an Seiten-

verwandte vom dritten und entfernteren Grad und an andere mit dem Erblasser nicht verwandte Personen in dem mäßigen Betrage von 1 Proz. eingeführt und von 1868 und 1871 an mit 1,80 \mathcal{M} vom Hundert erhoben, die letztere gleichzeitig mit der Erhöhung und Erweiterung der Erbschaftsteuer durch Gesetz vom 24. März 1881 am 1. April gleichen Jahres in Kraft gesetzt. Die Erbschaftsteuer wird erhoben von dem Erwerbe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todes wegen (Art. 1). Ausgenommen sind die Erwerbungen von Liegenschaften und denselben gleichgeachteten Rechten, welche sich außerhalb Württembergs befinden; auch ist das im Inland befindliche, zu einem auswärtigen Nachlaß gehörige bewegliche Vermögen nicht zu besteuern, es wäre denn, daß der Erwerber ein in Württemberg wohnender Württemberger ist (Art. 2). Befreit von der Erbschaftsteuer sind A. die Vermögensanfälle, welche gelangen 1. an Descendenten, 2. an Ehegatten, 3. an Dienstboten oder andere Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnis gestanden oder den Erblasser verpflegt haben, bis zu dem Betrag von 1000 \mathcal{M} ; B. Vermögensanfälle an das Staatsoberhaupt, den Staat oder das Reich; C. Vermögenszuwendungen zu kirchlichen, wohlthätigen, Unterrichts- und sonstigen gemeinnützigen Zwecken, soweit dieselben in beweglichem Vermögen bestehen, den Betrag von im ganzen 1000 \mathcal{M} für den einzelnen Erbschaftsnehmer nicht übersteigen und nach der von dem Erblasser gegebenen Bestimmung nicht außerhalb des Deutschen Reichs zur Verwendung gelangen; D. Anfälle an beweglichem Vermögen, wenn der Wert des gesamten Anfalls für eine und dieselbe Person den Betrag von 100 \mathcal{M} nicht übersteigt (Art. 3). Die Erbschaftsteuer darf in ihrem niedrigsten Satze 2 Proz. vom Wert des Anfalls nicht übersteigen und wird im übrigen für jede Stapsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt. A. der niedrigste Ansaß (gegenwärtig 2 Proz.) findet Anwendung, wenn der Anfall gelangt 1. an Eltern, 2. an voll- und halbbürtige Geschwister; B. das $1\frac{1}{2}$ fache dieses Satzes (3 Proz.) bei 1. Großeltern, 2. Kindern und deren Abkömmlingen im Fall der Adoption, Arrogation oder eines Einfindenschaftsvertrags, 3. Stiefkindern und deren Abkömmlingen, sowie Schwiegerkindern, 4. Nessen und Nichten; C. das Doppelte des Satzes von A (4 Proz.) bei 1. Stiefeltern, Adoptiveltern, Schwiegereltern, 2. Oheimen, Tanten, Großnessen, Großnichten; 3. wenn die Zuwendung zu kirchlichen, wohlthätigen, Unterrichts- oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken gemacht ist, soweit dieselbe in beweglichem Vermögen besteht, den Betrag von 1000 \mathcal{M} für den einzelnen Erbschaftsnehmer übersteigt und nach der von dem Erblasser gegebenen Bestimmung nicht außerhalb des Deutschen Reichs zur Verwendung gelangt; D. das Dreifache des Satzes A (6 Proz.), wenn der Anfall gelangt an andere Verwandte des vierten Grads; E. das Vierfache des Satzes A (8 Proz.) in allen übrigen Fällen (Art. 4). Die Schenkungssteuer wird erhoben von den durch Schenkung unter Lebenden vermittelten Vermögenserwerbungen und zwar a) von Schenkungen an Liegenschaften (innerhalb Württembergs), b) von einer Schenkung an beweglichem Vermögen, wenn deren Wert den Betrag von 500 \mathcal{M} übersteigt (Art. 17). Befreit von der Schenkungssteuer sind A. die Schenkungen an Descendenten, den Ehegatten, das Staatsoberhaupt, den Staat oder das Reich; B. die Schenkungen von beweglichem Vermögen; 1. an Dienstboten oder andere Personen, welche dem Hausstande des Schenkunggebers angehört oder angehört haben und in demselben in einem Dienstverhältnisse stehen oder gestanden oder sich um ihn oder seine Familie durch Krankenpflege verdient gemacht haben, insoweit solche den Betrag von 1000 \mathcal{M} nicht übersteigen; 2. an Verlobte, sowie diejenigen Geschenke, welche anlässlich eines Verlobnisses oder einer Hochzeit von den Verlobten, deren Eltern, Geschwistern oder

Kindern unter sich gemacht werden; 3. zu kirchlichen, wohlthätigen, Unterrichts- oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken, soweit dieselben den Betrag von 1 000 *M.* nicht übersteigen u. s. w. (Art. 18). Die Schenkungssteuer wird nach Maßgabe der Verwandtschaftsbeziehungen und Zweckbestimmungen des Art. 4 nach den dort festgesetzten Sätzen erhoben (Art. 19). — Die in solcher Weise geordnete Erbschaftssteuer bleibt in ihrer Höhe teilweise noch unter dem Maße der in anderen deutschen Staaten längst bestehenden entsprechenden Steuer. Ihre notwendige Ergänzung bildet die Besteuerung der Schenkungen unter Lebenden. Beide Steuerarten erfüllen die Funktionen der Verkehrssteuer, sie bilden, wie Winterlin in der Vorrede zu seiner Handausgabe des Gesetzes sagt, eine passende Ausgleichung und Nachlese, indem sie, wenigstens in vielen Fällen, schließlich den bezogenen Gewinn erfassen, der durch die Ertragssteuern nicht hat getroffen werden können. Sie werden erhoben bei einem unentgeltlichen Vermögenszuwachs in dem Augenblick, wo der Steuerpflichtige erwirbt und zahlungsfähig ist, gehen also sicher ein, wirken allgemein und schließen eine Überwälzung auf andere nahezu aus.

Es haben ertragen	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
die Erbschaftssteuer Brutto	440 024	532 990	630 780	507 897
die Schenkungssteuer "	13 460	21 468	14 107	32 285
Reinertrag beider	448 120	54 463	632 369	526 235

Jür 1885/86 und 1886 87 sind jährlich 580 000 *M.* vorgesehen.

Hier ist noch die durch das Gesetz vom 19. März 1868 eingeführte, schon 1871 aber infolge der Annahme des Deutschen Wehrsystems, durch Gesetz vom 5. Juli 1871 Art. 2 lit. f. wieder weggefallene Abgabe von nicht eingereichten Kriegsdienstpflchtigen zu erwähnen. Dieselbe wurde mit 20 *M.* von jedem wegen Untauglichkeit vom Waffendienst ausgeschiedenen oder in die Ersatzreserve verwiesenen Kriegsdienstpflchtigen erhoben, abgesehen von solchen, die an Gebrechen leiden, wodurch sie in ihrem Nahrungserwerb beträchtlich gehindert sind, und hat pro 1867/68 168 020 fl., pro 1869/70 197 220 fl. ertragen, woran übrigens viel im Ausstand geblieben ist.

2. Die Wirtschaftsabgaben.

Litteratur: Württemb. Jahrbücher 1871 S. 165 ff.; ferner Das württembergische Branntweinsteuergesetz vom 18. Mai 1885 Finanzarchiv Jahrg. II. S. 1 010 ff.

Sie nehmen unter sämtlichen Steuern nach dem Hauptfinanzetat jür 1885/87 ihrem Ertrage nach die erste Stelle ein. Ihr Reinertrag war 1820 $\frac{1}{2}$ Mill., 1870 über 3 Mill. Gulden, wurde 1881 auf jährliche $9\frac{1}{2}$ Mill. *M.* und wird jür 1886/87 auf 9,7 Mill. *M.* veranschlagt, gegenüber dem Ertrag der ordentlichen direkten Steuern von $8\frac{3}{4}$ Mill. *M.* und dem der Einkommenssteuer von 5 Mill. *M.* Wie die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, so gehören auch die Wirtschaftsabgaben zu den ältesten Einrichtungen des württembergischen Staats. Das Ungeld wird schon 1312 erwähnt, und daß der Herzog Maß und Gewicht, des Ungelds und einer Fleischsteuer wegen, „ringerte“, war mit ein Anlaß des Armen Konrad, des Bauernaufstands von 1514, gewesen. Die noch

heute im Hauptfinanzetat nachgeführten Ungeldsentschädigungen (s. unten Abschnitt XIV.) beweisen, daß eine ähnliche Abgabe auch in den erst seit diesem Jahrhundert mit Württemberg vereinigten Landesteilen erhoben worden ist. Auch die Geschichte der Brauntweinsteuer führt in frühe Zeiten zurück. Man wollte nicht, daß das Getreide, diese Gottesgabe, zur Herstellung eines so schädlichen und sündhaften Getränkes, wie der Brauntwein, verwendet werde, ließ sich aber doch eine Brauntweinsteuer schon 1638 gerne gefallen. Eine königliche Verordnung vom 31. Juli 1807 suchte zum erstenmal die verschiedenen Ungelds- und Wirtschaftsabgaben auf gleichmäßige Grundlagen zu bringen. Mit derselben stand in Zusammenhang die Bestimmung der Maßordnung vom 30. November 1809, nach welcher die Schenkmaß von der Reichmaß fortgesetzt unterschieden wurde, 176 Schenkmaß = 160 Maß oder einem Eimer Hellaid; — eine Bestimmung, die sich bis in unsere Tage, bis zu Erlassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1871, erhalten hat, wo er in Konsequenz der Deutschen Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 für die Messung der Getränke im Groß- und Kleinverkehr einerlei Maß eingeführt wurde. Neben dem in 10 Proz. des Ausschankpreises der Getränke der Wirte bestehenden Ungeld wurden noch erhoben das Halbthalergeld von dem Erzeugnisse der Bier- und Essigbrennereien und Brauntweimbrennereien, ferner Konzessions- und Rekognitions-gelder. In dem Accisegesetz vom 18. Juli 1824 § 6 lit. b wird weiter die sog. Wirtschaftsaccise erwähnt, mit dem Anfügen, daß dieselbe, eine Abgabe von 3 Kr. vom Gulden, aus dem Getränkeverkauf der Wirte im Detail nach der Schenkmaß, mit der Verwaltung der Wirtschaftsabgaben in Verbindung stehe. Dies war thatsächlich seit 1821 der Fall, wo man, „um die Beschwerlichkeiten zu entfernen, welche die bisherige Erhebungsform des Ungelds in die demselben unterworfenen Gewerbe und in die Verwaltung selbst legt, und um zugleich in diesen Zweig der Verwaltung mehr Sicherheit zu bringen“, kraft Gesetzes vom 19. Mai eine Aversalsumme von 736 150 fl. auf die Oberamtsbezirke umgelegt hat, welche diese der Staatskasse für Ungeld, Sud- und Halbthalergeld und Wirtschaftsaccise gewähren sollten, soweit sie dieselbe nicht auf die einzelnen Wirtschaftsgewerbe verteilen könnten. Dieser eigentümliche Versuch, eine Verbrauchsabgabe als eine Repartitionssteuer zu behandeln, erhielt sich bis 1827, mit wenig befriedigendem Ergebnisse für die Staatsfinanzen, wie auch für das friedliche Verhältnis unter den Abgabepflichtigen selbst. In dem Gesetz vom 19. Mai 1821 war vorbehalten worden, die Gesetze über die indirekten Steuern überhaupt einer Revision und durchgreifenden Verbesserung zu unterwerfen. Unter dem Datum vom 18. Juli 1824 waren dann auch wirklich die neuen Gesetze über Zoll, Accise,

Hundeaufgabe, Wirtschaftsabgaben, über Verteilung und Erhebung der Tabakaufgabe, die Regulierung der Straßenbauabgabe für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen erschienen. Gerade das Wirtschaftsabgabengesetz von diesem Jahr hatte aber noch einen provisorischen Charakter behalten. Dabei drängten die ihrem Abchlusse sich nähernden Verhandlungen über einen Zollverein mit Bayern zu Annahme des bereits erprobten Systems der bayerischen Malzsteuer. So kam das Gesetz über die Wirtschaftsabgaben vom 9. Juli 1827 zu stande, das zwar in der Mehrzahl seiner Bestimmungen jetzt veraltet ist, aber immer noch die Grundlage für die Gruppe der Wirtschaftsabgaben in dem württembergischen Steuersystem bildet.

Daselbe hatte eine gewerbepolizeiliche und eine steuerpolitische Aufgabe. In der ersteren Beziehung regelte es die Bedingungen für Erlangung der Befugnis zum Betrieb der Wirtschaftsgewerbe und für den Verlust der Wirtschaftsberechtigung. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen gelten jedoch nicht mehr. Sie wurden schon durch das Gesetz vom 3. November 1855, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Brauntweibrennen und zum Betrieb von Wirtschaftsgewerben, beseitigt, und das letztere hat dann wieder durch die mittels Reichsgesetzes vom 10. November 1871 eingeführte deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 33 und durch spätere Reichsgewerbegesetze eingreifende Änderungen erlitten. — Die wichtigere Aufgabe des Wirtschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 war jedoch, wie schon der Name sagt, die steuerpolitische. Daselbe bestimmte folgende Abgaben: 1. Konzessions- und Rekognitions-gelder, 2. die Abgabe von Wein und Obstmotz (Obstwein), 3. die Abgabe vom Bier, 4. Abgaben vom Brauntwein, 5. Abgaben vom Eßig. Die Bestimmungen über die Konzessions- und Rekognitions-gelder sind schon durch das Finanzgesetz vom 24. Dezember 1833 Art. 4 Ziff. 2 a und b, dann durch das oben erwähnte Gesetz vom 3. November 1855, das letztere wieder durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1871, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirtschaftsabgabengesetze, und jetzt durch das Allgemeine Sportelgesetz vom 24. März 1881 Art. 19 und Tarif Nr. 90 abgeändert und aufgehoben worden. Unter dieser Nummer begreift jetzt das Sportelgesetz in erster Linie die Wirtschaftskonzessions-sporteln, mit Zügen bis zu 150 und 300 *M.*, sodann aber auch die schon früher sogenannten „Wirtschaftssporteln“, jährliche Sporteln von 3,5 und 8 *M.* für Gastwirte, gewerbsmäßige Bierbrauer und größere Schenkwirte, von 1, 2 und 3 *M.* für alle übrigen Personen, welche den Ausschank oder Kleinverkauf von geistigen Getränken ständig betreiben. Die Abgaben vom Eßig werden längst nicht mehr erhoben. So hat man es also bei den eigentlichen Wirtschafts-Abgaben nur noch mit der Weinsteuer, der Biersteuer und der Brauntweinsteuer zu thun, bei den beiden letzteren unter Berücksichtigung zugleich der Übergangssteuer von den Erzeugnissen anderer Staaten des deutschen Zollgebiets, nach dem Grundfay der Zollvereinsverträge, daß, wenn in einem Vereinsstaat innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt sind, bei der Einfuhr eines solchen Gegenstandes in einen Vereinsstaat aus einem anderen Staat des Zollvereins der letztere nur so viel an Steuer erheben darf, als sich ergibt bei Berechnung des Betrags der auf den fertigen Gegenstand fallenden Abgabe selbst (Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5 II § 3, Reg. Bl. S. 143).

Die Zahl der konzeßionierten Wirtschaften hat am 1. April 1881 20 606 betragen, von denen 17 878 im Betrieb standen, 1 auf 110,2 Cmw. (1870 1 auf 150,8, 1854/59 1 auf 181,2), — auch ein Beleg dafür, welch wichtigen Factor im schwäbischen Leben das Wirtshaus bildet! Daneben 731 Weinproduzenten, die das eigene Erzeugnis auschenken und 350 Kleinverkäufer von Wein und Obstmoß über die Straße. 1886 waren es noch 16 897 ständige Wirtschaften, 2 050 Weinproduzenten, welche das eigene Erzeugnis auschenken, 1 127 Kleinverkäufer (von Wein, Obstmoß und Bier) über die Straße. Unter den Accordswirten bezahlten 5 zwischen 3 600 und 4 800 *M.*, 2 zwischen 3 000 und 3 600 *M.*, 3 zwischen 2 400 und 3 000 *M.*, 21 zwischen 1 800 und 2 400 *M.*; innerhalb dieses Rahmens 2 Abßichswirte. Am 1. April 1881 standen 2 583 gewerbsmäßige Bierbrauereien im Betrieb (1 auf 763,1 Cmw. gegen 1 auf 707 im Durchschnitt von 1864/69), darunter je 2 mit einem Steuerbetrag von 80—100 000 *M.* und von 60—80 000 *M.*, 6 mit einem solchen von 40—60 000 *M.*, 7 mit einer Steuer von 30—40 000 *M.* Am 1. April 1886 waren es noch 2 427 gewerbsmäßige Bierbrauereien, darunter 1 mit einer Steuer von 120—140 000 *M.*, 2 mit einer solchen von 100—120 000 *M.*, 1 mit einer Steuer von 80—100 000 *M.*, 4 mit einer solchen von 60—80 000 *M.* Die Zahl der im Betrieb stehenden Brauntweimbrennereien und der Brauntweinkleinverkäufer wird unten angegeben werden.

a) Die Weinsteuer.

Die Wirtschaftsabgabe von Wein (das Umgeld i. e. S.), deren unmittelbare Erhebung beim Wirt in Prozenten des Erlöses vom ausgehauften Getränke im Jahr 1827 wesentlich durch ständische Einwirkung wieder hergestellt worden ist, soll nach Art. 8 des Gesetzes vom 9. Juli 1827 in der Regel durch Accorde erhoben werden, welche von 3 zu 3 Jahren mit den Wirten abzuschließen sind. Wenn die Verwaltungsbehörde keine sicheren Anhaltspunkte hat oder der Wirt keinen Accord eingehen will, wird die Steuerchuldigkeit durch Kelleruntersuchung und vierteljährigen Abßich der Getränkervorräte mittels Erhebung der Ausschankpreise bestimmt. (Accordswirte 1876: 68, 1880 55, 1886 66 Proz. der Gesamtzahl; aufgebrachtes Umgeld im Weg des Accords 1876 70, 1880 69, 1886 67 Proz. der Gesamteinnahme). Als Abgabe wurden anfänglich 15 Proz. des Erlöses von dem ausgehauften Wein berechnet, vom 1. Juli 1834 an 13 $\frac{1}{3}$ Proz., vom 1. Juli 1839 an 10 Proz., seit 1. Juli 1868 aber 11 Proz. Als Maximalsteuerjah sind 11 Pf. vom Liter einzuhalten, in Gemäßheit einer Bestimmung der Zollvereinsverträge (Vertr. 8. Juli 1867 Art. 5 II § 2 Abß. 2 lit. e. aa), deren Voraussetzungen z. B. 1880/81 bei 15,47 Proz., 1884/85 bei 15,90 Proz. der von Accordswirten, 1880/81 bei 11,80 Proz. 1884/85 bei 7 Proz. der von Abßichswirten und 1880/81 bei 78,35, bezw. 18,40 Proz., 1884/85 bei 32,58 und 25,17 Proz. der von Weinkleinverkäufern ausgehauften Weimengen zugetroffen sind. Der Ausschank von Obstmoß unterliegt der gleichen Abgabe wie der von Wein (Art. 20). Steuerfrei ist jeder Verkauf im großen von 20 Liter an; ferner sind frei die als Heße, Trübwein

n. s. w. zum Abbrennen verwendeten, oder im großen verkauft, oder ausgeschütteten Quantitäten, überhaupt was erwiesenermaßen durch Unglück zu Grund gegangen oder unbrauchbar geworden ist; steuerfrei ist endlich auf Grund der Zollvereinsverträge der außer den Staaten des Zollvereins erzeugte, von den Wirten unmittelbar verzollte Wein. Nach der Zahl der Hausgenossen und nach dem Umfang des landwirtschaftlichen oder sonstigen Gewerbebetriebs wird, unter Berücksichtigung des etwaigen Bierverbrauchs in der gleichen Haushaltung, der sog. Hausbrauch bemessen, aus welchem von dem Wirt eine Steuer so wenig zu bezahlen ist, als von den sämtlichen Nichtwirten aus ihrem Weinverbrauch zu Hause. Dieses Prinzip der württembergischen Weinsteuern, daß dieselbe nur den in den Wirtschaftshäusern getrunkenen Wein, nicht auch den häuslichen Weinkonsum trifft, bildet allerdings den erheblichsten und auf den ersten Ansehn bestechendsten Einwand gegen dieselbe, sowohl vom Standpunkt der Gleichmäßigkeit der Steuer, als von allgemeinen sozialpolitischen Erwägungen aus. Nach einer auf die 40 Jahre 1836/75 sich stützenden Durchschnittsberechnung würden 60 Proz. des Verbrauchs auf die Wirtschaftshäuser, 40 Proz. auf den Privatkonsum fallen, dort 25,48 Liter, hier 15,23 Liter auf den Kopf. Dagegen kommt aber wesentlich in Betracht, daß im Falle der Ausdehnung der Weinsteuern auf den ganzen häuslichen Wein- und Obstmoßverbrauch Kontrollen und Belästigungen der einzelnen Haushaltungen von großer Härte notwendig werden würden, während bei dem württembergischen Steuersystem Produktion und Handel ganz ungestört bleiben, auch die Kontrollen der Accordswirte nicht erheblich sind. — Nun ließe sich immerhin eine Steuerform denken, bei welcher angeknüpft würde an den Naturalertrag der Weinberge oder an den Verkauf unter der Kelter (32—70 Proz. des Herbsttrags). Allein hiegegen spricht der Umstand, daß beides sehr ungleiche und schwankende Größen von einem Jahr zum andern geben würde, während die dermalige württembergische Weinsteuern zwar durch Fehljahre, namentlich wenn mehrere auf einander folgen, auch beeinflusst wird, aber doch keine zu großen und namentlich keine plötzlichen Sprünge zeigt und daher, was fürs Budget sehr ins Gewicht fällt, viel mehr stetig sich erweist, nicht bloß weil der Verbrauch in den Wirtschaftshäusern sich nicht so rasch ändert, sondern auch weil die Ausschankpreise, nach denen die Steuer sich richtet, mit dem Sinken der Vorräte in die Höhe gehen. (Weinvorräte der Abfischwirte 1878 7 1/2 Mill., 1880 5 Mill., 1886 6 1/2 Mill. Liter; Durchschnittspreise für 1 Liter 1878 68,8, 1880 78,3, 1886 74,0 Pf.). Endlich wird bei dem württembergischen Steuersystem die Abgabe von den unmittelbar Steuerpflichtigen erst erhoben, wenn diese sich dafür durch den Verkauf des Weins an die Konsumenten schon bezahlt gemacht haben.

Die von dem Getränkeverkauf im großen früher neben dem Umgeld erhobene Weinaccise ist teils schon 1821, teils zu Anfang der dreißiger Jahre gefallen; ein im Jahr 1852 ernstlich gemachter Versuch, eine allgemeine Weinsteuer einzuführen, ist nach eingetretener Besserung in den Finanzen aufgegeben worden.

b) Die Biersteuer.

Die Abgabe von Bier ist schon nach dem Gesetze vom 9. Juli 1827 eine Malzsteuer geworden, in der Ausdehnung auf die Malzsurrogate (hauptsächlich Reis). Die Steuer verfällt, sobald das zum Schrotten bestimmte Malz zur Mühle oder das Surrogat in die Braustatt gebracht ist (Malzsteuergesetz vom 8. April 1856 Art. 3). Bis zum Schlusse des Jahres 1871 erfolgte die Erhebung der Malzsteuer nach dem Maß, seit dem Gesetze vom 20. September 1852 ohne Unterscheidung zwischen trockenem und eingesprengtem Malz, — 1827 21 Kr. für das Sri. eingesprengtes Malz, 1833 20 Kr., 1852 24 Kr. für das Sri. eingesprengtes und trockenes Malz, 1868 26,4 Kr., 1871 28,8 Kr. Im Jahr 1872 ist man im Interesse der besseren Kontrolle, nach Art. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1871, dazu übergegangen, das Nettogewicht des ungeschroteten Malzes der Steuererhebung zu Grund zu legen; — man rechnete 23 Pfund = 1 Sri., darnach 1872 2 fl. 5 kr. für den Ztr. Malz, 1875 3,60 *M.*, 1881 5 *M.*; daneben die Übergangssteuer vom vereinsländischen geschroteten Malz in derselben Höhe (1 Ztr. von diesem = 1 Ztr. ungeschrotetem) und vom vereinsländischen Bier für 1 hl braunes Bier 1875 2 *M.*, 1881 2,75, für 1 hl Weißbier 1875 1,20 *M.*, 1881 1,65 *M.* Es werden also 55 Pfund Malz auf 1 hl Braumbier, 33 Pfund auf 1 hl Weißbier gerechnet, gegenüber einem durchschnittlichen Malzverbrauch der einheimischen Brauereien im Jahr 1880/81 von 48,21 Pfund für 1 hl untergärides, von 23,21 Pfund für 1 hl obergärides Bier und nach den Ergebnissen von 1885/86 von 24,79 kg für 1 hl untergärides, von 11,75 kg für 1 hl obergärides Bier. Einen Abzug für Hausbrauch giebt es bei der Malzsteuer nicht; ein Erlaß oder eine Rückvergütung der verfallenen oder bereits entrichteten Steuer tritt ein im Falle der Vernichtung oder vollständigen Verderbnis des geschroteten Malzes oder des daraus erzeugten Fabrikats, ferner im Falle der Ausfuhr oder der Verwendung des versteuerten Biers zur Essigbereitung. Den Rückvergütungen bei Bierausfuhren wurde 1884/85 durchschnittlich zu Grunde gelegt ein Malzverbrauch bei Lagerbier von 48,3 Pfund, bei Winterbier von 42,7 Pfund und bei Weißbier von 23,9 Pfund und 1885/86 von 24,2, 21,1, bezw. 12 kg. Die mit der Malzsteuer verbundenen Kontrollen beschränken sich im wesentlichen auf

die Überwachung des Transports des Malzes zur Mühle und von derselben zurück (Malzbegleitschein, Registerführung durch den Ortssteuerbeamten und die gewerbsmäßigen Brauer), sodann auf die Visitation der Brauereien. Die steuerliche Abfertigung des Malzes, die Feststellung der steuerpflichtigen Menge, ist dem Müller (1870/71 auf 2510 gewerbsmäßige Bierbrauereien 2419 Mühlen) übertragen, welcher das Schrotten besorgt und das Malzregister führt. Besitzt der Brauer mit Erlaubnis der höheren Steuerbehörde eine Privatschrotmühle (1881 431, 1884 475) oder sonstige Maschine, auf welcher Malz geschrotten werden kann, so steht diese unter VerSchluß des Ortssteuerbeamten und darf nur in fortgesetzter Anwesenheit eines von dem Bezirkssteueramt aufzustellenden Aufsehers benützt werden, welcher unter Aufsicht des Ortssteuerbeamten mit dem den Müller vertretenden Malzbrecher die Menge des zu versteuernden Malzes festzustellen hat. Das Steuerpersonal kontrolliert das Malz auf dem Transport und in der Mühle, ist auch zur Visitation der Gewerbsgelasse der Bierbrauereien berechtigt. Die Erhebung der Malzsteuer erfolgt vierteljährlich. Auf Verlangen der Steuerpflichtigen ist die Abgabe von dem für braunes Bier in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März geschrottenen Malz ein weiteres Halbjahr anzuborgen, wenn keine besonderen Anstände bestehen (31. März 1881 stark 1 1/2 Mill. M., 31. März 1885 nahezu 2 Mill. M. kreditiert; 1880/81 Verluste in Proz. des Bruttoanfalls 0,067, in den beiden letzten Jahren 0). — An dieser Malzsteuer hat Württemberg eine Abgabe, die mit verhältnismäßig geringen Kontrollen schon vor der Erhöhung des Abgabensatzes im Jahr 1881 einen fortgesetzt steigenden Ertrag abgeworfen hat und seither über 7 Mill. M. jährlich einbringt, welche ferner der zunächst durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Entwicklung des Gewerbes der Bierbrauerei und dessen Übergang zum Großbetrieb sich anpassen konnte und für dieselbe keinesfalls ein Hemmnis gewesen ist.

e) Die Abgaben von Branntwein.

Nach dem Wirtschaftsabgabengesetz vom 9. Juli 1827 wurde vom Branntwein erhoben 1. die Malzsteuer von dem zur Branntweibereitung verwendeten Malz, 2. eine Fabrikationssteuer mit 1 fl. 48 kr. vom Eimer, wenn Malz verwendet wurde, und sonst mit 5 fl., ohne Unterschied der Stärkgrade, 3. eine Patentabgabe, bestehend in 15 Proz. des Erlöses für den Ausschank und das Hausieren. Landwirte und Private waren für den Branntwein aus eigenen Früchten steuerfrei. Durch Gesetz vom 19. September 1852 wurde statt dessen die preußische Maischraumsteuer eingeführt, nur mit erheblich niedrigeren Sätzen (10 fl. 40 kr. vom württ. Eimer zu 50° Tralles), in Verbindung mit einer Materialsteuer

für den aus Weinstretern, Kernobst, Beerenfrüchten, sowie für den aus Wein, Obstmost, Weinhefe und Steinobst dargestellten Brantwein, und eine vielfach abgestufte Abgabe vom Kleinverkauf des Brantweins. Ob man nun bei Einführung dieser Steuer vielleicht zu rasch oder zu scharf verfahren ist — genug, die Steuer wurde bald zu einer Quelle fortgesetzter Klagen und Beschwerden, in Folge deren man bei günstigen Finanzzuständen und unter der PreSSION der Essigfabrikanten, denen nach den Zollvereinsverträgen sonst wieder eine Steuer hätte aufgelegt werden müssen, im Jahr 1865 thatsächlich zum Verzicht fast auf jede eigene Brantweinfabrikationssteuer gelangte. Denn was von Brantweinsteuer noch beibehalten wurde, war nach den Gesetzen vom 21. August 1865 und 24. Juni 1875 eine mäßig hohe Abgabe vom Brantwein-Kleinverkauf, die in einem Rahmen von 2—100 fl. (später 4—200 *M.* und 20 Proz. Zuschlag) durch das Bezirkssteueramt nach dessen Einschätzung angelegt wurde, dann eine im Grund mehr zur Vereinfachung der Kontrolle der Biersteuer, als aus inneren Gründen beibehaltene Steuer von dem zur Brantweinbereitung verwendeten Malz, in derselben Höhe, wie die Steuer für das Biermalz, endlich eine entsprechende Übergangssteuer von dem aus anderen Zollvereinsländern eingehenden Brantwein, Spirit u. s. w. (1875 2 *M.*, 1881 2,75 für 1 hl von 50° bei 12,44° Reaumur). Überdies wurde für den zu technischen Zwecken verwendeten Brantwein durch das Gesetz vom 24. März 1881 Steuerfreiheit gewährt.

Wieder waren es finanzielle Rücksichten und volkswirtschaftliche Erwägungen zugleich, welche im Jahr 1885 zu einer abermaligen Änderung des Steuerystems den Anstoß gaben. Man hatte nach der Gewinnung weiterer Einnahmen für die Staatskasse Umschau zu halten. Nun mußte es doch zu denken geben, daß, während wir aus der Brantweinsteuer nur $\frac{1}{2}$ Mill. *M.* zu ziehen vermochten, Württemberg in seinen Matrikularbeiträgen dem Reich das Äquivalent für nahezu 2 Mill. *M.* zu leisten hat für die im übrigen Reichsgebiet erhobene Brantweinsteuer. Was besagte ein Steuerertrag von $\frac{1}{4}$ *M.* brutto auf den Kopf in Württemberg gegenüber den $1\frac{1}{3}$ *M.* netto der Steuergemeinschaft! Überdies aber hatte unter der Herrschaft der Steuer von 1865 die inländische Produktion um ein Neuntel abgenommen, dagegen die Einfuhr sich vervierfacht, ist der unmittelbare Konsum von 3,42 l auf 5 l zu 50° gestiegen. Das Gesetz, betr. die Abgabe von Brantwein, vom 18. Mai 1885 schließt sich an die Vorgänge von Norddeutschland und Bayern an und hat (Art. 1) den gleichen Normalsteuerfuß von 13 *M.* 10 Pf. für 1 hl Brantwein zu 50° Tralles bei 12,44° R. Nur soll daneben die Abgabe vom Ausschank und Kleinverkauf des Brantweins mit einem Rahmen von 5 *M.* bis 240 *M.* jährlich fortbestehen.

Die Steuer von dem im Inland erzeugten Branntwein wird erhoben (Art. 2) entweder nach dem Rammihalt der zur Einmischung oder Gärung der Maische benützten Gefäße (Maischraumsteuer) oder nach der Menge der zur Bereitung des Branntweins bestimmten Materialien oder nach der Leistungsfähigkeit des Betriebs bei Verarbeitung der zur Branntweinerzeugung zu verwendenden Stoffe (Steuerfixation).

Die Maischraumsteuer (Art. 3) beträgt von jedem hl des Rammihalts der Maischbütten und von jeder Einmischung 1 *M.* 31 *Pf.*, in der Annahme, daß aus 1 hl Maischraum 5 l absoluter Alkohol oder 10 l Branntwein zu 50° ausgebracht werden. Größere Bremer erzielen jedoch 9, 9½, ja noch mehr Prozent Ausbeute. Bei 9 Proz. beträgt die Steuer von 1 hl Branntwein nur 7,27 *M.*, nicht 13,10 *M.* Hierin liegt der Sporn für die Industriellen.

In Württemberg standen im Kalenderjahr 1883 10 278 Bremerereien im Betrieb, von welchen 4 074 vorwiegend mehligte Stoffe (1816 Kartoffeln, 2 258 Getreide), 6 204 vorwiegend nichtmehligte Stoffe verarbeiteten, insbesondere 2 495 Kernobst und Treber von solchem, Beerenfrüchte aller Art, 1 592 eingestampfte Weintreber, 1 258 Branereiabfälle, 739 Steinobst, Obstwein, Trauben, 81 flüssige Weinhefe, u. s. w. — Von diesen 10 278 Bremerereien benützten 6 137 ältere Einrichtungen ohne Vorwärmer mit geradem Kühlrohr, 3 117 gleichfalls ältere Einrichtungen, nur mit verbesserter Kühlvorrichtung. Die Zahl der Bremerereien mit Vorwärmer und Schlangenrohr, welche aber nicht sofort fertiges Produkt liefern, betrug 679; sofort fertiges Produkt lieferten nur 108 Bremerereien; Dampfbremerereien wurden 237 gezählt. — Schon hieraus wird ersichtlich, wie sehr in Württemberg der Kleinbetrieb vorherrscht. In der That gewannen in einem Jahr durchschnittlich an Branntwein von 50° Tralles 4 282 Bremerereien nur bis zu 50 l, 1 736 bis zu 1 hl, 1 742 bis zu 2 hl, 1 628 bis zu 5 hl, 548 bis zu 10 hl, 187 bis zu 20 hl, 92 bis zu 50 hl — und nur 63 über 50 hl, nämlich 30 bis 100 hl und 33 darüber.

Daß auf die so gearteten Betriebsverhältnisse Rücksicht genommen werden mußte, leuchtet ein. In dem Gesetz vom 18. Mai 1885 ist daher nicht bloß, im wesentlichen wie in der norddeutschen Steuergemeinschaft und in Bayern — und schon hierin abweichend von dem früheren württembergischen Gesetz vom 19. September 1852 —, eine Ermäßigung um ein Sechstel des Normalsteuerjahres der Maischraumsteuer allen denjenigen Bremerereien eingeräumt, welche an einem Tage nicht über 10,5 hl Maischbüttenraum bemaßchen (Art. 3 Abs. 3), sondern es sind auch, nach dem Vorgange von Bayern, noch mehrere weitergehende Erleichterungen von vornherein bewilligt. Die Steuerfixation — also die dritte der in Art. 2 des Gesetzes genannten Erhebungsarten — soll nicht bloß, wie in der norddeutschen Steuergemeinschaft und wie früher in Württemberg, für den Abtrieb von nichtmehligem Stoffen, sondern auch für die Verarbeitung von mehligem Stoffen in

Brennereien, welche, in Maischgefäßen von zusammen nicht über 15 hl Rauminhalt, täglich nicht über 5 hl bemaßen und nur Brennblasen von höchstens 2 hl Rauminhalt von einfacher Konstruktion mit direkter Feuerung benötigen, ferner für die kleinen Brauereien, endlich für die Preßhefebrennereien zugelassen werden (Art. 5); ja die Steuerfixation soll für die kleineren Brennereien sowohl mehliges als nichtmehliges Stoffe geradezu eine obligatorische sein (Art. 5 Abs. 2). Es würden ferner die Inhaber von Brennereien, welche unter diese obligatorische Steuerfixation fallen, die Brennerei aber nicht gewerbsmäßig betreiben, von der Verpflichtung zur Anmeldung der einzelnen Abtriebe und zur Deklaration der Abtriebszeiten befreit und soll denselben die beliebige Wahl der Brennzeit und der Brenndauer, worüber sie nur ein sogenanntes Brennregister zu führen hätten, überlassen werden können (Vollziehungsverfügung § 28). — Endlich wird für eine längere Übergangszeit den Inhabern ganz kleiner Brennereien, welche nur ihre selbstgewonnenen Erzeugnisse abbrennen, eine einfache Brennvorrichtung ohne Dampfzuleitung mit unmittelbarer Feuerung und eine einzige Blase von höchstens 100 l Rauminhalt ohne Vorwärmer benötigen, welche endlich mehliges Stoffe nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April, nichtmehliges Stoffe nur in der Zeit vom 1. August bis 30. April abtreiben, die Entrichtung der Steuer in der Form einer ermäßigten Pauschalsumme — also bis auf weiteres in einer vierten Erhebungsweise — (Gesetz Art. 39) gestattet; und werden gleichfalls bis auf weiteres (Art. 38) diesen und anderen kleinen Brennereien noch sonstige Steuerermäßigungen auf $\frac{3}{10}$ und $\frac{1}{10}$ des Normalbetrages gewährt.

Die eigene Jahresproduktion Württembergs an Branntwein kann etwa auf 39 000 hl zu 50° Tralles geschätzt werden, wogegen die Einfuhr aus dem Zollgebiet in den letzten Jahren 86 000 hl betrug. Der Ertrag der Steuer von der inländischen Produktion wurde danach unter Berücksichtigung der verschiedenen gesetzlichen Steuerermäßigungen auf etwa 270 000 M veranschlagt, wogegen die Übergangsteuer (Art. 17) zu 13,10 M für 1 hl 1 126 000 M einbringen würde.

Die Ausfuhr von Branntwein aus Württemberg hat in den letzten Jahren 3 200 hl betragen. Es wurde eine kleine Steigerung auf 3 500 hl angenommen und demgemäß in dem Etat die Ausfuhrvergütung berechnet mit 13,10 M auf 1 hl, also zusammen auf 45 850 M. Zu technischen Zwecken sollen erforderlich sein 26 500 hl, was bei Gewährung der vollen Steuerückvergütung von 13,10 M für 1 hl 347 150 M ergeben würde. Dabei ist vorausgesetzt, daß der Branntwein nicht inländisches Erzeugnis, sondern eingeführtes Fabrikat aus dem Zollgebiet sein werde, wofür die entrichtete oder angeschriebene Übergangsteuer im vollen Betrag zurückbezahlt oder abgeschrieben werden müßte. Im übrigen soll die Steuerückvergütung für den aus Württemberg ausgeführten Branntwein nur 8 M für 1 hl zu 50° Tralles bei 12,44° Réaumur betragen, und soll auch für den in Württemberg erzeugten, zur Gärungsbereitung und anderen gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein mehr nicht zurück-

vergütet werden. Man ging hierbei davon aus, daß zur Ausfuhr und zur technischen Verwendung nur das Erzeugniß solcher Brennereien gelangen werde, welche mit ihren verbesserten Einrichtungen nach dem zu Art. 3 Bemerkten nicht bloß 5 Prozent, sondern mindestens 8,2 Prozent Ausbeute zu erzielen vermögen. Ausgeführte Liqueure und sonstige mit Zucker versetzte weingeisthaltige Getränke, deren Stärkegrad durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, erhalten 4,80 \mathcal{M} für 1 hl zurück.

Einer Abgabe unterliegt endlich nach Art. 18: a) der Ausschank, d. h. der Verkauf in Mengen unter 2 l zum sofortigen Genuß in der Verkaufsstätte; b) der Kleinhandel, d. h. der Verkauf in Mengen unter 2 l unter Ausschluß des sofortigen Genusses in der Verkaufsstätte, und c) der Kleinverkauf, d. h. der Verkauf in Mengen von 2 bis 20 l. Zum Ausschank und Kleinhandel ist polizeiliche Erlaubnis erforderlich (Reichsgewerbeordnung § 33).

Im Etatsjahr 1883/84 bezahlten diese Abgabe 15 379 Personen, welche zum Ausschank und Kleinhandel konfessioniert waren, sodann 387 Kleinverkäufer; und zwar waren eingeschätzt 517 und 14 in den niedersten Satz von 4,80 \mathcal{M} (künftig 5 \mathcal{M}), ferner

	a) und b)		c)
zwischen 4,80 und 12 \mathcal{M}	4 153 Personen,	70 Personen	
„ 12 „ 24 „	5 652 „	116 „	
„ 24 „ 36 „	2 742 „	69 „	
„ 36 „ 48 „	1 069 „	45 „	
„ 48 „ 60 „	558 „	30 „	
über 60 \mathcal{M}	688 „	43 „	

Der Ertrag der Abgabe von Ausschank und Kleinverkauf kann in runder Summe auf 300 000 \mathcal{M} veranschlagt werden.

Über das Verhältnis der hienach sich ergebenden Besteuerung des Branntweins im ganzen zu den übrigen Getränkesteuern in Württemberg sprechen sich die Motive des Gesetzes wie folgt aus:

„Die Abgabe von Wein und Obstmost beträgt gegenwärtig 11 Prozent des Ausschankerlöses. — In der Unterstellung, daß zur Bereitung von 1 hl Bier durchschnittlich 48 Pfund Malz erforderlich sind, berechnet sich sodann die Malzsteuer bei einem mittleren Ausschankpreis des Biers von 23 Pf. für 1 l auf 10,4 Prozent des letzteren. — Selbst wenn man der Berechnung der Steuerbelastung den vollen Normalsteuerfuß von 13,10 \mathcal{M} für 1 hl Branntwein von 50° Tralles zu Grunde legt, würde der Branntwein durch die Fabrikationssteuer kaum in stärkerem Maße getroffen. Die Steuer von dem gewöhnlichen Trinkbranntwein bei einem Stärkegrad von 40° Tralles, zu welchem derselbe ausgeschenkt zu werden pflegt, berechnet sich nämlich auf 10,48 \mathcal{M} für 1 hl oder auf rund 10,5 Pf. für 1 l. Den erwähnten Branntwein kauft der Wirt von dem Händler im Durchschnitt um 30 Pf. für 1 l, während er ihn in Quantitäten von $\frac{1}{16}$ l zu 5 Pf. und von $\frac{1}{32}$ l zu 3 Pf., also das Liter zu 80, beziehungsweise 96, im Durchschnitt zu 90 Pf. anschenkt. Die Fabrikationssteuer, welche auf dem fraglichen Trinkbranntwein ruht, beträgt somit $11\frac{2}{3}$ Prozent des mittleren Ausschankpreises. Da nun aber die auf $\frac{1}{16}$ beziehungsweise $\frac{1}{32}$ l entfallende Steuer nur 0,65 beziehungsweise 0,32 Pf. beträgt, so erscheint

es zweifelhaft, ob eine so geringe Steuerbelastung im Preise des Branntweins überhaupt noch einen Ausdruck finden kann, ob also der Ausschankpreis infolge der Steuererhöhung überhaupt steigen wird. Mit Rücksicht hierauf und da der Schankwirt den Branntwein nicht selten mit einem Preisausschlag bis zu 200 Prozent ausschänkt, erscheint es nicht ungerechtfertigt, den Ausschank und Kleinverkauf von Branntwein auch noch mit der seitherigen Abgabe zu belegen, bei deren Veranlagung die Bezirkspolizeiamter mitwirken, um neben der Ausdehnung des Betriebs auch die gesundheits- und sittenpolizeilichen Gründe, welche für einen höheren Abgabesatz sprechen, zur Berücksichtigung zu bringen. Dadurch ist auch allein die Möglichkeit gegeben, der in gesundheits- und sittenpolizeilicher Hinsicht gleich bedenklichen Zunahme des Branntweinkonsums einigermaßen Schranken zu setzen. Hat doch der Genuß des Branntweins den gemachten Erhebungen zufolge neuerdings auch in solchen Landesgegenenden Eingang gefunden, wo er früher nur ganz vereinzelt getrunken wurde. In verschiedenen Gegenden des Landes wird der Branntwein jetzt auch von Privatpersonen in Fäßchen bezogen und bildet nachgerade neben Bier und Obstmost eine regelmäßige Zugabe zu dem den Diensthöfen und Tagelöhnern zu reichenden Vesperbrot.“

Durch Vorstehendes ist wohl bewiesen, daß die neue Branntweinsteuer mit Einschluß der Kleinverkaufsabgabe noch ganz in dem richtigen Verhältnisse zu den übrigen Getränkesteuern Württembergs steht, namentlich, wenn man anerkennen will, daß der Satz der Branntweinsteuer an und für sich sogar ein relativ höherer sein dürfte.

Indem sodann das Gesetz vom 18. Mai 1885 neben der neuen Produktions- oder Fabrikationssteuer mit dem Normalsteuersatz von 13,10 *M.* für 1 hl Branntwein der Normalstärke noch die bestehende Abgabe vom Branntweinkleinverkauf beibehalten hat, ist Württemberg mit einemmal derjenige deutsche Staat geworden, welcher den Branntweinverbrauch am höchsten besteuert. Denn Württemberg erhebt fortan von 1 l absolutem Alkohol zu 100^o 26,20 *M.* und dazu die Ausschank- und Kleinverkaufsabgabe, die Staaten der Steuergemeinschaft und Bayern dagegen erheben nur 26,20 *M.*, Baden sogar nur 18,50 *M.* und Preußen in Hohenzollern nur 3 *M.*

Somit beträgt die Steuer in England 394,95 *M.*, Holland 193,80 *M.*, Rußland 182, Frankreich 124,80, Schweden 85,97, Belgien 75,40, Rumänien 33,87, Italien 24, Österreich 22, Dänemark 21,76 *M.* von 1 l zu 100^o.

Vor Beginn des Drucks werden noch die Ergebnisse des ersten Jahres bekannt, in welchem das Branntweinsteuergesetz vom 18. Mai 1885 in Wirkung stand: 1885/86, wobei aber zu erinnern ist, daß die Wirksamkeit erst mit dem Oktober 1885 begann.

Von den vorhandenen 14 314 Brennereien standen 9 272 im Betrieb, 297 derselben unterlagen der Maischraumsteuer, 60 der Materialsteuer auf Betriebsplan. Zu der fakultativen Steuerfixation standen 498 Brennereien für nicht mehliges Stoffe, 17 Gesehbrennereien, 715 Branereibrennereien. — Dagegen traf die obligatorische Steuerfixation:

1 112	Brennereien für mehliges Stoffe auf Betriebsklärung,
561	„ „ „ „ mit Brennregister,
1 737	Brennereien für nicht mehliges Stoffe auf Betriebsklärung,
327	„ „ „ „ mit Brennregister.

Endlich unterlagen der Rauschalisierung 1 428 Brennereien mehliges und 2 520 Brennereien nichtmehliges Stoffe. —

2 016 Brennereien brannten Kartoffeln, 1 694 Weintreber, 1 598 Kernobsttreber, 1 419 Getreide und andere mehliges Stoffe außer Kartoffeln, 937 Steinobst, 740 Glattwasser und sonstige Branereiabfälle, 621 Kernobst, 103 flüssige Weinbeze.

2002 Brennereien produzierten je nur bis 25 l im ganzen, 4603 je nur bis zu 1 hl, mehr als 50 hl nur 58, mehr als 20 hl im ganzen 185. Das Gesamt-erzeugniß belief sich auf 34 102 hl zu 50° Tralles.

Diesem Verhältnisse entsprachen auch die von den einzelnen Brennereien entrichteten Abgabebeträge. 581 Brennereien entrichteten bis zu 1 *M.*, 2661, jene mit eingeschlossen, bis zu 3 *M.*, im ganzen 6819 bis zu 20 *M.*, über 350 *M.* überhaupt nur 96 Brennereien.

Nur 293 aller Brennereien vermögen Brauntwein in einer Destillation zu bereiten, davon haben nur 8 kontinuierliche Apparate, 213 Blasen mit Dampfapparat. Von den übrigen 8979 haben 3219 wenigstens verbesserte Kühleinrichtungen und 569 Maisch- oder Vorwärmer.

Der Abgabe vom Ausverkauf und Kleinverkauf unterlagen 6631 Gastwirte, 6025 Schenkwirte, 1078 ausschließliche Brauntweinschenker, — ferner 919 Kleinhändler und 330 Kleinverkäufer; im ganzen 14983 Personen.

Am Übergangssteuer wurde (nur in 1/2 Jahr zu den erhöhten Säsen), erhoben 488 795 *M.* 66 Pf., an Nachsteuer 515 253 *M.* 20 Pf.; an Steuerückervergütung zu gewerblichen Zwecken bezahlt: 185 030 *M.* 52 Pf.

Finanzielle Ergebnisse der Wirtschaftsabgaben im ganzen:

Finanzielle Ergebnisse der Wirtschafts-Abgaben je in 1000 <i>M.</i>	Soll-Einnahme.						Soll- Aus- gabe	Rein- er- trag
	Konzeß- sions- gelder	Wein- steuer	Malz- steuer	Braunt- wein- Klein- verkauf- Abgabe	Über- gangs- steuern	Ge- samt- Ein- nahme		
1870—71	72	1 833	3 519	164	145	5 752	619	5 133
1876—77	138	2 675	5 821	227	214	9 115	971	8 144
1877—78	141	2 603	5 643	239	218	8 885	987	7 898
1879—80	102	2 344	5 287	236	237	8 244	953	7 291
1881—82	9	1 988	7 524	293	324	10 186	1 020	9 166
1884—85	—	2 054	7 293	325	394	10 112	1 021	9 091

Von dem Bruttoertrag der Weinsteuer kamen auf den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt von 1866/75 1,06 *M.*, 1876/77 1,43 *M.*, 1880/81 wieder 1,06 *M.*, von dem Bruttoertrag der Braumalzsteuer 1854—59 0,94 *M.*, 1864—69 1,72 *M.*, 1870—71 1,90 *M.*, 1880—81 2,91 *M.* Die Verwaltungskosten haben in den 11 Jahren 1870/81 im Maximum 10,14 Proz., im Minimum 7,8 Proz. der Soll-einnahme (ohne Konzessionsgelder) ausgemacht; die Malzsteuerrückvergütungen zwischen 81 000 *M.* und 148 000 *M.*

1884/85 Bruttoertrag der Weinsteuer	2 054	} Zusammen auf den Kopf der Bevölk. }.	1,03 <i>M.</i>
der Abgaben von Bier	7 246		3,63 "
" " " Brauntwein 625	625		0,31 "

Im Jahr 1885/86 ertrugen, neben der Weinsteuer mit 2 193 061 *M.* (1,10 *M.* auf den Kopf) und neben der Biersteuer mit 7 Mill. *M.* (3,51 *M.* auf den Kopf) die Abgaben von Brauntwein netto 1 132 327 *M.* oder 0,57 *M.* auf den Kopf, dabei

die Nachsteuer mit 515 253 *M.* inbegriffen. Dazu kommt noch die Abgabe vom Ausverkauf und Kleinverkauf mit 323 423 *M.*

„Zu den Hauptaufgaben eines Gesetzes über indirekte Abgaben gehört es, durch angemessene Kontrollvorrichtungen Steuerverfälschungen möglichst zu verhüten, für Verstöße, bei welchen ein auf Gefährdung der Abgaben gerichteter Voratz erweislich nicht vorliegt, milde, mehr auf Warnung berechnete Strafbestimmungen zu treffen, wirklichen Steuerverfälschungen aber, welche ein Unrecht des Einzelnen gegen seine sämtlichen Mitbürger enthalten und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter den Begriff des Betrugs fallen, mit nachdrücklichen Straffunktionen entgegenzutreten.“ Mit diesen Worten der Motive zu einem im Jahr 1853 eingebrachten, nicht zur Verabschiedung gelangten Gesetzesentwurf werden wir auf die Strafbestimmungen geführt, welche die verschiedenen Gesetze über die direkten und indirekten Abgaben noch enthalten. Ordnungsstrafen neben den Legalstrafen sind erst durch das Gesetz vom 13. März 1881 allgemein durchgeführt worden. Bei den letzteren kommen auch arbiträre Strafen vor, die dem Ermessen des Richters einen Spielraum lassen (Wirtsch. Abg. Gesetz von 1827 Art. 45); die Mehrzahl aber hat bestimmte Strafätze, sei es absolut feste oder prozentuale, vom 4fachen bis 30fachen Betrag der Abgabe; neben oder an Stelle der Strafen kann Konfiskation und Abgabennachholung eintreten. Für das Strafverfahren ist das Gesetz vom 25. August 1879 maßgebend. Die eingehenden Strafgebühren und Konfiskationserlöse fließen in die Unterstützungskasse für die niederen Diener der Steuerverwaltung (s. oben Abschnitt VII).

So sind angefallen an Strafgebern
in den Etatsjahren

wegen Vergehen gegen die	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Kapitaleinkommenssteuer	238399	255761	288881	411135	261197	230764
Dienst- u. Berufs-eink. Steuer	100278	2981	1802	27285	2216	4030
Wirtschaftsabgaben	26282	49218	64749	70241	65049	55705
Hundeabgabe	9173	8112	4764	4865	1749	4747
Wechselstempelsteuer	10056	4185	5870	2621	1702	830
Spielkartenstempelsteuer	5393	2706	283	396	150	390
Zölle	829	291	185	444	409	100
daran wurden nachgelassen						
Kapitalsteuerstrafen	40098	19 316	45174	43826	28072	19176
Dienst-einkommenssteuerstrafen	65478	643	560	17658	349	365
Wirtschaftsabgabenstrafen	7408	8126	11711	10688	13105	4906
Hundeabgabenstrafen	4282	3656	1112	1354	913	895
Wechselstempelstrafen	3941	588	4288	633	754	51
Spielkartenstempelstrafen	4451	2201	129	297	101	279
Zollstrafen	—	—	23	—	—	—

Anhang zu dem dreizehnten Abschnitt.

Die Berufs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der württembergischen Bevölkerung.

Für die richtige Anlage und Verteilung der Steuern ist eine Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse unumgänglich notwendig. Das Material dazu liefern teils die bestehenden Steuern selbst, teils verdanken wir dasselbe besonderen Erhebungen. Das auf dem Gesetz vom 28. April 1873 beruhende, eben jetzt zum Abschluß gekommene große Katasterwerk ist hiebei in erster Linie zu nennen. Bedeutung auch für die Steuerfrage hat ferner die durch Reichsgesetz vom 13. Februar 1882 angeordnete Berufszählung vom 5. Juni 1882. Die ganze erste Abteilung des zweiten Bandes der Landesbeschreibung „Das Königreich Württemberg“, insbesondere dessen dritter Abschnitt, enthält fast auf jeder Seite hiefür verwertbaren Stoff. Zahlreiche seither erschienene Veröffentlichungen, neben den fortlaufenden Jahresberichten der Handels- und Gewerbekammern z. B. die Rede des Direktors Böppler in Hohenheim über die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft in den Mitteilungen aus Hohenheim 1887, die Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in 6 Gemeinden des Königreichs Württemberg 1884—1885, der Aufsatz des Professors Heiß in Hohenheim über die bäuerlichen Zustände in den Oberämtern Stuttgart, Böblingen und Herrenberg in dem von dem Verein für Sozialpolitik veröffentlichten Werke: „Bäuerliche Zustände in Deutschland 1883 u. and. m., treten ergänzend hinzu. An dieser Stelle sollen nun wenigstens einige Mitteilungen über die Berufs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der württembergischen Bevölkerung eingereiht werden.

1. Die Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882.

Nach der Zugehörigkeit zum Beruf teilt die Bevölkerung sich in die 3 Gruppen der Erwerbsthätigen, d. i. der Versorger, welche zugleich für die übrige Bevölkerung die Mittel zum Unterhalt gewinnen müssen, der Dienenden für häusliche Dienstleistungen, in der Hauptsache des Hausgesindes, und der Angehörigen, der Hausfrauen, Kinder, arbeitsunfähigen Familienmitglieder. Dazu kommen als vierte Gruppe diejenigen berufslosen Haushaltungsvorsteher, Einzellebenden, nur von eigenem Vermögen, Renten oder Pensionen sich selbständig ernährenden oder aus fremden Mitteln unterhaltenen Haushaltungsmitglieder und Anstaltsinsassen, welche überhaupt nicht oder nur nebensächlich erwerbend tätig sind, also Rentner, Pensionäre, von Unterstützungen Lebende, Insassen von Unterrichts- und Erziehungs-, von Invaliden-, Versorgungs- und Wohlthätigkeits-, von Irren-, Straf- und Besserungsanstalten. Es wurden gezählt

	in Württemberg überhaupt	unter 100 Einw.	im Deutsch. Reich unter 100 Einw.
nach ihrer Berufszugehörigkeit:			
Erwerbsthätige	754 889	38,6	39,0
Dienende für häusliche Dienste	53 750	2,7	2,9
Angehörige, überhaupt nicht oder nur nebensächlich erwerbend tätig ¹			
über 14 Jahre	422 321	21,6	21,7
unter 14 Jahre	666 189	34,0	33,4
Berufslose Selbst. u. Anstaltsinsassen	60 320	3,1	3,0
	1 957 469	100,0	100,0

Die Erwerbsthätigen lassen sich in 145 Berufsarten gruppieren, diese bilden 23 Berufsgruppen, welche in 5 Berufsabteilungen zusammengefaßt werden können:

- A. Land- und Forstwirtschaft, auch Tierzucht und Fischerei,
- B. Industrie, einschließlich Bergbau und Banwesen,
- C. Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft,
- D. Lohnarbeit wechselnder Art und häusliche Dienstleistung,
- E. Staats-, Gemeinde- und Kirchendienst und sog. freier Beruf.

Hiezu treten dann als 24. Gruppe, die Abteilung

- F. bildend, die berufslosen Selbständigen, in Berufsvorbereitung oder Weiterbildung Begriffenen, auch die Anstaltsinsassen.

Das Ergebnis dieser Erhebung ist folgendes:

Berufsabteilungen in Württemberg:	Erwerbs- thätige	Dienende für häusl. Dienste, h. d. Herrschaft lebend	Angehörige	zusammen
A. Land- und Forstwirtschaft	393 458	15 216	534 250	942 924
B. Industrie, Bergbau, Bau- wesen	263 058	15 367	395 655	674 080
C. Handel und Verkehr . .	49 683	10 022	83 553	143 258
D. Lohnarbeit, häusl. Dienst- leistung	5 892	16	5 346	11 254
E. I. Militär. II. Zivildienst und freie Berufsarten .	42 798	7 212	45 704	95 714
A. bis E. zusammen	754 889	47 833	1 064 508	1 867 230
F. I. Berufslose Selbständige	44 991	5 917	24 002	90 239
„ II. In Berufsvorbereitung, Anstaltsinsassen . . .	15 329			
Hauptsumme	815 209	53 750	1 088 510	1 957 469

Es kommen	Auf je 100		Auf je 100	
	Erwerbsthätige und Selbständige in Württemberg	im Reich	in Württemberg	im Reich
A. Land- und Forstwirtschaft	49,2	44,2	48,2	42,5
B. Industrie, Bergbau, Bau- wesen	32,9	34,3	34,4	35,5
C. Handel und Verkehr . .	6,2	8,4	7,3	10,0
D. Lohnarbeit, häusliche Dienst- leistung	0,7	2,1	0,6	2,1
E. I. Militär. II. Zivildienst	5,4	5,5	4,9	4,9
F. Berufslos. Selbständige n. s. w.	5,6	5,5	4,6	5,0

unter den letzten Ziffern
auch die Anstaltsinsassen und
in Berufsvorbereitung Be-
griffenen eingerechnet.

Rechnet man die bei der Herrschaft lebenden Dienenden für häusliche Dienste der Berufsabteilung D zu, so kommen auf je 100 Einwohner

	A.	B.	C.	D.	E.	F.
in Württemberg . .	47,4	33,7	6,8	3,3	4,5	4,3
im Reich	41,6	34,8	9,4	5,0	4,6	4,6

Die vorstehenden Ziffern sind der Veröffentlichung des kaiserlichen Statistischen Amtes über die Berufsstatistik (1884) entnommen. Aus der Bekanntmachung der Hauptergebnisse der Berufszählung in Württemberg durch das Königliche Statistische Landesamt (Württ. Jahrb. 1883 I S. 299) möge folgende Übersicht eingereiht werden, mit dem Bemerken, daß hier die Berufsgruppen nach der relativen Stärke der denselben angehörenden Erwerbsthätigen geordnet sind, daß ferner, wenn man die Reichsstatistik vergleichen will, die letztere die Gruppen 12 und 23, 9 und 15 vereinigt, auch Ziff 25 bei 19, 26 bei 17 untergebracht hat.

Ordn. Ziff.	Berufsgruppen	Erwerbsthätige	in Proz. aller Erwerbsthät.	Auf 100 Erwerbsthät. - Haushaltungsmittgl.	Personen überhaupt	i. Proz. der Bevölkerung.
1.	Landwirtschaft, Tierzucht, Gärtnerei	389 110	51,5	138,3	927 282	47,4
2.	Bekleidung und Reinigung	62 173	8,2	112,9	132 394	6,8
3.	Öffentl. Dienst, freie Berufe	42 798	5,7	123,6	95 714	4,9
4.	Baugewerbe	36 679	4,9	204,2	111 560	5,7
5.	Nahrungs- und Genußmittel	32 735	4,3	172,7	89 256	4,6
6.	Textilindustrie	31 502	4,2	124,5	70 728	3,6
7.	Handel	27 151	3,6	163,3	71 502	3,6
8.	Holz- und Schnitzstoffe . .	26 543	3,5	173,6	72 618	3,7
9.	Eisenverarbeitung	18 209	2,4	172,5	49 621	2,5
10.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente	15 806	2,1	184,1	44 900	2,3
11.	Papier- und Lederindustrie	11 821	1,6	152,4	29 840	1,5
12.	Landverkehr	11 410	1,5	246,6	39 547	2,0
13.	Steine und Erden	11 129	1,5	182,0	31 382	1,6
14.	Beberbergung u. Erquickung	10 504	1,4	186,2	30 065	1,5
15.	Verarbeitung von Metall (exkl. Eisen)	5 915	0,8	141,6	14 293	0,7
16.	Persönl. Dienste, Lohnarbeit	5 892	0,8	91,0	11 254	0,6
17.	Forstwirtschaft und Jagd . .	4 233	0,6	261,6	15 306	0,8
18.	Poligraphische Gewerbe . .	3 421	0,5	112,9	7 282	0,4
19.	Bergbau, Hütten, Salinen	1 450	0,3	184,8	6 977	0,4
20.	Forstwirtschaftl. Nebenprodukte	1 894	0,2	212,0	5 909	0,3
21.	Chemische Industrie	1 678	0,2	190,6	4 877	0,2
22.	Künstl. Gewerbe (exkl. Musik, Theater, Schanstellung) . .	887	0,1	123,9	1 986	0,1
23.	Wasserwerk	336		280,7	1 279	0,1
24.	Versicherung	282		206,7	865	
25.	Forstgräberei u. Forstbereitung	123		85,4	228	
26.	Fischerei	115	0,1	192,2	336	0,1
27.	Industrielle, Gehilfen und Arbeiter ohne näher bezeichneten Beruf	93		146,2	229	
	Summe	754 889	100,0	147,4	1 867 230	95,4
	Dazu					
F.	Berufslose Selbständige u. s. w.	60 320	—	49,6	90 239	4,6
	Hauptsumme	815 209	—	140,1	1 957 469	100,0

Bei den Erwerbsthätigen der Dritten Berufsabteilungen A. Landwirtschaft, B. Industrie und C. Handel läßt sich nun weiter auch die Stellung im Beruf unterscheiden. Man kann die Selbständigen von den Gehilfen trennen. Jene sind die Eigentümer, Inhaber, Pächter, Unternehmer, Direktoren, Administratoren, geschäftsleitenden Verwalter, die Handwerksmeister u. s. w. Bei den Gehilfen aber hat man einerseits das höhere Verwaltungsz- und Aufsichtsz-, das Rechnungsz- und Bureau-personal, die sog. b-Gehilfen, andererseits die Arbeiter und Tagelöhner, die sog. c-Gehilfen. Im Deutschen Reich gehören reichlich zwei Dritteile aller mit der Gewinnung, Verarbeitung und Verteilung von Sachgütern beschäftigten Erwerbsthätigen der Klasse der c-Gehilfen und Arbeiter an und das übrige Drittel bilden, außer den verhältnismäßig wenig zahlreichen b-Gehilfen, die Selbständigen d. i. die Leiter von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben. Am meisten c-Gehilfen zählt die Landwirtschaft, wegen der vielen darin als c-Gehilfen thätigen Familienangehörigen.

Hält man die Unterscheidung zwischen Selbständigen und Gehilfen fest und schlägt man nun zu den Erwerbsthätigen noch hinzu die jeder Berufsstellung anhängenden Dienenden für häusliche Dienste und Angehörigen, so gliedert sich die württembergische Bevölkerung wie folgt:

Soziale Bevölkerungsklassen in Württemberg:					
Selbständige in		Erwerbsthätige. Dienende Angehörige		zusammen	
		für häusl. Dienste			
A. Land- und Forstwirtschaft . . .	158 915	14 795	434 197	607 907	
B. Industrie					
für eigene Rechnung . . .	108 287	14 068	263 721	386 076	
für fremde Rechnung zu Hause	9 975	81	12 149	22 205	
C. Handel und Verkehr	26 707	8 950	57 261	92 918	
zusammen Selbständige	303 884	37 894	767 328	1 109 106	
Gehilfen und Arbeiter:					
A. in der Landwirtschaft thätige					
Familienangehörige	116 936	1	307	117 244	
Knechte, Mägde	58 160	21	1 117	59 298	
landwirtschaftliche Tagelöhner:					
mit selbst. Landwirtschaftsbetrieb	28 571	193	63 121	91 885	
ohne solchen	25 463	43	24 543	50 049	
alle sonst. Gehilf. in d. Landwirtschaft.	5 413	163	10 965	16 541	
Gehilfen in A	234 543	421	100 053	335 017	
B. Gehilfen in der Industrie . . .	144 796	1 218	119 785	265 799	
C. Gehilfen in Handel und Verkehr	22 976	1 072	26 292	50 340	
D. Lohnarbeit wechselnder Art . .	5 892	16	5 346	11 254	
zusammen Gehilfen und Arbeiter	408 207	2 727	251 476	662 410	
Dieselben ohne die in der Landwirt-	[291 271	2 726	251 169	545 166]	
schaft thätigen Familienangehörigen					
Die gesamte übrige Bevölkerung . .	87 789	13 129	69 706	185 953	
außerdem in Berufsvorbereitung Be-	799 880				
griffene und Anstaltsinsassen . .	15 329				
Hauptsumme	815 209	53 750	4 088 510	1 957 469	
Unter den Gehilfen und Arbeitern der					
Abteilungen A—C sind b-Gehilfen	9 308	1 303	9 973	20 584	

Unter 1 000 Erwerbsthätigen und berufslosen Selbständigen überhaupt sind 198,7 selbständige Landwirte, 135,4 Industrielle, 12,4 Hausindustrielle, 33,4 Selbständige in Handel und Verkehr, zusammen 379,9 Selbständige, dagegen 293,2 Gehilfen in der Landwirtschaft, 181,0 Gehilfen in der Industrie, 28,7 in Handel und Verkehr und 7,4 Lohnarbeiter, zusammen 510,3 Gehilfen.

Von je 1 000 Einwohnern werden 310,6 durch selbständige Landwirte, 197,2 durch Industrielle, 11,3 durch die Hausindustrie, 47,5 durch Selbständige in Handel und Verkehr ernährt, überall die Ernährer selbst eingerechnet. Auf je 100 selbständige Erwerbsthätige kommen dabei

	Dienende für häusliche Dienste	Angehörige
in der Land- und Forstwirtschaft . . .	9,3	273,2
Industrie für eigene Rechnung .	13,0	243,5
Hausindustrie	0,8	121,8
in Handel und Verkehr	33,5	214,4

Von 1 000 Einwohnern sind 171,2 der Land- und Forstwirtschaft, 135,8 der Industrie, 25,7 dem Handel und Verkehr als Gehilfen mit ihren Angehörigen und Dienstuben zuzurechnen. Aber nur die Gehilfen in Handel und Verkehr haben noch mit 4,7 Proz. eine etwa in Betracht kommende Dienstubenzahl.

Von den Erwerbsthätigen der Abteilung

A. mit 393 458 haben einen Nebenerwerb	44 948 oder 11,4 Proz.
B. " 263 058 " " "	104 320 " 39,7 "
C. " 49 683 " " "	18 420 " 37,1 "
D. " 5 892 " " "	831 " 14,1 "
E. " 42 798 " " "	8 513 " 19,9 "
754 889	177 032 oder 23,5 Proz.

Ferner sind von den 60 320 berufslosen Selbständigen der Abteilung F 10 787 oder 17,7 Proz. nebensächlich erwerbsthätig.

Nebenerwerbe im ganzen aber wurden ermittelt, wobei eine und dieselbe Person mehrfach gezählt worden sein kann, wenn sie mehrere Nebenerwerbe hat:

in Abteilung A	183 561
B	36 384
C	23 360
D	431
E	6 293
zusammen	250 029

Von diesen fallen 192 753 auf Erwerbsthätige im Hauptberuf, 11 128 auf selbständige Berufslose u. s. w. der Abteilung F, 12 658 auf Dienstuben und 33 490 auf Haushaltungsangehörige.

Die Gesamtzahl aller Berufe (Hauptberuf und Nebenerwerb, beträgt 1 009 918 (754 889 + 250 029).

Schon aus dem Vorstehenden gewinnt man in die Verteilung der Bevölkerung nach dem Hauptberuf nähere Einblicke. Es fallen in die

Berufsabteilung:	von 100 Erwerbs- thätigen	von 100 Einwohnern	von 1000 Erwerbs- thätigen Selbststän- digen	von 1000 Einwoh- nern erwerbsthätige Selbständige mit Hausgenosse und An- gehörigen
A. Land- und Forstwirtschaft	49,2	48,2	198,7	310,6
B. Industrie	32,9	34,4	147,8	208,5
C. Handel und Verkehr	6,2	7,3	33,4	47,5
zusammen	88,3	89,9	379,9	566,6

oder zunächst diese 3 Abteilungen zusammengefaßt und aus ihren Summen die Prozente berechnet

A.	55,7	53,6	52,3	54,8
B. und C.	44,3	46,4	47,7	45,2

Verhältniszahlen, welche auch für die Verteilung der Steuerlast zwischen Landwirtschaft und Gewerbe nicht ohne Bedeutung sind.

Es fallen ferner in die Berufsabteilungen:

D. Lohnarbeit	0,7	0,6	7,4	5,7
E. Öffentlicher Dienst oder freie Berufe	5,4	4,9	109,8	95,0
F. Berufslose Selbständige, in Berufsvorbereitung Begrif- fene, Anstaltsinsassen endlich	5,6	4,6		
Gehilfen und Arbeiter in A.	—	—	293,2	171,2
in B. und C.	—	—	209,7	161,5

Hauptsumme für die Berufs-
abteilungen A. bis F.: 100 100 1000 1000.

Es ist sodann daran zu erinnern, daß unter den Gehilfen und Arbeitern der Berufsabteilungen A—C. 9308 b-Gehilfen begriffen sind, d. i. das höhere Verwaltung- und Aufsichtspersonal, die Bureau- und Rechnungsbeamten. Zu diesen sind hinzuzurechnen von 42 798 Erwerbsthätigen der Berufsabteilung E. Öffentlicher Dienst und freie Berufsarten, nach Abzug der 17 500 Unteroffiziere und Soldaten, noch rund 25 300, und wohl auch der größere Teil der in der lit. D. aufgeführten Lohnarbeiter, 5 892 Erwerbsthätige. Dies gibt zusammen in runder Zahl 40 500. Daraus könnte man schließen, daß von den rund 100 000 Dienst- und Berufseinkommenssteuerpflichtigen nach Abzug dieser 40 500 der Rest mit nahezu 60 000 aus landwirtschaftlichen Tagelöhnern, Gewerbegehilfen und Fabrikarbeitern bestehen würde.

Die Berufsstatistik hat überhaupt 408 207 Gehilfen und Arbeiter der Abteilungen A—D ermittelt und nach Abzug der in der Landwirtschaft thätigen Familienangehörigen noch 291 271, davon abgezogen die b-Gehilfen und die Erwerbsthätigen der Abteilung D, wie sie eben aufgeführt worden sind, mit zusammen rund 15 200, bleiben 393 000, bezw. 276 000, unter welchen die weiblichen Erwerbsthätigen (in Abteilung A 29 Proz. aller Erwerbsthätigen) und die unter 15-jährigen (2,6 Proz.) mit ihrem geringeren Einkommen bei der steuerpflichtigen Bevölkerung nicht in Betracht kommen.

Zerlegen wir noch die Berufsabteilungen E und F in ihre einzelnen Berufsarten:

Berufsabteilung E. Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst und sogenannte freie Berufsarten.

	Erwerbs- thätige	Erwerbsthätige, Dienende und Angehörige	auf 1 000 Erwerbs- thätige	auf 1 000 Einwohner
a) im Militärdienst	18 291	22 433	22,9	11,5
b) in d. Verwaltung u. Rechtspflege	10 057	31 082	12,6	15,9
c) im Kirchendienst	2 300	8 315	2,9	4,2
d) in Erziehung und Unterricht .	7 353	23 068	9,2	11,8
e) im Krankendienst	3 990	8 634	5,0	4,4
f) in wissenschaftlichen und künst- lerischen Beschäftigungen . . .	807	2 182	1,0	1,1
	42 798	95 714	53,6	48,9.

Die Jachtmänner und Techniker des Forst-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphendienstes, die Beamten beim Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, bei dem Hoch-, Weg- und Wasserbau sind unter den Gehilfen der Abteilungen A—C inbegriffen, also in lit. E nicht mitgezählt.

Noch Ungleichartigeres enthält die Berufsabteilung F. Selbständige und Anstaltsinsassen, welche überhaupt nicht oder nur nebenächlich erwerbend thätig sind.

	männl.	weibl.	zu- sammen	An- gebörige	Diener
1. Von eigenem Vermögen, von Renten und von Pen- sionen Lebende	14 007	23 961	37 968	21 602	5 903
2. Von Unterstützungen Lebende . .	2 338	4 593	6 931	2 291	11
3. In Berufsvorbereitung oder Weiter- bildung Begriffene	4 890	1 450	6 340	—	—
4. Insassen v. Invalidenverorgungs- und Wohlthätigkeitsanstalten . . .	1 593	1 501	3 094	—	—
5. Insassen von Armenhäusern . . .	680	937	1 617	127	—
6. Insassen von Sicken- und Irren- anstalten	1 129	930	2 059	—	—
7. Insassen von Straf- und Besser- ungsanstalten	1 958	261	2 219	—	—
8. Haushaltsvorsteher und Selbstän- dige ohne Berufsangabe	48	44	92	26	—
	26 643	33 677	60 320	24 046	5 917 ¹⁾

2. Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der württembergischen Bevölkerung.

In der Landesbeschreibung „Das Königreich Württemberg“ hat am Schluß der ersten Abtheilung des zweiten Bandes Seite 865 ff. Ministerialrat Dr. Schall das Volksvermögen und das Volkseinkommen einer eingehenden Untersuchung unterzogen und darnach beide berechnet. Unter Berücksichtigung der neueren Ergebnisse der Steuer-

1) Differenz 3 Diener.

statistik sollen die hauptsächlichlichen Ergebnisse dieser Untersuchung hier mitgeteilt und soweit nötig ergänzt werden.

A. Das Volksvermögen.

1. Den Wert des Grund und Bodens berechnet Schall auf 3 174 Mill. \mathcal{M} . Nach dem jetzt beendigten Grundsteuerekataster ist der Reinertrag nicht zu 103 Mill. \mathcal{M} , sondern rund gerade zu 100 Mill. \mathcal{M} anzunehmen, was unter Zugrundelegung von $3\frac{1}{3}$ Prozent auf einen Kapitalwert von rund 3 000 Mill. \mathcal{M} hinweist. Soll für den Wert der Bergwerke (Erzgruben und Salzwerke) noch etwas dazu geschlagen werden, so wird man nicht über 10 Mill. \mathcal{M} gehen können. Der Wert des Grund und Bodens wäre also zu 3 010 Mill. \mathcal{M} anzunehmen.

2. Das Gebäudesteuerkataster enthielt am 1. April 1885 einen Wert von 1 890 $\frac{2}{3}$ Mill. \mathcal{M} , die Summe der Brandversicherungskapitale berechnete man auf 1. Januar 1885 zu 1 937 Mill. \mathcal{M} . Schall hat den Brandversicherungsaufschlag um $\frac{1}{3}$ erhöht, wenn man daher auf 1. Januar 1887 einen solchen von 1 950 Mill. \mathcal{M} zu Grund legt und dazu $\frac{1}{3}$ noch hinzuschlägt, so käme man auf einen Kapitalwert der Gebäude von 2 600 \mathcal{M} . Mindestens zwei Dritteile (vergl. S. 321) davon sind der Landwirtschaft zuzurechnen, was für die Beurteilung der relativen Steuerbelastung von Landwirtschaft und Gewerben von Bedeutung ist.

3. Den Wert der Verkehrsmittel, bei denen Schall die Straßen ganz außer Berechnung ließ, bei welchen er also nur die Eisenbahnen und Telegraphen, sowie die Schifffahrtsunternehmungen auf dem Neckar und Bodensee in Ansatz brachte, stellte Schall, nach Abzug der Gebäudewerte (40 Mill. \mathcal{M}) und des Werts der land- oder forstwirtschaftlich benützten Grundstücke der Staatseisenbahnverwaltung, auf 421,1 Mill. \mathcal{M} fest. Es könnte sich fragen, ob man an dem Kapitalwert der Staatseisenbahnen nicht etwa mindestens einen Teil der Beträge abzuschreiben hätte, welche aus laufenden Betriebs- oder aus Restmitteln bezahlt, sowie die, welche an der Eisenbahnschuld bereits getilgt worden sind. Doch ist diese Frage wohl besser hier nicht weiter zu untersuchen, und mag es daher bei 420 Mill. \mathcal{M} verbleiben.

4. Den Wert des beweglichen Eigentums hat Schall auf 2 432 Mill. \mathcal{M} veranschlagt. Darunter ist z. B. der Wert des Viehstands mit 240 Mill. \mathcal{M} (entsprechend den Berechnungen nach der allgemeinen Viehzählung vom 10. Januar 1883), der Wert einer Jahres-Ernte mit 287 Mill. \mathcal{M} , der Wert der landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge zu 108 Mill. \mathcal{M} , das vorhandene bare Geld mit 105 Mill. \mathcal{M} , sind ferner die Betriebskapitale der Gewerbe und des Handels mit 542 Mill. \mathcal{M} berechnet. Wir setzen an: 2 430 Mill. \mathcal{M} .

5. Endlich, mit Schall: die Forderungen an das Ausland im ganzen 560 Mill. \mathcal{M} . Ob in den letzten Jahren diese Summe sich nicht erhöht haben mag unter dem Eindruck der vielfachen Zinsherabsetzungen in Württemberg, läßt sich so leicht nicht feststellen.

Der Wert des Volksvermögens würde sich also berechnen, wie folgt:

1. Grund und Boden	3 010 Mill. \mathcal{M} oder 33,4 Proz.
2. Gebäude	2 600 " " " 28,8 "
3. Verkehrsmittel	420 " " " 4,7 "
4. Bewegliche Güter	2 430 " " " 26,9 "
zusammen 1—4	8 460 Mill. \mathcal{M} oder 93,8 Proz.
5. Forderungen an das Ausland	560 " " " 6,2 "
Zu ganzen	9 020 Mill. \mathcal{M} oder 100,0 Proz.

Diese Summe ergibt jedoch, wie Schall bemerkt, nur das reine Volkvermögen; die Größe des Aktivvermögens des württembergischen Volks ist daraus nicht ersichtlich, ebenso wenig der Stand seiner Passiva oder der Verschuldung. Um dies zu ermitteln, wäre dem Werte der beweglichen und unbeweglichen Sachgüter nach oben Ziff. 1—4 mit 8460 Mill. *M.* zunächst der Wert des gesamten Aktivkapitalvermögens, wie er oben S. 338 berechnet worden ist, mit 2400 Mill. *M.* hinzuzurechnen, was ein Gesamtkapitalvermögen von 10860 Mill. *M.* ergeben würde. Wie groß die gegenüberstehenden Schulden seien mögen, läßt sich auf folgendem Wege annähernd schätzen: Zieht man von der Gesamtsumme aller Kapitalforderungen, d. i. der eben bezeichneten 2400 Mill. *M.*, ab die darunter begriffenen Forderungen an ausländische Schuldner, nach der Annahme Schalls im Betrag von 700 Mill. *M.*, und schlägt dagegen hinzu, was das Ausland an Württemberger zu fordern hat, mit 140 Mill. *M.* (700 Mill. *M.* — 140 Mill. *M.* = 560 Mill. *M.*, oben Ziff. 5), so bleiben inländische Passiva im Betrag von 1840 Mill. *M.* (Staatsschuld 424 Mill. *M.*, Gemeindefschulden 42,5 Mill. *M.*, Schulden von Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften an Aktien, Prioritäten, Pfandbriefen, Stammanteilen 384 Mill. *M.* Schulden von Privaten 989,5 oder sagen wir hier rund 1 Milliarde).

Die Gesamtverschuldung beträgt daher 16,9 Proz. sämtlicher Aktiva, 21,7 Proz. des gesamten Sachgütervermögens, 30,5 Proz. des Wertes des Grundeigentums der Gebäude und der Verkehrsmittel.

Den Geldwert des gemeinwirtschaftlichen Zwecken dienenden Vermögens veranschlagt Schall auf 1070,5 Mill. *M.* und mit Einrechnung des charitativen Zwecken dienenden auf 1361 Mill. *M.*, woran aber 472,1 Mill. *M.* Passiva wieder abgehen, so daß 888,9 Mill. *M.* reines Vermögen verbleiben würden. Die Rechnung war dabei folgende: Aktiva: 853 Mill. *M.* Vermögen von Staat und Reich, darunter das Kammergut (720—750 Mill. *M.* S. 310), der versicherte Teil der meist unversicherten Staatsammlungen, das Kriegsmaterial an Waffen und sonstigen Vorräten; — 14 Mill. *M.* Vermögen der Krondotation (s. oben Abschnitt IV Kap. 5), 10 Mill. *M.* das Hofkammergut (ebendort); — 193,5 Mill. *M.* die verzinslichen Aktivkapitalien und der Grundbesitz der Amtskörperschaften und Gemeinden; — diese Posten zusammen wieder, wie oben angegeben, 1070,5 Mill. *M.* — Ferner das Aktivvermögen der Stiftungen mit 75,5 Mill. *M.*, der Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine dieser Art mit 61 Mill. *M.* — Endlich der Wert der im Lande vorhandenen Kirchen und Kapellen, Schulhäuser und Unterrichtsgebäude, Hospitäler und Krankenhäuser, Armenhäuser, Rat- und anderer Gemeindefhäuser, der Kasernen und sonstigen militärischen Gebäude mit zusammen 154 Mill. *M.* Summe der Aktiva zu gemeinwirtschaftlichen und charitativen Zwecken wie oben, 1361 Mill. *M.* (d. i. 12,7 Proz. des gesamten Aktivvermögens).

Davon die Passiva für solche Zwecke: die Staatsschuld 424 Mill. *M.*, die Gemeindefschulden 42,5 Mill. *M.*, ferner, was oben nicht besonders angehoben wurde, 2,4 Mill. *M.* Schulden der Amtskörperschaften, 1,4 Mill. *M.* Schulden der Stiftungen, 1,8 Mill. *M.* Schulden von Wohlthätigkeitsanstalten und dergl.; Summa der Passiva wie oben 472,1 Mill. *M.*

Nehmen wir statt des Nettobetrags von 888,9 Mill. *M.* die runde Summe von 890 Mill. *M.*, so gibt das 9,87 Proz. des gesamten reinen Volkvermögens.

Auf den freien Besitz von Privaten für Zwecke des persönlichen und individuellen Genusses käme hienach

ein Aktivvermögen von rund 9500 Mill. *M.* (10860 Mill. — 1361 Mill.),

eine Schuldenlast von rund 1370 Mill. \mathcal{M} . (1840 Mill. — 472,1 Mill., dabei die Schulden von Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften an Aktien, Prioritäten, Pfandbriefen u. s. w. mit eingerechnet), endlich ein Anteil an dem reinen Volksvermögen mit 8130 Mill. \mathcal{M} . (9020 Mill. — 890 Mill.)

oder	auf 1 Haushaltung ¹⁾	auf 1 Einwohner
ein Aktivvermögen von	21 714 \mathcal{M} .	4 762 \mathcal{M} .
eine Schuldenlast von	3 131 \mathcal{M} .	687 \mathcal{M} .
ein reines Vermögen von	18 583 \mathcal{M} .	4 075 \mathcal{M} .

B. Das Volkseinkommen.

„Ist das Volksvermögen die Gesamtheit aller einem Volke zu gegebener Zeit zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Güter, so ist das Volkseinkommen derjenige Teil wirtschaftlicher Güter, welcher jährlich in der eigenen Wirtschaft eines Volkes reproduziert, oder als Ertrag seines anderen Völkern zur Nutzung überlassenen Vermögens von diesen jährlich neu erworben wird. Das Volksvermögen ist das Ergebnis des Fleißes und der Sparsamkeit von Jahrhunderten und das Vermächtnis aller vorausgegangenen Generationen an alle kommenden Geschlechter; das Volkseinkommen dagegen ist die jährliche Frucht der Arbeitskraft und der Erwerbstätigkeit der lebenden Generation und der von ihr zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse jeweils verdiente Zeit jenes Vermächtnisses. Auch vom Volksvermögen gilt das Dichterswort: Was du ererbst von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen. Nur das Einkommen, nicht das Vermögen eines Volkes enthält daher unmittelbar das Maß der von einem Volke jeweils in seiner Wirtschaft betätigten Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit und zugleich das Maß für den Umfang, in welchem die Volksbedürfnisse Befriedigung finden können. Im Geldwert des Volkseinkommens findet beides: der jährliche Arbeitserfolg und die wirtschaftliche Gesittung eines Volkes, seine unmittelbare Größendarstellung.“

Schall unterscheidet darnach:

1. Die im Zustande jährlich neu gewonnenen Rohprodukte, d. h. den Rohertrag der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, des Bergbaus u. s. w. nach Abzug des Elementaraufwands

a) Ackerbau	179,3 Mill. \mathcal{M} .	
1/3 davon die Saatfrucht	22,4 " "	156,9 Mill. \mathcal{M} .

ferner ab

1/6 am Haberergebnis als Nahrung für die in der Landwirtschaft verwendeten Pferde	21,5 " "	135,4 Mill. \mathcal{M} .
---	----------	-----------------------------

b) Viehzucht

den Wert der Futterpflanzen	75,1 " "	
aus dem Verkauf von Dünger, von Heu und Stroh an Nichtlandwirte	3,5 " "	

zusammen a und b 214,0 Mill. \mathcal{M} .

Nicht abgezogen als Elementaraufwand sind also z. B. die Ausgaben für Arbeitslöhne, Magazinierungskosten u. s. w., was bei der Vergleichung mit den Einschätzungen zum Grundsteuerkataster zu beachten ist.

¹⁾ 395 374 Haushaltungen von 2 und mehr Personen, dazu 42 106 selbständige einzeln lebende Personen.

Das Gleiche trifft auch zu bei dem weiteren Einkommen aus

c) Weinbau mit 13 Mill., Obstbau mit 10 Mill., Gartenbau 6,5 Mill. *M.* nach deren Einrechnung die Landwirtschaft zum Volkseinkommen jährlich nahezu $\frac{1}{4}$ Milliarde beitragen würde.

d) Der Ertrag der Forstwirtschaft sodann ist in runder Summe zu 29 Mill. *M.* das Einkommen von Torf- und Bergbau zu 7,9 Mill. *M.* angenommen.

Dem aus lit. a bis d sich berechnenden Gesamtwert der Jahresproduktion an Rohstoffen mit 280,4 Mill. *M.* stellt Schall

2. gegenüber ein Einkommen der Gewerbe und Handel treibenden Stände von rund 300 Mill. *M.* Zu dem im Gewerbekataster ermittelten Jahresertrag von 168,4 Mill. *M.* und dem weiteren Ertrage der Wandergewerbe mit 9 Mill. *M.*, von welchen Zahlen die erste seither um einige Millionen sich erhöht hat, ist noch hinzuzurechnen das Jahreseinkommen von

7 011 b-Gehilfen im Hauptberuf mit je 1 500 *M.*

1 506 " im Nebenberuf mit je 325 *M.*

125 472 männlichen Arbeitern (c-Gehilfen) im Hauptberuf mit je 600 *M.*

7 717 " " " im Nebenberuf mit je 150 *M.*

25 083 weiblichen Arbeitern im Hauptberuf mit je 400 *M.*

2 496 " " im Nebenberuf mit je 100 *M.*

im ganzen ein Arbeitseinkommen im Dienste der Stoffverarbeitung und des Handels von rund 98 Mill. *M.* oder sagen wir 100 Mill. *M.*

Noch nicht berücksichtigt sei dann das Einkommen der Direktoren und selbstständigen Geschäftsführer und Privatunternehmungen, der leitenden Beamten in den staatlichen Gewerben, sowie beim Hoch-, Weg- und Straßenbau, ferner nicht, daß bei der Einschätzung zum Gewerbekataster der Unternehmerngewinn vielfach nicht unerheblich hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben sein soll.

Wenn man daher das Gesamteinkommen hier wohl auf 300 Mill. *M.* veranschlagen könne, so sei dagegen hierunter der nebensächliche Erwerb von Haushaltungsangehörigen durch Spinnen, Stricken, Weißnähen oder Strohflechten, Holzschnitzen u. dergl. allerdings bereits inbegriffen.

Das Einkommen durch die Verkehrsanstalten tritt als ein Besonderes mit im ganzen 23 Mill. *M.* noch hinzu.

3. Die Berufsstatistik hat in der Abteilung D Lohnarbeit 5892 und außerdem als Dienende für häusliche Dienstleistungen durch alle Abteilungen hindurch 53 750 aufgeführt, zusammen also 59 642. Deren Einkommen, als Einkommen für persönliche Dienste niederer Art, veranschlagt Schall auf rund 19 Mill. *M.*

Der öffentliche Dienst und die freien Berufsarten, abgesehen von den Militärpersonen (Berufsabteilung E) 24 500 Personen, neben 6 285 im Nebenberuf, sollen für die Beteiligten ein Gesamteinkommen von rund 39 Mill. *M.* gewähren.

Das Einkommen des Militärs sei auf 11 Mill. *M.* zu veranschlagen, dazu im ganzen 3,7 Mill. Pensionen, Ruheentgelte, Gratualien, Witwen- und Waisenspensionen, soweit die letzteren nicht durch die eigenen Einlagen der Beamten in Pensionskassen gedeckt werden.

Gesamtbetrag des Einkommens für persönliche Dienstleistungen 72,7 Mill. *M.*

Endlich 4. Renten aus dem Auslande, $4\frac{1}{2}$ Proz. Zinsen aus den oben bei lit. A Ziff. 5 berechneten 560 Mill. *M.* oder 26 Mill. *M.*

Nicht gerechnet sind die Bezüge im Inland lebender Fremder aus ihrer Heimat, nicht berechnet ist, was durch Auswanderung hinausgeht, durch Zu- oder Rückwanderung hereinkommt, u. s. w.

Im ganzen stellt sich die Rechnung so:

Einkommen aus der		
Landwirtschaft	243,5 Mill. <i>M.</i>	34,68 Proz.
Forstwirtschaft	29,0 " "	4,13 " "
Bergbau und Forstgewinnung	7,9 " "	1,13 " "
zusammen A. Gewinnung von Rohstoffen	280,4 Mill. <i>M.</i>	39,94 Proz.
Einkommen der		
Gewerbe und Handel treibenden Stände . .	300,0 Mill. <i>M.</i>	42,80 Proz.
Verkehrsanstalten	23,0 " "	3,20 " "
zusammen B. Stoffverarbeitung und Handel	323,0 Mill. <i>M.</i>	46,00 Proz.
Einkommen C. aus persönlichen Dienstleistungen	72,7 Mill. <i>M.</i>	10,36 Proz.
D. aus Renten vom Ausland	26,0 " "	3,70 " "
Gesamtsumme des Volkseinkommens	702,1 Mill. <i>M.</i>	100,00 Proz.
oder auf 1 Haushaltung	1 605 <i>M.</i>	
auf 1 Einwohner	352 <i>M.</i>	

Au dem Gesamteinkommen von rund 702 Mill. *M.* nehmen allerdings auch der Staat, die Gemeinden, das Reich u. s. w. wieder teil, und zwar, wie Schall berechnet, mit 102 Mill. *M.* Aber, um das Einkommen der Privaten zu finden, darf hier doch ein Abzug nicht gemacht werden. Denn die gemeinwirtschaftlichen Organe verwenden ja ihr Einkommen sofort wieder zu Ausgaben, die für irgend jemand im Volk ein Einkommen bilden werden. Man kann daher davon ausgehen, daß das ganze Volkseinkommen sich unverkürzt auf die einzelnen physischen Personen verteilen werde, auch wenn ein Teil desselben gleichzeitig zu Deckung von Bedürfnissen zum gemeinen Besten Verwendung gefunden hat. —

Sieht man auf die vorstehende Zusammenstellung der einzelnen Bestandteile des Gesamteinkommens zurück, so ergibt sich daraus auf den ersten Blick ein Verhältnis zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits, Gewerbe und Handel andererseits von 38,81 Proz.: 42,80 Proz. oder wenn man nur die hieraus genommenen Teile des Gesamteinkommens in Betracht zieht, von 47,6 : 52,4. Daraus darf man aber allerdings noch keinen Schluß ziehen auf das Verhältnis zwischen Grundsteuer und Gewerbesteuer. Denn unter den 300 Mill. *M.* des Einkommens aus Gewerbe und Handel sind zunächst, wie gezeigt wurde, 100 Mill. *M.* Einkommen der Gebißen und Arbeiter, welches, soweit es steuerpflichtig ist, der Dienst- und Berufseinkommensteuer unterliegt. Berücksichtigt man dies, so stellt sich das Verhältnis, wie 56,8 : 43,2. Unter dem Gewerbeeinkommen sind sodann noch weitere mehr als 100 Mill. *M.* Arbeitsverdienst der Unternehmer enthalten, welche wegen der Degression steuerfrei bleiben, während unter dem Gesamteinkommen aus Land- und Forstwirtschaft sich rund 60 Mill. *M.* Arbeitslöhne befinden, welche als Kulturanspruch vom Rebertztag abgehen und so auch steuerfrei sind. Von untergeordneter Bedeutung mag endlich bei dem Gewerbeeinkommen der Ertrag der Betriebskapitale bis zu 700 *M.* sein, der im Gewerbesteuer gleichfalls nicht erscheint. Man hat den Gesamtbetrag der letzteren auf 25 Mill. *M.* geschätzt und so würde es sich etwa noch um 1 Mill. *M.* handeln.

So giebt auch die Berechnung des Volkvermögens und Volkseinkommens zwar keine unmittelbare Handhabe zur richtigen Bemessung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Steuern, aber doch manche Anhaltspunkte für die Prüfung und Kritik des durch die Kataster jetzt nahe gelegten Verteilungsmassstabes.

Vierzehnter Abschnitt.

Die Staatsschuld.

Litteratur. Robert v. Mohl, Erörterungen über die württembergische Staatsschuld in der (Tübinger) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft III. Band 1846 S. 619 ff. — Vergl. auch die Seite 2 angeführte Abhandlung im Finanzarchiv II 2. 1855.

Zu seinen Erörterungen über die württembergische Staatsschuld bemerkt Robert v. Mohl, daß es unbekannt sei, wie groß der Gesamtbetrag der zu Zeiten des Herzogtums Württemberg von der Herzoglichen Rentkammer, von der Landschaft und von dem Kirchengut gemachten und wieder bezahlten Schulden sich belaufen habe; nur die von der Kammer auf die Landschaft übernommenen Schulden können angegeben werden: 1 Million Gulden unter Herzog Ulrich beim Tübinger Vertrag, 1,2 Mill. unter Christoph, 0,6 Mill. unter Ludwig, 1,1 unter Friedrich, 1,6 unter Johann Friedrich, 3 Mill. unter Eberhard III., 2 Mill. nach dem Tod Eberhard Ludwigs, 5,3 Mill. unter Herzog Karl beim Erbvergleich. Im Jahr 1806 bestanden die Schulden der Rentkammer in 3,29 Mill., die der Landschaft in 4,67 Mill., der Schuldenzahlungskasse in 1,39 Mill., der Kriegsprästationskasse in 3,58 Mill., der Straßenbaukasse in 0,2 und des Kirchenrats in 1 Mill. Gulden, zusammen 14 134 473 fl. 6 fr. 5 Hlr. Dazu von den neuwürttembergischen Kassen $1\frac{1}{2}$ Mill., wogegen wieder 0,3 Mill. in Abzug kamen, welche einzelne der genannten Kassen gegen andere zu fordern hatten. Bis zum Ende der Regierung des Königs Friedrich hatte sich die Staatsschuld auf $24\frac{3}{4}$ Mill. Gulden erhöht, darunter beinahe 8 Mill. von weiteren neu erworbenen Landesteilen. Am 30. Juni 1819 waren es noch 21 895 620 fl. 39 fr.

Infolge der Übernahme weiterer älteren Schulden stieg bis 1. Juli 1833 der Gesamtbetrag auf $26\frac{1}{4}$ Mill. Gulden; der niedrigste Stand-

wurde, dank den fortgesetzten Tilgungen, am 1. Juli 1844 mit etwas über 21 Mill. Gulden erreicht.

Als „Staatsschuld“ bezeichnet das revidierte Staatsschuldenstatut vom 22. Februar 1837 in Art. 1 diejenigen Passivkapitalien, welche schon ein erworbenes Recht auf die Staatsschuldenzahlungskasse haben, oder solche Schulden, welche durch gemeinschaftliche Verabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen auf die Staatsschuldenzahlungskasse werden übernommen werden. Die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld liegt dem ganzen Staate ob und steht unter der Gewährleistung der Stände.

Die letztere Bestimmung entspricht dem §. 119 der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819. Hier ist weiter gesagt, die Schuldenzahlungskasse werde nach den Normen des (1837 verabschiedeten) Statuts von kändischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortung der Stände und, wenn diese nicht versammelt sind, unter der Aufsicht des kändischen Ausschusses verwaltet (§§ 120, 187, 188). Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande dieser Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen (§ 122). Von den Ober-einbringern der direkten und der indirekten Steuern werden die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Gelder an die Schuldenzahlungskasse eingeliefert und sind dieselben dafür verantwortlich gemacht, daß sie die eingehenden Steuergelder in dem bezeichneten Umfang unter keinem Vorwande an eine andere Kasse verabsolgen (§. 116). Die Schuldenzahlungskasse erstattet monatliche Kassenberichte (§ 120). Ihre Rechnung wird von einer königlichen und kändischen Kommission abgehört und das Resultat veröffentlicht (§ 123).

Diese Einrichtung erklärt sich aus der bis in die Zeiten vor der Reformation zurückgehenden Verfassungs-geschichte des vormaligen Herzogtums Württemberg.

Man unterscheidet jetzt zwischen der allgemeinen und der Eisenbahnschuld.

Die allgemeine Schuld, nach dem Stand vom 1. April 1887 im ganzen 91,58 Mill. *M.*, wovon noch ungetilgt 44,72 Mill. *M.*, rührt in ihren Hauptbestandteilen her aus der Zeit vor 1845, sowie aus den seither meist zu militärischen Zwecken gemachten Anlehen. Einen weiteren Bestandteil derselben bildet nach dem Gesetz vom 4. September 1853 Art. 2 die nicht kündbare Schuld, nämlich, nach dem jetzt unmittelbar bevorstehenden Wegfall des Rests des Brautstockkapitals der verewigten Königin Katharina, noch ein Guthaben der katholischen Gemeinden zu Stuttgart und Ludwigsburg von rund 10000 *M.* zu 5 Proz. und die Kapitalien der Pensionsfonds mit 9,5 Mill. *M.* zu 4 Proz. Endlich waren zu Deckung des Defizits der Finanzperiode 1879–81 nötig 7,3 Mill. *M.*, für das Betriebskapital der Staatshauptkasse, 1883, 1 Mill. *M.*

Die Eisenbahnschuld, im ganzen 418,9 Mill. *M.*, wovon noch ungetilgt 379,33 Mill. *M.*, wurde, wie im zwölften Abschnitt näher nachgewiesen ist, in den letzten 4 Jahrzehnten aufgenommen.

Unmittelbar vor Beginn der Bahnbauten hatte im Jahr 1844 die württembergische Staatsschuld mit 21 Mill. Gulden oder 36 Mill. *M.* ihren niedrigsten Stand seit Beginn der konstitutionellen Zeit erreicht. Am 1. April 1887 betrug sie dagegen, die allgemeine Schuld und die Eisenbahnschuld zusammengenommen, 424,05 Mill. *M.* Jene älteren 36 Mill. *M.* eingerechnet, wurden bis 1887 überhaupt aufgenommen 510,48 Mill. *M.*

Seit 1845 wurden im Durchschnitt jährlich 11,86 Mill. *M.* Schulden gemacht, und 2,04 Mill. *M.* zurückbezahlt.

Die Tilgungen sollen in erster Linie von der allgemeinen Schuld abgeschrieben werden. Nur insoweit bei einem bestimmten Anlehen diese bereits als getilgt erscheint oder wenn ein einzelnes Anlehen ausschließlich zu Eisenbahnzwecken verwendet wurde, erfolgt die Abschreibung der Tilgungen auch von der Eisenbahnschuld. So erklärt es sich, daß an der gesamten Tilgung von 80,43 Mill. *M.* seit 1845 46,86 Mill. *M.* an der allgemeinen Schuld und nur 39,57 Mill. *M.* an der Eisenbahnschuld abgeschrieben wurden. Abgesehen hievon und lediglich die Tilgungspläne in das Auge gefaßt, würden die effektiven Tilgungen an der Eisenbahnschuld 46,7 Millionen betragen haben.

Am dem noch ungetilgten Restbetrag der Gesamtschuld von 424,05 Mill. *M.* sind übrigens nicht bloß die Pensionsfonds mit 9,4 Mill. *M.*, sondern es ist auch die Finanzverwaltung selbst mit mehr als 28 Mill. *M.* des Grundstockvermögens beteiligt und ist also insoweit der Staat sein eigener Gläubiger und Schuldner. Und, um auch diese Seite gleich von vornherein zu beleuchten:

Das gegenüberstehende Grundstockvermögen des Staats im ganzen wurde oben auf annähernd $\frac{3}{4}$ Milliarden Mark geschätzt. Das gesamte Volksvermögen in Württemberg aber soll einen Wert von 9 Milliarden repräsentieren, das Volkseinkommen jährlich 700 Mill. *M.* betragen (s. Abschn. XIII Anhang).

Die Vergabung der Anlehen erfolgt durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde, in der Regel durch den ständischen Ausschuß, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Finanzministeriums. Dies ist wenigstens die gesetzlich gutgeheißene Praxis, abweichend von der etwas engeren Bestimmung des § 189 der B.V. Dabei ist vor allem zu erwägen, ob man sich unmittelbar an die Kapitalbesitzer und künftigen Staatsgläubiger wenden oder ob man sich der Vermittlung durch Bankhäuser bedienen soll. Es erhebt sich weiter die Frage, ob die Vergabung zum Nennwert er-

folgen kann, oder ob eine Kursvergütung gegeben werden muß, oder vielleicht ein Kurszuschlag gefordert werden kann. Dies berührt sich dann mit dem anzubedingenden Zinsfuß. Die Form der einzelnen Schuldverschreibungen endlich ist gleichfalls nicht ohne Bedeutung.

Durch das Gesetz vom 22. Juni 1843 wurden Schuldscheine auf den Inhaber, mit halbjährigen Zinscoupons und mit Talons, nach der Bekanntmachung vom 24. Juni 1843 für Kapitalien von 200, 300, 500, 700 (= 400 Thlr.) und 1000 fl. zuerst eingeführt. Die wirklich ausgegebenen Stücke lauteten auf 100 fl., 300 fl., 500 fl. und 1000 fl., welchen nach dem Übergang zur Markwährung die seitdem ausgegebenen Stücke von 200 *M.*, 500 *M.*, 1000 *M.* und 2000 *M.* annähernd entsprechen. Schon nach dem Gesetz vom 16. September 1852, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldenscheine, Art. 16, war den Besitzern von Staatsschuldenscheinen, welche auf den Inhaber lauten, das Recht eingeräumt, jederzeit auf solchen Scheinen durch die Staatsschuldenzahlungskasse sowohl die geschehene Einschreibung auf ihren Namen vorzumerken, als auch eine solche Vormerkung wieder zurücknehmen zu lassen. Und zwar konnten nach § 17 der zu Vollziehung dieses Gesetzes ergangenen Königl. Verordnung vom 14. Dezember 1853 bei der Einschreibung nach der Wahl der Besitzer die Zinsabschnitte (Zinscoupons) nebst der Zinsleiste (dem Talon) beibehalten oder auch an die Kasse zurückgegeben werden. Dieselben Bestimmungen sind jetzt auch in das Gesetz vom 18. August 1879, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldenscheine, Art. 18 und die dazu erlassene königliche Verordnung vom 27. September 1879 § 17 übergegangen.

Gesetzliche Bestimmungen über die Verzinsung der Staatsschuld enthält das revidierte Staatsschuldenstatut vom 22. Februar 1837 Art. 2. Als Zinszahlungsfonds ist jährlich diejenige Summe anzuweisen, welche zu Entrichtung der in dem betreffenden Etatsjahre verfallenden Zinse aus den vorhandenen Passivkapitalien nach dem jeweiligen Zinsfuß erfordert wird. Die Zinsen können gegen die Coupons nicht bloß bei der Staatsschuldenzahlungskasse, den Staatskammerältern und den Oberamtspflegern (den Einnehmereien für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer), sondern auch bei verschiedenen Bankhäusern in Frankfurt a. M. und neuerdings in Berlin auf die Couponstermine erhoben werden.

Der Zinsfuß der Staatsschuld ist in Art. 6 des Statuts von 1837 auf vier vom Hundert festgesetzt, soweit nicht bei einzelnen Kapitalien besondere Vertragsverhältnisse im Wege stehen. Der Zinsfuß der Staatsschuld war aber thatsächlich in der ersten Zeit nach Beginn der Wirksamkeit der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 5 Proz., von 1824 an $4\frac{1}{2}$ Proz., von 1829 an 4 Proz., von 1843 an $3\frac{1}{2}$ Proz.

Um dieselbe Zeit erfolgte der Beschluß, die Eisenbahnen auf Staatskosten zu bauen (Gesetz vom 18. April 1843) und im Jahr 1845 die Umwandlung der Staatsschuld in eine seitens der Gläubiger unauffindbare Schuld (Gesetz vom 30. Juni 1845). Die $3\frac{1}{2}$ Proz. waren nicht von Dauer. Schon bei der Umwandlung von 4 Proz. in $3\frac{1}{2}$ Proz. mußte den Gläubigern für die neuen Schuldverschreibungen ein Kurs von $97\frac{1}{24}$ bewilligt werden. Von dieser Zeit an erlangte neben dem Zinsfuß auch der Begebungskurs Bedeutung. Als man im Jahr 1846 nochmals direkt an die Kapitalbesitzer selbst sich wenden und diesen 4 Proz. Zins anbieten wollte, war nur wenig mehr als 1 Million Gulden aufzubringen. Von 1847 an wurde der Zinsfuß der Staatsanleihen wieder $4\frac{1}{2}$ Proz., damals bei einem Kurs von 97,5. Einzelne kleinere Anleihen konnten von 1857 bis 1861 wieder zu 4 Proz. (bei einem Kurs von 96, 97 und 98), 1862 eines sogar zu $3\frac{1}{2}$ Proz. (Kurs 98) vergeben werden.

Von 1866 an lehnt es sich, die Vorgänge einzeln anzugeben. Zu Ende April d. J. waren 6 Mill. Gulden für den Eisenbahnbau erforderlich, welcher monatlich $1\frac{1}{2}$ Mill. Gulden beanspruchte. Man beschloß 4 Mill. bei Banquiers zu $4\frac{1}{2}$ Prozent und einem Kurs von 98 aufzunehmen, 2 Mill. dagegen zum Kurs von 98,5 zur Subskription aufzulegen. Der Erfolg der letzteren Operation war nicht so glücklich, wie bei einer ähnlichen Operation einige Jahre vorher. Es wurde nicht einmal eine Million gezeichnet. Mittlerweile waren durch die kriegerischen Verwicklungen die Kurse so gedrückt, daß im August 1866 das Finanzministerium namens der Regierung, als Ersatz für geleistete Vorschüsse, gegen 3 Mill. Gulden zu $4\frac{1}{2}$ Prozent nur zum Kurse von 92 zu übernehmen in der Lage war. Es folgten, vorwiegend für Zwecke des Eisenbahnbaus, die Anleihen vom

1. Septbr. 1866	über 14 Mill. Gulden	effektiv zu $4\frac{1}{2}$ Proz. u. zum Kurs von 90,25
24. Mai 1867	„ 15 „ „ „ „	„ $4\frac{1}{2}$ „ „ „ „ „ 91,125
12./16. März 1868	„ 18 „ „ „ „	„ $4\frac{1}{2}$ „ „ „ „ „ 91,25
15. Januar 1869	„ 25 $\frac{3}{4}$ „ „ „ „	„ $4\frac{1}{2}$ „ „ „ „ „ 92,09
21. April 1870	„ 11 „ „ „ „	„ 5 „ „ „ „ „ 93,31 ;

alle diese Anleihen mit dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unter theils offener, theils stillschweigender Mitbeteiligung von Stuttgarter Firmen. Nur bei dem Anlehen vom 15. Januar 1869 war wieder die Finanzverwaltung mit nahezu 3 Mill. Gulden beteiligt.

Der nationale Krieg von 1870 gab den Anstoß, aufs neue einen Appell an die Kapitalbesitzer unmittelbar zu versuchen. Es sollte zunächst ein freiwilliges Subskriptionsanlehen zu 6 Prozent aufgelegt werden. Statt der gewünschten 5 900 000 Gulden wurden aber nur 3 537 400 Gulden wirklich gezeichnet. Man half sich mit der Ausgabe von zu 4,8 Prozent verzinslichen Kassenscheinen im Gesamtbetrag von 4,4 Mill. Gulden, woran sich am 11. September 1870 ein mit Stuttgarter Bankhäusern abgeschlossenes Anlehen von 1 627 300 Gulden, gleichfalls zu 6 Prozent anreichte.

Der 1. Februar 1871 brachte das zweite 5prozentige Anlehen über 9 Mill. Gulden zum Kurs von 98,20 durch die württembergische Vereinsbank in Stuttgart, in Verbindung mit dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. u. a.

Beide 5prozentige Anleihen vom 21. April 1870 und 1. Februar 1871 erhielten erstmals eine Bestimmung des Inhalts, daß die Tilgung erst von einem späteren Termin an, in beiden Fällen dem 1. Mai 1880, erfolgen dürfe.

Die Einlösung der verzinslichen Kassenscheine von 1870 wurde schon durch Gesetz vom 2. Juli 1871 eingeleitet, auch wurden durch Gesetz vom 10. März 1873 die Mittel zur Tilgung der 6prozentigen Staatsschuld von 1870 bereit gestellt.

Dagegen kam es kurz vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1870 in Württemberg (Vertrag vom 25. November 1870 Art. 2 Ziff. 6 II) nach dem Gesetze vom 16. Juli 1871 noch zu einer Vermehrung des im Jahr 1849 geschaffenen Staatspapiergeldes um 3 Millionen Gulden, d. i. auf das Doppelte des seit 1849—50 ausgegebenen Betrags; — was jedoch infolge des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 nicht von langer Dauer sein sollte.

Die Mittel der französischen Kriegsschädigung und die noch vorhandenen Überschüsse früherer Jahre entboten die Staatshauptkasse längere Zeit der Notwendigkeit, für den auch in jenen Jahren fortdauernden Eisenbahnbau zur Aufnahme weiterer Anleihen schreiten zu müssen. Erst im Jahr 1875 wurde mit solchen wieder begonnen und es folgten nun rasch nach einander die Anleihen vom

17. April	1875	über 18 Mill. M.	effektiv zu 4	Proz. n.	zum Kurse von	95,90
12./14. Jan.	1876	„ 20 „ „ „	„ 4 ^{1/2}	„ „ „ „	„ „	98,50
10. November	1876	„ 20 „ „ „	„ 4 ^{1/2}	„ „ „ „	„ „	99,60
20. Oktober	1877	„ 20 „ „ „	„ 4 ^{1/2}	„ „ „ „	„ „	100,65
26. April	1878	„ 25 „ „ „	„ 4 ^{1/2}	„ „ „ „	„ „	100,65
28. Februar	1879	„ 15 „ „ „	„ 4 ^{1/2}	„ „ „ „	„ „	101,40

Das erste dieser 6 Anleihen wurde mit der württembergischen Vereinsbank in Stuttgart und der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, die weiteren 5 Anleihen mit M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und den eben genannten beiden Banken vereinbart, von welchen Bankhäusern dann jedes noch weitere Firmen hinter sich hatte, die an der Unterzeichnung der Verträge gleichfalls teilnahmen. Bei den 4 letztgedachten Anleihen wiederholte sich der Aufschub des Beginns der Tilgung für eine Reihe von Jahren. Endlich ist anzuführen, daß an dem Anleihen vom 20. Oktober 1877 auch die württembergische Sparkasse in Stuttgart mit 3 Mill. M. und die Finanzverwaltung selbst für den Staatsgrundstock, sowie für einige Unterstützungsstellen niedriger Beamten mit zusammen 2 Mill. M. Anteil hatten.

Am 11. Dezember 1879 kamen 3 weitere Anlehensverträge zum Abschluß:

- über 15 Mill. M. effektiv zu 4 Prozent und zum Kurs von 96,75;
- über 34,7 Mill. M. effektiv, entsprechend den zum Zweck der Umwandlung gekündigteten 20 241 000 Gulden 5prozentiger Staatsschuldverschreibungen von 1870 und 1871, deren Rückzahlung vertragsmäßig vom 1. Mai 1880 an möglich wurde und wofür bei dem gleichen Kurse von 96,75 im ganzen für 35 864 600 M. neue Obligationen zu 4 Prozent auszustellen waren; diese beiden Anleihen mit denselben 3 Gruppen, wie die vorangegangenen 5 größten Anleihen; sodann
- mit der Staatsgrundstockverwaltung, d. i. dem Königl. Finanzministerium, über 11 110 000 M. zu 4 Prozent zum Kurs von 96,75, wozu verwendet wurden
 - von der dem Grundstock beimgefallenen Entschädigung Badens für die Eisenbahnstrecke Bruchsal-Bretten (Seite 289) 2^{1/2} Mill. M.;
 - die im Eigentum der Grundstockverwaltung befindlichen 5prozentigen Obligationen im Betrag von 8 610 000 M.

Alle 3 Anlebensverträge vom 11. Dezember 1879 enthalten das Novum, daß sie eine 70jährige Tilgungsfrist mittels jährlicher Verlosungen in Aussicht nehmen. Im übrigen war der zweite Vertrag nur ein Garantievertrag. Zunächst sollten die Inhaber der Schuldverschreibungen der beiden gekündigten Anlehen von 1870 und 1871 selbst das Recht haben, diese Verschreibungen gegen solche des neuen 4prozentigen Anlebens umzutauschen, wobei ihnen die letzteren zum Kurse von 97,25 berechnet wurden. Die bei dem neuen Anlehen beteiligten Bankhäuser aber erhielten für ihre Mitwirkung beim Umtausch und für die Sicherstellung des ganzen Umwandlungsgeschäfts eine Provision von $\frac{1}{2}$ Prozent aus dem Nominalbetrag der gegen die konvertierten Obligationen hinausgegebenen 4prozentigen Markobligationen.

Die Umwandlung vollzog sich mit dem Ergebnisse, daß, dem Wert der Obligationen nach, 70,8 Proz. aller zum Umtausch gelangten, für $10\frac{1}{3}$ Mill. \mathcal{M} aber die Vorrückzahlung gefordert wurde, wogegen die kontrahierenden Bankhäuser die neuen Obligationen zu übernehmen hatten.

Noch günstiger war der Verkauf der in Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 24. März 1881 Art. 9 durchgeführten Kündigung und Umwandlung der ganzen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Goldschuld im Betrag von 167,23 Mill. \mathcal{M} . Auch diesem Umwandlungsgeschäft sollte ein am 30. März 1881 abgeschlossener Garantievertrag zum Rückhalte dienen, bei welchem neben den seitherigen 3 Gruppen noch einige Berliner Bankinstitute, die Königl. Seehandlungssozietät, die Diskontogesellschaft und die Deutsche Bank, als vierte Gruppe mitwirkten. Der Kurs der neuen 4prozentigen Obligationen war auf 99, die Provision der Bankhäuser auf 0,40 Prozent vereinbart. Von jenen 167,23 Mill. \mathcal{M} . gelangten $158\frac{1}{2}$ Mill. \mathcal{M} oder 94 Proz. zur Umwandlung; es war also nur für $8\frac{3}{4}$ Mill. \mathcal{M} . bare Rückzahlung zu leisten.

Das Anlehen vom 30. März 1881 muß spätestens im Jahr 1950 getilgt werden. Etwaige frühere Tilgungen bleiben gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

Noch ein anderes Verfahren bei der Vergebung der Anlehen für Zwecke des Eisenbahnbaus hat in den letzten Jahren Platz gegriffen. Aus dem Kapitalienbesitz der Staatsgrundstücksverwaltung waren im Jahr 1880 mehrere Millionen Mark in 4prozentigen Obligationen vorgeschossen und veräußert worden, zu deren Erlaß ein am 6. Dezember 1880 zu pari abgeschlossenes Anlehen von 6 Mill. \mathcal{M} . vorzugsweise bestimmt war. Man hatte dabei die Erfahrung gemacht, daß die Veräußerung schon ansgefertigter Schuldverschreibungen den submittierenden Bankhäusern angenehm sei. Demgemäß ließ man jetzt die Ausfertigung der 4prozentigen Schuldverschreibungen dem Verkauf in kleineren Abteilungen je nach Bedarf vorangehen, bei den Vergabungen vom

8. April	1881	über 4	Mill. \mathcal{M}	zum	Kurse	von	100,0000
27. Juni	1881	" 2	" " " "	"	"	"	102,4350
2. Januar	1882	" 5	" " " "	"	"	"	101,6875
22. Septbr.	1882	" 6	" " " "	"	"	"	101,8775
14. Januar	1884	" 3,1	" " " "	"	"	"	102,6800
23. Februar	1885	" 1,58	" " " "	"	"	"	105,3975
18. März	1886	" 4	" " " "	"	"	"	105,5975
17. Januar	1887	" 4,17	" " " "	"	"	"	105,59875

Auf Grund des Art. 9 des Finanzgesetzes vom 31. Mai 1885 endlich wurde am 9. Juni 1885 das $4\frac{1}{2}$ prozentige Anlehen vom 12.—14. Januar 1876 in dem Restbetrag von 18,86 Mill. \mathcal{M} . gekündigt, gleichzeitig aber den Inhabern der Schuldverschreibungen dieses Anlebens der Umtausch derselben in gleichwertige Stücke eines neuen 4prozentigen Anlebens angeboten, dessen Kurs zu 101,50 bestimmt war. Der

Kursaufschlag entsprach annähernd der Differenz der Börsenwerte beider Gattungen unmittelbar vor der Konversion. Von einer Mitwirkung und Garantie durch Bankhäuser glaubte man in diesem Fall absehen zu können. Die Tilgung des neuen Anlehens soll mit dem Jahr 1891 beginnend in 50 Annuitäten erfolgen. Zur wirklichen Umwandlung gelangten 17,5 Mill. *M.* oder 92,9 Proz. Noch unbegeben ist der Rest der dagegen angefertigten 4 prozentigen Schuldverschreibungen im Betrag von 1 330 000 *M.*

Die vorstehenden Mitteilungen wurden so ausführlich gegeben, weil dadurch am besten die große Mannigfaltigkeit der Bewegungen auf diesem Gebiete anschaulich gemacht werden konnte. Dieselbe äußerte sich

1. in dem Zinsfuß,
2. in den Begebungsformen,
3. in den Begebungskursen und
4. in den Tilgungsbedingungen.

Zu 1. Sieht man auf die letzten 25 Jahre zurück, so hatten wir, neben dem unverzinslichen Staatspapiergelde, dann neben den zu 4,8 Proz. verzinslichen Kassenscheinen von 1870, endlich neben den seit 1881 wiederholt ausgegebenen, mit Diskontabzug verkauften Schatzanweisungen (Seite 390), bei den Anlehen selbst von 1862 bis 1870 eine Zinsbewegung von 3 1/2 bis 5 und selbst 6 Proz., dann aber wieder rückwärts bis nahe an 3 1/2 Proz.

Nach dem Etatsentwurf für 1887/89 sind angenommen als verzinslich

zu 5 Proz.	447 942,86 <i>M.</i>
" 4 1/2 "	59 998 000,00 "
" 4 "	356 494 817,66 "
" 3 1/2 "	13 448 028,73 "
zusammen	430 388 789,25 <i>M.</i>

Dabei 6 700 000,00 *M.* eingerechnet, welche erst aufzunehmen sind.

Zu 2. Wiederholt hat man in dieser Periode den Versuch gemacht, sich unmittelbar an die Kapitalbesitzer selbst zu wenden, aber, abgesehen von den Umwandlungsgeschäften, mit wenig Glück, so 1866 und 1870. Ist man daher meist genötigt gewesen, sich der Vermittlung von Bankhäusern zu bedienen, schon wegen der Größe der in Anspruch genommenen Summen und der raschen Aufeinanderfolge der Anlehen, so mußten hiefür auch Vorteile geboten werden, sei es direkt in der Form von Provisionen, sei es indirekt in der Ausnützung der Börsenkurse. Die Konkurrenz der größeren Geldmächte wirkte auch bei solchen Begehungen an Bankhäuser günstig bis zu der Vereinigung der letzteren zu gemeinsamen Offerten im Jahr 1876; sie fängt neuerdings bei den Verkäufen ausgefertigter Schuldverschreibungen im Submissionswege wieder an sich zu äußern. Die letztgedachte Begebungsform ist für kleinere Partien, die je nach Bedarf effektuiert werden können, die günstigste.

Zu 3. Der Begebungskurs richtet sich im allgemeinen nach dem Geldmarkt. Ein Vergleich mit den täglichen Notierungen an der Frankfurter Börse zeigt, daß der Börsenkurs der württembergischen Staatspapiere zu den höchsten zählt, ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht einmal ein Jahr für den Staatshaushalt weniger günstig abgeschlossen hat als andere Jahre. Man kam den hohen Kurs einigermaßen mit dem Umstande in Verbindung bringen, daß die württembergischen Papiere für Pflegschaften, Stiftungen, Korporationen, für Beamtenkauttionen u. dergl. fortgesetzt gesucht werden müssen. In der Hauptsache aber darf man die hohen Notierungen als Zeichen des guten Kredits ansehen, dessen sich die Finanzverwaltung und die Staatsschuldenverwaltung Württembergs allseitig erfreuen. Diesen Kredit sich dauernd zu erhalten, dazu ist vor allem auch ein geordnetes Tilgungswesen die Vorbedingung.

Zu 4. Nach den älteren Staatsschuldenstatuten von 1816, 1817 und 1820, sowie nach dem im wesentlichen mit denselben übereinstimmenden Statute vom 23. Februar 1837 Art. 7 waren als jährlicher Kapitaltilgungsfonds gesetzlich bestimmt:

- a) ein halbes Prozent der Staatsschuld nach ihrem höchsten Stande;
- b) die Jahreszinsen aus den getilgten Schulden;
- c) etwaige Ersparnisse an den Zinszahlungsfonds.

Zunächst sollten die von den Gläubigern selbst gekündigten Posten, dann die höher zinsenden, weiter, nach den früheren Statuten die nach der Zeit der Aufnahme älteren, nach dem Statut von 1837 die Kapitalposten von 100 fl. oder weniger, endlich die durch das Los bestimmten Schuldverschreibungen abgelöst werden. Das Gesetz vom 4. September 1853 hob diese Ablösungsordnung auf und bestimmte statt dessen in Art. 1, daß der für jedes Jahr auszufehende Kapitaltilgungsfonds für die kündbare Schuld nach den den einzelnen Bestandteilen dieser Schuld zu Grund liegenden vertragsmäßigen Bestimmungen über deren Tilgung bemessen werden solle. Die bis dahin hinsichtlich ihrer Ablösung als eine Einheit behandelte Staatsschuld wurde in ihre einzelnen Bestandteile aufgelöst; die gesetzlich gewährleistete Frist für die Rückzahlung der ganzen Schuld binnen eines Zeitraumes von etwa 45 Jahren wurde, im Einklang mit den seit 1845 abgeschlossenen Anlehenverträgen, erweitert. Immer noch aber bildete es eine wirksame Schranke, daß schon bei der Aufnahme der Anlehen die Art und Weise der Tilgung vertragsmäßig festzustellen war. Dies ist denn auch in der Weise befolgt worden, daß nach dem für jedes Anlehen berechneten Tilgungsplan mittels der die Zinsen und Tilgungsquoten in sich begreifenden Annuitäten, in der Regel mit dem Aufnahmejahr beginnend, binnen 50 Jahren das ganze Anlehen zurückbezahlt werden muß. Nur sind seit 1870 von dieser Regel

verschiedene Ausnahmen gemacht worden: man hat bei den Anlehen von 1870 und 1871, dann bei denen von 1876 bis 1879 den Beginn der Tilgung für die ersten Jahre nach der Aufnahme vertragsmäßig ausgeschlossen; man hat ferner bei den Anlehen von 1879 und 1880 70-jährige Annuitäten angenommen. Und lag nun schon diesen Ausnahmen wenigstens auch die Absicht zu Grund, die Lasten der Gegenwart zu vermindern, so trat dieselbe noch viel deutlicher hervor, als man, Gebrauch machend von der Vertragsbestimmung, außerordentliche Tilgungen jederzeit vornehmen zu dürfen, hiezu von den Geldern der französischen Kriegsschädigung durch den Hauptfinanzetat für 1871—73 zwar vier Millionen Gulden bestimmte, diese Tilgung aber nicht an der Staatsschuld ein für allemal abschrieb und mit den ordentlichen planmäßigen Tilgungen einfach fortfuhr, sondern vielmehr jene außerordentliche Tilgung von vier Millionen Gulden dazu benützte, um mit derselben nur die planmäßigen Tilgungen an der 4¹/₂prozentigen Schuld der unmittelbar nächsten Jahre zu erleichtern, was dann zwar bis 1877—78 nachgewirkt hat, aber schon dem heutigen Staatshaushalt nicht mehr zu gut kommt.

Zehn Jahre später, bei der Verabschiedung des Hauptfinanzetats für die Finanzperiode 1. April 1881—83, sah man sich einem Defizit von jährlich 9¹/₂ Mill. *M.* gegenüber, für dessen Deckung wenigstens zur Hälfte der Staatskredit aufkommen mußte. Man suchte auf zweierlei Wegen zu helfen. Man nahm zu Deckung der vertragsmäßigen Tilgungsraten der Eisenbahnschuld in dieser Finanzperiode im Betrag von jährlich rund 1¹/₂ Mill. *M.* neue Anlehen auf und man konvertierte, wie oben schon mitgeteilt wurde, die ganze 4¹/₂prozentige Guldenschuld von 167¹/₄ Mill. *M.*, — nicht bloß um sich in den Ausgaben für die Zinsen zu erleichtern, sondern zugleich in der ausgesprochenen Absicht, sich auch freiere Hand in der Tilgung der neuen Anlehen zu verschaffen, mit andern Worten die Tilgung zunächst ganz zu suspendieren. Auf diesem letzteren Wege der Schuldenkonversion konnte man das Defizit um weitere 2,9 Mill. *M.* vermindern.

Nur war zu dem Behuf vorher eine Änderung der Gesetzgebung notwendig. Die Königliche Regierung wollte die Wahl lassen, ob die Tilgung in jährlichen Raten nach einem zum voraus festgesetzten Plane stattzufinden oder ob sie sich nach den Bestimmungen zu richten habe, welche im Wege der Gesetzgebung werden getroffen werden. Der Vorschlag wurde am 20. März 1881 zum Gesetz, indessen doch nur mit zwei wesentlichen Modifikationen: es wurde von der Kammer der Abgeordneten beigelegt, daß der Schlußtermin der Heinzahlung zum voraus festzusetzen sei und es wurde durch die späteren Anlehenverträge als dieser Schluß-

termin seither das Jahr 1950 bestimmt; sodann wurde auf Anregung der Kammer der Standesherrn die Wirkung dieser Gesetzesänderung zunächst nur auf die in der Finanzperiode 1881—83 zum Abschluß gelangenden Anlehen beschränkt, später auch noch auf die Anlehen der Periode 1883—85 erstreckt, dagegen ihre abermalige Verlängerung durch den Beschluß der Kammer der Standesherrn vom 9. April 1885 abgelehnt. Von vornherein waren die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Maßregel geteilt gewesen. Wesentlich die Rücksichten auf die Schwierigkeiten der damaligen Finanzlage hatten im Jahr 1881 den Ausschlag gegeben, daneben auch die Erwägung, daß bei einer so großen Operation wie der unmittelbar bevorstehenden, der Konversion von 167¹/₄ Mill. M., eine freiere Bewegung in der Wahl der Anlehensarten nicht zu verjagen war. Man hatte sich aber doch nicht weiter binden wollen, als absolut nötig, und im Jahr 1885 hatten sich dann die Verhältnisse so gestaltet, daß eine Rückkehr zu den bewährten früheren festeren Grundsätzen wohl angezeigt erscheinen konnte.

Nach dem Stand vom 1. April 1885 ließ sich die kündbare Schuld hinsichtlich der Art und Zeit ihrer Tilgung gruppieren wie folgt:

I. Anlehen mit sofort beginnenden Annuitäten:		
1. mit 45jähriger Tilgungsfrist		
von 1845 zu 3 ¹ / ₂ Proz.	7,16	Mill. M.
2. mit 50jähriger Tilgungsfrist		
a) von 1846, 1857, 1860, 1861 zu 4 Proz.	19,43	„ „
b) von 1862 zu 3 ¹ / ₂ Proz.	9,27	„ „
c) von 1875 zu 4 Proz.	17,34	„ „
d) von 1876 zu 4 ¹ / ₂ Proz.	18,92	„ „
3. mit 70jähriger Tilgungsfrist		
von 1879 und 1880 zu 4 Proz.	68,04	„ „
	Summe I. . .	140,16 Mill. M.
II. Anlehen mit später beginnenden Annuitäten		
von 1876, 1877, 1878 u. 1879 zu 4 ¹ / ₂ Proz.	80,08	„ „
III. Anlehen mit freierer Tilgung und Rückzahlung		
im Jahr 1950		
von 1881, 1882—83 und 1884	198,77	„ „
	zusammen . .	419,01 Mill. M.
(Es müßten danach vollständig zurückbezahlt sein:		
in den Jahren 1889—90 (I 1)	7,16	„ „
„ „ „ 1895—1912 (I 2 a und b)	28,70	„ „
„ „ „ 1924—1928 (I 2 c u. d II)	116,34	„ „
„ „ „ 1950 (I 3 und III)	266,81	„ „
	gibt wieder . .	419,01 Mill. M.

Wäre jetzt die Bestimmung des Gesetzes vom 20. März 1881 hinsichtlich der freien Tilgung abermals verlängert worden, so hätte dies zunächst Einfluß gehabt auf die Umwandlung des Anlehens I 2 d, sowie auf die für die Finanzperiode 1885—87

weiter vorgesehenen Anlehen im Betrag von 7 Mill. *M.*; sie würde ferner bald praktisch geworden sein für die Anlehen II. Die Erfahrungen, welche man seither mit jener Bestimmung gemacht hat, stützen sich auf die Anlehen III.

Diesjenigen, welche die Verlängerung jener Bestimmung, mit anderen Worten die vorläufige Sistierung der Tilgung auch bei den neu abzuschließenden Anlehen befürworteten, verwahrten sich gegen die Meinung, als wollten sie überhaupt das Schuldentilgen eingestellt wissen.

Man wolle nur keinen Zwang, wenigstens keinen vertragsmäßigen Zwang haben, der, wie die Erfahrung lehre, dazu führen könne, daß man die niedriger verzinslichen vor den teureren Anlehen mit höherem Zinsfuß heimzahlen, ja daß man, um der vertragsmäßigen Verpflichtung, zu tilgen, genügen zu können, sogar neue Anlehen unter lästigeren Bedingungen aufnehmen müsse, während doch die Staatsgläubiger, zumal bei so hohen Börsenkursen, wie gegenwärtig, die Rückzahlungen zum bloßen Nennwerte keineswegs wünschen. Die Gefahr, daß die hiebei flüchtig werdenden Kapitalien sich billigeren, aber minder soliden Anlagewerten zuwenden, sei nicht zu unterschätzen. Es liege überhaupt ein Widerspruch darin, Schulden zu tilgen, solange man noch zu fortgesetzten Anlehensaufnahmen genötigt sei.

Gewiß verdienen diese Gründe alle Beachtung. Man hätte aber darauf schon mit den Worten Robert v. Mohls entgegenen können: „Ein unvermeidlicher Zwang zum Schuldentilgen ist eben doch sehr zweckmäßig, da dasselbe immer schwer fällt und wenn irgend möglich bei Seite geschoben wird; ein solcher Zwang aber ist ein gleich bei der Aufnahme der Schuld bestimmter Tilgungsplan.“

Zu der Kammer der Abgeordneten beleuchtete der Universitätskanzler Rümelin die Frage von allgemeinen Gesichtspunkten aus:

„Jedermann, der Schulden hat, soll darauf bedacht sein, seine Schulden zu bezahlen, und der Staat hat dazu mehr Anlaß als der Privatmann, weil in jedem Jahrhundert nach dem Zeugnis der Geschichte und der Natur der Sache Ereignisse vorkommen, wo man Schulden machen muß, Kriege und sonstige außerordentliche Notstände. Deshalb soll der Staat, wenn er eine solide Finanzverwaltung haben will, in geordneten friedlichen Zeiten regelmäßig seine Schulden vermindern, weil er sicher in die Lage kommt, früher oder später sie wieder vermehren zu müssen. Nun giebt es zwei Systeme von Schuldentilgung, das der Annuitäten, wonach man eine bestimmte Reihe von Jahren in Aussicht nimmt, innerhalb welcher die ganze Schuld getilgt werden soll, dadurch, daß man jährlich etwas mehr, als die bloße Verzinsung erfordern würde, anwendet. Das andere System ist das Rentensystem oder das System der freien Tilgung, wonach über die Tilgung nichts Bestimmtes festgesetzt ist, sondern es dem Staat nach der jeweiligen Finanzlage gestattet ist, mehr oder weniger darauf zu verwenden. Jedes dieser Systeme hat seine Vorzüge; an sich ist das System der freien Tilgung das natürlichere, weil es dem Staat keinen Zwang auferlegt, weil man in bedrängten Zeiten wenig zurückzahlen kann und in besserer Zeit viel. Auch ist dieses System der Rentenschuld dem Publikum angenehmer, weil es nicht fortwährend nachzuschlagen hat, ob die Obligationen nicht herausgekommen sind. Es ist auch keineswegs richtig, daß man bei diesem System keine Schulden abbezahlt. Die Gefahr, die damit verbunden ist, ist aber doch die, daß „freie“ Tilgung häufig so viel heißt als „keine Tilgung“, daß die Finanzministerien und die Kammern geneigt sind, zunächst die Bedürfnisse der Gegenwart ins Auge zu fassen, und die Tilgung, die nicht absolut sein muß, hinauszuschieben. Das Annuitätensystem hat infolgedessen eine sehr widerwärtige Eigenschaft, als man gleichmäßig, ob man gute oder schlechte Zeiten hat, die gleiche Summe zahlen muß. Es ist auch dem Publikum we-

niger angenehm. Aber es hat den Vorteil, daß es eine Art von pädagogischem Zwang ausübt; man ist genötigt, das, wozu man sich engagiert, zu entrichten, ob das nun bequem ist oder nicht.

„Weder das eine noch das andere System ist für sich allein berechtigt, sondern es ist zweckmäßig, einen Teil der Schulden stehen zu lassen, und einen andern Teil zu tilgen, insbesondere in der Lage, in der wir uns in Württemberg befinden.“

Nach dem im Jahr 1881 angenommenen System freilich schieben wir jetzt die Tilgung in eine unbestimmte Zukunft hinaus und einer dritten, vierten Generation zu; in welcher Lage sie diese Verbindlichkeit trifft, wissen wir nicht.

Dieses Verhältnis sollte nicht noch vermehrt werden, namentlich auch im Hinblick darauf, daß, woran der Abgeordnete Bankier Hartenstein besonders erinnerte, mehr als die Hälfte der ganzen Eisenbahnschuld außerhalb der regelmäßigen Tilgung stehe. Darüber könne aber gewiß kein Zweifel sein, daß eine Verminderung der Eisenbahnschuld im höchsten Grade wünschenswert wäre bei dem Umstande, daß gegenüber dem Bedarf für ihre Verzinsung der Reinertrag der Eisenbahnen um mehr als zwei Millionen per Jahr zurückbleibt, welche Summe aus laufenden Etatsmitteln gedeckt werden muß.

Zu der Kammer der Abgeordneten blieben indessen die Wortführer dieser Ansicht zunächst in der Minderheit.

In der Kammer der Standesherrn kamen dann folgende Erwägungen zur Geltung:

Die Rentenschuld, bei welcher keinerlei bestimmte Rückzahlungsfrist besteht, sollte, wie die Regierung und das andere Haus wünsche, zunächst außer Betracht bleiben.

Bei dem durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 1881 fakultativ eingeführten System der freien Tilgung mit im voraus bestimmtem äußersten Rückzahlungstermin sei als äußerstes Maß der Leistungen der Staatskasse anzunehmen die Kapitaltilgung auf diesen Termin und die Bezahlung der vollen Jahreszinsse bis zu dem gleichen Termin. Unter der Tilgung nach dem Annuitätensystem dagegen verstehe man die Tilgung und Verzinsung der Schuld in der Form von gleichen, über die ganze Dauer der Rückzahlungsfrist sich verteilenden Jahresraten oder Annuitäten, welche nach der Formel für Zeitrenten berechnet und der Schuldenzahlungskasse in jährlich gleichen Beträgen von der Staatshauptkasse fortlaufend von Jahr zu Jahr zur Verfügung gestellt werden. Diese Jahresraten oder Annuitäten sind selbstverständlich höher, als die einfachen Jahreszinsen aus dem vollen Kapital. Indessen wird die Differenz zwischen beiden um so kleiner, auf eine je längere Zeit sich die Tilgung verteilen soll. Sie betragen z. B. für eine 4 prozentige Schuld, den Jahreszins einbegriffen, bei einer Tilgungsfrist von

30 Jahren 5,78 Proz.,	50 Jahren 4,65 Proz.,
40 Jahren 5,05 „	60 Jahren 4,42 „

Bei einer Tilgungsfrist von 70 Jahren reicht schon ein Zuschlag von wenig mehr als ein Viertel Prozent, genau 0,2745 Prozent, zu dem 4 prozentigen Jahreszins hin, um binnen jener 70 Jahre zugleich das ganze Kapital zu tilgen. Die Erklärung dafür liegt darin, daß was im ersten Jahr über den Betrag der Zinse aufgebracht wurde, sofort zur Heimzahlung eines wenn auch zunächst kleinen Teils des Kapitals verwendet werden kann. Dadurch wird letzteres schon im zweiten Jahr um den entsprechenden Betrag kleiner, bedarf also im gleichen Verhältnis weniger zu seiner Verzinsung und so bleibt infolge dessen mehr übrig zur weiteren Kapitaltilgung u. s. f. Es leuchtet ein, daß, wenn so fortgefahren wird, gegen den Schluß der Tilgungsperiode ein immer größerer Teil jeder Annuität auf die Heimzahlung des Kapitals verwendet werden kann, daß der Hauptnutzen des Annuitätensystems für die Kapitaltilgung in

die letzten Jahre der Rückzahlungsperiode fällt und daß daher ein Aufgeben des auf Annuitäten gegründeten Tilgungsplans in dem Augenblick, wo die Tilgung mehr hervortritt, geradezu ein Fehler wäre, wofür nicht überwiegende andere Vorteile, wie z. B. der Übergang zu einem niedrigeren Zinsfuß, dazu veranlassen würden.

Dem gegenüber sollte nicht so schwer ins Gewicht fallen, daß man sich bei der Rückkehr zum Annuitätenssystem in etwas weiter binden würde als sonst nötig, selbst wenn man damit zugleich wieder vertragsmäßige Annuitäten bekäme, nach welchen man auch in ganz ungünstigen Jahren nicht bloß verzinsen, sondern auch tilgen müßte. Abgesehen von dem hier in Frage stehenden, doch ziemlich geringfügigen Mehrbetrag über die unter allen Umständen aufzubringenden Zinse, liegt doch schon in dem Wesen des Annuitätenssystems ein gewisser Zwang zu regelmäßig fortgesetzten Leistungen, welcher also durch die Vertragspflicht nur verstärkt, nicht erst geschaffen würde. Man binde sich durch den Vertrag ja doch schon für den Zins, habe sich seither für 4½ Proz. gebunden, warum soll es denn etwas so Schlimmes sein, sich für die nur wenig höhere Annuität zu binden, um in 50 Jahren zugleich von der Schuld frei zu werden?

Dagegen seien die Anlehen, welche nach der Methode der freieren Tilgung im Sinne des Gesetzes von 1881 abgeschlossen worden sind, also mit einem festen Rückzahlungstermin, einem auf bestimmte Verfallzeit ausgestellten Wechsel zu vergleichen, für welchen unter Umständen hohe Prolongationskosten werden bezahlt werden müssen. Das Annuitätenssystem weiche dieser Gefahr von vornherein aus. Würde man bei den nach letzterem aufgenommenen Anlehen, statt im Etat Zinse und Tilgungsrate auszuscheiden, nur die Annuitäten buchen, so würden die über die ganze Anlehensperiode verteilten gleichen Jahresleistungen deutlicher vor Augen treten, und man würde nicht gegen das Ende der letzteren hin über den höheren Tilgungsaufwand klagen können.

Zum Schlusse wurde auch dort darauf hingewiesen, daß wir in den letzten 40 Jahren ein Jahr ums andere 12 Mill. *M.* neue Schulden aufgenommen und nur 2 Mill. *M.* getilgt haben. So könne es doch nicht fortgehen. Mit dem Schuldenmachen sollte man endlich aufhören, mit der Heimbezahlung der Schulden eber sich mehr anstrengen als noch weiter erleichtern.

Die Kammer der Ständeherren ist mit großer Mehrheit diesen Anschauungen und dem darauf gegründeten Antrage beigetreten. Die weitere Verlängerung des nur für eine bestimmte Zeitperiode gültigen Gesetzes vom 20. März 1881 war damit durch einen der Faktoren der Gesetzgebung abgelehnt. Infolge dessen trat jetzt einfach das Gesetz vom 4. September 1883 wieder in velle Wirksamkeit.

Die Rückkehr zu einem fester geregelten Tilgungsweisen ist hiedurch angebahnt. Das zum Zweck der Umwandlung des 1876er 4½-prozentigen Anlehens am 9. Juni 1885 ausgeschriebene 4prozentige Anlehen verschiebt allerdings die Tilgung bis zum Jahr 1890—91, soll aber dann in 50 Jahren durch regelmäßige Annuitäten abgetragen werden, so daß man damit schon 10 Jahre vor der letzten Frist für die Schulden der beiden letzten Finanzperioden fertig sein wird. An dieses Anlehen werden sich voraussichtlich die weiteren Anlehen der Finanzperiode 1885—87 unmittelbar anschließen.

Zimmerhin wird es steter Wachsamkeit bedürfen, um auf dem jetzt betretenen Weg zu beharren und die Richtung nicht abermals zu verlieren. Von großer Bedeutung werden hiefür die Jahre 1890—92 werden.

In dem Etatsjahr 1889—90 verfällt die letzte Annuität des $3\frac{1}{2}$ -prozentigen Anlehens von 1845. Dadurch wird sich die Ausgabe für die Staatsschuld um 1518000 jährlich vermindern.

Allerdings sollen dagegen mit dem Jahr 1890—91 die Tilgungen des neuesten Anlehens von 1885, mit dem Jahr 1891—92 auch die Tilgungen für die $4\frac{1}{2}$ -prozentigen Anlehen von 1879 und 1880 beginnen. Würde aber der Zinsfuß seinen dormaligen niedrigen Stand bis dahin behaupten, so werden voraussichtlich die letzteren Anlehen im Gesamtbetrag von 80 Mill. *M.* zur Umwandlung gelangen und würde allein hierdurch eine weitere Ersparnis an Zinsen von mindestens 400000 *M.* bei dem Staatsschuldetat möglich werden.

Endlich verfällt am 1. Januar 1891 die letzte Rate an die Reichskasse zum Ersatz des Vorschusses für die Einlösung des württembergischen Staatspapiergeldes im Betrag von 220643 *M.* auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1874. (Hauptfinanzetat Kap. 4 Tit. 2. Der ganze Vorschuß hat 3,3 Mill. *M.* betragen.)

Zweifellos wird es auch dem letzten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts nicht an neuen Aufgaben fehlen, für welche es unter Umständen von Wert sein kann, wenn der Staatsschuldetat erheblicher bis dahin entlastet wäre.

Indessen sollten die dadurch frei werdenden Etatsmittel doch möglichst ihrer Bestimmung zur Schuldentilgung auch dann noch erhalten bleiben. Daß die Zumutung an die Steuerpflichtigen darum keine allzu große ist, dafür nur einen Beleg.

Nach einer Äußerung des Regierungskommissärs bei Beratung des Etats für die Malzsteuer in der Kammer der Abgeordneten am 12. Mai 1885 gehen in Württemberg jährlich 86 Mill. *M.* in Bier auf und werden überhaupt 142 Mill. *M.* verausgabt für den Genuß geistiger Getränke, der fünfte Teil des gesamten Volkseinkommens. Ein wenig mehr Zurückhaltung auf diesem Gebiet würde zwar den Ertrag unserer Wirtschaftsabgaben schmälern, aber sonst sicher dem Volkswohlstand zu gut kommen und damit die Steuerkraft des Volkes im allgemeinen stärken.

Eine Beruhigung über die nächste Zukunft unserer Staatsschuldentilgungspolitik mag daher gewiß das in der Sache am 20. Mai 1885 gesprochene letzte Wort des Staatsministers der Finanzen Dr. Renner gewähren:

„Ich habe eine Berechnung fertigen lassen, welche voraussichtlich bei den Beratungen über die Vorlagen der nächsten Statsperioden von wesentlicher Bedeutung auch für die Verhandlungen der Stände sein wird. In dieser Berechnung nimmt das Anlehen von 1845 eine bedeutende Rolle ein. Dieses Anlehen wird im Jahr 1890 voll zurückbezahlt sein und es entsteht dadurch eine Minderausgabe von jährlich etwa $1\frac{1}{2}$ Mill. *M.*;

— und wenn wir allein diese Summe ins Auge fassen und dieselbe auch nach dem Jahr 1890 für die Schuldentilgung verwenden würden, so würden wir dadurch in den Stand gesetzt, die Tilgung auch bei demjenigen Teil der Staatsschuld, welcher einer vertragsmäßigen Tilgung nicht unterliegt, in Angriff zu nehmen. Ich meine die 200 Mill. M., die auf Grund künftig zu erlassender Gesetze zu tilgen sind. Die Berechnung hat ferner ergeben, daß, wenn wir ganz in dem bisherigen Maße die Tilgung der Staatsschuld fortsetzen, vom Jahr 1891 an ein Verhältnis eintreten wird, das uns ernsterer Sorgen entheben kann.“

Nach Kap. 3 des Hauptfinanzetats für 1885/87 betragen die laufenden Ausgaben für die Staatsschuld

	1885/86	1886/87
	in Millionen Mark	
Lit. 1. Verzinsung	17,21	17,51
„ 2. Tilgung	2,37	2,46
„ 3. Kosten der Einföhrung	0,02	0,02
zusammen	19,60	19,99
darunter		
allgemeine Schuld		
Verzinsung	1,88	1,86
Tilgung	0,72	0,74
zusammen	2,60	2,60
Eisenbahnschuld		
Verzinsung	13,33	15,65
Tilgung	1,65	1,72
zusammen	14,98	17,37.

Es sind das 36 Proz. der laufenden Staatsausgaben und 10 M auf den Kopf der Bevölkerung, also immerhin eine erhebliche Ausgabe und was insbesondere die Tilgungen betrifft, eine stärkere Leistung als die der Mehrzahl der größeren deutschen Staaten, wie denn hiefür veranschlagt:

aus laufenden Mitteln	auf den Kopf der Bevölkerung	auf 100 M Schuldkapital
Preußen	74 Pf.	50 Pf.
Bayern	24 „	10 „
Sachsen	276 „	110 „
Württemberg	100 „	49 „
Baden	60 „	30 „

und wenn man weiter berücksichtigt, was Baden aus Anteilsmitteln, Württemberg aus Restmitteln tilgt:

Württemberg	122 „	50 „
Baden	410 „	220 „

Was aber die Größe der Staatsschuld überhaupt betrifft, so hatte nach den jüngsten Mitteilungen des Finanzministeriums auf dem Landtag von 1885 Preußen eine Eisenbahnschuld von 4 Milliarden, eine allgemeine Schuld von 3 1/2 Milliarden, Bayern eine Eisenbahnschuld von 945,5 Mill. M und eine allgemeine Schuld von

235 Mill., Sachsen eine Staatsschuld von 659 Mill. und Baden eine Eisenbahnschuld von 329,25 Mill., das Deutsche Reich endlich eine Schuld von 410 Mill. *M.* Auf den Kopf der Bevölkerung kämen darnach von den Reichsschulden 9 *M.*, von den Staatsschulden in Preußen 174 *M.*, in Bayern 223 *M.*, in Sachsen 239 *M.*, in Baden 210 *M.* und in Württemberg 215 *M.*, — wobei man nur nicht vergessen darf, daß der Neckarreis zu den am dichtesten bevölkerten Ländern der Erde gehört. —

Die Kosten der Verwaltung der Staatsschuld sind sehr gering. Sie sind in Kap. 108 des Hauptfinanzetats unter Tit. 6—8 und 10 vorgesehen und belaufen sich auf rund 120 000 *M.* oder 0,3 Proz. des Gesamtbetrags der Staatsschuld selbst von 428,88 Mill. *M.* Die Führung des Schuldbuchs, das Einschreibwesen, die Zinsenzahlung, die Verlosung der zur Heimzahlung kommenden Staatsschuldsscheine, die Verjährung, Sperrung und Amortisierung von Schuldscheinen und Zinscoupons, — das alles ist gut geordnet und wurde teilweise von anderen Staaten schon als Vorbild benützt. (Vergl. den von dem Abgeordneten Schneider verfaßten Bericht über die Frage der Vereinfachung der württembergischen Staatsschuldenverwaltung, Verhandl. der Kammer der Abgeordneten von 1870—1874 I Beil.Bd. S. 1783 ff.; sodann das schon erwähnte Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldsscheine, und die K. Vollzugsverordnung vom 27. September 1879).

Die durch die Staatsanlehen aufgebrauchten Gelder werden bei der ständischen Staatsschuldenzahlungskasse einbezahlt, von dieser gehen sie, den Verabschiedungen entsprechend, der Staatshauptkasse zu und werden bei ihr in Einnahme und Ausgabe unter der besonderen Abteilung: „Außerordentlicher Dienst“ verrechnet (s. unten XV 3).

Als schwebende Schuld sind in den Württembergischen Staatshaushalt durch das Finanzgesetz vom 24. März 1881 Art. 5 Abs. 2 zur Verstärkung des Betriebs- und Vorratskapitals der Staatshauptkasse die Schatzanweisungen im Maximalbetrag von 5 Mill. *M.* eingeführt worden, mit einer Umlaufszeit, welche den 1. Oktober 1883 nicht überschreiten sollte. Dieselben wurden in Stücken zu 100 000, 50 000 und 10 000 *M.* ausgegeben, mit einer Umlaufszeit von nur wenigen Monaten für das einzelne Stück. Durch das Finanzgesetz vom 8. Juni 1883 ist die Ermächtigung auf den Betrag von 4 Mill. *M.* beschränkt worden; dabei ist es seither verblieben. Von der Ermächtigung wurde indessen schon seit längerer Zeit kein Gebrauch mehr gemacht. Andere Bestandteile einer schwebenden Schuld: das freiwillige Staatsanlehen zu 6 Proz. vom Jahr 1870 und die verzinslichen Kassenscheine der Staatsschuldenzahlungs-

kasse aus demselben Jahre, endlich das auf die Gesetze vom 1. Juli 1849, 10. Mai 1850 und 16. Juli 1871 begründete Staatspapiergeld im Gesamtbetrag von 6 Mill. Gulden (10¹/₄ Mill. *M.*) sind bis auf eine noch bis 1. Januar 1891 der Reichskasse als Vorshußeratz zu zahlende Jahres-Rente von 220 643 *M.* getilgt.

Verwandt mit der Staatsschuld (Kap. 3) sind die in dem Hauptfinanzetat besonders aufgeführten immerwährenden, lebensfälligen und die Haller Siedensrenten (Kap. 4 Tit. 1 179 000 *M.*, s. auch oben S. 286), sodann die teils auf dem Domanalbesitz haftenden, teils auf dem Steuerbezug ruhenden Entschädigungen (Kap. 5 Tit. 1 und 2 zusammen 32 300 *M.*).

Für immerwährende Renten sind 83 466,68 *M.*, für lebensfällige Renten 3 537,59 *M.*, ausgeworfen. Die Haller Siedensrenten werden spezifiziert:

für	1887/88	1888,89
erworbene freieigene Erbriedensteile	1 453,11 #	1 453,11 <i>M.</i>
erbeigene Sieden	12 711,48 "	14 034,82 "
erbfließende Renten	70 971,33 "	68 914,19 "
Benefizialer	6 685,77 "	6 685,77 "
	91 821,69 <i>M.</i>	91 087,89 <i>M.</i>

Von den Entschädigungen haften auf dem Domanalbesitz noch 747,43 *M.* an die Universität Freiburg als Äquivalent für die Kanonikatspründe beim früheren Chorherrenstift Horb, dann auf den Steuerbezug: noch 27 102,42 *M.* für vormalige Umgeldsberechtigungen und 3 106,79 *M.* für Weggeldsberechtigungen an verschiedene Gemeinden.

Endlich ist hier zu erwähnen die kraft Gesetzes vom 1. Juli 1876 übernommene Staatsgarantie für eine Aktiengesellschaft zu Errichtung der Ketten- und Kabelschiffahrt auf dem Neckar. Der Staat garantiert eine Dividende von 5 Proz. auf die Dauer von 20 Jahren, erhält dagegen von einem 6 Proz. übersteigenden Reinertrag die Hälfte des Überschusses.

Fünfzehnter Abschnitt.

Der Staatshaushalt.

Litteratur: Außer dem bereits im Eingang Angeführten: W. Schmidlin, Handbuch des Kassen-, Etats- und Rechnungswesens bei der Württemb. Finanzverwaltung. Stuttgart 1823. Dr. Adolf Widemeyer, Das Etats- und Kassenwesen des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1885, mit einem Supplement 1886. Anleitung für die K. württembergischen Kameralämter zur Führung der Domonialrechnung (Domonial-Musterhauptbuch) mit Genehmigung des K. Finanzministeriums herausgegeben von der K. Oberrechnungskammer. 1887.

1. Die Statswirtschaft und die Rechnungskontrolle.

Als die Grundbedingungen, um in den Staatshaushalt Klarheit, Übersicht und Ordnung zu bringen, haben das V., VI. und VII. Edikt des Königs Wilhelm vom 18. November 1817 bezeichnet die Vereinigung der sämtlichen Einnahmen des Staats in der Staatshauptkasse, aus welcher und durch welche alle Ausgaben zu bestreiten sind, die Anerkennung des Hauptfinanztats als Grundlage für den gesamten Staatshaushalt und die Überweisung sämtlicher Staatsrechnungen an eine Revisionsbehörde, die Oberrechnungskammer. Die Verfassungs-urkunde hat noch den Grundsatz voller Offenheit gegenüber von der Ständeversammlung hinzugefügt, indem sie bestimmte, daß den Ständen der Hauptetat zur Prüfung vorgelegt werden müsse (§ 111), indem sie ferner davon ausgeht, daß der Hauptetat von den Ständen anerkannt und angenommen sein müsse (§ 112), um als Nachweisung über die Notwendigkeit und Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte das Ansinnen einer Steuer-erwilligung zu begründen, indem sie endlich, der letzteren gleichfalls voraus-gehend, auch den Nachweis über die Verwendung der früheren Staats-einnahmen fordert (§ 110).

Nach § 112 der Verfassungsurkunde soll der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat in der Regel auf drei Jahre gültig sein. Ein solcher Zeitabschnitt, für welchen ein verabschiedeter Hauptetat gilt, heißt die Finanzperiode. Die Dauer einer solchen Periode war indessen keineswegs immer eine dreijährige. Sie betrug von 1819—20 1 Jahr, von 1820—1829 je 3 Jahre, 1829—30 wieder 1 Jahr, von 1830—1848 je 3 Jahre, 1848—1849 1 Jahr, von 1849—70 je 3 Jahre. Das Jahr 1870—1871 bildet ein Unikum insofern, als für dasselbe gar kein Hauptetat zur Verabschiedung kam. Von 1871 bis 1875 hatte man dann je 2jährige, 1875—1877 je 1jährige Etats, von 1877—1879 einen 1³/₄jährigen Etat. Mit dem 1. April 1879 endlich beginnen wieder 2jährige Finanzperioden. Innerhalb der Finanzperiode, sofern dieselbe mehrere Jahre umfaßt, bilden auch die einzelnen Etatsjahre abgeschlossene Ganze für sich. Der Etats- und Rechnungstermin war bis 1822 Georgii oder der 23. April, von 1822 bis 1878 der 1. Juli. Seit 1. April 1879 aber beginnt, wie im Reich, so auch in Württemberg, das Rechnungsjahr wieder im Frühjahr.

Eine Staatswirtschaft besteht hienach in Württemberg seit den Anfängen der Regierung des Königs Wilhelm. Gehen wir auf die Grundbestimmungen hierüber noch etwas näher ein:

In dem fünften Edikt vom 18. November 1817 wurde durch § 51 bestimmt, daß die gesamte Einnahme des Staats, aus welcher Quelle dieselbe auch erfolgen möge, sowie die für alle Zweige des Staatsdienstes erforderlichen Ausgaben in dem Maße, wie dieselben für jedes Jahr werden ausgemittelt und festgesetzt werden, in einem Hauptetat (oder Staatsbudget) vereinigt werden sollen, welcher alsdann die Grundlage für den gesamten Staatshaushalt zu bilden hat. Desgleichen soll, nach § 53 jenes Edikts, die gesamte Einnahme des Staats, aus welcher Quelle dieselbe erfolgen mag, in der Staatshauptkasse vereinigt werden, aus welcher und durch welche zugleich auch die sämtlichen Ausgaben bestritten werden. Es soll daher von keiner andern Kasse weder eine Einnahme anders eingezogen, noch eine Ausgabe anders geleistet werden können, als für Rechnung der Staatshauptkasse. Alle Zahlungsanweisungen, welche ein Minister für Ausgaben in seinem Departement verfügt, müssen auf die Staatshauptkasse gestellt werden.

In der Instruktion für die künftige Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswezens vom 10. November 1818 § 1 ist dieser erste Grundsatz näher dahin erläutert, daß in die Staatshauptkasse alle Einnahmen nur nach Abzug der unmittelbaren Verwaltungskosten fließen und ebenso alle Ausgaben für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, jedoch mit Ausnahme der unmittelbaren Verwaltungskosten,

durch dieselbe bestritten werden sollen. Dem entsprechend ist der Hauptfinanzetat als ein Nettobudget angelegt, mit der weiteren Wirkung, daß bei einzelnen Staatsausgaben auch die denselben unmittelbar gegenüberstehenden Einnahmen in Abzug gebracht sind.

In Vollziehung des fünften Edikts von 1817 erging das Königlich-Preussische Dekret vom 13. September 1818, betreffend die Zentralisation der gesamten Einnahmen und Ausgaben in der Staatshauptkasse, in dessen Ziffer 12 weiter der ernstliche Will: des Königs kundgegeben ist, daß die verschiedenen Etatsjahre auseinander gehalten werden sollen, weil, wenn die Einnahmen des laufenden Etatsjahres noch ferner zu Ausgaben aus den früheren Jahren verwendet würden, kein Etat würde gehalten werden können.

Durch die schon erwähnte Instruktion für die künftige Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens vom 10. November 1818 § 5 Abs. 3 wurde ausgesprochen:

„Sobald der jährliche Finanzetat genehmigt ist, kann ohne besondere Allerhöchstunmittelbare Autorisation weder eine neue Einnahme, insofern sie nicht aus dem ordentlichen Gang der Verwaltung von selbst entspringt, überhaupt verfügt, noch die etatsmäßige Festsetzung der einzelnen Ausgabenrubriken überschritten, und ebenso wenig die Ersparnisse von einer Rubrik zur Verwendung auf eine andere übertragen werden.“

In § 7 wird weiter vorgeschrieben, daß sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe das Laufende, die vorjährigen Reste und die Grundstockveränderungen genau aus einander zu halten seien. Darauf wird fortgefahren: „Ohne Legitimation des Finanzministeriums dürfen aus Einnahmen vom laufenden Jahr ebenso wenig vorjährige Reste bezahlt, als die Einnahmen aus Grundstockveränderungen ohne unmittelbare Allerhöchste Genehmigung zu laufenden Ausgaben oder vorjährigen Passivresten verwendet werden, indem jene zunächst für laufende Ausgaben bestimmt und diese zu Ergänzung des Grundstocks wieder zu verwenden sind.“

Endlich gelten noch folgende Bestimmungen als Regel: Mit den Aktivresten werden vor allem die Passivreste gedeckt. Die letzteren sind entweder am Rechnungsschluß schon ganz bestimmt oder sie können ihrer Größe nach noch nicht mit Bestimmtheit angegeben werden. Im einen, wie im anderen Fall werden sie als Restvorbehalte der Staatshauptkasse zur Kenntniß gebracht, welche sie getrennt nach Etatsrubriken unter die Restsumme der ganzen Verwaltung aufzunehmen hat.

Ausnahmsweise ist es nun aber bei einer Reihe von bestimmt bezeichneten Ausgaben (s. bei Widenmeyer a. a. O. S. 21 ff.) gestattet, auch Erübrigungen oder Ersparnisse

entweder innerhalb des Rechnungsjahrs oder der Finanzperiode von einer Rechnungsrubrik auf die andere,
 oder von einer Finanzperiode auf die andere,
 oder endlich von einem Titel auf andere oder sämtliche andere desselben Kapitels und zugleich von einer Finanzperiode auf die andere zu übertragen. Als logische Konsequenzen dieses ausnahmsweisen Übertragungsrechts ergeben sich folgende 2 Sätze:

1. Wo Übertragungen zunächst von einem Titel auf den anderen oder von einem Kapitel auf das andere stattfinden dürfen, kann die Verausgabung der hiefür verwilligten Mittel je in der Höhe der betreffenden Etatsätze zusammen nicht beanstandet werden, ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht bei dem einen Titel oder Kapitel eine Überschreitung des Etatsatzes eintrat, wenn nur durch eine Minderausgabe bei dem oder den entsprechenden übrigen Titeln oder Kapiteln die Ausgleichung erzielt wurde.

2. Wo aber Übertragungen von einer Finanzperiode auf die andere stattfinden dürfen, da müssen beim Rechnungssehluß eines jeden Jahres die für die betreffenden Titel oder Kapitel verwilligten Mittel vollständig in Ausgabe gestellt werden, weil nur dann die finanzgesetzlich ausdrücklich gestattete Verwendung der etwaigen Erübrigungen zu Ausgaben, welche erst in der folgenden Finanzperiode anfallen werden, rechnerisch möglich bleibt.

Soweit die Mittel wirklich verbraucht sind, versteht sich dies von selbst, kommt auch für die Frage gar nicht in Betracht. Für die Buchung von Erübrigungen aber, d. i. der beim Rechnungsabschluß noch nicht verwendeten und auch nicht infolge bereits eingegangener Verbindlichkeiten schon nach den allgemeinen Vorschriften vorzubehaltenden Reste, kann man die Form des Depots oder gleichfalls die Form des Restvorbehalts wählen. Nur darf man letzterenfalls wegen dieser gleichen Rechnungsform den keineswegs unwesentlichen materiellen Unterschied nicht übersehen, welcher zwischen den letztgedachten und den oben erwähnten Restvorbehalten besteht. Diese setzen, wenigstens nach ihrer grundgesetzlichen Bestimmung durch die Instruktionen von 1818 und 1822 (gelegentlich der Einrichtung der Ministerialkassen), immer voraus, daß die darnach vorbehaltenen Restmittel nur verwendet werden sollen zu Ausgaben, welche auch aus dem Jahre herrühren, für welches die etatsmäßige Verwilligung stattgefunden hat. Ein ganz anderer ist von vornherein der Zweck der Übertragungen. Die für bestimmte Verwaltungszweige in einem Rechnungsjahr etatsmäßig verwilligten, aber in diesem Jahr nicht vollständig verbrauchten, sondern erübrigten Mittel sollen zu diesem Restbetrag in das nächste Jahr mit der Befugnis

übertragen werden, daß sie auch zu etwa neu auffallenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweigs insbesondere dann verwendet werden können, wenn für diese Ausgaben die [hiezuhin zunächst bestimmten] etatsmäßigen Mittel nicht ausreichen würden.

Im Lauf der Jahre hatte sich allerdings auch bei den Restvorbehalten eine freiere Übung in dem Sinn herausgebildet, daß wenigstens innerhalb derselben Finanzperiode die im ersten (oder zweiten) Jahr einer solchen nicht ganz aufgebrauchten und auf Reste vorbehaltenen etatsmäßigen Mittel im folgenden Jahre gleichfalls zu neuen Ausgaben desselben Etats-titels oder Statskapitels verwendet werden. Hierauf bezieht sich ohne Zweifel die Schlußbemerkung in dem am 20. November 1866 ausgegebenen Nachtrag zu dem Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 24. September 1866 S. 85, daß die Restvorbehalte in den zum Zweck der Steuerverwendungsprüfung dem Ausschuss zuzustellenden Rechnungsnachweisen ausführlicher, als es bisher geschehen, erläutert und gerechtfertigt werden möchten.

Ein weitergehendes Übertragungsrecht aber besteht seit 1836 zu Gunsten der Universität (s. Mohls Staatsrecht II S. 418 Ziff. 4 und S. 422 Anm. 6), ohne daß dasselbe bis jetzt auch im Hauptfinanzetat erwähnt wurde. Es kommen sodann, früher in einzelnen Finanzgesetzen vom 11. März 1852, 5. November 1858, 21. August 1865, jetzt im Hauptfinanzetat an verschiedenen Stellen, teils Übertragungen von Kapitel zu Kapitel, teils von Titel zu Titel, teils von Statsjahr zu Statsjahr, teils endlich von Finanzperiode zu Finanzperiode vor. Die Befugnis zu Übertragungen von Titel zu Titel, von Kapitel zu Kapitel ist bei der da und dort vielleicht zu weit getriebenen Spezialisierung in der Zahl der Titel, deren es nach Gaupp, Staatsrecht S. 289 Anm. über 900 sein sollen, da und dort fast unvermeidlich geworden. Was jedoch die Übertragungen von Finanzperiode zu Finanzperiode betrifft, so ist darüber bei der Statsverabschiedung für 1883/85 beschlossen und seither in die Stats bei den Kapiteln 34, 36, 38 und 64 wieder die Bestimmung aufgenommen worden:

1. daß die auf die nächste Statsperiode übergehenden Erübrigungen als Restmittel verrechnet und in der Nachweisung der Rechnungsergebnisse die reinen Erübrigungen abgefordert von den Restvorbehalten nachgewiesen werden sollen, deren bestimmungsgemäße Verwendung bereits eingeleitet ist, und daß
2. diejenigen reinen Erübrigungen aus der laufenden Statsperiode, deren Verwendung beim Schluß der nächsten Statsperiode weder erfolgt, noch eingeleitet ist, nur mit besonderer Genehmigung der Ständeversammlung als Restmittel fortgeführt werden dürfen.

Ein Etat kann freilich niemals in dem Sinne aufgestellt werden, daß Abweichungen von ihm überhaupt nicht vorkommen dürfen. Zu solchen gehören ebenso die Minderausgaben, als die Statsüberschreitungen, die Mindereinnahmen wie die Mehrerträge des Kammerguts und der Steuern. Die rechnungsmäßigen Ausgaben sind entweder wirklich geleistete Ausgaben oder Restvorbehalte. Übersteigt die rechnungsmäßige Ausgabe den Statsjah, so ergibt sich die Statsüberschreitung, für welche Deckung gesucht werden muß. Mag eine solche Deckung dann aber bewirkt werden durch andere laufende Mittel, wie bei den gewöhnlichen rechnungsmäßigen Überschreitungen, oder durch die Übertragung von einem anderen Titel oder Kapitel des gleichen Rechnungsjahres; oder mag einer möglichen Statsüberschreitung im voraus begegnet werden dadurch, daß im Fall der Minderausgabe bei dem entsprechenden Statsitel in den Vorjahren die erübrigten Mittel auf das neue Rechnungsjahr oder die neue Finanzperiode übertragen wurden; -- in dem einen Falle, wie in dem anderen vertheilt es sich nach § 110 der Verfassungsurkunde von selbst, daß sowohl über die Statsüberschreitung, als über die Mittel, mit welchen dieselbe gedeckt oder mit denen ihr im voraus begegnet werden konnte, den Ständen volle und offene Rechnung abgelegt werden muß.

Bedauerlich ist dabei nur und als eine Lücke immerhin zu empfinden, daß es an einer genauen und übersichtlichen Zusammenstellung der gültigen Grundsätze über die Behandlung von Statsüberschreitungen und Ersparnissen, von Übertragungen und Restvorbehalten, überhaupt für die Handhabung der Stats- und Rechnungskontrolle zur Zeit fehlt, und daß es schwer hält, darüber, was hier jetzt Rechtens ist, sich genau zu orientieren. Die Grundlage bilden die Edikte von 1817 und 1818, auf welche sich die Rechnungsinstruktionen stützen. Was aber daran gelegentliche Beschlüsse der Ständeverammlung und eine siebenzigjährige Übung der Behörden der verschiedenen Departements geändert haben, läßt sich nicht so leicht übersehen. Um es kurz zu sagen, — wir sollten, wie fast alle übrigen Staaten, eine Kodifikation des Statsrechts haben.

Eine solche müßte sich namentlich auch für die den Ständen durch die Verfassung überwiesene Aufgabe der Prüfung der Staatsrechnungen förderlich erweisen. So aber, wie die Verhältnisse dermalen liegen, sehen sich die Stände bei der Prüfung nicht selten lediglich auf eine im Grunde doch unsichere Routine verwiesen, sie können keineswegs überall auf festbestimmte, festformulierte Grundsätze zurückgreifen, während ihnen doch auf der anderen Seite ein sehr weitgehender Einfluß auf das Stats- und Rechnungswesen eingeräumt ist und von ihnen deshalb auch eine genaue Kenntniß des letzteren erwartet werden sollte. Denn obgleich in Württem-

berg, wie in anderen Staaten, der Vorlage der Staatsrechnungen an die Stände eine genaue und vollständige Prüfung durch die Oberrechnungskammer vorhergeht, beginnen doch dort die Prüfungsarbeiten bei den Ständen gewissermaßen von vorn, werden dadurch viel mühsamer, langwieriger, aber schwerlich sicherer.

Ausführliche Nachweisungen der Rechnungsergebnisse der Staatshauptkasse werden den Ständen alljährlich, seit 1877/78 gedruckt, zur Prüfung übergeben (vergl. darüber auch die Württ. Jahrb. 1872 II S. 68 ff., ferner Verhandlungen der Kammer der Standesherrn von 1880 bis 1882 Beil.Vd. S. 86 ff. und in dem Beil.Vd. von 1887 den Anhang zu dem Bericht über die Rechnungsergebnisse von 1883 bis 1885).

Über die entsprechenden Einrichtungen im Deutschen Reich schreibt Laband (Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. III Abt. 2 1882 S. 390):

„Der Reichstag ist nicht in der Lage, die ihm vorgelegte Rechnung über den Reichshaushalt selbständig einer in die Einzelheiten gehenden Revision zu unterziehen; es wäre dies eine Wiederholung der vom Rechnungshofe bereits vorgenommenen Arbeit und würde die Errichtung eines zweiten, parlamentarischen Rechnungshofes erforderlich machen. Vielmehr sollen die vom Rechnungshofe geleisteten Revisionsarbeiten und die infolge derselben von ihm erhobenen Bemerkungen dem Reichstage nutzbar gemacht werden und seiner Beschlußfassung über Erteilung oder Versagung der Entlastung zur Grundlage dienen. Demgemäß sind nebst der allgemeinen Rechnung über den Jahreshaushalt des Reiches die Bemerkungen des Rechnungshofes, welche derselbe unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellen hat, dem Reichstage mit vorzulegen. Diese Bemerkungen haben sich auf alle drei Richtungen zu erstrecken, in denen dem Rechnungshofe die Kontrolle obliegt: auf die kalkulatorische Übereinstimmung der allgemeinen Rechnung mit den vom Rechnungshofe revidierten Kassenrechnungen; auf die etwaigen Abweichungen der Verwaltungsbehörden in Finanzsachen von gesetzlichen Vorschriften; und auf die Abweichungen der thatsächlich erfolgten Einnahmen und Ausgaben von den Ansätzen und Bewilligungen des Budgets, insbesondere zu welchen Etatsüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Reichstages noch nicht beigebracht ist. Der Rechnungshof hat diesen Bemerkungen eine Denkschrift beizufügen, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Prüfung übersichtlich zusammenfaßt.

„Bundesrat und Reichstag erteilen die Decharge jeder besonders. Weder der Bundesrat noch der Reichstag dürfen dem Reichskanzler die Erteilung der Decharge verweigern, wenn sie begründete Ausstellungen an der ihnen gelegten Rechnung nicht zu erheben vermögen. Denn es ist ein der Pflicht zur Rechnungslegung entsprechendes Recht jedes Verwalters fremder Gelder, daß, wenn er ordnungsmäßig die Rechnung abgelegt hat, ihm die Entlastung nicht vorenthalten werden darf.“ —

Die hier geschilderte Einrichtung der Prüfung der Rechnungen über den Reichshaushalt durch den Reichstag und Bundesrat setzt freilich die Institution eines Rechnungshofes voraus mit den weitgehenden Befugnissen eines solchen und der unabhängigen Stellung eines obersten Gerichtshofes. Die Keime einer derartigen Institution enthält auch nach den

Edikten von 1817 unsere Oberrechnungskammer. Ihre weitere Entwicklung wurde aber niedergehalten durch das Königl. Edikt vom 31. Dezember 1818, in Folge dessen dieser obersten Rechnungs- und Revisionsbehörde mehr die Stellung einer Mittelbehörde, in unmittelbarer Unterordnung unter dem Finanzministerium, angewiesen und ihr Wirkungsbereich dem entsprechend umgestaltet worden ist.

2. Die laufende Verwaltung seit 1820.

Die Staatsrechnung zerfällt in die 4 Hauptabteilungen der laufenden Verwaltung, der Restverwaltung, der Grundstücksverwaltung und des außerordentlichen Dienstes.

Der Laufenden Verwaltung liegt der Hauptfinanzetat zu Grund. In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1819 wurden von den Ständen im engen Anschluß an den Wortlaut des § 181 nur die verwilligten Abgaben gesetzlich bestimmt, der Hauptfinanzetat aber zwar auch mit den Ständen verabschiedet, jedoch nicht in Gesetzesform verkündet. Erst seit 1830 bildet der Hauptfinanzetat getrennt in die 3 Hauptabschnitte: Staatsbedarf, Ertrag des Kammerguts und Deckungsmittel, namentlich an Steuern, einen wesentlichen Teil des Finanzgesetzes. Wie der Hauptfinanzetat, so unterliegt auch das Finanzgesetz der Bestimmung des § 181 der Verfassungsurkunde, zufolge welcher beide in der Fassung, wie sie aus den Beratungen der Kammer der Abgeordneten hervorgegangen sind, von der Kammer der Standesherrn nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden können, mit der Maßgabe, daß letzterenfalls erst noch die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen zu zählen sind und nach der hierbei sich ergebenden Mehrheit der Ständebeschluß gefaßt wird.

Aus § 110 der Verfassung kann man den Schluß ziehen, daß in dieser Beziehung auch unverwendet gebliebene frühere Staatseinnahmen, d. h. Restmittel, wenn sie zur Deckung des Staatsbedarfs einer folgenden Finanzperiode mit herangezogen werden sollen, wie die Erträge des Kammerguts und die Steuern aus dieser Periode selbst zu behandeln sind. Auf der anderen Seite wurde im Jahr 1881, als zur Deckung des Defizits nach einem Beschlusse der Abgeordnetenkammer der Staatskredit noch in stärkerem Maße, als wirklich geschehen ist, in Anspruch genommen werden sollte, die erste Kammer aber dies ablehnte, thatsächlich anerkannt, daß in einem solchen Falle nicht der § 181 der Verfassungsurkunde Platz greifen könnte, sondern daß hier, wie bei anderen Anlehensaufnahmen, der Weg der ordentlichen Gesetzgebung, mit gleichem Rechte für beide Kammern, betreten werden müßte.

Die Vorlage an die Stände enthielt bis zum Jahr 1873 nur den Entwurf des Finanzgesetzes und dessen Grundlage, den Hauptfinanzetat, im Druck der ständischen Verhandlungen ungefähr 25 Seiten. Die Einzeletats wurden den Finanzkommissionen der Kammern mitgeteilt, welche hieraus das Erforderliche zu Begründung ihrer Anträge in die oft sehr umfangreichen Berichte aufnahmen. Seit 1873/75 werden die Einzeletats schon mit dem Hauptfinanzetat gedruckt und gleichzeitig den Ständen übergeben. (Sarwey, Staatsrecht, II S. 519. 527.) Seit 1. Juli 1876 endlich ist der Hauptfinanzetat in Kapitel und Titel eingeteilt und überhaupt thümlichst so eingerichtet, wie der Reichshaushaltsetat, unter anderem auch nach der Richtung hin, daß nur, was auf der linken Seite des Stats (den Seiten mit geraden Seitenzahlen) steht, als der Verabschiedung unterliegend angesehen wird, während die Bemerkungen auf der rechten Seite (den Seiten mit ungeraden Seitenzahlen) nur als Erläuterungen gelten. Infolge dieser Einrichtung ist der Entwurf des Hauptfinanzetats nach und nach ein sehr umfangreiches Buch geworden, wie denn z. B. derjenige für 1887/89 1085 Seiten zählt, dabei die 173 Seiten der besonders gedruckten Beilagen zu den Erläuterungen des Etatsjahres der direkten Steuern vom Grundeigentum, von Gefällen, Gebäuden und Gewerben noch nicht einmal eingerechnet. Nur die Veröffentlichung des verabschiedeten Hauptfinanzetats als einer Beilage des Finanzgesetzes im Regierungsblatt erfolgt bis jetzt noch im Auszug, in einer gegen früher sogar vereinfachten Form, so daß für den amtlichen Gebrauch der Behörden eine wenigstens sämtliche einzelne Kapitel und Titel enthaltende Zusammenstellung mit den verabschiedeten Beträgen auf autographischem Weg vervielfältigt und verteilt werden muß.

Mit der Einführung der Etatswirtschaft ging unter der Leitung des Finanzministers Beckherlin die erste Einrichtung und Ordnung des Staatshaushalts in solch zweckmäßiger Weise Hand in Hand, daß bis 1847 auch unter den weiteren Ministerien von Varnbüler, Herzog, Herdegen und Gärtner das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben kaum je einmal gestört erschien, daß vielmehr von 1828/47 jedes Jahr mit einem Überschusse abgeschlossen hat und diese Überschüsse die Mittel gewährten, um auch außerordentliche Ausgaben, z. B. für größere Bauten, zu decken. Staatsausgaben und Staatseinnahmen betragen nach den Stats in runder Summe je 10 Mill. Gulden. Von den Einnahmen wurde bis zuletzt, wo das Verhältnis sich umkehrte, die kleinere Hälfte durch das Kammergut, die um wenig größere Hälfte durch Steuern aufgebracht. Diese günstige Finanzlage wurde erstmals ernstlicher gestört in den Jahren 1847/52, zuerst infolge eines großen allgemeinen Notstandes, dann durch die Ereignisse von 1848. Durch die Ablösungsgesetzgebung verlor die Finanzverwaltung mit einem Schlag fast ihre sämtlichen Naturalgefälle, infolge dessen der Übergang von der teilweisen Naturalwirtschaft zur reinen Geldwirtschaft rasch sich vollzogen hat. Schon im Jahre 1848/49 waren die Einnahmen der Kameralverwaltung nicht mehr halb so groß, als noch 2 Jahre vorher, die Forstverwaltung erzielte; statt zwei Millionen Gulden im Jahr 1845/46, kaum noch eine Million; auch der Ertrag der indirekten Steuern ging zurück, und von

den direkten wußte man zunächst nur diejenigen ergiebiger zu machen, welche die Apanagen der Mitglieder des königlichen Hauses, die Befoldungen der Beamten und das Zinseneinkommen trafen. Nachdem unter solchen Verhältnissen das Restvermögen der Staatshauptkasse bald aufgezehrt war, hat man sich zunächst zu einer Schuldenaufnahme in der Form von 3 Millionen Staatspapiergeld genötigt gesehen. Nach dem Märzministerium Goppelt und nachdem kurze Zeit hindurch Herdegen zum zweitenmal die Finanzen geführt hatte, ging am 2. Juli 1850 die Leitung des Finanzdepartements an Knapp über, dessen Finanzpläne im Jahr 1852 die Zustimmung der Stände gefunden haben. Darnach wurde das bestehende Steuersystem, wurden insbesondere die Einkommensteuern und einzelne der indirekten Abgaben besser ausgebildet und das Kammergut lukrativer gemacht. Die Post und vor allem die Eisenbahnen fügen allmählich an, höhere Erträge zu liefern. Bis zum Jahr 1858/59 ließ sich der Staatsaufwand auf einer Höhe von nicht über 13 Millionen Gulden erhalten, auch nachdem in diesem Jahr die erste Aufbesserung der Beamtenbesoldungen unvermeidlich wurde. Als dann in den folgenden Jahren der Staatsbedarf doch um einige Millionen sich steigerte, hatten die Staatseinnahmen bereits wieder begonnen, Überschüsse abzuwerfen. Schon 1854/55 war das Gleichgewicht hergestellt. Die günstigen Verhältnisse, in welchen Knapp bei seinem Tode am 21. Mai 1861 die Finanzen hinterließ, hielten auch unter der kürzeren Verwaltung des Finanzdepartements durch Sigel an. Wiederholt überstieg jetzt nochmals der Ertrag des Kammerguts denjenigen der Steuern. Die ordentlichen direkten Steuern, welche 1852 von 2 auf 2,6 und 1855 auf 3,3 Mill. Gulden erhöht worden waren, konnten 1858 auf 3 Mill. Gulden ermäßigt werden. Während der ganzen Regierungszeit des Königs Wilhelm haben sich gehoben die wirklichen Ausgaben für die Departements

	1820	1847	1863
der Justiz . . .	von 0,5 Mill.	auf 0,9 Mill.	und 1,0 Mill. Gulden
des Innern . . .	1,0 " "	1,5 " "	1,7 " "
des Kultus . . .	0,8 " "	1,4 " "	2,0 " "
des Kriegs . . .	2,0 " "	2,5 " "	3,5 " "
die Gesamtausgaben "	9,5 " "	12,2 " "	15,3 " "

dagegen zuerst sich ermäßigt, dann gleichfalls sich gehoben die Ausgaben für

die Staatsschuld von 1,4 Mill. auf 1,1 Mill. und 3,86 Mill. Gulden, endlich fortgesetzt sich ermäßigt die Ausgaben für

die Zivilpensionen von 0,6 Mill. auf 0,43 " " 0,39 " "

Nach dem Regierungsantritt des Königs Karl beizogen die bis dahin zurückgehaltenen erhöhten Anforderungen in fast allen Zweigen der

Staatsverwaltung ihre Befriedigung, welche ihnen um so weniger versagt werden konnte, als der Mehrertrag fast sämtlicher Einnahmen hiezu die Mittel darbot. Der am 21. September 1864 ins Amt tretende Finanzminister Kerner konnte daher leicht auf 200 000 fl. Einnahmen verzichten, indem er bei der Besteuerung des Branntweinverbrauchs die Maischbütten- und Materialsteuer durch eine Steuer vom Brennmalz ersetzte, welche die inländische Branntweinfabrikation kaum mehr fühlbar berührte. Die Zollvereinsverträge von 1867 brachten an Stelle des Salzmonopols als gemeinschaftliche Einnahme der Vereinststaaten die Salzsteuer und daneben, mit unerheblichem Ertrag, die Tabaksteuer. Mehr wurde das württembergische Budget verändert, als infolge der Neuerrichtung des Deutschen Reichs der Ertrag der Zölle und der Zollvereinssteuern von Zucker, Salz und Tabak seit 1872 dem Reich überlassen werden mußte. Wohl hat das Reich dagegen auch den Aufwand für Militär und Militärpensionen übernommen, und dieser Aufwand war schon nach dem Durchschnitt der Etatsjahre 1867/71 um jährlich stark 1 Million Gulden größer gewesen, als der jetzt dagegen ans Reich gegebene Zollertrag u. s. w. In der Form der Matrikularbeiträge aber erhebt jetzt das Reich Ersatz für die seither noch namhaft gesteigerten Kosten des Militärs und die sonstigen Reichsbedürfnisse, wie denn die württembergischen Matrikularbeiträge seit 1872 nie weniger als $5\frac{1}{2}$ Mill. *M.* und 1886 bis nahe an 10 Mill. *M.* betragen haben. Jedoch selbst diese namhafte Mehrausgabe hat in den Staatshaushalt wenigstens im Anfang noch keine nennenswerte Störung gebracht, da zu Beseitigung anderer Verschiebungen des Gleichgewichts schon durch das Finanzgesetz vom 23. März 1868 die direkten und indirekten Staatssteuern, mit Ausnahme der Zollvereinsgefälle, um 10 Proz. erhöht worden waren, — ein Zuschlag, der nach dem Etat auf 1 311 000 *M.* (766 000 Gulden) berechnet war — der ferner in dem Staatshaushaltsgesetz vom 5. Juli 1871 eine weitere Vermehrung noch um abermals 10—20 Proz. erhalten hatte mit einem Mehrertrag von 2,5 bis 2,8 Mill. *M.* Ja, trotz der zweimaligen Aufbesserung der Gehalte innerhalb dieses Zeitraums, schlossen noch die Finanzjahre 1872/73, 1874/75 und 1875/76 mit Überschüssen von $2\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$ und $2\frac{4}{5}$ Mill. *M.* ab.

Erst seit 1876/77 hat die Finanzlage sich schwieriger gestaltet, wenn freilich schon seit 1867—70 überhaupt kein Etat abgeschlossen hatte ohne ein größeres oder kleineres Defizit und nur die Wirklichkeit bis 1875/76 ein freundlicheres Gesicht zeigte. Von da an aber hat mehrere Jahre lang mit dem rasch steigenden Staatsbedarf die Einnahme aus Kammergut und Steuern nicht gleichen Schritt zu halten vermocht. Während die laufenden Ausgaben in der Zeit von 1864 bis 1880 von

28 Mill. *M.* (mit Einfluß des Militäraufwands) auf 54 Mill. *M.* (ohne Militär, aber mit Einfluß der Matrifularbeiträge) sich erhöht haben, betrug bei den laufenden Einnahmen die Steigerung bis 1880 nur 46 Mill. *M.* gegen 32 Mill. im Jahr 1864. Von 1880 bis 1886 erhöhten sich dann die Ausgaben noch abermals um 1 Mill., die ordentlichen Einnahmen aber um nahezu 8 Mill. *M.* Es beließen sich die Ausgaben

	1864	1880	1885
	(nach dem Etat)		
	auf Mill. <i>M.</i>		
für das Departement der Justiz . .	1,9	4,1	4,0
„ „ „ des Innern . .	3,2	4,7	5,7
„ „ „ des Kirchen- und Schulwesens . .	3,8	7,9	8,1
„ „ „ der Finanzen . .	1,5	3,1	2,9
„ die Zivilpensionen	0,7	1,7	2,0
„ „ Staatsschuld	6,5	21,1	19,6

Der Aufwand für die Staatsschuld insbesondere hat sich mehr als verdreifacht. Dagegen war der Nettoertrag der ordentlichen Staatseinnahmen, insbesondere

	Ertrag 1864:	Ertrag 1880:	Etat 1885:
	6,0 Mill. <i>M.</i>	5,1 Mill. <i>M.</i>	4,8 Mill. <i>M.</i>
der Forstverwaltung . .	1,9 „ „	0,8 „ „	0,7 „ „
„ Salinen	9,6 „ „	6,8 „ „	6,2 „ „
„ Domänen überhaupt	5,1 „ „	11,3 „ „	13,1 „ „
„ Eisenbahnen	5,5 „ „	12,1 „ „	14,5 „ „
„ Verkehrsanstalten überhaupt	15,9 „ „	19,8 „ „	21,7 „ „
Gesamtertrag des Kammerguts	6,5 „ „	13,0 „ „	13,7 „ „
Direkte Steuern	6,2 „ „	11,0 „ „	14,0 „ „
Indirekte Steuern	4,0 „ „	— „ „	4,9 „ „
Zollgefälle ¹⁾	16,7 „ „	24,0 „ „	32,6 „ „
Gesamtertrag der Steuern	32,6 „ „	43,8 „ „	54,3 „ „
Gesamteinnahme	4,7 „ „	— „ „	— „ „
Überschuß	— „ „	3,7 „ „	0,7 „ „
Zufluß aus der Restver- waltung	— „ „	3,6 „ „	— „ „
Zufluß durch Staatsanlehen			

¹⁾ Der Anteil Württembergs an dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer im Jahr 1880/81 betrug 1 684 038 *M.*, ist aber in der Rechnung von dem Betrag der Matrifularbeiträge in Abzug gebracht, erscheint also nicht unter den Einnahmen.

Verglichen mit 1864 hat sich also der Ertrag des Kammerguts auf das 1¹/₂fache erhöht und der Ertrag der Steuern verdoppelt. Da das Jahr 1864 mit einem Ueberschuß der Einnahmen von gegen 5 Mill. *M.* abgeschlossen hatte, so genügte im Jahr 1885, trotzdem, daß sich auch der Staatsbedarf im ganzen nahezu verdoppelt hat, zur Ausgleichung ein Zuschuß von nicht ganz 1 Mill. *M.* aus Reihmitteln.

Auf diese Weise annähernd das Gleichgewicht wieder zu erreichen, war unter anderem die wesentliche Erhöhung der Gebäude- und Gewerbesteuer im Jahr 1877 um rund 2 Mill. *M.* nötig, nachdem die hierzu erforderlichen neuen Kataster auf Grund des Katastergesetzes vom 28. April 1873 fertig gestellt waren.

Neue Einnahmequellen — an Stelle der früheren Zollvereinsgefälle, deren Maximalertrag von 6²/₃ Mill. *M.* im Jahr 1870 jetzt, 1886, eben wieder erzielt erscheint, — hat sodann die Reichsgesetzgebung von 1879 in dem Ueberschusse der Zölle und der Tabaksteuer¹⁾, diejenige von 1881 in den Reichsstempelabgaben erschlossen, welche den Bundesstaaten zu gut kommen sollen, nicht zu vergessen auch die erhöhten Gerichtsgebühren auf Grund der Reichsgesetze von 1878 und 1881. Aber auch auf dem Gebiet der Landesfinanzen durfte man sich bei Verabschiedung des Hauptfinanzetats für die Finanzperiode 1. April 1881/83 angesichts des damals drohenden Defizits von nahezu 10 Mill. *M.* jährlich, woran zunächst nur 2,8 Mill. durch jene Zolleinnahmen gedeckt wurden, der Aufgabe von Reformen nicht länger entziehen. Man hat die Maßsteuer von 3,60 *M.* für den Ztr. auf 5 *M.* (10 *M.* für 100 kg) erhöht mit einem finanziellen Effekt von gegen 2 Mill. *M.* Mehrertrag, hat auch die gebührenartigen Einkünfte und das bis dahin ziemlich vernachlässigte Gebiet der Verkehrssteuern durch das Sportelgesetz vom 24. März 1881 und das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom gleichen Tage ergiebiger zu machen gesucht, was zusammen gleichfalls 1 Mill. *M.* mehr einbrachte, hat ferner, nach einem mit Erfolg durchgeführten Vorgang bei der fünfprozentigen Staatsschuld, auch für den größeren Teil der 4¹/₂ prozentigen Staatsschuld den Zinsfuß auf 4 Prozent herabgesetzt und mit gesetzlicher Ermächtigung die Bedingungen für die Rückzahlung der zu Durchführung jener Maßregel aufgenommenen neuen Schuld freier gestalten können, so daß es ermöglicht ist, hiebei den jeweils bestehenden Finanzverhältnissen Rechnung zu tragen. Was hiebei erspart wird, haben wir in Abschnitt XIV zu 2,9 Mill. *M.* angeben können. Für die Deckung eines kleineren Restes des Staatsbedarfs endlich wurde der Staatskredit mit jährlich 1¹/₂ Mill. *M.* in Anspruch genommen, was als eine Ausnahme-

¹⁾ Siehe die Anmerkung S. 403.

maßregel, in der Hoffnung auf einen höheren Ertrag der übrigen Staatseinnahmen mit der Wiederkehr besserer wirtschaftlicher Zustände überhaupt, zulässig erschien, zu einer bleibenden Institution aber nicht hätte werden dürfen. Im Jahr 1883 mußte die letztgedachte Maßregel nochmals für 2 Jahre wiederholt werden. Bei Aufstellung des Hauptfinanzetats für 1885/87 aber zeigte sie sich entbehrlich, namentlich nachdem aus der neuen mit Gesetz vom 18. Mai 1885 eingeführten Brauntweinsteuer mit Wirkung vom 1. Oktober 1885 an noch eine Mehreinnahme von 700 000 *M.* hat in Aussicht genommen werden können.

Der Etatsentwurf, dessen Inhalt in dem folgenden, übrigens in teilweise veränderter Anordnung und zugleich aus dem Nettobudget ins Bruttobudget übertragen, abgedruckt werden soll, schien unter noch besseren Anzeichen zum Abschlusse gebracht werden zu können. Wie sich freilich jetzt, unter der ernstesten allgemeinen politischen Lage, auch diese Verhältnisse weiter gestalten werden, vermögen wir nicht vorauszu sehen.

Etatsentwurf für 1887/88.	Brutto- Budget.	Davon Einnahme.	Netto- Budget.
I. Staatsbedarf.	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1. Staatsoberhaupt, königliches Haus.			
Zivilliste (S. 62)	1 804 658	—	1 804 658
Leistungen für Teile der Kronaus- stattung (S. 63)	41 700	—	41 700
Apanagen, Denativgelder, Wittume (S. 65)	264 288	—	264 288
Erhaltung der Apanageschlossier . . .	24 445	9 400	15 045
Summe 1	2 135 091	9 400	2 125 691
2. Landstände (ohne die Kosten der Schul- denverwaltung; — S. 128)	230 145	—	230 145
3. Staatsministerium, Geheimer Rat, Verwaltungsgerichtshof (S. 167) .	84 700	—	84 700
4. Departement der Justiz (S. 173).			
Ministerium, Kollegien, Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften, Notariate, Dispositionsfonds, Reise- und Um- zugskosten	2 721 650	—	2 721 650
Kriminalkosten	580 800	—	580 800
Gerichtliche Strafanstalten (S. 177) . .	1 320 721	759 460	561 261
Summe 4	4 623 171	759 460	3 863 711

Staatsentwurf für 1887/88. I. Staatsbedarf.	Brutto- Budget. M.	Davon Einnahme. M.	Netto- Budget. M.
5. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.			
A. Politische Abteilung (S. 179).			
Ministerium und Dispositionsfonds	61 916	—	61 916
Gesandtschaften und Konsulate . . .	95 975	—	95 975
Haus- und Staatsarchiv	28 300	—	28 300
Summe 5 A.	186 191	—	186 191
B. Abteilung für die Verkehrsanstalten (s. unten)	—	—	—
6. Departement des Innern (S. 184).			
Ministerium, Kollegien, Bezirksämter, Landjägercorps, Dispositionsfonds, Ausgabe für polizeiliche Zwecke überh.	2 089 904	343	2 089 561
Arbeitshäuser	62 309	46 400	15 909
Militär-Ersatzgeschäft	13 800	—	13 800
Abwasser-Verjorgung	75 000	—	75 000
Medizinalwesen	837 785	461 617	376 168
Landwirtschaft, Landgestüt	455 542	157 068	298 474
Gewerbe und Handel	134 600	5 700	128 900
Straßenbau	2 509 218	24 000	2 485 218
Reckarschiffahrt	37 596	500	37 096
Flußbau	185 044	400	184 644
Wohltätigkeit	94 653	—	94 653
Kranken- und Unfallversicherungsweisen .	4 100	—	4 100
Summe 6	6 499 551	696 028	5 803 523
7. Departement des Kirchen- u. Schulwesens.			
Ministerium, Kollegien, Dispositions- fonds, Reise- und Umzugskosten . .	263 000	—	263 000
Beiträge zu Kirchen, Pfarr- und Schul- hausbauten	80 000	—	80 000
Für kirchliche Zwecke	3 512 470	752	3 511 718
Erziehung, Unterricht, Wissenschaft u. Kunst (S. 198, 214, 244.)	4 666 012	362 446	4 303 564
Summe 7	8 521 482	363 198	8 158 284
8. Departement der Finanzen (S. 207).			
Ministerium, Kollegien, Dispositions- fonds, Reise- und Umzugskosten . .	786 150	—	786 150
Kameralämter	504 245	—	504 245
Zoll- und Reichsteuerverwaltung . . .	356 906	233 557	123 349
Gebäudekosten	1 344 228	—	1 344 228
Steuerkataster (Landesvermessung, Primärkataster)	111 360	6 200	105 100
Vollziehung des Katastergesetzes von 1873	49 000	—	49 000
Statistisches Landesamt	62 950	6 000	56 950
Summe 8	3 214 779	245 757	2 969 022

Staatsentwurf für 1887/88.	Brutto- Budget.	Davon Einnahme.	Netto- Budget.
I. Staatsbedarf.	fl.	fl.	fl.
9. Aufwand der Staatsbehörden an Porto infolge der Aufhebung der Portofreiheit in Dienstsachen	320 000	—	320 000
10. Zur Aufbesserung der Gehalte der Creditoren (S. 147, 149)	29 894	—	29 894
11. Reservefonds (vergl. 3. B. S. 284) .	70 000	—	70 000
12. Pensionen an Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer, an Witwen und Waisen von solchen (S. 152)	2 089 000	—	2 089 000
Quiescenzgehälter (S. 142)	6 897	—	6 897
Gratualien (ohne diejenigen an In- validen) (S. 161)	363 000	—	363 000
Summe 12	2 458 897	—	2 458 897
13. Staatsschuld (S. 374).			
Tilgung u. Verzinsung der Staatsschuld	19 926 434	—	19 926 434
für Provision und Geldversendung .	16 500	—	16 500
Rente für Einlösung d. Staatspapiergelds	220 643	—	220 643
Verwaltung der Staatsschuld	122 473	3 000	119 473
Summe 13	20 286 050	3 000	20 283 050
14. Renten.			
Zimmerwährende, lebensfällige und Haller Siedendrenten (S. 391)	178 826	—	178 826
Militärverdienstordens-Pensionen (S. 58)	62 424	—	62 424
Summe 14	241 250	—	241 250
15. Entschädigungen (S. 391)			
auf dem Domanalbesitz haftend . . .	2 867	—	2 867
auf dem Steuerbezug ruhend	30 209	—	30 209
Summe 15	33 076	—	33 076
16. Leistungen für das Deutsche Reich.			
Matrifularbeiträge (S. 415, 420) . . .	9 970 000	—	9 970 000
Beschickung des Bundesrats und der Kommission für Bearbeitung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs .	21 008	—	21 008
Militärpensionen und Gratualien an Invaliden (S. 162).	48 680	—	48 680
Summe 16	10 039 688	—	10 039 688
Summe I. Staatsbedarf	58 973 965	2 076 843	56 897 122

Zu der Summe des Bruttobudgets von I. Staatsbedarf . . . 58 973 965 #
hinguzurechnet

die Ausgaben auf das Kammergut :

persönliche 12 796 171 #

sachliche 19 659 345 „

zusammen 32 455 516 #

sodann den Elementäraufwand bei der Steuerverwaltung 1 965 000 #

gibt für das Bruttobudget eine Gesamtausgabe von 93 394 481 #

Staatsentwurf für 1887/88. II. Ertrag des Kammerguts.	Brutto- Budget. M.	Davon Ausgaben:		Netto- Budget. M.
		Persönliche M.	Sachliche M.	
A. Ertrag der Domänen (S. 274).				
Bei den Kameralämtern	1 250 000	—	556 120	693 880
Bei den Forstverwaltungen				
aus Forsten	9 802 186	1 474 913	3 109 555	5 217 718
aus Jagden	34 657	—	17 820	16 837
aus Holzgärten	211 633	10 021	190 677	10 935
Von den Berg- und Hüttenwerken	4 242 329	66 054	4 076 275	100 000
Von den Salinen	1 222 630	37 070	785 560	400 000
Von der Bleich- u. Appreturanstalt Weißeneau	57 900	5 550	48 350	4 000
Summe A. Ertrag der Domänen	16 821 335	1 593 608	8 784 357	6 443 370
B. Ertrag der Verkehrsanstalten.				
Ministerium der auswärtigen An- gelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten (S. 180)	—	*) 20 536	15 860	—
Ertrag der Eisenbahnen	29 114 172	7 374 644	8 257 134	13 458 730
der Posten	7 513 550	3 689 358	2 443 455	1 368 005
der Bodenseedampfschiffahrt	276 964	114 525	156 439	6 000
Summe B. Ertrag der Verkehrs- anstalten (S. 181, 287)	36 904 686	11 199 063	10 872 888	14 832 735
C. Ertrag der Münze (S. 286)	18 000	3 500	2 100	12 400
D. Verschiedene Einnahmen der Staatshauptkasse (S. 309)	914 738	—	—	914 738
Summe II. Ertrag des Kammerguts	54 658 759	12 796 171	19 659 345	22 203 243

Staatsentwurf für 1887/88. III. Ertrag der Steuern.	Brutto- Budget. M.	Davon der Elementar- aufwand. M.	Netto- Budget. M.
A. Direkte Steuern (S. 313).			
Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	8 716 175	66 000	8 650 175
Steuer aus Wandergewerben	20 000	—	20 000
Von Apanagen, Kapitalien- u. Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen	5 157 600	181 000	4 976 600
Summe A. Direkte Steuern	13 893 775	247 000	13 646 775

*) Außerdem wurden 1800 M auf den Baufonds übertragen.

Staatsentwurf für 1887/88.	Brutto- Budget.	Davon der Elementar- aufwand.	Netto- Budget-
III. Ertrag der Steuern.	ℳ	ℳ	ℳ
B. Indirekte Steuern (Σ. 340).			
Accise	1 538 000	82 000	1 456 000
Abgabe von Hundeu	403 400	189 800	213 600
Wirtschaftsabgaben	11 147 000	1 446 200	9 700 800
Sporeln und Gerichtsgebühren, Erb- schafts- und Schenkungssteuer . .	2 522 000	—	2 522 000
Summe B. Indirekte Steuern .	15 610 400	1 718 000	13 892 400
Summe III. Ertrag der Steuern	29 504 175	1 965 000	27 539 175
IV. Anteil Württembergs an dem Ertrag der Zölle, der Tabaksteuer und der Reichsstempelaabgaben (Σ. 415, 419).	6 578 880	—	6 578 880
V. Zuschuß aus dem Restvermögen (Σ. 413)	575 824	—	575 824
Summe II. bis V.	91 317 638	34 420 516	56 897 122
Dazu die bei dem Staatsbedarf un- mittelbar in Abzug gebrachten Ein- nahmen mit	2 076 843		
Gesamt-Einnahme im Bruttobudget .	93 394 481		

Im Jahr 1826 kamen nach einer Berechnung in den Württembergischen Jahrbüchern S. 157 von dem gesamten Staatsaufwande 23 Proz. auf den Regierungsaufwand im engeren Sinn, auf Befoldungen u. s. w., ferner 20 $\frac{1}{2}$ Proz. auf das Militär, 18 $\frac{1}{2}$ Proz. auf die Staatsschuld, 12 $\frac{1}{2}$ Proz. auf Zivilliste und Apanagen, 9 $\frac{1}{2}$ Proz. auf Kirchen und Lehranstalten, 5 $\frac{1}{2}$ Proz. auf Straßen- und Flußbau sowie auf Landgestüte, 3 $\frac{1}{2}$ Proz. auf das Hochbauwesen. — In der Finanzperiode 1858/61 entfielen auf Militär 22,9 Proz., auf die Staatsschuld 21,3 Proz., auf das Kultdepartement 12,8, das Departement des Innern 12,4, das der Justiz 7,3, das der Finanzen 5,5 Proz., auf Zivilliste und Apanagen 8,4 Proz. — Im Jahre 1887 ist das Militär aus dem Staatsbudget verschwunden, nehmen dagegen die Leistungen für das Deutsche Reich eine beachtenswerte Position ein und verteilt sich der Aufwand nach dem Nettobudget, wie folgt:

Staatsschuld	35,65 Proz.	Departement der Justiz	6,79 Proz.
Leistungen für das Reich .	17,64 "	Departement der Finanzen	5,22 "
Kultdepartement	14,34 "	Zivilliste und Apanagen	3,73 "
Departement des Innern .	10,20 "	Pensionen und Gratualien	4,32 "
Landstände	0,40 Proz.		

Die von der Staatskasse zu leistenden Befoldungen und Beiträge zu solchen wurden oben S. 149 nach einer Berechnung von 1873 auf nahezu 15 Mill. ℳ angegeben. Dabei waren jedoch verschiedene Gehalte, dann die Befoldungen der Oberamtsgeometer, die Gebühren der Steuerbeamten, sowie die Tagelöhler des bei den Verkehrsanstalten verwendeten Personals, die Punktiensgehälter u. s. w. noch nicht berück-

sichtigt. Eine neue Auszählung nach dem Etat von 1887/89 ergibt mit Einrechnung aller dieser Bezüge die höhere Summe von rund 25 Mill. \mathcal{M} ¹⁾ oder 26,8 Proz. der Bruttoausgabe, auf den Kopf der Bevölkerung vom 1. Dezember 1885 12,45 \mathcal{M} .

Auf den Kopf der Bevölkerung betragen im Jahr 1826 (Jahrb. S. 188) die Staatssteuern (Reinertrag mit Hinzurechnung von 6 Proz. Erhebungskosten) 4 fl. 6 kr. oder 7 \mathcal{M} . Dagegen werden veranschlagt im Jahr 1887 die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern nach ihrem Nettoertrag zu 4,35 \mathcal{M} , die Steuern von Apanagen, von Kapitalien-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen nach ihrem Bruttoertrag zu 2,59 \mathcal{M} , die indirekten Steuern gleichfalls nach ihrem Bruttoertrag zu 7,82 \mathcal{M} , — und die direkten und indirekten Steuern zusammen zu 13,80 \mathcal{M} auf den Kopf vom Nettoertrag und 15 \mathcal{M} vom Bruttoertrag, d. i. von dem was der Steuerpflichtige aufzubringen hat, dabei für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer noch die Umlage- und Erhebungskosten zunächst mit 3½ Proz. des Reinertrags in Rechnung gestellt.

Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1886 ertrugen auf den Kopf netto im Jahre 1884/85 die Zölle 4,63 \mathcal{M} , die Abgaben von Tabak 0,92 \mathcal{M} , die Abgaben von Salz 0,92 \mathcal{M} , die Abgaben von Zucker 0,85 \mathcal{M} , — je mit Einschluß der Zölle; die verschiedenen Stempelabgaben zusammen 0,47 \mathcal{M} .

An dem Nettoertrag der Staats- und Reichssteuern zusammen fämen hienach 1887 in runder Summe 20—21 \mathcal{M} auf den Kopf. (Dagegen waren es 1881 noch 20 \mathcal{M} und z. B. in Frankreich 46,5, Großbritannien 39,2, Niederlanden 37,3, Italien 26,8, Osterreich 24,4, Belgien 19,7, Portugal 19,6 \mathcal{M}). Wie viel an Aufnahmes-, Umlage- und Erhebungskosten noch dazu kommt, läßt sich genau nicht feststellen; immerhin werden 1½—2 \mathcal{M} zu rechnen sein. Auch sind unter vorstehenden 21,5 \mathcal{M} die Gemeinde- und Amtskörperschaftssteuern nicht begriffen.

Von dem Nettobetrag des Staatsaufwandes traf es auf den Kopf der Bevölkerung im Jahr 1881 überhaupt 26,47 \mathcal{M} und trifft es jetzt:

Von dem Aufwand überhaupt	28,52 \mathcal{M}	Von dem Aufwand für	
„ „ auf die Staatsschuld	10,20 „	das Departement des Innern	2,91 \mathcal{M}
„ „ für das Deutsche Reich	5,03 „	Straßen- und Flußbau	1,35 „
„ „ für das Kultdepart.	4,08 „	das Finanzdepartement	1,49 „
„ „ für kirchliche Zwecke	1,75 „	Hochbau	0,67 „
„ „ für Schule, Wissenschaft und Kunst	2,15 „	Pensionen und Gratualien	1,23 „
„ „ für das Justizdepart.	1,93 „	Zivilliste und Apanagen	1,06 „
„ „ für die Strafanstalten	0,28 „	Landstände	0,11 „

¹⁾ Diese 25 oder genauer 24,8 Mill. \mathcal{M} verteilen sich wie folgt: Geheimer Rat und Verwaltungsgerichtshof 0,08, Justizdepartement 2,51, Departement der auswärtigen Angelegenheiten, politische Abteilung 0,17, Verkehrsabteilung 0,02, Eisenbahnen 4,84, Posten und Telegraphen 3,35, Bodenseedampfschiffahrt 0,09 Mill. \mathcal{M} ; — ferner Departement des Innern 2,84 Mill. \mathcal{M} ; — Departement des Kirchen- und Schulwesens, Ministerium und Kollegien, 0,24, Kirchen 3,17, Wissenschaft, Schulen, Kunst 3,19 Mill. \mathcal{M} ; Finanzdepartement nach dem allgemeinen Ausgabeetat 1,60, nach dem Domanialetat 1,56, nach dem Steueretat 0,99 Mill. \mathcal{M} ; — endlich Ständische Beamte 0,15 Mill. \mathcal{M} .

3. Die Restverwaltung, die Grundstücksverwaltung und der außerordentliche Dienst.

I. Nicht alle in einem Etatsjahr anfallenden Einnahmen gehen in diesem Jahr auch wirklich ein; nicht sämtliche einem Etatsjahr obliegenden Ausgaben lassen sich in demselben auch wirklich leisten. Zene Aktivausstände, darunter in erster Linie die kraft Gesetzes angeborgten Steuerreste, z. B. bei der Malzsteuer, dann auch die Materialvorräte an (geschlagenem) Holz, an Hütten- und Salinenprodukten, ferner die Kassenbestände am Schluß des Etatsjahrs auf der einen Seite, — auf der andern Seite die Zahlungsrückstände und Restvorbehalte bilden das eine Element der in dem württembergischen Staatshaushalt neben der laufenden Verwaltung abgesondert geführten Restverwaltung.

Dazu kommen, je nach den Rechnungsergebnissen, die Überschüsse oder die Abmängel der laufenden Verwaltung der vorangegangenen Jahre im ganzen. Der Hauptfinanzetat hat die Aufgabe, zwischen den laufenden Staatsausgaben und den laufenden Staatseinnahmen eines jeden Etatsjahres oder einer Finanzperiode das Gleichgewicht herzustellen und dieses so weit zu sichern, als es im wirtschaftlichen Leben, zumal bei den zu einem größeren Teil nur auf Schätzungen beruhenden Voranschlägen, im voraus geschehen kann. Erhöhen sich die wirklichen Ausgaben über die Etatsätze oder bleiben die wirklichen Einnahmen hinter den Voranschlägen zurück, so entsteht ein Abmangel; waren umgekehrt die Ausgaben zu hoch in den Etat eingestellt oder haben die Einnahmen mehr ertragen, als man bei Aufstellung des Stats annehmen zu dürfen geglaubt hatte, so ergibt sich ein Überschuß.

Abgesehen hievon ändert sich das Restvermögen durch heimfallende Restvorbehalte oder nachträgliche Erhöhung oder Vermehrung der Aktivausstände, aber auch durch Ausfälle oder Abzüge von Aktivposten oder durch nachkommende Passivrückstände.

Nach Art. 5 des Finanzgesetzes vom 25. Juni 1876 wurden dem Vermögen der Restverwaltung auch die noch verfügbaren Gelder von der französischen KriegsentSchädigung überwiesen. Nach § 87 der Verfassungsurkunde sind überhaupt alle Subsidien und Kriegskontributionen, sowie andere ähnliche Entschädigungen oder sonstige Erwerbungen, welche dem König zufolge eines Staatsvertrags, Bündnisses oder Kriegs zu teil werden, Staatseigentum.

Der württembergische Staatshaushalt hatte sich bis jetzt häufiger der Überschüsse zu erfreuen, als mit Abmängeln zu rechnen.

Die vor 1848 angeammelten Überschüsse wurden, so weit sie nicht

früher Verwendung gefunden haben, in den darauf folgenden Jahren ziemlich aufgebraucht.

Ebenso ist über die in der Zeit von 1855 bis 1878 allmählich erzielten Überschüsse in einem Gesamtbetrag von rund 70 Mill. *M.* im Sinne des § 70 der Verfassungsurkunde wieder verfügt worden.

Eine ständige Verwendung findet ein Teil des Restvermögens in dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse, welches nach dem Finanzgesetz vom 8. Juni 1883 von 4 286 000 *M.* unter Überweisung von 714 000 *M.* aus dem Zoldiener-Alimentierungsfonds (S. 163) und weiter von 1 Mill. *M.* Anlehensgeldern (S. 375) auf 6 Mill. erhöht worden ist; auch durch die Ausgabe von Schatzanweisungen (S. 390) auf den Betrag von 10 Mill. *M.* gebracht werden kann.

Weitere Verwendungen erhält das Restvermögen meist bei Verabschiedung der Hauptfinanztats durch die Finanzgesetze bald zu Deckung von Abmängeln bei der laufenden Verwaltung einzelner Jahre, bald zu größeren Ausgaben namentlich für öffentliche Bauten, welche sonst entweder hätten unterbleiben oder mit Mitteln der laufenden Verwaltung oder des außerordentlichen Dienstes, d. i. mit Anlehensgeldern, bestritten werden müssen. Die vorangehenden Abschnitte und Kapitel enthalten hierfür an vielen Stellen die Belege.

Von solchen Verwendungen des Restvermögens sind hervorzuheben 25,35 Mill. *M.* für den Eisenbahnbau, ferner die Dotationen einzelner Pensionsfonds; dann aus der Zeit vor 1848 5 Mill. Gulden zur Linderung des Notstandes im Jahr 1847, 2 $\frac{2}{3}$ Mill. zur Vollziehung der Ablösungsgesetzgebung von 1836, 2 Mill. zu außerordentlichen Schuldentilgungen. Von den seit 1855 verwendeten 70 Mill. *M.* des Restvermögens waren 22 Mill. erforderlich zu Deckung von Abmängeln bei der laufenden Verwaltung, wurden dem Eisenbahnbau zugewendet unter obigen 25,35 Mill. inbegriffene 23 Mill., dem Straßen- und Wasserbau 8 $\frac{1}{2}$ Mill., der Post- und Telegraphen-Verwaltung 1 $\frac{1}{2}$ Mill.; erhielten die Bestimmung zu militärischen Zwecken 7 Mill., zu kirchlichen Zwecken 1 $\frac{1}{4}$ Mill., für Schulzwecke 3 Mill., für Gerichtsgebäude und zu Gefängnisbauten 1 $\frac{1}{3}$ Mill., für Zwecke der inneren Verwaltung 1,1 Mill., zu Unterstützung der wasserarmen Gemeinden der Alb bei Herstellung einer Wasserversorgung 0,7 Mill. *M.*, zu Finanzausgleichungen mit landesherrlichen Häusern 1 Mill., zu Bauten in Wildbad $\frac{1}{3}$ Mill. *M.*

Der Anteil Württembergs an der französischen Kriegsenttäuschung von 1871 hat 85,4 Mill. *M.* betragen, von welchen 56,1 Mill. (65,7 Proz.) zur Deckung der Kriegskosten und zu weiteren militärischen Zwecken nötig gewesen sind, 11,3 Mill. (13,2 Proz.) zur Zurückzahlung von Anlehen bestimmt wurden, welche mit dem Krieg von 1870/71 nicht im Zusammenhang standen, 15,4 Mill. (18 Proz.) zu sonstigen Staatszwecken verbraucht und 2,6 Mill. (3,1 Proz.) in die Restverwaltung übertragen worden sind.

Von den 15,4 Mill. *M.* wurden zu allgemeinen Staatszwecken verwendet 0,87 Mill., zu Straßen- und Flußbauten 2,53 Mill., zu kirchlichen Zwecken 0,23 Mill. für Schulen, wissenschaftliche und Kunstsammlungen 7,07 Mill., für Gerichtsgebäude

und Gefängnisse 2,82 Mill., für Krankenanstalten 1,39 Mill., zur Unterstützung der wasserarmen Abgemeinden 0,21 Mill., für die Stuttgarter Wasserversorgung 0,11 Mill., zur Entschädigung der durch die reichsgesetzliche Aufhebung der Klösterabgaben Ver- nachtheiligten 0,13 Mill., der Stadt Reutlingen Beitrag zur Herstellung einer Frauen- arbeitschule 0,07 Mill. *M.*

Zu den 3 Finanzgesetzen vom 27. Februar 1879, 24. März 1881 und 8. Juni 1883 wurden zu Deckung der in den Etats berechneten Abmängel der laufenden Verwaltung von 1879/85 Kredite bis zum Gesamtbetrag von 13 Mill. *M.* eröffnet. Die wirklichen, durch frühere Überschüsse nicht mehr zu deckenden Abmängel der Jahre 1880/84 beliefen sich jedoch nach Abzug des im Jahr 1884/85 wieder erzielten reinen Überschusses nur auf gegen 8 Mill. *M.*, während, abgesehen von einer vorübergehenden Zuschilfe mit $3\frac{1}{2}$ Mill. aus dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse, nahezu 10 Mill. *M.* Anlehensgelder der laufenden Verwaltung in jenen Jahren gutgeschrieben worden sind. Hie- durch, außerdem aber seit der Wiederkehr besserer Verhältnisse durch die Erzielung neuer Überschüsse im Rechnungsjahr 1884/85, ist es möglich geworden, wieder ein Restvermögen zu bilden, welches neben dem Be- trieb- und Vorratskapital der Staatshauptkasse in dem bereits an- gegebenen Betrage nicht nur zur Deckung der in dem Hauptfinanzetat für 1887/89 berechneten Abmängel von zusammen 1,2 Mill. *M.* (oben S. 409), sowie für einen Zuschuß à fonds perdu zu den Herstellung- kosten einer Zweigbahn von Schiltach nach Schramberg im Betrag von 190 000 *M.* (S. 299) die Mittel gewähren, sondern darüber hinaus noch 2,5 Mill. *M.* verfügbar lassen würde. Diese letztere Summe verspricht das Jahr 1885/86 nach dem vorläufig bekannt gegebenen Abschlusse noch um 1,7 Mill. *M.* zu vermehren.

Zu dem Vortrag des Staatsministers der Finanzen zu dem Entwurf des Hauptfinanzetats für 1887/89 ist am Schlusse angegeben, welche Verwen- dungen die K. Regierung für die erstgedachten $2\frac{1}{2}$ Mill. *M.* vorzuschlagen die Absicht hatte. Es wurde aber dazu bemerkt, daß die Vorlage be- stimmter Exigenzen in Verbindung stehe mit der Frage, in welcher Weise die durch höhere Leistungen an das Reich jetzt vielleicht notwendig werdenden größeren Matrifularbeiträge gedeckt werden könnten. Zu diesem Stande befindet sich die Frage noch zu Ende des Monats März 1887, wo unser Buch seinen Abschluß erhalten soll

II. Unter Grundstockverwaltung versteht man nicht die Ver- waltung des Grundstockvermögens überhaupt und der Einnahmen daraus, mit anderen Worten man versteht darunter nicht die Verwaltung des Staatskammerguts und seiner Erträge, welsch letztere vielmehr, wie oben

gezeigt wurde, der laufenden Verwaltung zufließen. Die Bedeutung und der Zweck der Grundstücksverwaltung für den württembergischen Staatshaushalt und einer abgeforderten Buchführung darüber ergibt sich aus § 107 Absatz 2 der Verfassungsurkunde:

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vorteilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen oder zum Vorteil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandteile derselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahr eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden.

Die Grundstücksverwaltung begreift die Verrechnung solcher Erlöse von Grundstücksbestandteilen bis zu deren definitiver Wiederanlage für Zwecke des Kammerguts (s. oben S. 273).

III. Die Staatsanlehen werden im Sinne der §§ 119 ff. der Verfassungsurkunde durch die Stände unter Mitwirkung des Finanzministeriums aufgenommen und fließen zunächst in die Staatsschuldenzahlungskasse, von welcher aus solche dann erst den Verabschiedungen entsprechend, z. B. für Zwecke des Eisenbahnbaus, zu Deckung von Abmängeln der laufenden Verwaltung, früher auch für Bedürfnisse des Heeres u. dergl., an die Staatshauptkasse verabfolgt werden. Die letztere verrechnet die derartigen Einnahmen und die weitere Verwendung der Gelder wieder in einer besonderen Abteilung, dem außerordentlichen Dienst, dessen Begriff sich indessen schon hienach mit dem Extraordinarium des Reichshaushalts nicht deckt.

Die Trennung des Staatshaushalts in die vier Abteilungen der laufenden, der Rest- und der Grundstücks-Verwaltung, endlich des außerordentlichen Dienstes ist der Übersicht nicht gerade förderlich und erschwert eine rasche Orientierung namentlich deshalb, weil aus dem Hauptfinanzetat nur die laufende Verwaltung ersichtlich wird, die Verfügung über die Restmittel nur teilweise durch den Etat und das Finanzgesetz erfolgt und die Grundlagen für die Führung des außerordentlichen Dienstes daneben noch in den Eisenbahnbau- und Kreditgesetzen u. s. w. zu suchen sind. Ebenso berührt auch die Grundstücksverwaltung nur nebenbei, in Kapitel 123 Verschiedene Einnahmen, den Hauptfinanzetat. Erst seitdem die Rechnungsergebnisse der Staatshauptkasse ausführlicher durch den Druck veröffentlicht werden, ist daher weiteren Kreisen der volle Einblick in den ganzen Staatshaushalt recht ermöglicht.

Materielle Schwierigkeiten aber bereiten der Führung des Staatshaushalts ebenso die Rücksichten auf die Finanzen vieler Gemeinden des Landes wie die dermalige Gestalt der Beziehungen zu dem Haushalte des Deutschen Reichs. Eng schließen sich die wichtigsten der Gemeindesteuern an die Staatssteuern an, so daß bei jeder Änderung der letzteren zugleich auf jene gesehen werden muß. Unter den laufenden Ausgaben der Staatshauptkasse sind mindestens 2 Mill. *M.* enthalten, welche streng genommen die Gemeinden zu leisten hätten. Dem Reich aber haben wir einerseits die Matrikularbeiträge zu bezahlen, von dort andererseits Anteile an den Überschüssen der Zölle und der Tabaksteuer, einen Anteil an den Reichsstempelabgaben zu empfangen. Mit sehr erheblichen Summen seines Ausgabe- und Einnahmestats ist infolge dessen der württembergische Staatshaushalt abhängig von der jeweiligen Gestaltung des Reichshaushaltsstats. Beiden Teilen kam ein solches Verhältnis auf die Dauer nicht frommen und wir möchten daher im Einklang mit den von der württembergischen Regierung wiederholt kundgegebenen Anschauungen auch hier wieder dem Wunsche Ausdruck geben, daß es bald gelingen möchte, die Grenzen zwischen Reichshaushalt und den Finanzen der einzelnen Bundesstaaten bestimmter zu ziehen.

Wir haben nun aber, bevor wir schließen, in dem folgenden, letzten Abschnitt einen wenigstens kurzen Blick noch auf die Beziehungen zum Deutschen Reich überhaupt zu werfen.

Anhang

(Sechzehnter Abschnitt.)

Die Beziehungen zum Deutschen Reich.

Wenn auch seit Jahrhunderten unser Württemberg einen eigenen staatlichen Körper bildet, mit eigenem Recht und einem ausgeprägten Stammesbewußtsein, so hat es doch nie aufgehört, als ein Glied eines größeren politischen Ganzen sich zu fühlen. Über den Grafen und Herzogen von Württemberg, über Landtschaft und Prälaten ist stets Kaiser und Reich gestanden. Wie schon Karl der Große den Schwaben das Vorrecht zuerkannt haben soll, in der Schlacht als die ersten zu fechten (vergl. Uhlands Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage II S. 98), so führte seit der Erwerbung von Markgröningen im Jahr 1336 Württemberg die Reichssturmfahne, ein goldenes Banner mit dem schwarzen Reichsadler an roter Stange. Auf der Fürstenbank des deutschen Reichstags war Württemberg, zugleich als Besizer von Mömpelgard, mit 2 Stimmen vertreten. Unter den schwäbischen und unter den fränkischen Grafen begegneten wir ihm gleichfalls, unter jenen wegen Zusingen, unter diesen mit Anteilen an Limpurg und Welzheim. Im Schwäbischen Kreise hatte Württemberg das Direktorium und teilte sich mit Konstanz in die Ehre der „freisauschreibenden Fürsten“. Im engeren Kreiskonvent nahm der Herzog unter den weltlichen Fürsten die erste Stelle ein. Aber freilich, die Bedeutung und Macht des alten Reichs war zuletzt fast ganz dahin, die Regierungsgewalt hielten die Reichsstände in Händen. Als jedoch alle Rechte der Souveränität, — Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit und Polizei, militärische Konfiskation und das Recht der Auflagen, — in dem Vertrag vom 12. Juli 1806 den rheinischen Bundesfürsten zugesprochen worden sind, war selbst dieser unter fremdem Protektorat stehende Bund in gewissem Sinn ein Beweis des Bedürfnisses, mit anderen sich zusammen

zu schließen. Am 8. Juli 1815 unterzeichnete der Bevollmächtigte des Königs Friedrich die Deutsche Bundesakte und auch in der Landesverfassung vom 25. September 1819 § 3 wird Württemberg als ein Teil des Deutschen Bundes erklärt. Nachdem dieser im Jahr 1866 sich gelöst, aber auch in der kurzen Übergangszeit von 1866 bis 1870 wenigstens ein Schutz- und Trutzbündnis, sowie die Zollvereinsverträge noch unsere Verbindung mit der Mehrzahl der früheren Bundesgenossen erhalten hatten, ist am 1./18. Januar 1871 das neue Deutsche Reich ins Leben getreten, an seiner Spitze als Deutscher Kaiser der König von Preußen, dessen Stammburg Hohenzollern in der Schwelme des Hohenstaufen, zwar außerhalb der württembergischen Grenzen, aber immer noch in Schwaben auf hohem Felsen sich erhebt.

Die durch Reichsgesetz vom 16. April 1871 verkündete Verfassung des Deutschen Reichs bezeichnet als den Zweck und die Aufgabe des neu geschlossenen „ewigen Bundes“ den Schutz des Reichsgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie die Wohlfahrt des deutschen Volkes. Das Königreich Württemberg bildet einen Bestandteil des deutschen Reichsgebiets; nach seiner Bevölkerungszahl nimmt es unter den Bundesstaaten die vierte Stelle ein (Art. 1). Innerhalb seines Gebiets übt das Reich die Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts der Verfassung mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen, und zwar selbst den Landesverfassungen, vorgehen (Art. 2). Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat, in Kraft dessen der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum seinen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs (Art. 3). Die Angelegenheiten, welche in Gemäßheit des Art. 4 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen, sind bereits S. 43 und 44 aufgeführt worden. — Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag (Art. 5). — In dem Bundesrat sind die 25 Mitglieder des Bundes vertreten, Württemberg mit 4 Stimmen von 58 (Art. 6). Ein ständiger Sitz in dem Ausschuß des Bundesrats für das Landheer und die Festungen kommt Württemberg zu auf Grund des Art. 15 der Militärkonvention vom 21./25. November 1870, ein ebensolcher in dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten auf Grund des Art. 8 der Reichsverfassung. Der Bundesrat beschließt über die dem Reichstag zu machenden Verlagen und über die von demselben gefaßten Beschlüsse, über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, endlich über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten (Art. 7). — Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Die Gesamtzahl der Abgeordneten ist 397; in Württemberg werden 17 derselben gewählt (Art. 20). Wähler ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht unter Vormundschaft oder Kuratel steht, nicht im Konkurs oder Fallittzustand sich befindet, keine Armenunterstützung genießt oder im Vorjahr genossen hat, endlich den Vollgenuß der

staatsbürgerlichen Rechte nicht verloren hat. Jeder Wahlberechtigte, welcher einem zum Reich gehörigen Staat seit mindestens einem Jahr angehört, kann im ganzen Reichsgebiet auch gewählt werden (Wahlgesetz vom 31. Mai 1869). Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat oder dem Reichskanzler zu überweisen (Art. 23). Seine Legislaturperiode dauert 3 Jahre (Art. 24).

Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Derselbe vertritt das Reich völkerrechtlich, hat im Namen des Reichs Krieg zu erklären (mit Zustimmung des Bundesrats, wofür nicht das Reich oder dessen Küsten angegriffen werden), und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. In soweit solche Verträge sich auf Gegenstände beziehen, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich (Art. 11). Der Kaiser beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrat und Reichstag (Art. 12). Der letztere kann jedoch nicht für sich allein ohne den Bundesrat berufen werden (Art. 13). Im Namen des Kaisers werden die Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats an den Reichstag gebracht (§ 16). Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu (Art. 17). Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten (Art. 18), stellt, nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr, die Konsuln an und hat die Aufsicht über das gesamte Konsulatwesen des Reichs (Art. 56 — vergl. oben S. 55). Unter dem Oberbefehl des Kaisers steht die einheitliche Kriegsmarine (Art. 53), deren Flagge schwarz-weiß-rot ist (Art. 55; eine Verbindung der preussischen und der hanseatischen Farben). Die gesamte Landmacht des Reichs, gegründet auf die allgemeine Wehrpflicht (Art. 57), soll ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und Frieden unter dem Oberbefehl des Kaisers steht (Art. 63), — in Württemberg nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Schlußbestimmung zu Art. 57 bis 68 — vergl. oben S. 54, 204).

Der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte ist Aufgabe des Reichskanzlers, welchen der Kaiser ernimmt (Art. 15). Die Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des verantwortlichen Reichskanzlers (Art. 17).

Die Reichsverfassung sichert in den Art. 41—47 dem Reich einen wesentlichen Einfluß auf das Eisenbahnwesen, erklärt in Art. 48 die Posten und Telegraphen zu einheitlichen Staatsverkehrsanstalten, deren obere Leitung dem Kaiser gehören soll (Art. 50), mit der Wirkung, daß die Einnahmen daraus für das ganze Reich gemeinschaftlich seien (Art. 49). Für Bayern und Württemberg gilt hier jedoch nach Art. 52 das Besondere, daß dem Reiche zwar die Gesetzgebung und die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zusteht, die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr dagegen, sowie die Regelung des eigenen unmittelbaren Verkehrs mit ihren dem Reich nicht angehörenden Nachbarstaaten, Bayern und Württemberg verblieben sind, welche auch an den in den übrigen Bundesstaaten zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens keinen Teil haben (Schlußprotokoll vom 25. Nov. 1870; vergl. oben S. 307 f.).

Zu diesem einen Reservatrechte gesellt sich das folgende zweite: Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet (Art. 33). Das Reich ausschließlich soll die Gesetzgebung haben über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im

Bundesgebiet gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers oder Syrups, über den gegenseitigen Schutz der Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollanschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind (Art. 35). Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern verbleibt jedem Bundesstaate (Art. 36), ihr Ertrag aber soll in die Reichskasse fließen (Art. 38). Kraft besonderen Rechts aber ist in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten und haben diese Staaten auch keinen Teil an dem in die Reichskasse fließenden Ertrag der Steuern von Branntwein und Bier in den übrigen Bundesstaaten. Das Bestreben soll dabei allerdings darauf gerichtet werden, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung dieser Gegenstände herbeizuführen (Art. 35).

Die deutschen Einfuhrzölle ertrugen von 1879 114—115 Mill. M. Wie sie sich infolge der Reform von 1879 erhöhten und auf die Hauptgruppen verteilten, mag nachstehende nach den Veröffentlichungen des kaiserlichen statistischen Amtes zusammen gefüllte Übersicht zeigen:

Warengruppen.	1880	1881	1882	1883	1884	1885
	in Millionen M.					
I. Kolonialwaren, Südfrüchte, Gewürze	46,83	52,47	54,15	55,85	53,34	56,76
II. Salz, Zucker, Tabak, — Spielkarten	16,13	24,66	31,92	32,93	35,82	38,75
III. Feld- und Gartenfrüchte	18,88	21,35	24,10	23,81	28,63	35,02
IV. Tiere und tierische Produkte	12,63	12,40	11,47	11,63	10,16	12,36
V. Fette und fette Öle	8,85	7,70	6,50	7,33	5,83	7,30
VI. Getränke und Eßwaren	15,24	16,71	18,52	20,44	22,26	21,11
VII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe	18,88	24,97	23,58	25,46	31,71	36,48
VIII. Chemikalien, Arznei-, Farb- und Zündwaren	2,18	2,22	2,18	2,00	1,87	1,84
IX. Gespinste, Web- und Wirkwaren	14,68	16,56	16,58	16,68	17,28	17,79
X. Fertige Kleider, Leibwäsche, Fußwaren	1,00	0,96	0,85	0,79	0,80	0,90
XI. Waren aus Haaren, Federn, Borsten, Bast, Rindern, Schilf, Stroh	0,25	0,30	0,28	0,27	0,33	0,38
XII. Papier und Papierwaren	0,52	0,56	0,54	0,50	0,48	0,50
XIII. Leder, Felle, Kautschuk, Wachs-tuch	1,77	2,12	1,94	2,09	2,13	2,22
XIV. Waren aus Holz, Bein, und sonstigen Schnitzstoffen	1,01	1,16	1,21	1,18	1,04	1,08
XV. Glas-, Stein- und Erdenwaren	1,27	1,37	1,45	1,33	1,38	1,63
XVI. Metalle und Metallwaren	4,74	4,83	5,29	5,25	5,40	4,86
XVII. Kurze Waren, Quincaillerien	0,83	0,88	0,84	0,80	0,86	1,07
XVIII. Instrumente, Maschinen, Fahr-zeuge	1,10	1,19	1,39	1,48	1,64	1,58
Hauptsumme	166,80	192,42	202,79	209,79	220,96	241,63
Darunter vor 1879 zollfrei	50,79	58,25	59,31	61,85	72,19	80,71

Zu den Zollerträgen von 1885 trugen bei:

- zu I. Kaffee 47,6 Mill., Südfrüchte 2,9 Mill., Gewürze 3,1 Mill., Thee 1,7 Mill.;
zu II. Salz 2,9 Mill., Tabak 34,4 Mill., Zucker 1,5 Mill.;

- zu III. die Getreidezölle, mit Einschluß von Hülsenfrüchten und Mais, 30,1 Mill., Reis 2,8 Mill.;
- zu IV. die Viehzölle 4,5 Mill., Fische, Geflügel und Wild 0,5 Mill., Heringe, Saviar 3,5 Mill., Austern 0,3 Mill., ausgechlachtetes Fleisch, Fleischextract 0,7 Mill., Butter 0,8 Mill., Käse 0,9 Mill., Eier 0,8 Mill., Honig 0,2 Mill.;
- zu V. Schmalz 3,6 Mill., Leinöl 1,5 Mill.;
- zu VI. Wein 14,5 Mill., Branntwein 3,4 Mill., Bier 0,6 Mill., Mehl 1,1 Mill.;
- zu VII. Bau- und Nutzholz 5,1 Mill., Petroleum 29 Mill.;
- zu IX. Garne und Gewebe von Baumwolle 7 Mill., Linnen 2,5 Mill., Seide 3,6 Mill., Wolle 4,6 Mill.

Von den für Württemberg in Betracht kommenden Reichsteuern brachten im Jahr 1884/85 ein:

Die Tabaksteuer nach Abzug der Erlasse 10,5 Mill. (dazu die Zölle 32,8 Mill., dagegen ab Rückvergütungen an Steuer 0,6 Mill., an Zoll 0,4 Mill., Rest Ertrag der Tabakabgaben 42,3 Mill.);

die Salzsteuer 39,3 Mill. (dazu der Zoll gegen 3 Mill., also Gesamtertrag 42,3 Mill.);

die Rübenzuckersteuer Brutto 166 $\frac{1}{2}$ Mill. (dazu die Zölle 1,4 Mill., dagegen ab die Rückvergütungen für ausgeführten Zucker 128,5 Mill., Rest Nettoertrag der Steuer und des Zolles 39,4 Mill.). Der Rückgang der Rübenzuckersteuer rührt theils davon her, daß der aus der Melasse gewonnene Zucker steuerfrei bleibt, theils von den im Widerspruch mit der ursprünglichen Absicht des Gesetzes gewährten, noch in ihrem Wachsen begriffenen Ausfuhrprämien (vergl. die Ausführungen in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie 2. Aufl. III. Band S. 439.)

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben des Reichs dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. In soweit diese nicht ausreichen, sind sie, so lange Reichsteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen (Art. 70). An Reichsteuern sind, außer den bereits genannten Zöllen und Verbrauchssteuern, jetzt eingeführt: die Wechselstempelsteuer (Gesetz vom 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879), der Spielkartenstempel (Gesetz vom 3. Juli 1878) und die Reichsstempelabgaben von den für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen, von Schlußnoten und Rechnungen und von Lotterielosen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1881; außerdem die statistische Gebühr auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Von den Stempelabgaben trugen der Wechselstempel 6,8 Mill., der Spielkartenstempel 1,1 Mill., der Stempel für Wertpapiere 5,4 Mill., für Schlußnoten und Rechnungen 2,4 Mill., für Lose zu Privatlotterien 0,6 Mill., dazu die Steuer für Lose zu Staatslotterien 5,4 Mill., die Stempel zusammen 21,7 Mill. *M.*

Die württembergischen Matrikularbeiträge haben seit 1872 im Minimum 5 $\frac{1}{2}$ Mill. *M.* (1874), und sollen für 1887/88 nach dem Haushalts-Gesetz (Maximum) 10 873 608 *M.* betragen. Man darf aber nicht übersehen, daß darunter nach Anlage XIX zum Reichshaushaltetat für 1887/88 S. 5 die Äquivalente mit zusammen 4 459 482 *M.* enthalten sind für das, was die Mehrzahl der übrigen Bundesstaaten in die Reichskasse vorweg einwirft durch unmittelbare Überlassung der Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung (1 302 408 *M.*), sowie der Einnahmen von der Bier- und Branntweinsteuer (mit 1 036 661 *M.* an der Brausteuer und 2 120 413 *M.* an der

Branntweinsteuer); auch daß den württembergischen Matrifularbeiträgen nach dem Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 § 8 der nach dem Maßstab der Bevölkerung zu berechnende Anteil Württembergs an demjenigen Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welche die Summe von 130 Mill. \mathcal{M} übersteigt, nach Anlage VIII des Reichshaushaltsetats für 1887/88 Z. 12 mit 5624920 \mathcal{M} , ferner in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 § 32 der Anteil an dem Ertrag der Reichsstempelabgaben mit 857750 \mathcal{M} gegenüber steht. — Noch nicht berücksichtigt ist die Erhöhung der Matrifularbeiträge durch den beim Reichstag erst eingebrachten Nachtragsetat.

Der vor Beginn des Staatsjahrs durch ein Gesetz festzustellende Reichshaushaltsetat ist ein einjähriger (Art. 69). Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlassung jährlich Rechnung zu legen (Art. 72).

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich haben. Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgesetzt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats geändert werden (Art. 78). Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine, die Zölle und die in Art. 35 der Reichsverfassung bezeichneten Verbrauchssteuern giebt im Bundesrat die Stimme des Präsidiums dann den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung des Bestehenden ausspricht (Art. 5 und 37). Sonst entscheidet im Bundesrat die einfache Mehrheit der Stimmen, was im Reichstag ausnahmslos der Fall ist (Art. 5). Unbeschlußfähig zu sein, ist für letzteren die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (Art. 28).

In Württemberg besteht eine Reichsdisziplinarkammer. Württemberg ordnet ein richterliches Mitglied zum Reichseisenbahnamt, einen rechtskundigen Kommissär zu der Reichsbanhauptstelle in Stuttgart und einen Bevollmächtigten zu der Reichsschulskommission ab. Es entsendet einen Beigeordneten zur Normalaichungskommission. Württembergische Beamte nehmen in der Stellung eines Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und von Stationskontrollenren teil an der durch Art. 36 Abs. 2 dem Kaiser übertragenen Überwachung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern in anderen Bundesstaaten, wie auch in Württemberg solche Beamte aus anderen Bundesstaaten von Reichs wegen dem Steuerkollegium und den Hauptzollämtern beigeordnet sind.

Die völkerrechtliche Vertretung des Reichs nach außen, der Oberbefehl über das Landheer und die Kriegsmarine, die wesentlichen Präsidialbefugnisse, in einzelnen bestimmten Fragen ein Veto — stehen dem Kaiser zu, welcher auch den verantwortlichen Reichskanzler ernennt. Auf wichtigen Gebieten des Rechts und der Volkswirtschaft, des politischen, sozialen und bürgerlichen Lebens ist dem Reich die Gesetzgebung und die Oberaufsicht vorbehalten. Für den Reichshaushalt sind die erforderlichen Einnahmen vorweg sicher gestellt. Auf der andern Seiten nehmen aber auch die Bundesregierungen durch ihre Bevollmächtigten zum Bundesrat fortgesetzt ernstlich teil am Regiment und an der Gesetzgebung für ganz Deutschland, und daß dies von seiten Württembergs mit Erfolg geschieht, daß die Stellung

der württembergischen Regierung im Reich eine festbegründete, ihr Einfluß ein gesicherter ist, wird jeder, der in die Verhältnisse Einsicht hat, unumwunden anerkennen. In Kraft der Reichsverfassung genießt der Württemberger in jedem deutschen Bundesstaat wesentlich die gleichen Rechte wie der Landesangehörige; er kann überall im Reichsgebiet von seinem Wahlrecht zum Reichstag Gebrauch machen, kann von jedem deutschen Wahlkreis ein Mandat für den Reichstag erhalten.

In einer großen, erhebenden Zeit ist, von vielen lange ersehnt, im Stillen gereift, fast plötzlich das Deutsche Reich erstanden, wieder als ein Bund deutscher Staaten und auf föderative Grundlagen gestellt, aber jetzt mit kräftigeren Organen ausgestattet und dadurch befähigt, in Europa eine führende Rolle zu übernehmen. Was die Deutschen zu leisten vermögen, wenn sie einig sind, haben die Thaten von 1870 und 1871, haben die reichen Erlebnisse seither bewiesen. Württemberg darf auf seinen Anteil an jenen Leistungen und Opfern mit Genugthuung zurückblicken. Die Größe und Macht Deutschlands gewährt ihm den festesten Rückhalt.



Personen- und Orts-Register.

(Die nicht in Klammern gesetzten arabischen Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Die Regenten von Württemberg.

1. Die Grafen.

Ulrich I. (1238?—1265) 4. 134.
Ulrich II. (1265—1279) 4.
Eberhard I. der Erlauchte (1265—1325) 4. 8.
Ulrich III. (1325—1344) 4.
Eberhard II. der Greiner oder der Kaufsch-
bart (1344—1392) 4. 5.
Ulrich IV. (1344—1363) 4.
Eberhard III. der Milde (1392—1417) 5.
Eberhard IV. (1417—1419) 5.
Ludwig I. (1419—1450) 5.
Ulrich V. der Zielgeliebte (1419—1480) 5. 6.
1441—1482 Teilung des Landes 5. 83.
Ludwig II. (1450—1457) 5.
Eberhard V. im Bart (1450—1496) 5.
(s. unten.)
Eberhard VI. der jüngere (1480—1482)
6. (s. unten.)

2. Die Herzoge.

Eberhard I. im Bart (s. oben) 5. 6. 15.
91. 134. 217. 245. 246. 269.
Eberhard II. der jüngere (s. oben, 1496
bis 1498) 6. 15.
Ulrich (1498—1550) 6. 7. 8. 16. 18. 32.
33. 61. 84. 91. 217. 219. 220. 221.
246. 269. 300. 313. 348. 374.
Christoph (1550—1568) 7. 11. 18. 19.
20. 31. 32. 43. 51. 70. 72. 84. 92.

106. 131. 134. 152. 218 ff. 246. 247.
269. 270. 300. 313. 374.
Ludwig (1568—1593) 7. 219. 247. 300.
374.
Friedrich I. (1593—1608) 7. 19. 68. 92.
94. 134. 201. 247. 300. 374.
Johann Friedrich (1608—1628) 7. 65. 66.
374.
Eberhard III. (1628—1674) 7. 8. 65 ff.
134. 156. 374.
Wilhelm Ludwig (1674—1677) 8.
Eberhard Ludwig (1677—1733) 8. 84.
246. 253. 301. 374.
Karl Alexander (1733—1737) 8. 9. 66. 69.
92. 223. 301. 332.
Karl Eugen (1737—1793) 8. 14. 20. 57.
69. 74. 106. 107. 201. 247. 248. 374.
Ludwig Eugen (1793—1795) 8. 69.
Friedrich Eugen (1795—1797) 8. 9. 33.
68. 69.
Friedrich II. (1797—1816, s. unten) (Kur-
fürst von 1803—1805, König 1806 ff.)

3. Die Könige.

Friedrich (König von 1806—1816) 9. 10.
11. 15. 20. 21. 25. 33 ff. 57. 58. 59.
63. 64. 74. 75. 107. 144. 202. 225.
237. 248. 271. 301. 312. 314. 340.
344. 374. 417.

Wilhelm (1816—1864) 11. 23. 27. 35 ff.
43. 57. 58. 62. 64. 75. 78. 86. 87.
106. 107. 132. 133. 135. 137. 145.
202. 203. 248. 249. 251. 271. 290.
302. 314. 374. 392. 393. 401.

Karl (seit 1864) 2. 11. 27. 38. 43—51.
57. 58. 59. 65. 69. 80. 137. 164. 190.
239. 251. 291. 315. 401.

Weitere Mitglieder des Regenten-
hauses.

Kürftliche Frauen:

Henriette von Wömpelgard 5.

Mathild, Mutter Eberhards im Bart
246.

Königin Katharina 69. 190. 249. 252.
263. 375.

Königin Olga 58. 65. 69. 164. 190. 202.
241. 252. 263.

Herzogin Vera 62.

Prinzen:

Graf Heinrich, Vater des Herzogs Ulrich,
6. 69.

Graf Georg, Vater des Herzogs Friedrich I. 7.
Friedrich Karl, Vater des Herzogs Karl
Alexander 66. 301.

Friedrich Eugen, Bruder des Königs
Friedrich 66.

Königlicher Prinz Friedrich 129.

Königlicher Prinz Wilhelm 28. 44. 53.
62. 68. 205.

Herzog Wilhelm 68.

Die fürftlichen Nebenlinien 4. 66.

Die Herzoge und Fürften von Teck und
von Urach 59.

Aalen 10. 112. 114. 115.
181. 283. 290. 327.

Akel 129. 226.

Abtsgmünd 285.

Adam 3. 6. 7. 14. 25. 65.
66. 180.

Adelberg 17. 216. 218. 219.

Adelmann 90.

Adelsheim 90.

Adelsreute 12.

Affaltrach 10.

Michelberg 5.

Alber 217.

Albingen 92.

Alpeck 10.

Alpirsbach 11. 17. 181. 216 ff.

Altdorf 10.

Altenstadt 300.

Altschauen 3. 10. 191.

Altheußlingen 223.

Andrä 72.

Anhausen 6. 17. 216. 218.

Ajperg 3. 5.

Augsburg 35. 71. 214. 220.
233. 237. 301.

Aubof 12.

Aulendorf 10. 257.

Autenrieth 129.

Bachwang 114. 115. 215.

Baidt 10.

Balbach 10.

Baldinger 90.

Balingen 5. 301. 327.

Balzheim 3.

Bartb 202.

Bäguer 103. 107. 112.

Baumann 3.

Baumgärtner 130.

Bäumenlein 245.

Baur 59. 129. 139.

Bauß 90.

Bayrhammer 130.

Bebenhausen 17. 215. 216.
218. 219. 248.

Beck 129.

Beibingen 294.

Bengel 242.

Bentheim 89.

Bentind 89.

Berg 299.

Berlichingen 90.

Berlin 13. 188. 205. 380.

Bereßdingen 90. 138.

Bertshin 134.

Befßheim 6. 100.

Befferer 90.

Beßgenried 3.

Bentelsbach 3. 4. 215. 216.
218.

Biberach 10. 116. 206. 259.
288. 328.

Bietigheim 212. 282. 288.
290. 294.

Billaßingen 12.

Binder 130.

Bismarck 84.

Bißingen 90.

Biker 2. 105. 130. 186.

Blament 6.

Blarer 33. 217. 219.

Blankenren 17. 99. 100. 200.
216. 218. 219. 237. 248.
250. 260.

Böblingen 100. 215. 293. 362.

Böck 244.

Boll 215.

Bolley 130. 132.

- Boffert 217, 245.
 Böttingen 13.
 Bowieden 12.
 Bracke 3.
 Brackenheim 94, 100.
 Bregenz 302, 309.
 Breitschwert 90.
 Brenz 66, 217 ff., 223.
 Bretten 289, 379.
 Breunig 90.
 Breyer 33.
 Bremen 12.
 Bruchsal 237, 288, 289, 300, 379.
 Bruderhof 12.
 Brunelle 90.
 Buchan 215.
 Buchheim 237.
 Buchhorn 10.
 Bübeler 90.
 Bübelerthann 237.
 Bühligen 11.
 Bülow 84.
 Burgau 12.
 Burgstall 283.
 Burkardt 134.
 Bussen 3.
 Cahu 4, 5, 94, 114, 115, 195, 202, 292, 302.
 Camerer 103, 112, 130, 190, 242, 245.
 Cannstatt 3, 5, 13, 91, 94, 97, 100, 108, 113, 114, 115, 181, 194, 196, 206, 230, 241, 288, 290, 291, 299, 300, 301, 307, 327, 328, 329.
 Cavallo 130.
 Christophthal 285.
 Clemenshall 284, 286.
 Cleß 181.
 Conrabi 130.
 Cotta 90, 129.
 Craillsheim 10, 90, 100, 114, 115, 217, 290 ff., 327.
 Dannecker 202.
 Däkingen 10.
 Deßner 130.
 Degenfeld 90.
 Degerloch 114, 299.
 Deilingen 13.
 Denfendorf 3, 17, 216, 218, 219, 248.
 Dettinger 129.
 Denbach 12.
 Dietersweiler 6.
 Dietrichstein 10.
 Dillen 90.
 Dillinius 130.
 Donaueschingen 292.
 Dorfmerkingen 284.
 Dornahof 191.
 Dornhan 5.
 Dörtenbach 130.
 Duvernoy 139.
 Eberbach 291.
 Eberhard 134.
 Ebersbach 300.
 Ebersberg 191, 223.
 Ebert 301.
 Ebingen 5, 237.
 Ege 130.
 Egloß 10.
 Ehingen 3, 10, 84, 99, 100, 199, 200, 250, 260, 328.
 Ehmann 197.
 Einjedel 216.
 Eisenbach 244.
 Eijentobr 1, 130, 216.
 Eißlingen 3.
 Eßlingen 3.
 Ehrlichshausen 90.
 Ellwangen 10, 34, 114 ff., 118, 174, 180, 185, 201, 203, 216, 237, 248, 252, 256, 283 ff., 327, 328.
 Engel 336.
 Enslin 134.
 Enzberg 90.
 Enzweilingen 300.
 Eppingen 294.
 Erbach 90, 257, 291.
 Erlanger 378.
 Eßlingen 6, 10, 94, 97, 114 ff., 181, 199, 201, 206, 215, 248, 250, 259, 262, 265 ff.
 Esterhazy 89.
 Eutingen 293, 294.
 Eyß 90.
 Faber 138.
 Faurndan 215.
 Federer 130.
 Ferdinand von Österreich 6, 83.
 Ferrier 90.
 Fessler 134.
 Feser 130.
 Feuerlein 130.
 Fink 13.
 Finkb 245.
 Fischer 301.
 Frankfurt 6, 38, 78, 80, 302, 303, 378, 379.
 Franquemont 139.
 Freiburg 237, 391.
 Freudenstadt 7, 94, 101, 181, 215, 224, 294, 298, 299, 302, 328.
 Freudenthal 92.
 Freyberg 90.
 Frieder 2, 14, 19, 22, 128, 245.
 Friedrichshafen 11, 56, 114, 115, 181, 211, 288 ff., 292, 309.
 Friedrichshall 284, 286.
 Friedrichsthal 286.
 Frisch 130.
 Fugger 90.
 Fürstenberg 10, 84, 89.
 Gaisdorf 89, 100.
 Gaisberg 90, 129.
 Gärtner 129, 139, 400.
 Gaupp 2, 27, 60, 83, 86, 88, 165, 214, 396.
 Gebring 13.
 Geiger 301.
 Geisingen 10, 237, 259, 289.
 Geiskofler 134.
 Gemmingen 90, 135, 217.

- Georgii 83. 134. 228.
 Gerabronn 100. 328.
 Gerhardt 134.
 Geßler 2. 19. 22. 129. 138.
 139. 244.
 Giengen 10.
 Gmelin 130.
 Gmünd 10. 97. 108. 114 ff.
 191. 201. 237. 250. 252.
 259. 265 ff. 290.
 Gochsheim 6. 10. 92.
 Goethe 166.
 Goldschöffe 291.
 Goltzer 88. 138. 139. 214.
 231.
 Goppelt 130. 139. 401.
 Göppingen 3. 5. 91. 97.
 206. 262. 286.
 Goshheim 13.
 Gotteszell 178. 232.
 Grathwohl 130.
 Grävenitz 32. 92. 135.
 Griesinger 130. 132.
 Großengütingen 223.
 Gröningen 3. 4.
 Gruppenbach 6.
 Güglingen 11.
 Güttingen 61. 84. 90. 134.
 Gundelsingen 10.
 Gundelsheim 10.
 Gutbrod 130.
 Gutenzell 10. 89.
 Güterstein 194. 216.
 Hall 10. 100. 114 ff. 174.
 178. 180. 201. 206. 217.
 218. 232. 256. 284. 286.
 290. 291. 294. 391.
 Hanau 291.
 Hänlein 138.
 Hardegg 139.
 Harberg 84.
 Hardt 90.
 Harpprecht 129.
 Hartich 304.
 Hartenstein 386.
 Hartmann 130. 220. 244.
 300.
 Haspler 130.
 Hasfeld 90.
 Hauber 129. 214. 219. 223.
 231. 232.
 Haug 3.
 Hausach 292. 294.
 Haufen 12.
 Hayn 90.
 Heddingen 291.
 Hegel 24. 132.
 Heggbad 10.
 Heidelberg 286. 287. 301.
 Heidenheim 6. 100. 195.
 259. 283. 290. 292. 293.
 Heilbronn 6. 10. 33. 34.
 97. 100. 108. 113 ff. 118.
 166. 174. 178. 191. 195.
 200. 201. 203. 206. 217.
 232. 256. 259. 260. 262.
 278. 286 ff. 294. 307.
 327 ff.
 Heiligenbronn 267.
 Heiligkrenzthal 4. 10.
 Heiß 362.
 Held 245.
 Hemmendorf 10.
 Herbrechtingen 6. 17. 216.
 218. 219.
 Herdegen 138. 139. 310.
 400. 401 (auch Z. IV).
 Hergatz 293.
 Hering 245.
 Herman 90.
 Herrenalb 17. 218. 219. 300.
 Herrenberg 215. 257. 293.
 362.
 Herzog 138. 139. 226. 400.
 Heßenthal 294.
 Heuchlingen 10.
 Heuglin 201.
 Hiller von Gärtringen 90.
 Hirjau 17. 206. 218. 300.
 Hirschlatt 11.
 Hirtzel 1.
 Hochberg 92.
 Hofacker 130.
 Hofen 223.
 Hofen v. Lobenstein 90. 129.
 Hoffmann 1. 130. 269.
 Hohenaßperg 178.
 Hohenberg 10.
 Hohenheim 50. 200. 203.
 249. 251. 255. 274. 362.
 Hohenlohe 10. 60. 84. 89.
 105. 129. 237.
 Hohenstadt 223.
 Hohenstaufen 4. 5. 105. 417.
 Hohentwiel 6. 12. 224.
 Hohenzollern 291. 299. 417.
 Hohl 129.
 Hölber 129. 139.
 Holz 90.
 Holzger 245.
 Holzinger 130.
 Holzschuber 129.
 Horb 228. 237. 292. 294.
 391.
 Horburg 66.
 Horuberg 11. 226.
 Hornstein 90. 129.
 Hörtzschweiler 6.
 Huber 73. 74. 135.
 Hudt 130.
 Hufnagel 130.
 Hügel 139.
 Idler 130.
 Ifflinger von Oranegg 90.
 Immenbingen 292.
 Irßlingen 5.
 Isny 10.
 Iselberg 284.
 Jäger 14. 134. 286.
 Jagstfeld 284. 291.
 Jagsthausen 90. 223.
 Jasmund 145.
 Jaumann 129.
 Jettfosen 12.
 Jüßingen 416.
 Jux 191.
 Kapfenburg 10.
 Kapff 1. 129. 139. 245.
 Kappler 1.
 Karlsruhe 301.
 Kauffmann 90.
 Kechler 90.
 Keller 129. 130. 237.
 Kerner 130. 139.

- Ahuen 130.
 Aillinger 90.
 Airschberg 10. 90. 201. 256.
 Airschhausen 10.
 Airschheim 5. 91. 93. 100.
 116. 297. 299.
 Airschhenardthof 44. 104.
 Aisflugg 294.
 Aislaifer 230. 244. 248.
 Aislenkornburg 178.
 Aisnupp 245.
 Aisüpfel 244.
 Aisnapp 130. 133. 139. 288.
 290. 401.
 Aisnüttlingen 300.
 Aisler 130.
 Aisch 188.
 Aisler 13.
 Aisler 90.
 Aisomburg 10. 180.
 Aisönig 90.
 Aisönigsbrunn 6. 17. 216.
 218. 283. 284.
 Aisönigssee 10. 89.
 Aisönigsfeld 11.
 Aisontanz 33. 35. 214. 217.
 293. 309.
 Aisontzenberg 10.
 Aisornthal 206. 232. 237. 242.
 Aisöflein 245. 257.
 Aisübel 130.
 Aisuchen 283. 285.
 Aisünzelsau 100. 199. 252.
 265. 266. 297.
 Aisurz 19. 134.
 Aisaband 80. 398.
 Aisachingen 195. 259.
 Aisamparter 245.
 Aisandau 3. 4.
 Aisang 1. 14. 90.
 Aisangtau 115.
 Aisangenburg 89. 105. 129.
 Aisangenenslingen 12.
 Aisassen 5. 6. 217.
 Aisasingen 237.
 Aisauheim 3. 115. 237.
 Aisauterburg 5.
 Aiseringen 84.
 Aisipzig 49. 174. 203. 303.
 Aisleonberg 3. 5. 15. 94. 112.
 191. 230.
 Aisleonhard 245.
 Aisleutkirch 10. 98.
 Aiszentrum 90.
 Aislichtenstein 5. 130.
 Aisliebenstein 90.
 Aislimpurg 10. 89. 416.
 Aislinbau 290. 309.
 Aislinden 90. 138. 139.
 Aisliß 130. 132.
 Aislöfiter 134.
 Aislerch 3. 17. 215. 216. 218.
 Aislöwenstein 6. 60. 89.
 Aisludwig 202.
 Aisludwigsburg 8. 97. 101.
 108. 118. 178. 179 185.
 186. 206. 208. 212. 215.
 223. 230. 232. 282. 292.
 Aisludwigsthal 285.
 Aislüße, von der 138.
 Aislusttau 267.
 Aisnach 130.
 Aisnagenheim 5.
 Aisnägerfingen 12.
 Aisnaier 331.
 Aisnaldhus 138. 139.
 Aisnaldesheim 90.
 Aisnammensiel 84.
 Aisnaukel 217.
 Aisnarbach 3. 16. 194.
 Aisnargretbenhausen 10.
 Aisnaria Jeodorowna, Kaiserin von Rußland 69.
 Aisnarienberg 12. 267.
 Aisnarkgrönningen 199. 201.
 252. 253. 266. 267. 416.
 Aisnartitz 12.
 Aisnassenbach 90.
 Aisnaucler 90. 129. 138.
 Aisnaukelbrunn 6. 11. 17. 94.
 98. 200. 215. 216. 218.
 219. 230. 248. 250. 260.
 Aisnauer 1. 103.
 Aisnedeßheim 291
 Aisnelandtben 218.
 Aisnenningen 293.
 Aisnengen 10. 292.
 Aisnenzel 130.
 Aisnergentheim 10. 100. 237.
 292.
 Aisnellingen 114. 115. 299.
 Aisnichaelsberg 223.
 Aisnichelfeld 284.
 Aisnietingen 10. 89.
 Aisniller 139.
 Aisnittnacht 13. 53. 138. 139.
 295.
 Aisnischmühl 6.
 Aisnischl 1. 14. 16. 25. 30.
 64. 69. 125. 129. 130.
 134. 374. 385. 396.
 Aisnischpeltard 5. 66. 84. 230.
 416.
 Aisnintmartin 135.
 Aisnosser 1. 73. 107.
 Aisnothaf 130.
 Aisnuchlader 290.
 Aisnüller 2. 130. 202. 302.
 Aisnünch 90.
 Aisnünchen 30. 289. 301.
 Aisnunderfingen 10.
 Aisnünningen 5. 15. 99. 297.
 322. 327. 329.
 Aisnurrhardt 17. 216. 219.
 Aisnurschel 129.
 Aisnägele 130.
 Aisnagold 5. 199. 252. 265 ff.
 Aisnattheim 284.
 Aisnauclerus 134.
 Aisnecarels 290. 291.
 Aisnecarrens 3.
 Aisnecarsulm 10.
 Aisneher 237.
 Aisneidlingen 92.
 Aisneirperg 84. 90.
 Aisnellenburg 3.
 Aisnereßheim 237.
 Aisneubronner 90.
 Aisneuenbürg 5. 11. 98. 328.
 Aisneuenstadt 6. 66.
 Aisneußen 5.
 Aisneustra 10.
 Aisneustrubenbute 193.
 Aisneubaus 10.

- Neumann 331, 339.
 Neurath 129, 138.
 Neuravensburg 10.
 Nidel 130.
 Niederhofen 6.
 Nippenburg 84, 90.
 Nördlingen 290, 291, 298.
 Normann 90.
 Rothast 134.
 Netter 130.
 Nürnberg 4, 291, 293, 300, 301.
 Nürtingen 199, 201, 250, 252, 265 ff.

Oberkochen 223, 283.
 Oberndorf 5, 205.
 Oberstelsfeld 10, 187, 188, 215.
 Ochsenhausen 10, 201, 203, 253, 256, 267, 279.
 Offenhausen 194.
 Oggenhausen 284.
 Öhler 129.
 Okolampadius 217.
 Öhringen 89, 112, 129, 215, 290, 328.
 Osterburken 291.
 Österlen 245.
 Osvald 245.
 Ott 245.
 Öttingen 84, 89, 90, 129, 283.
 Otto 138, 139.
 Ow 90.
 Owsien 135.

Pahl 129, 226.
 Palm 90.
 Palmer 130, 214, 242.
 Pappus 90.
 Paulus 13, 245.
 Pfaff 245, 286.
 Pfeifer 130.
 Pfister 14, 129.
 Pfisterer 245.
 Pfizer 130, 132, 138, 139.
 Pflummern 90.
 Pforzheim 290, 292.

 Pfullendorf 293.
 Pfull-Rieppur 90.
 Pichelmaier 301.
 Pfand 245.
 Pfanz 90.
 Pfaffen 138.
 Pfettenberg 10, 89.
 Pfieningen 134.
 Pfödingen 289.
 Pöbewils 90.
 Prieser 138.
 Probst 130.
 Pückler 89.

Quadt 10, 89.

Radnitz 90.
 Raßler 90.
 Rauch 202.
 Ravensburg 10, 97, 101, 114 ff., 174, 195, 206, 256, 288, 302, 328.
 Reckberg 90, 129.
 Reichenweier 5, 6, 66.
 Reischach 90, 129.
 Rembold 188.
 Remer 139, 339, 388, 402.
 Rettenmaier 130.
 Reutlingen 10, 97, 108, 114, 115, 118, 185, 186, 195, 201, 206, 215, 217, 256, 259, 260, 289, 290, 328, 329, 413.
 Reuttner von Weyl 90.
 Reutingen 10.
 Reyscher 1, 2, 26, 30, 32, 130, 132, 216, 239.
 Richter-Dove 234.
 Riecke 1, 2, 130, 233, 239, 244, 287, 295, 296, 339, 374, 420.
 Rieblingen 3, 10, 98, 99, 284.
 Rieger 73.
 Röder 84.
 Rödinger 130.
 Rohrdorf 10.
 Römer 41, 126, 129, 130, 138.
 Rosenfeld 5.

 Rosenstein 5.
 Roser 138.
 Roth 10, 90, 244.
 Rothenberg 3, 241.
 Rothenzimmer 11.
 Rothschild 378, 379.
 Rottenburg 116, 178, 186, 187, 228, 232, 237, 238, 290.
 Rottenmünster 10, 284, 286.
 Rottweil 10, 34, 116, 174, 181, 195, 199, 200, 206, 237, 250, 259, 260, 292.
 Ruff 245.
 Rümelin 1, 9, 20, 22, 25, 93 ff., 139, 164, 214, 238, 244, 269, 385.
 Rummel 130.
 Ruppfin 130, 139.

Sailtbeim 12.
 Saint André 90.
 Salm 10, 90.
 Sam 217.
 Saint Georgen 11, 17, 216, 218, 219, 226.
 Saint Johann 194.
 Sarwey 2, 12, 27, 69, 83, 86, 139, 168, 239, 400.
 Saulgau 10, 98, 252, 265, 266.
 Sauter 215.
 Schad von Mittelbiberach 90.
 Schaesberg 10, 89.
 Schaffhausen 292, 301, 303.
 Schäffle 339.
 Schall 337, 368 ff.
 Schanz 339.
 Schanzbach 245.
 Scharnhausen 65.
 Scheer 284.
 Schelllingen 10, 223.
 Schenk zu Castell 90.
 Schenk zu Stauffenberg 90.
 Scheuren 130, 138, 139.
 Schiller 73.
 Schillingsfürst 10, 89, 129.
 Schiltach 5, 11, 181, 294, 298, 299, 413.

- Schayer 130. 138. 139.
 226.
 Schlabach 13.
 Schloßberg 191.
 Schluchtern 12.
 Schmid 129. 130. 226. 245.
 Schmidlin 138. 139. 226.
 392.
 Schmeller 166.
 Schnepf 33. 217.
 Schneider (213.) 390.
 Schnitzer 130.
 Schnurrer 244.
 Schoder 129.
 Scholl 299. 302.
 Schönthal 10. 200. 248.
 250. 260.
 Schorrderf 3. 5. 98.
 Schott 130.
 Schöttle 300.
 Schramberg 115. 297. 413.
 Schreyberg 257.
 Schubarth 73. 74.
 Schuffenried 10. 188. 189.
 212. 275. 278. 279. 285.
 Schütz-Pflummer 90.
 Schütz 244.
 Schwab 138.
 Schwaigern 237.
 Schwandner 130.
 Schwenningen 284.
 Sedendorff-Gutend 90.
 Zeeger 130.
 Zentter 90.
 Seybold 130.
 Sid 130. 138. 139.
 Sigel 129. 139. 401.
 Sigmaringen 5. 291. 299.
 Sigwart 245.
 Sindelfingen 215. 216. 218.
 259.
 Zoden 90.
 Söflingen 10.
 Zeitunde 247. 271.
 Zentheim 89. 139.
 Spaichingen 98. 100. 101.
 112. 327. 328.
 Speyer 11. 35. 214. 237.
 Speth 90.
- Spielberg 90.
 Spieß 246.
 Spittler 1. 14. 15. 19. 134.
 135.
 Sponeck 5. 10.
 Stadion 10. 84. 90.
 Stälin 1. 2. 3. 4. 11. 16.
 56. 214. 218. 220.
 Stark 69.
 Steinhäuser Nied 212.
 Steinheil 139.
 Stephan 299. 304.
 Stetten 84. 90. 190. 267.
 268.
 Stettenfels 6.
 Sturm 245.
 Stockmayer 130.
 Stockberg 10.
 Stokingen 90.
 Strauß 130.
 Stubersheim 257.
 Sturmfeder 90.
 Zuttgart 3. 5. 6. 17. 19.
 33. 35. 39. 42. 50. 55.
 56. 91. 94. 97. 98. 100.
 101. 108. 113 ff. 118.
 148. 155. 174. 175. 178.
 180. 181. 189 ff. 195.
 200. 201. 203. 206. 212.
 215. 217. 218. 220 ff.
 230. 232. 236. 241. 246 ff.
 256 ff. 275. 282. 286.
 288. 292. 293. 294. 299.
 300 ff. 307. 322. 328.
 329. 362. 413.
- Zuckow 139.
 Zurlingen 10.
 Zulf 286. 328.
 Züsind 130.
 Züß 84. 92. 287.
 Züsind 90.
- Tafel 130.
 Taube 139. 301.
 Teck 4. 5.
 Teffenbaret 12.
 Teßin 90.
 Teitmanz 10. 98. 112.
 Thannbauern 90.
- Thannheim 10. 89.
 Theobald 130.
 Thumb von Neuburg 61.
 84. 90.
 Thurn und Taxis 10. 40.
 86. 89. 162. 300 ff.
 Törring 10. 89.
 Treitschke 24.
 Triberg 292.
- Tübingen 2. 4. 5. 6. 16.
 17. 33. 35. 39. 50. 70.
 71. 91. 97. 100. 115.
 118. 148. 166. 174. 198 ff.
 206. 215. 218. 221. 236.
 244 ff. 253. 260. 262.
 270. 275. 286. 291. 292.
 301. 302. 313. 374. 396.
 Tuttlingen 5. 11. 115. 285.
 292. 301.
- Uebelen 14. 107.
 Ußland 24. 25. 130. 416.
 Ulm 10. 94. 97. 99 ff. 108.
 113 ff. 118. 174. 180.
 185. 195. 201. 203. 206.
 215. 217. 232. 251. 256.
 259. 288 ff. 292. 293.
 300 ff. 328. 329.
- Ulm-Gröbach 90.
 Unterbeibingen 299.
 Unterkochen 283. 284.
 Unteröwisheim 10.
 Urach 4 ff. 98. 99. 200.
 215. 250. 260. 299.
- Urßlingen 84.
 Urktul 90.
- Waiblingen 5. 98. 100. 186.
 187.
- Warubüler 14. 25. 84. 90.
 129. 134. 138. 139. 239.
 291. 295. 400.
- Weringen 3.
 Wilingen 292.
 Weßler 362.
- Waafer 130.
 Wadbach 10.

- Wächter, Karl Georg, Kanzler, 1. 5. 11. 32. 34. 36. 51. 74. 92. 106. 129. 132.
 Wächter-Lautenbach 90. 139.
 Wächter-Spittler 1. 30. 90. 129. 138. 139.
 Wächter, Oseheimer Rat 139.
 Wagner 90. 139. 244. 275. 338.
 Waiblingen 3. 5. 100. 212. 282. 294.
 Wain 94.
 Waldburg 10. 60. 84. 89. 128. 129.
 Walbeck 86. 89.
 Waldburg 301.
 Waldbausen 3. 5.
 Waldbmannshofen 10.
 Walbsee 10. 89. 98. 129. 212.
 Wackerstein 237.
 Walz 130.
 Wangen 10. 98. 112. 115. 294.
 Wangenheim 24. 138. 139.
 Warmthal 3.
 Warth 206.
 Warthausen 10.
 Wäschenbeuren 223.
 Wasseralfingen 283. 284. 285. 290.
 Weber 129.
 Weckherlin 138. 139. 400.
 Weidenbach 90.
 Weil 10. 65. 215. 218. 237.
 Weiler 90.
 Weilheim 5.
 Weilingen 10. 66.
 Weingarten 10. 115. 253. 279.
 Weinsberg 6. 201. 217. 249. 251. 256. 329.
 Weishaar 129. 138. 139. 226.
 Weiß 217.
 Weisena 10. 163. 211. 273. 287. 408.
 Weisshorn 90.
 Welzheim 416.
 Werner 90. 130. 242. 310.
 Wiblingen 10.
 Widenmann 130.
 Widenmeyer 270. 392. 394.
 Widmann 245.
 Wiederhelsb 90. 129. 139.
 Wien 9. 21. 30. 78. 289. 290. 302.
 Wiesensteig 10. 215.
 Wiesl 130.
 Wild 134.
 Wildbad 5. 211. 241. 274. 275. 292. 412.
 Wildberg 279. 232. 241.
 Wildermuth 132.
 Willflingen 12.
 Wilhelmshorf 232. 241.
 Wilhelmshluck 284. 286.
 Wilhelmshall 286.
 Wilhelmshütte 283 ff.
 Wimpfen 12. 291.
 Windischgrätz 10. 89.
 Winmenthal 66. 188. 189.
 Winterlin 348.
 Wisingerode 138.
 Wirnsweiler 12.
 Wolff 245.
 Wölkern 90.
 Wöllwarth 90. 129.
 Worms 35. 214. 215. 237. 269.
 Wörz 194.
 Wundt 138. 139.
 Wurmlingen 237.
 Wüst 130.
 Zaberfeld 52.
 Zahn 24. 130. 226.
 Zavelstein 5.
 Zech 245.
 Zeil 84. 128. 129.
 Zeller 1. 130. 244.
 Zeppelin 60. 90. 138.
 Zimmermann 130.
 Zuffenhausen 292.
 Zwiefalten 10. 17. 188. 189. 216. 275. 284.



Author Riecke, Carl Viktor

11774

HG

Title Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt...

R5487v

DATE.

NAME

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index file."
Made by LIBRARY BUREAU

